

Carl Wilhelm August Balck

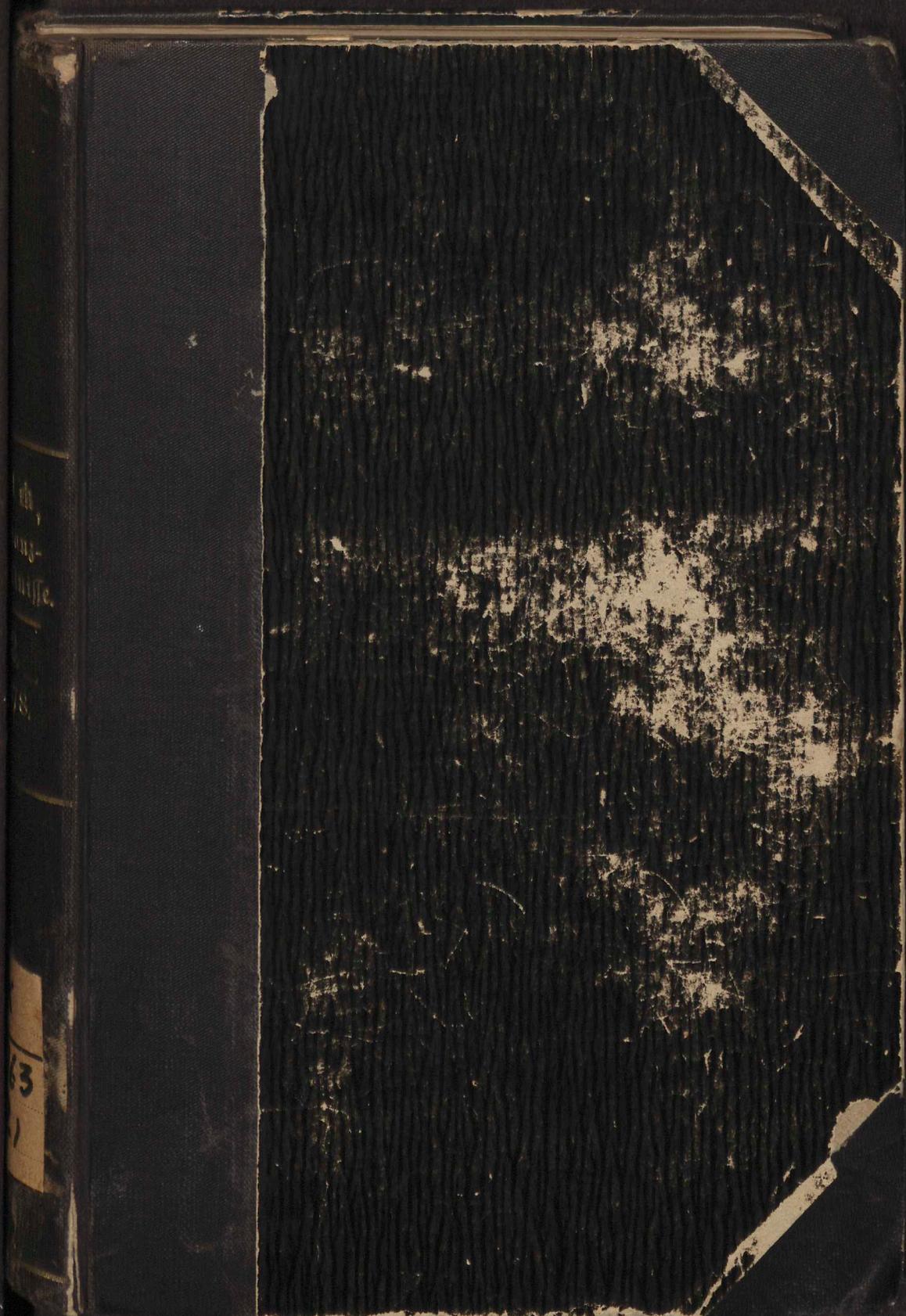
Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin

Bd. 2

Schwerin: Hinstorff, 1878

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn750461594>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



MK-6063. (2.)

GEBUNDEN BEI
W. SCHORNACK
ROSTOCK / M.
GRÜNER WEB S.



 **UB Rostock**
28\$ 010 138 935



2 Blätter lose!

22.6.1906

1871/72
14

Finanzverhältnisse

in

Mecklenburg-Schwerin,

mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen
Entwicklung

dargestellt

von

C. W. A. Balck,

Revisionsrath und Vorstand des Großherzogl. Revisionsdepartements.

Zweiter Band.

Schwerin, 1878.

Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung.

NM. 6063(2).

Finanzverhältnisse

Wirtschafts-Schwerin

mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen
Verhältnisse



Vorwort.

Noch im gleichen Jahrgange mit der ersten, erscheint die zweite Hälfte dieser Abhandlung, weil beim engen Zusammenhange des Ganzen schnelle Förderung nothwendig war. Ermöglicht ist dieselbe freilich nur durch den Wechsel des Verlegers, indem für die zeitlich behinderte Hinstorff'sche die Stiller'sche Hofbuchhandlung eingetreten ist.

Während die erste Abtheilung von den Haupt-Einnahmen nur erst die Domainen, umfaßt die jezige sämtliche übrige Staats-Einnahmen und -Ausgaben, ist also reichhaltiger als jene. Alle einzelnen bisherigen Finanzinstitute sind seit ihrem Ursprunge und in ihrer Weiterbildung bis auf die Gegenwart, wenngleich wegen nur beschränkten Raumes in möglicher Kürze, dargestellt. Letztere erscheint hier um so unbedenklicher, als gerade auf diesem Gebiete — im Gegensatze zu der meistens durch bloße Circulare gehandhabten Domanalverwaltung — die öffentlichen Landesgesetze sich bewegen und obendrein bereits zahlreiche Abhandlungen erwachsen sind. — Die hochinteressante Arbeit von Böhlau „Fiskus, landesherrliches und Landes-Vermögen in Mecklenburg-Schwerin“ konnte leider nicht mehr in ihrem ganzen Umfange, nämlich nicht in ihren lehrreichen Beziehungen zu den Domainen, verwerthet werden.

In der allgemeinen Eintheilung nach „Haupt-Einnahmen und Verwaltungs-Ausgaben, sowie Haupt-Ausgaben und Verwaltungs-Einnahmen“ ist diejenige anderer finanzieller Handbücher, z. B. Lehzen's über Hannover und Regenauer's über Baden u. behaltem, weil die Finanzergebnisse jedes einzelnen Institutes nur in enger Verbindung mit denjenigen seiner Spezialverwaltung geschildert werden können, demnach im Texte das Netto-System befolgt,

wiewohl zur Vollständigkeit in den Schlussparagraphen 299 und 300 auch die Brutto-Resultate summarisch zusammengefaßt sind. — Mit Beziehung auf die speziell einheimische Finanz-Organisation erschien dagegen in der Durchführung eine doppelte Abweichung geboten. Zunächst nämlich war es schwierig, auf Grundlage der herkömmlichen dreifachen Kassentrennung (§§ 2 und 3) ein klares Gesamtbild der Staatsfinanzen zu geben, weshalb jene hier verlassen und gewissermaßen Kasseneinheit substituiert, daneben jedoch sowohl im Texte bei jedem einzelnen Institute die betreffende Landeskasse angegeben, als auch in §§ 6 und 7, sowie im Sachregister unter „Landes-Recepturkasse und Landkasten“ jede dorthin gehörige Position aufgezählt ist. Weiter aber mußte von der, beim landesherrlichen Renterei-Etat üblichen, jedoch von immer nur temporären Verwaltungsrücksichten abhängigen, speziellen Gliederung nach den Ressorts der einzelnen Ministerien abgesehen werden. Nur auf diese Weise erschien es möglich, eine im Ganzen und in ihren Theilen gleichförmige und zusammenhängende Uebersicht zu schaffen, welche auch vor künftigen finanziellen Reorganisationen vielleicht zu bestehen und dieselben in sich aufzunehmen vermögte.

Da hier, wie im ersten Theile, der objective Standpunkt gewahrt und jedenfalls Partei-Polemik gemieden ist, so darf der Verfasser eine entsprechende Beurtheilung erwarten. Sachliche und zuverlässige Berichtigungen werden bei dem Umfange des bearbeiteten und aus nicht immer gleichartigen, sondern zuweilen abweichenden Notizen und Vorlagen entnommenen Stoffes immer willkommen sein.

Schwerin am 5. December 1877.

G. W. A. Balck.

Inhaltsverzeichnis.

Zweite Abtheilung.

Haupteinnahmen und Verwaltungs-Ausgaben.

Erstes Kapitel.

Domänen (vide Band I.).

Zweites Kapitel.

Landessteuern.

	Seite
§ 139. 1. Im Allgemeinen: Gesamtertrag, Verhältniß zu den Domänial-Einkünften Communalsteuern, directer und indirecter Modus	1
2. In alter Zeit.	
§ 140. A. Ordentliche Steuern	2
§ 141. I. Landbede, Hufensteuer	2
§ 142. II. Sonstige Steuern: Ordbör, Schöß, Haus- und Gewerbesteuer	4
§ 143. B. Außerordentliche Steuern: Im Allgemeinen, Princessin- und Reichssteuer	6
§ 144. 3. Mittelalterliche Verwirrungen: Ständisches Steuerbewilligungsrecht, Terzsystem, Hof- und Bauerhufen	7
§ 145. Fortsetzung: Accise, Reichssteuern	9
4. Steuersystem des Erbvergleichs von 1755 und dessen Ausbildung.	
§ 146. A. Vorgeschichte: Geschwindischer Vergleich, Streit zwischen Ritterschaft und Städten, Einigung mit Rostock	11
B. Ordentliche Steuern.	

	Seite
§ 147. I. Im Allgemeinen: Zweck, specielle Bewilligung	12
II. Der Ritterschaft c. p.	
§ 148. a. Hauptmodus, Hufensteuer	13
§ 149. b. Nebenmodus, Nebensteuer, nach der Norm	16
III. Im Domanium.	
§ 150. a. Hauptmodus, Hufensteuer	17
§ 151. b. Neben-, Kopf-, Kammersteuer	20
IV. Der Landstädte.	
§ 152. a. Haussteuer	21
§ 153. b. Ländereisteuer	22
§ 154. c. Viehsteuer	23
§ 155. d. Schlachtsteuer	24
§ 156. e. Mahlsteuer	25
§ 157. f. Handelssteuer	26
§ 158. g. Erwerb- und Nahrungssteuer	27
§ 159. h. Stadtzuschlag: Steuererhöhungskasse	28
§ 160. i. Steuerverwaltung: Behörden, Königshufgelber, Bigefimen	29
§ 161. V. Der Seestadt Rostock	30
§ 162. VI. Der Seestadt Wismar	32
C. Außerordentliche Steuern.	
§ 163. I. Im Allgemeinen	33
§ 164. II. Reichssteuern	34
§ 165. III. Princeffinststeuer	36
§ 166. D. Anlagen: Jurisdiction-, Landes-, ständische, Amtsanlagen, Necessarien.	36
5. Neuere Steuern.	
§ 167. A. Außerordentliche Contribution	39
§ 168. B. Stempelsteuer	41
§ 169. C. Collateralerbsteuer	43
§ 170. D. Probenreitersteuer	44
§ 171. E. Rindviehsteuer	45
6. Neueste Steuern.	
A. Steuersystem von 1870.	
§ 172. I. Vorgeschichte	45
§ 173. Fortsetzung	47
§ 174. II. Allgemeine Organisation: Einheitlicher Modus, Aversionirung der ordentlichen Con- tribution, Berechnung und Verwendung	49
III. Einzelne Steuerarten.	
§ 175. a. Landwirthschaftliche und Miethsteuer	50
§ 176. b. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs-, Lohn-, Zinsen-, Grundsteuer	52

		Seite
§ 177.	IV. Verfahren, Verwaltung, Ergebnis	54
§ 178.	B. Gewerbesteuer	57
§ 179.	7. Schlussergebnis	60

Drittes Kapitel.

Reichseinnahmen.

§ 180.	1. Im Allgemeinen	63
	2. Zölle und Verbrauchssteuern.	
	A. Zölle.	
	I. Geschichte der Landeszölle.	
§ 181.	a. Landzölle	64
§ 182.	b. Wasserzölle	67
§ 183.	c. Elbzoll	68
§ 184.	d. Eisenbahn-Transitzoll	70
§ 185.	e. Grenzzoll	71
§ 186.	II. Deutscher Zollverein, Zolleinheit	73
§ 187.	Fortsetzung	76
	B. Verbrauchssteuern.	
§ 188.	I. Im Allgemeinen	78
§ 189.	II. Rübenzuckersteuer	78
§ 190.	III. Salzsteuer	80
§ 191.	IV. Tabaksteuer	81
§ 192.	V. Branntweinsteuer	82
§ 193.	VI. Bier- und Braumalzsteuer	84
§ 194.	C. Verwaltung, Verwendung, Berechnung der Zölle und Verbrauchssteuern	85
§ 195.	D. Insbesondere in Mecklenburg: Behörden, Beamte, Gesamtausgaben	88
§ 196.	3. Wechsel-Stempelsteuer	91
§ 197.	4. Posten.	
	Geschichte, Behörden, Einrichtung	93
§ 198.	Fortsetzung: Beamte, Erträge	96
§ 199.	Fortsetzung: Reichspostverwaltung	98
§ 200.	5. Telegraphen	101

Viertes Kapitel.

Activ-Verwaltung.

§ 201.	1. Im Allgemeinen. Kapitalverth des Domanium und der Staatsanlagen, Ren- terei-Forderungen, Baarbestände zc. der Renterei und Landes- Recepturkasse	104
§ 202.	2. Domonial-Kapitalfonds	106

		Seite
§ 203.	Fortsetzung	109
§ 204.	3. Elbzoll-Fonds	111
§ 205.	4. Seebad-Fonds	112
§ 206.	5. Eisenbahn-Fonds	113
§ 207.	6. Kriegskosten-Fonds: Kirchen-, Schul-, Bau-Fonds zc.	115

Fünftes Kapitel.

Verschiedenes.

§ 208.	1. Glücksspiele	117
§ 209.	2. Recognitionen: Von Banken, Verlagsprivilegien	119
§ 210.	3. Von Rittergütern: Lehens- und Allodialabgaben zc.	121

Dritte Abtheilung.

Hauptausgaben und Verwaltungs-Einnahmen.

Erstes Kapitel.

§ 211.	Großherzogliches Haus: Wittthümer, Apanagen, Residenzschloß, Porto zc., Orden	122
--------	--	-----

Zweites Kapitel.

Central-Verwaltung.

§ 212.	1. Ministerien: Frühere Verhältnisse	124
§ 213.	Fortsetzung: Ministerial-Verfassung, Centralgebührentasse	126
§ 214.	2. Revisions-Departement	128
§ 215.	3. Renterei	129

Drittes Kapitel.

Justizpflege.

§ 216.	1. Obergerichte: Land- und Hofgericht, Hofkanzleien; Oberapellationsgericht, Justizkanzleien	130
§ 217.	Fortsetzung: Jetzige Verhältnisse	132
§ 218.	2. Niedergerichte	135
§ 219.	3. Criminal-Collegium	137

		Seite
§ 220.	4. Landesstrafanstalt	140
§ 221.	5. Hypotheken-Departement	142
§ 222.	6. Prüfungscommission für Rechtscandidaten	113

Viertes Kapitel.

Kirche, milde Stiftungen etc.

§ 223.	1. Oberkirchenrath	145
§ 224.	2. Consistorium	146
§ 225.	3. Superintendenturen	148
	4. Prediger und Kirchen.	
§ 226.	A. Evangelisch-Lutherische	149
§ 227.	B. Sonstiger Confessionen	151
§ 228.	5. Theologische Prüfungscommissionen	152
	6. Milde Stiftungen.	
§ 229.	A. Louisenstift	153
§ 230.	B. Carolinen-Marienstift	154
§ 231.	C. Sonstige Stiftungen in Schwerin: Herzog Friedrichs-, Friedrich Wilhelms-, Waisenhausstift, Warteschulen, Armenanstalt	156
§ 232.	D. Rettungshaus zu Gehlstorf	158
§ 233.	E. Stift Bethlehem	159
§ 234.	F. Wittwen-Institut für Civil- und Militärdiener	
§ 235.	G. Wittwen-Institut für Geistliche und Lehrer	160

Fünftes Kapitel.

Unterricht und Bildung.

§ 236	38. 1. Landesuniversität	166
§ 239.	2. Gymnasien	174
§ 240.	Fortsetzung	175
§ 241.	3. Realschulen	180
§ 242.	4. Pädagogische Prüfungscommission	181
§ 243.	5. Seminare	182
§ 244.	Fortsetzung	183
§ 245.	6. Zu verschiedenen Zwecken: Städtischen, Dispositions-Fonds, Schulblatt, Stipendien	185
§ 246.	7. Navigationschulen und Schifferprüfung	186
§ 247.	8. Blindeninstitut	188
§ 248.	9. Taubstummeninstitut	189
§ 249.	10. Hoftheater und Capelle	191

Sechstes Kapitel.

Medicinal-Wesen.

§ 250.	1. Medicinal-Behörden	194
§ 251.	2. Landes-Impfinstitut	195

		Seite
§ 252.	3. Central-Gebammeninstitut	196
§ 253.	4 Irrenanstalten	199
§ 254.	Fortsetzung	201
§ 255.	5. Badeanstalten	202
§ 256.	6. Verschiedenes: Krankenhäuser, Gräfenberger Stipendien	204

Siebentes Kapitel.

Landes-Polizeiinstitute c. p.

§ 257.	1. Landarbeitshaus	205
§ 258.	2. Domanial-Arbeitshäuser	208
§ 259.	3. Gensdarmrie	210
§ 260.	4. Sonstige Einrichtungen: Heimaths-, Civilstandscommisslon, Polizeicommissariat, Presse, Strand- und Seeämter, Ludwigsluster Cämmerei	212

Achtes Kapitel.

Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirthschaft.

§ 261.	1. Münze	217
§ 262.	2. Städtischer Industriesonds	220
	3. Landwirthschaft c. p.	
§ 263.	A. Landgestüt, Pferdezuht	222
§ 264.	P. Landwirthliche Ausbildung: Patriotischer Verein, dgl. kleiner Landwirthe, Fortbildungs- schulen, Ackerbauschule, landwirthschaftliche Versuchsstation	224
§ 265.	C. Fischzuht	227
	4. Verkehrsstraßen.	
§ 266.	A. Landwege	229
§ 267.	Fortsetzung: Communicationswege zc.	231
§ 268.	B. Chaussees: Ursprung, Ausdehnung, Erhaltungspflicht	233
§ 269.	Fortsetzung: Landeshülfen	235
§ 270.	Fortsetzung: Bauart, Polizei, Tarif, Verwaltung, Erträge	238
§ 271.	C. Wasserstraßen: auf Elbe, Havel, Stör	242
§ 272.	Fortsetzung: Landeshülfen, Verwaltung, Tarif, Polizei, Erträge	245
§ 273.	Fortsetzung: Sonstige Wasserstraßen	247
§ 274.	D. Eisenbahnen: Hamburg-Berliner, Mecklenburgsche	250

		Seite
§ 275.	Fortsetzung: Friedrich-Franz-Bahn, Lübeck-Kleinen-Bahn	253
§ 276.	Fortsetzung: Ankauf der Mecklenburgischen Eisenbahn, Gesamterträge	255
§ 277.	Fortsetzung: Verkauf der Bahnen	257
§ 278.	5. Verschiedene Commissionen <i>ic.</i> Gewerbe- und technische Commission, Richtungs-Behörden, Commission für Prüfung der Bauhandwerker	259

Neuntes Kapitel.

Landes-Gesetzes-Alterthums-Kunde.

§ 279.	1. Statistik, Bemessung	263
§ 280.	2. Archiv, Sammlungen, Literatur: Mecklenburgisches Urkundenbuch, Regierungsbibliothek, Mu- seum, Staatskalender, Regierungsblatt	265

Zehntes Kapitel.

Staats-Bauten.

§ 281.	Hoch- und Wasserbauten, Collegiengebäude, Elbecorrection, Uferschutz	269
--------	---	-----

Elfstes Kapitel.

Pensionen.

§ 282.

Zwölftes Kapitel.

Passiv-Verwaltung.

§ 283.	1. Geschichte	
§ 284.	Fortsetzung:	
§ 285.	2. Tägige Rentereischulden	
§ 286.	3. Insbesondere Reliquionskasse	
§ 287.	Fortsetzung	
§ 288.	4. Tägige Schulden der Landesrecepturkasse	
§ 289.	5. Insbesondere Schuldentilgungskasse	

Dreizehntes Kapitel.

Militairwesen.

§ 290.	1. Allgemeine Geschichte: Lehnswesen, Landsfolge, Söldner, stehendes Heer	
§ 291.	Fortsetzung: Truppenkörper, Verwaltung, Werbung, Subsidienverträge	
§ 292.	Fortsetzung; Militairconventionen, Kosten, Recrutirung	

		Seite
§ 293.	2. Reorganisation seit 1867.	
§ 294.	3. Mecklenburgische Special-Militairkosten: Special-Stat, Ersatzwesen.	
§ 295.	Fortsetzung: Prüfungscommission für Freiwillige, Pferdenufterung, Pen- sionen, Anwärter, Invalidenunterstützung	

Vierzehntes Kapitel.

Innere und äußere Landes-Vertretung, Deutsches Reich.

§ 296.	1. Landtage.
§ 297.	2. Reichsausgaben. Zölle und Verbrauchssteuern, Verwaltungskosten derselben, Matricularbeiträge
§ 298.	3. Diplomatie c. p.

Vierte Abtheilung.

§ 299.	Gesamt-Ergebnis.
§ 300.	Insbefondere Activ- und Passiv-Verwaltung.

Zweites Kapitel.

Landessteuern.

§ 139.

1. Im Allgemeinen.

Während in anderen, deutschen und fremden Ländern regelmäßig weit über die Hälfte des Staatsaufwandes in Ermangelung sonstiger Hilfsquellen durch Steuern aus dem Privatvermögen der Unterthanen gedeckt werden muß ¹⁾, ist Mecklenburg in der günstigen Lage, solchen hohen Betrag schon den landesherrlichen Domänen entnehmen zu können (§ 20). Die einheimischen, immer nur subsidiären (§ 2 und 22) Landessteuern dagegen erreichen in ihrer jetzigen Gesamtsumme von etwa 2 bis 2½ Millionen Mark (§ 179) nur etwa den dritten Theil der Brutto-Domanial-Einkünfte, wenngleich sie wegen ihrer eignen, unverhältnismäßig geringeren Verwaltungskosten (§ 179) wenigstens netto ihnen bedeutend näher treten (§ 20). Auf den Kopf der Landesbevölkerung entfallen durchschnittlich nur fast 4 bis 4½ Mark ²⁾ Steuern — etwa nur ein Drittel bis zur Hälfte auswärtiger Steuerquoten ³⁾ — woneben auch noch bei dem im Domanium erst jetzt (§ 37) und im ritterschaftlichen Landestheile nur wenig erwachten Gemeindeleben, sowie bei den meist einfachen Gemeindeeinrichtungen und theilweise reichen Grundbesitzungen der Städte, die Communalsteuern hinter denjenigen anderer Staaten weit zurückbleiben. Von obigem Steuerbetrage wird mehr als der dritte Theil nicht durch

1) Rau, Fin.-Wiss. 5. Aufl. I., S. 388; Prosch, Grundübel des Meckl. Steuerwesens S. 266.

2) Mit den Reichssteuern nur noch 3 Mark mehr. § 188, Note 2.

3) Rau citat. S. 420.

Personalsteuer sondern vom Grund und Boden aufgebracht (§ 177, 179). Der directe Modus prävalirt bedeutend, und werden nur die Stempel- und die Collateralsteuer mit zusammen etwa 212,000 Mark, also ein Zehntel bis ein Zwölftel, auf indirectem Wege gewonnen⁴⁾. —

2. In alter Zeit.

§ 140.

A. Ordentliche Steuern.

Die verbreitete Ansicht, daß in Mecklenburg schon im Mittelalter alle Landessteuern von ständischer Genehmigung abhängig gewesen seien (§ 1), widerlegt sich, abgesehen von anderen Argumenten (§ 2), durch unsere Geschichtsquellen. Diese ergeben mit Evidenz, daß schon in ältester Zeit¹⁾ neben außerordentlichen (§ 143) und speziell zu bewilligenden Steuern ordentliche und ohne Weiteres periodisch wiederkehrende in verschiedenen Arten vorkommen, und selbst den Haupttheil der damaligen landesherrlichen Einnahmen bilden.

§ 141.

I. Landbede, Hufensteuer.

Ihre Bezeichnung als Bede — solutio oder petitio precaria — wird daraus abgeleitet, daß auch sie, — wohin unsere Urkunden aber nicht mehr reichen — im ersten Anfange vielleicht erbeten wurde, woraus sich aber bei steter Wiederholung und wachsender Macht des Landesherrn schon vor länger als 600 Jahren eine regelmäßige Abgabepflicht entwickelte¹⁾. Urkundlich heißt sie deshalb damals schon rechte gemeine Landbede, consueta, annua, ex debito vel jure, violenta nec praedicta²⁾. Sie richtete sich nach den Hufen vermessenen Landes (§ 28), war also eine Grundsteuer³⁾. Ihre theils

4) Nach Prosch citat. S. 268 war noch vor der neueren Steuerorganisation das Verhältniß der indirecten zu den directen Steuern wie 10 : 15.

1) Böhlaus, Landesherrl. Vermögen u., S. 9.

1) Balt. Stud. Bd. 7, Heft 2, S. 88; Hegel, Meckl. Landstände, S. 33, Boll, Meckl. Gesch., I., S. 317.

2) Meckl. Urk.-B., Nr. 1550, 2165, 2570, 2893, 3129, 3337, 3339, 4900; Tisch, Jahrbücher, I., S. 80, IX., S. 98.

3) Hegel citat. S. 32 und 33.

unmittelbar durch fürstliche Einnehmer theils durch die einzelnen Gutsobrigkeiten stattfindende Erhebung ⁴⁾ für die landesherrlichen Rassen geschah mehrmals im Laufe jedes Jahres — Sommer-, Herbst- Winterbede, aestiva, hyemalis ⁵⁾. Sie bestand in Geld und Korn ⁶⁾, pro Hufe im Jahre ursprünglich 2–4 Mark resp. einige Scheffel Korn ⁷⁾, war in den einzelnen Terminen auch ungleich — große und kleine, Vor- und Nachbede ⁸⁾. Ihre Gesamtsumme wird zu jährlich etwa 20000 Gulden angenommen (§ 1), doch ist sie schwer zu ermitteln, weil die Beden theils mit den zahlreichen Amtsverpfändungen (§ 33 ff.) regelmäßig ebenfalls auf die Gläubiger übergingen, theils auch schon früh und häufig allein für sich verpfändet wurden ⁹⁾ — dann Mann- und Ritterbeden. Die Pfandnehmer erhöhten nicht selten die hergebrachten Steuern durch Ueberbeden ¹⁰⁾, und im Domanium hatten die Landesherren hierin ganz freien Willen ¹¹⁾.

Der Bedepflicht nicht unterworfen waren die Ritterhusen (§ 46), denn ihre Besitzer leisteten dafür den Rosßdienst, vergalteten dem Lehns- herrn mit ihrem Blute (§ 290) ¹²⁾. Frei waren auch nach den ältesten Klosterprivilegien regelmäßig die Klosterhöfe (§ 46) unter persönlicher Cultur der Mönche als milites Christi; seit dem 14. Jahrhundert aber und mit zunehmendem Streben der Fürsten nach Belastung der Klöster wurden die alten Exemtionen häufig nicht beachtet und immerhin

4) Hegel citat. S. 108 ff., Rudloff, Neuere Gesch., S. 313 ff.

5) Boll citat. S. 317 ff.: Lisch, Jahrbücher, II., S. 263, IX., S. 35; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 374 ff.; Malsan Urk., II., S. 332; Meckl. Urk.-B., Sachregister, voce, Bede.

6) Lisch citat. VIII., S. 261, IX., S. 35, und Citate Note 5; Bedetorn, Hundetorn Meckl. Urk.-B., Nr. 792, 6169.

7) Vgl. Grebismühler Bederegister von 1404 in Lisch citat. XI., S. 403; Hegel citat. S. 108; Citate der Note 5 und 6.

8) Lisch citat. III., S. 237, VIII., S. 261; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 374 ff.

9) Meckl. Urk.-B., Nr. 3129, 3337, 3339, 3645, 3660, 4063, 4324 u. s. w. Hegel citat. S. 65 ff.; Lisch citat. III., S. 237, V., 128, VI., 96, XX., 268.

10) Lisch, I., S. 68 ff.; Meckl. Urk.-B., Nr. 2924.

11) Rudloff, Mittl. Gesch., S. 696.

12) Balt. Stud., Bd. 7, Heft 2, S. 92; Hegel citat. S. 32, 33, 109. Vgl. Meckl. Urk.-B., Nr. 3694, 4187; besonders das interessante Hufenregister von 1314, Nr. 3721.

keine neuen bei späterem Gutserwerb der Geistlichkeit erteilt¹³⁾. Auch die Städte erhielten ihre Güter zuweilen bedesfrei¹⁴⁾ und jedenfalls wurden bei Gestattung ihrer Einverleibung in die Stadtfeldmarken (§ 50) keine Beden derselben reservirt, an deren Stelle dann freilich die Drhör (§ 142) trat. Bedespflichtig dagegen waren regelmäßig¹⁵⁾ die Bauerhufen in der Ritterschaft und im Domanium¹⁶⁾ und wenngleich auch nicht in ältester Zeit, so doch seit dem 14. Jahrhundert, im Klostergebiet¹⁷⁾.

§ 142.

II. Sonstige Steuern.

Dahin gehören:

1) die Drhör — so genannt nach hören = erheben und nach Vere, einer alten Münze oder nach Ur = anfänglich¹⁾. Sie bestand aus einer baaren Zahlung, einer Recognition für die aus dem Eigenthum der Landesherren den Städten bei ihrer Gründung oder später hingegebenen Grundflächen (§ 50), sowol für die Hausplätze als für die eigentliche Stadtfeldmark — darnach Wohrtzins, Wicbelbegeld, census de areis oder Hufenzins, census de agris²⁾, während für selbstständige Stadtgüter die Hufensteuer gefordert, zuweilen aber auch erlassen wurde (§ 141). Ursprünglich von den einzelnen Besitzern gesammelt, wurde sie allmählig mit Erweiterung des städtischen Communalwesens in einer einzigen Summe auf die Stadt-

13) Rudloff, Mittl. Gesch., S. 374 ff.; Hegel citat. S. 27, 70, 110, 178, Tisch citat. IX., S. 48, XIII., S. 131. Vgl. Meckl. Urk.-B. im Sachregister voce Klöster deren Privilegien. Winter, Cisterzienser. Bd. 3, S. 14 ff.

14) Meckl. Urk.-B., Nr. 2165, 3220, 4404, 4475, 4835 — der aus ihrer vermeintlichen Bedespflicht hergenommene Grund gegen Gestattung ihrer Legung fällt alsdann schon deshalb; vgl. Hegel citat. S. 46 (§ 50).

15) Ausnahmen im Meckl. Urk.-B., Nr. 1413, 1504, 1548, 1781, 1990, 5857.

16) Vgl. Hegel citat. S. 32 und 33.

17) Vgl. Note 13. —

1) Monatschrift für Mecklenburg, 1791, S. 235; balt. Stud., Bd. 7, Heft 2, S. 95 ff.

2) Klüber, Beschreibg. Mecklenburgs, I., S. 147 ff.; Rudloff, Aeltere Gesch., S. 242; Mittlere, dgl., S. 374; Voll. Chronik von Neu-Brandenburg, S. 3 und 4; Hegel citat. S. 36, 64, 84, 108; Tisch citat. I., 58, III., 241,

kasse genommen³⁾, vom Fürsten auch zuweilen veräußert und verpfändet⁴⁾, hat sich aber sonst als Abgabe der Stadtkassen an die Amtskassen erhalten. Nach neuerer Zusammenstellung⁵⁾ beträgt die Dröör von Rostock 41²/₃ Thlr., Güstrow und Parchim 40 Thlr., Wismar, Schwerin, Waren, Hagenow 33¹/₃ Thlr., Grevismühlen 32²/₃ Thlr., Wittenburg 30 Thlr., Kröplin 26 Thlr., Goldberg 22—24 Thlr., Sternberg 20 Thlr., Bügow 19—24 Thlr., Grabow 16—24 Thlr., Ribnitz 16 Thlr., Ribbel, Malchow, Rehna 10 Thlr., Dömitz 6 Thlr. u. s. w., doch wird jetzt allgemein ihre Ablösung erstrebt (§ 77).

2) Der Schöß, scott, collecta de bonis — eine uralte Vermögenssteuer in den Städten —, scheint theilweise eine Landes- theils auch eine Communalsteuer gewesen zu sein. In ersterer Beziehung gebührte er dem Landesherrn, welcher seinen Antheil auch verkaufte, erließ, verpfändete⁶⁾ — als Communalsteuer stand er zur freien Verfügung des Magistrats, welcher in gleicher Weise darüber verfügte⁷⁾.

3) eine Haussteuer — und zwar in den Städten für jedes vorhandene volle Haus oder ganze Erbe 1 Gulden, für $\frac{1}{2}$ Haus und Bude $\frac{1}{2}$ Gulden, auf dem platten Lande für jeden Rathen 4 Schillinge (§ 145). Sie erscheint in den Steueredicten von 1501, 1524, 1529, aber damals schon als bestehend und hergebracht⁸⁾.

4) eine Gewerbesteuer — welche z. B. nach dem Edicte von 1529⁹⁾ Schmiede, Krüger und Leineweber, in damaliger Zeit wol die einzigen Handwerker auf dem platten Lande, nach alter Gewohnheit entrichteten.

XIV. 285, XVII. 135, XX., 323; Meckl. Urk.-B., Nr. 559, 600, 601, 713, 843, 1261, 2058, 4527, 4614, 6542; Böhlaus, Landesherrl. Vermögen etc., S. 9.

3) Balt. Stud. citat. Note 1; Urk., Nr. 559, 1261.

4) Urk., Nr. 2058, 4614; Lijch citat. XIV., S. 285.

5) Meckl. Anzeigen, 1875, Nr. 181.

6) Meckl. Urk.-B., Nr. 713, 1503, 2171, 2525; Lijch citat. XVII, 132.

7) Meckl. Urk.-B., Nr. 1333, 1476, 1480, 1561, 1709, 1719, 1756, 2122, 2262, 2606, 6422 — vgl. Rost. Schößregister von 1342 ff., in Urkbe. Nr. 6173.

8) Hegel citat. S. 108, 168; Rudloff, Neuere Gesch., S. 313, ff.

9) Im Archiv.

Die Grundzüge des späteren Steuersystems stammen hiernach nicht erst aus dem Landeserbvergleich von 1755 (§ 146 ff.), sondern schon aus ältester Zeit. —

§ 143.

B. Außerordentliche Steuern.

Diese — im Gegensatz zu den ordentlichen (§ 141 ff.) non ex debito vel jure, non violenta sed praedicta¹⁾ — wurden Seitens der Landesherren in finanziellen Bedrängnissen (§ 2) freilich nicht von der damals noch nicht auftretenden Gesamtheit der Stände, aber doch von den Vasallen der einzelnen Voigteien (§ 30) speziell begehrt und durch diese gegen Eintauschung wichtiger Privilegien ausbrücklich bewilligt²⁾. So erwarben dieselben z. B. völlige oder theilweise, ordentliche oder außerordentliche Steuerfreiheit für sich allein oder auch für ihre Bauern, 1276 ff.³⁾, die Patrimonialgerichtsbarkeit, 1276⁴⁾, Cognition bei Ausübung des fürstlichen Münzrechts, 1279⁵⁾, Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes, 1280⁶⁾, das Privilegium des Erbjungfernrechts, 1434⁷⁾, u. s. w. Weil diese Steuern nur durch die Landsassen zugestanden wurden, so bestanden sie auch nur in außerordentlichen Hebungen der ländlichen Hufensteuer (§ 141) und berührten die Städte und Klöster überall nicht. — Anders freilich, als seit dem 15. Jahrhundert gesammte Landstände — Prälaten, Ritter, Städte — zu festerer Corporation zusammen traten, und auch in Steuersachen gemeinschaftliche Beschlüsse faßten: dann entschied die Majorität und die Minorität mußte sich fügen, ohne daß früher erworbene Privilegien, besonders der Klöster und Städte,

1) Mechl. Urf.-B., Nr. 1550, 2893 — vgl. Nr. 801, 1490, 2937, 2964, 3694, 4919.

2) Hegel citat. S. 32 und 62; Böhlau, landesherrl. Vermögen z. S. 12 und 14.

3) Mechl. Urf.-B., Nr. 1413, 1504, 1548, 1550, 1781, 1990.

4) Citat. Nr. 1413, 1414, 1504.

5) Citat. Nr. 1504, Hegel, S. 82.

6) Citat. Nr. 1550.

7) Hegel, S. 82.

gerade Beachtung fanden⁸⁾. Letztere contribuirt in Grundlage ihres ordentlichen Steuermodus, insbesondere nach Schoß- und Haussteuer. Die Hebung geschah theils durch die einzelnen Obrigkeiten theils unmittelbar durch fürstliche Einnehmer und floß insgesammt direct in die fürstlichen Kassen (§ 2)⁹⁾.

Zu den außerordentlichen Steuern können hier auch, weil ihrer Natur nach nicht jährlich und regelmäßig wiederkehrend, diejenigen bei Hochzeiten der Fürsten und ihrer Kinder, bei Ritterschlag und Wehrhaftmachung fürstlicher Söhne, bei Gefangenschaft der Fürsten gezählt werden¹⁰⁾, obgleich eintretenden Falles ihre Entrichtung, freilich mit regelmäßiger Entfreigung der Ritterhufen (§ 46), Pflicht war und bei allen sonstigen Steuereremtionen ausdrücklich reservirt wurde¹¹⁾. Von ihnen hat nur die Prinzessinsteuer sich erhalten (§ 165).

Reichssteuern endlich, zu Zwecken des deutschen Reiches, zu welchem Mecklenburg 1348 in engeren Lebensnexus trat¹²⁾, kamen in ältester Zeit noch nicht vor. (§ 145, 164)¹³⁾.

§ 144.

3. Mittelalterliche Verwirrungen.

Die geschilderte, ursprünglich ziemlich einfache Steuerbasis wurde besonders seit dem 16. Jahrhundert vollständig verschoben und unausführliche Streitigkeiten der Fürsten mit den Landständen und dieser unter einander traten während eines viertel Jahrtausends an ihre Stelle. Als hauptsächlichste Ursachen dieses unheilvollen Zustandes lassen sich folgende erkennen:

1) Durch das absolute Steuerbewilligungsrecht¹⁾ der Landstände seit 1561 und ihre demnächstige Selbstverwaltung aller

8) Hegel citat. S. 27, 70, 107 ff.

9) Malkanische Urkunden, II. S. 157.

10) So auch in Pommern, balt. Stud., Bd. 7, Heft 2, S. 94.

11) Meckl. Urk.-B., Nr. 1413, 1414, 1504, 1781.

12) Meckl. Vaterlandskunde, II. S. 789.

13) Böhrlau, landesherrl. Vermögen zc., S. 14, N. 33.

1) Böhrlau, in der inzwischen erschienenen Schrift über „fiscus, landesherrl. Vermögen zc.“, S. 30, N. 74. a., bezieht jetzt das betreffende Bewilligungsrecht

Landessteuern (§ 2) wurde die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern verwischt, sowie die Regierungsgewalt der Landesherren empfindlich berührt, welche deshalb immer bestrebt waren, diesem Zustande ein Ende zu machen.

2) Nach Behauptung der Ritterschaft, welche freilich niemals einen vollgültigen Beweis dafür erbracht hat, waren schon seit alter Zeit alle Landessteuern sog. Repartitionssteuern, welche in ihrem Gesamtbetrage festgestellt und dann unter die 3 alten Stände — Prälaten, Ritterschaft, Städte — nach dem sog. Terzsystem gleichmäßig zur Aufbringung vertheilt, auch in jedem einzelnen Stande nach dessen freier Beliebung subrepartirt wurden. Mit dem Verschwinden des Prälatenstandes und Uebergang seines hauptsächlichsten Grundbesitzes auf die Landesherren seit Mitte des 16. saecul. wurden diese ohne Weiteres als in die Terz eingetreten angesehen²⁾, von welcher demnächst, weil jene ihren Antheil nicht allein aus den säcularisirten Gütern (§ 27), sondern aus dem ganzen Domanium incl. der alten Stammgüter (§ 22) aufzubringen pflegten, selbst letzteres als ergriffen galt.

3) Der ritterschaftliche Steuermodus, insbesondere die Befreiung der Hofhufen, mit Rücksicht auf die Lehensdienste (§ 141), erschien bei Entbehrlichkeit und Einschränkung derselben durch Werbung von Söldnerheeren bald unzeitgemäß (§ 290) — und wenn dessen ungeachtet immer nur ausnahmsweise, z. B. bei den landesherrlichen Schuldabträgen von 1555 ff. (§ 283), die Ritterschaft zu eignen Beiträgen sich entschloß, so geschah dies doch nur nach ganz willkürlichen Systemen, wie nach Rossdienstrollen und Anzahl der zu stellenden Lehnspferde³⁾ nach Aussaat, Pflug und Haken, Vermögen

nur auf die außerordentlichen Beden. Für letztere aber bedurfte es keines reversalmäßigen Privilegium an die Stände, weil deren Einwilligung hier immer eine freie schon gewesen (§ 140, 143). —

2) Hegel citat. S. 131, 204, 210; Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, I., 24 ff., 69, 487 ff., II., 799 ff., IV., 21 ff.

3) Nach Klüber, III. Anhang, befahl Herzog Johann Albrecht noch in seinem Testamente 1573 Berichtigung der Rossdienstrollen zu steuerlichen Zwecken.

u. f. w. 4). — Schwerer aber wog das besonders mit dem 16. Jahrhundert beginnende Legen der ritterschaftlichen Bauern (§ 52), wodurch die auf ihren Hufen ruhende Steuerpflicht (§ 141) nicht gleichzeitig erlosch⁵⁾ noch von den Landesherren wegen ohnehin sehr häufiger Steuerverluste durch Verpfändungen und Legen der Stadtdörfer (§ 141) erlassen werden konnte, wol aber wegen enger Verbindung der steuerbaren Bauerhufen mit den immunen Ritterhöfen völlig verdunkelt wurde. Es wäre zweckmäßig gewesen, auch in Mecklenburg wie anderswo⁶⁾, von Anfang an die steuerpflichtige und die steuerfreie Hufenzahl jedes Gutes festzustellen, doch blieb diese Controlle hier unbeachtet und viel Streit war die Folge.

§ 145.

Fortsetzung.

4) Auch der städtische Steuermodus wurde vielfach angefochten. Die Urbör stand unabänderlich fest und der Schöf nahm bald einen vorwiegend communalen Character an (§ 142) — den Städten blieb deshalb nur die Haussteuer (§ 142), der sog. Erbenmodus, um die nach der Terz auf sie fallende Steuerquote zu subrepartiren. Derselbe war aber hierzu unzureichend, zumal nach dem Hufenkataster von 1628¹⁾ im ganzen Lande nur 2186 ganze, 1273 halbe Häuser oder Erben und 782 Buden existirten, auf welche in einzelnen Jahren viele tausend Gulden Steuern entfielen. Als Aushülfe wurde deshalb die in anderen deutschen Ländern aus gleichen Gründen viel früher, z. B. in Hessen bereits 1375²⁾ angewandte Accise in den Städten eingeführt — ursprünglich ein sog. Trank-Ungeld, Abgabe von fremdem und einheimischen Bier, resp. Braumalz, demnächst aber auch von Wein, Branntwein, von verkauftem Korn u. f. w.³⁾ Klostoc

4) Rudloff, Neuere Gesch. S. 313 ff.; Hegel citat. S. 212; Klüber citat. I., 153 ff.

5) Prosch, Grundübel, S. 4; Rudloff, Neuere Gesch., S. 313.

6) Z. B. in der Altmark bereits 1285; Hegel citat. S. 65.

1) Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, I., S. 210.

2) Vgl. Jahrbücher f. Hess. Gesch. Neue Folge, Bd. 3, S. 22.

3) Hegel citat. S. 94 ff.; Nau, Fin.-Wiss., 5. Aufl., Bd. 2, S. 238. —

erhielt bereits 1496 von den Landesherren die Accise auf 20 Jahre, dann aber gegen Recognition von jährlich 3 — 600 Gulden immer weiter bis 1748 (§ 161) bewilligt⁴⁾. Aber die Ritterschaft, welche ihren Kornhandel sowie ihre Ankäufe damals noch auf die einheimischen Städte beschränkte, war empfindlich durch die neue Steuer betroffen und dagegen in steter Opposition. Die Landesherren jedoch hatten bald die Nachhaltigkeit jener neuen Steuerquelle erkannt (§ 5)⁵⁾ und nach der Amtsordnung vom 19. Decbr. 1660 war sie schon damals wol in allen Städten Regel und organisirt.

5) Die Reichssteuern endlich (§ 143) — sog. Kaiser- und Königsbede, gemeiner Pfennig, königlicher Anschlag — fingen in dieser Periode an, sich geltend zu machen⁶⁾. Das 1496 errichtete Reichskammergericht erforderte zu seiner Unterhaltung die sog. Kammerziele; die Beschickung der gemeinschaftlichen Reichs-, Kreis- und Deputationstage veranlasste manchen Legations-Aufwand; unaufhörliche Reichskriege, besonders mit den Franzosen und Türken, führten 1521 auf dem Reichstage zu Worms zu einer angemessenen Festsetzung der Reichsarmee durch die sog. Wormser Matrikel, nach welcher Mecklenburg entweder seinen Truppenantheil in natura stellen (§ 290) oder statt dessen nach einer, noch aus der Zeit der alten kaiserlichen Römerzüge stammenden Einrichtung sog. R ö m e r m o n a t e (§ 164) baar entrichten mußte. War nun auch hierdurch die ganze Beitragsquote der zunächst zur Zahlung verpflichteten Mecklenburg'schen Landesherren⁷⁾ ziemlich bestimmt, und ferner durch die Reichsgesetze von 1471, 1489, 1495, 1543, 1555 ff. ausgesprochen; daß von Reichshülfen kein Stand, kein weltlicher noch geistlicher Unterthan frei sein, sondern ein jeder auf Erfordern des Landesherrn dazu contribuiren solle⁸⁾, demnach auch die Verpflichtung der Mecklenburg'schen Stände zur Theilnahme an Subrepartition der einheimischen

4) Hegel, S. 86; Lisch citat. Bd. 8, S. 105, Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, II., S. 449, 478 ff., V., S. 547 ff.

5) Klüber citat. I., S. 16, 19; Lisch cit. Bd. 36, S. 50.

6) Hegel citat. S. 94, 107, 108, 143, 174, 175.

7) Böhlau, landesherrl. Vermögen etc., S. 33.

8) Rudloff, Mittl. Gesch., S. 961 ff.; Neuere Gesch., S. 318.

Reichssteuerquote unzweifelhaft, so war dennoch die Ausübung des landesherrlichen *jus subcollectandi* — ob ohne Weiteres oder nur nach vorheriger ständischer Bewilligung⁹⁾ — und der spezielle Repartitionmodus fraglich und letzterer jedenfalls der Vereinbarung zwischen Fürst und Ständen überlassen, eine solche jedoch, zumal wegen der übrigen schwebenden Steuerfragen, immer schwer zu erzielen.

Die Geschichte unserer Landessteuern ist während des ganzen späteren Mittelalters eine einzige Controverse über die genannten wichtigeren und manche nebensächliche Streitpunkte, welche trotz endloser Verhandlungen weder im Ganzen noch im Einzelnen einen Abschluß finden konnten.

4. Steuersystem des Landeserbvergleichs vom 18. April 1755 und dessen spätere Ausbildung.

§ 146.

A. Vorgeschichte ¹⁾.

Der jüngste Reichsabschied von 1654 gab den Landesherren auch für die Reichssteuer ein selbständiges und directes *jus collectandi*, ließ aber wiederum den Modus der von den einzelnen Ständen aufzubringenden Quoten unbestimmt. Der alte Streit entbrannte von Neuem und steigerte sich zu großer Heftigkeit, als Herzog Friedrich Wilhelm 1701 ernstliche Anstalten zur Einforderung der Steuern traf. Zur Schlichtung entsandte der deutsche Kaiser den General Gschwind von Beckstein, durch welchen der Schweriner oder Gschwind'sche Vergleich vom 16. Juli 1701 zu Stande kam²⁾. Derselbe erstreckte sich freilich nebenbei auf manche andere ständische Differenzpunkte, aus dem Gebiete des Kirchen-Proceßrechts u. s. w., beschränkte sich aber hinsichtlich des Steuerpunktes, das Quantum der von ganz Mecklenburg fortan zu

9) Böhlau citat.

1) Prosch, Grundrißel zc., S. 6 ff.; Böhlau, Meckl. Landrecht I, S. 180 ff.; Klüber, Beschreibung Meckl. I, 24 ff., 69, 487 ff., II, 799 ff.; IV. 21 ff., V., 244; VI. 773 ff.; Böhlau, landesherrl. Vermögen zc., S. 83.

2) Formell erst wieder aufgehoben durch § 518 des Erbvergleichs.

Kammerzielern, Legations-, Garnisons- und Fortifikationskosten zu contribuierenden Steuern auf 120,000 Thlr., bei mehr als 100 Römermonaten (§ 145) aber auf 170,000 Thlr. jährlich festzusetzen, hierbei aber den Subrepartitionsmodus der eigenen ständischen Vereinbarung, eventuell dem billigen Ermessen des Landesherrn, vorzubehalten. Erst 1708 verglichen sich daraufhin die Städte mit der Landesherrschaft über einen theilweise auf dem Erbenmodus, hauptsächlich aber auf Accise (§ 145) beruhenden Steuerfuß — wie schon früher, protestirte aber die Ritterschaft dagegen, klagte selbst beim Reichshofrath und erwirkte kaiserliche Resolutionen von 1724 und 1733, wonach ganz in ihrem Sinne die Terz (§ 144) nebst reinem städtischen Erbenmodus normiren sollte; der ritterschaftliche Antheil sollte nach dem Hufenmodus, d. h. nach der Anzahl der ritterschaftlichen Bauerhufen aufgebracht werden, welche letztere gleichzeitig zur Vermeidung früherer Differenzen (§ 144) unter Anlehnung an den Steuerkataster von 1628³⁾ von gleicher Anzahl wie die domanialen Bauerhufen, also zu 4477⁵/₆ Bollhüfnern (§ 28) angenommen, jedoch demnächst beiderseits auf 4700 Hufen erhöht wurden. In den darauf folgenden politischen Wirren zu Zeiten Herzogs Carl Leopold war bis 1747 von irgend einiger Ordnung im Steuerwesen keine Rede. Erst seinem Nachfolger Christian Ludwig war es beschieden, nach 1748 vorhergegangener Einigung mit der Stadt Rostock (§ 161) unter besonders verdienstlicher Mitwirkung des Geh. Raths Ditmar mit den Ständen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 abzuschließen, welcher dann d. d. 14. Mai 1756 die kaiserliche Confirmation erhielt.

B. Ordentliche Steuern.

§ 147.

I. Im Allgemeinen.

Als spezieller Zweck derselben ist nach §§ 5, 74, 75 des Erbvergleichs die Bestreitung der Garnisons-Fortifikations-Legationskosten, der Reichs-Deputations- und Kreistage, sowie der Kammerzieler

3) Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, Bd. I, S. 182 ff.

angegeben. Spätere Steuervereinbarungen dagegen, z. B. von 1809 und 1827, bezeichnen diese Landescontribution schon generell, als wesentlich zur Mitbestreitung „der sonstigen Landesadministration“ resp. des „Landesregiments und der Staatslasten“ bestimmt¹⁾, und theoretisch²⁾ wie durch unbestreitbare Praxis ist diese Auffassung alles Inhalts bestätigt. Die seit 1766 zur separaten Militär- und Legationskasse gezogene Steuer wird auch seit 1832 resp. 1849 ungetrennt bei der Renterei in Einnahme gestellt und gemeinschaftlich mit anderen Revenuen für die Regierungszwecke verausgabt (§ 4, 292, 298).

Das absolute ständische Bewilligungsrecht auch für ordentliche Landessteuern (§ 2) ist bei dieser jährlich wiederkehrenden Contribution dadurch conservirt, daß im § 70 des Erbvergleichs die jährliche ständische Zustimmung zu ihrer edictmäßigen Ausschreibung ausdrücklich vorbehalten ist. Als 1813 von der Regierung die Beseitigung dieser leeren und lästigen Förmlichkeit desiderirt wurde, widersetzten sich die Stände mit Erfolg, weil ihnen dann die Cognition über § 76 des Erbvergleichs entzogen werde, wonach Landstände nur so lange zur Zahlung dieser Contribution verpflichtet seien, „als sie und ihre Hinterlassen bei dem Ihrigen ruhig wohnten, und desselbigen zu ihrem Unterhalt zc. genießen könnten“³⁾.

Im Uebrigen sind die steuerlichen Streitpunkte (§ 144, 145) durch den Erbvergleich dauernd beseitigt, insbesondere ist die Terz auf wenige außerordentliche Steuern beschränkt (§ 163 ff.), auch der ritterschaftliche und städtische Steuermodus nicht mehr dem Belieben jedes einzelnen Standes überlassen, sondern bestimmt geregelt.

II. Der Ritterschaft c. p.

§ 148.

a. Hauptmodus, Hufensteuer.

Diese uralte Landessteuer (§ 141) wurde auch im Erbvergleich, jedoch mit zeitgemäßen Verbesserungen, beibehalten.

1) Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 485 und 574. — Vgl. Böhlau, landesherrl. Vermögen zc., S. 87, 89, 97.

2) Prosch, Grundübel S. 8.

3) Citat. S. 13.

Zunächst wurde durch § 6 ff. des Erbvergleichs der durch die Länge der Zeit schwankend gewordene Begriff (§ 28) einer Hufe zu je 300 bonitirten Scheffeln Ausfaat festgestellt und sollte die Anzahl der Hufen durch Vermessung und Bonitirung ermittelt werden (§ 29). Diese Operation dauerte bei den Rittergütern von 1756—1778, und von den Kosten von 322,770 Thlr. $\frac{2}{3}$ übernahm die Landesherrschaft vereinbarungsmäßig die Hälfte¹⁾. Jene Güter incl. der incamerirten (§ 21) enthalten hiernach 3406 Hufen und $117\frac{29}{32}$ Scheffel mit Einschluß von $19\frac{3}{4}$ Pfarrhufen²⁾. Die Rostocker Districts- sowie die nicht den städtischen Feldmarken incorporirten³⁾ sondern selbständig erhaltenen städtischen Kammerei- und Oeconomiegüter wurden vermessen, aber nicht bonitirt, die Klosterhufen weder vermessen noch bonitirt, sondern diese alle in Anlehnung an ihren alten Hufenstand⁴⁾ zu einer bestimmten Hufenzahl veranschlagt; letztere beträgt⁵⁾ bei dem Rostocker Districte 131 Hufen $251\frac{2}{32}$ Scheffel, bei den übrigen Stadtgütern 47 Hufen $124\frac{12}{32}$ Scheffel, bei den drei Landesklöstern 160 Hufen und 60 Scheffel. Der Gesamthufenstand aller erreicht 3745 Hufen, $253\frac{11}{32}$ Scheffel⁶⁾ und soll nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 VIII. der gegenwärtige Kataster als unwandelbar feststehend angenommen werden.

Nach § 7 des Erbvergleichs sollte aber auch künftig wie seit uralter Zeit (§ 141) wegen Leistung der Ritter- und Mannendienste, deren gleichzeitige Neuregulirung durch § 469 *ibid.* verheißen wurde, die eigentliche Ritter- oder Hofhufe steuerfrei und nur das alte Bauernland steuerpflichtig sein. Weil nun bei vielfach eingetretener enger Zusammenlegung von Ritter- und Bauernacker letzterer in seinem ursprünglichen Umfang nicht mehr zu ermitteln war, so wurde

1) Statist. Beitr., Bd. 4, S. 10, Anmkg.

2) Nach dem neuesten Staatskalender; die verschiedenen früheren Kataster von 1778, 1785 u., differiren wegen inzwischen eingetretener Veränderungen, vgl. Vorwort zu dem Burchard'schen Kataster.

3) Von welcher Ländereisteuer gezahlt wird (§ 153).

4) Hagemeister, Meckl. Staatsrecht § 116, Raabe, Ges.-S. IV, S. 894.

5) Nach neuestem Staatskalender.

6) Nach der Rentenrechnung aber $3746\frac{1}{2}$ Hufen und $28\frac{1}{2}$ Scheffel, und dies wird richtiger sein, weil hiernach die Hufensteuer wirklich gezahlt ist.

nummehr zum Abschneiden früherer Streitigkeiten (§ 144) jedes Gut als aus beiden Bestandtheilen in gleicher Größe zusammengesetzt angesehen; so daß also nur die Hälfte aller Hufen desselben steuerpflichtig wurde. Die nur zu steuerlichen Zwecken formirten Hufenkataster nahmen demnächst nur die sie allein hierbei interessirende steuerbare Hufenzahl, factisch also nur die Hälfte des ganzen Hufenstandes auf.

Steuersatz für die bonitirte Bauerhufe von 300 Scheffeln war nach § 43 des Erbvergleichs = 9 Thlr. R.²/₃ und durch § 84 *ibid.* war für Mecklenburg-Schwerin eine Gesamtaufkunft von 37478 Thlr. also eine Anzahl von 4164¹/₄ steuerpflichtigen Hufen angenommen. Da nun die Wirklichkeit hiergegen zurückblieb, so wurde der Steuersatz 1781 auf 10 Thlr. 40 fl. und demnächst auf 11 Thlr. R.²/₃ erhöht und fest averfionirt, so daß etwa 41,000 Thlr. jährliche Hufensteuer erzielt wurden.

Durch Vereinbarung vom 28. April 1809 gab endlich die Ritterschaft⁷⁾ gegen Erlaß der *servitia militaria*⁸⁾ die Steuerfreiheit ihrer Hofhufen auf (§ 290). Um eine Veränderung der Hufenkataster zu vermeiden⁹⁾, wurde nunmehr nicht die Anzahl der einmal darin aufgenommenen Hufen, sondern ihr bisheriger Inhalt von 300 bonitirten Scheffeln auf 600, gleichzeitig auch der Steuersatz für solche s. g. catastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln, auf 22 Thlr. R.²/₃ = 77 Mk. verdoppelt, so daß die jetzige Gesamt-Aufkunft sich auf 287,746 Mk. 65 Pf. beläuft. Geistliche Grundstücke und eigentliche Pfarrländereien sind nach § 12 des Erbvergleichs frei, die 19³/₄ in ritterschaftlicher Nutzung befindlichen Pfarrhufen zahlen die halbe Steuer¹⁰⁾, die noch selbständig bestehenden ritterschaftlichen Bauern noch etwas weniger¹¹⁾. Die Wismar'schen Stadtgüter sind zu 20⁵/₂₄ Hufen provisorisch angenommen, — jedoch hier bedeutungslos, weil

7) Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 484 ff.

8) Citat. S. 895.

9) Vgl. Band 1, § 29; Balck, Doman.-Verh., Bd. 1, § 64; Vollbrügge, d. Landvolf in Meckl.-Schw., S. 149; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 11; Burchard, Kataster, Vorwort S. V.

10) Raabe, Gef.-S. Bd. 1, S. 398.

11) Vgl. die ordentl. Contributionsedecte, z. B. Rgbl. v. 1876, Seite 69.

die Stadt keine eigentliche Hufensteuer, sondern ein geringes Grundgeld (§ 162) entrichtete.

Die Hufensteuer wird nach vorheriger jedesmaliger ständischer Bewilligung und Publication (§ 147) von den Ortsobrigkeiten ohne besondere Kosten, resp. für die Incamerata (§ 21) von der Renterei und der Haushalts-Centralkasse an den Landkasten gesandt, welcher dieselbe insgesammt wieder zur Renterei abführt (§ 6). Im Uebrigen scheint sie wegen ihrer Unabänderlichkeit, welche auch noch durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 VIII paciscirt ist, dem Charakter einer Reallast¹²⁾ sich zu nähern.

§ 149.

b. Nebenmodus, Nebensteuer, Steuer nach der Norm.

Nach § 44 des Erbvergleichs sollten die außer den Hufen wohnenden freien Leute, d. h. die auf den Rittergütern c. p. freilich wohnenden, aber nicht mit Bauerhufen angefahrenen und deshalb nicht in dem für letztere damals geltenden Hörigkeitsnerus stehenden, eine Kopf- und Personalsteuer zahlen, deren Norm ebendasselbst ganz genau vorgeschrieben ist. Dieselbe beträgt z. B. für Pächter 10 Thlr., Holländer 5, Schäfer, Müller, Ziegler u. 3 Thlr., Handwerker 2½ Thlr. u. s. w. Die älteren Bestimmungen sind in Folge der Convocations-tagsbeschlüsse von 1827 im Allgemeinen¹⁾ und demnächst²⁾ auch wegen der Hufenbesitzer selbst dahin deklariert, daß letztere dann, wenn ihre Ländereien immun sind und nicht im Hörigkeitsverbande stehen, ebenfalls bestimmte Nebensteuer entrichten sollen. Nachdem endlich 1868 hinsichtlich der stehenden Gewerbe der frühere Unterschied zwischen Stadt und Land³⁾ gemindert und auch hier die Ansetzung von Kaufleuten, Schlachtern, Bäckern freigegeben⁴⁾, sind auch für diese gewisse Steuer-

12) Prosch, Grundübel, S. 9, 85 ff., 172, 208. Böhlaus, landesherrl. Vermögen, S. 31 und 89. Auch nach einem Rescript v. 12. Novbr. 1873 betr. Aenderung der Verfassung an die Stände gilt die Hufensteuer als feststehende Einnahme und kann zu keiner Zeit gemindert oder aufgehoben werden.

1) B. 23. Juni 1828. Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 398.

2) B. 14. Decbr. 1840. citat. S. 402

3) Valk, Doman.-Verh., Bd. 1, § 144 ff.

4) B. 8. Juli 1868., Rgbl. Nr. 49.

sätze hinzugekommen.⁵⁾ In den Incamerata (§ 21) sollte nicht vorstehende, sondern die Domanial-Nebensteuer (§ 151) erhoben werden. Die Einforderung geschah durch die Gutsobrigkeiten, die Ablieferung an den Landkasten (§ 6) und von diesem an die Renterei. Die Aufkunft betrug im vorigen Jahrhundert etwa 10,000 Thlr., stieg allmählig auf 14,000 Thlr., sank seit der veränderten Gesetzgebung von 1827 auf 11,000 und schließlich auf 9000 Thlr. Durch die Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, I., ist diese ganze Steuer in Wegfall gekommen (§ 173 ff.)

III. Im Domanium.

§ 150.

a. Hauptmodus, Hufensteuer.

Die herkömmliche Bedepflicht der Domanial-Bauern (§ 141) fand ebenfalls im Erbvergleich ihre dauernde Bestätigung. Nach § 69 desselben sollen auch diese pro Hufe „nicht unter“ 9 Thlr. $\frac{2}{3}$ entrichten — womit also nicht, wie bei der Ritterschaft (§ 148) ein feststehender Satz, sondern nur der Minimalbetrag bestimmt, im Uebrigen aber das im Domanium ganz freie landesherrliche Besteuerungsrecht (§ 23) nicht tangirt wurde. Weil hier aber nicht sofort, sondern erst später (§ 29) zur Ermittlung der Hufenzahl durch Vermessung und Bonitirung geschritten wurde, behalf man sich einstweilen auf andere Weise. An die uralte, aber inzwischen nach ihrer eigentlichen Bedeutung sehr schwankend gewordene (§ 28) und jedenfalls von dem erbvergleichsmäßigen Begriff von Hufen (§ 148) durchaus verschiedene Classification der Bauern in Voll-Halbhüfner und Cossaten anknüpfend, enquotirte man dieselben zu bestimmten, durch das jedesmalige landesherrliche Bedürfniß normirten Steuersätzen, so nach Edict vom 5. October 1767 zu $10\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{4}$, $2\frac{2}{3}$ Thlr. mecl. val., nach Edict vom 8. Sept. 1768 zu $10\frac{2}{3}$, $5\frac{1}{3}$, $2\frac{2}{3}$ Thlr.; durch U. vom 28. Mai 1799 wurde bis 1809 auf das Edict von 1767 zurückgegangen, 1810 im Kriegsjahr selbst bis zu 16, 8, 4 Thlr. $\frac{2}{3}$ erhöht, demnächst von der

5) Durch Contrib.-Edict v 23. Jan. 1869, Rgbl. Nr. 8.

hergebrachten Eintheilung der Bauerhufen ganz abgesehen und nach Klei-, Mittel- und Sandhufen enquotirt (§ 29), der Steuersatz für diese auch zu 21, 17 $\frac{1}{2}$, 14, seit 1814 zu 18 $\frac{1}{2}$, 16, 12 $\frac{1}{2}$ Thlr. N.= $\frac{2}{3}$ festgesetzt. Seit der 1820 endlich durchgeführten Bonitirung des Domanium gilt auch hier der ritterschaftliche Steuersatz (§ 148) von 11 Thlr. N.= $\frac{2}{3}$ = 38 Mk 50 Pf. für eine Bauerhufe von 300 bonitirten Scheffeln, resp. von 77 Mk. für eine volle catastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln¹⁾, wozu noch Hebungsgelübde von à Mk. 6 oder 4 Pf. kommt, je nachdem das betreffende Amt rekurirt ist (§ 286) oder nicht²⁾. Nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I. II. VIII. verbleibt es mit der domanialen Hufensteuer auch fernerhin in bisheriger Weise, und verzichtet der Großherzog für die Dauer jener Vereinbarung auf sein freies Besteuerungsrecht (§ 23) im Domanium hinsichtlich der Kosten des Landesregiments oder zu allgemeinen Landesziwecken.

Nach § 70 des Erbvergleichs soll auch die Domonial-Hufensteuer im jährlichen ordentlichen Contributionsedict (§ 147) verkündet werden, doch geschieht dies erst seit 1785, und wurde vorher jene im Nebensteueredict, (§ 151), z. B. von 1767, 1768 publicirt. Die früheren Edicte hatten die Irregularität, daß sie die längst ungültigen Steuersätze von 1810 mit spezieller Enquotirung nach Voll-Halbhüfnern und Cossaten bis 1848 wiederholten und auch seit 1848 noch sich auf die „bisherigen Ansätze“ bezogen; doch wird seit betreffender ausdrücklicher Stipulation der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 II jetzt richtig procedirt³⁾. Gestützt auf jene Irregularität, machte sich längere Zeit hindurch die Ansicht geltend, daß auch nur eigentliches Bauernland ohne Weiteres contributionspflichtig sei und bei seinem Uebergange in andere Hände, z. B.: Erbpächter, Büdner u. die Steuerpflicht contractlich ausdrücklich stipulirt werden müsse⁴⁾, sonst

1) Vgl. d. ordentlichen Contributionsedict, z. B. v. 1776, Seite 68. C. v. 18. April 1848. Raabe, Ges.-S. V. S. 113; C. v. 18. Decbr. 1873.

2) Vgl. die citirten Circulars. Seit völliger Stellung der rekurirten Aemter unter Kammerverwaltung ist jene Unterscheidung nicht mehr gerechtfertigt.

3) Vgl. d. neuesten ordentl. Contribut.-Edicte.

4) Vgl. Raabe, Ges.-S., Bd. 1. S. 100.

aber erlösche. Seit etwa 20 Jahren aber wird mit Recht diese Steuer als publici juris⁵⁾ und real, deshalb auch ohne Weiteres auf alle spätern dinglichen Besitzer⁶⁾ ursprünglichen Bauernlandes übergehend angenommen⁷⁾ und dabei nur eine etwa ausdrücklich bedungene Entfreierung als jus quaesitum berücksichtigt. Im Uebrigen wird die Hufensteuer nicht von dem wirklich vorhandenen, sondern von einem entsprechend abgerundeten, s. g. steuerbaren Hufenstande berechnet, falls contractlich nicht gegentheilig bestimmt ist⁸⁾.

Die frühere Rabattirung der bäuerlichen Hufensteuer auf die bäuerlichen Pachterlegnisse hat schon 1805 aufgehört⁹⁾. Jene floß gleich der ritterschaftlichen (§ 147) seit 1766 zur Militär- und Legationskasse, wird jedoch seit 1833 von den Aemtern direct zu den einzelnen Amtskassen erhoben¹⁰⁾. Seit 1848 wurde sie als reines Cameralgefäll behandelt und ohne Unterscheidung unter den Pachterlegnissen berechnet, (§ 53, 55)¹¹⁾ doch wird sie jetzt in den Registern separirt¹²⁾. Auch ihre frühere Pränumeration¹³⁾ ist in Postnumeration verwandelt¹⁴⁾. Wegen bisher mangelnden allgemeinen Domanal-Hufenkatasters (§ 29) existirt kein sicherer Ausweis ihrer jetzigen Auskunft, doch wird sie 100,000 Mk. jährlich nicht übersteigen¹⁵⁾.

5) Deshalb auch keine Capitalisirung derselben (§ 58).

6) Deshalb nicht Hospächter, Nutznießer von Dienstländereien, von Einliegercompetenzen zc. Letztere sind freilich in neuerer Zeit zur Hufensteuer herangezogen, nach Kammerbeschl. v. 1868, vgl. dagegen Naabe, Gef.-S. I. S. 76. — Wegen Trennung des steuerbaren und des steuerfreien Hufenstandes im Geldregister, vgl. C. v. 8. Juli 1837, v. 20. Novbr. 1875.

7) Nach l. 2 C. de jure emphyt. IV. 66.

8) Wegen Bauern u. Erbpächter, vgl. Veranschlagung v. 1. Febr. 1865, I. 8, II 1. — Häusler, C. vom 14. Nov. 1868, 28. Jan. 1874 — Gemeinde C. 4. April 1870 — Eigenthumsparzellen C. 3. März 1870. Nach Kammerbeschl. v. 1861 werden bei Büdnern bis $\frac{3}{16}$ Schl. gestrichen, darüber hinaus zu je 5 abgerundet; wegen Zulageländereien der Büdner vgl. C. v. 19. Jan. 1867, welches auch bei Erbpächtern Anwendung findet.

9) Naabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 405.

10) Citat. S. 94.

11) Citat. Bd. 5, S. 31.

12) C. v. 20. Novbr. 1875.

13) Naabe, citat. Bd. 1. S. 408.

14) C. v. 11. April 1876.

15) Nach Naabe, Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 202 = 28,936 Thlr., $R. = \frac{2}{3}$ = rund 100,000 Mk. — Auch bei Feststellung des landesherrlichen Aversum

Die Hufensteuer der Incamerata gehört zum ritterschaftlichen Kataster (§ 148). Jene wird für das alte Domanium (§ 21 u. 29) des Ghl. Hausguts aus der Haushaltscentralkasse (§ 138), ferner auch von Ludwigslust für 2 Hufen $93\frac{1}{16}$ Scheffel der dorthin gehörigen Kleinower Feldmark direct zur Renterei entrichtet. Bei Incorporation von Amtsfreihheiten in die Städte (§ 37) tritt an Stelle der Hufensteuer regelmäßig die städtische Ländereisteuer (§ 152, 153)¹⁶⁾; die Grundbesitzer in Domanialflecken zahlen aber noch Hufensteuer. —

§ 151.

b. Nebenmodus, Neben- oder Kopf- oder Kammersteuer.

Weil nicht auf Vereinbarung mit den Ständen, sondern auf dem absoluten landesherrlichen Besteuerungsrechte im Domanium (§ 23) beruhend, hat diese Steuer freilich im Erbvergleich keine Aufnahme gefunden, entspricht aber seinem Systeme und wird deshalb ebenfalls an dieser Stelle zu erörtern sein.

Ihre hauptsächlichste Ausbildung hat dieselbe im 17. Jahrhundert und besonders zu militärischen Zwecken erfahren; ganz nach fürstlichem Bedürfniß und Ermessen wurden die Domanialeingeseffenen — freie sowohl als leibeigne Bauern — unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen, z. B. als Lager-, Festungs-, Blochhaus-, Garnisons- u. c. Gelder, zu directen Personalsteuern herangezogen¹⁾. Nach Publikation des Erbvergleichs wurde die Kammersteuer wesentlich der ritterschaftlichen Nebensteuer (§ 149) nachgebildet und insbesondere von den Hufenbesitzern nicht weiter erhoben. 1843 wurde sie in jeder Weise rationell geordnet²⁾ und nach gleichartigem Modus wie die s. g. außerordentliche Contribution (§ 167) von bürgerlicher Nahrung und

für die landwirthschaftliche Steuer (§ 175) sind 1253 catastrirte Hufen ursprünglichen Bauernlandes angenommen, welche à 77 Mk. jene gleiche Summe ergeben. (§ 167).

16) Auch für die der neuen Stadt Ludwigslust (§ 260) incorporirten Kleinower Hufen dürfte deshalb nicht mehr die domaniale Hufen- sondern die städtische Ländereisteuer (§ 153) zu zahlen sein.

1) Prosch, Grundbübel, S. 6, vgl. § 291.

2) Nach Edict v. 4. Octbr. 1843. Raabe, Gef.-S. Bd. 1, S. 409.

Gewerbe sowie vom baaren Einkommen wahrgenommen, auch auf die Bauern ausgedehnt, welche nach ihrer Classification (§ 29) enquotirt wurden. Sie wurde in Folge der Steuerreform von 1863³⁾ und gleich der ritterschaftlichen Nebensteuer (§ 149) 1868 hinsichtlich der Kaufleute, Bäcker und Schlachter erweitert⁴⁾. Auch die Domaniaflecken Doberan, Dargun, Zarrentin, Lübbtheen, waren — abgesehen vom Scharrenschlachten und Handel, in welcher Beziehung seit 1825 der landstädtische Modus (§ 155, 157) für sie galt — ihr unterworfen. In den Incamerata wurde die Steuer nach den höheren Sätzen der Kammersteuer erhoben, aber nur nach den niedrigeren der ritterschaftlichen Nebensteuer an den Landlasten abgeliefert (§ 149)⁵⁾; der Ueberschuß verblieb den landesherrlichen Kassen. Ihrem Wesen nach wurde sie nicht in den allgemeinen Landescontributions- (§ 147), sondern nach längeren Zwischenräumen in besonderen, ausschließlich landesherrlichen Edicten publicirt, von denen diejenigen von 1767, 1799 und vom 4. October 1843 die wichtigsten sind, letzteres auch bis zu Ende normirt⁶⁾. Ihre Erhebung incl. des Haushaltsgebietes geschah durch die Aemter, ihre Ablieferung in Grundlage besonderer Register an die Renterei. Zur Zeit des Erbvergleichs von 1755 vom Betrage von etwa 10,000 Thlr., 1830 etwa 30,000 Thlr., erreichte sie 1844/45 mehr als 69,000 Thlr., $18^{52/53} = 83,000$ Thlr., 1867/68 = 114,705 Thlr., darunter etwa 9500 Thlr. Ueberschuß aus den Incameraten. Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, I., (§ 173) ist sie aufgehoben. —

IV. Der Landstädte.

§ 152.

a. Haussteuer.

Sie ist eine Fortsetzung des uralten städtischen Erbenmodus (§ 142, § 145) und im § 47 des Erbvergleichs vorgesehen. Jedes

3) Vgl. B. v. 24. Sept. 1866. Rgbl. 40.

4) Vgl. Contrib.-Edict v. 23. Jan. 1869, Rgbl. 8.

5) Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 202, 420.

6) Vgl. Note 2.

wirklich vorhandene, zu Stadtrecht liegende, volle Haus zahlt vierteljährlich 12 Schillinge, jedes halbe 6, jedes viertel Haus oder Bude 3 fl. Zur Beförderung der städtischen Hausbauten gewährte der Erbvergleich §§ 62 und 63 zehn bis fünfzehn Procent f. g. Bauhülfsgelder aus den Steuerkassen doch sind dieselben 1809 aufgehoben¹⁾. Frei von der Steuer sind die unbewohnten Häuser, die landesherrlichen und Staatsgebäude, Kirchen und Häuser geistlicher Stiftungen²⁾, wenn sie zur dos derselben gehören, was bei den schon vor 1700 besessenen vermuthet wird³⁾, sowie endlich, jedoch nur bis 1891, der 1876 mit Stadtrecht bewidmete bisherige Flecken Ludwigslust, (§ 260), steuerpflichtig werden die auf den, zu Stadtrecht incorporirten Amtsfreihheiten (§ 37) gelegenen Häuser⁴⁾. Für obige Katastrirung der Häuser normirt kein genereller Maassstab, sondern derselbe ist in jeder Stadt verschieden. Auch die Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 VIII abstrahirt von neuen Katastrirungs-Grundsätzen. Diese Steuer nähert sich wegen ihrer Unabänderlichkeit mehr einer Reallast⁵⁾, wie sie denn auch in einem Rescripte vom 12. November 1873 betreffend die Modification der Verfassung als eine feststehende, in ihrer Erhöhung oder Herabsetzung von ständischer Einwirkung unabhängige landesherrliche Einnahme bezeichnet wird. Nach dem neuesten Staatskalender existiren in den Landstädten 18,115 Häuser, davon 2373 volle, 4297 halbe, der Rest meistens viertel⁶⁾. Der jährliche Steuerertrag ist von 4245 Thlr. meckl. Val. im Jahre 1764, resp. von 5413 Thlr. im Jahre 1804⁷⁾ jetzt auf etwa 29,000 Mk. gestiegen.

§ 153.

b. Ländereisteuer.

Während von den selbständig erhaltenen städtischen Kämmerer- und Deconomiegütern Hufensteuer gezahlt wird (§ 148), trifft die,

1) Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 443.

2) Raabe, Vaterl.-skunde, II., S. 207.

3) B. v. 13. April 1778, Hinst. Gef.-S. IV., Nr. 155; Hagemeister Meckl. Staatsrecht, S. 183.

4) E. v. 19. Juni 1873.

5) Prosch, Grundübel 2c., S. 10 u. 97.

6) Der Staatskalender führt auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Häuser auf.

7) Vaterl.-skunde Bd. 2, S. 214.

Ländereisteuer die eigentliche Stadtfeldmark, gleicht also in dieser Beziehung der Ordbör (§ 142). Nach dem Erbvergleich § 47 wird entrichtet von einem besäeten Morgen Acker (= 300 Quadratruthen) à 4 Scheffel Rostocker Maaßes, wenn er nicht in Schlägen liegt, jährlich 4 fl. und sonst 2 fl., von einem vierspännigen, auf dem Stadtfelde erworbenen Fuder Heu 2 fl. und von einem zweispännigen 1 fl.¹⁾ Die nicht in der Stadt oder Vorstadt Wohnenden, aber Stadtacker Nutzenden, zahlen doppelt. Wegen der von geistlichen Stiftungen vor 1700 erworbenen Stadtgrundstücke, ferner wegen der Amtsfreiheiten, der Stadt Ludwigslust und der Ähnlichkeit dieser Steuer mit einer Reallast, gilt das bei der Haussteuer (§ 152) Gesagte. Auch hier soll nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 VIII (§ 173 ff.) der gegenwärtige Kataster- und Registerbestand als unwandelbar feststehend angenommen werden. Der neueste Staatskalender erweist bei den Landstädten excl. Ludwigslust 32,922 Morgen Acker, 7012 vierspännige, 8119 zweispännige Fuder Heu, ihr Steuerertrag ist von früher 1500—2000 Thlr.²⁾ jetzt auf jährlich 10,000 Mk. gestiegen.

§ 154.

c. Viehsteuer.

Sie wurde nach § 47 des Erbvergleichs für das Halten und den Gebrauch nutzbarer Hausthiere gezahlt — dagegen bei Consumtion der letzteren die Schlachtsteuer (§ 155) und beim Viehhandel die Handelssteuer (§ 157). Zu entrichten war jährlich für das Pferd eines Ackerbauers 4 fl. und sonst 8 fl., von einem Ochsen 4 fl., einer Kuh 3 fl., einem Schaf, Hammel und Schwein 1 fl., von Ziege oder Bock 16 fl.¹⁾, vom Bienenstock 4 fl., Jung- und Mastvieh war frei; mehrere persönliche Exemptionen wurden durch Steuervereinbarung von 1809 aufgehoben²⁾. Ihr Betrag hob sich seit ihrem Bestehen

1) Nach Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 208 vom Heu 4 fl. resp. 2 fl.

2) Vaterlandskunde citat. S. 214.

1) Seit 1848 auf 2 fl. ermäßigt; Raabe, Ges.-S. V., S. 105.

2) Raabe, citat. IV., S. 485.

von etwa 1600 Thlr.³⁾ bis schließlich auf 2400 Thlr.; durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I wurde sie beseitigt. (173 ff.)

§ 155.

d. Schlachtsteuer¹⁾.

Der Erbvergleich unterscheidet hierbei im § 47 zwischen Scharren- und Hauschlachten. Bei ersterem mußte der Schlachter die Steuer entrichten, welche für ihn den Character einer Erwerbsteuer hatte, weshalb er auch von der sonstigen städtischen Erwerb- und Nahrungssteuer (§ 158) frei war; beim Hauschlachten zahlte unter Wegfall früherer Exemptionen durch Steuervereinbarung von 1809^{1a)} der betreffende Einwohner diese Abgabe als Consumtionssteuer, welche auch in den Domanialflecken galt. (§ 151.) Frisches Fleisch, mit Ausnahme von Wild und Geflügel, durfte, zur Vermeidung von Contraventionen, nicht in die Städte vom platten Lande gebracht werden. Die Steuersätze waren für jeden Ochsen 1 Thlr., pro Kuh 24 und 32 fl., pro Kalb 4 und 6 fl., pro Schwein 4 und 5 fl., pro Hammel, Ziege, Schaf 3 und 4 fl., pro Lamm 1 und 2 fl., beim Hauschlachten die niedrigeren. — Seit 1851 war die Steuerverwaltung bemühet²⁾, diese indirecte Schlachtsteuer zu fixiren und in eine directe zu verwandeln, d. h. mit den betreffenden steuerpflichtigen Personen über gewisse jährliche Steuersätze sich zu vereinbaren; der Verkehr zwischen Stadt und Land wurde dadurch freier, die Erhebung erleichtert, der Verwaltungs- und Controlaufwand gemindert, der Ertrag gleichmäßiger und höher. Ein weiterer Fortschritt geschah dadurch, daß die Steuerverwaltung sich mit manchen Stadtbehörden über eine von diesen selbst als Fixsteuer zu zahlende Aversionssumme einigte, welche dann unter die Stadtbewohner repartirt wurde. Auf letzterer Basis wurde durch die Steuervereinbarung von 1863 (§ 185) die indirecte

3) Vaterlandskunde, citat. S. 214.

1) Archiv für Landeskunde 1852, S. 293.

1a) Raabe, Ges.-S. IV., S. 485.

2) Mehl. Vaterlandskunde Bd. 2, S. 209 ff.; Prosch, Grundbübel, S. 167, 175, 178, 180, 183 ff.

Schlachtsteuer ganz allgemein aufgehoben. Jede Stadt mußte hiernach eine nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmte Aversionalsumme im Ganzen jährlich aufbringen, deren Repartition unter die Einwohner in Grundlage bestimmter, vom Ministerium zu genehmigender Regulative geschah; der Bezug frischen Fleisches vom platten Lande zu eignem Consum wurde dadurch frei, zum feilen Verkauf aber erst 1868³⁾; für Ausfall der landesherrlichen Einnahmen an Schlacht- und Mahlsteuer (§ 156) verpflichtete sich die Landschaft im Art. XII. zu einer jährlichen, im 25fachen Betrage ablösbaren und schon 1864 abgelösten Zahlung von 2000 Thlr. Auch in den Domanialflecken wurde 1866 eine directe Scharrenschlachtsteuer eingeführt⁴⁾. Der Gesamtbetrag stieg von etwa 7000 Thlr. vor 100 Jahren⁵⁾ auf das Doppelte. Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I. ist diese Steuer aufgehoben

§ 156.

e. Mahlsteuer¹⁾.

Verpflichtet zu ihrer Entrichtung war jeder Einwohner der Landstädte, welcher Getreide zur menschlichen Nahrung, zur Viehfütterung, zum Brauen und Brennen zur Mühle schickte; sie war eine Consumtionssteuer, von welcher frühere Exemptionen 1809²⁾ beseitigt wurden, wenn dies zu eigenem Gebrauch, dagegen eine Handels- oder Erwerbsteuer (§ 157, 158) wenn dies zum Verkaufe geschah. Nach § 47 des Erbvergleichs waren die Steuersätze pro Scheffel von Brantweinschrot 6 fl., Weizen und Malz 5 fl., Roggen 3 fl., Futterschrot und Korn zu Grütze und Graupen 2 fl. Im Interesse dieser Steuer war die Einfuhr von Mehl, Malz, Schrot, Brantwein und gebacknem Brot, ebenso der Gebrauch von beweglichen Mühlen, Handmühlen und Stampfen untersagt. Alle diese Controlen correspondirten mit denjenigen zur Sicherung des Mahlzwanges (§ 63); Anl. VII zum Erb-

3) Durch Bundesgesetz v. 8. Juli 1868, Rgbl. 49.

4) B. 24. Sept. 1866, Rgbl. 40.

5) Mecl. Vaterlandskunde II., S. 214.

1) Archiv für Landeskunde 1852, S. 592 ff.

2) Raabe, Ges.-S. IV., S. 485.

vergleich enthält eine genaue Instruction für die Steuereinnehmer wegen des Verfahrens auf den Mühlen.

Der allmähliche Verlauf dieser indirecten Steuer geht mit der Schlachtsteuer (§ 155) gleichen Schritt: Verhandlungen und Spezialvereinbarungen wegen ihrer Fixirung seit 1851, welche durch Steuervereinbarung von 1863 in gleicher Weise und allgemein eintrat; Verkehrsfreiheit mit den verbotenen Artikeln, bei gleichzeitigem Wegfall der Wahlzwangsrechte (§ 64). Die Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I. (§ 173 ff.) hob endlich auch die Mahlsteuer auf, deren Betrag immer zwischen 30 — 40,000 Thlr. jährlich geschwebt hat³⁾. Nach Steuervereinbarung von 1863 XI. wurden an den Landesherrn aus dem städtischen Industriefonds (§ 262) 50,000 Thlr. gezahlt, wogegen jener eine jährliche Rente von 2500 Thlr. aus der Renterei an die Steuererhöhungskasse (§ 159) übernahm, wiederum aber die Landstädte die freie Einfuhr des Brantwein und Spiritus vom platten Lande gestatteten; die Fortdauer jener Rente ist durch Steuervereinbarung von 1870 IX. garantirt.

§ 157.

f. Handelssteuer¹⁾.

Die bezüglichlichen kurzen Bestimmungen des Erbvergleichs § 47 sind durch Anl. VII. desselben ergänzt und galten auch in den Flecken. Hiernach entrichtete jeder einheimische professionsmäßige Kauf- und Handelsmann an seinem Wohnsitz von jedem nach dem Einkaufspreis zu berechnenden Thaler verkaufter Waare 1 fl., bei Wein und starkem Getränken 3 fl., dagegen jeder fremde Handelsmann, auch Künstler und Handwerker von jedem, nach dem gehaltenen Erlös zu berechnenden Thaler am Verkaufsorte 2 fl. Jahrmaktsbesuch und Hausiren einheimischer Handelsleute wurde weiter nicht speziell versteuert, wohl aber bei Fremden mit Ausnahme des Imports von Vieh und Pferden. Lübecker galten als Inländer; von in Rostock erkaufte Waare war

3) Raabe, Vaterlandskunde II., S. 214.

1) Citat. S. 211.

in den Landstädten nur die Hälfte der Handelssteuer als Nachsteuer zu entrichten. Der Handel mit Korn und Raps war steuerfrei, mit Wolle nur halb besteuert.

Gleich wie bei der Schlacht- und Mahlsteuer (§ 155 und 156) schwebten auch hier wegen directer Fixirung jahrelange Verhandlungen²⁾, welche endlich durch Steuervereinbarung von 1863 I. und II. zu dem allgemeinen Resultate führten, daß unter Aufhebung der alten Handelssteuer eine, nach der Anzahl der Einwohner und der Kaufleute in den einzelnen Ortschaften resp. nach dem Umfang des Gewerbes normirte feste und directe Steuer der Händler, s. g. Handelsklassensteuer und ferner eine Fixsteuer inländischer Vieh- und Pferde-Händler auf dem platten Lande sowie ebenso Auswärtiger eingeführt wurde. Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I. wurde endlich auch diese Steuer ganz beseitigt. (§ 173 ff.) Sie erbrachte vor 100 Jahren nur 12,000 Thlr., 1844 bereits 47,000 Thlr.³⁾, vor der Fixirung durchschnittlich mehr als 86,000 Thlr.⁴⁾, nach derselben nicht mehr als 25,000 Thlr.

§ 158.

g. Erwerb- und Nahrungssteuer.

Nach § 47 des Erbvergleichs zahlten jährlich Gastwirthe 1 bis 2 Thlr., Künstler, Gärtner, Handwerker 1—4 Thlr., Schornsteinfeger und Schweineschneider 4 Thlr., Tagelöhner 1 Thlr., dienstlose Diensthoten 2 Thlr., umherziehende Comödianten und Musikanten zc. täglich 1 Thlr. Alle anderen Einwohner waren frei hiervon, namentlich die Eximirten, ferner Schlachter (§ 155), Bäcker, Brenner, Brauer (156). Ihr Ertrag stieg seit 1764 von 6400 Thlr.¹⁾ schließlich auf 24,800 Thlr.; auch sie erreichte durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I., ihr Ende (§ 173 ff.).

2) Vaterlandskunde II., S. 270 ff.; Prosch, Grundriß S. 191, 223 ff.

3) Vaterlandskunde citat. S. 214.

4) Prosch citat. S. 143.

1) Meckl. Vaterlandskunde, S. 214.

§ 159.

h. Stadtzuschlag ¹⁾.

Derselbe ist eine Erhöhung sämmtlicher landesgrundgesetzlicher landstädtischer Steuern um ein Viertel, heißt auch der fünfte Pfennig, und ist durch B. vom 31. Mai 1783 eingeführt ²⁾. Die Aufkunst sollte, nach Vorabzug einer Recognitionengebühr von 3000 Thlr. N. B. = 3120 Thlr. Cour. zur Unterstützung armer fürstlicher Patronatfirchen (§ 104) und eines Erhebungs-Aversum von 3500 Thlr. N. ²/₃ = 4083 Thlr. Cour. an die landesherrlichen Steuerbehörden, in die städtische Steuerhöhungskasse fließen, um zunächst die städtische Quote an einer ständischen Uebnahme von 250,000 Thlr. Rentereischulden zu decken, ist jedoch auch nach Abhürdung der letzteren als städtische Communalsteuer zur Bestreitung der Jurisdiction= und sonstigen Landesanlagen (§ 166), insbesondere auch der Landtagskosten der Burgermeister (§ 296), beibehalten, und auch über die landstädtischen Steuern der Domaniaflecken (§ 155, 157) erstreckt. — Zu städtischen Communalzwecken wurden auch die Bigesimen (§ 160) und die in vielen Städten an Jahrmakktstagen erhobenen Thorsperrgelder verwandt. Durch Steuervereinbarung von 1863, Art. I. und XII., wurde, bei gleichzeitiger Aufhebung der Thorsperrgelder, der Recognition und des Erhebungs-Aversum, der fünfte Pfennig auf die directe Schlacht-, Mahl- und Handelsklassensteuer (§ 155—157) gelegt, ist jedoch durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, IX. für diese Steuern mit ihnen selbst beseitigt, unter gleichzeitiger Uebertragung der bis dahin davon bestrittenen städtischen Jurisdictionsanlagen auf die Recepturkasse (§ 166). Im Uebrigen aber wurde durch die Vereinbarung von 1863, XII. resp. von 1870, VIII. den Landstädten die freie Disposition über die jetzt durch eine Renterei-Rente (§ 156) sowie durch den fünften Pfennig aus der verbliebenen erbvergleichmäßigen Haus- und Ländereisteuer (§ 152, 153) gespeiste Steuererhöhungskasse zum allgemeinen und besonderen

¹ Citat. S. 202, 206, 256 ff.

² Vgl. Raabe, Gef.-S., IV., S. 483.

Nutzen der Städte, unter Vorbehalt zweijähriger Rechnungsablage vor der Regierung, garantirt. —

§ 160.

i. Steuerverwaltung.

Der complicirte landstädtische Steuermodus erforderte einen umfangreichen Verwaltungs-Apparat. — Zunächst an Ort und Stelle wurden besondere Erhebungsbehörden angesetzt, s. g. Steuerstuben, mit Einnehmern, Controleuren, Aufsehern, Schreibern. Ihr Besoldungs-
etat betrug $18\frac{5}{8}$ mehr als 35,000 Thlr. — Eine wesentliche Vereinfachung trat ein durch die Steuervereinbarung von 1863, welche die Erhebung der landstädtischen Steuern den ohnehin damals errichteten Zollämtern übertrug (§ 185). So ist es auch seit der Steuervereinbarung von 1870 verblieben; wo letztere Behörden fehlen, sind einzelne Postbeamte und Subalterne mit Receptur der landstädtischen Steuern committirt, wodurch nur 3700 Mk. separate Kosten erwachsen. (§ 195).

Zur oberen Leitung dieser Steuern wurde 1763 die Steuer-Polizei- und städtische Kammerei-Commission zu Güstrow errichtet ¹⁾, welche 1816 die Bezeichnung als Collegium erhielt, 1825 auch die Landzollverwaltung von der Kammer übernahm, 1828 der von ihr gleichzeitig geführten Oberaufsicht über städtische Administration und Polizei entledigt, 1836 als Steuer- und Zolldepartement nach Schwerin verlegt, 1849 mit den Elbzöllen, 1854 mit dem Hausirpaßwesen zc. betraut, und durch die Steuervereinbarung von 1863 zu der noch jetzigen Steuer- und Zolldirection organisirt wurde (§ 185). Neben ihrem sonstigen weitem Wirkungskreise hat sie ebenfalls die Oberverwaltung der noch bestehenden erbvergleichmäßigen städtischen Steuern (§ 195).

Die landstädtischen Steuern — jetzt nur noch von Häusern und Ländereien (§ 152, 153) — gehen (§ 6) direct zur Ohl. Renterei. Vorabgezogen werden außer vorgenannten geringen Verwaltungskosten

1) Archiv f. Landeskunde, 1862, S. 659.

die sog. Königsschußgelder von 4165½ Mk., welche nach § 65 des Erbvergleichs direct aus den Steuerklassen an die städtischen Schützenkönige²⁾ mit je durchschnittlich 100 Mk., in Schwerin und Güstrow mehr, ausgezahlt werden und außer welchen noch die Haushalts-Centralkasse beiträgt. Die nach § 64 des Erbvergleichs ebenfalls abzuziehenden Bigesimen, fünf Procent des Steuerertrags jeder Stadt, welche die Kammereikassen zu Communalzwecken erhielten, sind durch Steuervereinbarung von 1863, XII. und von 1870, IX. aufgehoben.

§ 161.

V. Der Seestadt Rostock¹⁾.

Durch den Rostocker Erbvertrag vom 26. April 1748, welcher auch in den Landeserbvergleich (§ 146) überging, sind die steuerlichen Verhältnisse von Rostock separat geordnet. Die Stadt überließ damals ihre Accise (§ 145) an den Landesherrn zu eigener Erhebung, welcher dagegen auf die ausbedungene Recognition, auch auf jegliche weitere Contribution aus Rostock verzichtete, und außerdem aus seinen Accisehebungen eine jährliche, 1827 auf 12,000 Thlr. M. B. = 14,400 Thlr. Cour. ermäßigte²⁾ Auszahlung von 16,000 Thlr. Meckl. Val. zu städtischen Zwecken übernahm, woneben die Stadt noch nach Analogie des 5. Pfennigs (§ 159) einen Stadtszuschlag seit 1772 und ferner von passirenden Waaren Dammzoll und Brückengeld³⁾ aus älterer Zeit für sich erhob.

Die Accise wurde von einem besonderen fürstlichen Accise-departement in Grundlage eines Reglements von 1749 wahrgenommen, und zerfiel in die Getreideaccise von dem seewärts aus- und eingehenden Getreide pro Last 36 resp. 24 fl., Waarenaccise von land- und seewärts aus- und eingehenden Waaren mit

2) Ueber die Schützenzünfte vgl. v. Lützow, Meckl. Gesch. III. S. 285; Franke, Altes und Neues, XI, S. 237; Lisch, Jahrbücher, VII. S. 209.

1) Meckl. Vaterlandskunde, II. S. 215 ff., S. 254.

2) Raabe, Gef.-S., IV. S. 811.

3) Vaterlandskunde, citat. S. 215, 258 ff.

3—15 pCt. vom Werthe, eine Mahl- und eine Scharrenschlachtsteuer (§ 155). Ihre Erträge stiegen von anfänglich 10,000 Thlr. schließlich auf mehr als das Achtfache.

Nach Steuervereinbarung von 1863 I. X. XI. Anll. 5 und 9 (§ 185) wurde die ganze bisherige Accise mit Zuschlag, Dammsoll, Brückengeld aufgehoben. Die Stadt behielt die jährliche landesherrliche Zahlung von 14,400 Thlr., erhielt für Aufgabe des Zuschlags c. p. jährlich 25,000 Thlr. aus der Landesrecepturkasse (§ 7) und für Gestattung freieren Verkehrs mit Brot und Fleisch einmal 8000 Thlr. aus dem Industriefonds (§ 262), erhob endlich für sich eine directe Schlacht- und Mahlsteuer (§ 155, 156), gegen jährliche Zahlung eines Ubersum von 38 Thlr. für je 100 Köpfe der Bevölkerung, also von zusammen etwa 10,000 Thlr. an die landesherrliche Kasse, sowie eine fixe Handelssteuer (§ 157) von Rostocker und Warnemünder Kaufleuten.

Nach Vereinbarung mit Rostock vom 28. Juli 1870 verzichtete die Stadt endlich auf Erhebung dieser eben genannten Steuern gegen Wegfall des landesherrlichen Ubersum und gewann dafür die Zusage auf jährliche Zahlung einer Rente von 10,600 Thlr. außer der vorgenannten von 14,400 Thlr.; von diesen insgesammt 25,000 Thlr. übernahm die Landesrecepturkasse 23,000 Thlr. und die Landesherrschaft nach Vertrag mit den Ständen vom 29. ejd. Art. X., 2000 Thlr.; 20 procentige Capitalisirung blieb vorbehalten. Auf die verheissenen jährlichen Zahlungen von 25,000 Thlr. aus der Vereinbarung von 1863 wurden Landesschuldverschreibungen in 4%igen Appoints von je 50,000 Thlr. zum Capitalbetrag von 500,000 Thlr. ausgestellt, wovon jährlich einer durch die Landesrecepturkasse ausgezahlt, so daß diese Schuld spätestens Johannis 1880 getilgt wird⁴⁾. Auch fernere Freiheit von der städtischen Haus- und Ländereisteuer (§ 152, 153) ist der Stadt zugesagt; die Hufensteuer (§ 148) bleibt von Bestand. Dagegen ist Rostock mit seinem ganzen Gebiete den neuen allgemeinen Landessteuern von 1870 beigetreten (§ 173 ff.)

4) Es sind jedoch schon mehrere außerordentliche Raten von je 50,000 Thlr. abgetragen, so daß die Gesamttilgung voraussichtlich früher eintreten wird. —

VI. Der Seestadt Wismar 1).

Direct zahlte diese Stadt an ordentlichen Landessteuern das 1736 ausbedungene Staatsgeld, d. h. ursprünglich einen Beitrag zu den Kammerzielen (§ 145) von 3000 Thlr. pomm. Cour., demnächst 2700 Thlr. R.²/₃ = 3150 Thlr. Cour., 1863 auf 2600 Thlr. ermäßigt, welche Bauschsumme nach gewissem Modus innerhalb der Stadt aufgebracht wurde 2), ferner von den Stadtgütern anstatt Hufensteuer (§ 148) ein Grundgeld von 92 Thlr. R.²/₃ = 107 Thlr. 5 fl. Die Landesherrschaft erhob dort aber durch eine besondere Licentkammer den s. g. Licent von seewärts aus- und eingehenden Waaren und Produkten nach einer Ordnung von 1661 mit durchschnittlich 3¹/₈ pCt. vom Werthe, sowie ferner von allen mit Ladung oder Ballast aus- und eingehenden Schiffen das s. g. Ungeld vom wechselndem Betrage; die reine Aufkunft hiervon war etwa 12,000 Thaler jährlich 3). Daneben hatte die Stadt für sich selbst zu Communalzwecken nach landesherrlicher Bewilligung vom 8. Febr. 1636 4) und Hulbigungsrevers vom 14. Juni 1653 gegen Recognition von ursprünglich 800 Gulden, demnächst 400 Thlr. R.²/₃ = 466 Thlr. 32 fl. Cour. eine Stadtaccise in drei Arten, nämlich eine Waarenaccise von allen land- und seewärts eingeführten und seewärts ausgeführten Waaren mit durchschnittlich 1¹/₂ pCt. vom Werth, eine Mahlsteuer und eine Schlachtsteuer vom Haus- und Scharrenschlachten (§ 155) — wozu noch aus älterer Zeit Hafen-, Straßen-, Damm- und Thorsperrgeld kamen 5).

Nach Steuervereinbarung von 1863, Art. I und Anl. 6 (§ 185) wurde der Licent nebst Recognition, die städtische Waarenaccise, die Hafen-, Straßen-, Damm- und Thorsperrgelder aufgehoben, die Stadt

1) Vaterlandskunde, II., S. 218 ff., S. 254.

2) Prosch, Grundbübel, S. 12.

3) Prosch citat. S. 143, Vaterlandskunde citat. S. 273, 274.

4) Gedruckter Etat von 1829, S. 87.

5) Vaterlandskunde citat. S. 266 ff.

behielt für sich nur die Mahl- und Schlachtsteuer, gewann aber dazu eine fixe Handelssteuer (§ 157), sowie zu weiterer Entschädigung eine jährliche Zahlung von 16,000 Thlr. aus der Landesrecepturkasse, in gleichen auf 10 Jahre je 1000 Thlr. zur Pensionirung von Steuerbeamten, welche letztere 1873 abgetragen sind.

Nach weiterer Vereinbarung mit Bismar vom 16. Juli 1870, wodurch die Stadt im Uebrigen der allgemeinen neuen Landessteuergesetzgebung (§ 172 ff.) beiträt, fielen nunmehr auch das Staats- wie das Grundgeld, ferner die fixe Handels-, die Mahl- und Schlachtsteuer; zur Entschädigung für die ihr dadurch erwachsenden Ausfälle an Communalsteuern wurde der Stadt eine jährliche baare Zahlung von 4000 Thlr. zugesagt und im Uebrigen stipulirt, daß die aus dieser und der 1863 gemachten jährlichen Bewilligung von 16,000 Thlr. erwachsende Gesamtsumme von 20,000 Thlr. getheilt, hiervon jährlich 10,000 Thlr. Rente von der Landesrecepturkasse baar entrichtet, die andere Hälfte aber mit 4procentigen Landesschuldverschreibungen in Appoints von je 20,000 Thlr. zu 200,000 Thlr. capitalisirt, und unter jährlicher Auszahlung eines Appoints durch die Landesrecepturkasse bis Joh. 1880 getilgt werden soll.

C. Außerordentliche Steuern.

§ 163.

I. Im Allgemeinen.

Außer der ordentlichen Contribution (§ 147), welche sowol nach §§ 74 und 75 des Erbvergleichs von 1755 als nach späteren Vereinbarungen von 1809 und 1827 unwandelbar feststehen soll ¹⁾, und außer Reichs- zc. (§ 164) und Prinzessinsteuer (§ 165) sind im Erbvergleich noch sonstige außerordentliche Landeshülfen vorgesehen. — Nach § 228 desselben sollten etwaige Erfordernisse zu außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, durch besondere s. g. Anlagen nach dem

1) Raabe, Gef.-S., IV., S. 485 und 574.

Terzsysteme (§ 144) aufgebracht werden, und im § 313 *ibid.* waren gewisse Geldbeiträge der Ritter- und Landschaft in landesnöthigen Rettungsfällen vorbehalten. Dem entsprechend sind in der Steuervereinbarung von 1809 verfassungsmäßige Leistungen gesammter Landesunterthanen in außerordentlichen, vom Landesherrn nicht abhängenden Fällen, welche von der Gewalt der Zeitumstände und dem Gesetze der Nothwendigkeit herbeigeführt worden, ausdrücklich reservirt und durch Vereinbarung von 1827 genauer präcisirt²⁾. Sie alle haben demnach in der *s. g.* außerordentlichen Contribution ihren allmäligen Ausgang gefunden (§ 167).

§ 164.

II. Reichssteuern.

Diese, wegen welcher in früherer Zeit (§ 145) mancher Streit herrschte, wurden im Erbvergleich von 1755 sehr genau geregelt. §§ 74, 75, 313 desselben reservirten sie ausdrücklich außer der ordentlichen Contribution (§ 147), und im ganzen zweiten Artikel ist das Speziellere vereinbart. Jegliche Exemption war aufgehoben, auch hier galt das Terzsystem (§ 144). Für die Kriegskosten war hierbei von besonderer Wichtigkeit § 106 und 107, wonach die Ritterschaft nur erst beim jährlichen Erfordern von mehr als 200, die Landstädte von mehr als 300 Römernonaten, herangezogen und unterhalb solcher Beträge jene Steuern vom Landesherrn allein geleistet werden sollten. Die Römernonate wurden berechnet nach der Anzahl der in Grundlage der Wormser Matrikel von 1521 zum ordentlichen Etat des Reichsheeres von 4000 Reitern und 16,000 Fußgängern von ganz Mecklenburg zu stellenden 40 Reiter und 67 Fußgänger, welche monatlich je zu 12 resp. 4 Gulden veranschlagt wurden und zusammen monatlich 748 Gulden = 498 Thlr. 32 fl. N.²/_s = 581 Thlr. 37 fl. 4 pf. Cour., nach Abzug der Strelitzer Quote aber 437 Thlr. 43 fl. 4 pf. N.²/_s = 510 Thlr. 43 fl. Cour., demnach bei 200 Monaten 103,000 Thlr. 38 fl. und bei 300 Römernonaten 155,000

2) Raabe, *Ges.-S.*, S. IV., S. 485 und 574.

Thlr. 33 fl. Cour. für Mecklenburg-Schwerin ausmachten ¹⁾. — Die Kammerzieler (§ 145) betrugten für ganz Mecklenburg seit 1775 jährlich 608 Thlr. R.²/₃, wovon Strelitz 86 Thlr. gab, die Kosten der Kreistage wurden seit 1654 nach Römernonaten, diejenigen der Reichsdeputationstage nach augenblicklichem Bedarfe bemessen ²⁾.

Nach Errichtung des deutschen Bundes 1815 fanden — bei Wegfall der veralteten Bestimmungen wegen der übrigen Reichssteuern — diejenigen über die Römernonate gleiche Anwendung, wie in dem früheren deutschen Reiche ³⁾. Dazu traten die Erfordernisse der Bundeskanzlei- und der Bundesmatricularkasse. Zu ersterer, für Bestreitung der Bureaubedürfnisse des Bundestages zu Frankfurt, contribuirt jede der 17 Stimmen des engeren Rathes, deren Schwerin und Strelitz zusammen eine bildeten, je nach Bedürfniß ein simplum von 2000 Gulden = 1150 Thlr., zuweilen mehrmals in demselben Jahre. Die Matricularkasse dagegen diente für alle übrigen Bundesausgaben und wurde gespeist nach der jedesmaligen, auf der Bevölkerungsproportion der einzelnen Bundesstaaten beruhenden Matrifel; sie ging bei Kriegen in eine besondere Kriegskasse über, zu der die Beiträge als Simplen von je 30,000 Gulden gezahlt wurden. Laufende Zuschüsse erforderte außerdem die Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, seit 1843 auch Ulm und Rastadt ⁴⁾.

Durch Gründung des Norddeutschen Bundes und demnächst des Deutschen Reiches mit theilweise selbständigen Einnahmequellen (§ 180) sind auch die aus dem Erbvergleich von 1755 bis dahin noch verbliebenen Reichssteuern veraltet und durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 II. für Mecklenburg ausdrücklich aufgehoben; die neu eingeführten Reichsmatricularbeiträge werden an anderer Stelle ihre Eröterung finden (§ 297).

1) Vgl. Hagemeister, Meckl. Staatsrecht S. 303 ff.; besonders auch eine sehr specificirte Berechnung in der Kost. Zeitung vom 1. Decbr. 1869. Im Archiv für Landeskunde, 1869, S. 204, sind 100 Römernonate irrthümlich nur zu 33,000 Thlr. angegeben.

2) Hagemeister citat. S. 305 ff.

3) Auch nach Convocationsabschied von 1827; Raabe, Gef.-S., IV, S. 574.

4) Lehzen, Hannov.-Finanz., I. 1. S. 113.

III. Prinzessinsteuer.

Von den früheren außerordentlichen Landessteuern bei Familienereignissen im fürstlichen Hause (§ 143) hat sich nur die Prinzessin- oder Fräuleinsteuer zur Ausstattung der Prinzessinnen-Töchter regierender Landesherren erhalten. Durch Reversalen vom 4. Juli 1572 ist auch ihre Ausschreibung von freier Einwilligung der Landstände abhängig gemacht und im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, § 115 ff., alles Weiteren vereinbart. Sie wird eintretenden Falles auf den ordentlichen Landtagen berathen und bewilligt, ist für jedes Mal zu 20,000 Reichsthalern = 70,000 Mark unabänderlich bestimmt, wird nach der Terz (§ 144) in Grundlage des alten Hufen- und Erbenmodus (§ 148, 152) erhoben und geht zu weiterer Verfügung in den Landlasten (§ 6). Sie wird in einem besonderen f. g. Nebencontributionsedicte für das ganze Land und außerdem in einem Separat-Edicte fürs Domanium ausgeschrieben und von den Obrigkeiten erhoben¹⁾.

D. Anlagen.

Insoweit dieselben mit außerordentlichen Steuern im Allgemeinen zusammenfallen, haben sie bereits (§ 163) ihre Erörterung gefunden und interessieren nicht an dieser Stelle.

Auch der Jurisdiction-Anlagen im jetzigen Gesamtbetrage von mehr als 200,000 Mk. jährlich ist schon am anderen Orte gedacht (§§ 6) — es sind die ständischen Beiträge, incl. derjenigen der Incamerata (§ 21) für Oberappellationsgericht (§ 217), Justizkanzleien (§ 217), Landarbeitshaus (§ 257) und Criminalcollegium (§ 219)¹⁾,

1) Neueste Edicte, f. Regbl. 1875, S. 75 ff. — Klostocks frühere $\frac{1}{12}$ Quote wurde im Erbvertrag von 1748 vom Landesherrn übernommen, 1827 — vgl. Raabe, Gef.-S., IV., S. 811 — auf $\frac{1}{16}$ heruntergesetzt, jedoch seit Verzicht der Stadt auf diese Ermäßigung durch Steuervereinbarung vom 20. Juli 1870, Art. I., wieder auf $\frac{1}{12}$ mit eigener Uebertragung erhöht.

1) Beide letzteren haben die gemeinschaftliche bal. C. 3.

welche von den Rittergütern *e. p.* nach bestimmtem Modus aufgebracht, von den Landstädten regelmäßig aus der Steuererhöhungskasse (§ 159), von den beiden Seestädten meistens direct gezahlt und nach dem beim Landkasten üblichen Verfahren (§ 17) dort in *f. g.* Balancen, für jene Jurisdictionsanlagen resp. in *bal. C. 1, 2, 3*, berechnet werden sollen. Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, *V.* sind sie direct auf die Landesrecepturkasse (§ 7) zur Weiterzahlung an den Landkasten gelegt; an Wismar, welches an den Beiträgen für die Justizkanzleien *bal. C. 2* nicht theilhaftig war, werden dafür nach derselben Vereinbarung jährlich 87½ Thlr. zur Ausgleichung aus der Landesrecepturkasse entrichtet. —

Die gemeinen Landesanlagen, ordentlichen Necessarien im jetzigen Jahresbetrage von etwa 100,000 Mk. (§ 6) zur Erhaltung des ständischen Gesamtkörpers, werden im Landkasten *bal. B. 1* verwaltet. — Die Landesherrschaft contribuirt hierzu aus der Renterei nach § 222 des Erbvergleichs und Steuervertrag von 1870, *IX.* für ihr angestammtes (§ 21) *Domanium incl. Hausgut* jährlich 6000 Thlr. *N. 2/3* = 7000 Thlr. *Cour.*, ohne weitere Subrepartition unter die Amtseingesessenen, jedoch unter Erstattung der Hausguts-Quote aus der Haushaltscentralkasse nach dem Verhältniß des beiderseitigen Hufenstands des alten *Domanium*, gleichzeitig mit der ordentlichen Contribution (§ 150 *a. C.*). — Bei der Ritterschaft *e. p. incl. Incamerat.* (§ 21) werden die ordentlichen Necessarien im jährlichen ordentlichen Contributionsedict (§ 147) auf die Hufen — zur Zeit mit 7 Mark pro catastrirte Hufe (§ 148) und bei Pfarrhufen die Hälfte — ausgeschrieben und von den Gutsobrigkeiten direct an den Landkasten geschickt. Die *Incamerata* hierbei anbelangend, so zahlen für das Hausgut die Haushaltscentralkasse, für das übrige *Domanium* die Renterei, letztere zur Zeit jährlich 11 — 1200 Mk. Von contractlich ausdrücklich verpflichteten Amtseingesessenen²⁾, vom Büdner *excl. aufwärts*³⁾, werden die Necessariengelder dann in Grund-

2) Raabe, *Gef.-S.*, I., S. 100.

3) *Citat.* S. 70.

lage bestimmter Tabellen⁴⁾ gleichzeitig mit deren Hufensteuer (§ 150) wieder erhoben, doch erbringen dieselben hier wegen Seltenheit solcher Stipulation zusammen nicht viel mehr als 200 Mk.; im Uebrigen gelten sie wie die Hufensteuer für publici juris, werden auch gleich dieser in den Geldregistern jetzt nicht mehr mit Pächterlegnissen combinirt. — Für die Landstädte werden diese Necessarien nach § 222 des Erbvergleichs und Steuervereinbarung von 1870, IX. mit 6000 Thaler M. Val. = 7200 Thlr. Cour. jährlich von der Renterei be- richtet. Rostock giebt nach § 225 citat. 2000 Reichsthaler = 2333 Thlr. jährlich, Wismar bis jetzt Nichts. —

Die ständischen Necessarien (§ 6)⁵⁾, Anlagen der Ritter- und Landschaft unter resp. für sich nach Artikel 11 des Erbvergleichs, werden nach dem beschlossenen Modus zum Antheil der Incamerata (§ 21) ebenfalls von der Haushaltscentralkasse resp. der Renterei, von letzterer zur Zeit mit jährlich 2000 bis 3000 Mk. und ohne weitere Subrepartition unter die Amtseingeseffenen, an den Landkasten abgeführt. Die hierher auch gehörigen s. g. privativen Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft in bal. B 3 des Landkastens, sind mit jährlich etwa 7000 Mk. gleich den vorerwähnten Jurisdictionsanlagen durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 V. direct auf die Landes- recepturkasse zu weiterer Zahlung an den Landkasten genommen, gleich- zeitig auch zur Ausgleichung jährliche, nach bestimmtem Modus zu berechnende, Zahlungen zum Besten des Domanium an die Renterei von etwa 1000 Thlr., welche für die Domanial-Arbeitshäuser (§ 258) verwandt werden, sowie an Wismar fest 75 Thlr. ausbedungen. Zu den besonderen landstädtischen Necessarien zahlt dagegen wieder die Renterei nach § 64 des Erbvergleichs und Steuervereinbarung von 1870 IX. an die Vorderstädte Parchim und Güstrow jährlich zusammen 2400 Thlr. M. Val. = 2880 Thlr. Cour.⁶⁾

4) Vom 18. April 1848. Citat. V., S. 113; C. vom 18. Decbr. 1873.

5) Die verschiedenen, hier weiter nicht interessirenden Balancen derselben s. in Meckl. Vaterlandskunde II., S. 225, 226, 229 ff.

6) Nach „Gelehrten Beiträgen“ von 1841, S. 723, stammt jene Zahlung schon aus Anfang vorigen Jahrhunderts und wurde 1750 von 3000 Thlr. auf 2400 Thlr. heruntergesetzt.

Die ritterschaftlichen Amtsanlagen endlich nach § 209 ff. des Erbvergleichs, für die speziellen Erfordernisse einzelner ritterschaftlicher Rentner, werden in Grundlage der Conventsbeschlüsse von den Gutsobrigkeiten zu den ritterschaftlichen Amtskassen eingezahlt. Die auf die Incamerata (§ 21) entfallenden Quoten werden gegen Mittheilung der Conventsbeschlüsse und Quittung der ritterschaftlichen Einnehmer direct aus den domanialen Amtskassen⁷⁾ resp. aus der Hauscentralkaffe entrichtet, und sind also weder Renterei noch Landkasten, noch Landesrecepturkaffe hierbei betheiltigt. —

5. Neuere Steuern.

§ 167.

A. Außerordentliche Contribution.

Ihres Ursprungs im Jahre 1809, ihrer anfänglichen und späteren Verwendung und ihrer Verwaltung durch die Landesrecepturkaffe (§ 3, 7, 16), nicht minder ihrer Einwirkung auf die erbvergleichsmäßige Contribution durch Aufhebung sowol der ritterschaftlichen Hufensteuerfreiheit (§ 148) und städtischen Bauhülfszelder (§ 152) als auch mehrfacher Exemtionen bei der städtischen Vieh- (§ 154) und Consumtionssteuer (§ 155, 156), sowie endlich durch Absorbirung der früheren außerordentlichen Steuern (§ 163) ist bereits gedacht. Sie hieß mit Recht eine Handhabe für Beschaffung solcher Staatsbedürfnisse, welche durch die zwischen Fürst und Ständen bestehenden Verträge über die Aufbringung des ordentlichen Staatsbedarfs und über die dazu zu leistenden ständischen Steuerhülsen nicht vorgesehen waren¹⁾.

Diese außerordentliche Contribution²⁾ wurde jährlich auf dem Landtage bewilligt und demnächst separat und getrennt von der ordentlichen Contribution (§ 147) ausgeschrieben. Die einfache Erhebung zum Gesamtertrage von früher etwa 100,000 Thlr. bis zuletzt

7) Raabe, Gef.=S., I., S. 204.

1) Nach Prosch, Grundbübel, S. 153.

2) Ihren kurzen Abriß s. Recl. Vaterlandskunde, II., S. 235 ff. und Wiggers, Fin., S. 208 ff.

130,000 Thlr.^{2a)}, woran Domanium, Ritterschaft und Landstädte ziemlich gleichmäßig theilhatten, hieß ein Simplum, doch wurden deren gewöhnlich 2 bis 2½ mit 260—325,000 Thlr. alljährlich aufgebracht. Die einzelnen Steuersätze sind in den Edicten vom 31. December 1840 resp. vom 18. Febr. 1854³⁾, welche auch für die nachfolgenden Jahre normirten, genau und übersichtlich zusammengestellt.

Im Domanium, der Ritterschaft incl. Incamerata (§ 21) und den übrigen Landgütern wurde theils eine Hufen= theils eine Personalsteuer eingefordert. Erstere war 4⅓ Thlr. pro Hufe, von Pfarrhufen die Hälfte (§ 148). Für das Domanium geschah die Zahlung nach dem averfionellen Hufenstand von 2684½ Hufen (§ 29); da diese jedoch nicht wirklich, sondern etwa nur 1253 catastrirte und zahlende Hufen ursprünglichen Bauernlands vorhanden waren⁴⁾, so mußten die fürstlichen Rassen für die restirenden 1431 Hufen jährlich 15—16,000 Thlr. baar zuschießen. An Personalsteuer zahlten die Bauern nach einer bestimmten Classification (§ 29), Zeit- und Erbpächter nach Größe ihrer grundherrlichen Erlegnisse, alle übrigen feste Geldsätze. — Die städtische Contribution dagegen zerfiel in eine Grundsteuer von Häusern und Ländereien, in fast halber Höhe der ordentlichen (§ 152, 153) — eine Personalsteuer mit verschiedenartigen Stufen — eine Handelssteuer theils nach Köpfen, theils nach Klassen, theils nach Procenten vom Werth der Waaren, theils nach Lasten, und 1863 im Simplum zu ¼—⅓ der Handelsklassensteuer (§ 157) bestimmt — eine Gewerbe- und eine Viehsteuer, letztere bei nützlichen Thieren niedriger als die ordentliche (§ 154), sonst aber bedeutend höher. — In allen Landestheilen endlich wurde obendrein eine Einkommen- und eine Zinssteuer erhoben, letztere höher als die erstere. — Rostock, welches in alter Zeit zu etwaigen außerordentlichen Steuern ⅓, seit dem Brande 1677 nur ⅓, seit 1689 wieder ⅓ gezahlt hatte, contribuirt nach Vergleich von 1827

2a) Vgl. Prosch citat. S. 38 ff.; Mehl. Vaterlandskunde, II., S. 237.

3) In Raabe, Ges.-S., I., S. 454, VI., 144.

4) Vgl. § 150, Note 15; § 175.

$\frac{1}{16}$ des Ganzen⁵⁾, Wismar sah seine Steuerbeiträge als freiwillige Leistung an. — Colligirungsbehörden waren die Ortsobrigkeiten, welche die ihnen gewährten Erhebungsgebühren mit 2—3 pCt. in Abzug brachten; die Handelssteuer fremder Kaufleute wurde von den Steuerstufen (§ 160) wahrgenommen.

Weil im Erbvergleich von 1755 für außerordentliche Steuern das Terzsystem beibehalten war (§ 144, 163), beanspruchte die Ritterschaft dessen Anwendung auch bei dieser außerordentlichen Contribution⁶⁾. Durch Malchiner Vergleich vom 4. December 1830 wurde der Streitpunkt bei gleichzeitiger Herabsetzung des Stempelgesetzes für Fideikomnisse (§ 168) dahin ausgetragen, daß der einmal aufgestellte Contributionsmodus im Wesentlichen aufrecht erhalten, von jedem Simplum aber die Summe von 2000 Thlr. R.^{2/3} zurückgezahlt und mit 1500 Thlr. R.^{2/3} = 1750 Thlr. Cour. in den Landkassen zu Verzinsung und Abtrag einer ritterschaftlichen Schuld, mit 500 Thlr. R.^{2/3} = 583 $\frac{1}{3}$ Thlr. Cour. aber in den städtischen Industriefonds (§ 262) gezogen werden sollte⁷⁾.

Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 IV. ist diese außerordentliche Contribution unter Aufhebung der eben erörterten Zurückerstattung in die neueste edictmäßige hinübergeleitet (§ 177).

§ 168.

B. Stempelsteuer.

Schon in den Renterechnungen aus Anfang vorigen Jahrhunderts finden sich Einnahmen aus Verkauf gestempelter Papiers, welche jedoch bald wieder aufhören; erst beim Beginn des laufenden Jahrhunderts (§ 3) ist die allgemeine Stempelpflicht dauernd geworden.

Letztere umfaßt zunächst eine Papierstempelsteuer. Dieselbe wurde durch Verordnung vom 22. August 1810 zuerst, demnächst durch Stempelordnung vom 16. August 1827 festgestellt¹⁾, im Vergleich

5) Raabe, Gef.-S., IV., S. 811; Archiv für Landeskunde, 1852, S. 393 ff. Meckl. Anzeigen 1877, Nr. 186.

6) Vgl. Prosch, Grundübel, S. 31—39; Wiggers, Finanzen, S. 14.

7) Wiggers citat. S. 14, 196, 204, 212; Raabe, Gef.-S., I., S. 449.

1) Raabe, Gef.-S., I., S. 499 ff.

vom 4. December 1830 (§ 167) für Familienfideicommissie ermäßigt²⁾. Jetzt normirt die Stempelordnung vom 13. October 1873³⁾, welche neben den früheren Stempelbögen auch Stempelmarken eingeführt hat, einen specificirten Tarif über die einzelnen Sätze und eine Instruction für Vertheilung der Stempelmaterialien und den Geschäftsbetrieb der Stempeldepots enthält. Die obere Leitung des ganzen Stempelwesens gebührt der Landesrecepturdirection, neben welcher alle interessirenden Behörden zur Controle verpflichtet sind. Der Jahresertrag erreicht nach Abzug der den resp. Berechnern gebührenden 3 pCt. etwa 140,000 Mk.

Die Kartenstempelsteuer datirt aus dem Jahre 1809 und wurde dann durch Bestimmungen von 1829, 1839, 1848, 1857 in ihrem ganzen Wesen näher declarirt⁴⁾. Alles Spielen mit ungestempelten Karten wurde verboten. Der Stempel für im Inlande fabricirte Karten betrug anfänglich 8—16 für jedes Spiel, wurde aber später auf 4 fl. herabgesetzt. Jegliche Einfuhr auswärtiger Karten war untersagt; selbst der Debit inländischer geschah eine Zeitlang nicht im gewöhnlichen Handel sondern durch die Steuerbehörde. Jetzt normirt in dieser Beziehung eine Verordnung vom 1. Juni 1863⁵⁾. Nur mit gestempelten Spielkarten ist hiernach Handel und Spiel gestattet; der Stempel beträgt für jedes Spiel 4 fl. Auswärtige Spielkarten dürfen eingeführt werden, jedoch nur an die Landesrecepturdirection, welche sie gegen Gebühr von ½ fl. pro Spiel zunächst stampeln muß, was auch bei den im Inlande fabricirten Karten dort geschieht. Der Handel mit gestempelten in- und ausländischen Spielkarten steht allen einheimischen Kartenfabrikanten und Kaufleuten, ausgenommen im Umherziehen⁶⁾, frei, auswärtigen dagegen nur durch jene. Der Verkaufspreis im Minimum ist ihnen überlassen, darf jedoch im Maximum 12 fl. für jedes Spiel gewöhnlicher französischer, und das doppelte

2) Citat. I., S. 450.

3) Im Regbl. 33, erläut. durch B. 31. Mai 1876, Regbl. 14.

4) Raabe, Gef.-S., I., 530, 533, 536, V., S. 132; Regbl. 1857, St. 4.

5) Regbl. 24.

6) Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, § 56. —

für Taroffarten nicht übersteigen. — Diese Steuer bringt jährlich etwa 7500 Mk. und ist auch durch den Anschluß an den Zollverein nicht alterirt (§ 187).

Der ebenfalls 1809 eingeführte Kalenderstempel ⁷⁾, welcher $\frac{1}{2}$ fl. für den Kleinen, 1 fl. für den Quartkalender, 2 fl. für den Staatskalender, bei auswärtigen hier debitirten das doppelte betrug, und dessen Gesamtaufkunft jährlich averfionell auf 500 Thlr. fixirt wurde, wozu drei dabei interessirende Buchdruckereien zu gleichen Theilen beisteuerten, ist durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 beseitigt.

Gleich der außerordentlichen Contribution (§ 167, 177) fließt die gesammte Stempelsteuer, auch nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 IV, zur Landesrecepturkasse (§ 3, 7). Die 1845 und 1846 von der Regierung projectirte Aufhebung aller Stempelsteuern ist am Widerspruch der Landschaft gescheitert ⁸⁾, dagegen in neuester Zeit ihre Umformung zu Reichsteuern ins Auge gefaßt (§ 180).

§ 169.

C. Collateral-Erbsteuer.

Auch sie ist 1809 zur Speisung der damals gegründeten Landesrecepturkasse eingeführt (§ 3, 7), bei welcher sie — vgl. Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 IV. — auch noch jetzt zur Einnahme kommt. Die General-Verordnung vom 12. Februar 1835 ¹⁾ ist durch die neueste Collateralerbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858 ²⁾ allseitig ergänzt. Dieser Steuer unterworfen sind alle in hiesigen Landen durch Gesetz, irgend welche letztwillige Verfügung, oder durch Vertrag eröffneten Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall, ohne Unterschied, ob sie an In- oder Ausländer fallen. Von ihrer Entrichtung sind frei Ascendenten, Descendenten, Ehegatten,

7) Raabe, Ges.-S., I., S. 530.

8) Meckl. Vaterlandskunde, II., S. 240. —

1) Raabe, Ges.-S., I., S. 519.

2) Wegen einer Druckfehler-Berichtigung s. B. vom 22. Juli 1859. Rgbl. 31, wegen Einreichung der Todtenlisten, B. vom 6. März 1876, Rgbl. 10.

Armeninstitute, Erbschaften mit einem reinen Activstande von nicht über 200 Thlr., wofür bei Tagelöhnern und gleichstehenden Personen die gesetzliche Vermuthung streitet. Voll- oder Halbbürtige Geschwister steuern 1 pCt., ebenso Geschwisterkinder, alle Verwandten bis zum 4. Grade civiler Computation, incl. auch Stiefdescendenten und Ascendenten 2 pCt., alle Anderen sowie der Fiskus 5 pCt. Bei Anfall von Fideicommissen ist außerdem eine besondere Fideicommisssteuer zu entrichten. Zur Controle verpflichtet sind alle für Regulirung von Verlassenschaften competenten Behörden und die Landesreceptur-Direction. Die Gesamtaufkunft ist von jährlich 10,000 Thlr. noch vor 25 Jahren jetzt auf etwa 66,000 Mk. gestiegen. — Auch die Gestaltung dieser Steuer zur Reichsteuer wird zur Zeit projectirt.

§ 170.

D. Probenreitersteuer.

Sie ist eine Gewerbesteuer auswärtiger, nach Proben und Karten ihre Waaren anbietender Handlungsreisenden, durch B. vom 22. November 1827 zuerst nur auf 5 Jahre eingeführt ¹⁾, aber immer wieder prolongirt und 1863 und 1866 in ihren Säzen erhöht ²⁾. Jene waren hierdurch verpflichtet, bei ihrem Eintritt ins Land bei den Steuerbehörden einen Gewerbeschein mit einjähriger Gültigkeit zu lösen, wodurch sie berechtigt wurden, ihre Proben und Karten wirklichen Kauf- und Handelsleuten vorzulegen und Bestellungen anzunehmen. Die Steuer betrug anfänglich für Geschäfte in Wein, Seide, Woll- und Colonialwaaren 30, sonst 20 Thlr. Gold, später 44 resp. 33 Thlr. Cour. Die Gesamtaufkunft erreichte schließlich jährlich etwa 18—20,000 Thlr. und wurde nach dem Verhältniß von $\frac{6}{7}$ zu $\frac{1}{7}$ zwischen Schwerin und Strelitz getheilt. Die Schweriner Quote floß in den städtischen Industriefonds ³⁾ (§ 262). Mit Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein (§ 187), in welchem solche Abgaben von

1) Raabe, Gef.-S., III., S. 661.

2) B. 21. Mai 1863, Rgbl. 22, 9. Juni 1866, Rgbl. 22.

3) Raabe, Gef.-S., S. 450, aber nicht in die Landesrecepturkasse, wie irrthümlich in § 7 dieser Abhandlung gesagt ist.

Angehörigen anderer Vereinsstaaten unzulässig sind, wurde diese Steuer unhaltbar und 1867 aufgehoben⁴⁾.

§ 171.

E. Rindviehsteuer.

Erst im Jahre 1857 eingeführt¹⁾ ist sie nur wenige Male erhoben²⁾. Sie war bestimmt zum Ersatz des bei Lungenseuchen — außer dem inficirten Rindvieh — zur Unterdrückung der Krankheit getödteten gesunden Rindviehs an den Eigenthümer, und wurde in der Weise aufgebracht, daß für jedes mindestens halbjährige Haupt Rindvieh 1 bis 1¹/₄ fl. erlegt und an den Landkasten eingesandt wurden. Sie ist veraltet, seitdem durch Bundesgesetz vom 7. April 1869 die Entschädigung für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere auf die Bundeskasse genommen ist³⁾.

6. Neueste Steuern.

A. Steuer-System von 1870.

§ 172.

I. Vorgeschichte.

Mit Eintritt Mecklenburgs in den Norddeutschen Bund¹⁾ war die bisherige Steuerverfassung unhaltbar geworden. Die dadurch auch auf Mecklenburg ausgedehnte Zolleinheit (§ 186) mit ihren alleinigen Schranken an den Grenzen des weiteren Deutschen Gebietes und mit ihrer Verkehrsfreiheit im Innern vertrug sich weder mit dem 1863 eingerichteten engeren Mecklenburgschen Grenzzolle (§ 185) noch mit der ebendamals eingeführten inneren Handelsklassensteuer (§ 157,

4) B. 27. Decbr. 1867, Rgbl. 60.

1) B. 1. Juli 1857, Rgbl. 22.

2) Rgbl. 1858, St. 10, von 1862, St. 7.

3) B. 7. April 1869, Rgbl. 31.

1) Vgl. darüber spezieller die Landtagsverhandlungen im Archiv für Landes-
kunde, Jahrgang 1868 — 1870.

161, 162). Die im Zollverein übliche Brantweinsteuer (§ 192) harmonirte nicht mit der einheimischen Mahlsteuer (§ 156, 161, 162). Die neue Salzsteuer (§ 190) besonders belastete manche Einwohnerklassen in so starkem Grade, daß ihre sonstige heimathliche Steuererleichterung nothwendig erschien. Die Aufhebung der gewerblichen Beschränkungen des platten Landes durch das deutsche Gewerbegesetz nahm denjenigen erbvergleichmäßigen Steuern ihren Boden, welche auf entgegengesetzten früheren Voraussetzungen beruheten (§ 155—158, 161, 162). Die bisherigen Reichssteuern endlich (§ 164) waren durch die selbständigen Einnahmequellen des deutschen Bundes und Reiches (§ 180) sowie durch die neuen Matricularbeiträge (§ 297) ohne Weiteres beseitigt.

Schon als im Herbst 1867 die Regierung einen außerordentlichen Beitrag aus der Landesrecepturkasse zur Aufrichtung der neu erforderlich gewordenen Truppenkörper und zu sonstigen Bundesausgaben forderte und durch die Stände bewilligt erhielt, beantragten diese Zweck zeitiger Revision des herrschenden Steuermodus Einleitung commissarisch-deputatischer Verhandlungen, welche darauf im October 1868 stattfanden. Die Regierung proponirte hier einen einzigen, für sämtliche Landestheile gleichartigen und gemeinschaftlichen, sowol die erbvergleichmäßigen als die neueren, ordentlichen nicht minder als außerordentlichen, directen und indirecten Steuern mit Ausnahme der Prinzessin- (§ 165), Stempel- und Collateralerbsteuer (§ 168, 169) umfassenden directen Steuermodus und Erhebung seiner Erträge ausschließlich zur Landesrecepturkasse. Sie berechnete den ihr aus der ihr gebührenden und aufzuhebenden bisherigen ordentlichen Contribution (§ 147) entgehenden Antheil für die Domanielhufensteuer (§ 150) auf 68,890 Thlr. 2), die Domaniel-Nebensteuer (§ 151) auf 115,056 Thlr., ritterschaftliche Hufensteuer (§ 148) 95,915 Thlr., dgl. Nebensteuer (§ 149) 9085 Thlr., landstädtische erbvergleichmäßige Steuer (§ 152, 153, 154, 158) 38,800 Thlr., abgelöste Mahl- und Schlachtsteuer (§ 155, 156) 52,067 Thlr., Handelsklassensteuer (§ 157)

2) D. h. nach dem aversionellen Hufenstand (§ 29), (2 150, Note 15).

22,796 Thlr., landstädtische Steuer in Domanialflecken (§ 155, 157)
4560 Thlr., Handelsklassensteuer in ritterschaftlichen Flecken (§ 157)
300 Thlr., von Rostock (§ 161) 10,130 Thlr., von Wismar (§ 162)
2707 Thlr., in Summa = 420,300 Thlr., war aber zum Nachlaß
von 65,000 Thlr. bereit und beantragte an Stelle jener ordentlichen
Contribution die direkte Ueberweisung von jährlich 355,300 Thlr. aus
der neuen Steueraufkunft der Landesrecepturkasse. Ueber diese große
Vereinfachung des bisher so complicirten Steuersystems herrschte von
vornherein allseitiges Einverständnis — weniger über den speziellen
Modus der Ausbringung, worüber die Contestationen sich auch in die
demnächstigen Landtagsverhandlungen hineinzogen. —

§ 173.

Fortsetzung.

Die im November 1868 dem Landtage gemachten Regierungsvorschläge bezielten einen gemischten, aus Factoren- und Einkommensteuer zusammengesetzten Modus. Zunächst sollte nach Factoren, nach äußerlich erkennbaren Merkmalen der einzelnen Vermögens- und Erwerbsarten enquotirt werden, als welche Grundbesitz incl. Häuser, Gewerbe, Besoldung, Erwerb, Zinsertrag und Lohn nebeneinander gelten sollten. Als aus helfendes Besteuerungsmittel wegen erfahrungsmäßiger Unzulänglichkeit der alleinigen Factorensteuer zur Erfassung der höheren Steuerkräfte sollte hinzutreten eine nach Procenten gehende Einkommensteuer von jedem jährlich 1500 Thlr. übersteigenden Gesamteinkommen aus vorgenannten Steuerarten in der Weise, daß die davon Betroffenen die etwa geringere Factorensteuer davon abrechnen durften, die größere aber gleichwol entrichten mußten. — Diese Vorlage scheiterte an dem Verlangen der Landschaft, daß die auf dem Grundbesitz basirende Factorensteuer nicht mit in Abrechnung gebracht, sondern vorweg gezahlt, ferner auch die städtische Viehsteuer (§ 154) nicht als solche mit unter die Factorensteuer aufgenommen, sondern auch auf das platte Land ausgedehnt werde — wogegen die Ritterschaft widerstrebte.

Die neuen regiminellen Landtagspropositionen des Herbstes 1869 abstrahirten zunächst von der Einkommensteuer und basirten auf einem reinen Factorensysteme. Dasselbe sollte enthalten Steuern vom Vieh, von Pachteinnahmen, Wohnhäusern, Gewerbe, Besoldung, Erwerb, Lohn, Zins — und die bisherige ritterschaftliche (§ 148) und domaniale (§ 150) Hufen- sowie die landstädtische Steuer von Häusern (§ 152) und Ländereien (§ 153) außerdem von Bestand bleiben. Die Ritterschaft beharrte in ihrem Widerstande gegen die Viehsteuer als eine ungerechte, wie denn z. B. gerade auf Gütern von geringerer Bodenbeschaffenheit der größere Viehstapel erfordert werde, und beantragte ihrerseits außer der bisherigen noch eine neue Hufensteuer als ihren Verhältnissen entsprechender. Die Landschaft wollte die Häuser als solche keiner besonderen Besteuerung unterworfen, sondern nur als nothwendiges Zubehör zur Ausübung eines steuerpflichtigen Betriebes angesehen wissen, hatte auch wegen Höhe der Gewerbesteuer einige Desiderien.

Schon im Januar 1870 kam die Regierung mit neuen Vorschlägen. Indem sie im Uebrigen das vorstehende reine Factorensystem beibehielt und demselben auch eine Hundesteuer hinzufügte, proponirte sie anstatt der Vieh- und der damit in Verbindung stehenden Steuer von Pachteinnahmen sowie der Haussteuer eine auf spezieller Einschätzung beruhende Steuer vom großen Grundbesitze unter gleichmäßiger Herabsetzung der daneben von Bestand bleibenden erbvergleichmäßigen Hufensteuer (§ 148, 150) auf die Hälfte, ferner eine Personalsteuer von kleineren Landwirthen und endlich eine Miethsteuer von Häusern. Den Kernpunkt der weiteren Verhandlungen bildete besonders erstere Steuer. Die spezielle Einschätzung wurde, als der bisherigen Art der Güterschätzung widersprechend, als ungewiß und zeitraubend verworfen. Dagegen einigten sich beide Stände in dieser Beziehung über eine Steuer aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe, welcher für die Gutsbesitzer der hergebrachte Hufenmodus zu Grunde gelegt werden sollte. Nachdem die Regierung beigetreten und nach inzwischen erfolgtem Schlusse des Landtages das Weitere commissarisch-deputatitschen Verhandlungen überlassen war, führten dieselben endlich

zu allgemeiner Einigung und zu der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870.

§ 174.

II. Allgemeine Organisation.

Die anfängliche Absicht (§ 172) völliger Verschmelzung aller erbvergleichmäßigen, dem Landesherrn gebührenden Steuern (§ 148 bis 164) und der neueren in die Landesrecepturkasse fließenden außerordentlichen Contribution (§ 167) in eine einzige zur Landesrecepturkasse zu erhebende Landessteuer unter aberfioneller Abfindung des Landesherrn mit jährlich 355,300 Thlr. wurde nicht ganz durchgeführt, sondern in Art. I der Vereinbarung die ritterschaftliche (§ 148) und domaniale (§ 150) Hufen-, sowie die landstädtische Steuer von Häusern (§ 152) und Ländereien (§ 153) — nach Art. VIII unter fernerer Conservation des bisherigen Katasterstandes — beibehalten. Diesen Theil der erbvergleichmäßigen ordentlichen Contribution bezieht die Renterei in bisheriger Weise; er wurde bei den Verhandlungen ¹⁾ zu 177,305 Thlr. jährlich angenommen, nämlich für die ritterschaftliche Hufensteuer zu 95,915 Thlr., für die landstädtischen Steuern zu 12,500 Thlr., für die zunächst in die Amtskassen fließende Domianalhufensteuer zu 68,890 Thlr. ²⁾

Der nach Abzug dieser Summen verbleibende und demnächst zu 177,640 ¹⁾/₃ Thlr. jährlich festgestellte Rest jenes Abersum ist jedoch zur Entrichtung aus der neuen Landessteuer auf die Landesrecepturkasse gelegt. Nach Art. II und VII behält er aber gleich dem wirklich verbleibenden Theile der alten ordentlichen Contribution seinen Charakter als letztere und wird alljährlich — getrennt von der neuen edictmäßigen Contribution (§ 177) — förmlich ausgeschrieben (§ 147), wogegen die Landesherrschaft auf ihr Recht zu separater Besteuerung des Domanium (§ 23, 150) während der Dauer der Vereinbarung — wenigstens für die Kosten des Landesregiments und zu allgemeinen

1) Archiv f. Landeskunde 1870, S. 184.

2) Vgl. jedoch § 172, Note 2.

Landeszwecken, — Verzicht leistet. Auch übernimmt sie hierfür nach Wegfall der Reichssteuern (§ 164) die neuen Matricularbeiträge (§ 297). Weil diese jedoch Schwankungen ausgesetzt sind, ist in Art. III — unter Beibehaltung des alten, alljährliche Neuregulierung ausschließenden Aversionalsystems (§ 2) und unter analoger Anwendung bereits früherer desfalliger Abgrenzungen (§ 164) — die Einleitung weiterer Verhandlungen über Modification jenes Aversum von 177,640 $\frac{1}{3}$ Thlr. beim Steigen jener über 600,000 Thlr. und bei ihrem Sinken unter 300,000 Thlr. vorbehalten, auch bereits mit Erfolg eingetreten (§ 297). Auch für den Fall der Einführung neuer Reichssteuern außer den bereits bestehenden (§ 188 ff.) oder der Monopolisirung von Gegenständen der bisherigen Zollvereinsbesteuerung ist eine entsprechende Abminderung des landesherrlichen Aversum reservirt. —

Abgesehen von dieser Modification zu Gunsten der ordentlichen Contribution, gilt aber der neue Steuerertrag aus dem ganzen Lande incl. der hierbei nach Separatconventionen ihre Sonderstellung gegen Entschädigung aufgebenden Seestädte (§ 161, 162) als Einheit, wird bei der Landesrecepturkasse vereinnahmt und unterliegt wegen seiner Verwendung zu den Landesbedürfnissen nach Art. IV gemeinsamen landesherrlichen und ständischen Beschlüssen in Grundlage der für Leistungen aus der allgemeinen Landesrecepturkasse bestehenden Grundsätze (§ 3, 16), wobei jetzt auch die frühere Terz (§ 144, 163, 167) nicht wieder ausbedungen und deshalb außer Anwendung getreten ist. —

Der weitere Inhalt der Steuervereinbarung von 1870 ist bereits an einschlagender Stelle erörtert (§ 156, 159, 160, 166, 168, 169, 178).

III. Einzelne Steuerarten.

§ 175.

a. Landwirthschaftliche und Mieths-Steuer.

Pflichtig zu ersterer sind die ländlichen und städtischen Grundbesitzer ohne Rücksicht auf Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung ihrer Grundstücke, sowie die Pächter der letzteren.

Die Besitzer der Ritter-, Kloster- und Stadtgüter zahlen für jede catastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln (§ 148) eine Jahressteuer von 105 Mk., Pfarrhufen die halbe. Dieselbe wird jedoch nur von derjenigen Hufenzahl des einzelnen Gutes berechnet, welche nach Abzug des im Besitz von Bauern und kleineren Nutznießern befindlichen Hufenstandes übrig bleibt. Diese in allen Landestheilen steuern selbständig nach einer von 10 zu 10 Scheffeln fortlaufenden Scala, so daß Besitzer bäuerlicher Vollhufen von 300 bonitirten Scheffeln (§ 150) auf 52½ Mk. kommen, kleinere Grundbesitzer jedoch bis zu 21,68 Ar (100 □R.) feste Sätze. Für den nicht in solchem Privatbesitz befindlichen Theil des alten Domanium (§ 21) incl. Hausgut, also wesentlich für die großen Pachthöfe, entrichtet die Renterei ein jährliches Ubersum von 46,507½ Mk., welches jedoch nach Vereinbarung vom 29. Juli 1870, VI., an der etwa beliebten sonstigen Erhöhung oder Ermäßigung der ganzen Steuerhebung verhältnißmäßig participirt. Jene Summe ist in der Weise vereinbarungsmäßig festgestellt ¹⁾, daß vom aversionellen Hufenstande des alten Domanium von rund 2684 Hufen (§ 29) 1253 Hufen catastrirten Bauernlandes — welche wegen der solcher Anzahl entsprechenden Aufkunft an außerordentlicher Contribution (§ 167) als wirklich vorhanden angesehen werden können — abgezogen und die restirenden 1431 als steuerpflichtige Hofhufen ²⁾ benommen, jedoch wieder nicht mit der vollen landwirthschaftlichen Steuer von 105 Mk., sondern nach 2½ Edicten der früheren außerordentlichen Contribution (§ 167) mit 10 Thlr. 40 fl. pro Hufe angesetzt sind. Das Hausgut restituirt den auf sein altes Domanium nach dessen Hufenstand (§ 29) nach Vorabzug von 1 im Privatbesitz befindlichen Hufe entfallenden Antheil

1) Archiv f. Landeskunde 1870, S. 266.

2) Wirklich vorhanden an Hofhufen sind nach Bd. 6, Heft 1. der statist. Beitr. v. 1869 im Kammergut bei Zeitpachthöfen 402, bei Erbpachthöfen — von denen übrigens die meisten auch außerordentl. Contribution zahlten und deshalb unter Bauernland gehören, — rund 83, im Hausgut 157 (§ 29), wovon aber ebenfalls noch einiges Bauernland abgeht, demnach in Summa deduct. deducend. etwa 600. Mit Zuzählung der 1253 Bauernhufen würde dies 1853 Domanialhufen, also mehr als 800 unter dem aversionellen Hufenstande von 2684 Hufen ergeben.

nach demselben Ansätze an die Renterei. — Für die Incamerata (§ 21) zahlen im Kammergut die Amtskassen³⁾, im Hausgut die Haushaltscentralkasse an die resp. Aemter als Colligirungsbehörden⁴⁾; für jene sind getrennt von den sonstigen Amtssteuerregistern besondere Steuerregister anzulegen⁵⁾. —

In Vereinbarung vom 29. Juli 1870, VI, ist besonders stipulirt, daß aus der Entrichtung dieser Steuer vom Hufenstande nicht der Character einer Reallast (§ 148) abgeleitet und jene event. auch in anderer Weise aufgebracht werden soll.

Pächter ländlicher Grundstücke steuern $1\frac{1}{3}$ pSt., im Domanium $1 - 1\frac{1}{2}$ pSt. der jährlichen Pachtsumme, ersteren Satz auch Pächter geschlossener Stellen und ausschließliche Ackerpächter in Städten und Flecken. Im Uebrigen wird hier der landwirthschaftliche Betrieb, insoweit er über Haltung von 2 Kühen und eine Ackerfläche von 43,36 Ar (200 □R.) hinaus geht, zur Steuer von Schätzungscommissionen (§ 177) eingeschätzt, wobei Erträge bis 150 Mk. frei sind, darüber hinaus aber bis 300 Mk. mit $1\frac{1}{2}$ Mk., bis 600 Mk., mit 3 Mk., bis 900 Mk. mit 6 Mk. u. s. w. belegt werden; in ähnlicher Art, aber höher steuern hier endlich die Verpächter von ihrer jährlichen Pachteinnahme und bei deren Höhe über 600 Mk. hinaus $1\frac{1}{3}$ pSt.

Miethsteuer zahlen die Besitzer von Wohnhäusern für die vermieteten Wohnräume, sofern diese auf dem platten Lande nicht mit der Landwirthschaft in Verbindung stehen, von der jährlichen Miethseinnahme — und zwar von 150 - 224 Mk. 1 Mk., bis 299 Mk. = 1,75 Mk., bis 374 Mk. = $2\frac{1}{2}$ Mk. u. s. w. und von 600 Mk. an 1 pSt.

§ 176.

b. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs-, Lohn-, Zinsen-, Hundesteuer.

Die Gewerbesteuer wird vom Gewerbe jeglicher Art incl. Handwerk, Handel, Fabrikbetrieb entrichtet. Ihr regelmäßig nicht unterworfen

3) C. v. 10. Juli 1871.

4) C. v. 2. Juni 1871.

5) B. 26. Septbr. 1874, Rgbl. Amtl. Beil., Nr. 39.

sind diejenigen, welche lediglich ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und Gewerbeschein-Steuer (§ 178) bezahlen oder auch gesetzlich nicht zu zahlen brauchen, während bei gleichzeitiger Ausübung festen und umherziehenden Betriebes die event. zu zahlende Gewerbeschein-Steuer auf die Gewerbesteuer abgerechnet wird. — Die Gewerbesteuer wird nach Maaßgabe des Gesamteinkommens aus dem Gewerbe von Schätzungscommissionen (§ 177) ermessen, und zwar entweder nach bestimmten Minimalätzen oder nach aufsteigenden Classen. Erstere sind für Handwerk 3 Mk., jedoch für Bäcker, Schlachter, Gastwirthe, Müller 10 Mk., für Handel und Fabrik 15 Mk.; die Classen erreichen bei diesen drei Kategorien Steuerpflichtiger bis 900 Mk. Einkommen 3 Mk., bis 1200 = 9, bis 1500 = 12, bis 1800 = 18, bis 2400 = 30, bis 3300 = 48, bis 4500 = 78 Mk. *rc.* — resp. bis 1200 Mk. = 15 Mk., bis 1500 = 20, bis 2000 = 25, bis 2500 = 35, bis 3000 = 45, bis 3500 = 60, bis 4500 = 78 *rc.*, — resp. bis 1800 Mk. = 27 Mk., bis 3000 = 54, bis 6000 = 105, bis 9000 = 165, bis 12,000 = 225, bis 24,000 = 420, bis 48,000 = 840, bis 60,000 = 1080, bis 120,000 = 2100, bis 150,000 = 2700, darüber hinaus für je 30,000 Mk. noch 600 Mk. mehr. Als besondere Vorschriften gelten außerdem: Banken zahlen 2 pCt. ihres Geschäftseinkommens, Sparkassen ebenso vom jährlichen Reingewinn, Bierbrauer pro 1 Mark Brausteuer (§ 193) 3 Pf., Branntweinbrenner von der Branntweinsteuer (§ 192) in gleicher Weise 1 Pf., Seeschiffe für jede Commerzlast 50 Pf., Flußschiffe für jede Roggenlast 20 Pf., Flußdampfer für jede Pferdekraft 1½ Mk., Elbfähren 24, andere Fähren 9 Mk., Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Torfmooren 1 pCt. der Pachtsumme, Scharfrichter 24 und pro Knecht 6 Mk.

Besoldungs- und Hebungssteuer wird erhoben von öffentlichen Amtseinnahmen und Pensionen *rc.*, nach Abgang der Bezüge für Dienstaufwand und der Beiträge zur Wittwenkasse u. s. w.; Erwerbsteuer von Einnahmen und Pensionen, aus Anstellung bei Privaten und Corporationen, aus Uebung einer Kunst und Wissenschaft, aus Agenturen, Auctionen *rc.*; Lohnsteuer von Dienst-

boten, Arbeitern, Gewerbegehülfen. Für erstere beide beträgt die Steuer nach eignen Declarationen der Pflichtigen gleichmäßig bis 75 Mk. Einnahme Nichts, für jede folgende Stufe von 75 Mk. bis zur Gesamteinnahme von 900 Mk. $\frac{1}{2}$ Mk. mehr, bis dgl. 1500 Mk. $\frac{3}{4}$ Mk. mehr, bis 1575 eine Mark mehr, ebenso weiter bis 2175 = $1\frac{1}{4}$ Mk., bis 4125 Mk. = $1\frac{1}{2}$ Mk., bis 7350 Mk. = 2 Mk. und weiter für je 75 Mk. = $1\frac{1}{2}$ Mk. mehr; so daß z. B. für 600 Mk. = $3\frac{1}{2}$ Mk., für 1200 = $8\frac{1}{2}$, für 1800 = $16\frac{1}{4}$, für 2400 = 27, für 4800 = 79 Mk. zu steuern sind; jedoch sind für eine Reihe erwerbsteuerpflichtiger Personen, z. B. Chirurgen, Aerzte, Advokaten, Architekten, Erzieherinnen, Theater- und Musikdirectoren u. c. Minimalsätze von 1—15 Mk. gegeben. — Die Lohnsteuer schwankt zwischen $\frac{3}{4}$ und 5 Mk. —

Zur Zinsensteuer pflichtig sind alle Einkünfte von ausstehenden Capitalien, Staatspapieren, Actien, Renten, Witthümern, Allentheilen, nach Abzug der Zinsen für Passivcapitalien sowie der an Dritte zu zahlenden Renten. Die Ansetzung der Steuer geschieht auf Grund eigener Declarationen mit Versicherungen an Eidesstatt. Die Steuer wird erst von 75 Mk. Einnahme an gezahlt, steigt dann wie bei der Besoldungssteuer immer für weitere je 75 Mk. von $\frac{3}{4}$ bis schließlich 3 Mark beim Gesamteinkommen von 5250 Mk., beträgt aber darüber hinaus für je 75 Mk. zunächst nur $2\frac{3}{4}$ resp. $2\frac{1}{2}$, und hinter 6075 Mk. nur $2\frac{1}{4}$ Mk.; nach dieser Scala wird z. B. gesteuert für 600 Mk. = $5\frac{1}{2}$ Mk., 1200 = $14\frac{1}{4}$, für 1800 = 27, für 2400 = $44\frac{1}{4}$, für 4800 = 135 Mk.

Für jeden Hund ist nach Declaration der Besitzer eine Hundesteuer von 1 Mk. zu zahlen.

§ 177.

IV. Verfahren, Verwaltung, Ergebnis.

Diese neue Landessteuer, obgleich einen Theil der alten ordentlichen Contribution mit umfassend (§ 174) und zweifelsohne dauernd nothwendig, wird dennoch nur als eine Fortsetzung der s. g. außer

ordentlichen Contribution (§ 167) angesehen, welche auch nicht selbst sondern deren jüngstes Edict vom 18. Februar 1854 nur durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 Art. IV aufgehoben ist, gleich ihr auch getrennt von der ordentlichen Contribution (§ 147, 174) jährlich separat ausgeschrieben. Das erste für sie normirende Edict vom 30. Juni 1870, dessen Revision nach Ablauf von 3 Jahren durch die eben genannte Vereinbarung Art. VI vorbehalten wurde, ist inzwischen durch das Edict vom 18. Juni 1874 ersetzt, doch auch letzteres bereits mehrfach ergänzt ¹⁾.

Die Veranlagung der Steuern geschieht durch die ordentliche Obrigkeit des Pflichtigen, unter Zuziehung — mit Ausnahme der Rittergüter — von Colligirungsdeputationen, welche aus einem Mitglied der Obrigkeit und einigen, aus den Steuerzahlern zu wählenden Beisitzern bestehen. Für die Einschätzung des landwirthschaftlichen Betriebs in Städten und Flecken (§ 175) und der Gewerbesteuern (§ 176) sind besondere Schätzungscommissionen aus je einem Mitgliede der Obrigkeit und einigen Beisitzern, in der Ritterschaft aus je drei ritterschaftlichen Deputirten, niederzusetzen.

Das ganze Verfahren ist durch spezielle Instructionen geregelt. Für eigene Declarationen der Steuerpflichtigen, bei Besoldungs- Zinsen- u. Steuer werden diesen regelmäßig Formulare von den Obrigkeiten zugestellt. Die Einschätzung wird alljährlich im Juli und wegen neu Hinzugekommener nachträglich im Januar, die Veranlagung im August in Grundlage bestimmter Steuerregister vorgenommen. Die jährliche Steuerhebung beginnt halbjährlich am 15. October und 15. April und ist bis zum Ende des resp. Monats zu realisiren. Der Execution auf Steuern unterliegt nur das bewegliche Vermögen des Schuldners. — Für vorstehende Mühewaltungen passiren den Obrigkeiten 3 pCt. der erhobenen Steuersumme, wofür dieselben aber auch

1) Durch B. v. 17. Juli 1875, Rgbl. 17, wegen Steuerfreiheit v. Armenanstalten, Steuer der Schiffsmannschaften, Berufungen gegen Einschätzung — v. 20. Mai 1876, Rgbl. 15, wegen Steuerfreiheit von Stiftungen — v. 27. Juni 1876, Rgbl. 19, wegen Anrechnung der Predigerfuhrten — v. 24. Mai 1877, Rgbl. 15, wegen Steuerfreiheit v. Militairs und Stiftungen.

alle Kosten zu tragen haben ²⁾; nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 V werden aber jene Vergütungen bei der Ritterschaft nicht von der landwirthschaftlichen Steuer berechnet, auch nicht den einzelnen Berechtigten überlassen, sondern aus der Landesrecepturkasse in ungetheilten Summen von etwa 6000—7500 Mk. in eine privative ritterschaftliche Landkastenbalance (§ 17) abgeführt.

Die Einsendung der Steuern geschieht ebenso wie bei der Stempel- und Erbsteuer (§ 168, 169) an die Landesrecepturkasse (§ 174) unter Mittheilung der Steuerregister und anderer erforderlicher Ausweise. Die Landesreceptur-Direction, welche auch schon zur Theilnahme an den Schätzungscommissionen einen Deputirten senden darf, veranlaßt die Revision durch ihr eignes Personal und stellt die Monitoren, welche in bestimmter Frist von den Obrigkeiten zu erledigen sind. Letztere haben event. Berufung an das Finanzministerium. Im Uebrigen vgl. wegen der Landesrecepturkasse § 16. --

Die Jahreshebung des ganzen Edicts ist zu 1,780,000 Mk. veranschlagt, doch wird sie seit einigen Jahren nur zu $\frac{4}{5}$ wahrgenommen (§ 7), wodurch nach Abzug der Hebungsprocente schon etwa 1,460,000 Mk. aufgekomen sind. Hierzu contribuiren das Domanium incl. des landwirthschaftl. Ubersum (§ 175) rund 373,000, die Ritterschaft 490,000, die Klöster 27,500, der Rostocker District 19,500, die landstädtischen Kammereigüter 7800, die Landstädte 353,000, Rostock mit Warnemünde 142,000, Wismar 50,500 Mk. Von Hufen (§ 175) resultiren hierbei im Domanium ³⁾ incl. des Ubersum etwa 142,000 Mk., aus der Ritterschaft etwa das doppelte, aus Klostergebiet mehr als 13,500, aus dem Rostocker District 11,500, aus den Kammereigütern 4600 Mk., in Summa rund 460,000 Mk.

Diesen Einnahmen der Recepturkasse steht ein Verwaltungsaufwand von zur Zeit etwa 44,000 Mk. gegenüber. Hiervon beziehen an baarem Gehalte der Landessteuerdirector 8000, der Secretair 4200,

2) nach C. v. 18. Octbr. 1871 auch das Porto, weshalb das „frei laut Ubersum“ hier unstatthaft ist.

3) Die selbst contribuablen Bauerhufen zu 1253 gerechnet (§ 150, Note 15, 167, 175).

der Kassenberechner 6000, zwei Revisoren 2700—3000, der Calculator 1800 Mk., der Bedient ebensoviel, woneben das Bureau etwa 8000 Mk. erfordert. Mehr als 1,410,000 Mk., und bei der vollen Hebung noch $\frac{1}{5}$ mehr, bleiben sonach zu sonstigen Zwecken (§ 179).

§ 178.

B. Gewerbesteuer.

Nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen wurden In- und Ausländer beim Handel im Umherziehen verschieden benommen: erstere hierzu gleichzeitig mit der Handelsklassensteuer (§ 157) des stehenden Handelsbetriebes eingeschätzt, letztere aber sowol zur Handelsklassensteuer als auch obendrein zur außerordentlichen Contribution (§ 167) separat angelegt. Das neue deutsche Bundesverhältniß verbot diesen Unterschied zwischen Genossen der engeren und der weiteren deutschen Heimath, die außerdem mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getretenen Bestimmungen des tit. III. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sicherten obendrein an sich jedem Bundesangehörigen die Ausübung des umherziehenden Betriebes im ganzen Bundesgebiet. Es vernothwendigte sich deshalb — unter gleichzeitiger Loslösung auch der Steuer für inländische Hausfirer von dem übrigen Steuersysteme (§ 174) — die Einrichtung einer für den Hausfirbetrieb der Mecklenburgischen und der übrigen deutschen Angehörigen gleichmäßigen Steuer, welche darauf nach dem Muster der Preussischen Gewerbesteuer ins Leben trat.

Die hierüber zuerst erlassenen Bestimmungen ¹⁾ sind inzwischen durch das Gesetz vom 19. December 1873 ²⁾ außer Anwendung gesetzt, welches die betreffenden Verhältnisse allseitig geregelt hat.

1) B. 16. Decbr. 1869, Rgbl. 98, v. 7. März 1870, Rgbl. 21, v. 12. März 1870, Rgbl. 23, v. 13. Decbr. 1870, Rgbl. 130, v. 24. Decbr. 1870, Rgbl. 135, v. 31. März 1871, Rgbl. 27.

2) Im Rgbl. Nr. 38, berichtet durch B. 24. Januar 1874, Rgbl. 5; wegen Verhältnisses zur festen Gewerbesteuer vgl. § 176, wodurch B. v. 29. März 1870, Rgbl. 26, veraltet. Vgl. auch B. 22. Septbr. 1877, Rgbl. 22.

Alle, welche außerhalb ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung am Orte ihres zeitigen Betriebes, deren Voraussetzung im Zweifel eine wenigstens 6 wöchige Dauer ist, resp. ohne Bestellung Waaren und künstlerische Leistungen niederer Gattung feilbieten 2^a), oder Waaren von Anderen als von Kaufleuten aufkaufen, oder Waarenbestellungen auffuchen, müssen für ihren inländischen Betrieb einen Gewerbeschein, hinsichtlich dessen beide Mecklenburg als Ein Ganzes angesehen werden, für das Kalenderjahr lösen. Voraussetzung desselben ist regelmäßig vorherige spezielle Zulassung zu jenem Betriebe überhaupt durch vorherige oder gleichzeitige Erwirkung eines Legitimations Scheins (§ 278). Personen, welche für ihr stehendes Gewerbe nach § 44 der Deutschen Gewerbeordnung auswärts Aufkäufe und Bestellungen betreiben und hierzu einen Legitimationschein oder eine Gewerbelegitimationskarte haben, brauchen keinen Gewerbeschein 3). Ebenso wenig ist derselbe im Allgemeinen erforderlich für Handel mit Marktartikeln auf Wochen- und Jahrmärkten 4), für Verkauf von Backwerk, frischen und geräucherten Fischen, Geflügel, Eiern, frischem Fleisch, Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues und wild gewachsenen Früchten, von selbstgewonnenen Producten der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und des Fischfangs, von selbst verfertigten, zu Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörenden Gegenständen, für das übliche Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb 3 Meilen vom Wohnorte, für den Hausirhandel mit Fabrikaten aus Reifern, Schilf u., für die Colportage mehrerer religiöser Vereine. —

Die Normalsteuer für jeden Gewerbeschein beträgt 50 Mark, doch bestehen daneben für weniger lohnenden Handel mit gewissen Artikeln zwei niedrigere event. noch herabsetzbare Stufen von 5—15, resp.

2a) wegen Feilbietens von Waaren bei gewerblicher Niederlassung vgl. B. v. 22. Septbr. 1877, Rgbl. 22.

3) Nach B. v. 19. Decbr. 1873, citat. § 2, auch Angehörige Luxemburgs, Oesterreichs und der Schweiz — dagegen aber bedürfen eines Gewerbescheins Niederländer und Belgier, denen ein solcher aber nach Handelsvertrag mit dem Zollverein v. 31. Decbr. 1851, resp. nach Schelbeablösungsvertrag v. 18. März 1870, Rgbl. 1871, N. 21, schon für 8 resp. für 5 1/3 Thlr. zu erteilen ist.

4) Vgl. auch noch § 67 der Deutschen Gewerbeordnung.

von 15—25 Mk., und höhere von 60 Mk. für Colonial-, Manufactur-, Druckfachen und Tabaksfabrikate, sowie von 1—200 Mk. für Wanderlager und Waarenversteigerung ^{4a)}). Künstlergesellschaften niederer Art und mit mindestens 3 Personen können für 50 Mk. im Ganzen resp. 15 Mk. für jede Person, event. noch niedriger, und letzteres jedenfalls für die Pfingstmärkte zu Rostock und Bismar, passiren.

Die Gewerbescheine werden ertheilt von der Gewerbecommission zu Schwerin oder Strelitz, welche daneben noch anderweitige Befugnisse (§ 278) hat, und an die resp. Local-Obriheiten zu weiterer Aushändigung übersandt.

Letztere haben die Steuern bei der Insinuation der Gewerbescheine zu erheben und vierteljährlich an die Landesrecepturkasse, welcher die Aufkunft nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, IV. gebührt, bei gleichzeitiger Anzeige an die Landesrecepturdirection ⁵⁾, einzusenden ⁶⁾, auch ihre nach bestimmtem Formulare zu führenden Steuerregister ⁷⁾ in gewissen Fristen der Gewerbecommission zur Revision mitzutheilen. Für ihre Mithwaltung beziehen sie 3 pCt. der erhobenen Steuerbeträge gegen eigne Uebertragung der Kosten ⁸⁾. Wegen der Gesamtaufkunft findet zwischen beiden Großherzogthümern jährlich eine Ausgleichung nach Verhältniß der Einwohnerzahl statt. Die Jahresrechnung ist nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, IV. auf dem Landtage vorzulegen.

Die Gesamtaufkunft der Gewerbescheinsteuer für Mecklenburg-Schwerin nach Abzug der Hebungsproucente ist seit 1870 von jährlich 40,000 Mk. auf rund 54,000 Mk. ⁹⁾, die Anzahl der jährlichen Schwerin'schen Gewerbescheine von fast 1900 auf etwa 2600 gestiegen.

4a) B. v. 22. Septbr. 1877, Rgbl. 22.

5) B. 12. Mai 1871, Rgbl. 38.

6) Vgl. hierzu B. 19. Juli 1875, Rgbl. 17.

7) C. v. 31. Mai 1870; Anl. zur B. v. 19. Decbr. 1873, Rgbl. 38

8) incl. Porto, soweit es nicht von den Haustreern zc. erstattet wird. Nach C. v. 18. Octbr. 1871 gilt das „Frei laut Aversum“ nicht. Sollte event. das Porto von der Erhebungsgebühr nicht gedeckt werden, so ist nach C. v. 18. Nov. 1871 der Rest bei der Amtskasse zu liquidiren.

9) Nach Stat der Recepturkasse pro 1873 — in Wirklichkeit wol 10,000 Mk. mehr. —

— Der Spezialetat der Gewerbecommission hat in Einnahme Gebühren von etwa 3000 Mk., welche bei der Centralgebührenkasse für die Renterei (§ 213) berechnet, in Ausgabe ebensoviel für Schreibhülfe, Boten, Bureau, welche von derselben Kasse ebenso bestritten werden. Direct überträgt die Renterei die Remunerationen der 3 ordentlichen und 2 außerordentlichen Commissionsmitglieder mit 900, 600, 600, 150, 150 Mk. und des Actuars mit 1800 Mk. Die Landesrecepturkasse leistet hierfür einen jährlichen Zuschuß an die Renterei von früher 650 Thlr. und seit 1875 von 1350 Mk.

§ 179.

7. Schlussergebniß.

Bei den Landessteuern sind hauptsächlich nur die Renterei und die Landesrecepturkasse direct betheilig, weil der Landkasten hier wesentlich nur Durchgangskasse (§ 6) — seit 1870 auch für die Jurisdictionsanlagen — ist und die ihm zu eigner Verwaltung gebliebenen sonstigen Anlagen (§ 166) nur etwa 100,000 Mk. betragen zu denen obendrein wegen der auf beide Mecklenburg sich erstreckenden Wirksamkeit jenes Instituts auch noch Mecklenburg-Strelitz verhältnißmäßig contribuiert ¹⁾.

Zur Renterei fließt die ordentliche Contribution theils als directe Steueraufkunft aus dem Lande theils mittelbar und aversionell aus der Landesrecepturkasse. — In ersterer Beziehung gehört dazu die erbvergleichmäßige Hufensteuer der Ritterschaft e. p. (§ 148, 172) von jährlich rund 287,750 Mk., sowie Haus- und Ländereisteuer der Landstädte (§ 152, 153) von zusammen 39,300 Mk., endlich die Hufensteuer aus dem Domanium (§ 150), wovon jedoch wieder der Haupttheil von etwa 100,000 Mk. nur indirect durch die Amtskassen, wo er deshalb bereits berücksichtigt ist (§ 132) und nur 16,090 Mk. für 209 Hufen altes Domanium des Hausguts und 166 Mk. für 2 Hufen 93¹/₁₆ Schfl. Ludwigsfluster Feldmark unmittelbar zur Renterei kommen. Nach Vorabzug der landstädtischen Hebungskosten von

1) Vgl. Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 224 ff.

3700 Mk. und der Königsschußgelder von 4160 Mk. (§ 160) verbleiben im Ganzen rund 335,500 Mk. jährlich. — Der Aversionalbeitrag aus der Landesrecepturkasse (§ 174) soll höchstens 532,921 Mk. sein, ist jedoch in den letzten Jahren schon auf unter die Hälfte gesunken gewesen. — Die reine Steuereinnahme der Renterei erreicht sonach höchstens rund 868,400 Mk., gewöhnlich aber einige 100,000 Mark weniger. —

Der Landesrecepturkasse ist zugewiesen die edictmäßige Contribution von 1870 (§ 177) im Maximum, nach Abzug der Hebungsgelühr, von 1,780,000 Mk., ferner die Stempelsteuer excl. Hebungsgelühr (§ 168) mit 147,500 Mk., die Collateral-Erbsteuer (§ 169) von 66,000 Mk., die Gewerbesteuer (§ 178) excl. Hebungsgelühr mit 55,000 Mk., insgesammt eine Einnahme von mehr als 2 Millionen. Abzurechnen sind das eben erörterte Renterei-Aversum, ferner die Verwaltungskosten der Landesrecepturkasse mit 44,000 Mk. (§ 177), sowie Zuschuß an die Renterei für die Gewerbecommission von 1350 Mk. (§ 178). Es verbleiben nicht ganz 1½ Millionen, welche jedoch bei der in den letzten Jahren üblichen, nicht vollen Hebung des Edicts um mehr als 300,000 Mk. sich mindern, dagegen aber auch bei der Minderung des obigen Aversum an die Renterei wieder bis um einige 100,000 zunehmen.

Diese Einnahmen verbleiben aber beiden Hauptkassen nicht voll für Zwecke des weiteren Landesregiments, sondern werden zunächst noch außer den bereits berücksichtigten Steuerverwaltungskosten durch sonstige Ausgaben mit steuerlichem Character geschmälert.

Die Renterei hat jährlich zu zahlen:

Ordentliche Hufensteuer für ihre Incamerata von etwa 140 Hufen an den Landkasten (§ 148) = rund 10,800 Mk., ebendorthin Landesanlagen (§ 166) für das alte Domanium nach Abzug der Haushalts-erstattung von etwa 1400 M. = 19,600 M., für die Incamerata etwa 1100 bis 1200 M., für die Landstädte 21,600 Mk., ständische Anlagen (§ 166) für die Incamerata 2000 bis 3000 Mk., für die Landstädte 8640 Mk. — Jahresrente an die Steuererhöhungskasse (§ 156) = 7500 Mk. — Steuerabfindung an Rostock (§ 161) =

6000 M., — landwirthschaftliches Aversum für das alte Domanium (§ 175) an die Landesrecepturkasse bis zu 46,507 M., wovon jedoch das Ohl. Hausgut für 208 Hufen bis zu 6760 M. erstattet, ebendorthin mittelbar die aus den Amtskassen für die etwa 140 Hufen Incamerata zu zahlende landwirthschaftliche Steuer (§ 175) = 14,700 M. — Gehalte und sonstiges Erforderniß der Gewerbe-Commission (§ 178) nach Abzug der Rente von 1350 M. aus der Landesrecepturkasse = 1950 M. — in Summa rund 134,000 M., wozu noch ein nicht an dieser Stelle anzurechnender Jahreszuschuß von etwa 150,000 M. an die Zollverwaltung (§ 195) kommt. —

Auf der Landesrecepturkasse dagegen ruhen außer dem Aversum für die ordentliche Contribution an die Renterei (§ 174):

An Rostock (§ 161) Jahresrente von 69,000 M., Capitalzahlung 150,000 M., Zins auf Rückstände 12,000 M., — an Wismar (§ 162) Jahresrente 30,000 M., Capitalzahlung 60,000 M., Zins 7200 M. — die Jurisdictionsanlagen an den Landlasten (§ 166) mit jährlich mehr als 200,000 M. — außerdem Ausgleichungen (§ 166) an die Renterei etwa 3000 M., an Wismar 225 M. + 262 $\frac{1}{2}$ M. — zu Bedürfnissen der Ritter- und Landschaft (§ 166) 7000 M. — die Contributionshebungsgebühr der Ritterschaft (§ 177) von 6000 bis 7500 M. — in Summa 545,700 M.

Beiden Hauptkassen stehen sonach von reinem Steuer-Ueberschuß zu sonstigen jährlichen Verwendungen durchschnittlich zusammen kaum 1 $\frac{1}{2}$ Millionen M. zur Zeit zu Gebote, davon der Renterei bis zu einer halben und der Landesrecepturkasse fast eine ganze Million.

Drittes Kapitel.

Reichseinnahmen.

§ 180.

1. Im Allgemeinen.

Während der frühere deutsche Staatenbund mit seinem beschränkten gemeinschaftlichen Wirkungskreise selbständiger Einnahmen aus eigener Verwaltung entbehrte und für seine Bedürfnisse auf gewisse Beiträge der Einzelstaaten angewiesen war (§ 164), ist dem norddeutschen Bundesstaate und jetzigem Deutschen Reiche nach Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 69 ff., von vorn herein eine souveräne Staats- und Finanzgewalt mit weitgehenden Aufgaben und eignen Einnahmequellen verliehen, welche letzteren einer immer größeren Ausdehnung entgegengehen (§ 297). Als Träger derselben interessieren hier wesentlich die Zölle, Verbrauchssteuern, Wechselstempelsteuer, Posten, Telegraphen. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden selbst noch im Mecklenburg'schen Rentereietat voll aufgeführt und obendrein auch von eigentlichen Landesbehörden zunächst verwaltet (§ 195). Die Wechselstempelsteuer ergibt wenigstens theilweise eine directe Rentereiaufkunft (§ 196). Die Posten (§ 197 ff.) und Telegraphen (§ 200) dagegen, obgleich mit ihren Erträgen ohne alle jetzige Berührung zu den Landeskassen und direct aufs Reich übertragen, sind aus historischen Gründen und in ihrer Eigenschaft als frühere Landesinstitute hier mit aufgenommen. Die subsidiären Matricularbeiträge werden als reine Ausgaben der Renterei dort ihre weitere Erörterung finden (§ 297).

2) Zölle und Verbrauchssteuern.

A. Zölle.

I. Geschichte der Landeszölle.

§ 181.

a. Landzölle.

Die Zollgerechtfame enthielten ursprünglich nur die auf dem Rechte des Stärkeren beruhende Befugniß, für bloße Benutzung gewisser Straßen von vorübergehenden Waaren Abgaben zu erheben, und erst später gleichzeitig die Verpflichtung, den passirenden Kaufmann auf bestimmte Strecken auch gegen Gewalt Anderer zu schützen ¹⁾. Jene galten früher regelmäßig als kaiserliches Regal, welches an die Landesfürsten speziell verliehen wurde, bestanden aber in Mecklenburg schon lange vor 1348, wo es erst zum deutschen Reiche in engeren Lehensverband trat ²⁾, als Ausfluß uralter eigener Landeshoheit ³⁾. Urkundlich waren damals fürstliche Zollstätten schon in fast allen Städten, besonders an den Sitzen der fürstlichen Voigte, selbst schon auf dem platten Lande ⁴⁾, theilten durch häufige Verpfändungen ⁵⁾ auch das Schicksal der Domainen (§ 31 ff.) und Steuern (§ 141). — In ihrem Ursprunge verschieden von diesen s. g. Geleitzzöllen sind die Wege-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, welche zunächst nur zur eigentlichen Unterhaltung der betreffenden öffentlichen Verkehrsinstitute bestimmt waren und nur zu solchem Zwecke von passirenden Fuhrwerken und Personen erhoben wurden, demnächst aber mißbräuchlich ebenfalls in schwerere Waarenzölle sich verkehrten. Die Berechtigung zu ihnen in ihrer ursprünglichen Bedeutung gebührte

1) Prosch, Grundbübel, S. 14, ff.

2) Meckl. Vaterlandskunde, II.; S. 789.

3) Prosch citat.; Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, I., S. 555, 573; Sagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 232; Vaterlandskunde citat. S. 243.

4) Vgl. Meckl. Urk.-B., Nr. 4944.

5) Citat. Nr. 1122, 2857.

jedem Landesherrn als solchem ⁶⁾; auch sie kommen schon im 13. Jahrhundert und im Anfang des 14. in Mecklenburg vor ⁷⁾. — Seit 1348 bedurften die damals schon bestehenden Zölle freilich keiner kaiserlichen Bestätigung, wol aber neuer ausdrücklicher kaiserlicher Verleihung, welche auch das ganze Mittelalter hindurch nachgesucht und ertheilt wurde ⁸⁾. Die Stände beschwerten sich häufig über, auf diese Weise vermehrte und erhöhte, Zölle ⁹⁾; aber erst durch die Reversalen von 1621, Art. XV, erlangten sie die fürstliche Zusicherung, daß fortan ohne ihre Einwilligung keine Veränderung in den Zöllen eintreten solle, und der Landeserbvergleich von 1755, § 280 ff., bestätigte dies dahin, daß alle nach 1621 errichteten oder erhöhten Zölle gelegt resp. ermäßigt werden sollten. Auch wegen der Damm-, Wege- und Brückengelder bestimmte er im § 291 ff., daß diese, soweit bis 1724 festgesetzt, verbleiben, alle späteren dagegen ständischer Genehmigung bedürfen sollten. — Noch im Anfange dieses Jahrhunderts waren 86 Zollstellen im Lande, fast in allen Städten und besonders in den Aemtern Schwerin, Wittenburg, Dömitz, Neustadt, Boizenburg ¹⁰⁾; 62 davon waren nach den Landesgrenzen gekehrt ¹¹⁾. Dazu kamen die Accise zu Rostock (§ 161) und der Vicent zu Wismar (§ 162) mit ebenfalls zollmäßigem Character, sowie dortige Damm-, Straßen- und Brückengelder, dazu endlich eine Reihe von Commünen und Privaten erworbener Zölle. 1859 war die Anzahl der fürstlichen Zollstellen schon auf einige 50 reducirt ¹²⁾.

Die Zollerhebung ¹³⁾ geschah nach mehrhundertjährigen, zum Theil unter sich sehr abweichenden, im Anfang dieses Jahrhunderts wegen mehrerer Ausfuhrartikel noch erschwerten (§ 3) Rollen und Tarifen, sowol nach Gewicht wie nach Maas und Stückzahl, nicht nach

6) v. Desfeld, Preußen II., S. 119.

7) Mecl. Urk.-B., Nr. 1654, 3341, 5381.

8) Mecl. Vaterlandskunde, II., S. 841; Westphalen Monument. IV., S. 1089; Lijch, Mecl. Jahrbücher, XII., S. 81; Hagemeister, Staatsrecht, S. 233.

9) Francke, Altes und Neues, Bd. 12, S. 120; Prosch citat. S. 15.

10) Vgl. Staatskalender von 1800.

11) Raabe, Ges.-S. I., S. 356.

12) Mecl. Vaterlandskunde II., S. 244.

13) Citat. S. 244; gedruckter Etat 18²/₁, S. 108.

Werth, hinter einander an den berührten Zollstellen, ohne Unterschied, auf fremdes¹⁴⁾ oder einheimisches, importirtes, exportirtes, oder transitirendes¹⁵⁾ Gut. Zollfreiheiten¹⁶⁾ wurden schon vor Jahrhunderten an Städte, Klöster, Personen ertheilt; sie verblieben den Landesherren, den Posten, der Ritterschaft, den Gutspächtern, den Städten Rostock, Parchim, Grabow, Lage, auch für Woll- und Buttermärkte.

Soweit nicht, was sehr häufig der Fall, die einzelnen Zollstellen verpachtet waren, ruhte die Zollwahrnahme in ältester Zeit in den Händen der fürstlichen Beamten, für welche die Amtsordnungen von 1589 und 1660 betreffende Instructionen enthalten, später in den Städten bei besonderen Zollverwaltern, auf dem platten Lande bei Schulzen und sonst zuverlässigen Personen. Die Oberverwaltung war bei der Kammer und ging von dieser 1825 an das Steuer- und Zollcollegium über (§ 160). — Die Jahreserträge erreichten in früheren Jahrhunderten nur mehrere hundert Thaler, noch 1755 nur 1388 Thlr. meckl. val., steigerten sich aber im laufenden Jahrhundert mit schnell zunehmendem Handel und Verkehr, besonders auch seit Chauffirung der Landstraßen¹⁷⁾ (§ 268), betragen 1833 = 21,168 Thlr., im Durchschnitt der Jahre 1839/44 = 44,580 Thlr., 1862/63 = 70,080 Thlr., wovon 7878 Thlr. für Verwaltungskosten abgingen. Gleich den Steuern (§ 147) wurden sie 1766—1832 bei der Militär- und Legationskasse und dann bei der Renterei vereinnahmt. — Durch Vereinbarung vom 15. Mai 1863 I. wurden die Landzölle, mit Ausnahme eigentlicher Damm-, Wege- und Brückengelder (§ 187), unter Vorbehalt der Ablösung etwaiger noch rechtlich bestehender

14) Schon Herzog Johann Albrecht in seinem Testamente 1573 — Klüber citat. III, 2 — befahl Zoll hauptsächlich von fremden Luxusfachen.

15) Wegen Landtransitzolls zu Rostock und Wismar, vgl. Vaterlandskunde citat. S. 254.

16) Vgl. Sachregister zum Meckl. Urk.-B., voce Zollfreiheit; Hegel, Meckl. Landstände, S. 17, 26, 34; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 383; Klüber citat. I., S. 15; Kaiserliche resolutiones von 1724 in Bd. 3 der Hinstorf. Ges.-S.; Hagemeyer, Staatsrecht, S. 235.

17) Nach Vaterlandskunde citat. S. 248 erbrachte allein der Transitzoll an der Berlin-Hamburger Chauffee jährlich 20,000 Thlr.

Privatzölle definitiv aufgehoben und gingen in den Mecklenburg'schen Grenzzoll über (§ 185).

§ 182.

b. Wasserzölle.

Die Binnen-Wasserzölle von den schiffbaren Flüssen im Innern des Landes haben gleichen Entstehungsgrund mit den Landzöllen (§ 181) und sind so alt als diese. Schon im 12. und 13. Jahrhundert erscheinen urkundlich ¹⁾ Stör-, Elb- und Stepenitzzölle, seit Einrichtung der Schaalfahrt (§ 273) im 15. Jahrhundert ebenso auf der Schaale und Sude. Von ihnen gilt im Allgemeinen, was von den Landzöllen. Die Jahreseinkünfte überstiegen früher kaum einige 100 Thaler, im laufenden Jahrhundert nicht 3—4000 Thlr. Für Elbe und Stör wurde 1835 ²⁾, demnächst 1839 und schließlich 1848 ³⁾ ein von den alten Zollrollen wesentlich abweichender, zeitentsprechender Zolltarif ertheilt. Die Erhebung war bei besonderen Schleusenwärtern, die Oberaufsicht bei der Kammer. Durch Steuervereinbarung vom 15. Mai 1863 I. sind sie — unter Conservation der Schleusengelder (§ 187) — gleich den Landzöllen aufgehoben.

Als Seezölle kamen bis in die neueste Zeit die in der Rostocker Accise (§ 161) und in dem Wismar'schen Licent (§ 162) enthaltenen in Betracht ⁴⁾. — Von hoher Wichtigkeit war früher der Warnemünder Zoll, welcher in alter Zeit jährlich mehr als 80,000 Thlr. erbrachte ⁵⁾, seit dem Westphälischen Frieden zwischen Schweden und Mecklenburg streitig war, 1714 an letzteres verpfändet ⁶⁾ und von diesem der Stadt Rostock gegenüber im Rostocker Erbvertrag von 1748 aufgegeben, auch durch Vertrag von Malmoe 1803 von Schweden definitiv an Mecklenburg abgetreten wurde ⁷⁾.

1) Meckl. Urk.-B., Nr. 151, 202, 221, 531, 946, 1122; Rudloff ältere Gesch. S. 231; Monatschrift für Mecklenburg 1791, S. 616.

2) Raabe, Ges.-S. III, S. 477.

3) Nicht publicirt.

4) Wegen Seetransitzolls zu Rostock u. Wismar, vgl. Meckl. Vaterl. St. II, S. 254.

5) Klüber, Beschreibg. Mecklenbg., I, S. 52 ff.

6) Sagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 336 ff.

7) Raabe, Ges.-S., IV, S. 435.

Auch dieser wurde zu Boizenburg²⁾ und Dömitz bereits in ältester Zeit erhoben, auf dem Reichstag zu Regensburg 1546 und durch den Westphälischen Friedensschluß 1648 bestätigt, und theilte im Uebrigen, besonders hinsichtlich öfterer Verpfändungen, das Schicksal der dortigen Aemter (§ 33). Auch ohne dieselben und für sich wurde er zuweilen in Pfand gegeben, so derjenige zu Boizenburg am Ende des 17. Jahrhunderts an die Buwringhausen und Wallmerode für 30,000 Thlr., derjenige zu Dömitz 1633 an die Hundt für 33,000 Thlr., 1733 an die Familie Crull. Fortlaufende Uebersichten der früheren Erträge sind nicht zu gewinnen, weil diese häufig direct zu den landesherrlichen Privatchatullen gezogen (§ 4) und nicht zur Renterei vereinnahmt wurden; doch waren sie schon in älterer Zeit sehr bedeutend, erreichten schon vor 2 Jahrhunderten zuweilen zusammen jährlich mehr als 50,000 Thlr., seit Anfang vorigen Jahrhunderts 70,000 Thlr. und blieben durchschnittlich im langsamen Steigen. Im Hamburger Vertrag vom 8. März 1701 wurden zur Completirung der nur zu 31,000 Thlr. veranschlagten Kammerintraden des damals von Mecklenburg-Schwerin abgezweigten Herzogthums Mecklenburg-Strelitz denselben jährlich 9000 Reichsthaler aus dem Boizenburger Elbzoll jure Domini perpetui beigelegt, auch später in 12,000 Thlr. R.²/₃ und durch Vergleich vom 26. August 1845 in jährlich 13,800 Thlr. Cour. convertirt³⁾.

Der Elbzoll war für Mecklenburg entweder Import- und Export- oder auch Transitzoll. In ersterer Beziehung unterschied er sich nicht von den Land- und Binnenwasserzöllen (§ 181, 182), und erbrachte jährlich bis zu 10,000 Thlr. — Von ungleich größerer Bedeutung war er für Mecklenburg, wie seit alter Zeit auch für alle

1) Archiv für Landeskunde 1859, S. 1 ff., von 1862 S. 384 ff.; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 248 ff.; Wiggers Finanzen S. 17 u. 111 ff.; Lehzen, Staatshaushalt v. Hannover I, S. 216 ff.; Gedruckter Etat 1850/51, S. 8.

2) Meckl. Urk. B. Nr. 146.

3) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 978; Etat 1850/51, S. 107.

anderen Elbufer-Staaten, als Transitzoll von vorüberfahrenden Schiffen. Er wurde zu Boizenburg von der Auf- oder Bergfahrt, zu Dömitz von der Nieder- oder Thalfahrt erhoben. Dort bestanden von jeher besondere Elbzollämter, bis 1849 unter der Kammer, dann unter dem Steuer- und Zolldepartement ⁴⁾. Die Einkünfte des Dömitzer Elbzolls flossen seit Mitte vorigen Jahrhunderts zur Renterei, diejenigen des Boizenburger von 1768—1837 zur Relutionskasse (§ 286) und seitdem ebenfalls zur Renterei. —

Durch die Zollgerechtfame der Uferstaaten wurde der Handelsverkehr auf der Elbe sehr gedrückt; in ihrer ganzen Länge von Melnik bis Hamburg waren 35 Zollstätten, der an diese nach einander zu entrichtende Zoll betrug zusammen etwa 35 Thlr. pro Centner. Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 bahnte endlich gemeinschaftliche Schritte zur Erleichterung der Elbschiffahrt an. Die Elbschifffahrtsacte ⁵⁾ vom 23. Juni 1821 setzte die Zollstätten auf 14, den vollen Normalzoll für die ganze Strecke auf zusammen 27 g. Gr. 6 Pf. pro Centner herab, wozu noch eine Recognitionsgebühr von pro Schiff nach seiner Größe von $3\frac{2}{3}$ bis $14\frac{2}{3}$ Thlr. kam; für eine große Anzahl Waaren trat obendrein Ermäßigung des Normalsatzes von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{40}$ ein. Durch die Additionalacte ⁶⁾ vom 13. April 1844 wurde unter Aufhebung der Recognitionsgebühr der Normalatz zu 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. bestimmt, hievon der Antheil Mecklenburgs zu 2 Sgr. 3 Pf. Nach dem Vorgang der anderen Staaten, besonders Oesterreichs, Preußens und Sachsens, einigten sich Hannover, Mecklenburg und Lauenburg 1848 über Reduction der Zölle für 12 sehr wichtige Artikel von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{10}$, welche Maaßregeln durch Beschlüsse der Elbschifffahrts-Revisions-Commission von 1850/51 und von 1854 ⁷⁾ noch allgemein weiter ausgedehnt wurden. Die Forderung Preußens 1858, den Normalatz überhaupt auf $\frac{1}{10}$ zu mindern, scheiterte an finanziellen Bedenken Mecklenburgs und

4) Raabe, Ges.-S. VI, S. 345.

5) Raabe, Ges.-S., III, S. 438, 459, 500 ff.

6) Citat. S. 517.

7) Citat. V. S. 871.

Hannovers. Die Verhandlungen ruheten jedoch nicht und führten endlich zu der Uebereinkunft zwischen den Elbuserstaaten vom 4. April 1863 ⁸⁾, wonach nur ein einziger Elbzoll in Wittenberge nach 3 verschiedenen Classen mit 16, 8 und 2 Silberpfennigen vom Centner Bruttogewicht erhoben, je eine Hälfte der Tariffäße zur gemeinschaftlichen Hebung an Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt, Hamburg resp. an Hannover, Dänemark, Mecklenburg überwiesen werden sollte und u. a. für Mecklenburg eine jährliche Minimaleinnahme von 41,400 Thlr. garantirt wurde. Im Anschluß an Art. 54 der Norddeutschen Bundesverfassung vom 25. Juni 1867 ⁹⁾ und an den Zollverein (§ 187) ist der Meckl. Elbzoll demnächst durch Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 abgelöst ¹⁰⁾ (§ 204), die vorgenannte Jahresrente an Mecklenburg-Strelitz aber daneben verblieben ¹¹⁾.

Die brutto Revenuen Mecklenburgs aus dem Elbzoll im laufenden Jahrhundert hatten pro 18⁴⁵/₄₆ mit 263,468 Thlr. ihren Höhepunkt erreicht, sanken dann aber in natürlicher Wechselwirkung mit dem steigenden Hamburg-Berliner Eisenbahntransito-Verkehr (§ 184) im nächsten Jahre schon auf 214,442 Thlr., betrug 18⁵⁰/₅₁ nur noch 124,919 Thlr., 18⁵⁷/₅₈ = 91,890 Thl., 18⁶⁷/₆₈ = 90,700 Thlr., wovon vor 1863 für die beiden Elbzollämter mehr als 10,000 Thlr. Verwaltungskosten, später aber wesentlich nur das Dienstgehalt des den Domanalbeamten entnommenen Elbzoll-Commissarius zu Wittenberge und verschiedene Nebenausgaben im Gesamtbetrage weniger tausend Thaler vorabgingen.

§ 184.

d. Eisenbahn-Transitzoll¹⁾.

Derselbe wurzelt in dem zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck wegen Baues der Berlin-Hamburger Eisenbahn

8) Rgbl. Nr. 26.

9) Rgbl. 1867 Nr. 27, vgl. Vertrag wegen Aufhebung des Elbzolls vom 22. Juni 1870, Rgbl. Nr. 56.

10) Rgbl. 1870, Nr. 56.

11) Vgl. Archiv f. Landeskunde 1867, S. 240.

1) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 247; Wiggers's Finanzen S. 18. 110 ff.,

abgeschlossenen Staatsvertrage vom 8. November 1841²⁾, und sollte den beteiligten Staaten eine angemessene Entschädigung für den, durch Uebergang des transitirenden Frachtverkehrs von der Elbe auf die concurrirende neue Eisenbahn zu erwartenden und demnächst wirklich eingetretenen Ausfall am Elbzoll (§ 183) gewähren. Die Durchgangsabgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn wurde hiernach auf 2½ fl. für 100 Pfund Gewicht und demnächst auf 2 fl. für Mecklenburg normirt. Diese Abgabe sollte zunächst bis zum 1. Januar 1868 gelten und rechtzeitig zu weiterer Verhandlung gezogen werden. In natürlicher Wechselwirkung stieg sie mit dem Sinken der Elbzölle (§ 183). Im Jahre 1846/47 nur erst 21,400 Thlr., erbrachte sie für Mecklenburg 1850/51 bereits 97,608 Thlr., 1855/56 = 167,338 Thaler, 1862/63 = 189,408 Thlr., 1867/68 = 303,003 Thlr., verursachte auch keine Verwaltungskosten, da sie von der Bahnverwaltung mit der Fracht erhoben und in ihrem ganzen Betrage monatlich an die Renterei abgeliefert wurde. — Als Preußen die Fortführung der Meckl. Friedrich-Franz-Bahn auf dortiges Gebiet von der Aufhebung dieses Transitzolls abhängig machte (§ 275), wurde durch Staatsvertrag vom 27. Mai 1865³⁾ bedungen, daß Mecklenburg vom 1. Januar 1868 an jene Abgabe jährlich um ein weiteres Zehntel ermäßigen, dieselbe also mit dem 1. Jan. 1877 ganz aufhören sollte. Aber der inzwischen erfolgte Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein (§ 187) beseitigte diesen Transitzoll vollständig bereits vom 10. August 1868 an; einige Entschädigung dafür trat durch Ueberweisung von Erträgen der Nachverzollung ein⁴⁾.

§ 185.

e. Grenz zoll.

Das geschilderte einheimische Steuer- und Zollwesen beruhete auf den früheren Handels- und Verkehrsverhältnissen. Die Handels-

114 ff.; gedruckter Etat 1850/51, S. 108; Prosch, Grundriß z. S. 14, 284, 340 ff.; Archiv für Landeskunde 1859, S. 1 ff.

2) Raabe, Gef.-S. III, S. 382, vgl. auch S. 357 *ibid.*

3) Vgl. Rgbl. 1865, Nr. 27.

4) Betr. Verhandlungen im Archiv für Landeskunde 1867, S. 239 ff.; 1868 S. 549; 1869 S. 127.

steuer (§ 157) und Binnenzölle (§ 181—183) trafen hauptsächlich den inländischen Kaufmann, doch war dagegen auch das platte Land mit seinem Absatz und seinen Bedürfnissen wesentlich wieder an jenen gewiesen, wodurch eine billige Ausgleichung ermöglicht wurde; der ganze Export und Import nahm ferner seinen Weg vorwiegend über die beiden Seestädte. Anders freilich, als durch Chausseen und Eisenbahnen auch die Beziehungen zum Ausland erleichtert wurden. Gerade die wohlhabendsten Volksklassen machten davon den meisten directen Gebrauch und die ihnen ertheilten Freiheiten (§ 181) kamen ihnen nun erst recht zu Statten; der einheimische Handel dagegen mit allen seinen Hemmnissen war solcher Concurrnz des Auslandes nicht gewachsen. Abhülfe zeigte sich nur möglich durch eine völlige Umgestaltung unseres Steuer- und Zollwesens und auf sie waren seit 1824 die Bestrebungen der Regierung und der Landesvertretung gerichtet, welche aber doch erst 1863 zu theilweisen Resultaten führten¹⁾.

Soweit durch die Vereinbarung vom 15. Mai 1863 auch die eigentlichen Landessteuern betroffen sind, ist das Nothwendigste bereits gesagt (§ 155—157, 159—162); hier interessiren nur noch die mit den Zöllen vorgegangenen Veränderungen.

Durch Art. I der Vereinbarung wurden sämtliche landesherrliche Land- und Wasserzölle (§ 181, 182) mit Ausnahme des Elbe- und Eisenbahntransitzolles (§ 183, 184) aufgehoben. An ihre Stelle trat nach Art. II ein ausschließlich an den Grenzen beider Großherzogthümer, mit Ausschluß des Fürstenthums Rakeburg, mit einem Grenzcordon von 136½ Meilen Ausdehnung, wovon 96 Meilen auf Mecklenburg-Schwerin fielen, zu erhebender Grenzzoll. Derselbe traf nicht den Export, sondern nur den Import, wurde hauptsächlich nach dem Gewichte bemessen und betrug nach den verschiedenen Waarenklassen $\frac{25}{48}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{96}$, $\frac{1}{160}$ Thlr. für den Centner. Zur oberen Leitung des Zoll- und gleichzeitig des Steuerwesens (§ 160) wurde nach Art. III eine Steuer- und Zolldirection zu Schwerin,

1) Ueber die langjährigen Verhandlungen vgl. besonders Prosch, Grundübel; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 270 ff.; Wiggers's Finanzen, S. 19 ff.

welcher auch ein von Strelitz zu ernennender Rath angehören sollte, constituirt (§ 195), und zur Controle ihres Verfahrens eine landesherrlich-ständische Revisions- und Visitations-Commission. Nach Art. IV und V erhielten beide Landesherren zur ersten Einrichtung der Zollämter zc. zusammen 60,000 Thlr. aus ständischen Mitteln, und für die laufenden Administrations- zc. Kosten jährlich 72,000 Thlr. aus der Generalzollkasse. Art. VI und IX regelten die Vertheilung der Einkünfte zwischen Schwerin und Strelitz nach dem Verhältniß der Volkszahl u. s. w.

Die jährliche brutto Gesamtaufkunft des Grenzzolles wurde zu 260,000 Thlr. veranschlagt, belief sich jedoch vom 1. October 1863 bis 1. Juli 1865 auf 499,079 Thlr. pro 1867/68 auf 502,748 Thlr. und nach Abrechnung des Kostenabersum von 72,000 Thlr. auf 430,748 Thlr., wovon 376,120 auf den Schwerin'schen Landestheil kamen und zu dortiger Renterei vereinnahmt, aber noch durch weiteren, mit jenem Abersum nicht gedeckten Verwaltungsaufwand von rund 19,000 Thlr. geschmälert wurden. — Nach kurzem Bestehen wurde dieser specifisch Mecklenburg'sche Grenzzoll durch Anschluß an den allgemeinen deutschen Zollverein beseitigt. —

§ 186.

II. Deutscher Zollverein; Zollfreiheit¹⁾.

Die Entwicklung des Zollwesens war in allen deutschen Staaten die gleiche mit Mecklenburg: Binnenzölle (§ 181, 182) engerer Grenzzoll (§ 185), endlich Anschluß an den Zollverein.

Nach französischem, durch Ludwigs XIV. berühmten Finanzminister Colbert erfundenen und durch die dortige Revolution vervollständigten Muster, gingen die süddeutschen Staaten — Baiern 1807, Württemberg 1808, Baden 1812 — mit Aufhebung ihrer inneren Zollschranken und Verlegung derselben an die Grenzen jedes Landes voran. Preußen

1) Weber, deutscher Zollverein; v. Aufseß, Zölle und Verbrauchssteuern des deutschen Reiches; Wagner, Reichs-Finanzen; Lehzen, hannov. Staats-haushalt, I., S. 362 ff.; Regenauer, bad. Staatshaushalt, S. 524 ff.

folgte 1818, und den von seinen Grenzen umschlossenen Enclaven — auch Mecklenburg für Rostow, Negeband, Schönberg²⁾, ferner Theilen der schwarzburg'schen, lippe'schen, anhaltinischen zc. Herrschaften — blieb nur übrig, sich dem neuen Preussischen Grenzzoll-Systeme anzuschließen. Die Verwaltung wurde hierbei ganz in preussischen Händen behalten, und nur am Ertrage participirten die eingeschlossenen nicht preussischen Gebiete nach Verhältniß der Bevölkerungszahl. Aus gleicher Veranlassung traten 1827 Baiern, Württemberg und die Hohenzollern zusammen, und bildeten 1828 den s. g. süddeutschen Zollverein aber mit selbständiger und gleichberechtigter Zoll-administration jedes Landes, gemeinschaftlicher Grenzzolllinie, gemeinschaftlicher Rechnung, jährlichem Generalcongreß für Vereinsangelegenheiten, Theilung des Ertrages nach der Bevölkerung jedes Staates. Gleichzeitig und auf ähnlicher Basis schloß dagegen Preußen mit Hessen-Darmstadt den nördlichen Zollverein. Als Schranke zwischen beide Zollvereine wurde ebendamals von Sachsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Frankfurt, Bremen zc. der Mitteldeutsche Handelsverein ohne eigne völlige Zolleinheit und nur mit einigen gegenseitigen Handels- und Gewerbeerleichterungen errichtet, jedoch bereits 1831 durch Kurhessens Aus- und Beitritt zum nördlichen Zollverein erschüttert. 1834 endlich erwuchs aus Verschmelzung des nördlichen und südlichen Zollvereins der deutsche Zollverein, dem bald auch Sachsen, Baden, Nassau, Frankfurt, beitraten. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, welche sich unter dem Systeme einer durch keine Zollmaßregeln gegen das Ausland geminderten Handelsfreiheit sehr wohl befanden und event. eine Vertheuerung der überseeischen Colonialwaaren fürchteten, bildeten dagegen nach gleichzeitigem Zerfallen des Mitteldeutschen Handelsvereins 1834 den s. g. Steuerverein, wesentlich nach Grundsätzen des Zollvereins, jedoch mit niedrigerem Tarife. Nachdem jedoch wegen mehrerer Differenzen Braunschweig bereits 1841 zum deutschen Zollverein übergegangen war, vermogte letzterem mit seinem überwiegenden Um-

2) Nach Vertrag v. 10. Jan. 1827. Raabe, Gef.-S., I, S. 552.

fange und Einflüsse gegenüber der Steuerverein nicht dauernde Stellung zu gewinnen, und so wurden denn Hannover 1851, Oldenburg 1852 ebenfalls Mitglieder des Zollvereins. Außerhalb desselben blieben darnach nur noch beide Mecklenburg, Lauenburg, Holstein, die drei Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen. Aber auch die einzelnen Zollvereinsstaaten hingen als solche nur durch Verträge, — den letzten vom 16. Mai 1865 mit 11jähriger Dauer — am gemeinschaftlichen Zollverbande, welcher deshalb keineswegs für alle Zukunft gesichert erschien. Erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867³⁾ verlieh ihm festen Bestand, indem sie im Art. 33 ohne Zeitbeschränkung das ganze Bundesgebiet für ein einziges, von gemeinschaftlicher Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet erklärte. Gleich den übrigen, bis dahin außerhalb des Zollvereins gebliebenen norddeutschen Landestheilen — mit alleinigem Ausschlusse der als Freihäfen anerkannten Hansestädte Hamburg und Bremen c. p. mußte nun auch Mecklenburg unter Aufhebung seines neuen engeren Grenzzolls (§ 185) 1868⁴⁾ dem gemeinschaftlichen Zollsystem beitreten; mit den nicht zum Bunde gehörigen süddeutschen Ländern Baiern, Baden, Württemberg, Hessen, aber wurde ein neuer Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 vereinbart. Durch das Verfassungsgesetz des Deutschen Reiches endlich vom 16. April 1871, Art. 33, ist ganz Deutschland mit Einschluß der süddeutschen Staaten auch hinsichtlich des Zoll- und Handelsverkehrs an Stelle des Norddeutschen Bundes gekommen und in dieser Beziehung jetzt volle Dauer und mögliche Gleichmäßigkeit geschaffen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Zollvereins im Wesentlichen in die jetzige verfassungsmäßige Zolleinheit mit hinübergenommen und durch dieselbe entsprechend ergänzt (§ 188).

3) Rgbl. 1867, Nr. 27.

4) Vgl. B. v. 1. Aug. 1868, Rgbl. 53. Wegen schon früherer Bestrebungen zum Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein vgl. Archiv für Landeskunde 1853, S. 521 ff.; 1856 S. 682 ff.; Prosch, Grundriß S. 239 ff. — Auch 1868 wurde der Anschluß erst ermöglicht, nachdem ein am 9. Juni 1865 — vgl. Rgbl. 1865 Nr. 24 — von Mecklenburg mit Frankreich geschlossener Vertrag, u. a. wegen Einfuhr französischer Weine gegen ermäßigten Zoll, durch den Norddeutschen Bund im Wege der Verhandlung gelöst war. —

Fortsetzung.

Als Preußen 1818 seine früheren Binnenzölle ausschließlich an seine Grenzen verlegte, betrug für 5045 □-M. die Länge der Grenz Zolllinie 1073 Meilen, dagegen 1853 nach Auflösung des Steuervereins (§ 186) für 9045 □-M. Zollvereinsgebiet nur 1066 Meilen, — ein Beweis, wie das mehr und mehr umschlossene Gebiet förmlich in die ursprünglich schlaffe Zolllinie hineingewachsen ist und dieselbe allmählig ausgefüllt hat und ferner, wie mit immer weiterer Ausbreitung des Zollvereins die durch die Länge der Zollgrenze bedingten Verwaltungskosten vermindert sind. Auch jetzt noch umfaßt für 9930³/₄ □-M. deutsches Gebiet mit den früher von der Zolllinie nicht ergriffenen norddeutschen Ländern die ganze Grenzlänge nur erst 1153³/₄ □-M. Hierin eingeschlossen und durch Verträge verbunden sind auch Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz.

Im Innern dieses ganzen Gebietes herrscht völlige Verkehrsfreiheit mit Ausnahme der Spielkarten, welche bei Einfuhr aus einem Bundesstaat in den anderen einer Stempelabgabe unterworfen werden können (§ 168) und des Bieres (§ 193) und Branteweins (§ 192), welche Uebergangsabgaben unterliegen. Innere, auf Hervorbringung, Zubereitung oder Verbrauch von Erzeugnissen, sowohl des eignen als jedes anderen Bundesstaates ruhende Staatssteuern dürfen nur auf Brantwein, Bier e. p., Wein, Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fett gelegt, auch gegenüber anderen Bundesstaaten nicht erhöht werden; Communalsteuern dürfen nur für, zur örtlichen Consumtion bestimmte Gegenstände gefordert werden; die Probenreutersteuer ist unzulässig (§ 170) ¹⁾. Trotz Verbots eigentlicher Binnenzölle sind dennoch Damm-, Wege-, Brücken-, (§ 181) Schleusen-, (§ 182) Chausseegebühren (§ 270) gestattet, jedoch regelmäßig nur für Benutzung der betreffenden, wirklich bestehenden Einrichtungen und nur in dem zu ihrer Unterhaltung und Herstellung erforderlichen Betrage.

1) Vgl. aber auch § 178 Note 3 wegen fremder Handlungsreisender.

Das gemeinschaftliche Zollsystem nach Außen hin ist geregelt durch ein noch für den Norddeutschen Bund ertheiltes Zollgesetz vom 1. Juli 1869 mit den für sichere Erhebung der Zölle aufgestellten Vorschriften und Einrichtungen ²⁾, durch den noch mit den bis 1871 außerhalb desselben (§ 186) befindlichen süddeutschen Staaten abgeschlossenen Spezialvertrag vom 8. Juli 1867, durch einen gemeinschaftlichen, die einzelnen Zollsätze enthaltenden Tarif vom 1. October 1873 ³⁾ und durch eine Reihe einzelner Bestimmungen über Eisenbahnzölle, Niederlagen, Privatlager, Theilungslager, Seehäfen ⁴⁾. — Die bloße Waarendurchfuhr durch das ganze deutsche Gebiet ist bereits seit 1861 zollfrei; der Mecklenburg'sche Elb- und Eisenbahntransitzoll (§ 183, 184) mußten deshalb aufhören. Ausfuhrzölle bestanden schon seit längerer Zeit nur noch für Lumpen und Abfälle zur Papierfabrication, sind aber jetzt ebenfalls beseitigt. Von größter Bedeutung dagegen sind die Einfuhrzölle. Zur Vermeidung auch der auswärtigen Verkehrshemmnisse sind sie freilich auf möglichst wenige Gegenstände gelegt und werden meistens nach dem Gewichte, nur ganz ausnahmsweise nach Maaf, Werth und Stückzahl bestimmt, dadurch auch hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung gefördert; auch sind sie wesentlich mehr Finanz- oder Steuerzölle mit alleiniger Rücksicht auf gute finanzielle Ergebnisse und hauptsächlich von mehr entbehrlichen, fremden, im Inland nicht zu gewinnenden Erzeugnissen, insbesondere von Material- und Spezereiwaaaren, als Schutzzölle zur Hebung der mit dem Ausland concurrirenden inländischen Industrie. Zahlreiche Handelsverträge regeln den sonstigen weiteren Verkehr mit dem Auslande.

An Eingangszöllen aus ganz Deutschland incl. der Aversa, welche die nicht von der gemeinschaftlichen Zolllinie ergriffenen Gebietstheile (§ 186) anstatt der in ihnen sonst zur Hebung gelangenden Zölle als angemessene Abfindung beisteuern müssen, kommen nach Reichsetat 1877/78 netto etwa 108 Millionen Mark auf, davon aus

2) Das frühere Zollgesetz v. 1838, s. Rgbl. 1868 Nr. 53.

3) Frühere im Rgbl. 1868 Nr. 53; 1870 Nr. 42.

4) In den Rgbl. 1870—72.

Mecklenburg mehr als 600,000 Mark; sie sind Einnahmen des deutschen Reiches (§ 194, 195) und ergeben etwa ein Viertel seiner vollen Einkünfte.

B. Verbrauchssteuern ¹⁾.

§ 188.

I. Im Allgemeinen.

Aus dem Zollverein sind nach Art. 35 ff. der Reichsverfassung von 1871 außer den Zöllen (§ 187) noch mehrere innere Verbrauchssteuern, nämlich von Zucker, Salz, Tabak, Brantwein, Bier c. p., herübergenommen, welche — mit Ausnahme des Brantweins und Bieres (§ 192, 193) — in ganz Deutschland excl. der Freihäfen c. p. (§ 186) gleichmäßig erhoben werden, und insoweit auch gemeinschaftliche Reichseinnahmen sind (§ 194, 195). Ihre Gesamtaufkunft incl. der auch hier von den Freihäfen c. v. zu zahlenden Ubersen (§ 187) erreicht netto nach Reichsetat 1877/78 etwa 144 Millionen Mark, für Mecklenburg etwa 1 Million ²⁾, ist also bedeutend höher als diejenige der Zölle.

§ 189.

II. Rübenzuckersteuer.

Die Erwägung, daß die früher sehr beträchtliche Zolleinnahme aus importirtem indischen Colonial- oder Rohrzucker durch die seit 1837 in Aufschwung gekommene Bereitung des einheimischen Rübenzuckers immer mehr geschmälert wurde, hat seit 1841 zur gleichmäßigen Besteuerung des letzteren im Zollvereinsgebiet, jetzt in ganz Deutschland excl. der Auschlüsse (§ 188) geführt. Die Steuer wird vom Rohstoff, nämlich von den zur Zuckerbereitung bestimmten

1) Vgl. v. Aufseß, Steuern u. Zölle des deutschen Reiches; Wagner, Reichsfinanzen.

2) Zölle (§ 187) und Verbrauchssteuern zusammen ergeben demnach in Mecklenburg pro Kopf nur etwa 3 Mark — noch nicht die Hälfte des Durchschnitts in ganz Deutschland von 7,5 M., Beil. der Meckl. Zeitg. 1877 Nr. 270. Vgl. § 139, Note 2.

rohen Rüben, von denen man etwa 12 Centner auf 1 Centner Rohzucker rechnet, erhoben; doch ist eine Fabriksteuer in neuerer Zeit bereits wiederholt angeregt.

Die Steuer betrug anfänglich pro Centner Rüben, von denen man freilich damals bei unvollkommener Einrichtung der Quetschmaschine zc. noch etwa 20 Centner zu einem Centner Rohzucker brauchte, nur $\frac{1}{2}$ Sgr., für letzteren also nur 10 Sgr., wogegen der Zoll für Colonialzucker bei Raffinaden aller Art und Rohzucker nach holländischem Standart Nr. 19 pro Centner $7\frac{1}{3}$ Thlr. bei dem übrigen Rohzucker $4\frac{1}{4}$ Thlr. kostete. Nach dem aus finanziellen und internationalen Handelsrückichten im Zollverein herrschenden Grundsatz möglicher Gleichmäßigkeit des äußeren Zoll- und inneren Verbrauchsteuersystemes wurde aber der Steuersatz für Rübenzucker immer mehr erhöht, 1844 auf $1\frac{1}{2}$, 1850 auf 3, 1853 auf 6, 1858 auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Centner Rüben. Durch Gesetz vom 26. Juni 1869 ¹⁾ ist endlich letzterer zu 8 Sgr., also pro Centner Rüben-Rohzucker zu 3 Thlr. 6 Sgr. bestimmt, gleichzeitig aber auch der Zoll für Colonialzucker bei Raffinade und feinerem Rohzucker auf 5 Thlr., bei anderem auf 4 Thlr. pro Centner ermäßigt, und eine weitere gegenseitige Annäherung durch Erhöhung der Rübenzuckersteuer und Herabsetzung des Rohrzuckerzolles nur wünschenswerth. Zur Zeit erscheint der Colonialzucker fast ganz vom Markte verdrängt. Das Verhältniß des Zuckerzolles zur Zuckersteuer war noch 1845 ²⁾ rund = 7,080,900 Thlr. zu 194,500 Thlr.; 1851 = 3,935,400 Thlr. zu 1,476,700 Thlr.; 1856 = 3,610,400 Thaler zu 4,684,200 Thlr.; 1859 = 1,314,000 Thlr. zu 9,305,900 Thaler — gleichzeitig ein Beweis für die bedeutende Zunahme der einheimischen Zuckerbereitung, deren jetzige jährliche netto Steuererträge incl. der Aversen (§ 188) bereits 53 Millionen Mark überschreiten, — und eine wichtige Einnahmequelle des Reiches bilden (§ 194).

1) Rgbl. Nr. 57; auch Ausführungsverordnung vom 26. August 1869, Rgbl. 71. Noch ist eine B. v. 5. Juli 1872, Rgbl. 39, erlassen, wonach Neu- oder Umbau von Zuckerfabriken wegen steuerlicher Interessen höherer Genehmigung bedarf.

2) Regenauer, bad. Staatshaushalt, S. 538.

Auch der Export des Zuckers hat in neuerer Zeit sehr zugenommen und wird durch Ausfuhrvergütung oder Bonification gefördert, welche früher 2 Thlr. 26 Sgr. bis $3\frac{1}{2}$ Thlr. pro Centner betrug, durch obiges Gef. vom 26. Juni 1869 aber auf 3 Thlr. 4 Sgr. bis 3 Thlr. 25 Sgr. erhöht ist. Die Reichskasse erstattet auf diese Weise im Ganzen jährlich zwischen 1—2 Millionen Thlr. zurück.

In Mecklenburg-Schwerin, wo erst seit 1873 Rübenzucker fabricirt wird, hat die Steuer davon 1875 aus 2 Fabriken netto schon mehr als 120,000 Mk. ergeben, nach Abrechnung der einige 1000 Mk. betragenden Bonification.

§ 190.

III. Salzsteuer.

Die Gewinnung des Salzes und der Handel damit war in den meisten deutschen Ländern — nicht in Mecklenburg (§ 71) — ein Monopol der Regierung, welches durch die Ungleichmäßigkeit seiner Einrichtungen, die Verschiedenheit der Preise, das Einfuhrverbot etc. große wirthschaftliche Störungen mit sich brachte. Die erste Zollverhandlung nach Errichtung des Norddeutschen Bundes betraf deshalb die Aufhebung des Monopols und der damit verbundenen Uebelstände, und führte zu der Vereinbarung vom 8. Mai 1867 sowie zu dem Bundesgesetz vom 12. October 1867 ¹⁾. Der Salzverkehr innerhalb ganz Deutschlands excl. der Auschlüsse (§ 188) und über seine Grenzen hinaus wurde dadurch freigegeben, eine überall gleiche Besteuerung des Salzes bestimmt, und die Gesamtaufkunft zu den gemeinschaftlichen Reichseinnahmen gezogen (§ 194). Die Steuer beträgt pro Centner fabricirten Salzes 2 Thlr., der Einfuhrzoll für auswärtiges Salz ist ebenfalls nicht höher normirt und hierdurch das Streben nach Gleichmäßigkeit zwischen beiden (§ 189), beim Salze wenigstens, zum Ziele gebracht. Die weitere Erhebung einer speziellen Salzsteuer für einen einzelnen Staat oder eine Commune ist schon nach allgemeinen Prin-

1) Im Rgbl. 1868 Nr. 55, wo auch noch eine Ausführungsverordnung ejd. dat.

cipien des Zollvereins ausgeschlossen (§ 187). Frei von jeglicher Steuer auf Reichsrechnung ist das zur Ausfuhr ins Ausland, zu landwirthschaftlichen (Viehfutter und Düngung) und gewerblichen Zwecken nach vorhergegangener Ungenießbarmachung für menschliche Speisen oder Denaturirung ²⁾ bestimmte — für Rechnung des einzelnen Staates das zu wohlthätigen Zwecken oder Dienstdeputaten abgelassene Salz.

Diese innere Verbrauchssteuer ergibt incl. der Aversen (§ 188) für ganz Deutschland jährlich mehr als 34 Millionen Mk., ist also wegen ihrer Einträglichkeit schwer ersetzbar, wenngleich als starke Vertheuerung eines, auch den ärmsten Volksklassen unentbehrlichen, Lebensmittels, wovon durchschnittlich auf jede Person jährlich 15—17 Pfund fallen, irrationell und verwerflich. Für Mecklenburg-Schwerin kommen jährlich von der einzigen Sülzer Saline (§ 70 ff.) mehr als 320,000 Mark Salzsteuer auf bei einer Production von zur Zeit durchschnittlich 50—60,000 Centnern, doch decken letztere den einheimischen Bedarf lange nicht, sondern mehr als einmal soviel wird vom Auslande, besonders aus Dänemark, eingeführt. Abgabefrei werden hier nur wenige tausend Centner jährlich verabsolgt.

§ 191.

IV. Tabaksteuer.

Die Staatsrevenuen aus dem Tabaksbau beruheten in den deutschen Ländern früher auf verschiedenen Grundsätzen und Einrichtungen. Theils herrschten Monopole der Regierung mit Einfuhr-Verbot, theils wurden vom einheimischen Tabak Steuern und vom eingeführten Zölle erhoben, theils wurde der Tabak an sich nicht speziell, sondern — so in Mecklenburg — die Fabrikation desselben und der Handel damit unter der gewöhnlichen Erwerbs- und Handelssteuer (§ 157, 158) mit versteuert ¹⁾. — Durch diese Ungleichmäßigkeit wurden manche Unzuträglichkeiten herbeigeführt. Seit 1853 wurde

²⁾ Wegen des Denaturirungsverfahrens vgl. B. v. 10. Juli 1872, Rgbl. 40, berichtigt durch B. v. 27. Aug. 1872, Rgbl. 48.

¹⁾ Raabe, Gef.-S., I, S. 386, 388, 573.

deshalb die Tabaksteuer in den norddeutschen Staaten des Zollvereins gleichartig regulirt, durch Vertrag vom 8. Juli 1867 über die süddeutschen Staaten ausgedehnt und durch Gesetz vom 26. Mai 1868 ²⁾ zu einer allgemeinen und gemeinschaftlichen Reichseinnahme erhoben (§ 194).

Diese Steuer wird nicht vom gewonnenen Product, nicht — wie z. B. in Preußen bis 1828 — von Centnern getrockneter Tabakblätter, sondern von der Bodenfläche, nämlich nach Maaßgabe der Größe der mit Tabak bestandenen Grundstücke, auch ohne alle Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit derselben, ohne jegliche Ackerclassification wahrgenommen. Flächen unter 6 preuß. □-Ruthen sind frei, darüber hinaus aber immer je 6 □-R. mit 6 Sgr., oder pro Morgen mit 6 Thlr. zu versteuern ³⁾. Nach dem durchschnittlichen Ertrage berechnet, wird hiernach pro Centner einheimischer Tabak mit $\frac{2}{3}$ — 1 Thlr., also etwa bis $\frac{1}{8}$ seines Werthes, versteuert, während der Zoll für importirten Tabak in unbearbeitetem Zustande 4 Thlr., sonst 11 Thlr. und bei Cigarren 20 Thlr. beträgt. Die den Principien des Zollvereins widerstrebende Differenz zwischen Steuer und Zoll (§ 189) ist hiernach also noch sehr bedeutend.

Das Gesammtergebniß dieser Steuer für ganz Deutschland incl. der Aversen (§ 188) erreicht netto und unter Anrechnung der auch hier zu gewährenden Ausfuhr-Vergütung ⁴⁾ jährlich nur etwa 1¼ Millionen Mark, für Mecklenburg-Schwerin aber nur etwa 1000 Mk.

§ 192.

V. Branntweinsteuer.

Zur gleichmäßigen Besteuerung des Branntweins bestand bereits vor 1866 zwischen mehreren Zollvereinsstaaten, u. a. Preußen, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig ein besonderer Verband. Durch Gesetz vom

2) Im Rgbl. Nr. 62; Ausführungs v. 1. Juli 1869, Rgbl. 53; wegen Steuerremissionen vgl. B. 13. Sept. 1869, Rgbl. 75, v. 2. Febr. 1870, Rgbl. 12.

3) Wegen Berechnung nach dem neuen Flächenmaaße vgl. B. v. 9. December 1871, Rgbl. 74.

4) Darüber vgl. B. 22. Febr. 1870, Rgbl. 19.

8. Juli 1868 ¹⁾ wurde die Branteweinsteuer im ganzen Norddeutschen Bunde ²⁾, excl. der Freihäfen zc. (§. 188), durch Vertrag vom 9. April 1868 schon vorher in Südhessen, durch Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 auch in Elfaß-Lothringen in gleicher Weise und als gemeinschaftliche Einnahme eingeführt. In Baiern, Württemberg und Baden dagegen ist die Besteuerung des inländischen Branteweins nach Art. 35 der Reichsverfassung von 1871 der speziellen Landesgesetzgebung verblieben, wodurch sich — abgesehen von der dadurch herbeigeführten, von den anderen Verbrauchssteuern abweichenden Berechnungsweise (§ 194) — die Erhebung s. g. Uebergangsabgaben ³⁾ beim gegenseitigen Verkehr zwischen den beiden Reichshälften und betreffende Controlen vernothwendigen.

Diese Steuer ist entweder eine Maischbottig- oder Branteweinmaterial-Steuer — erstere bei Bereitung des Branteweins aus Kartoffeln, Getreide und Mehl sowie nach dem Rauminhalt der zur Einmischung oder Gährung benutzten Gefäße, letztere bei Anwendung von Obst, Beeren, Wein c. p. sowie nach deren Menge. In beiden Fällen wird sie also, gleich der Rübenzuckersteuer (§ 189) vom Rohstoff erhoben und ist keine Fabrikatsteuer von reinem Alkohol, deren Einführung freilich als s. g. Spiritusfabrikat-Steuer noch in neuester Zeit von Mecklenburg beim Bundesrath angeregt ist ⁴⁾. Die Maischbottigsteuer beträgt für je 20 preuß. Quart Rauminhalt der benutzten Gefäße 2½ bis 3 Sgr., die Branteweinmaterialsteuer für den Eimer à 60 preuß. Quart eingestampften Stoffes regelmäßig 4—8 Sgr. ⁵⁾. Für je 100 Quart Brantewein wird dies etwa bis zu 3¼ Thlr. Steuer ergeben; während der Eingangszoll hierfür etwa 13 Thlr. 8 Sgr. beträgt — auch hier also große Differenz

1) Im Rgbl. Nr. 61.

2) Einschließlich Mecklenburgs, wodurch hier d. s. g. Brantewein-Impost — vgl. Raabe, Vaterlandskunde II., S. 242 und Raabe, Gef.-S., I, S. 542 — sein Ende fand.

3) Vgl. auch Reichsges. v. 15. Jan. 1877.

4) Meckl. Anzeigen 1877 Nr. 72; Meckl. Zeitg. 1877 Nr. 143, Beilage.

5) Wegen Anwendung der neuen Maße vgl. B. 12. Aug. 1871, Rgbl. 54, v. 27. Decbr. 1871, Rgbl. 1872 Nr. 1; Reichsges. v. 18. Juli 1872.

zwischen Steuer und Zoll (§ 189). — Das Gesamtergebniß incl. der vorgenannten Uebergangsabgaben und der Aversen (§ 188) beziffert sich unter Abrechnung der auch hier stattfindenden Ausfuhrvergütung ⁶⁾ auf jährlich 41 Millionen Mk. netto, für Mecklenburg-Schwerin auf etwa 420,000 Mk. —

§ 193.

VI. Bier- und Braumalzsteuer.

Ihr Ursprung und ihre weitere Verbreitung, schließlich als Reichssteuer, ist mit der Brantweinsteuer immer Hand in Hand gegangen, so daß das im ersten Absatz des § 192 Gesagte auch hier gilt ¹⁾ und hier nur noch Elsaß-Lothringen hinsichtlich separater Besteuerung den süddeutschen Ländern hinzugezählt werden muß ²⁾.

Die Besteuerung geschieht hier ebenfalls nicht nach dem Fabrikat sondern nach Gewicht, pro Centner des Rohstoffes. Als solchen kannte das erste allgemeine Gesetz vom 4. Juli 1868 nur Getreide- oder Malzschrot, doch ist jenes durch Gesetz vom 31. Mai 1872 ³⁾ insoweit ergänzt, daß auch s. g. Malzfürrogate, z. B. aus Reis, Zucker, Syrup ⁴⁾ dahin gerechnet werden. Der Centner ⁵⁾ Getreide- oder Malzschrot wird darnach mit 20 Sgr., von Malzfurrogaten bis 1 Thlr. 10 Sgr. versteuert; da die Eingangs-Abgabe für fremdes Bier pro Centner 20 Sgr. beträgt, so ist die Differenz zwischen Steuer und Zoll nicht eben bedeutend (§ 189). Auch in anderen Beziehungen, z. B. wegen steuerfreien Hausbrunkes, wegen Steuererstattung bei späterer Beschä-

6) B. 8. Juli 1868, Rgbl. 61, Reichsges. v. 15. Jan. 1877.

1) Die allgemeinen Einführungs-gesetze sind hier v. 4. Juli 1868, Rgbl. 61 und in weiterer Ausdehnung v. 31. Mai 1872, vgl. hier Note 3. Ein Ges. v. 8. Juli 1868 regelt die Haftung bei Contraventionen.

2) Reichsges. v. 25. Juni 1873.

3) Im Rgbl. Nr. 66 Ausführungsverordnung dazu; Ergänzungen durch Reichsges. v. 23. Decbr. 1876. durch B. v. 24. Jan. 1877, Rgbl. 4, v. 27. Juni 1877, Rgbl. 16.

4) B. 25. Juli 1873, Rgbl. 24, betr. Steuer v. Zucker- und Biercouleur.

5) Wegen neuer Maaße B. 7. Octbr. 1871, Rgbl. 63; Reichsgesetz vom 18. Juli 1872.

bigung der Braustoffe zc. enthält letztere Verordnung manche Ergänzungen. — Die Steuer incl. der Uebergangsabgabe ⁶⁾ und Aversen (§ 186) ergibt unter Abrechnung der Ausfuhrvergütung ⁷⁾ jährlich netto mehr als 15½ Millionen Mk., davon aus Mecklenburg-Schwerin etwa 150,000 Mk.

§ 194.

C. Verwaltung, Verwendung, Berechnung der Zölle und Verbrauchssteuern ¹⁾.

Die hierfür anfänglich im süddeutschen Zollverein normirenden Principien (§ 186) wurden auf den allgemeinen deutschen Zollverein übertragen und hier durch die späteren Vereinsverträge, zuletzt vom 16. Mai 1865, weiter ausgebildet.

Die Zollverwaltung, insbesondere Organisation der erforderlichen Zolldirectionen und Zollämter und Anstellung ihrer Mitglieder, war hiernach selbständige Angelegenheit jedes einzelnen Vereinsstaates. Für den Zollschutz längs seiner gegen das Ausland gerichteten, also einen Theil der gemeinschaftlichen Vereins-Zolllinie bildenden Grenzen und für die wegen Sicherung der Verbrauchssteuern erforderlichen Anstalten erhielt er vom Zollverein als Vergütung eine jährliche Aversionalsumme. Zur Ueberwachung der Ausführung der gemeinsamen Normen wurden den Zolldirectionen Vereinsbevollmächtigte, den Zollämtern Stationscontroleure aus anderen Vereinsstaaten und auf deren Kosten zugetheilt. Vierteljährlich wurde durch ein Centralbureau in Berlin über das gemeinschaftliche Zolleinkommen provisorisch und jährlich definitiv abgerechnet. Die Vertheilung geschah gewöhnlich nach dem einfachen Verhältniß der in jedem Staate im Zollverband befindlichen Seelenzahl. Stark consumirenden Staaten, z. B. Hannover, Oldenburg zc. wurden wegen der in ihnen größeren Aufkunft auch größere Antheile durch s. g. Präcipuen gewährt. Gemeinschaftliche

6) B. 11. April 1874, Rgbl. 11, Reichsges. v. 15. Jan. 1877.

7) B. 9. April 1874, Rgbl. 10, Reichsges. v. 15. Jan. 1877.

1) Weber, deutscher Zollverein; v. Aufseß, Steuern und Zölle zc.; Wagner, Reichsfinanzen.

Organe zur Berathung und Aufstellung der erforderlichen gemeinsamen Anordnungen waren die von Gesandten der einzelnen Vereinsstaaten mit unter einander gleicher Stimmberechtigung jährlich gebildeten General-Conferenzen.

Durch den nach Gründung des Norddeutschen Bundes von diesem mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (§ 186) wurden vorstehende Grundsätze sehr verändert. Vor Allem die Generalconferenzen wurden beseitigt und an ihre Stelle trat für die Steuer- und Zollgesetzgebung der Bundesrath des Zollvereins, das Zollparlament, das Präsidium. Ersterer bestand aus den Abgesandten der einzelnen Regierungen, führte 58 Stimmen, davon Preußen allein 17, und hatte die Initiative in der Gesetzgebung, die Ueberwachung der Ausführung, die Abrechnungen. Das Zollparlament wurde gebildet durch die vom Volke zum norddeutschen Reichstage gewählten Abgeordneten, zu denen die Volksvertreter der süddeutschen Staaten traten. Zu einem Vereinsgesetze waren die Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig. Das Präsidium fiel an Preußen, welchem nun allein die bis dahin von den einzelnen Regierungen gegenseitig geübte Controle, dadurch auch das Recht zur Absendung der Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure auf Vereinskosten übertragen wurde. — Auch die Zollpräcipuen hörten auf. — Im Uebrigen blieb den süddeutschen Staaten gegenüber die Auskehrung ihres Antheils nach den bisherigen Normen, während die auf den Norddeutschen Bund entfallende Rate nach weiter folgenden Bestimmungen nicht unter seine einzelnen Mitglieder repartirt sondern Zwecken des Ganzen zugewiesen wurde. —

Nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 33 ff., und dadurch hergestellter Zolleinheit in ganz Deutschland (§ 186) haben endlich der gesonderte Bundesrath des Zollvereins und das Zollparlament aufgehört und sind mit dem deutschen Bundesrath und Reichstag verschmolzen. Das Recht des Präsidium, insbesondere zur Controle, ist auf den Kaiser übergegangen, auch weiter bestimmt, daß bei Meinungsverschiedenheiten über Gesetzesvorschläge betreffs Zölle und Verbrauchssteuern die Stimme des Präsidium den Ausschlag

geben soll, wenn sie für Aufrechthalten der bestehenden Einrichtungen ist. Endlich ist das ganze Abrechnungswesen einem Ausschusse des Bundesraths übergeben, dadurch das frühere besondere Berliner Centralbureau aufgehoben.

Im Uebrigen ist eigentliche Administration und innere Organisation der Zollverwaltungsbehörden auch nach der Reichsverfassung den einzelnen Staaten geblieben, welche auch die Kosten zu tragen haben. Erstattet werden ihnen aus der Gesamtaufkunft nur die Grenzbewachungskosten gegen das Ausland in gewissen Bauschalsummen, die Besoldungen der Salzsteuerbeamten (§ 190), bei der Rübenzucker (§ 189) resp. Tabaksteuer (§ 191) gewisse, vom Bundesrath zu bestimmende und durch Beschlüsse desselben vom 17. April 1871 resp. 2. Juli 1869 zu 4 pCt. und 15 pCt. des Brutto-Anschlags einstweilen festgesetzte Vergütungen, von der Brantewein-, Bier- und Braumalzsteuer 15 pCt. der Gesamt-Einnahme (§ 192, 193).

Von Wichtigkeit und von denen des früheren Zollvereins völlig abweichend sind die jetzigen Grundsätze über Verwendung der Gesamtaufkünfte, welche — wie seit 1867 für den Norddeutschen Bund — so seit 1871 nach Art. 35 ff. der Reichsverfassung für das ganze deutsche Reich gelten. Außer sonstigen selbständigen Einnahmequellen des letzteren (§ 180) fließt der Reinertrag der Zölle und inneren Verbrauchssteuern, incl. der Aversen der Freihäfen c. p. (§ 187), also nach Vorabzug der erwähnten Verwaltungskosten, in die Reichskasse; nur die Branteweinsteuer in Baiern, Württemberg, Baden, (§ 192) sowie die Bier- und Braumalzsteuer ebendasselbst und in Lothringen (§ 193) verbleiben diesen Staaten allein, welche dagegen aber auch an den aus den anderen deutschen Staaten aufkommenden Brantewein- resp. Biersteuern incl. Uebergangsabgaben und Aversen nicht participiren. Die Strafen und Confiscate gehören jedem einzelnen Staate, welchem dagegen aber auch gewährte, in der Zollgesetzgebung nicht begründete, Zollbegünstigungen zur Last fallen. Von den Einzelstaaten nach ihrem Ermessen ertheilte Credite²⁾ werden nach Reichs-

2) Ueber Bedingungen der Credite vgl. bef. Aufseß citat. S. 135 ff.

etatgesetz vom 4. December 1871 auf den Reichshaushalt übernommen, also nicht auf spezielle Rechnung jener. — Die vierteljährliche provisorische und jährliche Finalabrechnung ist durch Art. 39 geordnet. Nach Art. 70 der Reichsverfassung sollen die Aufkünfte aus Zöllen und Verbrauchssteuern mit zu den gemeinschaftlichen Reichsausgaben verwandt werden, dienen übrigens schon nach Bundesrathsbefehl vom 19. December 1868 ausschließlich zu Erfordernissen der Reichsmilitärverwaltung und sind zu solchen Zwecken in Monatsraten zur Verfügung zu stellen (§ 293). —

§ 195.

D. Insbesondere in Mecklenburg.

Nach vorstehenden, für ganz Deutschland geltenden Principien ist auch die speziell mecklenburg'sche Verwaltung der Zölle und inneren Verbrauchssteuern auf hiesige Kosten und mit den aus der Reichskasse bestimmten Vergütungen eingerichtet. Jene ist für beide Großherzogthümer in Grundlage einer Vereinbarung vom Mai 1868 gemeinsam. In Mecklenburg-Schwerin sind ihr auch gleichzeitig die erbvergleichmäßigen landstädtischen Steuern zugetheilt (§ 160, 185).

An der Spitze dieser ganzen Administration steht die Steuer- und Zolldirection zu Schwerin unter dem Finanzministerium, welche für den engeren Mecklenburg'schen Grenzzoll bereits 1863 constituirte (§ 185) und 1868 für ihren weiteren Wirkungskreis organisirt ist.¹⁾ Ein Rath derselben wird von Strelitz, alles übrige Personal von Mecklenburg-Schwerin bestellt. Die frühere Landescontrole durch eine Revisions- und Visitationscommission hat aufgehört; die Reichscontrole wird durch einen Reichsbevollmächtigten geübt. An Besoldungen beziehen die beiden Räte und der Director etwa 6000 bis 8000, die Subalternen einer besonderen Registratur- und Rechnungsabtheilung 700—4000 Mark.

Die Hauptsteuerämter und sonstigen Steuer- und Zollbezirke sind wegen der Gemeinsamkeit mit Strelitz ohne Rücksicht

1) B. v. 11. Aug. 1868, Rgbl. 63.

auf die beiderseitigen Hoheitsgrenzen eingetheilt. Innerhalb seines Territorium ernennt und beeidigt jeder Landesherr die darin stationirten Steuer- und Zollbeamten, verfügt auch ihre Pensionirung und Entlassung. Versetzungen werden durch die Direction, bei Vorständen der Hauptämter durch beide Landesherrn bestimmt. Die Dienstuniform ist in beiden Landestheilen gleich. Die gegenseitigen Verhältnisse der Wittwenkasse (§ 234) sind gesetzlich geordnet²⁾.

Abgesehen von den Aufsehern, dem Bedell und Diener, welche nach den Grundätzen für Militairanwärter (§ 295) diesen ausschließlich entnommen werden, beginnt die Carriere der Steuer- und Zollbeamten regelmäßig mit dem Supernumerar. Erfordernisse sind³⁾ gesunder Körper und Geist, sittlicher Lebenswandel, vollendetes 17. und nicht vollendetes 25. Lebensjahr, lediger Stand, feste und deutliche Handschrift, 1jähriger Besuch der Prima eines Gymnasium resp. einer Realschule 1. Ordnung oder Abiturientenzeugniß einer Realschule 2. Ordnung, unmittelbar nach Abgang Ableistung 1jährigen freiwilligen Militairdienstes, demnächstiger sofortiger Eintritt in den Civildienst, practische Ausübung desselben während 2—3 Jahre, Absolvirung eines Examens vor einer besonderen Commission, welches eventl. wiederholt, jedoch zum 3. Male nur mit ministerieller Dispensation versucht werden kann. Die Examinationsgebühr beträgt 15 Thlr. und wird bei abermaliger Prüfung nicht wieder wahrgenommen. Die Bestandenen werden landesherrliche Diener, erhalten — wenn sie früher das Gymnasial-Abiturientenexamen bestanden haben — nach 2 Jahren, sonst nach 4 Jahren, jährlich 450 Mk., bis zur weiteren Beförderung auf Vorschlag der Direction.

An Dienstgehalten genießen mit 5jähriger Scala und prae- numerando von den Oberbeamten die Oberinspectoren etwa 4000 bis 5000 Mk., die Hauptamtsrendanten, Pachtosvorsteher, Amtsvorstände der Nebenzollämter I 3300—4000 Mk., die Obercontrolleure 2400 bis 3000 Mk., Assistenten 1400—2600 Mk., — von den Unter-

2) B. 2. Febr. 1869, Rgbl. 10.

3) Prüfungsregulativ v. 1871; Publikand. v. 27. Juni 1872, v. 6. Octbr. 1873 und 31. Aug. 1877 im Amtsblatt der Direction.

beamten die Nebenzolleinnehmer II, Steuerrecepturverwalter, Bootslente nur angemessene Remunerationen, die Aufseher 1050 bis 1350 Mk. neben Vergütungen für Officien der Strandbögte (§ 260), die Amtsdienner 720 bis 950 Mk. Für Rostock und Schwerin passirt Zulage von 10 pCt. — Die ursprünglich in Mecklenburg-Schwerin Angestellten haben für ihre Hinterbliebenen die 2 üblichen Gnadenquartale. — An jährlichem Dienstaufwand wird gewährt den Oberinspectoren für 2spänniges Fuhrwerk 1350—1800 Mk., den Controleuren ebenso 750—1575 Mk., den Aufsehern für 1 Pferd 675—750 Mk., und werden zur Anschaffung event. bestimmte Vorschüsse bewilligt. Chauffeegeld wird separat bezahlt. Für Zehrung und Logis auf Dienstreisen erhalten Oberinspectoren 4 resp. 8 Mk. für Tag ohne resp. mit Uebernachtung, Controleure ebenso 3 resp. 6 Mk., Aufseher bei Uebernachtung 2—3 Mk. Die nicht mit Pferden ausgestatteten Beamten liquidiren bei Eisenbahnfahrten als Oberbeamte pr. Meile 75 Pf., als Unterbeamte die 3. Wagenklasse, bei sonstigen Reisen alle den baaren Verlag. Die Amtsdienner erhalten jährlich Uniform, die Aufseher Waffen c. p. und beim Eintritt für die Uniform 60 Mk. — Schreibmaterialien werden regelmäßig geliefert, doch an baaren jährlichen Ubersen gegeben den Vorständen der Untersteuerämter 75 Mk., Controleuren 30 Mk., Einnehmern 30—60 Mk. — Dienstwohnung wird zu 10 pCt. des Gehaltes, bei Amtsdienern zu 90 Mk. veranschlagt; die Oberbeamten haben Conservationspflicht nach Regulativ von 1847⁴⁾. Eintrittskosten werden nur den aus dem Militair kommenden Unterbeamten mit 9 Mk. pr. Meile gewährt, Umzugskosten bei Versetzungen im dienstlichen Interesse und ohne Gehaltserhöhung den Oberbeamten mit 15 resp. 6, den Unterbeamten mit 9 resp. 6 Mk. pr. Meile, je nachdem sie eignen Hausstand haben oder nicht. — Die Oberbeamten und Steuernumerare müssen Caution stellen, welche sich regelmäßig nach der ersten Gehaltsstufe der betreffenden Beamtenklasse richtet, durch Hinterlegung sicherer Papiere au portour bei der Steuer- und Zolldirection, beim Unvermögen mittelst Gehalts-Abzüge von 10—25 pCt. bis zum Erreichen des Cautionsbetrages.

4) Raabe, Gef.-S., IV., S. 933.

Der gemeinschaftliche Etat wird von beiden Landesherrn genehmigt. Steuer- und Zoll-Bauten, Zollbegünstigungen trägt jeder zu seinem Theile; zu den übrigen Kosten nach Abzug der reichsgesetzlichen Erstattungen (§ 194) contribuiren jene nach der Zollabrechnungsbevölkerung. Aus der Zollcontraventions-Straffasse gewährt die Direction Unterstützungen und Remunerationen.

Die Gesamtausgaben des Etat beziffern sich jährlich auf etwa 370—380,000 Mk., davor: Gehalt und Dienstaufwand der Direction c. p. 62,000, der übrigen Behörden 295,000 Mk., incl. Dienstpferde mit 17,000 Mk., Reisen 16,000 Mk., Pensionen 12,500 Mark, Bureau 15,000 Mk. zc., während der Rest auf Umzüge, Alimientengelder zc. entfällt. Die Gesamteinnahmen erreichen etwa 196,000 Mk., davon: aus Spezialverwaltung der Hauptämter für Miethen, Gebühren, Prozesse etwa 10,500, ebenso von der Centralverwaltung für Examinationsgebühren zc. 150 Mk., und Verwaltungserstattungen aus der Reichskasse mehr als 185,000 Mk., darunter Bauschalsummen für die Grenzbewachung 68,362 Mk, für Brantweinsteuer 76,000, für Braumalzsteuer c. 26,000 Mk., für Rübenzuckersteuer etwa 8000, für Salzsteuer 4100, für Tabaksteuer c. 2000 Mk. Der jährliche Zuschuß beläuft sich demnach auf etwa 180,000 Mk., wozu Strelitz etwas mehr als $\frac{1}{6}$ beisteuert. Der Schweriner Antheil mit etwa 150,000 Mk. bildet eine reine Ausgabeposition der Renterei für das deutsche Reich (§ 297).

§ 196.

3. Wechsel-Stempelsteuer ¹⁾.

Dieselbe ist durch Gesetz vom 10. Juni 1869 ²⁾ als Bundessteuer im Norddeutschen Bunde eingeführt, demnächst vom Reiche als Reichsteuer übernommen, gilt auch in Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern seit dem 1. Januar 1871, durch Gesetz vom 22. April 1871

1) Wagner, Reichsfinanzen S. 42; v. Desfeld, Preußen II, S. 135.

2) Im Rgl. Nr. 50; Ausführungsv. v. 13. Decbr. 1869, Rgl. 99, Reichsgef. v. 23. Juni 1871, v. 11. Juni 1873.

in Baiern, durch Gesetz vom 14. Juli 1871 in Elsaß-Lothringen. Der Abgabe unterliegen gezogene und eigene Wechsel, sofern sie nicht vom Ausland auf das Ausland gezogen und nur im Inlande zahlbar, oder vom Inland auf das Ausland gezogen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens binnen 10 Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbar sind und vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Dies gilt auch für die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen, von Kaufleuten, oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldzahlungen, Accreditive. Stempelfrei sind dagegen die auf Sicht lautenden Plazanweisungen und Checks, wenn sie ohne Accept bleiben, die Accreditive, durch welche lediglich einer Person ein Credit zur Verfügung gestellt wird, und Banknoten sowie auf Sicht zahlbare, auf den Inhaber lautende Anweisungen, die der Aussteller auf sich selbst ausstellt. —

Die Steuer beträgt für Wechsel- u. Summen bis 50 Thlr. = 1 Sgr., bei 50—100 Thlr. = 1½ Sgr., bei 1—200 Thlr. = 3 Sgr., bei 2—300 Thlr. = 4½ Sgr, von jeden weiteren 100 Thlr. noch 1½ Sgr. mehr. Die Besteuerung erfolgt mittelst gestempelter Wechselblanketts für Steuerbeträge von 1 bis 30 Sgr., oder durch Stempelmarken³⁾ im Werthbetrage von 1—300 Groschen, deren Debit den Bundespostanstalten übertragen ist⁴⁾. Für Entrichtung der Steuer haften alle Personen, welche am Umlauf des Wechsels theilgenommen haben. Die betreffenden Behörden, Gerichte u. haben ex officio auf Wahrnehmung der Steuer zu achten⁵⁾; das Strafverfahren wird durch die Hauptsteuerämter geführt⁶⁾. Weil die meisten Staaten schon früher jene Wechsel für eigne Rechnung zu besteuern pflegten, und dies durch den Uebergang dieser Steuer ans Reich aufgehört hat, so wird ihnen hierfür einige Vergütung geleistet dadurch, daß jeder von ihnen von der Wechselstempelaufkunft innerhalb seines Gebietes bis 1871 incl. 36 pCt., für 1872 und 1873 = 24 pCt., für 1874 und

3) Reichsges. v. 23. Juni 1871, 11. Aug. 1871, 11. Juni 1873.

4) B. 13. Decbr. 1869, Rgbl. 99.

5) B. 1. Aug. 1872, Rgbl. 44.

6) B. 14. Jan. 1870, Rgbl. 9.

1875 = 12 pCt., seit 1876 dauernd 2 pCt erhält. Die jährliche Gesamtaufkunft fürs Reich beträgt mehr als $7\frac{1}{4}$ Millionen Mk. und nach Abzug vorgenannter Procente und einiger Verwaltungskosten noch fast 7 Millionen. Ihre Verwendung findet sie nach Bundesrathsbeschluß vom 19. December 1868 und 13. Januar 1872 bei den durch die Reichskassen unmittelbar zu deckenden Ausgaben für Canzleramt, Bundesrath, Reichstag, Marine, auswärtige Vertretung zc. — Aus Mecklenburg-Schwerin erbringt diese Steuer jährlich durchschnittlich 30—31,000 Mk.; die davon einzubehaltenden und nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 IV zur Landesrecepturkasse zu vereinnahmenden, jetzt nur noch 2 pCt. werden nach weiterem Vertrage mit den Ständen, seit 1876 der Renterei als Entschädigung für die von den herrschaftlichen Steuerbehörden geübte Mühewaltung gelassen.

§ 197.

4. Posten.

Das Recht, Posten zu halten und deren Nutzungen zu beziehen, war in Mecklenburg, mit Ausschluß aller Reichsposten, immer ein landesherrliches Regal ¹⁾ Schon Herzog Heinrich ließ 1534 eine reitende Post von Grabow über Schwerin nach Lübeck einrichten ²⁾ und Postreiter erscheinen in den Rentereirechnungen des ganzen 16. Jahrhunderts; doch waren dies keine dauernde, sondern nur in gefährlichen Zeiten angeordnete Anstalten, zur Beförderung wesentlich fürstlicher Ausrichtungen durch Eilboten mit untergelegten Pferden ³⁾, wie sie sich schon im Alterthum finden ⁴⁾; auch mit auswärtigen Postmeistern, z. B. zu Berlin, Hamburg, Lübeck, Leipzig, wurde zu gleichen Zwecken schon vor 300 Jahren contrahirt. In den Rentereirechnungen von 1665 ff. ist zuerst vom neuen Postwesen zu Rostock und Wismar, bald darauf auch von wirklichen Postmeistern zu Güstrow, Plau, Boizenburg zc. die Rede, welche die dortigen neuen Posten gepachtet

1) Sagemeister, Meckl. Staatsrecht S. 239.

2) v. Lüchow, Meckl. Gesch., III, S. 283.

3) Vich, Jahrbücher IX, S. 78; XII, S. 78.

4) Rau, Fin.-Wissensch., 5. Aufl. I, S. 300.

hatten. Aber erst Herzog Friedrich Wilhelm, nach Vereinigung der Schweriner und Güstrower Landestheile organisirte 1701 das Postwesen gleichmäßig im ganzen Lande ⁵⁾. Drei Hauptcomtoirs unter der Kammer zu Schwerin, Rostock, Güstrow wurden errichtet, und ihnen die Postmeister untergeordnet. Sie hießen seit Mitte vorigen Jahrhunderts Hauptpostämter, wurden demnächst um diejenigen zu Hamburg, Ludwigslust und Wismar vermehrt und gingen seit 1810 ff. in Oberpostämter über, zuletzt Wismar 1847 und Ludwigslust 1852 ⁶⁾. Sie standen seit etwa 1770 unter einer Hauptpostcommission bei oberster Leitung der Kammer, seit 1810 ebenso unter einem Generalpostmeister, seit 1830 direct unter der Kammer, seit 1849 wieder unter einer Generalpostdirection bei Oberaufsicht des Finanzministerium ^{6a)} bis zur neuesten Organisation (§ 199). Bis dahin waren ebenfalls besondere Postrevisoren Mitglieder des Revisions-Departements (§ 15). Die Lokalpostanstalten hießen früher Nebencomtoirs, seit 1810 Postämter.

Zur Förderung des herrschaftlichen Postwesens herrschte früher Postzwang. Privatfuhrleute durften nach B. v. 23. August 1701 keine postmäßigen Briefe, Packete, noch auch Personen befördern. Der Localfuhrwerke durften nur die Ortseinswohner, angekommene Postreisende nicht anders als gegen ein bestimmtes Stationsgeld an die Post sich bedienen ⁷⁾. Gleiches galt für Extraposten ⁸⁾. Erst seit 1865 ist Jedermann wegen Wahl und Wechsels seiner Transportmittel unbeschränkt ⁹⁾. — Gewisse Posthalter wurden übrigens erst 1837 allgemein angesetzt ¹⁰⁾; vorher bestand die Einrichtung der Reichsfuhrämter, wonach in jedem Orte eine bestimmte Anzahl pferdehaltender Einwohner die Postfahren nach auf sie fallender Ordnung übernahm. —

5) Hagemeister, citat. S. 240

6) Vgl. Raabe, Gef.-S., I, S. 592, V, S. 138, 148.

6a) Citat. I, S. 591, 593, V, S. 139.

7) Citat. I, S. 663.

8) Dgl. S. 671.

9) B. 17. Febr. 1865, Ngl. 8.

10) Raabe, citt. I, S. 663.

Die erste allgemeine Postordnung war von 1681 ¹¹⁾ demnächst von 1701, weiter von 1770, welche mit einigen zeitgemäßen Abänderungen bis 1861 galt ¹²⁾. Für das Tarwesen existirte ein Tarif bereits 1704, doch scheinen die einzelnen damaligen Hauptcomtoirs unter einander nicht gleichmäßig procedirt zu haben. Bekannt ist derjenige von 1764, welcher demnächst in die allgemeine Posttaxe von 1805 überging ¹³⁾. Das Personenporto für Postbeförderung war hiernach je mit oder ohne Gepäck pro Meile 8 oder 6 fl., und wurde 1843 resp. 1855 ¹⁴⁾ je nach Beschaffenheit der Post auf 6—10 fl. pro Meile festgestellt, wobei 30 Pfd. Gepäck frei waren. — Das Packet- und Geldporto hatte schon anfänglich je nach Gewicht und Betrag sehr viel verschiedene Abstufungen, welche auch noch nach dem Tarife von 1848 ¹⁵⁾, wiewohl unter einiger Ermäßigung, beibehalten wurden; Baarzahlungen wurden 1854 zulässig ¹⁶⁾. — Das Briefporto war ursprünglich je nach der Entfernung 4stufig von 1½ bis 5 fl. und wurde durch Tarif von 1848 3stufig zu 1, 1½, 3 fl. ¹⁷⁾; für den internationalen Verkehr normirte nach Beitritt Mecklenburgs zum Deutsch-Oesterreichischen Postverkehr 1851 eine ebenfalls 3stufige und etwas höhere Taxe ¹⁸⁾. Briefmarken und Frankocouverts wurden 1856 eingeführt ¹⁹⁾, und 1863 die Briefportofätze zu 1, 2, 3 fl., bei gleichzeitiger Geltung der niedrigeren Sätze für größere Entfernungen als früher, bestimmt ²⁰⁾. — Die Extrapost-Taxe wurde zuletzt 1853 dahin regulirt, daß außer Expeditionsgebühr und Trinkgeld für jede Meile pro Pferd 20 fl. und für den Wagen 8—12 fl. zu zahlen waren ²¹⁾. — Beim

11) Hagemeister, citat. S. 240.

12) Rgbl. 1861, Nr. 20.

13) Raabe, citat. I. S. 631.

14) Citat. I., S. 649, VI., S. 282.

15) Citat. V., S. 180.

16) Citat. VI., S. 278.

17) Citat. V., S. 180.

18) Citat. V., S. 211.

19) Citat. VI., S. 284.

20) Vgl. Rgbl. 1863, N. 23; über schon damalige Wünsche nach Einheitsätzen s. Wiggers Finanz., S. 125 ff.

21) Raabe citat. I., S. 665, V., S. 194, VI., S. 278.

Zeitungsdebit wurde außer Bestell-, Expeditiions-, Fach-, Couvertirungsgebühr ein Aufschlag von 25 pCt. mit einem Minimum von 16 fl. und einem Maximum von 2 Thlr. erhoben ²²⁾).

§ 198.

Fortsetzung.

Wegen Verhältnisses der Post zur Eisenbahn war mit der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft contrahirt ¹⁾, während bei der Friedrich-Franz- und Lübeck-Kleiner Bahn als Staatsbahnen die Regierung ohnehin freie Hand hatte. — Wegen gegenseitiger Benutzung durchgehender Postpferde und Postwagen, Transitentschädigung *re. entschieden* Spezialconventionen mit Preußen, Strelitz, Lübeck, Hannover, Lauenburg, Hamburg. —

Die Postbeamten anbelangend, so beschränkte sich früher das Erforderniß der Qualification für Aspiranten auf erfolgreichen Besuch der Gymnasial-Secunda oder Real-Prima ²⁾, ohnedasß neuere anderweitige Bestimmungen publicirt sind. Für die Besoldungen *e. p.* wurde 1862 ein festes Normalregulativ gegeben. Hiernach bezogen — mit 5jähriger, nur bei Diätaren und Postschreibern 3jähriger, und bei Expedituren 2. und 3. Cl. sowie bei Briefträgern 10jähriger Scala — die Directoren der 6 Oberpostämter 1600, 1800, 2000 Thaler, 8 Oberpostsecretäre und 1 Postinspector 1100, 1200, 1300 Thaler, 14 Postsecretäre 700, 800, 900 Thlr., die Postschreiber — seit 1867 ebenfalls characterisirte Postsecretäre — 400, 475, 550 Thaler, die Diätare 240 und 300 Thlr., Controleure 400, 450 und 500 Thlr., Postmeister 1. Cl. 1100, 1200, 1300 Thlr., 2. Cl. 700, 800, 900 Thlr., Postexpediture 1. Cl. — seit 1864 Postverwalter — 600, 650, 700 Thlr., 2. Cl. 80, 120, 160 Thlr., 3. Cl. 36, 48, 60 Thlr., Conducteure 225, 250 Thlr., Briefträger 150, 175, 200

22) Citat. I., S. 687, V., S. 198, VI., S. 280.

1) Raabe, Gef.-S., III., S. 383, 402; V., S. 160. Vgl. Archiv für Landeskunde 1854, S. 585.

2) Raabe citat. V., S. 138. —

Thlr. Für Haltung von Postpracticanten als Gehülfen passirte den Postmeistern zc. eine Vergütung von 120 Thlr., während jene selbst 36—60 Thlr. erhielten. Für Dienstwohnungen kamen 10 pCt. des Gehalts in Abzug; im Uebrigen normirte wegen der Conservationspflicht die Verordnung von 1847³⁾. Es herrschte Cautions- und Beitrittspflicht zum Wittweninstitut. Für Schwerin und Rostock gab es Stationszulagen von 10, für Hamburg von 30 pCt. Die Controleure, Conducteure, Briefträger und sonstigen Unterbedienten erhielten periodisch Uniformstücke. Den Postmeistern und Postexpediteuren wurden für Erleuchtung und Heizung der Bureaus sowie für Schreibmaterialien zc. meistens Aversa gewährt. —

Die früheren Posterträge waren bis zum Anfange vorigen Jahrhunderts jährlich nur einige 100 Thlr. aus Verpachtungen der Postämter, welche aber damals aufhörten. Die Ueberschüsse beliefen sich 1710 auf 2000 Thlr., bis 1719 auf 4—5000 Thlr. Die Einnahmen betragen 1733 = 17,700, 1751 = 25,200, 1796 erst 27,200, 1827 = 126,500 Thlr., 1833 = 147,400 Thlr., 1842 = 237,100 Thlr., 1852 = 272,800 Thlr. — die Ausgaben in denselben Jahren 15,600, 17,300, 10,600, 89,100, 88,000, 168,000, 230,000 Thlr. — Nach der Hauptpostrechnung 1865/66 war die Einnahme 446,479 Thlr., davon aus Brief- und Paquetporto 327,706 Thlr., aus Personenporto 83,600 Thlr., aus Zeitungsdebit 12,020 Thlr., aus Gebühren 12,900 Thlr., aus conventionsmäßigen Zahlungen anderer Staaten 7288 Thlr., außerordentlich etwa 3000 Thlr. — die Ausgaben dagegen 365,127 Thlr., davon Befoldungen und Zulagen 117,400 Thlr. nämlich für die General-Postdirection 14,000, die Oberpostämter 58,400, die Postämter 27,600, die Expeditionen 10,100 Thlr. zc., ferner Reisen zc. 6200 Thlr., Reparatur der Dienstwohnungen 4080 Thlr., Bureauaufwand incl. Heizung und Feuerung 34,000 Thlr., Stationsgehalt an Posthalter 129,400 Thlr. Beförderungs-Nebenkosten 13,250 Thlr., Postwagen 17,300 Thlr., Chauffee-gelder zc. 16,800 Thlr., Montirungen 5300 Thlr., Conventions-

3) Citat. IV, S. 933.

mäßige Zahlungen 9460 Thlr., außerordentlich 3000 u. s. w. Die durchschnittlichen jährlichen Postüberschüsse beliefen sich schließlich auf rund 57,000 Thlr. —

§ 199.

Fortsetzung.

Durch Art. 48 ff. der deutschen Bundes- und der Reichsverfassung vom 25. Juni 1867 ¹⁾ resp. vom 16. April 1871 ist das Postwesen der deutschen Staaten, — wenngleich nur bedingt bei Baiern und Württemberg — unter die oberste Leitung des Bundespräsidium resp. des deutschen Kaisers übergegangen. Dasselbe ist als eine einheitliche deutsche Verkehrsanstalt organisiert und unterliegt der alleinigen Gesetzgebung des Reiches. Der Kaiser dagegen erläßt die reglementarischen und allgemein administrativen Maßregeln, ordnet auch die Beziehungen zu anderen auswärtigen Postverwaltungen. Die Einnahmen sind für das Reich gemeinschaftlich (§ 180) und dienen nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten, nach Art. 70 ebenfalls zu den gemeinschaftlichen Ausgaben, insbesondere nach Bundesrathsbefehl vom 19. December 1868 zu den bereits bei der Wechselstempelsteuer (§ 196) angegebenen Zwecken. Im Haushaltsetat des deutschen Reiches 1877/78 sind die Einnahmen der Post und des jetzt eng mit ihr verbundenen Telegraphenwesens (§ 200) zu 124,670,550 Mk., die ordentlichen Ausgaben zu 112,960,914 Mk., die einmaligen Ausgaben zu 11,753,388 Mk. veranschlagt. Nach Art. 51 wurden den einzelnen Staaten während 8 Jahre nach ihrem Eintritt in das neue Verhältniß noch bestimmte Antheile an den Reinerträgen auf ihre Matrikularbeiträge (§ 297) zu Gute gerechnet, doch ist hier für Mecklenburg der Endpunkt bereits am 1. Januar 1876 eingetreten, so das seine Rentereirechnung jetzt überall keine Postintraiden mehr hat. —

Als wichtigste deutsche Postgesetze sind zu nennen, dasjenige wegen der Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 ²⁾, wegen des Postwesens vom

1) Im Rgbl. 1867, Nr. 27.

2) Im Rgbl. Nr. 44; durch Reichsgesetz v. 22. Mai 1872 auf Baiern und Württemberg ausgedehnt; wegen Averbionirung und Portofreiheiten vgl. auch Gef. v. 27. Decbr. 1869, Rgbl. 101, v. 28. Decbr. 1869, Rgbl. 1870, Nr. 1.

28. October 1871 ³⁾, des Posttarwesens von gleichem Datum ⁴⁾, Postordnung vom 18. December 1874 ⁵⁾, wegen Verhältnisses zu den Eisenbahnen vom 20. December 1875 ⁶⁾. Ueber Verbindung der Post mit der Telegraphie s. § 200. —

Die Postbeamten anbelangend, so gebührt dem Kaiser nach Art. 50 die alleinige Anstellung der bei den verschiedenen deutschen Postverwaltungsbehörden erforderlichen oberen und Aufsichtsbeamten, — insbesondere der Directoren, Rätthe, Oberinspectoren, Controleure — als unmittelbare und als kaiserliche zu bezeichnende ⁷⁾ Reichsbeamte während alle übrigen Postbeamte von den betreffenden Landesregierungen zu bestellen, jedoch in ihren Dienstzeiten auch zum Gehorsam gegen den Kaiser zu verpflichten sind. Die frühere Mecklenburg'sche Generalpostdirection (§ 197) wurde demgemäß mit dem 1. Januar 1868 aufgelöst und an deren Stelle eine Bundes-, jetzt kaiserliche Oberpostdirection angesetzt ⁸⁾, deren Bezirk auch Mecklenburg-Strelitz mit umfaßt. Wegen Anstellung der übrigen, nicht vom Kaiser selbst ernannten Officianten, ist von der Meckl. Regierung mit der Reichspostverwaltung zuerst 1867 und demnächst in Folge des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 über die Reichsbeamten 1874 eine spezielle Vereinbarung geschlossen, wonach der kaiserl. Oberpostdirection in Mecklenburg von der Landesregierung das Recht übertragen ist zur Annahme der Cleven, Anwärter, Gehülfen, Agenten, zur Ernennung der Practicanten und Assistenten, zur kündbaren Anstellung der Assistenten und Expediture, zur Versetzung aller Beamten resp. der Directoren und Postmeister nach Genehmigung der Regierung, jedoch außerhalb Districts nur vorübergehend, die Annahme und kündbare Anstellung aller Unterbeamten nach den Grundsätzen für Militäranwärter (§ 295) und ihre

3) Wegen Landbriefbestellg. noch B. 16. März 1872, Rgbl. 18.

4) Tarveränderungen nach Reichsges. v. 17. Mai 1873.

5) Im Rgbl. 1875 Nr. 1; Ausführungsges. v. 22. Decbr. 1874, Rgbl. 51, Untl. Beil., Ergänzung v. 20. April 1877, Rgbl. 11.

6) Beim Verkauf der Meckl. Eisenbahn 1873 ist § 29 contr. die kaufende Gesellschaft verpflichtet, sich in dieser Beziehung der Reichsgesetzgebung zu unterwerfen.

7) Nach Reichsges. v. 3. Aug. 1871.

8) B. 27. Decbr. 1867, Rgbl. 60.

Bersekung wie bei den Beamten. Für Entlassung, Pensionirung, Ruhegehälte aller dieser Beamten soll das Reichsgesetz vom 31. März 1873 normiren⁹⁾. Sie gelten aber als Mecklenburg'sche Beamte, wengleich ihre Annahme und ihr Avancement nach den Grundsätzen der Reichsnormen sich richtet und ihr Gehalt aus Reichsmitteln gezahlt wird. Diejenigen unter ihnen, welche schon bei der neuen Organisation in hiesigen Diensten waren, können gegen ihren freien Willen nicht nach Auswärts versetzt werden. Bei gegenseitigen Versetzungen zwischen Schwerin und Strelitz werden neue landesherrliche Anstellungspatente ertheilt und dienstfeidliche Reverse der Treue gefordert. Die Verhältnisse wegen des Wittweninstitutes bei allen Versetzungen sind gesetzlich geregelt¹⁰⁾ (§ 234).

Für Annahme und Avancement der deutschen Postbeamten gilt ein allgemeines Reglement vom 31. Mai 1871, welches eine höhere und niedere Postcarriere unterscheidet. Der Eintritt in erstere erfolgt als Posteleve, in die andere als Postgehülfen. — Erstere Bewerber haben regelmäßig das Abiturientenzeugniß eines Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung, ausnahmsweise aber einer Realschule zweiter Ordnung resp. die Bescheinigung wenigstens halbjährigen Besuches der Gymnasialprima zu erbringen, müssen zwischen dem 17. und 25. Lebensjahre, körperlich und geistig qualificirt sein, ihren Militärdienst absolvirt haben oder noch nach ihrer Annahme erfüllen, eine Caution von 300 Thlr. stellen, sich in mindestens drei, resp. bei nicht vollständiger Schulausbildung entsprechend verlängerten Probefriedensjahren bewähren und demnächst vor einer besonderen Commission ein eventl. einmal zu wiederholendes Examen bestehen, worauf sie sofort Postpracticanten mit 1 Thlr. Tagesdiäten, und demnächst Postsecretäre, Oberpostsecretäre, Postmeister, Kassirer, Buchhalter, Rendanten, werden. Die mindestens nach weiteren 2—3 Jahren in einem zweiten höheren Examen Bestandenen avanciren zu Inspectoren, Directoren, Rätthen zc. — Die Aspiranten um die niedere Carriere, welche auch den im ersten

9) Vervollständigt durch Reichsgesetz v. 23. Novbr. 1874. —

10) B. v. 2. Febr. 1869. Rgbl. 10, v. 6. Octbr. 1875, Rgbl. 27, v. 13. Febr. 1877, Rgbl. 5; wegen des Louisenflüßts vgl. § 229.

Examen nicht bestandenen Eleven offenbleibt, müssen nicht jünger als 17 Jahre, körperlich und geistig gesund, im richtigen deutsch Sprechen und Schreiben, den gewöhnlichen Rechnungsarten, in der Geographie erfahren sein eventl. dies in einem Tentamen vor der Oberpostdirection nachweisen, Caution von 100 Thlr stellen, treten dann als Postgehülfen in ein freier Vereinbarung unterliegendes Privatengagement beim Vorsteher einer Postanstalt, haben nach mindestens 4 Jahren eine eventl. einmal zu wiederholende Prüfung zu absolviren und werden dann Postamts-Assistenten mit diätarischer Beschäftigung, auch nach erfüllter Militärpflicht wirklich angestellt als Postexpeditoren, Postamts- und Bureauassistenten, womit ihr Avancement abschließt. Eine gleiche Carriere, dann aber vorzugsweise auch als Postkanzlisten, ist den civilversorgungsberechtigten Militär-Anwärtern (§ 295) von gleicher Qualification nach einjährigem Probendienst als Postanwärter eröffnet. —

Im Uebrigen entscheiden wegen Cautionspflicht¹¹⁾, Wohnungszuschüsse¹²⁾, Urlaub und Stellvertretung¹³⁾, Diäten, Fuhrgelder und Umzugskosten¹⁴⁾, generelle und spezielle Reichsgesetze.

§ 200.

5. Telegraphen¹⁾.

Die Mecklenburg'sche Staatstelegraphen-Linie längs der Meckl. Eisenbahn wurde 1854 theilweise und in den nächstfolgenden Jahren ganz vollendet, einer besonderen Telegraphen-Direction unter dem Ministerium des Innern²⁾ unterstellt, welche nach Vereinbarung vom 18. März 1856 auch für Strelitz competent war, und gleichzeitig der Anschluß an den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein ver-

11) B. 12. Juni 1869, Rgbl. 48.

12) Gesetz v. 30. Juni 1873, berichtet S. 349 des Reichsgesetzblattes.

13) Gef. v. 2. Novbr. 1874.

14) Gef. v. 21. Juni 1875, v. 5. Juli 1875, v. 29. Juni 1877.

1) Vgl. Archiv f. Landeskunde 1853, S. 617 ff.; Meckl. Vaterlandskunde, II., S. 166.

2) B. 1. Febr. 1855; Raabe, Gef.-S., VI., S. 352.

fügt ³⁾. Für den internationalen resp. internen Verkehr galten nach einander die Tarife von 1854, 1856, 1858, 1865 ⁴⁾. Allgemeine Bestimmungen über die Mecklenburg'schen Telegraphen-Beamten sind nicht bekannt geworden, ein Normal-Stat für ihre Besoldungen ist 1865 erteilt, aber wegen demnächstiger Reorganisation wol nicht practisch geworden. Dies Institut erforderte einen jährlichen Zuschuß aus Rentereimitteln von mehr als 12,000 Thlr.

Gleich der Post ist die Leitung des Telegraphenwesens seit 1867 resp. 1871 auf den Norddeutschen Bund resp. das Deutsche Reich übergegangen, welches auch die Einnahmen bezieht und die Ausgaben leistet (§ 180, 199). Von allgemeinen Verordnungen sind wichtig die Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 ⁵⁾, das Gesetz vom 2. Juni 1877 wegen gebührenfreier Beförderung ⁶⁾, vom 11. März 1876 ⁷⁾ wegen Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen. Durch Reichsgesetz vom 22. December 1875 wurde das Post- und Telegraphenwesen mit einander eng combinirt, in Folge dessen auch die obere Verwaltung von der Telegraphen-Direction in Hamburg auf die Oberpostdirection in Schwerin, resp. unter Competenz des Finanzministeriums ⁸⁾, übertragen.

Die jetzigen Telegraphen-Beamten stehen sowol zum Reiche als zum engeren Vaterlande ganz in dem Verhältniß der Postbeamten ⁹⁾ (§ 199). Wegen der nicht unmittelbar vom Kaiser Angestellten ist auch hier bereits 1868 und wieder 1876 speziell mit hiesiger Landesregierung vereinbart, wonach der Oberpostdirection wegen Annahme und Ernennung der Anwärter, wegen Versetzung der Beamten und Vorsteher, sowie wegen der Unterbeamten gleiche Befugnisse wie gegenüber den Postbeamten delegirt sind (§ 199), wie denn auch hier wegen

3) B. 20. März 1854; Citat. S. 230.

4) Raabe citat. S. 231, 251; Rgbl. 1858, Nr. 10, 1865, Nr. 52.

5) Modificat. v. 21. Febr. 1876, Rgbl. 6, v. 4. Sept. 1877, Rgbl. 21; frühere Ordnung v. 24. Decbr. 1867 resp. 19. Jan. 1869, Rgbl. 1869, Nr. 7.

6) Im Rgbl. Nr. 64, Jahrgang 1872, ist noch eine nun veraltete Verordnung hierüber.

7) Im Rgbl. Nr. 8.

8) B. 21. Jan. 1876, Rgbl. 5.

9) Wegen ihrer Cautionen vgl. noch speziell Reichsges. v. 3. April 1876

Entlassung u. das Reichsgesetz vom 31. März 1873 normirt. Für die allgemeine Qualifikation und das Avancement sind vom Bundeskanzler Bestimmungen vom 28. Januar 1868 erlassen. Angenommen werden regelmäßig nur Militair-Anwärter (§ 295) aus dem Offizier- und geringeren Soldatenstande, wenn sie im Uebrigen körperlich und geistig gesund, unbescholten, auch in den Elementar-Wissenschaften vertraut sind. Die Einberufung erfolgt als Expectant, demnächst Probendienst bei einer Station, 3monatlicher cursus bei der Telegraphenschule in Berlin, und nach Absolvirung einer Prüfung weiterer Probendienst mit monatlich 20 Thlr. Frühere Offiziere avanciren nach 6monatlicher Dienstzeit zu Telegraphen-Assistenten und nach absolvirtem Secretairs-Examen zu Secretairen mit mindestens 400 Thlr., auch nach weiterer Prüfung in die oberen Stellen. Die anderen Aspiranten werden nach halbjährlicher Dienstzeit Telegraphisten mit 300 Thlr. und später Obertelegraphisten mit bis 450 Thlr. Seit Verbindung der Telegraphie mit der Post werden diese Bestimmungen einige Abänderung erfahren haben.

Viertes Kapitel.

Activ-Verwaltung.

§ 201.

1. Im Allgemeinen.

Vor Allem das landesherrliche Domanium repräsentirt einen hohen Werth, welcher incl. des Ghl. Hausgutes schon zu 90—100 Millionen Thalern angenommen ist ¹⁾. Bei 4procentiger Capitalisirung des Brutto-Jahresertrages der Kammerdomainen von fast 8 Millionen Mark (§ 132) kommt nun allerdings ein Capitalvermögen von fast 200 Millionen Mark heraus, welches unter Hinzurechnung des Hausgutes wol noch nun $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ sich steigert. Richtiger aber ist es gewiß, jener Berechnung nicht den Brutto- sondern den Netto-Ertrag, den reinen Ueberschuß nach Befreiung aller Betriebs- u. Kosten, zu Grunde zu legen ²⁾, welcher mit etwas über $3\frac{1}{2}$ Millionen (§ 132) nur etwa 90 und incl. des Hausgutes vielleicht 120 Millionen Mk., demnach nicht einmal die Hälfte jenes Ansatzes ergibt. — Auch selbst in dieser Summe sind Einnahme-Positionen begriffen, welche nicht aus domanialen Grundstücken sondern aus Recognitionen, Gewerbebetrieb, Gebühren und Strafen u. (§§ 65—77) resultiren, doch wird dies dadurch aufgewogen, daß auch die hier berücksichtigten Ausgabe-posten nicht bloß Verwaltungs- und Betriebsaufwand i. e. S. sondern auch weitgreifende Verwendungen, z. B. für Justiz und Polizei, geistliche Abgaben, Pfarr- und Kirchenbauten (§§ 86, 94, 104) u. s. w.

1) Wiggers Finanz, S. 224.

2) Regenauer, Staatshaushalt v. Baden, S. 287.

umfassen. — Für den gemeinen Verkaufswerth darf hierbei ferner nicht unbeachtlich bleiben, daß die Grundstücke, zumal durch die allgemeine Vererbpachtung der Bauern, zum überwiegend größten Theile in fester Hand von Privatbesitzern und dadurch freier Verfügung der Landesherrschaft entzogen sind (§ 45), also für diese nur noch einen Rentwerth haben; doch wird auch dies dadurch ausgeglichen, daß — abgesehen vom Hausgut — immerhin noch 137 neuerdings noch vermehrte, große Zeitpachthöfe mit einem Areal von 27 Millionen Quadratruthen (§ 47) zu unbeschränkter landesherrlicher Disposition stehen und selbst bei Conservirung der Pächte gleich den früheren Bauerhufen noch einen bedeutenden, wenngleich bis jetzt ruhenden Grundwerth besitzen, deshalb bei Dismembration ein vielleicht nach Millionen zählendes Kaufgeld der Privaterwerber ergeben würden, welches bei obigen Berechnungen noch überall nicht in Ansatz gebracht ist. —

Außer den eigentlichen Feldgrundstücken vertreten auch die Gebäude einen hohen Werth. Zunächst wieder diejenigen im Domanium: zahlreiche und gute Dienstwohnungen der Amts- und Forstofficianten (§ 82, 126) Amtsgefängnisse zc., kostbare und trefflich conservirte Pachtosgebäude (§ 48, 103), Mühlen (§ 64) zc., während die Bauergehöfte durch die allgemeine Vererbpachtung (§ 56), die Schulhäuser durch die Gemeindeorganisation (§ 93) aus dem landesherrlichen Eigenthum ausgeschieden sind. Dann aber auch die mannigfachen und meistens neuen Staatsgebäude (§ 281). — Hinzuzurechnen sind die Ausstattungen im Innern der Häuser mit Mobilien zc. — Viele Millionen sind hierfür angelegt — welche freilich durch geringe oder gar keine Gegenleistungen der Bewohner sich schlecht rentiren und durch die bauliche Erhaltungslast viel mehr kosten als einbringen.

Gleiches gilt von mehreren Anlagen, besonders Chausseen (§ 268 ff.), Canälen (§ 271 ff.) aus dort erörterten Gründen ferner von den Fabriken e. p. (§ 67—73).

Ausstehende Forderungen der Renterei sind — abgesehen von bloß temporären Vorschüssen und Creditirungen — nur gering. z. B. aus der Anleihe von 4000 Thlr. N. 2/3 an die Rostock-Neubranden-

burger Chaussee (§ 269), aus der Boizenburger Hafenanleihe (§ 285), aus dem Darlehen an die Schweriner Fischbrüte-Anstalt (§ 265), die Zinsen also nicht erwähnungswerth. Uralte Renten sind bereits an anderer Stelle erörtert (§ 77).

An Capitalien und Werthpapieren kommen — abgesehen von dem Activbestande der Schuldentilgungskasse an Salomon-Heine'schen Obligationen zum Betrage von etwa 800,000 Mk. — für die Landesrecepturkasse nur die ihr noch verbliebenen lit. A Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn mit 18,000 Mk. in Betracht, welche jährlich 1800 Mk. Zinsen tragen (§ 289). Die Renterei verwaltet dagegen regelmäßig mehrere Millionen Mark. Hierin stecken jedoch die zur Zurückzahlung bestimmten und deshalb eine Rentereischuld involvirenden, auch ihren Eigenthümern zu verzinsenden und für die Renterei keinen Gewinn ergebenden Dienstcautionen von mehr als 800,000 Mk. (§ 285). — Ferner die ebenfalls zur Passivverwaltung gehörenden (§ 285) Pachtvorschüsse (§ 47) von rund 2¼ Millionen Mark, deren Zinsen von jährlich etwa 90,000 Mk. aber nicht den Pächtern ausgekehrt werden, deshalb also bei zinstragender Anlegung der Capitalien nur der Renterei zu Gute kommen. Auf die sonstigen aus Ersparnissen zc. erwachsenen Activa der Renterei ist keine Rechnung zu machen, weil sie nicht zu dauernder und fester Aufbewahrung bestimmt sind und nach Bedarf für den laufenden Etat verwandt werden. Die ganze baare eigene Activ-Verwaltung der Landesrecepturkasse und der Renterei ergibt für beide zusammen im günstigsten Falle eben nicht mehr als rund 100,000 Mk. Zinsen jährlich. —

§ 202.

2) Domanial-Capital-Fonds.

Während die aus den einzelnen s. g. Administrativverkäufen seit Anfang dieses Jahrhunderts alljährlich aufkommenden Summen alsbald im außerordentlichen Rentereietat wieder verausgabt wurden (§ 26, 98), vernothwendigte sich Zwecks Erhaltung der Solvenz des Domanium zur ferneren Uebertragung seiner verfassungsmäßigen Ver-

pflichtungen (§ 22) geeignete Fürsorge für dauernde Conservation der durch die jetzige allgemeine Reorganisation der Domainen in kurzem Zeitraum flüchtig gewordenen hohen Capitalwerthe. Zu solchem Zwecke wurde bereits bald nach Beginn der generellen Vererbpachtung 1869 der Domaniel-Capitalfonds gegründet ¹⁾, einer besonderen zum Finanzministerium ressortirenden Verwaltung unterstellt ²⁾, mit Statuten versehen ³⁾, und gleichzeitig den Landständen auf ihre Anträge ⁴⁾ in den — bis jetzt freilich nicht durchgeführten — landesherrlichen Propositionen zur Modification der Verfassung von 1872 ff. (§ 19) außer sonstigen Garantien (§ 26) die Vorlage von Zusammenstellungen der jedesmaligen Resultate aus den Rechnungen jenes Fonds zu jedem Landtage verheißen.

Den Hauptbestandtheil des Fonds bilden die grundherrlichen, hypothekarisch eingetragenen ⁵⁾, mit 4 pCt. zu verzinsenden und mit 1 pCt. zu amortisirenden Forderungen aus § 6 der Normalerbpachtcontracte aus der generellen Vererbpachtung (§ 56 und 57), welche für die bis Johannis 1876 vererbpachteten 3552 Bauern ursprünglich rund 14,970,000 Mk. betragen und zukünftig durch event. Vererbpachtung auch aller auf 2 Augen stehenden (§ 58) in Berücksichtigung ihrer erschwerten Leistungen wol noch um mehr als 3 Millionen Mk. erhöht werden. Weil aber von jener Summe sowol durch Abrundungszahlungen bei der Tradition als auch durch spätere Abträge zusammen schon mehr als 2 $\frac{1}{4}$ Millionen baar ausgekehrt und ferner bereits mehr als $\frac{1}{2}$ Million amortisirt sind, so erreicht der verbleibende Rest keine 12 $\frac{1}{4}$ Millionen Mk. mehr, wird auch durch fortgesetzte directe Abträge und Amortisation sowie durch anderweitige Anlegung der hieraus resultirenden Summen immer zunehmend absorbirt und in andere Werthobjecte verkehrt. — An — dem Domaniel-Capital-Fonds

1) Beil. zu Meckl. Anzeigen 1871, Nr. 301.

2) C. v. 10. und 24. Juli 1869, v. 21. Decbr. 1871; B. ejd. dat. Rgbl. Nr. 77, v. 22. Juni 1872, Rgbl. 38, v. 15. April 1875, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 16.

3) Vom 27. März 1875, Rgbl. 10.

4) Bgl. Meckl. Anzeig. 1876, Nr. 284.

5) C. v. 10. Juli 1869, v. 11. Febr. v. 12. und 30. März 1875.

ferner zugewiesenen — Canoncapitalien (§ 49, 57, 58, 59, 60) sind bis jetzt 750,000 Mk. von den respp. Erbzinsleuten abgelöst und baar ausgezahlt, an Kaufgeldern für einzelne Grundstücke e. p. (§ 58 bis 61) fast 2½ Millionen Mk., aus Ablösung alter Gefälle (§ 77) etwa 70,000 Mk. — Der dauernd zu erhaltende Capitalstock mußte demnach bis jetzt etwa 18¼ Millionen Mk. umfassen — nachdem ihm aber sowol die Ablösung von Passiv-, besonders geistlichen Lasten des Domanium (§ 94) dem Befinden nach auferlegt und hierzu bis jetzt eine Summe von etwa 28,000 Mk. verwandt, als auch seit Johannis 1873 die Verpflichtung zur Zahlung der Amortisationszahlungen für die Relutionskasse mit jährlich 235,500 Mk. zugetheilt ist (§ 98 und 287) ⁶⁾, begreift er nicht viel über 17 Millionen Mk., wozu aber in weiterer Beziehung noch die Vorschüsse für den Abtrag der Eisenbahnschulden (§ 206) sowie der Elbzoll- (§ 204) und Badefonds (§ 205) kommen. Die dem Domaniel-Capital-Fonds zufließenden baaren Capitalien sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der vorstehenden und der für den Abtrag der Eisenbahnschulden übernommenen Verpflichtungen ihre Verwendung finden, wieder in domanialen Erbpachthöfen und Erbpachtgehöften ⁷⁾ als Darlehen hypothekarisch zinsbar zu belegen ⁸⁾. Die Höhe der Darlehen darf nach Ermessen der Verwaltungsbehörde des Domaniel-Capital-Fonds das alterum tantum des vorgehenden Canon-Capitals — in welches also jeder Korn-Canon vorher umgesetzt sein (§ 49, 57, 58) und dessen Betrag für Feststellung der Beleihungsgrenze auch bei älteren Erbpächtern nach der Veranschlagung von 1865 ermittelt werden muß — erreichen. Erbpächter zahlen auf ihre Schuld in den landesüblichen Terminen jährlich 4 pCt. Zinsen, ½ pCt. für Verwaltungskosten und Verluste, außerdem

6) Vgl. Rescr. an die Stände v. 12. Novbr. 1873, Meffl. Anzeig. 1873, Nr. 274.

7) Beleihung von Büdnereien und kleineren Besitzesstellen erscheint noch nicht geboten, und derjenigen, an sich wünschenswerthen, von Gemeinden steht der Mangel eines Grund- und Hypotheken-Buches nach Gef. v. 2. Jan. 1854, § 1, Raabe, Gef.-S., V., S. 271, entgegen.

8) C. v. 19. Decbr. 1871; Beleihungsformular für die Aemter, v. 25. Juni 1873.

½ pCt. zur Amortisation des Capitals, zum s. g. sinkenden Fonds; der hypothekarische Eintrag geschieht zu 5 pCt. Zur Kündigung des Capitals ist die Gläubigerin — dann aber selbst noch bis zu drei Monaten vor dem nächsten Termine — nur bei Verzug von Zins und Amortisationszahlung befugt. Die Schuldner können nach ihrem Belieben nach vorhergegangener Kündigung einmal oder dauernd über obige laufende Amortisationsquote hinaus Abträge zahlen, auf welche entsprechende, jedoch immer auf hundert Mark abzurundende Abschreibungen an der Hypothekenschuld bewilligt werden, so daß also letztere fortan nur in ihrem geminderten Betrage amortisirt und verzinst wird. Auf den jedesmaligen Betrag des sinkenden Fonds werden den Schuldnern in jedem Termine 4procentige Zinsen und Zinseszinsen zu Gute geschrieben. Der sinkende Fonds wird nicht bei Theilzahlungen, sondern erst beim völligen Abtrag der Schuld in Anrechnung gebracht, dann auch zunächst auf etwaige Nebenforderungen an Zinsrückständen, Schäden, Kosten 9). —

Die Angemessenheit dieser Beleihungsprincipien hat sich theoretisch wie practisch bewährt 10). Schon fast 3 Millionen Mk. sind, ohne jeglichen bisherigen Capitalverlust, den Erbpächtern aus dem Domonial-Capital-Fonds meistens unmittelbar hinter dem Canon-Capitale und noch vor der grundherrlichen Forderung aus § 6 der Normalcontracte (§ 57) dargeliehen und auch der weitere Geldmarkt wird letzteren unter gleichen Bedingungen hierdurch mehr und mehr eröffnet.

§ 203.

Fortsetzung.

Soweit die baaren Capitalien für Gewährung derartiger Darlehen nicht beansprucht werden, sind davon verzinsliche Schuldverschreibungen deutscher Staaten oder des deutschen Reiches, besonders einheimische Staatspapiere, nach dem Cours an-, auch unter dem

9) Letztere Bestimmung ist aus vorliegender Erfahrung erst jetzt aufgenommen.

10) Vgl. Meckl. Anzeig. v. 1871, Beil. Nr. 301; v. 1872, Nr. 16.

Ankaufspreise nicht wieder zu verkaufen. Der Domonial-Capital-Fonds besitzt deren zur Zeit schon von höherem Nominalwerthe als 3 Millionen Mark ¹⁾ —

Die Amortisationszahlungen, sowol aus der Vererbpachtung (§ 57 u. 58) als aus gewährten Darlehen (§ 202) nebst den daraus zu gewinnenden Zinsen verbleiben dem Domonial-Capital-Fonds zur dauernden Erhaltung des Grundstocks. Alle übrigen Zinsen desselben aber, also diejenigen aus der Vererbpachtung und für Darlehen, aus erworbenen Staatspapieren, aus Kaufgeld-Rückständen, ferner die Verwaltungskosten-Beiträge zc. aus den Contracten meistbietend verkaufter Erbpachthufen (§ 58) und aus Darlehen (§ 202) gehen an die Renterei für ihre Bedürfnisse und bilden außer sonstigen Vortheilen (§ 56) deren Gewinn aus der Vererbpachtung zc. Sie erreichen schon jetzt incl. derjenigen für die ausgezahlten 250,000 Thlr. des Seebadfonds (§ 205) — jährlich mehr als 700,000 Mk., wengleich sie wegen der für die Eisenbahnschulden zu leistenden Capitalvorschüsse (§ 206) demnächst eventl. einer zeitweisen Minderung entgegengehen, wozu noch die 235,500 Mk. Beihilfe (§ 202) zum Abtrag der Relutions-Schulden kommen. Doch überträgt die Renterei dagegen die Verwaltungskosten des Domonial-Capital-Fonds mit 600—900 Mk. an drei Commissarien und den Kassirer, 3600 Mk. an den Buchhalter, sowie für Schreibhülfe und Bureau, mit zusammen etwa 7000 Mk., auch Unkosten beim Ankauf von Staatspapieren mit wenigen 1000 Mk. —

Von allen, unter Leitung der Ghl. Kammer vor sich gehenden Veränderungen in den Bestandtheilen des Domanium, aus welchen für den Domonial-Capital-Fonds Aufkünfte erwachsen, hat jene der Verwaltung desselben die nöthigen Nachweise und Beläge mitzutheilen, auch Tilgungen bisheriger, aber durch Kauf, Ablösung zc. fortfallender Erlegnisse nur erst auf Quittung des Domonial-Capital-Fonds über Empfang der betreffenden Kauf- und Ablösungs-Summen zc. zu verfügen ²⁾. Die Ghl. Aemter vermitteln den ganzen, völlig gebühr-

1) Besonders 3½ procentige Meekl. Eisenbahnobligationen von 1870 (§ 276) zum Cours v. 87½.

2) G. v. 9. Novbr. 1871, 25. Novbr. 1872.

freien Verkehr des Domonial-Capitalfonds mit den Amtseingefessenen, insbesondere sämtliche Geldgeschäfte in Grundlage spezieller Hebungslisten³⁾ und Quittungsbücher. —

Ueber die aus dem Domonial-Capital-Fonds zu erwartenden Revenuen der Renterei ist dem Finanz-Ministerium jährlich ein Spezialetat vorz., dorthin auch Jahresrechnung abzulegen. Dasselbe erhält außerdem halbjährlich Uebersichten über den Ein- und Abgang von Werthpapieren, auch monatliche Nachweise über die vorhandenen Baarvorräthe. Mit dem Abschluß der Rechnung ist eine Kassen-Visitation durch die Verwaltung zu verbinden, welche außerdem alljährlich durch das Finanzministerium stattfindet.

§ 204.

3. Elbzoll-Fonds.

Durch Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 ist für Wegfall der Elbzoll-Erhebung (§ 183) an Mecklenburg-Schwerin eine, vom 1. Juli ejd. an. an mit 4 pCt. zu verzinsende und innerhalb 20 Jahren mittelst 40 halbjährlicher, das Capital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassender Zahlungen von gleicher Höhe abzutragende Abfindung von 1 Million Thlr. gewährt. Jede Semester-Quote ist 109,667 $\frac{1}{4}$ Mk.; das hierin enthaltene Capital ist im ersten Termin zu Antoni 1871 = 49,667 $\frac{1}{4}$ Mk., im letzten zu Johannis 1890 = 107,516 Mk. 88 Pf. — der Zins dagegen im ersten Termine 60,000 Mk., zuletzt 2150 Mk. Aus sämtlichen Terminen kommen zur Zahlung an Capital 3,000,000 Mk. und an Zins 1,386,690 Mk.

Jene Zinsen fließen direct zur Renterei und bilden deren Gewinn, die Capitalabträge dagegen an den Domonial-Capitalfonds zur Aufbewahrung und Verwaltung. Dieselbe geschieht aber getrennt nach besonderen Grundsätzen. Die Capitalien sind zunächst nicht bei Domonial-Erbpächtern resp. in Staatspapieren anzulegen, sondern bis zu ihrem Jahresbetrage der Relutions-Commission (§ 287) zur Be-

3) C. v. 18. Decbr. 1869, 12. Novbr. 1870, 23. Juni 1876.

friedigung ihrer gekündigt habenden Gläubiger darzuleihen, welche bis dahin die hierzu erforderlichen Mittel aus der Renterei erhielt. Dieselbe ertheilt hierauf 4procentige Schulbverschreibungen letzter Priorität, welche Seitens des Domanial-Capital-Fonds weder cedirt noch gekündigt werden können. Erst über die von der Relutions-Commission nicht beanspruchten Reste kann in sonst üblicher Weise (§ 202, 203) vom Domanial-Capital-Fonds disponirt werden. Sämmtliche, aus Belegung dieser Capitalien aufkommenden Zinsen — zur Zeit jährlich mehr als 30,000 Mk. — gehen ebenfalls zur Renterei, so daß dieselbe incl. der vorgenannten und zur Zeit pro Semester noch etwa 45,000 Mk. betragenden Zinsen aus rückständigen Capitalien, jetzt mehr als 120,000 Mk. vereinnahmt. —

Dem Finanzministerium ist alljährlich ein übersichtliches Verzeichniß der vorrätigen Obligationen mitzuthemen. Die Relutions-Commission darf an der jährlichen Revision der Capitalbestände Theil nehmen, auch ist ihr Nachweis über bestimmungsmäßige Verwendung der Jahresraten zu geben.

§ 205.

4. Seebad-Fonds.

Die aus dem Verkauf des Seebades am Heiligen Damm (§ 255) nach Contr. von 1873 eingehenden Kaufgelder von 500,000 Thlr. sind beim Domanial-Capital-Fonds anzusammeln und die aufkommenden Zinsen an die Renterei auszuföhren. Bei der Tradition erfolgte ein Capital-Abtrag von 250,000 Thlr., welcher vom Domanial-Capital-Fonds vereinnahmt wurde. Der Rest von gleicher Höhe wurde bis Antoni 1878 gestundet gegen 4 $\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung an die Renterei. Doch ist dieserhalb 1876 nachträglich bedungen, daß Käufer anstatt dieses weiteren einmaligen Capital-Abtrages 39, von 1876 bis 1914 laufende, sowol das mit 1 pCt. zu amortisirende Capital als die 4 $\frac{1}{2}$ procentigen abnehmenden Zinsen enthaltende Annuitäten zahlen solle. Jede Jahresquote ist 41,250 Mk., die 39. nur noch 30,266 Mk. 82 Pf. an Capital steckt hierin in der ersten Annuität 7500 Mk., in der 38. = 38,226 Mk. 45 Pf., in der 39. = 28,963

Mark 46 Pf. — an Zinsen resp. 33,750 Mk., 3023 Mk. 55 Pf., 1303 Mk. 36 Pf. Aus sämtlichen Annuitäten kommen zur Hebung an Capital = 750,000 Mk., an Zinsen = 847,766 Mk. 82 Pf. Käufer kann frei kündigen, während das Finanz=Ministerium nur beim Zahlungsverzug der Amortisation und Zinsen, bei weiterer Veräußerung des Heiligen Damms durch Käufer zc. sich Kündigung vorbehalten hat. — Die Belegung der an den Domonial-Capitalfonds fließenden Capitalien geschieht nach den sonstigen Grundsätzen desselben (§ 202, 203). An Zinsen bezieht die Renterei zur Zeit aus der ersten Abtrags-Hälfte von 750,000 Mk. = 30,000 Mk. und aus der Annuität = 33,750 Mk. —

§ 206.

5. Eisenbahn-Fonds.

Die aus dem Ankauf der Mecl. Eisenbahnen von dem Käufer an die Regierung zu zahlenden Summen sind dem Domonial-Capitalfonds zur Einnahme überwiesen ¹⁾ (§ 277). Dieselben bestehen in 64 halbjährlich zur Hälfte fälligen, vom 1. Januar 1873 bis 1. Januar 1937 sich erstreckenden Annuitäten von 320,000 Thlr.

Dagegen ist auch die Amortisation und Verzinsung der früher von der Regierung contrahirten Eisenbahnschulden mittelst jener Annuitäten dem Domonial-Capitalfonds 1873 übertragen, nämlich:

a) Des in 3½ procentige Staatsobligationen von 1870 convertirten Actiencapitals von ursprünglich 4,350,000 Thlr., welches jährlich mindestens mit ½ pCt. des Gesamtbetrages nebst Zinszuwachs der eingelösten Obligationen zu amortisiren ist (§ 276) und an Zins und Amortisation bis 1. Januar 1931 jährlich 174,000 Thlr., halbjährlich fällig, erfordert;

b) Der Eisenbahnanleihe von 1862 von ursprünglich 2 Millionen Thlr., zu verzinsen mit 4 pCt., zu amortisiren mit 1 pCt. (§ 275), zusammen seit 1873 unter Hinzufügung der Zinsersparnisse mit jährlich 100,000 Thlr., halbjährig fällig, bis 1. Juli 1906;

1) Vgl. die betreffenden Mittheilungen an die Landstände in Mecl. Anzeigen von 1873, Beilagen zu Nr. 274 und 277.

c) Der Obligationen erster Priorität der Meßl. Eisenbahn (§ 274) von ursprünglich 1,600,000 Thlr., mit 4 procentiger Verzinsung und $\frac{1}{2}$ procentiger Amortisation nebst Zinssparungen, mit zusammen jährlich 72,000 Thlr., halbjährlich fällig, bis 1. Januar 1906 und zum Reste von 6000 Thlr. am 1. Juli 1906;

d) Der Schuldverschreibungen zweiter Priorität (§ 274) von ursprünglich 348,000 Thlr., mit 4 procentiger Verzinsung und — seit 1870 (§ 276) — 5 procentiger Amortisation nebst Zinssparungen, mit zusammen jährlich 31,320 Thlr. bis 1. Juli 1879 und am 1. Juli 1880 zum Reste von 15,660 Thlr.

Weil jedoch die vorausgeführten Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung sich nicht decken, sondern letztere jährlich mehr erfordern, bis 1879 incl. = 57,320 Thlr., 1880 = 41,660 Thlr., von 1881 bis 1906 = 26,000 Thlr., so sind die fehlenden Mittel zunächst aus den Amortisationszahlungen der Erbpächter und nach deren event. Erschöpfung aus den sonstigen Capitalien des Domonialfonds (§ 203) vorschüssig zu entnehmen und von der anderweitigen Belegung auszuschließen. Ein entsprechender Ausfall der Renterei-Erträge aus dem Domonial-Capitalfonds (§ 203) steht darnach zu erwarten. —

Seine Deckung für diese Vorschüsse findet der Domonial-Capitalfonds in den Ueberschüssen, welche die Einnahme-Annuitäten über den Jahresbedarf an Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschulden hinaus später ergeben, und welche nach Tilgung der Obligationen erster Priorität und der Anleihe von 1862 seit 1907 jährlich 146,000 Thlr., nach Tilgung endlich der Eisenbahnschuld von 1870 seit 1931 jährlich voll 320,000 Thlr. betragen, auch schließlich noch einen Reingewinn des Domonial-Capitalfonds von 1,247,660 Thlr.²⁾ herbeiführen werden.

Die erforderlichen Liquidationen besorgt für den Domonial-Capitalfonds, welcher nur die nöthigen Mittel disponibel zu halten hat, die Reluitionskasse (§ 287), legt hierüber auch direct beim Finanzministerium Rechnung ab.

2) Meßl. Anzeig. v. 1873, Beil. zu Nr. 277.

§ 207.

6. Kriegskosten-Fonds¹⁾.

Als Antheil an der französischen Kriegscontribution von 1871 sind auf Mecklenburg-Schwerin entfallen im Rechnungsjahr 1873/74 = 6,868,362 Mk., pro 1875/76 = 450,735 Mk., pro 1876/77 = 375,613 Mk., im Ganzen also 7,694,710 Mk. Hiervon sind an das Stift Bethlehem (§ 233) 45,000 Mk. geschenkt, im Uebrigen aber soll das Capital zur Befriedigung dauernder Zwecke möglichst conservirt werden.

Als solche haben hierbei bereits Berücksichtigung gefunden:

a) Der Kirchenfonds, zur Abfindung für weggefallene Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Kirche²⁾ 1876 gegründet³⁾ und außer mit Schuldverschreibungen der Schulden-Tilgungs-Commission über 1,875,000 Mk (§ 288) noch mit Werthpapieren zum Nominalwerth von 2 Millionen Mk. aus der Kriegscontribution dotirt. Die Abfindungen sind ausschließlich aus den jährlichen Zinsen zu bestreiten, davon für Proklamations- und Traugebühren 74,000 Mk., für Taufgebühren 65,000 Mk., Begräbnißgebühren 18,000 Mk.

b) Der Schulfonds, mit 1,200,000 Mk. 4½ procentiger Effecten der Kriegscontribution 1876 separat constituirt für die Unterstützung des Schulwesens in den Landstädten und ritterschaftlichen Flecken in der Weise, daß zunächst auf 10 Jahre, und eine spätere Revision des Theilungsplanes vorbehalten, von den aufkommenden Jahreszinsen von 54,000 Mk. jährliche Beihilfen von 48,000 Mk. verabreicht, die restirenden 6000 Mk. aber zu einem Reservefonds für Ausgleichung etwaigen Sinkens des Zinsfußes geschlagen werden. Als Bedingungen für Gewährung im einzelnen Falle sind hingestellt, daß das Gehalt eines Rectors auf mindestens 1650, eines Conrectors ebenso auf 1500, eines Hülflehrers auf mindestens 650 Mk., des

1) Vgl. Rostock. Zeitg. 1873 Nr. 271, v. 1877 Nr. 233, 249, 253, und Beil. zu Nr. 265 Meckl. Anzeig. v. 1875 Nr. 51. Nr. 61, v. 1876 Nr. 289.

2) Wegen der Juden und Katholiken vgl. § 227.

3) B. 13. März 1876, Rgbl. 7, v. 20. April 1876, Rgbl. 12, v. 10. Juli 1876, Rgbl. 16, v. 3. Juli 1877, Rgbl. 17, v. 3. Octbr. 1877, Rgbl. 22.

Inhabers einer Familienstelle von 1050—1350 Mk. zu fixiren, die Anzahl der Hülflehrerstellen nur höchstens halb so hoch als diejenige der Familienstellen, endlich die Anzahl der Kinder in den oberen Klassen einer Bürgerschule höchstens 50, in den übrigen Klassen einer Bürger- oder Volksschule höchstens 80 sei.

c) Der Baufonds, welcher zum Bau eines Museum (§ 280) in Schwerin mit 450,000 Mk., eines Gebäudes für medicinische Institute zu Rostock (§ 238) von 400,000 Mk., der Erweiterung des Sachsenbergs (§ 253) von 1,040,000 Mk., demnach zum Gesamtbetrage von 1,890,000 Mk. in der Weise allmählig gebildet wird, daß von dem zu Antoni 1876 vorhandenen Kriegsfonds, abzüglich der vorstehend unter a und b) abgesetzten 3,200,000 Mk., die aufkommenden Zinsen nach Abgang der Verwaltungskosten bis zur Erreichung obigen Gesamtbetrages angesammelt werden.

d) Die in Folge der Justiz-Organisation zunächst auszuführenden Gerichtsbauten, nämlich eines Oberlandesgerichtsgebäudes zu Rostock, eines Land- und Amtsgerichtsgebäudes zu Güstrow, eines Landgerichtsgebäudes in Schwerin, je eines Amtsgerichtsgebäudes in Schwerin und Wismar zum Kostenbetrage von 590,000 Mk., welcher aber wegen sofortiger Bauausführung aus der Renterei vorgeschossen, dagegen zu Johannis 1886 aus den dann disponiblen Vorräthen des Kriegsfonds mit 4 procentigen Zinsen seit Antoni 1878, demnach insgesammt mit 790,600 Mk. dorthin erstattet wird.

Wegen zukünftiger, von Anfang an projectirter weiterer Verwendungen des Kriegsfonds, z. B. zur Unterstützung landwirthschaftlicher Schulen (§ 264), zum Bau eines ritterschaftlichen Seminars (§ 244) u. s. w. sind noch keine speziellen Entscheidungen getroffen.

Der Kriegsfonds mit seinen Abtheilungen wird von der Renterei gegen eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ pCt. der Jahreszinsen bis zum Maximum von 2000 Mk. verwaltet. Aufsicht übt das Finanzministerium gemeinschaftlich mit dem kompetenten Fachministerium. Jegliche Verfügung darüber geschieht nur nach Vereinbarung mit den Ständen, welchen auch die Jahresrechnungen mitgetheilt werden. —

Fünftes Kapitel.

Verschiedenartiges.

§ 208.

1. Glücksspiele¹⁾.

Die Doberaner Spielbank ist an anderer Stelle erörtert (§ 255).

Die einheimische Landeslotterie, welche durch das gesetzliche Verbot des hiesigen Colligirens für fremde Lotterien²⁾ und des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in hiesigen Landesblättern³⁾ gewissermaßen monopolisirt, deren in neuester Zeit beabsichtigte Ausdehnung auf das Verkehrsgebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz unter der Bedingung auch dortiger Beschränkung fremder Lotterien an ständischem Widerspruch⁴⁾ gescheitert ist, wurde 1766 gegründet. Sie war zu 10,000 Loosen à 3 Mark in einer einzigen Classe angelegt und ihre Aufkunft für das Schweriner Waisenhaus und Strafanstalten bestimmt. Als letztere im Laufe der Zeit größere Verwendungen erforderten und deshalb ganz auf Staats-

1) Wiggers, Finanz., S. 117 ff.; vgl. auch die jedesmal veröffentlichten Pläne.

2) Raabe, Gef.-S., III, S. 923; B. 15. Octbr. 1858, Rgbl. 34; B. 20. Juli 1871, Rgbl. 50.

3) Raabe citat. III., S. 927; B. 10. Febr. 1872, Rgbl. 12.

4) Auf dem Landtage v. 1876.

mittel direct übernommen wurden, ging auch der Lotterie-Ertrag dahin über. Nach Rostocker Erbvertrag von 1788, § 272, und nach Vertrag vom 27. Juni 1793, § 272, fließt der Ertrag jeder achten Lotterie an die Stadt Rostock gegen deren Verzicht auf eine städtische Lotterie. Ständische Anträge von 1836 und 1845 sowie der Abgeordneten-kammer von 1848 um Aufhebung dieser Staatslotterie sind ohne Erfolg geblieben.

Die Lotterie wurde anfänglich vom Staate selbst direct administrirt, ist aber nun schon seit einer Reihe von Jahren verpachtet. Die Pacht betrug vor 1833 = $4\frac{1}{2}$, später 3 resp. $3\frac{1}{2}$ pCt. der Balance-Summe, nach Contract von 1851 = 3 pCt., jedoch nie unter 4627 Thlr., und ist 1871 auf 5 pCt. erhöht. An Nebenleistungen trägt Pächter noch die Miethe des Locals, Miethsteuer, Kosten der Bedienung, Depositallgebühren, Diäten und Remuneration an Ziehungs-personal, sowie eine Zahlung an die Lotteriekasse von $\frac{1}{2}$ pCt. jedes Gewinnes von 500 Thlr. und darüber, jetzt von 500 Mk. und darüber, wovon jene an das Schweriner Waisenhaus (§ 231) für statutenmäßige Gestellung von 3 Waisenknaben zu jeder Ziehung ein Aversum — seit 1859 = 450 Mk. — weiter entrichtet. — Pächter stellt sowol für Erfüllung seines Contractes als auch außerdem noch speziell für jede Lotterie bedeutende Cautionen.

Die Lotterie wird zweimal innerhalb 14 Monaten jedesmal in 6 Classen gezogen. Die Anzahl der Loose war noch 1848 nur 5500 à 79 Mk. mit einer Einnahme-Bilance von 359,150 Mk., ist jedoch seit jener Zeit fortwährend erhöht. 1871 waren es 15,500 Loose à 96 Mk. mit einer Bilance von 1,333,200 Mk., die neueste, 204., erweist nach ihrem Plane 18,500 Loose à 114 Mk. mit einer Bilance von 1,888,500 Mk., welcher 9250 Gewinne und 12,500 Freiloose von gleichem Gesamtbetrage entsprechen. — Von jeder Loosnummer ist jedoch nur die Hälfte im Verkehr, es ist deshalb auch nur von der Hälfte der Bilance die Pacht zu berechnen, welche demnach von jetzt 944,250 Mk. mit 5pCt. = 47,212 $\frac{1}{2}$ Mk. ergibt, wozu noch die Zahlungen für das Waisenhaus mit etwas über 1600 Mk. und Straf-erträge von etwa 50 Mk. kommen.

Der Vertrieb der Loose ist Sache des Pächters auf eignen Verluſt und Gewinn, und geſchieht in halben, viertel und ſeit wenigen Jahren auch in achtel Loosen. Von den Gewinnen werden 12 pCt. für den Pächter und $6\frac{1}{4}$ pCt. für die Collecteurs ⁵⁾ abgezogen. Letztere erhalten außerdem Schreibgeld von $\frac{1}{2}$ Mk. für das halbe zc. Loos, welches außer obigen Preiſen der Loose zu zahlen iſt.

Von obigen Einnahmen aus jeder Lotterie von zur Zeit rund 48,900 Mk. gehen etwa 2400 Mk. Ausgaben ab, nämlich außer der Zahlung an das Waiſenhaus von 450 Mk. noch c. 1850 Mk. an den landesherrlichen Commiſſarius und den Actuar der Ghl. Lotteriedirection, welche zur Leitung und Ueberwachung des ganzen Betriebes beſtellt iſt und unter welcher auch jede Ziehung geſchieht, und der Reſt für Bureau, Feurung, Unterſuchungskosten zc.

§ 209.

2. Recognitionen u. ſ. w.

Die Koſtoker Bank ¹⁾, deren Noten ſeit 1852 bei allen Ghl. ²⁾ und ſeit 1857 bei den übrigen Landeſkaſſen angenommen wurden, übernahm für erſtere Geſtattung und während ihrer Dauer ſeit 1860 ³⁾ die jährliche Zahlung einer Gebühr an die Renterei. Dieſelbe betrug 10, 15, 20 pCt. vom Reingewinn, je nachdem die Dividende der Actionaire über 1, über 2, oder über 4 pCt. ſtieg, ſo jedoch, daß die Dividende bei der Abgabe von 10 pCt. nicht unter 1 pCt., von 15 pCt. nicht unter 2 pCt., von 20 pCt. nicht unter 4 pCt. herabgehen ſollte. Der landesherrliche, zur Ausübung der Oberauſſicht beſtellte Commiſſarius ſollte aus jener Gebühr, event. bei ihrer Nichtausreichlichkeit oder ihrem gänzlichen Aufhören von der Bank remunerirt

5) Nach deutſcher Gewerbeordnung v. 1869, § 6 und 56. erſtreckt ſich die Gewerbefreiheit nicht auf den Vertrieb von Lotterieloosen und iſt der Hauſirhandel mit ihnen verboten.

1) Vaterlandskunde, II., S. 593 ff.; Koſtoker Zeitung 1875. Nr. 129; Meſſ. Anzeig. 1877, Beil. zu Nr. 161.

2) C. v. 26. April 1852.

3) B. 11. Jan. 1860, Rgbl. 4.

werden. Decortirt von dieser Abgabe wurde die von der Bank an die Landesrecepturkasse zu zahlende Steuer. Die jährliche Einnahme der Renterei erreichte in günstigen Jahren bis zu 30,000 M. und mehr. Nachdem das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 im § 43 die Umlaufsfähigkeit der Noten von Privatbanken über die Grenzen des dieselben concessionirt habenden Staates hinaus von gewissen Bedingungen des § 44 abhängig gemacht, die Rostocker Bank sich denselben aber nicht unterworfen hat, sind ihre Noten nur noch innerhalb Mecklenburg-Schwerins gültig geblieben. Weil aber hierdurch manche Zahlungsbeziehungen nach Außen erschwert wurden, ist die Annahme der Rostocker Banknoten auch bei den Ghl. Kassen und der Landesrecepturkasse untersagt⁴⁾, und damit jene Renterei-Einnahme weggefallen.

Die Statuten⁵⁾ der Meckl. Hypotheken- und Wechselbank vom 14. August 1871 § 46 und der Bodenkredit-Actien-Gesellschaft vom 16. August 1871 § 57 verpflichten diese Banken zum Ersatze der an die bestellten Regierungs-Commissare zu zahlenden Remunerationen von zur Zeit je 1500 M. —

Für das schon seit länger als 100 Jahren bestehende, früher bei der Ebertschen Buchhandlung in Güstrow, seit 1850 bei der Sandmeyer'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin befindliche exclusive Privilegium zum Druck und Verlag des Meckl. Gesangbuches wurde immer eine jährliche Recognition von 200 Thlr. an die Renterei gegeben, daneben auch der Verkaufspreis der ungebundenen Exemplare zu 18 fl., seit 1873 zu 20 fl. ausbedungen.

Das früher gegen eine jährliche Recognition von 100 Thlr. N.^{2/3} bei Adlers Erben in Rostock und seit 1863 gegen eine Recognition von 120 Thlr. bei Behm-Rostock, Hinstorff-Wismar und Sandmeyer-Schwerin befindliche Kalender-Privilegium ist 1871 abgelaufen und wegen § 10 der deutschen Gewerbeordnung nicht weiter erneuert.

4) B. v. 3. Decbr. 1875, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 48. — Nachträglich hat die Bank auf eigne Noten-Ausgabe verzichtet; vgl. Reg.-Bl. 1877, Nr. 19, Reichsgesetz v. 13. October 1877.

5) Im Rgbl. 1871, Nr. 65 und 73.

3. Von Rittergütern.

Die f. g. Beeden und Pächte, welche zu den Amtskassen fließen, haben dort bereits ihre Berücksichtigung gefunden (§ 77). Die Aufkünfte aus Rittergütern zur Renterei sind verschiedener Art.

Bei Veräußerungen von ¹⁾ Lehengütern sind von dem Käufer Laudemialgelder von 2 pCt. des Kaufpreises ²⁾ und an Lehenskanzlei-Gebühren für den Lehenbrief $\frac{1}{2}$ pCt. des Kaufpreises oder Gutswerthes ³⁾, von dem Verkäufer aber für Erwirkung des lehensherrlichen Verkaufconsenses $\frac{1}{2}$ pCt., bei Ueberlassung an Agnaten $\frac{1}{4}$ pCt., an den Bruder aber Nichts, zu zahlen. Diese Positionen werden zunächst zur Lehensgebührenkasse und aus ihr zur Renterei vereinnahmt und geben jährlich rund resp. 80,000 und 50,000 Mk.

Bei Allodification von Lehen ⁴⁾, welche schon früh von der Regierung begünstigt wurde ⁵⁾, werden einmalige Gebühren zu 3 pCt. nach dem Werth des Grundstücks, und, bei etwaiger Verpflichtung desselben zur Annahme eines neuen Lehenbriefes in jedem Veränderungsfalle, noch $\frac{3}{4}$ pCt. außer Stempel-, Schreib- und Bedellengebühr erhoben. Der sehr schwankende Jahresertrag von durchschnittlich etwa 60,000 Mk. geht ebenfalls durch die Lehensgebührenkasse zur Renterei.

Auch dauernde Allodial-Recognitionen an die Renterei werden jenen auferlegt — früher feststehende, seit 1855 mit 20jähriger Neuregulierungsperiode nach Maaßgabe des Gutswerthes und durchschnittlicher Roggenpreise. Sie ergeben jährlich mehr als 41,000 Mk. —

1) Vaterlandskunde I, S. 645.

2) Erbvergleich v. 1755, § 455. —

3) Citat. § 438; Neversalen v. 1572, VII.

4) Jetzt in Grundlage der B. v. 12. Decbr. 1871, Rgbl. 1872, Nr. 1.
— Wegen agnatischer Zustimmung vgl. B. v. 7. Febr. 1877, Rgbl. 4.

5) Prosch, Grundübel, S. 75.

Dritte Abtheilung.

Hauptausgaben und Verwaltungs= Einnahmen.

Erstes Kapitel.

Großherzogliches Haus.

§ 211.

Nach Errichtung des Großherzoglichen Hausgutes für die speziellen Bedürfnisse des landesherrlichen Haus- und Hofhaltes (§ 134) verblieben in dieser Beziehung zu Lasten der Renterei nur noch die s. g. Civilliste nebst Bauhilfsgeldern sowie die Witthümer und Apanagen. Der Stat von 18^{50/51} enthält hierfür insgesammt 258,919 Thlr. Seit Convertirung der baaren Civilliste c. p. in Grundrente durch Vergrößerung des Hausgutes 1873 (§ 135) sind aus der Renterei nur noch die fürstlichen Witthümer und Apanagen baar zu bestreiten. Dieselben werden, soweit nicht bereits ältere Rechte erwachsen sind, wesentlich nach den 1872 aufgestellten Modificationen des Hausgesetzes (§ 136) ermessen. Der gelegentlich der Verfassungsverhandlungen publicirte Stat 18^{73/74} führt hierfür 102,450 Thlr. auf, doch ist inzwischen eine neue Apanageberechtigung hinzugetreten. Endlich ruhen auf der Renterei noch einige hierher gehörige Positionen im Gesamtbetrage von etwa 12,000 Mk., besonders die Feuer=

assuranzprämien von jährlich etwa 6000 Mk. des zur Zeit zu 6 Millionen Mark versicherten Schweriner Schlosses, dessen event. Wiederaufbau ebenfalls aus Renterei-Mitteln stattfindet ¹⁾, ferner das Auslands-Porto ²⁾ des fürstlichen Hauses sowie die Stafetten und Extraposten desselben (§ 134 und 138) u. s. w. — Betriebs-Einnahmen ergeben sich hier nicht. —

Die nach ihrer Natur schwankenden Kosten des 1864 gestifteten Hausordens der Wendischen Krone ³⁾ werden zu $\frac{2}{3}$ von der Renterei, zu $\frac{1}{3}$ von der Haushalts-Centralkasse (§ 138) getragen. Wegen der Morgengabe vgl. § 285, wegen des Militair-Verdienstkreuzes vgl. § 294.

1) Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 692 und 701; Beil. zu Meckl. Anzeigen, Nr. 274.

2) Portofreiheit innerhalb Deutschlands schon nach B. v. 28. Decbr. 1869, Rgbl. 1870, S. 2.

3) B. v. 2. Novbr. 1864, Rgbl. 42.

Zweites Kapitel.

Central-Verwaltung.

§ 212.

1. Ministerien.

Nach uralter deutscher Sitte traten schon in ältester Zeit bei allen öffentlichen Geschäften den Landesherrn Ritter, Vögte, Rathmänner besonders aus den Seestädten als freie Berather und Zeugen zur Seite ¹⁾. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts beschränkte sich ihre Thätigkeit auf die wichtigsten Staats- und Landesfachen ²⁾ und kam für alles Andere an ihre Stelle ein förmlich bestallter Canzler ³⁾. In ihm gipfelte die höchste Regierungs-, Finanz- und Justizgewalt ⁴⁾ und er präsidirte der Hofcanzlei, welche seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts beim Hereindringen des römischen Rechtes aus mehreren gelehrten Hofrathen gebildet wurde ⁵⁾. Die Schweriner Canzleiordnung von 1569 ordnete den ganzen inneren Betrieb ⁶⁾. Die Befoldungen bestanden außer einigen 100 Thlr. wesentlich in bedeutenden Naturallieferungen von Vieh, Korn, Getränken, Kleidungsstücken, Feuerung ⁷⁾, auch wol in lebenslänglichem Nießbrauch von

1) Consilio vasallorum, consensu prudentium, instructione seniorum terrae u. s. w. Meckl. Urk.-B. Nr. 446, 913, 1368. 1444, 1781, 2287, 2610, 5142, 6169; vgl. Hegel, Meckl. Landstände, S. 56 ff., 102 ff.

2) Wigger, Familie v. Blücher, S. 249; so entstanden die Landrätthe, vgl. Reversalen v. 1571, Art. I., v. 1621, Art. 37.

3) Wigger citat.; Meckl. Urk.-B. Nr. 5949, 6006, 6179 u. s. w.

4) Lisch, Jahrbücher, Bd. 9, S. 227, Bd. 35, S. 47 u. 81, Bd. 36, S. 1 ff.

5) Hegel citat. S. 105, 137, 138.

6) Lisch citat. Bd. 8, S. 106; Rudloff, Neuere Gesch., S. 238. --

7) Lisch citat. Bd. 4, S. 99, Bd. 8, S. 86.

Domanalämtern ⁸⁾. — Schon 1618 erkannte Herzog Adolph Friedrich die Nachtheile der Vereinigung so heterogener Geschäfte und war auf Abhülfe bedacht, aber der 30jährige Krieg fiel dazwischen, und wenngleich die von Wallenstein während seiner kurzen Gewaltherrschaft ebenfalls eingeführte Trennung der einzelnen Competenzen zunächst wieder mit ihm sank, so wurde sie doch bald nach dem Friedensschlusse von Ersterem wieder angebahnt und zur dauernden Wirklichkeit gebracht ⁹⁾. Für die Finanzen wurde seit 1653 die Kammer errichtet (§ 40), für das eigentliche Landesregiment 1660 die Regierung oder Geheime Canzlei, und die bisherige Hofcanzlei auf Justiz beschränkt (§ 216). Eine Abtheilung der Regierung bildete die Lehenskammer für alle streitigen und administrativen Lehenssachen ¹⁰⁾. 1756 trat ein Geheim-Rathscollegium oder Geheimes Ministerium für Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und Hofes, ständische Sachen, Auswärtiges, Krieg, Schuldenwesen neben und über die Regierung. Letztere war bis 1818 noch Appellationsinstanz gegen Erkenntnisse der Schweriner Canzlei, der academischen und Kriegsgerichte ¹¹⁾, verlor jedoch damals jegliche richterliche Competenz, auch in Lehenssachen ¹²⁾, für welche letztere sie nur noch administrative Oberbehörde verblieb. Ihre Thätigkeit wurde sehr erweitert, als 1828 die Oberaufsicht über Rämmerei- und Polizeiangelenheiten der Landstädte vom Steuercollegium (§ 160) auf sie überging, für diese neue Verwaltung auch damals unter jährlicher Beihülfe von 2000 Thlr. N. ^{2/3} Seitens der Landstädte ein Spezial-Departement der Regierung angesetzt ¹³⁾. Nachdem endlich bereits schon seit Anfang dieses Jahrhunderts die Regierung durch Zutheilung einer besondern Civil-administrationskasse auch finanziell ganz unabhängig gestellt

haben nicht in Kompetenz!

8) Citat. Bd. 38, S. 20.

9) Vgl. Citate der Note 4; Böhlan, Meckl. Landrecht, Bd. I., S. 123.

10) Sijch citat. Bd. 14, S. 111; LGG Erbvergleich v. 1755, § 463.

11) Vgl. ältere Staatskalender, 3. B. von 1800 ff.

12) Durch Oberappellationsgerichtsordnung v. 1. Juli 1818; Raabe, Gef.-S. Bd. 2, S. 217; übrigens wurden schon durch Erbvergleich v. 1755, § 394, alle Proceßsachen von d. Regierung avocirt.

13) Archiv f. Landeskunde, 1862, S. 659.

war (§ 4), wurde ihr Verhältniß gegenüber der Kammer durch Beschränkung der letzteren auf eigentliche Domanialsachen 1832 allseitig geklärt (§ 10). Die Mitglieder des Geheimen Ministerium saßen regelmäßig auch in der Regierung, in welcher reiner Collegialbetrieb herrschte. Nach allmäliger Ablösung der Sporteln seit etwa 1840 (§ 76 und 80) stieg der Besoldungs-Stat des Geh. Ministerium und der Regierung mit Einschluß der ihr unterstellten Hypothekenkammer (§ 221) schließlich über 100,000 Thlr. Die Minister bezogen von 4—10,000 Thlr., die Regierungsräthe von 2000 bis 3500 Thlr., die Referenten bis 2300 Thlr., die Secretaire von 18—2600 Thlr., Registratoren bis 1400 Thlr. u. s. w.

§ 213.

Fortsetzung.

Durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Octbr. 1849 wurde die oberste Leitung des Landesregiments einem Gesamtministerium übertragen und Errichtung von Fachministerien für die einzelnen Verwaltungszweige angeordnet ¹⁾, auch durch eine Verordnung von demselben Datum ²⁾ unter Auflösung des bisherigen Geh. Ministerium und der Regierung nebst Lehnkammer die Einsetzung eines collegialischen Gesamtministerium und getrennter Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der Justiz mit bureaumäßiger Verfassung und entscheidender Stimme des Vorstands veröffentlicht. Weil sich diese neue Organisation bewährte, so wurde sie auch nach Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes und gegenüber dem Widerspruch der wiederhergestellten alten Landstände aufrecht erhalten ³⁾. Sie erfuhr eine allseitige Ergänzung durch das Gesetz vom 4. April 1853 ⁴⁾; insbesondere wurden die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten — erstere mit Ausscheidung der dem Oberkirchenrath (§ 223) zustehenden — dem Justizministerium und die

1) Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 678.

2) Raabe citat. S. 682, erf. durch B. v. 15. April 1850, Raabe cit. S. 761.

3) Raabe cit. S. 784.

4) Raabe, Bd. 5, S. 1119.

Militärsachen einem besonderen Militärdepartement (§ 292) überwiesen. Mit einigen inzwischen ergangenen Kompetenzbestimmungen ⁵⁾ hinsichtlich Telegraphen-Wesens (§ 200) besteht diese Ministerialverfassung noch heute; doch hat seit 10 Jahren durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches der Geschäftsumfang besonders hinsichtlich der Zölle (§ 195), der Telegraphen (§ 200) Post (§ 199) und Militärsachen (§ 293) mannigfache Beschränkung erlitten. —

Die Besoldungen der Ministerien kosten der Renterei zur Zeit zusammen etwa 270,000 Mk., davon diejenige des Innern wegen seines größeren Personalbestandes beinahe 100,000 Mk., die anderen bis 50,000 Mk. Für die Höhe der Gehalte gelten wesentlich noch die Positionen des publicirten Etat von 1850/51. Die Räthe und Directoren beziehen hiernach regelmäßig 6000—9000 Mk., die Staatsräthe und Minister bis zum doppelten und darüber, Assessoren bis 4800 Mk., Secretäre bis 6000 Mk., Registratoren bis 4800 Mk., Kanzlisten, sowie sonstige Subalterne und Unterbediente entsprechend weniger. Nach den für Militäranwälter geltenden Grundsätzen werden die Kanzlisten und Copisten abwechselnd, die Diener und Pedelle ausschließlich dem Militär entnommen (§ 295).

Dazu kommen Commissionskosten sowol der Ministerialmitglieder als anderer etwa Beauftragter zum jährlichen Gesamtbeitrag von etwa 20,000 Mk. in Grundlage jetzt des Gesetzes vom 2. Juni 1877 ^{5a)}. Gleichzeitig mit den Ministerien 1849 wurde eine unter spezieller Aufsicht des Finanzministerium stehende Centralgebührentkasse errichtet, diese hat in Cinnahme die nach bestimmten Tagen zu erhebenden Sporteln der einzelnen Ministerien, sowie der Gewerbe- (§ 178) und Heimathscommission (§ 260) und überträgt den Bureauaufwand dieser Behörden und des Gbl. Geheimen Archives (§ 280). Sie balancirt in Cinnahme und Ausgabe zwischen 20—30,000 Mk., liefert also regelmäßig keinen Ueberschuß zur Ren-

5) Die Kompetenzbestimmung v. 15. Juli 1868, Rgbl. Nr. 47, betr. Niederlassungen, ist mit diesen selbst veraltet.

5a) Berichtigt im Rgbl. 1877, A. B. Nr. 20 u. 28.

tere ab. Die Sporteln resultiren hauptsächlich aus den Ministerien der Justiz und des Innern; Schreibmaterialien und Copialien consumiren mehr als die Hälfte der Aufkunft, den Rest die Drucksachen, Boten, Telegramme, Zeitungen, Gratificationen. Für das Porto der Großhzgl. Staats-Behörden wird ein Jahres-Ubersum von etwa 20,000 Mk. aus der Renterei an die Post gezahlt ⁶⁾, doch erstatten die nicht oder nicht ganz aus landesherrlichen Mitteln gespeisten Kassen, z. B. die Landesreceptur-, Chaussee- und Flußbau-, Landarbeitshaus-, Domanalbrandkasse ihren Antheil von mehr als 2000 Mk. wieder dorthin. Die Centralgebührekasse ist 1873 neu organisirt und vereinfacht (§ 221). Für sämtliche Ministerien c. p. besteht ein gemeinschaftliches Schreibmaterialien-Depot. — Der seit 1829 für die landesherrliche Oberaufsicht über die Landstädte von diesen übernommene jährliche baare Zuschuß an die Renterei von 2000 Thlr. R. ²/₃ = 7000 Mk. wird noch geleistet (§ 213).

§ 214.

2. Revisions-Departement.

Die Thätigkeit desselben ist bereits § 15 erörtert. Es besteht zur Zeit außer dem Vorstande aus 3 Revisoren erster Classe mit juristischer Ausbildung, 3 dgl. zweiter Classe mit technischer Fertigkeit im Forst- und Baufach, 3 dgl. dritter Classe mit praktischer Erfahrung im Rechnungswesen, 3 Calculatoren incl. Registraturpersonal; die erstgenannten erhalten wol das Prädikat als Rechnungsräthe. Früher waren in dieser Behörde auch Post- und Steuerrevisoren vertreten, welche aber mit der Neuorganisation ihrer Verwaltungszweige ausgeschieden sind (§§ 195, 198). Der Betrieb war früher ein beschränkt collegialer, ist aber seit Jahren im Interesse schnellerer Geschäftserledigung ein bureaumäßiger geworden. Die Dienstgehälter sind erst 1876 neu normirt: für den Vorstand auf 5400—7200, die Revisoren 1. Cl. auf 3000—5400, 2. Cl. auf 3000—4800, 3. Cl. 2400 bis

6) B. v. 27. Decbr. 1869, Rgbl. Nr. 101.

3600, Calculatoren zc. 1500—3000 Mk. mit 5jährigen Zwischenstufen. — Auch der Bureaubedarf mit Einschluß der vom Vorstande zu gewährenden Remunerationen für außerordentliche, häusliche Arbeiten erfordert jährlich mehrere tausend Mark. Der Gesamt-Etat beziffert sich auf 45—50,000 Mk., wozu aber die Ghl. Hausgutsverwaltung jährlich ein festes Aversum von 4050 Mk. beiträgt (§ 138).

§ 215.

3. Renterei.

Auch deren dienstliche Wirksamkeit ist bereits §§ 8 und 9 dargestellt. — Das Personal besteht aus einem Landrentmeister als Bureauchef mit einem Dienstgehalt bis etwa 7500 Mk., einem Zahlcommissar mit 4800, 2 Cassiren mit 3600—4500, zwei Rent-schreibern mit 1800—2100, zwei aus dem Militär zu entnehmenden (§ 295) Rentereiboten mit etwa 1700 Mk., wozu noch Remunerationen für Berechnung des Kriegskosten-Fonds c. p. (§ 207) kommen. Der Gesamtetat incl. des Bureaubedarfes erreicht etwa 35,000 Mark.

Drittes Capitel.

Justizpflege.

§ 216.

1. Obergerichte ¹⁾.

In ältester Zeit war alleiniges Obergericht das fürstliche Hofgericht, *judicium super et in curia principis*. Seine Competenz erstreckte sich auf Streitigkeiten der Landstände unter einander, auf Berufungen gegen Entscheidungen der Voigtei-Gerichte (§ 218) und auf die Vasallen, welche theilweise schon im 14. Jahrhundert, aber alle bis zum Anfang des 16., Exemption von der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Voigte erlangten ²⁾. Der Fürst selbst oder ein Ritter aus seinem Gefolge präsidirte ³⁾, weshalb auch das Gericht keinen ständigen Sitz hatte, sondern mit den verschiedenen Hoflagern ambulirte; Vasallen und städtische Rathmänner aus der Nachbarschaft waren freie Beisitzer ⁴⁾ und das Urtheil wurde anfänglich nach alter deutscher Sitte von Standesgenossen gefunden, vom Vorsitzenden nur vollstreckt ⁵⁾. Die Zeit seiner Abhaltung ward erst 1534 auf jährlich zwei Land-

1) Böhlaus, Meckl. Landrecht I, S. 87, 117, 123, 209 ff.; Rudloff, Neuere Gesch., S. 180, 249 ff.; Hegel, Meckl. Landstände, S. 61, 144; Boll, Meckl. Gesch., S. 265; Lisch, Jahrbücher, Bd. 8, S. 84 ff., Bd. 14, S. 115, Bd. 36, S. 1 ff.

2) Z. B. die Vasallen der Voigteien Crivitz und Wittenburg bereits 1345, vgl. Meckl. Urf.-B. Nr. 6544, 6552.

3 u. 4) Meckl. Urf.-B. Nr. 3353, 5036, 5876, Lisch, citat. Bd. 11, S. 319, Bd. 15, S. 124.

5) Lisch, Bd. 15, S. 124.

und Rechtstage bestimmt, doch wegen Krieg und Pestilenz selten eingehalten. Durch die Hof- und Landgerichtsordnungen von 1558 und 1568, sowie die Reversalen von 1572 wurde eine feste Besetzung des Gerichtes bestimmt, welches bestehen sollte aus dem Landrichter und 12 Assessoren, nämlich 4 Landrätthen, 4 gelehrten Hofrätthen, 4 Deputirten des Bisthum Schwerin, der Rostocker Universität, des Rostocker und Wismar'schen Magistrates, wozu 5 Procuratoren, 2 Prototonotare, 2 Boten kamen; dasselbe aber dadurch nicht gleichzeitig einständiges, sondern nur an vier ordentlichen und vier außerordentlichen Quartalrechtstagen, auch abwechselnd zu Wismar, Güstrow, Schwerin zusammenberufen. Die Geschäfte außerhalb der Rechtstage wurden um jene Zeit auf die Hofkanzlei (§ 212) zu Schwerin und diejenige des damals getrennten Herzogthums Güstrow übertragen, welche aber allmählig concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Land- und Hofgericht erwarben, jedoch auch ihre Appellationsentscheidungen von diesem erhielten. Durch die Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 wurde das Land- und Hofgericht definitiv und ständig nach Sternberg verlegt, von wo es ⁶⁾ 1667 nach Parchim, 1708 nach Güstrow kam, gleichzeitig auch sein festes Personal zu 1 Landrichter, 1 Vice-Landrichter, 4 Assessoren bestimmt, zu welchen an den für Publikation von Endurtheilen und Berathung wichtiger Sachen beibehaltenen vier Quartal-Rechtstagen als außerordentliche Beisitzer noch 4 Landrätthe und 5 Deputirte des Bisthums Schwerin, der Landesuniversität und der Magistrate von Rostock, Wismar, Güstrow traten. Demnächst und bis zum Schluß bestand das Personal außer dem Präsidenten und Vice-Präsidenten aus 5 ordentlichen Assessoren und 7 außerordentlichen, nämlich 4 Landrätthen und 3 Deputirten der Magistrate zu Rostock, Wismar und Parchim ⁷⁾. Auch die Hofkanzleien zu Schwerin und Güstrow wurden 1660 durch Entledigung der bis dahin von ihnen mitverwalteten Regierungs- und Lehenssachen

6) Nach Meckl. Vaterlandskunde II, S. 964 war das Gericht nur bis 1659 in Sternberg.

7—9) Hagemeister. Meckl. Staatsrecht, S. 123, 126, 132 ff.; vgl. Wetzell, Civ.-Proc., 2. Aufl., S. 347.

(§ 212) förmliche Obergerichte und Justizkanzleien, mit bestimmten Kompetenzbegrenzungen gegenüber dem Land- und Hofgericht ⁸⁾; von ihnen wurde die Güstrower 1702—1722 nach Rostock, demnächst unter Herzog Carl Leopold bis 1733 nach Dömitz und 1748 definitiv nach Rostock verlegt. Nachdem endlich durch Auflösung des deutschen Reiches und der Reichsgerichte das Bedürfnis einer anderweitigen höchsten Instanz eingetreten war ⁹⁾, wurde 1818 das Land- und Hofgericht zu Güstrow als solches aufgelöst, die noch jetzt bestehende dortige Justizkanzlei und ferner das Ober-Appellationsgericht zu Parchim gegründet, dieses auch 1840 nach Rostock veretzt ¹⁰⁾. —

§ 217.

Fortsetzung.

Die Dienstgehälter beim Hof- und Landgericht waren in älterer Zeit nur gering, betrug z. B. 1622 beim Landrichter 1500 beim Vielandrichter 1200 Gulden ¹⁾; die außerordentlichen Assessoren erhielten nur ein Jahres-Fixum von 50 Thlr. R. ²⁾ und für jeden Tag ihrer Einberufung 3 Thlr. R. ²⁾; später traten angemessene Erhöhungen ein. — Für das Oberappellations-Gericht ist von Anfang an eine besondere selbständige Fiskus-kasse gegründet und deren Einrichtung genau bestimmt ³⁾. Zur Einnahme derselben kommen die Gebühren nach der Gerichtstage von etwa 6000 Mk. und Strafgebelber von immer nur geringem Betrage, ferner eine ordentliche fundations-mäßige Dotation von 23,000 Thlr. R. ²⁾ = 26,833 Thlr. 16 fl. Cour. = 80,500 Mk. und außerordentlicher Zuschuß von zur Zeit 27,800 Mk. Zur ordentlichen Dotation concurriren wegen der für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Gerichts beide Landestheile, und zwar einerseits beide Landesherren aus den Rentereien, andererseits die vereinigten Landstände je zur

10) Raabe, Gef.-S., Bd. 2, S. 217 ff. und S. 269.

1) Klüver, Beschreibg. Mecklenburgs II, S. 303.

2) Hagemeister, citat. S. 125.

3) Durch die Oberappellationsgerichtsordnungen v. 1. Juli 1818, Raabe, Gef.-S., Bd. 2, S. 231 und v. 20. Juli 1840, Raabe, citat. S. 259.

Hälfte mit 40,250 Mk. Die landesherrliche Quote wird nach Vereinbarung von 1840 derartig repartirt, daß die Schweriner Renterei ohne Mitbetheiligung der Haushaltscentralkasse (§ 138) 5250 Mk. als den Mehrbetrag des Gehaltes des von Mecklenburg-Schwerin zu bestellenden Präsidenten vorweg und vom Reste $\frac{7}{10}$ mit 24,500, demnach im Ganzen 29,750 Mk., dagegen die Strelitzer Hauptkasse die restirenden $\frac{3}{10}$ mit 10,500 Mk. zahlt ⁴⁾. Die ständische Hälfte incl. der domanialen Incamerata (§ 21) wurde früher als s. g. Jurisdictionsanlage (§ 6) nach einem bestimmten Modus aufgebracht ⁵⁾, wird aber zum Schweriner Antheil seit Steuervereinbarung von 1870 V zum Landkasten als Zuschuß der Landesrecepturkasse entrichtet (§ 166). Der außerordentliche Zuschuß wird in gleicher Weise beschafft, jedoch ohne Vorwegzahlung einer Schwerin'schen Präsidenten-Quote. Der Gesamtantheil der Schweriner Renterei an der Sustentation des Oberappellationsgerichts beträgt darnach zur Zeit = 29,750 + 9730 = 39,480 Mk., derjenige des Landkastens = 40,250 + 13,900 = 54,150 Mk., wovon für Mecklenburg-Schwerin die Landesrecepturkasse etwa 43,000 Mk. zahlt. Die ganze Einnahme der Fiskuskasse ist etwa 115,000 Mk. — Die Gesamt-Ausgabe der letzteren beträgt ebensoviel. Außer Bureaubedürfnissen, Pensionen und einer jährlichen Verwendung von 350 Mk. für die Bibliothek erfordern die neuerdings erhöhten Besoldungen zur Zeit etwa 93,000 Mk. ⁶⁾, davon für den Präsidenten 15,000, den Vicepräsidenten 11,400, jeden der 5 Rätthe 9600, den Secretär 5600, den Protonotar 4200, jeden der beiden Canzlisten 3000, den Bedellen 1800 Mk.; dazu beziehen an jährlichen Schreibgelbern die Präsidenten, Rätthe und der Secretär 72, jeder Canzlist 132, der Protonotar 120 und der Bedell $28\frac{2}{3}$ Mk. — Die Fiskusrechnung unterliegt nach einander einer Revision der Schwerin'schen, der Strelitzer Regierung und des Engeren Ausschusses ⁷⁾.

4) Vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 169; über früher vgl. Raabe citat. Seite 221.

5) Vgl. Raabe, Vaterlandskunde, Bb. 2, S. 226.

6) Ueber die früheren vgl. gedruckten Etat v. 1850/51, S. 168.

7) Raabe, Gef.-S., Bb. 2, S. 231 und 259.

Die drei Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock ressortiren finanziell ausschließlich zu der Renterei, welche die Ueberschüsse ihrer Fiskus- und Sportelrechnungen in Einnahme, dagegen auch ohne Mitbetheiligung der Haushalts-Centralkasse (§ 138) die Gehalte und Bureaubedürfnisse voll in Ausgabe stellt. An jährlichen Gerichtsgelühren nach den geltenden Taxen c. p. erwachsen zur Zeit etwa 40,000 Mk., wovon mehr als $\frac{3}{4}$ von Schwerin und Güstrow zu annähernd gleichen Theilen; ferner bewilligten die Stände bei der Justizorganisation 1818 (§ 216) zum f. g. erhöhten Etat der Kanzleien eine Jurisdictionsanlage (§ 6) von jährlich 6000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ = 21,000 Mk. nach bestimmtem Repartitionsmodus ⁸⁾, welche aber seit der Steuervereinbarung von 1870 V in Einer Summe aus der Landesrecepturkasse durch den Landkasten in die Renterei fließt. — Dagegen erfordern zur Zeit die Besoldungen etwa 173,000, die Bureaubedürfnisse 25,000 Mk. jährlich. Es erhalten ⁹⁾ die Directoren je 9600, die Vicedirectoren 8000, die 3 jüngsten Räte 3500 ordentlich, jedoch mit persönlichen Zulagen 4500, 4800, 5400, die anderen Räte 7000 und nach 10 Jahren 7400, Kanzleiräte etwa 3000, der Fiscal c. 3000 ¹⁰⁾, die Secretäre 5100 — 5400, die Registratoren 2700 — 3400, Kanzlisten 2400 — 2700, die Bedelle etwa 1800 Mark. Noch im Anfange vorigen Jahrhunderts betrug die baaren Gehalte nur etwa $\frac{1}{10}$ der jetzigen, z. B. beim Director 300, bei den Räten 200 Thlr. u. s. w., doch behielten letztere auch damals die Gerichtsporteln für sich. — Nach den für Militär-Anwärter jetzt normirenden Grundsätzen (§ 295) werden die Copiisten abwechselnd, die Bedelle ausschließlich dem Militär entnommen. —

8) Vgl. darüber Raabe, Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 227.

9) Vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 192 ff.

10) Nach Lisch, Jahrbücher, Bd. 15, S. 119 u. 145 wurden die Kanzlei-Fiscale seit Anfang des 17. Jahrhunderts angefügt.

2. N i e d e r g e r i c h t e ¹⁾.

Nur eine einzige Art derselben existirte in ältester Zeit, nämlich die Voigtegerichte, von welchen die Appellationen an das Hofgericht (§ 216) liefen. Innerhalb ihrer Bezirke hielten die landesherrlichen Voigte (§ 30) öffentlich das s. g. Landding über alle Bewohner der Voigteien ohne Unterschied, wobei nach deutscher Sitte das Urtheil selbst von Standesgenossen, bei Edelleuten durch Edelleute, bei Bauern durch Bauern ²⁾ gefunden und vom Voigte nur zum Vollzug gebracht wurde. Jedoch schon mit dem 13. Jahrhundert kommen Exemtionen vor. Einzelne Städte erwarben das privilegium de non evocando, wonach ihre Bürger nicht im allgemeinen Landding, sondern nur innerhalb ihrer Mauern, vor dem s. g. Stapel-Gericht, dem fürstlichen Voigte zu Recht zu stehen brauchten, ja die größeren, z. B. Wismar 1308, Rostock 1358 errangen völlige Freiheit von der fürstlichen Gerichtsbarkeit und eigne Ausübung derselben ³⁾. Ebenso traten mit dem 14. Jahrhundert adlige Vasallen direct unter das Hofgericht (§ 216), erlangten auch theilweise frühe die Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen ⁴⁾. Mit dem 16. Jahrhundert erhielten viele noch in fürstlicher Gerichtsbarkeit gebliebene Städte besondere landesherrliche Gerichtsvoigte, wurde der Adel völlig von der Niedergerichtsbarkeit eximirt und auch seine eigne Patrimonialgerichtsbarkeit allgemeine Regel. — Von Bedeutung blieb das Landding sonach nur noch für die Domanalbewohner und einzelne kleine Städte. Auf den Brücken vor den Voigteiburgen, so in Grevismühlen, Nehna, Wittenburg, Wredenhagen, Erbitz fand es noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts statt; noch die Amtsordnung vom 6. Mai 1583

1) Vgl. die vortrefflichen Abhandlungen von Beher u. Gölker, in Lisch Jahrbüchern, Bd. 14, S. 108 ff., Bd. 15, S. 99 ff. — Hegel, Meckl. Landstände S. 25, 29, 31 ff., 63.

2) Böhlau, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 10, S. 377.

3) Hegel, Meckl. Landstände, S. 68 und 69; Meckl. Urk.-B. Nr. 3228 und Vorwort S. XVII, Bd. 5.

4) Meckl. Urk.-B. Nr. 1413, 1414, 1504; und Hegel, S. 31 ff.

gebietet die vierteljährliche Hegung eines landbräuchigen Gerichts, doch erstreckte sich dasselbe bald nur noch auf Bagatellsachen, während alles Wichtigere schon in den Amtsstuben verhandelt wurde. Die Amtsordnung von 1660 kennt schon kein öffentliches Verfahren mehr und bestimmt nur über Amtstermine. Eine besondere Art von Gerichtsbarkeit übten daneben schon früh die Freischulzen (§ 50) aus, welche in ihren Dörfern unter Beisitz von Bauern ⁵⁾ regelmäßig bei Werthobjecten bis zu 6 Pfennigen, daneben aber in Vertretung des eigentlichen Richters zuweilen auch höher erkannten ⁶⁾. Noch vor 150 bis 200 Jahren wurden die Schulzen eidlich verpflichtet, gewöhnlich Bauerrecht zu halten, wie denn auch ihr Gehöft das Schulzengericht hieß ⁷⁾ — doch schon damals verschwindet die letzte Spur dieser Art Volksgerichte. —

Gerichtsaufwand erwächst den landesherrlichen Finanzen jetzt nur noch theils bei den Domanalämtern, wo er aber bereits Erörterung gefunden hat (§§ 76 und 86), theils bei den meisten Städten, von denen auch die letzten amtsfähigen, d. h. unter Jurisdiction der fürstlichen Aemter noch gebliebenen im Laufe des vorigen Jahrhunderts eigne fürstliche Stadtrichter erhalten haben. —

Die Bruchrechnungen, deren formelle Einrichtung genau geregelt ist ⁸⁾, enthalten sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stadtgerichte. Zu ersteren im jetzigen Gesamtbetrage von jährlich mehr als 42,000 Mk. gehören hauptsächlich die Sporteln nach den betreffenden Taxen, dagegen Strafen, Jurisdictionbeiträge zc. nur mit etwa 4000 Mark; die Ausgaben von jährlich etwa 150,000 Mk. fallen — abgesehen von Kosten des Criminalverfahrens, des Geschäftsbetriebs, Armenauslagen, Rämmereiabgaben — mit etwa 124,000 Mk. auf

5) Vgl. Fromm, Gesch. der Famil. v. Zepplien, S. 36, 43; Pommersch. Gesch. Denkmäler, I., S. 290.

6) Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl., Bd. 2, S. 118, 123; Eisch, Jahrbücher, Bd. 14, S. 114 und 134; Hegel, Meckl. Landstände, S. 43 ff.; Meckl. Urk.-B. Nr. 1413. 3623. *Händl. Anweisung für die Ämter Anstow, Sonstow u. Schwann 1773 Jahrgang*

7) Geschichte des Amtes Schwaan im Amtsblatt 1867, Nr. 39.

8) Durch B. 11. Octbr. 1838; Raabe, Ges.-S., S. 290; C. v. 20. Novbr. 1843.

Befoldungen ⁹⁾, davon etwa 65,000 Mk. auf 34 Stadtrichter mit je 1200—4000 Mk., etwa 5000 auf Beisitzer, 37—38,000 Mk. auf 38 Actuare und Protokollisten mit je 600—3000 Mk., 16—17,000 Mk. auf die nach den Grundsätzen für Militairanwärter ausschließlich dem Militair zu entnehmenden (§ 295) Diener mit durchschnittlich 700 Mark, welche außerdem für Speisung ¹⁰⁾ und Lagerung ¹¹⁾ u. d. d. Gefangenen entsprechende Vergütungen beziehen. Der hiernach erforderliche jährliche Zuschuß von zur Zeit etwa 108,000 Mk. wird in Grundlage der genehmigten Bruchkassen-Stats vierteljährlich prae-numerando ¹²⁾, ein außeretatmäßiger dagegen am Schlusse des Rechnungsjahres ohne höhere Genehmigung nur beschränkt ¹³⁾ von der Renterei geleistet. —

§ 219.

3. Criminal-Collegium.

Die Criminalgerichtsbarkeit stand in Mecklenburg von jeher den ordentlichen Gerichten zu ¹⁾, und nur ein einziges Beispiel eines außerordentlichen Criminalgerichtshofes findet sich im Mittelalter: die peinliche Ritterbank zu Wismar 1521 ff. gegen die Unthaten der Vasallen (§ 51). Der Anfang des laufenden Jahrhunderts brachte Krieg und Unruhen, die Verbrechen häuften sich, die Nothwendigkeit eines einheitlichen, schnell eingreifenden Criminalforum trat hervor. Dasselbe ward 1812 zu Bügow als Criminalcollegium errichtet und durch Criminalgerichtsordnung vom 31. Januar 1817 für alle nicht besonders ausgenommenen peinlichen Fälle direct gegen alle Niedergerichtsfässigen und commissarisch auch gegen Eximirte Untersuchungsforum. Seine Wirksamkeit ward 1838 und 1855 auf spezielle schwere

9) Welche früher von der Renterei direct gezahlt wurden und erst durch C. v. 20. Novbr. 1843 auf d. Bruchkassen gelegt sind.

10) C. v. 9. April 1866, 27. Juni 1873.

11) C. v. 2. Jan. 1877, v. 26. Septbr. 1877.

12) C. v. 20. Novbr. 1843, v. 22. Jan. 1877.

13) C. v. 8. Septbr. 1848.

1) Lisch, Jahrbücher, Bd. 15, S. 124.

Verbrechen ²⁾ im ganzen Lande beschränkt, dasselbe auch ermächtigt ³⁾, bei einfacherer Sachlage das zuständige Niedergericht mit der Durchführung der Untersuchung gegen Erstattung der Kosten aus der Criminalgerichtskasse zu beauftragen. 1856 ward es auch Spruchbehörde erster Instanz in den von ihm geführten Untersuchungen ⁴⁾ und um mehrere Mitglieder vermehrt, 1870 seine Competenz wesentlich erweitert ⁵⁾ und in Folge der Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches über Vollstreckung der Gefängnißstrafen bestimmt, daß die bisherigen Untersuchungsgefängnisse des Criminal-Collegium zur Verbüßung zweimonatlicher oder längerer, sowol von letzterem selbst als event. auch von anderen Gerichten erkannter Gefängnißstrafen dienen sollen ⁶⁾. Von den dort in den letzten Jahren durchschnittlich 50 bis 60 Detinirten ist die größere Hälfte in Strafhast.

Die eignen jährlichen Einnahmen des Criminal-Collegium erreichen zur Zeit etwa nur 10,000 Mk. und resultiren wesentlich aus Erstattung von Strafvollstreckungskosten ⁷⁾, zum Theil auch aus Arbeiten und verkauften Effecten der Arrestanten, zu einer geringeren Quote aus Gerichtsgebühren. Die Ausgaben steigern sich schon bis auf jährlich mehr als 130,000 Mk. Hiervon entfällt die Hälfte auf Gehalte, welche in den letzten Jahren entsprechende Erhöhung erfahren haben ⁸⁾ und zur Zeit bei dem Director und dem Fiskal je 6600, bei jedem Rathe 6000, beim Auditor 875, dem Secretair 3900, Registrator 2700, Actuar und Kassensführer 2790, bei zwei Actuaren 2400, dem Hausmeister 1500, jedem Gefangenwärter 875, und bei einigen Geistlichen und Medizinalpersonen je einige 100 Mk. betragen. Hausmeister und die Gefangenwärter werden ausschließlich dem Militair entnommen (§ 295). Das Bureau erfordert etwa 2000, das Unter-

2) Raabe, Gef.-S., II., S. 511, V., S. 449.

3) Raabe citat. V., S. 449.

4) Raabe cit. VI., S. 91, B. 21. März 1864, Rgbl. 17.

5) B. 22. Decbr. 1870, Rgbl. Nr. 134.

6) B. ejd. dat. Rgbl. 137.

7) B. citat.

8) Frühere Gehalte s. gedruckten Etat 18 $\frac{3}{4}$, S. 173.

fuchungs- und Defensionsverfahren⁹⁾ etwa 22,000, Beköstigung zc. der Gefangenen in Büzow 12,000 und in Dreibergen (§ 220) 16,000, die bauliche Unterhaltung, Versicherung, Heizung, Erleuchtung, Bewachung der Gefängnisse etwa 12,000 Mk. u. f. w.

Der erforderliche Jahreszuschuß beläuft sich sonach zur Zeit auf etwa 120,000 Mk. Zu demselben concurriren sämtliche Inhaber erstinstanzlicher Criminalgerichtsbarkeit^{9a)}, deshalb sowol für den Landesherren die Renterei wegen der alten Domänen nach deren Gesamt-Aversionalhufenstand (§ 29) und wegen der Städte mit landesherrlicher Jurisdiction, als auch die Rittergüter incl. Incamerata (§ 21) c. p. und die Städte mit privativer Gerichtsbarkeit u. f. w. nach einem sehr complicirten, durch jährliches Spezialedict zu publicirenden Modus¹⁰⁾. Die Quote der Renterei beträgt zur Zeit etwa 50,000 Mark, wovon sowol die Haushaltscentralkasse (§ 138) für ihr altes Domanium (§ 29) mehr als 4000 Mk. an die Renterei, als auch einzelne domaniale bäuerliche Erbpächter mit ausnahmsweiser spezieller contractlicher Verpflichtung¹¹⁾ zusammen höchstens einige hundert Mark an die Amtskassen restituiren. Die ständische Jurisdiction-Anlage (§ 6) von etwa 70,000 Mk. ist durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 V auf die Landesrecepturkasse gelegt und wird durch den Landkasten an die Criminalkasse gezahlt (§ 166).

Auch die Berechnung der Criminalgerichts-Kasse ist durch § 21 der Criminalgerichtsordnung vorgeschrieben. Die abgeschlossene Jahresrechnung geht zunächst zum Justizministerium und von diesem an das Oberappellationsgericht, welches durch einen Delegirten unter Zu-

9) Wegen Zahlung von Gerichts- zc. Kosten an inländische Gerichte s. B. 14. Mai 1872, Rgbl. Nr. 27. — Das Diätenregulativ v. 1859, Rgbl. 55, weil ohne ständische Genehmigung, findet auf Reisen der Criminalräthe für Rechnung der Criminalkasse keine Anwendung; dieselben beziehen seit 1861 täglich 4 Thlr. und seit 1875 = 4²/₅ Thlr. Diäten. Gleiches wird vom Diätenregulativ v. 1877, Rgbl. Nr. 15, gelten.

9a) Böhlau, landesherrliches Vermögen zc., S. 133.

10) Vgl. z. B. Rgbl. 1877, Nr. 9.

11) C. v. 4. Febr. 1828; Raabe, Ges.=S., I., S. 70; C. v. 23. Juli 1838. —

ziehung zweier ständischer Deputirter eine Visitation vornimmt, auch das erwachsene Protokoll erachtlich dem Justizministerium mittheilt, worauf endlich dieses zwecks weiterer Landtagsverhandlungen sich mit dem Engeren Ausschusse benimmt. —

§ 220.

4. Landesstrafanstalt.

Zur Verbüßung harter und längerer Freiheitsstrafen diente schon vor 300 Jahren die Festung Dömitz, wo die Verurtheilten am Bau der Festungswerke arbeiten mußten¹⁾. Herzog Friedrich 1757 reorganisirte das bereits einige Jahre vorher von Herzog Christian Ludwig förmlich eingerichtete dortige Zucht- und Werkhaus²⁾. Den gesteigerten Anforderungen der neueren Zeit entsprechend ward 1839 die jetzige Strafanstalt Dreierbergen zur Verbüßung der Zuchthausstrafen gegründet, seit 1851 auch für Festungshaft von Civilpersonen bestimmt³⁾, doch letztere 1866 wieder nach Dömitz verlegt⁴⁾. Dreierbergen wurde mit ständischer Beihülfe sowol 1858 weiter ausgebaut⁵⁾, als auch 1866 mit zwei abgesonderten Strafstationen für männliche und weibliche, zu 6wöchiger oder längerer Gefängnißstrafe verurtheilte Verbrecher unter dem 16. Lebensjahre versehen⁶⁾; demnächst⁷⁾ ist das hierzu erforderliche Strafmaaß auf wenigstens 4 Wochen Freiheitsstrafe und die Altersgrenze vom zwölften bis zum achtzehnten Lebensjahre festgestellt. Gleichzeitig ist die Anordnung getroffen, daß in gewissen Fällen auch gegen Erwachsene zweimonatliche oder längere Gefängnißstrafen in Dreierbergen vollzogen werden können, zu welchem Zwecke dort eine be-

1) Risch, Jahrbücher, Bd. 15, S. 114.

2) Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 1079.

3) Raabe. Gef.-S., Bd. 5, S. 471 ff., Vaterlandskunde, I., S. 359.

4) B. 2. Juli 1866, Rgbl. 24.

5) Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 229.

6) Wiggers, Finanzen, S. 195; B. 18. Octbr. 1866, Rgbl. 46.

7) B. 22. Decbr. 1870, Rgbl. 137, B. 5. Febr. 1872, Rgbl. 10.

8) B. 22. Decbr. 1870 citat.

sondere, von den Zuchthäuslern getrennte Strafabtheilung eingerichtet ist ⁹⁾).

Die Einnahmen der Anstalt betragen jährlich etwa 60,000 Mk., davon etwa $\frac{2}{3}$ aus dem Sustentationskosten, welche von den die Zuchthaus- u. Strafe erkennenden Gerichten zu zahlen sind, nämlich für jeden Zuchthaus-Sträfling jährlich 168 Mk. ⁹⁾, aus Mecklenburg-Strelitz à 150 Mk. neben einem generellen Jahres-Ubersum von 1750 Mk., ferner bei Gefängnißstrafe Erwachsener pro Tag 75 Pf. ¹⁰⁾, in den Strafstationen für jugendliche Verbrecher bis zu zweimonatlicher Dauer täglich 50 Pf. und darüber hinaus 75 Pf. Der Personalbestand der Erwachsenen ist durchschnittlich 220—230, der Jüngeren 20. Der Einnahme-Nezt erwächst wieder etwa zu $\frac{2}{3}$ aus Reingewinn der Sträflingsarbeiten, besonders der Lein- und Drell-Manufactur, und zu geringen Quoten aus der Anstalts-Feldökonomie und aus Vergütungen des Criminalcollegium für theilweise Beföstigung von Untersuchungsgefangenen ¹¹⁾ von Dreibergen aus, schon seit 1846 her und 1861 dahin geregelt, daß das Criminalcollegium außer einem jährlichen Gesamtfixum von 600 Mk. den Kaufpreis der verwandten Victualien und endlich jährlich 18 Mk. pro Kopf der täglichen Durchschnittszahl der Beföstigten zahlt. —

Die Ausgaben belaufen sich auf etwa 120,000 Mk., also das Doppelte der Einnahmen; folglich vernothwendigt sich ein Jahreszuschuß von rund 60,000 Mk., welcher aus der Renterei gezahlt wird. Von den Ausgaben fallen etwa 50,000 auf das Anstalts-Personal, nämlich 40,000 auf Löhningen und Gehalt, und der Rest auf ganze oder theilweise Beföstigung, Bekleidung, Bewaffung, Licht, Wäsche, Medicinalpflege u. s. w. Baar beziehen ¹²⁾ der Oberinspector etwa 5200, Inspectoren und Prediger 2400—3000, Polizeimeister, Hausverwalter, Küster, Lehrer à 12—1400, zwei andere Lehrer 360—600, Werkmeister

9) B. 19. Mai 1840; Raabe, Ges.-S., Bd. 2, S. 578.

10) B. 22. Decbr. 1870, Rgbl. 137.

11) Vgl. Archiv f. Landeskunde 1869, S. 312.

12) Wegen früher vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 181; Aufbesserungen geschahen 1863 und in neuester Zeit.

und Oberaufseher à 8—900, 6 Diaconissinnen 360—450, 21 Aufseher 765 und 840 Mk. u. s. w.; dazu kommen für Alle Dienstwohnung resp. mit Garten unter den üblichen Verpflichtungen¹³⁾, für Lehrer, Aufseherinnen zc. Beföstigung von durchschnittlich jährlich 416 Mk., sowie Licht, Wäsche, Medizinalpflege, für die Aufseher außerdem Uniform u. s. w. Hausverwalter und Aufseher werden ausschließlich dem Militär entnommen (§ 295). Der Unterhalt der Sträflinge kostet etwa 40,000 Mk., nämlich Beföstigung 34,000 Mk., d. i. durchschnittlich bei gesunden jährlich 147 und bei kranken 181 Mark, ferner Kleidung 4800 Mk., im Uebrigen Reinigung, Lagerung, Medizin. Die bauliche Erhaltung, Heizung, Erleuchtung, Reinigung erfordert jährlich 23,000, das Inventar mehr als 2000 Mark u. s. w.

Die obere locale Leitung und Beaufsichtigung nebst Rechnungsrevision übte seit 1847 ein besonderer landesherrlicher Commissarius¹⁴⁾, doch ist ein solcher seit 1869 nicht wieder bestellt und geschieht die Rechnungsprüfung jetzt im Revisionsdepartement.

§ 221.

5. Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Nachdem durch die Hypothekenordnung vom 12. November 1819 auch für das ritterschaftliche Hypothekenwesen das Princip der Publicität und Specialität eingeführt, d. h. bestimmt worden, daß die Einträge in das für jedes selbständige Rittergut zu errichtende Grund- und Hypothekenbuch durch eine öffentliche Behörde zu bewirken seien, wurde als solche als Hypothekenkammer eine besondere Abtheilung der alten Lehnkammer 1820 constituirt, auch nach Aufhebung der letzteren 1849 (§ 213) unter der jetzigen Bezeichnung als selbständige

13) B. 29. März 1847, Raabe, Ges. S., Bd. 4, S. 933.

14) B. 21. Febr. 1857, Rgbl. 5.

Behörde conservirt ¹⁾. Dieselbe besteht aus zwei Hypothekenbewahrern und dem erforderlichen Subalternen-Personal; sie procedirt jetzt in Grundlage der revidirten Hypothekenordnung vom 18. October 1848, und hat hiernach jährlich Ferien vom 25. Juli bis 30. September. Ihre Einnahmen aus Gebühren, für welche eine Taxe vom 29. December 1873 normirt ²⁾, flossen früher zur Centralgebührenkasse (§ 213), werden jedoch seit 1873 direct zur Renterei gezogen und belaufen sich jährlich durchschnittlich auf etwa 25,000 Mk. Letztere überträgt auch die Ausgaben von etwas geringerem Betrage, nämlich außer Bureau-Aufwand von einigen 1000 Mk. die Besoldungen von mehr als 11,000 Mk. für die beiden Hypothekenbewahrer, 3300 Mk. für den Registrator, 2700 Mk. für den Canzlisten, 1800 Mk. für den Bedellen, welcher letztere aus dem Militär zu entnehmen ist (§ 295).

§ 222.

6. Prüfungs-Commission für Rechtscandidaten.

Die Verordnung vom 21. April 1837 regelte die erste juristische Prüfung der Rechtscandidaten zur Advokatur, bestimmte auch die Zusammensetzung der Examinationsbehörde ¹⁾, deren Wirksamkeit demnächst durch Verordnung vom 28. Juni 1837 auf die Prüfung der Auditoren ausgedehnt ²⁾ und durch Geschäftsordnung vom 5. August 1837 allseitig begrenzt wurde ³⁾. Die Commission besteht aus je einem Mitgliede der drei Justizkanzleien und zwei Deputirten der Moskauer Juristenfacultät. Ihre Einnahmen erwachsen aus den Gebühren von je 175 Mk. von jedem Rechtscandidaten, deren eine Hälfte bei der ersten Verfügung an ihn Zwecks seiner Prüfung, die andere aber

1) Durch B. v. 10. Octbr. 1849 u. 4. April 1853, Raabe, Gef.-S. Bd. 4, S. 663, Bd. 5, S. 1123.

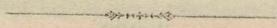
2) Im Regl. 1874, Nr. 1; ältere s. Raabe, Gef.-S. Bd. 2, S. 90, Bd. 5, Seite 266.

1) Raabe, Gef.-S., Bd. 2, S. 320.

2) Citat. S. 279.

3) Citat. S. 323.

nur nach bestandnem Examen wahrgenommen wird ⁴⁾, und schwanken jährlich zwischen 2—3000 Mk. Die Ausgaben beziffern sich auf etwa 4000 Mk., davon feste Besoldung von je 175 Mk. an beide Facultäts-Mitglieder, 1050 Mk. an den Actuar, Remunerationen und Diäten an jedes Mitglied täglich 14 Mk., Reisekosten, Miethe, Inventar, Bureau; der Pedell bezieht von jedem Candidaten bei der Meldung und nach dem Bestehen 3½ Mk. — Den jährlichen Zuschuß von 1—2000 Mk. zahlt die Renterei.



4) Loc. citato.

Viertes Kapitel.

Kirche, milde Stiftungen c. p.

§ 223.

1. Oberkirchenrath.

Die Verwaltung der dem Landesherrn als solchem gebührenden kirchenhoheitlichen und der seit der Reformation ihm zugefallenen oberbischöflichen Rechte wurde 1848 getrennt ¹⁾. Erstere wurden dem neu errichteten (§ 213) geistlichen Ministerium zugetheilt und durch die Kompetenzverordnung vom 4. April 1853 allseitig abgegrenzt ²⁾. Für Ausübung der anderen aber, insbesondere für die bis dahin der Landesregierung (§ 212) zustehende Leitung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, wurde mit Rücksicht auf die sich vernothwendigende selbständige Vertretung derselben am 14. December 1848 eine besondere Kirchen-Commission errichtet ³⁾, aus welcher Zwecks festerer Gestaltung des Organismus der Kirche durch Publicandum vom 19. December 1849 ⁴⁾ der Oberkirchenrath als selbständige, unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Oberkirchenbehörde und als fürstliches Organ zur Uebung des oberbischöflichen Amtes, insbesondere zur Pflege der Kirche und Wahrnehmung ihrer Rechte, eingesetzt wurde.

1) Vaterlandskunde II, S. 559.

2) Raabe, Gef.-S. V, S. 1123.

3) Vaterlandskunde citat.

4) Gef.-S. V, S. 1072.

Gemäß § 25 des damals noch geltenden Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 ⁵⁾, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten soll, wurde dem Oberkirchenrath von Vorn herein unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an seinen Fiscus ⁶⁾ eine feste Dotation zu eigener Verwaltung zugewiesen ⁷⁾. Dieselbe besteht in einem jährlichen Rentenzuschusse von 24,000 Mk., wozu seit 1852 außerordentliche Erhöhungen Zwecks Gehaltsaufbesserungen u. s. w., zum Betrage von mehreren 1000 Mk. kommen. Ueber die Vertheilung unter die Mitglieder des Oberkirchenraths ist Nichts veröffentlicht.

§ 224.

2. Consistorium ¹⁾.

Schon in der Kirchenordnung von 1552 wurde zur Ausübung der bis zur Reformation von den Bischöfen innegehabten geistlichen Jurisdiction, insbesondere zur Untersuchung von Streitigkeiten über die Lehre sowie zur Abwendung von Irrthümern und Spaltungen in den Kirchen, die Anordnung eines beständigen Consistorium in Aussicht genommen, dasselbe auch gegen den Widerstand Rostocks und der Ritterschaft ²⁾ durch Consistorialordnung vom 31. Januar 1570 zu Rostock errichtet und am 27. März 1571 eröffnet, sowie durch Reversalen von 1572 und 1621 bestätigt. Alle Elemente, welche dem Kirchenregiment in Administration nicht minder als in Justiz zustehen, sollten vor sein forum gehören: Disciplinargewalt über Kirchen- und Schuldiener, Kirchen- und Sittengerichtsbarkeit über Gemeindeglieder, Ehe- und Sponsaliensachen, nach Superintendenturordnung von 1571. Cognition über Veränderung des Kirchenguts, Beschützung der Pre-

5) Raabe, Gef.=S., IV, S. 669.

6) Citat. V, S. 240.

7) Gedruckter Stat 1850/51, S. 315.

1) Krabbe, Universität Rostock, S. 648 ff.; Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 253 ff.; Buchka und Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts I, S. 215 ff.; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 560.

2) Lisch, Jahrbücher, Bd. 8, S. 111.

diger-Einkünfte. Diese ausgedehnte Competenz wurde aber im Laufe der Zeit sehr geschmälert und ist jetzt mit Abnahme aller Civil- und Processsachen auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener, mit Ausschluß derjenigen in Rostock und Wismar, auf öffentliche Scandale und Irreligiosität beschränkt.

Von Anfang an war das Consistorium in enger Verbindung mit der Universität, aus welcher auch 3 geistliche und 3 weltliche Beisitzer in jenem fungirten. Ihre Anzahl wurde später zeitweise auf 2, selbst auf 1 Mitglied aus jenen Facultäten heruntersetzt, und besteht zur Zeit unter Vorsitz eines Justizkanzlei-Directors aus je einem theologischen und juristischen Professor als Consistorialräthen, aus 2 Superintendenten resp. als Assessor und Substitut, wozu ein Protonotar und ein Canzlist kommen.

Dotirt wurde das Consistorium anfänglich mit den Gütern des damals aufgehobenen Rostocker Domcapitels sowie, gleichzeitig mit der Universität (§ 236), mit einer Jahresrente von 3560 Gulden ³⁾, wozu eigne Gebühren kamen; doch traten, wie bei allen geistlichen Stiftungsfonds, so auch hier im Laufe der Jahre nachtheilige Veränderungen ein. Vor 25 Jahren bestanden die ganzen Einkünfte neben Sporteln für Erkenntnisse und Termine bis zu einigen hundert Thalern nur noch aus 40—50 Thlr. Zinsen von Kapitalien in Rostocker Häusern und geringen Renten z. B. von 4 Thlr. 39 fl. vom Amte Buckow für die Dorfschaft Krempien; 1874 ist endlich das, bis dahin zum f. g. Nebenfiscus des Consistorium verwaltete baare Vermögen von etwa 940 Thlr. mit Ausnahme des unbedeutenden unablösllichen zum Domancapitalfonds eingezogen, der geringe Sportelbezug der Mitglieder abgelöst, der ganze Bedarf des Consistorium direct auf die Renterei übernommen. Derselbe beträgt zur Zeit jährlich 4500 Mk., während die darauf anzurechnenden Sporteln und unablösllichen Renten etwa 100 Mk. durchschnittlich nicht überschreiten werden. Der Director und die Räte erhalten je 8—900 Mk., der

³⁾ V. v. 8. Febr. 1571, Hinst. Ges.-S. II, S. 111; Tisch, citat. Bd. 16, S. 27; Hegel, Meckl. Landstände, S. 133.

Affessor 300, Protonator und Canzlist 6—700, und das Bureau erfordert einige 100 Mk. —

§ 225.

3. Superintendenturen ¹⁾.

Zur Inspection über die lutherischen Gemeinden wurden 1571 sechs Superintendenten mit ebenso vielen Kirchenkreisen angesetzt. Die Sitze derselben waren zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock, Neubrandenburg. Hiervon schieden aus durch den Westphälischen Frieden 1648 Wismar, welches seit seiner Wiedervereinigung mit Mecklenburg 1803 auch in kirchlicher Beziehung seine Sonderstellung bewahrt hat, — 1670 Rostock, welches damals eine eigene rätliche Superintendentur erlangte, — 1701 Neubrandenburg durch Abtrennung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz. Auch innerhalb der anderen Superintendenturen gingen bedeutende Veränderungen vor, indem z. B. ein großer Theil der Schweriner schon früh nach Parchim kam. Anstatt Rostock's wurde 1670 die Superintendentur Ribnitz errichtet, ferner 1773 ganz neu Doberan bis 1779 und Sternberg. Endlich 1848 wurde die frühere Eintheilung ganz aufgegeben ^{1a)} und mit vorwiegender Rücksicht auf die geographische Lage die jetzige in die Superintendenturen Schwerin, Parchim, Malchin, Güstrow, Doberan, durchgeführt. — Den Superintendenten stehen Kirchensecretäre mit regulativmäßig bestimmten Officien zur Seite ²⁾.

Der ordentliche jährliche Kentereiaufwand beziffert sich hier auf etwa 6000 Mk. Die einzelnen Superintendenten, welche außerdem die Pfründen von Pfarrstellen genießen, beziehen incl. persönlicher Zulagen, Entschädigungen, Reisekosten 600—2000 Mk., die Kirchensecretäre, außer observanzmäßigen Gebühren, bestimmten Reise- und Behrungsgeldern, tagmäßiger Bezahlung besonders erforderter Gutachten

1) Vaterlandskunde II, S. 556 ff.; vgl. auch kirchliche Topographie im Staatskalender.

1a) Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 27.

2 und 3) Citat. S. 18.

ein Annuum von je 87 Mk. 50 Pf. ³⁾ Betreffs neuer Pfarrbesetzungen sind für Superintendenten und Kirchensecretäre besondere Gebühren- und Verlagstaxen ertheilt ⁴⁾.

4. Prediger und Kirchen.

§ 226.

A. Evangelisch-Lutherische.

Zur Unterstützung der Prediger verwendet die Renterei jährlich 60—70,000 Mk., hiervon über die Hälfte dauernd wegen unzureichlicher Dotation der Pfarren, besonders in Schwerin, Ludwigslust, Doberan, und auf dem platten Lande; etwa 10,000 Mk. für einmalige und persönliche Zulagen; für abgelöste und fehlende Naturalien 18,000 Mk., wozu noch die den Amtskassen zugetheilten geistlichen Gebühren zc. (§ 94) und die Entschädigungen aus dem Kirchenfonds (§ 207) kommen. —

Für emeritirte Prediger werden weiter etwa 16,000 Mk. jährlich, für Hülfsprediger einige tausend Mk. aus der Renterei gezahlt; zu gesetzlichen Miethzahlungen an Prediger-Wittwen 1 bis 2000 Mk. ¹⁾.

Die Erfordernisse der geistlichen Bauten sind bereits erörtert und treffen nicht die Renterei sondern die Hauptkammerkasse (§ 104).

Auf Erhaltung des Kirchenvermögens sind zahlreiche Gesetze bedacht. — Verkauf von Kirchengütern ²⁾ sowie die immer öffentlich meistbietende Verpachtung derselben ³⁾, nicht minder Verpachtung der Pfarrdotation durch die Prediger ⁴⁾ erfordert spezielle oberkirchenrätliche Genehmigung. Die Berechnung der von besonderen Kirchen-

4) B. 25. Octbr. 1822; Citat. S. 13.

1) Nach B. v. 31. Decbr. 1832; Raabe, Gef.-S., IV., S. 29; die meisten Miethsgelder werden übrigens aus den Amtskassen gezahlt, Citat. I., S. 131.

2) B. 21. April 1832, § 8, Citat. IV., S. 140; ordnungsmäßige Verkäufe können nicht revocirt werden, Citat. IV., S. 116.

3) C. v. 8. Juli 1864.

4) Raabe citat. S. 121.

provisoren oder den Predigern⁵⁾ zu verwaltenden Kirchen Aerare in fürstlichen Patronatskirchen ist mit Theilnahme der Kirchenjuraten⁶⁾ mit bestimmten Fristen jährlich abzulegen, vom Superintendent und Kirchensecretair zu revidiren⁷⁾, von den Domonialbeamten zu cor-revidiren⁸⁾; auch den Eingepfarrten steht event. Moniturbefugniß zu⁹⁾. Die Verwaltung der Aerare geschieht regelmäßig in Grundlage gewisser Stats¹⁰⁾. Registermäßige Ausgaben dürfen von den Berechnern ohne Weiteres, sonstige revisione salva nur bis 5 Thlr.¹¹⁾, bauliche Verwendungen zu den s. g. kleinen Reparaturen schon auf Verordnung der Amtsbaubehörde, größere dagegen zu Neubauten zc. nur mit oberkirchenrätthlicher Genehmigung geschehen¹²⁾. Kostspielige Bewirthungen in Kirchen- und Pfarrsachen z. B. bei Pfarrconferenzen¹³⁾, auch bei Predigerwahlen¹⁴⁾ dürfen regelmäßig nicht auß Aerar genommen werden. Wegen Belegung, Erhebung, Aufbewahrung von Aerarcapitalien und Urkunden sind umständliche Vorschriften ertheilt¹⁵⁾. Rückständige geistliche Gebühren werden vom competenten Amte sofort executivisch beigetrieben¹⁶⁾. Wo dennoch in Grundlage der revidirten Kirchenrechnungen Deficits einzelner Aerare landesherrlichen Patronats sich ergeben, werden jene, wenngleich ohne rechtliche Verpflichtung¹⁷⁾,

5) Dem Patron als solchem steht directe Ausübung der Verwaltung nicht zu; Buchka und Budde, Entscheidung, I., S. 213, IV., S. 295.

6) Raabe, Ges.=S., IV., S. 123.

7) Superintend. Ordnung v. 31. Jan. 1571, v. 5. Juni 1784, 28. März 1786, v. 7. Novbr. 1788; Raabe citat. S. 19, 117, 121, 128.

8) B. v. 12. Decbr. 1763; Raabe citat. S. 123, 128.

9) Raabe citat. S. 135, 141.

10) Citat. S. 140, 142.

11) B. 17. März 1795, 11. Aug. 1795.

12) Raabe citat. S. 153; auch nach einem oberkirchenrätthlichen Declaratorrescripte v. 30. Mai 1851.

13) B. 24. Mai 1757; Raabe citat. S. 17, renovirt durch C. v. 13. April 1833. —

14) Raabe citat. S. 17, 117.

15) B. v. 20. März 1802, Raabe citat. S. 115, 118 bis 121, 124 bis 126, 140, vgl. demnächst auch Relutionskasse S. 287.

16) Superintendenturordnung v. 31. Jan. 1571, Art. 7; Revid. Kirch.=D. v. 1650, Thl. 2; B. v. 20. März 1681.

17) Buchka und Budde citat. III, S. 335.

zu der erforderlichen Quote, regelmäßig zur Hälfte, von der Renterei übertragen. Die jährliche Gesamtverwendung derselben erreicht etwa 3000 M. —

§ 227.

B. Sonstiger Confessionen.

Dieselben genießen jetzt völlige Gleichberechtigung in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung ¹⁾. Für die Finanzen kommt bei ihnen in Betracht:

Die Reformirten wurden nach Privilegienbrief Herzogs Friedrich Wilhelm vom 20. September 1703 schon gleich bei ihrer ersten Ueberfiedelung unterstützt. Sie erhielten für jede Familie 10 Thlr., Transportkosten, unentgeltlichen Bau von 25 Häusern zu Bülow, 6jährige Miethsfreiheit, Steuerfreiheit aller Arbeitsgeräthe, besonderen Kirchhof, Materialien zum Kirchenbau, für den Prediger freie Wohnung und jährlich 250 Thlr., demnächst je 300 Thlr. für einen deutschen und einen französischen Prediger. Die jetzigen Rentereiverwendungen belaufen sich auf höher als jährlich 3000 M.: für den Prediger 2700 Mark, Küster 215, Cantor über 200, abgelöste Kirchenfeuerung von 4 Faden buchen Holz 120 M. —

Die katholische Kirche erhält jährliche Unterstützung von mehr als 5000 M.: zu Ludwigslust 3735 M. und an den Prediger statt Naturalfeuerung 169 M. — zu Schwerin an 2 Pastoren à 458 M. und statt Feuerung an den Küster 54 M. — zu Wismar zur Miethhe eines Andachtslocals 120 M. Noch ist 1876 für Wegfall der Stollgebühren eine jährliche Abfindungssumme von 198 M. auf die Renterei übernommen ²⁾.

Die Juden waren früher durch die für den erforderlichen Aufnahme- und Schutzbrief zu zahlende jährliche Abgabe, das s. g.

1) Seit Reichsgesetz v. 3. Juli 1869, Rgbl. 60. — Wegen früherer Verhältnisse der Confessionen vgl. Raabe, Vaterlandskunde, II., S. 551 ff., III., S. 151 ff. Wegen Katholiken vgl. Buchka u. Budde, Entscheidg. I., S. 214 ff.; wegen Juden B. 23. Jan. 1868, Rgbl. 10 u. Archiv f. Landeskunde 1868, S. 146 ff.

2) B. 1. Juli 1876, Rgbl. 13.

Schutzgeld, eine directe Finanzquelle, welche jährlich etwa 4000 Thaler erbrachte; dagegen wurde nach § 35 ihres Statuts vom 14. Mai 1839 zum Gehalt des Landesrabbiners ein jährlicher Beitrag von 200 Thlr. N.²/₃ aus der Renterei gegeben³⁾; 1847 hörte dies Alles auf⁴⁾. Nachdem aber in neuester Zeit durch Wegzug mancher wohlhabender Juden nach Berlin und Hamburg die Prästationsfähigkeit der Juden gemindert, auch das Gehalt des Landesrabbiners erhöht ist, wird seit 1876 wieder ein jährlicher Zuschuß von 400 Mk. aus der Renterei gezahlt. Gleichzeitig ist für Wegfall der jüdischen Copulationsgebühren eine jährliche, vom israelitischen Oberrathe zu jüdischen Cultuszwecken zu verwendende Zahlung von 660 Mk. auf die Landesrecepturkasse gelegt⁵⁾.

§ 228.

5. Theologische Prüfungscommissionen¹⁾.

Sowohl für die erste theologische Prüfung, das tentamen resp. pro licentia concionandi, als für die zweite pro ministerio sind 1844 resp. 1846 zwei verschiedene Commissionen errichtet, welche beide je einen Superintendenten und einen Professor der Theologie, außerdem aber erstere einen, die andere aber drei Prediger enthalten. Die jährlichen Einnahmen bei beiden einzelnen schwanken zwischen 1200 und 1600 Mk. jährlich, und erwachsen aus den Gebühren von 87 Mk. 25 Pf. für jeden Candidaten, zu entrichten je zur Hälfte sofort bei der Meldung und nach bestandener Prüfung. Die Ausgaben erreichen durchschnittlich mehr als den doppelten Betrag. Die beiden Professoren beziehen seit 1860 ein festes jährliches Honorar von je 150 Mk., außerdem alle Mitglieder für jeden Arbeitstag 14 Mk. Diäten und auf Reisen pro Meile 75 Pf., der Actuar beim tentamen

3) Das Statut im Auszug vgl. Raabe, Gef.-G., IV., S. 196; Modification desselben hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse durch B. 27. Decbr. 1875, Rgbl. 1876, Nr. 1.

4) Raabe citat. S. 199; vgl. gedruckten Etat 1859/51, S. 315.

5) B. 25. März 1876, Rgbl. 10. —

1) B. v. 5. Febr. 1844 u. 29. Jan. 1846; Raabe citat. IV., S. 54 ff.

30 Mk. sowie für jeden Bestandenen 10 $\frac{1}{2}$ Mk., für jeden nicht Bestandenen 7 Mk., beim examen pro ministerio aber im Ganzen etwas über 100 Mk., wozu Localmiethe, Bureau zc. bei beiden einige 100 Mk. erfordern. Den erforderlichen Zuschuß leistet die Renterei.

6. Milde Stiftungen.

§ 229.

A. Louisenstift ¹⁾.

Die Frau Wittve des Herzogs Friedrich, Friederike Louise, legirte nach Testament vom 30. August 1774 sowie nach Codicill vom 5. Juli 1786 ein Capital von 40,000 Thlr. R.ʒs = 46,666 Thaler 32 fl. Cour. für eine am 31. März 1794 landesherrlicherseits ratificirte Stiftung zur Erziehung von Töchtern fürstlicher Diener in Grundlage des Statuts vom 30. December 1793. Hiernach werden die Zinsen jenes Capitals in jährlichen gleichen Portionen von je 116 Thlr. 32 fl. Cour. mit vierteljährlicher Fälligkeit an die Väter oder Vormünder von 16 ehelichen, geistig qualificirten, zwischen dem vollendeten 10. bis 16. Lebensjahre befindlichen Töchtern landesherrlicher, verdienter und vermögensloser, activer oder pensionirter Beamten ²⁾ halb aus dem Adels-, halb aus dem bürgerlichen Stande, letzteren Falles aber wenigstens aus der 13. Rangklasse ³⁾, als Beiträge zur standesmäßigen Erziehung gezahlt. Vorherige Expectanzen werden nicht ertheilt, sondern die Stellen erst bis zum nächsten Quartal vor ihrer Eröffnung mit dem Vorzuge der größeren Bedürftigkeit, auch nicht mehrere gleichzeitig an dieselbe Familie, also nicht an Schwestern, vergeben; sie werden erledigt durch Vollendung des

1) Raabe, Vaterlandskunde, II., S. 573.

2) Nach landesherrl. Declaration v. 13. Jan. 1873 gilt dies auch von einheimischen Militair-, Post- und Telegraphenbeamten, durch deren Versetzung selbst oder Uebergang in ein nicht landesherrliches Dienstverhältniß die Hebungen recipirter Töchter nicht erlöschen.

3) Nach Rangordnung v. 1704 wenigstens von Amtmanns- und Präpositus-Rang. —

16. Lebensjahrs, Tod, Verheirathung, Geisteskrankheit, entehrende Ausführung der Percipientinnen. Die ordnungsmäßige Verwendung muß von kompetenter Stelle bescheinigt sein.

Das ganze Capital ist unablässlich bei der Renterei belegt, welche vierprocentige Zinsen, jährlich 5600 Mk., zahlt. Die Stiftung wird von einem besonderen Curatorium in Schwerin unentgeltlich verwaltet; der Berechner bezieht seit 1802 aus der Renterei jährlich 350 Mk. und Erstattung kleiner Auslagen. Die Jahresrechnung nebst Belägen geht an das geistliche Ministerium, welches auch das Liberatorium verfügt.

§ 230.

B. Karolinen-Marienstift.

Das Karolinenstift ¹⁾ verdankt seine Entstehung der wail. Frau Erbgroßherzogin Karoline Louise, welche 1815 die Vorsteherinnen des Schweriner Frauenvereins veranlaßte, die vorher für die Mecklenburgschen Kriegslazarethe gemachten Sammlungen auch fernerhin, aber nur zur Förderung der Erziehung verwaister und armer Kinder, fortzusetzen. Auf diese Anregung wurde 1816 jenes Stift gegründet, in welchem immer zur Zeit 12 Mädchen durch eine Hausmutter und eine Lehrerin bis zur Confirmation erzogen und zum Dienen ausgebildet wurden. Es wurde erhalten durch Geschenke, Vermächtnisse, Lotterien, ferner bis 1833 durch die landesherrliche Verfügung, daß die noch etatificirten, aber wegen inzwischen erfolgten Ablebens der Berechtigten außer den Sterbequartalen nicht mehr fälligen Gehaltsraten Pensionirter dorthin abgegeben werden sollten; außerdem besaß es von der Landesherrschaft precario ein Anstaltsgebäude, welches aus der Renterei unterhalten wurde, wie diese denn auch die Grundsteuern und eine jährliche Ablösungssumme von 140 Mk. für im Jahre 1817 gewährte und 1853 in Geld convertirte 4 Faden Holz zahlte, wozu eine naturale Jahresabgabe von 16 mille Torf kam. So erwarb

1) Raabe, Vaterlandskunde, II., S. 576.

denn das Stift im Laufe der Jahre selbst ein baares Vermögen von 35,200 Thlr. Patronin war die Frau Großherzogin Mutter.

Das Marienstift wurde 1874 von der regierenden Frau Großherzogin gegründet, um arme Mädchen auch nach der Confirmation zu brauchbaren Diensthöten auszubilden. Es erhielt seinen Sitz in der früheren Militärbildungsanstalt.

Auf Wunsch der fürstlichen Protectorinnen sind beide Stiftungen Johannis 1876 mit Verleihung der Rechte einer juristischen Person²⁾ als Karolinen-Marienstift unter einem gemeinschaftlichen Vorstand zu Schwerin mit einander vereinigt und unter Rückfall des bisherigen Karolinenstiftshauses ans Finanzministerium in das Gebäude des früheren Marienstiftes verlegt. Zur Sustentation dient außer den Zinsen des erwähnten Vermögens und festen großherzoglichen Jahreszuschüssen eine jährliche Rente von 1200 Mk. aus der Renterei, wogegen alle oben erwähnten baaren und naturalen Emolumente im Uebrigen wegfallen.

Das Stift besteht aus zwei Abtheilungen, dem Karolinen- und dem Marienstift, welche beide ihre früheren Zwecke neben einander beibehalten haben. Aufnahmefähig sind nur körperlich und geistig gesunde Mädchen im Alter von 10—16 Jahren aus einer kirchlich eingesegneten Ehe bedürftiger, unbescholtener, protestantischer Eltern aus dem ganzen Großherzogthum. Beim Eintritt in das Karolinenstift ist die nothwendige Ausrüstung mitzubringen, doch wird kein Eintrittsgeld erlegt und bis zur Entlassung Unterricht, Wohnung, Kost, Kleidung unentgeltlich gewährt. Die Mädchen des Marienstifts zerfallen in Zöglinge und Schülerinnen. Erstere werden ebenso wie die Mädchen des Karolinenstifts benommen, zahlen aber während der 2 Jahre ihrer Lehrzeit ein jährliches Lehrgeld von resp. 24 und 12 Mark. Die Schülerinnen haben nicht Kost noch Wohnung und zahlen ein Schulgeld von der Höhe des Lehrgeldes. Daneben werden Töchter bemittelter Eltern als Kostgängerinnen für jährlich 150 Mk. in Wohnung und Kost genommen.

2) Rgbl. 1876, N. B., Nr. 27.

C. Sonstige Stiftungen in Schwerin.

1) Herzog Friedrichs-Stiftung¹⁾. Zum Gedächtniß des 1785 gestorbenen Herzogs Friedrich wurde aus freiwilligen Beiträgen 1796 eine Waisen- und Arbeitsanstalt, das s. g. Werkhaus, auf der Neustadt Schwerin gegründet. Nach späterer Aufhebung desselben wurde das erworbene Capital von 50,000 Thlr. zu Zwecken der städtischen Industrie benutzt, durch den regierenden Großherzog aber 1857 sein Zinsertrag zur Hälfte dem Schweriner Augustenstift²⁾ überwiesen, zum anderen Theile zu freier städtischer Armenpflege und Arbeitgebung unter Leitung eines besonderen Vorstands und mit obigem Namen bestimmt. Von letzterer Summe wurden 1860 weitere jährliche 600 Mk., 1876 ebenso 750 Mk. dem Augustenstift zugetheilt, so daß der Vorstand der Friedrichs-Stiftung nur 1590 Mk. jährlich zu seiner Verfügung behalten hat. Dagegen ist die dem Berechner seit 1857 aus dem Stiftungsfonds gewährte Jahresremuneration von 50 Thlr. seit 1876 auf die Renterei übernommen. —

2) Friedrich-Wilhelms-Stiftung. Herzog Friedrich Wilhelm gründete 1699 ein Amtsarmenhaus in Schwerin. Das Schweriner Amt verkaufte 1830 das Haus, verwandte die erworbenen Capitalien von 22,500 Thlr. R.^{2/3} bis auf 17,500 Thlr. Cour. zu allgemeinen Armenzwecken. 1861 wurde vom regierenden Landesherrn jene Stiftung erneuert. Weil aber die verbliebenen Gelder zu einem selbständigen Institute nicht genügten, wurden die Zinsen an das Augustenstift zur Verwendung für das damit verbundene Siechenhaus, insbesondere bei Besetzung mit Schweriner und anderen Amtseingeseffenen, über-

1) Vaterlandskunde II, S. 580.

2) Ueber das Augustenstift, welches aus der Renterei nicht sustentirt wird und deshalb hier nicht direct interessirt, vgl. Vaterlandskunde cit. S. 579. Die Haushaltscentralkasse dagegen gibt hierzu bedeutende Verwendungen, ebenso wie zu Bethlehem in Ludwigslust (§ 233), zum Kinderhospital in Jerusalem, zum Diakonissenstift in Beirut, zur evangel. Schule in Bonn, zur evangel. Gemeinde in Prag, zur Kleinkinderschule in Metterheim u. s. w.

wiesen. Die Remuneration des Berechners ist mit jährlich 75 Mk. 1862 auf die Renterei gelegt.

3) Alte Waisenhaus-Stiftung. Der Geh. Canzleirath Hornhardt zu Schwerin legirte 1754 und 1759 6000 Thlr. zu einem Waisenhaus für arme christliche Kinder, welches 1765 errichtet wurde. Herzog Friedrich fügte ältere Legate, auch Strafgeelder aus den Steuerstufen hinzu, und das Vermögen wuchs bald so bedeutend, daß schon im vorigen Jahrhundert drei Armen- und Freischulen und eine neue Waisenhaus-Stiftung als Zweiganstalten daraus hervorgingen. 1843 wurde das alte Stift nach Aufhebung der Freischulen reorganisiert und eine jährliche Rente von 2200 Thlr. aus demselben nebst den Freischulhäusern der Stadtschulbehörde zugetheilt. 1873 sind die Steuerstrafgeelder und Naturalsteuerung mit jährlich aus der Renterei zu zahlenden 1200 und 1166 Mk. 67 Pf. abgelöst. Seit 1843 ist dem Stifte eine Verheißung auf die für Abhührung von Waisenknaben zu jeder Ziehung von der Landeslotterie (§ 208) zu zahlenden üblichen Vergütungen gegeben, welche seit 1859 zu je 150 Thlr. führt sind, wovon das Stift an die betreffenden Knaben beim Abgang je 50 Thlr. zahlt.

4) Klein-Kinder-Warteschulen. Dieselben sind 1835 zur Erinnerung an das 50jährige Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich Franz aus freiwilligen Beiträgen gegründet, 1858 um eine dritte vermehrt, unter Leitung eines Frauenvereins bestimmt, Kinder armer Einwohner vom 2. bis 7. Lebensjahre während des Tages in besonderem Lokale unter Aufsicht zu halten. Die Renterei zahlt für zwei 1836 bewilligte und 1853 abgelöste Faden buchen Holz jährlich 54 Mk. und für die 3. Schule jährlich 36 Mk. zur Feuerung, wozu die Herrschaft noch 12 mille Dorf liefert. Im Uebrigen geschieht die Unterhaltung durch öffentliche Mildthätigkeit.

5) Schweriner Armenanstalt. Für drei, zum Sitzungslocal des Armencollegium 1788 und für sechs der Anstalt selbst 1838 bewilligte Faden buchen = resp. Brackholz zahlt die Renterei jährlich 105 und 135 Mk.

D. Rettungshaus zu Gehlsdorf 1).

Dasselbe ist in der Versammlung des Hauptvereins für innere Mission zu Rostock am 1. Mai 1844 gestiftet und Ostern 1845 eröffnet. Seine Bestimmung ist Pflege und Erziehung verwahrloster, dem Verderben ausgesetzter Kinder, welche noch nicht confirmirt, nicht krank, noch verkrüppelt oder blödsinnig sind; der regelmäßige Aufenthalt ist auf 3 Jahre berechnet und soll mit der Confirmation endigen. Ursprünglich nur für 12 Knaben bestimmt, aber schon Ostern 1847 auf 22 Zöglinge gewachsen, ist es seit 1850 zur Aufnahme von 36 Knaben und auch durch eine besondere Mädchenanstalt erweitert; nach Vereinsbericht von 1872 zählt es 42 Knaben und 12 Mädchen, und seit erster Gründung 253 Knaben und 77 Mädchen. 1851 erhielt es die Rechte eines *pium corpus* 2). Für Knaben sind 40 Thlr., für Mädchen 50 Thlr. Jahrespension zu zahlen; im Domanium wurden den betreffenden Ortschaften hierzu früher baare Beihilfen aus den Amtskassen gegeben, doch bleibt ersteren nach Einführung der Gemeindeorganisation die Unterhaltung der in Gehlsdorf Untergebrachten auf alleinige Kosten überlassen 3). Auf dem Landtage von 1861 ist dem Rettungshause eine jährliche Subvention von 500 Thlr. aus der Landesrecepturkasse bewilligt, auch bis 1876 prolongirt und seit 1877 zunächst für 3 Jahre auf 2000 Mk. erhöht; außerdem sind mehrmalige außerordentliche Unterstützungen von je mehreren tausend Mark bewilligt. Nachdem das deutsche Strafgesetzbuch sowol im § 56 die Zulässigkeit einer Detention von jugendlichen Angeschuldigten aber wegen mangelnder Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungen Freigesprochenen, im Alter zwischen 12 und 18 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, als auch im § 361 und 362 die Statthaftigkeit correctioneller Nachhaft bei eingetretener Verur-

1) Vgl. Meckl. Vaterlandskunde II, S. 579 u. 582; Archiv für Landeskunde 1857, S. 177 ff.

2) Raabe, Gef.-S. V, S. 1095.

3) C. v. 20. Juni 1870, S. 9.

theilung jugendlicher Verbrecher unter dem 15. Lebensjahre wegen Landstreicherei, Unzucht &c. ausgesprochen hat, ist vom Ministerium des Innern mit dem Hauptverein für innere Mission seit 1871 dahin ein Uebereinkommen getroffen, daß letzterer sich zur Aufnahme solcher Subjecte in Gehlsdorf auf gewisse Zeit nach Anordnung und Bestimmung jenes Ministerium und gegen ein, bei Unvermögenheit der Betroffenen aus der Kasse des Landarbeitshauses (§ 257) zu zahlendes Kostgeld von jährlich 60 Thlr. bei Knaben und 75 Thlr. bei Mädchen, verpflichtet hat 4).

§ 233.

E. Stift Bethlehem 1).

Aus kleinem Anfange ist es unter Leitung seiner Oberin von Bülow in wenig Jahren zu segensreicher Bedeutsamkeit gediehen. Die 1847 zu Ludwigslust in einer Miethswohnung gegründete private Krankenanstalt zur Pflege einiger kranker Kinder erwuchs bereits 1851 zu einem eignen, neuen Krankenhause für Kinder und Erwachsene, seit 1852 verbunden mit einer Diakonissen-Anstalt zur practischen Erlernung der Krankenpflege, und mit einem Waisenhause. Durch seine Oberin damals mit einem Fonds von 10,000 Thlr. dotirt und der Kirche zu Ludwigslust geschenkt, ist es seitdem ein kirchliches Institut, hat auch seit 1855 einen besonderen Stiftsgeistlichen. Das eigentliche Mutterhaus ist mehrmals durch Neubauten erweitert; an dasselbe schließen sich die 1864 gebauete Kirche, ein von den Mecklenburger Johannitern 1867 errichtetes Krankenhaus mit Kapelle und Leichenhalle im Garten, die 1872 eingeweihte Marienschule zur Vorbereitung junger Mädchen auf den Diakonissenberuf, seit 1876 ein Feierabendhaus für die in ihrem Berufe krank oder dienstunfähig gewordenen Schwestern, das Pastorat und die Küsterwohnung. Die Zahl der Schwestern im Jahre 1876 betrug 93, nämlich 60 eingesegete Diakonissen, 20 Probeschwestern, 13 Marienschülerinnen.

4) B. 22. Decbr. 1870, Rgbl. 137, v. 29. Mai 1872, Rgbl. 30, v. 12. December 1872, Rgbl. 67. —

1) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 581; Meckl. Anzeigen 1876, Nr. 259.

Jene wirken im Inlande außer in verschiedenen Hospitälern in der Blindenanstalt zu Neukloster, der Idiotenanstalt bei Schwerin, dem Irrenhause Sachsenberg, dem Rettungshaus zu Gehlsdorf, der Landesstrafanstalt Dreibergen, dem Landarbeitshaus zu Güstrow, dem Soolbade zu Sülz; auswärtig in Hospitälern zc. zu Osnabrück, Lübeck, Oldenburg, Jever, Igehoe, Rothenfelde. Es wird beabsichtigt, im Inlande betreffende Vakanzten nur mit Diakonissen zu besetzen. Die als Oberaufseherinnen fungirenden erhalten jährlich 450 M., als Aufseherinnen 360 M., wovon sie bestimmte Antheile an die Stiftskasse abliefern müssen. —

Von Anfang an hat das Stift reicher Unterstützungen durch das Mecklenburger Fürstenhaus sich erfreut. Die Haushaltscentralkasse gibt jährlich bestimmte baare Zuschüsse, ferner ebenso die Renterei direct seit 1862 für den Prediger 200 Thlr., seit 1872 das Doppelte, und durch die Ludwigsrufter Pensionskasse an Miethe für den Küster 180 M., seit 1870 für den Prediger 1050 M., seit 1873 ans Stift 450 M., wozu seit 1866 ein jährliches Feurungsdeputat von 4 Faden Tannenholz geliefert wird. Dazu kamen durch Beschluß der Landstände aus der Landesrecepturkasse 1859 zum Dank für die Wirksamkeit des Stiftes während der Choleraepidemie 10,000 Thlr. 1866 zur einmaligen Unterstützung 5000 Thlr., 1871 wiederum 2000 Thlr., 1873 aus der französischen Kriegscontribution (§ 207) 15,000 Thlr., wovon 5800 Thlr. zum festen Kapitalstock bestimmt. Die Mecklenburger Johanniter unterhalten 6 Männer- und 3 Frauen-Freibetten. Für die von Bethlehem aus geleitete Verpflegung scrophulöser Kinder im Soolbade zu Sülz beschafft der allgemeine Wohlthätigkeitsfönn die nöthigen Mittel (§ 72).

§ 234.

F. Wittweninstitut für Civil- und Militairdiener.

Dasselbe stammt schon aus dem vorigen Jahrhundert, ist nach Statuten vom 1. September 1797 errichtet. Weil diese, besonders hinsichtlich der den Wittwen zu gewährenden Pensionen, nicht mehr

den Anforderungen der Neuzeit entsprachen, sind neue Statuten vom 17. März 1863 ertheilt. In soweit jedoch auf erstere bereits gewisse Rechte erworben, auch nicht freiwillig aufgegeben sind oder nach den neuen Statuten verloren gehen, gelten neben diesen auch einstweilen noch die älteren.

Das Institut war von Anfang an mit juristischer Persönlichkeit und dem privilegium pii corporis bewidmet. Seine obere Leitung war immer einem besonderen Directorium übertragen, dessen Mitglieder ihr Amt unentgeltlich verwalten; ein Berechner und das nöthige Schreibpersonal beziehen Remuneration aus der Institutskasse. Vollständige Rechnung wird jährlich dem Directorium abgelegt und im Revisionsdepartement geprüft, Vermögens- und Cassenübersicht dann im Regierungsblatte veröffentlicht.

Alle landesherrlichen, fest bestellten Civil- und Militärdiener vom Unterofficier excl. herauf mit bestimmter baarer oder Naturalbesoldung von mindestens 100 Thlr. jährlich sind zur Theilnahme berechtigt und verpflichtet ¹⁾, auch Pensionirte, wenn und so lange sie verheirathet sind. Die Mitgliedschaft geht verloren bei Abgesetzten, welche nicht mindestens 10 Jahre gedient haben und nicht verheirathet resp. deren Ehefrauen mitschuldig sind ²⁾, auch beim Eintritt in ausländische Dienste ³⁾, nach directorialem Ermessen auch bei mindestens einjährigem Rückstand mit Beiträgen.

Gespeist wird das Institut durch die Zinsen des angesammelten und meistens bei der Relutionskasse (§ 287) belegten Vermögens, welches in seinem Capitalbestande nicht angegriffen werden soll, —

1) Wegen der Doman.-Beamten vgl. Bald, Dom.-Verh. I, §§ 12, 13, 14, 42, 48.

2) B. 8. Mai 1874, Rgbl. 14.

3) Nach Errichtung des deutschen Reiches vgl. wegen der Offiziere und Militärbeamten Convention mit Preußen v. 24. Juli 1868, B. 29. Octbr. 1868, Rgbl. 83, 12. Febr. 1873, Rgbl. 6; wegen Uebergang in den Reichsdienst B. 13. Octbr. 1873, Rgbl. 30; Steuer- und Zollbeamte B. 2. Febr. 1869, Rgbl. 10; Post- und Telegraphenbeamte 2. Febr. 1869, Rgbl. 10, 6. Octbr. 1875, Rgbl. 27, 13. Febr. 1877, Rgbl. 5; wegen Eintritts ins Oberhandelsgericht B. 25. Febr. 1870, Rgbl. 16. Die Wittwenverhältnisse der Eisenbahnbeamten sind beim Verkauf der Bahnen durch den Verkaufscontract von 1873 geregelt (§ 277).

durch landesherrliche, nach Bedarf zu erhöhende, jährliche Zuschüsse von früher 4500 Thlr. N.²/₃ = 5250 Thlr. Cour. und seit 1846 11,666 Thlr. 32 fl. Cour. aus der Renterei — durch die Zahlungen der Mitglieder. Letztere umfassen eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme von 1 pCt. der Wittwenpension, ein Antrittsgeld von der Höhe eines halbjährlichen Wittwenkassenbeitrags, und endlich diesen selbst, praenumerando zahlbar ⁴⁾ im jährlichen Betrage von 16 pCt. der zukünftigen Wittwenpension, resp. von 32 pCt. bei Pensionirten, welche sich mit einer mindestens 15 Jahre jüngeren Frau verheirathen.

Das Recht auf die Wittwenpension beginnt nach dem Ablauf der Gnadenquartale oder -Monate, ruhet beim Wegzuge ins Ausland, falls derselbe nicht gegen einen Abzug bis zu 25 pCt. gestattet wird, erlischt durch Tod und Wiederverheirathung, wird entzogen bei Verurtheilung wegen Schuld am Tode des Ehemanns oder nach directorialem Ermessen wegen falscher Angaben zur Erschleichung der Auszahlung. — Die Größe der Pension war früher nach der Bedeutung der einzelnen Dienststellen in bestimmten Classen ermessen, richtet sich aber jetzt nach dem jährlichen Dienstgehälte des verstorbenen Ehemannes. Bis zu 2000 Thlr. desselben beträgt sie $\frac{1}{4}$, bis 2499 Thlr. = 500 Thlr., bis 2999 Thlr. = 550 Thlr., bis 3499 Thlr. = 600 Thlr., bis 3999 Thlr. = 650 Thlr., bis 4499 Thlr. = 700 Thlr. bis 4999 Thlr. = 750 Thlr., bei 5000 Thlr. und darüber 800 Thlr.

Der Stand der Wittwenkasse war nach den älteren Statuten ein günstigerer als nach den jetzt normirenden. Von ihrem Bestehen an bis zum Jahre 1861 war aus fast alljährlichen Ueberschüssen zc. allmählig ein Vermögen von mehr als 356,000 Thlr. gesammelt, dessen Zinsen zu mehr als 14,000 Thlr. nebst den landesherrlichen genannten Zuschüssen und den Gebühren, sowie den laufenden Beiträgen der damals 1758 Mitglieder von 33—34,000 Thlr. zur Deckung der jährlich gestiegenen und 1861 fast schon 60,000 Thlr. erreichenden Pensionen an mehr als 550 Wittwen und der Administrationskosten von etwa 1000 Thlr. noch genügten. Erst 18⁶²/₆₃

4) B. 25. Novbr. 1873. Rgbl. 36.

ergab sich eine Unterbilanz von 2000 Thlr. 5) Nach der 1863 geschehenen Reorganisation unter Erhöhung der Pensionen, aber auch der Zahl der Mitglieder und ihrer Beiträge, welche von ihnen sofort wahrgenommen wurden, während die Pensionen nach der Natur der Sache erst allmählig sich mehrten, — wie denn z. B. pro 18^{63/64}. die Beiträge von 2038 Personen mehr als 52,000 Thlr. jährlich erbrachten, während die Pensionen an 566 Wittwen damals nur erst 61,000 Thlr. betragen 6) — konnten wieder in den folgenden Jahren Ueberschüsse gewonnen und dem Capital zugeschrieben werden, welches dadurch bis auf 1,308,500 Mk. gekommen ist. Der Rechnungsabluß von 18^{75/76} 7) erweist nun aber bei einer Totaleinnahme von 332,719 Mark, darunter laufende Beiträge von 2637 Mitglieder mit 212,979 Mark, welche also seit 1864 noch nicht 20,000 Thlr. zugenommen haben, schon eine Gesamtausgabe von 326,678 Mk., davon an 744 Wittwen Pensionen mit 314,540 Mk., welche demnach seit 1864 um mehr als 40,000 Thlr., also um das Doppelte der Beiträge, gestiegen sind. Eine Unterbilanz erscheint deshalb schon für die nächsten Rechnungsjahre unausbleiblich, die Gewährung außerordentlicher landesherrlicher Zuschüsse nothwendig.

§ 235.

G. Wittweninstitut für Geistliche und Lehrer.

Eine Predigerwitwenkasse wurde bereits 1768 gegründet, zu welcher jede fürstliche Patronatfirche jährlich 32 fl. steuerte, doch war der Beitritt der Mitglieder freiwillig und wurde erst 1776 obligatorisch. Da sie im Laufe der Zeit immer mehr verfiel und 1832 ihrer Auflösung nahe war 1), wurde nach Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 ein, demjenigen für Civil- und Militärdiener ähnliches neues Wittweninstitut für Geistliche und Lehrer errichtet 2), gleich jenem durch Statuten

5) Rgbl. 1863, Nr. 41.

6) Rgbl. 1864, Nr. 54.

7) Rgbl. 1877, Amtl. Beil., Nr. 1.

1) Raabe, Gef.=S., IV., S. 31.

2) Citat. S. 33 ff.

vom 21. Januar 1864 auch zeitgemäß reorganisiert³⁾. Es untersteht demselben Directorium und ist ebenso eingerichtet, insoweit nicht nachfolgende Veränderungen platzgreifen.

Beitrittspflichtig sind hier die Superintendenten, Präpositen, Pastoren, die Gehülfprediger mit Dienstehommen von mindestens 400 Thlr., die Organisten, Küster, Cantoren, Schullehrer Großherzoglichen Patronats, auch an Stadtschulen nicht Großherzoglichen Patronates nach landesherrlicher Bestimmung, während die Hofgeistlichkeit und Gymnasial- wie Navigationslehrer dem Wittweninstitut für Civildiener zugewiesen sind.

Der landesherrliche Zuschuß aus der Renterei betrug seit 1835 jährlich 3115 Thlr., ist jedoch wegen günstigen Standes der Institutskasse seit 1873, zunächst bis 1878, auf 4500 Mk. herabgesetzt.

Die Höhe der Wittwenpensionen richtet sich nicht allgemein nach dem Dienstgehalt, sondern beträgt bei Superintendenten jährlich 300 Thaler, bei Präpositen 150 Thlr., bei Predigern 125 Thlr. resp. in Ermangelung eines Witthums 225 Thlr.⁴⁾, bei Küstern 2c. und Lehrern auf dem Lande in 4 Classen 75, 50, 37½, 25 Thlr., dagegen in Städten und Flecken ¼ des Dienstgehaltes bis zum Maximum der Pensionen von 400 Thlr.

Die finanzielle Lage dieses Wittweninstituts ist günstiger als desjenigen für Civil- und Militairdiener. Seit seinem Bestehen ist es in der Lage gewesen, fast alljährlich Ueberschüsse zum Capitalfonds sammeln zu können, welcher dadurch jetzt schon auf 1,658,700 Mk. gewachsen ist. Nach Rechnungsausweis 18^{75/76}⁵⁾ war die Einnahme 170,793 Mk., davon Beiträge von 1500 Personen = 64,559 Mk., Zinsen fast ebensoviel und baarer Kassenvorrath mehr als 30,000 Mk., dagegen Ausgaben 141,254 Mk., davon Pensionen an 371 Wittwen = 78,283 Mk. und belegt 48,705. Die Beiträge waren durch-

3) Dieselben sind wegen Erhöhung der Predigerwittwen-Pensionen und Erfordernisses erhöhter Reception erläutert durch B. 4. Octbr. 1875, Rgbl. 27. Vgl. auch Balck, Doman. Verh., II, S 57.

4) B. 4. Octbr. 1875, Rgbl. 27.

5) Vgl. Amtl. Beil. zu Rgbl. 1877, Nr. 1.

schnittlich nur 43, die Pensionen nur 211 Mk. pro Kopf, beide nur halb so hoch, als bei den Civil- und Militärdienern, und liegt ersichtlich besonders in den niedriger bemessenen Pensionen der Grund der besseren Ausreichlichkeit. Außer der Abminderung des herrschaftlichen Zuschusses um die Hälfte ist deshalb schon seit 18^{73/74} über die ursprüngliche Absicht dieses Instituts hinausgegangen und außer Stipendien an Seminaristen (§ 243, 244) auch an hinterlassene Waisen Unterstützung, zunächst von jährlich 6000 Mk., gegeben, auch die weitere Ausdehnung dieser wohlthätigen Maafregel, welche z. B. in Baden Regel ist, gewiß nur wünschenswerth.

Fünftes Kapitel.

§ 236.

1. Landesuniversität ¹⁾.

Diese, eine der ältesten Deutschlands, ist von den Herzögen Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg 1419 zu Rostock gestiftet und noch in demselben Jahre vom Papst Martin V. durch die bulla erectionis ²⁾ bestätigt, welcher aber eine theologische Facultät erst 1432 bewilligte. Kanzler waren die Bischöfe von Schwerin und sind seit der Säkularisation durch den westphälischen Frieden 1648 die Landesherren. Der Rostocker Rath gab zwei Gebäude und Collegien, auch einige s. g. Regentien her, in denen die Studirenden nach Facultäten unter Aufsicht und für Kostgeld zusammenwohnten, übernahm ferner für Salarien jährlich 800 Goldgulden; die Herzöge ihrerseits verhiessen die Hälfte der Professoren-Gehalte. Letztere betrug für 5 Theologen je 40—80 Gulden, 4 Juristen 50—100, 2 Mediciner 30—40, 3 Artisten je 30.

Als wegen innerer Unruhen in der Stadt Rostock diese 1436 in den Bann fiel, wurde 1437 die Universität nach Greifswalde ver-

1) Krabbe, Universität Rostock; dgl. kirchliches und wissenschaftl. Leben derselben; Klüber, Beschreibung Mecklenburgs I, S. 217 ff., II, S. 346 ff., III, 1. Anhang II; Böhlaus, Meckl. Landrecht I, S. 85, 115, 150; Francke, Alt. u. Neues, Bd. 8, S. 65, Bd. 15, S. 15; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 581, 719, 761, 841, 863, 979; dgl. neuere Gesch. S. 172, 280; Vaterlandskunde v. Mecklenbg. II, S. 446 ff., 828, 835, 897, 1075, 1089; Voll, Meckl. Gesch. I, S. 429 ff.; II, S. 686, 718 ff. Archiv f. Landeskunde 1855, S. 6 ff.; Beil. zu Meckl. Anzeigen 1875, Nr. 206.

2) In neuester Hinstorf. Ges.=S., Bd. 2.

legt, aber nach Aufhebung des Bannes 1443 vom Rostocker Rathe nur unter der Bedingung zurückgenommen, daß die Professoren während 200 Jahre auf die städtische Dotation von 800 Goldgulden Verzicht leisteten; dagegen wurden einige Hebungen von jährlich 183 Mk. aus Rostock selbst und den Gütern Nienhusen, Elmenhorst, Heinrichsdorf, Ohnkendorf, Niendorf, Schulenberg überwiesen, dazu noch einige Regentien. Weitere Hülfe kam durch zahlreiche Vermächtnisse und Schenkungen von allen Seiten, durch den 10. Pfennig der geistlichen Lehen aus dem Stifte Schwerin, durch Stipendien, selbst des Hamburger Rathes.

Das in der Reformationszeit herrschende allgemeine Streben zum Annectiren von Kirchen- und Stiftungsgut ergriff auch den Rostocker Rath gegenüber der Universität, welche aber an Herzog Johann Albrecht ihren Beschützer und Vertreter fand. Nachdem bereits den über die Säcularisation gravaminirenden Ständen im Allgemeinen zu Universitäts-, Consistorial- (§ 224) und Schulzwecken eine jährliche Rente von 3560 Gulden — nicht eben wenig, wie man gewöhnlich annimmt, sondern die damaligen Einkünfte einer Reihe von Domarialämtern (§ 1 ff.) — zugesichert war, einigte Jener durch die s. g. Concordienformel von 1563 mit dem Rostocker Rathe sich dahin, daß er selbst jährlich 3000 Gulden aus Saline- und anderen Renten zu Doberan, Marienehe, Neulloster zu Gehalten an 4 theologische, 4 juristische, 2 medicinische, 10 artistische Professoren verhiess, der Rath aber 2 theologische und einen juristischen Professor, sowie ferner jährlich 500 Gulden für einen juristischen, einen medicinischen und wenigstens 4 artistische Professoren übernahm, auch das Compatronat der Universität gewann; zwei Collegia professorum, fürstliche und rätthliche, bestanden seit jener Zeit neben einander. Auch in anderer Weise erwies Herzog Johann Albrecht sich als Förderer der Universität, indem er berühmte Gelehrte berief³⁾ auch statt des damals abgebrannten alten Universitätsgebäudes ein neues, Collegium album, 1566 erbaute; mit Recht nannte er in seinem Testamente 1573 die Universität das

³⁾ Vgl. Lisch, Jahrbücher IV, S. 139 ff., VIII, S. 84, XVIII, S. 48, XXIV, S. 70 ff.

vornehmste Kleinod des Landes, Pflanzgarten und Werkstätte für geistliches und weltliches Regiment.

Aber die ursprünglich angemessenen, jedoch nicht zeitgemäß erhöhten Dotationen verloren mit dem Sinken des Geldwerthes immer mehr ihre Bedeutung; die Honorare minderten sich durch Abnahme der früher mehr als 200 Studierende pro Semester betragenden Frequenz auf die Hälfte und weniger in Folge von Kriegen, Epidemien, Neugründung anderer Universitäten, besonders von Kiel, Halle, Göttingen, im 17. und 18. Jahrhundert. Besonders traurig wurde die Lage der rätthlichen Professoren, während die fürstlichen doch wenigstens einige Renterei-Zuschüsse erhielten, so z. B. 1709 ff. jährlich 1000 Thlr., seit 1750 jährlich das doppelte.

Wegen Mißhelligkeiten mit Rostock wurde 1760 der herzogliche Theil der Universität nach Büxow in das dortige Schloß verlegt und mit jährlich 8000 Thlr. dotirt; die dortigen Professoren-Gehalte betragen 1776 für 2 Theologen 6—800 Thlr., 4 Juristen 250—800 Thlr., 3 Mediciner 6—800 Thlr., 6 Philosophen 140—900 Thlr., den Secretär 200 Thlr. u. s. w. In Folge des Rostocker Erbvertrages von 1788 kam die Universität nach Rostock zurück und trat der frühere Zustand wesentlich wieder ein. Die landesherrlichen Zuschüsse aber blieben im erhöhten Betrage, z. B. 1810 von 12500 Thlr., 1820 von 13900 Thlr.

§ 237.

Fortsetzung.

Durch den Vergleich zwischen Landesherrn und Rostock vom 17. März 1827 ¹⁾ entsagte endlich die Stadt ihrem academischen Compagnonate mit allen Rechten und Pflichten, und durch Vertrag vom 8. September 1827 ²⁾ ward alles Weitere geordnet. Die Universität incl. des bisherigen rätthlichen Antheils ward ein ausschließlich landesherrliches Institut, die Stadt von allen Ausgaben für dieselbe befreiet,

1) Naabe, Gef.-S. IV, S. 812.

2) Citat. S. 214.

den Professoren eine angemessene Besoldung aus landesherrlichen Mitteln zugesichert, deren Amts- und das academische Jurisdictions- und Polizeiverhältniß geordnet, endlich der Stadt das ewige dortige Verbleiben der Univerſität und bei ihrer durch unabwendliche Umstände etwa erfolgten Auflösung oder Entfernung das Eigenthum mehrerer academischen Gebäude und Grundstücke verhiessen, wogegen dieselbe auf sonstige Vermögenstheile der Univerſität Verzicht leistete. Unter dem früher getheilten Patronate hatte die Univerſität ihr Vermögen selbstständig und nicht gerade immer gut verwaltet; die Ordnung eines einheitlichen und sparsamen Haushaltes unter directer landesherrlicher Leitung war die nächste Sorge der Regierung. Am 17. Juni 1834 ward zu solchem Zwecke eine besondere Immediat-Commission ernannt ³⁾; unter ihr wurden die verschiedenen academischen Kassen zu der alleinigen Univerſitätskasse verschmolzen, für welche Aufstellung von Jahresetats unter spezieller Bezeichnung der einzelnen academischen Institute und jährliche förmliche Rechnungsablage angeordnet wurde. Das Capital-Vermögen der Univerſität ⁴⁾ betrug damals noch mehr als 71,000 Thlr. R. ²/₃, ist aber seitdem durch Bauten zc. fast absorbirt. 1840 ward der Immediat-Commission ein Regulativ verliehen; auch für die Univerſität ein Normaletat aufgestellt mit jährlichen Rentereizuschüssen von 32,000 Thlr. R. ²/₃, welche 1850 bereits auf mehr als 38,400 Thlr. Cour. erhöht ⁵⁾ und seitdem verdoppelt, in welchen aber auch etwa 3300 Thlr. ursprüngliche fürstliche Jahresdotationen mit enthalten sind. Neue Univerſitäts- und Disciplinarstatuten waren inzwischen 1837 gegeben ⁶⁾. — Auch der jetzt regierende Landesherr, welcher sofort beim Regierungsantritte mehreren, auf Aufhebung der Univerſität gerichteten Bestrebungen entgegengetreten ist, hat zu aller Zeit jegliche Fürsorge auf die Förderung dieses wichtigen Landesinstituts verwandt, und Ihm insbesondere verdankt es ein neues Univerſitätsgebäude, welches 1867 bis

3) Citat. S. 206.

4) Vgl. gedruckten Staatshaushalt 1850/51, S. 206.

5) Citat. in Note 4.

6) Raabe, Gef.-S., citat. S. 239 u. 274 ff.

1870 mit einem Aufwande von mehr als 500,000 Mk. erbaut wurde.

Die jetzigen jährlichen Universitätsetats erweisen eigne Einnahmen von rund 4200 Mk., Ausgaben von etwa 226,500 Mk., demnach Rentereizuschüsse von mehr als 222,000 Mk.

Die Einnahmen enthalten Zinsen von 93 Mk. aus 2485 Mk. ausstehenden Capitalien ⁷⁾ — diverse Hebungen von 140 Mk. ⁸⁾ — aus 2⁵/₆ freien Pfannen, 6¹/₃ freien und 11 unfreien Chören der Lüneburger Saline nach Dotation von 1563 eine wechselnde Jahresaufkunft von 2—3000 Mark — aus dem f. g. v. Smith'schen Legate einstweilen jährlich etwa 43 Mk. ⁹⁾ — aus Immatriculationen und Erlaubnißscheinen à 10¹/₂ Mk., bei erneuerten Matrikeln die Hälfte, im Ganzen 6—700 Mk., aus Abgangszeugnissen à 4 Mk. 6 Pf. = 2—300 Mk., aus Promotionen in philosoph. à 3¹/₂ Mk. und sonst 7 Mk. = 1—200 Mk. Gebühren — endlich seit 1855 aus Anweisungen des Oberkirchenraths für einen academischen Musiklehrer im Betrage von jährlich 600 Mk. auf die Kirchenräre zu Güstrow Gnoven, Malchin, Rabel.

Von den Ausgaben absorbiren die Besoldungen des Lehrpersonals mehr als 140,000 Mk., davon in der philosophischen Facultät mehr als 57,200, in der medicinischen fast 34,000, in der theologischen und juristischen 23—25,000, in den freien Künsten 1800 Mk.; nach dem Normalstat von 1840 sollten die ordentlichen Professoren 1166²/₃ Thaler bis 1633¹/₃ Thlr. beziehen ¹⁰⁾; 1872 wurden ordentliche Zulagen von je 1—300 Thlr. verliehen, so daß das einzelne Maximum jetzt etwa 5700 Mk. erreicht. Als Nebeneinnahmen kommen aber dazu die Honorare ¹¹⁾ für die Vorlesungen von nicht bekanntem Gesamtbetrage; Facultäts-Einnahmen bei Promotionen, welche für die juristische Facultät à Mitglied 15 Thlr. jährlich, für die medicinische mehr als das Doppelte ergeben; Notariatscreirungen

7) Vgl. Citat. Note 4, S. 207, sub 1, 2, 3, 5, 6.

8) Citat. S. 202, sub 2 u. 3.

9) Citat. S. 203.

10) Ebenso.

11) Regulative darüber Raabe, Ges.=S. IV, S. 210, 261, 301, V, S. 1102.

von jährlich zusammen etwa 40 Thlr.; Spruchgebühren bei Actenversendungen ebenso mit etwa 60—70 Thlr.; academische Gerichtsporteln¹²⁾ mit einem Minimalbetrag. Bemerkenswerther sind die Remunerationen als Mitglieder der theologischen (§ 228), juristischen (§ 222) und medicinischen Prüfungscommissionen, des Consistorium (§ 224), der Medicinalcommission (§ 250), der Rostocker Navigationschule mit etwa 400 Mk., als Rector der Universität¹³⁾ mit 700 Mk., wozu für das Bureau mehr als 1000 Mk., als Univeritätsprediger etwa 1050 Mk., als Assessor perpetuus 200 Mk., Bibliothekar bis 1500 Mk., Klosterprovisor 100 Mk., als Beaufsichtiger des Münzcabinetz, der zoologischen Sammlungen, für Leitung der einzelnen Seminare bis 100 Mk. u. s. w. — Univeritätsbeamte erfordern 6300 Mk., davon der Secretair 2225, der Berechner 615, der Bedell 1685, famulus 1145, Hausverwalter und Feuerwärter 6—700. Etwa 9000 Mk. jährlich vernothwendigen sich für Bauten, Feurung, Erleuchtung, Mobiliar, Abgaben zc., ferner etwa 1500 Mk., welche aber nicht aus der Univeritätskasse, sondern direct aus der Renterei gezahlt werden, für Vicekanzler und Bureau.

§ 238.

Fortsetzung.

Rund 70,000 Mk. jährlich werden zu den s. g. academischen Instituten verwandt. Dahin gehören:

1) Die Bibliothek¹⁾, bereits 1503 gegründet, 1569 in ein besonderes Lokal, durch fürstliche und private Liberalität, jüngst noch durch die Büchersammlung des 1875 gestorbenen hochverdienten Vicekanzlers v. Both, zu ihrem jetzigen Stande vermehrt. Ihr haarer ordentlicher Jahresetat betrug früher 600 Thlr., seit dem Normaletat von 1840 = 2333¹/₃ Thlr., seit 1850 ff. 2877 Thlr., und ist 1874 zu 16,200 Mk. bestimmt, wozu für Gehalte an 5 Officianten von je 990—1500 Mk. noch

12) Tage, Raabe, citat. IV, S. 255.

13) Citat. IV, S. 251.

1) Vaterlandskunde II, S. 452; Archiv f. Landeskunde 1855, S. 7 ff.

mehr als 6100 Mk. und für Materialien, Reinigung etwa 3700 Mk. kommen. Die Verwendung des Bibliothek-Stats geschieht theils durch die einzelnen Facultäten nach Fächern, theils durch eine besondere Commission nach Regulativ vom 21. September 1840.

2) Das Convict ²⁾ zur ursprünglich naturalen Unterstützung würdiger und bedürftiger Studirender, jetzt in Grundlage der Convictorienordnung vom 17. November 1852, mit jedesmaliger nur halbjährlicher Verleihung von je 24 resp. 36 Thlr. an 35 Bewerber für 4, höchstens 6 Semester. Aus den Aemtern Schwaan und Güstrow waren seit alter Zeit 6 Last Roggen und 4 Last 6 Drömt Gerste ans Convict zu liefern, welche 1769 in feste Geldäquivalente umgewandelt, seit 1793 aber nach den jedesmaligen Martinipreisen bezahlt wurden, außerdem flossen damals aus landesherrlichen Kassen jährlich 930 Thlr. Später sind, nachdem 1835 das angesammelte Vermögen mit dem übrigen Universitätsfond verschmolzen, sämtliche Zuschüsse zum Convict auf jährlich 5040 Mk. und seit Joh. 1875 auf 7000 Mk. aus der Rentei bestimmt, dazu an den Convicts-Inspector 105 Mk. Ferner werden zu den ursprünglich aus Convicts-Ueberschüssen gestifteten Preisfragen, wofür früher jährlich 1440, demnächst 1680 Mk. ausgeworfen waren, seit Joh. 1875 500 Mk. gegeben.

3) Die Seminare, nämlich: das homiletisch-katechetische (sonst pädagogisch-theologische), 1790 gegründet, mit Statuten vom 24. Mai 1841 resp. 14. October 1867 und einem Jahresbedarfe von 880 Mk., wovon für Prämien an die Mitglieder 578 Mk., für Bibliothek 140 Mk., für ein Musiklokal 75 Mk. — das klassisch-philologische, 1829 errichtet, nach Statut vom 20. November 1838, mit jährlichem Erforderniß von 420 Mk., wovon für Prämien 280 und für die Bibliothek 90 Mk. — das deutsch-philologische, nach Statuten vom 11. Juni 1858, mit jährlich 280 Mk. für Prämien und 90 Mk. für Bibliothek — das historische Seminar, nach Statuten vom 23. März 1865, mit jährlich 270 Mk. für Prämien und 60 Mk. für Bibliothek.

2) Vgl. Beil. z. Rostock. Zeitg. 1877, Nr. 208.

4) Die anatomischen Anstalten: die Anatomie und das anthropotomische Museum³⁾, vor 1790 im Collegium album, seit 1790 im ehemaligen Juristen-Collegium, seit 1840 im früheren Gebäude des chemischen Laboratorium, und jetzt für ein neues, aus dem französischen Kriegsentwähigungsfonds (§ 207) zu erbauendes Lokal bestimmt, mit jährlichem Etat von 4700 Mk., nämlich für einen Assistenten 1500 und für Leichendiener und Realausgaben 3200 Mk. — das pathologische und pathologisch-anatomische Institut seit 1864, mit 1800 Mk. für einen Assistenten und 1200 Mk. Realausgaben — das vergleichend-anatomische Institut 1838 in einem eignen Gebäude errichtet, welches jetzt nur noch zu vergleichend-anatomischen Arbeiten dient, während jenes 1840 in ein, auch die übrigen naturhistorischen Sammlungen enthaltendes Museum verlegt ist, mit jährlich 1650 Mk. für Realausgaben — das physiologische Institut, 1838 in Verbindung mit demjenigen für vergleichende Anatomie gegründet, 1865 besonders errichtet, seit 1874 im ehemaligen Bolzendahl'schen Hause, aber zur demnächstigen Translocation in das auch für die Anatomie aufzuführende Gebäude ausersuchen, mit jährlich 2400 Mk. für realia und 300 Mk. für Hygiene.

5) Die klinischen Anstalten: medicinische Klinik und Poliklinik, chirurgische und ambulatorische Klinik, seit 1828 in einem besonderen Krankenhause für Zahlende, Arme und gleichzeitig zum Unterricht bestehend, seit 1855 in Verbindung mit dem neuen Rostocker Stadtfrankenhouse reorganisiert, mit einem Jahresetat von 7850 Mk., davon für Instrumente 900, für Freistellen 1650, für 2 Assistenzärzte und halben Wundarztgehalt an der chirurgischen Klinik rund 3000 Mk., den Rest für Nebenausgaben — gynäkologische Klinik, gleichzeitig früherer Privatlehranstalt für Hebammen, seit 1830 in Verbindung mit der medicinisch-chirurgischen Klinik, seit 1858 combinirt mit der Central-Hebammen-Lehranstalt (§ 252), mit einem besonderen Etat von etwa 550 Mk. für Instrumente zc. — ophthalmol-

3) Ueber Ablieferung von Leichen dorthin vgl. B. v. 24. März 1873, Rgbf. 9.

miatrische Klinik, seit 1876 in einem eignen, aus Mitteln der Kentelei angekauften Hause, mit jährlich etwa 1700 Mk.: für Assistent, Instrumente, Nebenausgaben.

6) Sammlungen: das Münz-Cabinet 1794 aus Theilen des herzogl. Münz-Cabinet's in Schwerin errichtet, mit einem Jahresetat von 325 Mk. — das naturhistorische Museum, seit 1775, früher im Collegium album, 1840 in einem besonderen Museum gleichzeitig mit dem vergleichend-anatomischen Institute und dem chemischen Laboratorium, mit jährlich mehr als 1900 Mk. zu zoologischen, botanischen und mineralogischen Zwecken — das mathematische Cabinet und Observatorium mit jährlich 300 Mk. — das physikalische Cabinet mit jährlich 1140 Mk.

7) Das chemische Laboratorium, 1834 in einem besonderen Lokale eingerichtet, seit 1840 in dem Gebäude des naturhistorischen Museum, mit einem Jahresetat von 2634 Mk., wovon für einen Assistenten 600 und zur Unterhaltung 2034 Mk.

8) Das Institut für physiologische Chemie und Pharmakologie, 1875 gegründet, mit Jahresetat von 2160 Mk. —

§ 239.

2. Gymnasien.

Zu Schwerin ¹⁾ gründete Herzog Johann Albrecht 1553 nach dem Muster der berühmten Fürstenschule zu Meissen eine Fürsten- oder Burgschule, durch welche die 1532 ebendasselbst von Herzog Heinrich errichtete lutherische Stadtschule beseitigt wurde. Das ehemalige Franziskaner-Kloster wurde ihr als Sitz zugewiesen und 4 Lehrer wirkten in 3 Classen. Von ihnen bezogen der Rector jährlich 200 Gulden, 4 Drömt Roggen, ebensoviel Malz, 1 fetten Ochsen, 4 Schweine, 4 Hammel, Hofkleid, Holz, freie Wohnung — der Conrector haar sowie an Vieh und Korn etwa die Hälfte — die anderen Lehrer 30 — 100 Gulden. Daneben gründete der

1) Weg. Gesch. der Schwerin. Gelehrtenschule; Lisch, Jahrbchr. XVIII, S. 47, Archiv f. Landeskunde 1864, S. 402 ff., Meckl. Anzeigen 1875, Nr. 230.

Administrator des Domstiftes, Herzog Ulrich, 1565 eine Stifts- oder Domschule im ehemaligen Refectorium des Domes, welche aber kein rechtes Gedeihen hatte. Nachdem noch Herzog Johann Albrecht in seinem Testamente 1573 seine Schöpfung seinem Nachfolger ans Herz gelegt hatte, wurden nach seinem Tode 1576 beide Schulen als Domschule mit 3 Classen und 4 Lehrern mit einander vereinigt und ins Refectorium verlegt. 1588 kam ein Schreiblehrer, 1650 ein Rechenmeister hinzu. In erweitertem Locale war die Schule 1734—81 vierklassig, dann fünfklassig. 1750 ward eine Domschul-Ordnung gegeben und 1786 erneuert. Das Schulgeld betrug um jene Zeit für die beiden oberen Classen je 16, für die drei unteren 6—10 fl. Die Schule wurde 1781 mit einem Theile des Bützower Pädagogienfonds³⁾ dotirt, auch umgebauet, und das Lehrerpersonal um 2 Collaboratoren, 1786 um einen dritten vermehrt. 1818 erhielt die Domschule vom Großherzog Friedrich Franz I. mit erweiterten Verbesserungen den Namen als Gymnasium Fridericianum, hatte 1819 7 Classen, 1827 außer Director, Conrector, Prorector, Subrector, Cantor, noch 5 Collaboratoren, einen Schreib- und einen Rechenlehrer, wurde 1835 nach Abgang der Realschule mit 2 Classen und 3 Lehrern (§ 241) fünfklassig, seit 1855 wieder siebenklassig, zählte 1858 zwölf, 1870 siebenzehn, demnächst bis jetzt achtzehn Lehrer. Die Anzahl der Schüler erreicht bis jetzt etwa 400. Durch die Guld des jetzt regierenden Landesherren wurde 1870 ein neues Schulgebäude mit einem Kostenaufwand von mehr als 300,000 Mk. vollendet. — An Instituten interessiren die Bibliothek seit 1667, durch spätere Schenkungen, besonders Herzogs Adolph, vermehrt — und das physikalische Cabinet, seit 1788, besonders 1840 ff. aus fürstlichen Mitteln erweitert.

Zu Güstrow⁴⁾ bestand schon in alter Zeit eine katholische Domkapitel- und eine Stadtschule, welche 1553 vom Herzog Joh.

2) Klüber, Beschreibg. Mecklenburgs, III, 2. Anhang.

3) In Verbindung mit der 1760 nach Bützow verlegten Universität (§ 236) wurde dort ein reich ausgestattetes Pädagogium errichtet, welches aber 1780 wieder einging; Vaterlandskunde II, S. 1075 ff.; Boll, Meckl. Gesch. II, S. 694 ff.

4) Raspe, Jubil.-Schrift 1853

Albrecht zur Domschule vereinigt und aus combinirten Einkünften der Pfarr- und Domkirche dotirt wurden. Die neue Domschule hatte drei Lehrer und 3 Classen; ihr Sitz war zuerst im Kloster, dann in einer Domherren-Curie, seit 1579 in einem damals erbaueten neuen Schulhause. Schon 1557 kam ein vierter, 1568 ein fünfter Lehrer hinzu. Nach Schulordnung von 1602 waren 6 Classen mit 6 Lehrern; an Schulgeld zahlte jeder auswärtige Schüler vierteljährlich 3, jeder einheimische 2 fl., dazu das s. g. Jahrmarktsgeld. Schon vor 1613 wirkten 7 Lehrer in 5 Classen von resp. 32, 34, 36, 60 und 120 Schülern. Wallenstein gründete 1629 zu Güstrow eine Ritterakademie, Herzog Hans Albrecht 1632 eine reformirte Schule, welche freilich bald wieder eingingen, aber doch, besonders neben dem dreißigjährigen Kriege ⁵⁾, die Domschule schädigten, so daß sie 1662 restaurirt werden mußte, worauf sie bald wieder in großem Flor kam ⁶⁾, auch 1752 eine neue Schulordnung erhielt. Eine neue Reorganisation mit nachfolgender hoher Blüthe geschah durch Herzog Friedrich Franz 1789. Die Anzahl der Schüler war 1810 = 108, 1817 = 173, bald darauf über 200. Michaelis 1840 wurde eine Bürger-, demnächstige Realschule mit Patronat des Magistrates abgezweigt, worauf das bis dahin gemischte Patronat des Gymnasium ausschließlich dem Landesherrn zufiel. Nur 63 Schüler verblieben damals im Gymnasium, deren Anzahl sich inzwischen verdreifacht hat; den Unterricht ertheilen zur Zeit 10 Lehrer. Ein neues Schulhaus ist mit einem Kostenaufwand von fast 150,000 Mk. 1870 vollendet. — Die Bibliothek stammt aus dem 17. Jahrhundert, besonders durch Schenkungen Herzogs Gustav Adolph, der physikalische Apparat ist 1794 angelegt. —

Zu Parchim ⁷⁾ waren bereits im 13. und 14. Jahrhundert bedeutendere Schulen ⁸⁾, welche bei der Reformation 1542 zu einer protestantischen vereinigt, deren Mittel auch damals durch eingezogene

5) Boll, Meckl. Gesch. II, S. 125.

6) Boll, citat. S. 698.

7) Heußt, Parchim'sche Gelehrtenschule, 1864; Schulprogramm v. 1865; Archiv f. Landeskunde 1852, S. 742; Raabe, Vaterlandskunde, II., S. 357 ff.

8) Meckl. Urk.-B. Nr. 2844, 3172, 3176, 7171, 7200, 7235; Viseh, Jahrbücher, XI., S. 57.

geistliche Güter vergrößert wurden. 1552 wirkten 2, 1563 schon 3 Lehrer mit Gehalten von 20—60 Gulden. Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich verwandelten 1564 diese Schule in eine lateinische und höhere Lehranstalt unter 4 Lehrern, welche 1600 auf 5 vermehrt wurden. Dieselben hatten Gehalte von 30—170 Gulden, theils aus der Stadtkasse theils aus älteren Dotationen, dazu Wohnung in den Schulhäusern, Freitisch, Schulgeld, Leichengeld, Holz von der Stadt. Als nächste Aufsichtsbehörde wurde 1618 das Scholarchat errichtet. Der dreißigjährige und der siebenjährige Krieg wirkten verderblich und trotz einer neuen Schulordnung von 1752 ging die Schule immer weiter zurück; das Schulgeld betrug damals 6—16 fl. 1776 waren nur 4 Lehrer. Eine bessere Zeit tagte seit 1781 unter tüchtigem Director und mit regem landesherrlichen Interesse; bis 1824 enthielten die 4 oberen Klassen durchschnittlich zusammen 60 bis 70 Schüler, die Quinta aber allein ebensoviel, meistens aus Parchim selbst. Ein neues Schulhaus an Stelle des älteren von 1605 wurde 1804 bezogen. Am 10. December 1827 wurde die Schule zum Gymnasium erhoben, auch aus landesherrlichen Mitteln neu dotirt, worauf der Magistrat seiner Theilnahme am Patronate entsagte. Unter Zehlike's Leitung stieg die Frequenz schnell, von 99 Schülern 1828 auf 224 im Jahre 1863; auch die Lehrer, deren nur 6 im Jahre 1827, waren bereits 1832 auf 9 vermehrt. 1841 wurden, unter Erhöhung des Schulfonds, drei neue Lehrerstellen gegründet, auch Parallel-Lektionen für Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen eingeführt, endlich die Localitäten durch die bisherige Dienstwohnung des Präsidenten des 1840 von hier nach Rostock verlegten Oberappellationsgerichts (§ 216) erweitert. 1845 wurde aus Mitteln der Stadt eine eigne Gymnasial-Vorschule mit 3 Lehrern und Classen hinzugefügt, welche auch trotz der 1848 dort geschaffenen Volksschule Bestand behalten hat und demnächst ebenfalls unter landesherrliches Patronat getreten ist. Die Anzahl der Lehrer incl. derjenigen an der Vorschule beträgt jetzt 17, diejenige der Schüler in 6 Classen mehr als 200 und in 3 Classen der Vorschule etwa 60.

— Die Bibliothek stammt aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts,

die naturhistorische Sammlung aus dem Jahre 1829, der physicalische und chemische Apparat von 1841.

§ 240.

Fortsetzung.

Die eigenen Einnahmen der Gymnasien kommen theils aus der ursprünglichen Dotation und angesammelten Kapitalien, theils aus Schulgeld c. p. und Gebühren. — In ersterer Beziehung hat dasjenige zu Güstrow etwa 700 Mk. Jahreszinsen von belegten Geldern, dasjenige zu Schwerin dagegen etwa 640 Mk. aus Klingebütelsammlungen im Dom, aus Vermietung des Schulkellers, aus Kapitalien. Am günstigsten ist das Gymnasium zu Parchim gestellt. Seine Zinsen aus belegten Fonds betragen jährlich 300 Mk., aus Legaten zwischen 50—60 Mk., seine Miethen aus eigenthümlichen Grundstücken 500 Mk., nämlich aus 13 Morgen Acker 300 Mk. und aus 23 Gartendämmen 200 Mk., ältere Aversionalzuschüsse aus der Stadtkasse für Lehrergehälter, chemischen und physikalischen Apparat, für die Vorschule, jährlich etwa 5220 Mk., wie jene denn auch vertragsmäßig zu allen neuen und nothwendigen Bedürfnissen $\frac{1}{3}$ übernommen hat. — Das Schulgeld war früher an den einzelnen Gymnasien sehr verschieden, wurde aber vor einigen Jahren bei allen für Prima zu 96 Mk., Secunda = 84, Tertia = 72, Quarta = 66, Quinta = 60, Sexta = 56 jährlich festgesetzt, woneben die Söhne der Lehrer und Ortsgeistlichen frei waren und noch ferner eine Anzahl halber Freistellen bestanden; außerdem wurden jährlich an Turngeld 2 Mk., an Dintengeld $1-1\frac{3}{4}$ Mk. entrichtet. Seit 1876 sind nur 2 Schuldgeldsätze, nämlich 80 Mk. für die 3 unteren, 100 Mark für die 3 oberen Classen, für die beiden nächsten Uebergangsjahre hier jedoch nur 90 Mk. unter Wegfall des Turn- und Dintengeldes, bei Vermehrung der Freistellen, welche 10 pCt. aller Schüler treffen sollen, statuiert. An der Vorschule zu Parchim sind die Schuldgeldsätze nur 14, 21, 28 Mk. Die Gebühren sind seit 1874 überall für Receptionen 7 Mk., für Abiturientenzeugnisse 14 Mk., für

sonstige Zeugnisse 50 Pf. Die jährliche jetzige Gesamtaufkunft an Schulgeld und Gebühren erreicht etwa 62,000 Mk., davon zu Schwerin allein die Hälfte, zu Parchim fast 17,000 Mk., zu Güstrow etwa 14,000 Mk. —

Die Ausgaben erreichen etwa 160,000 Mk., davon für Schwerin 61,000, für Parchim 57,000, für Güstrow mehr als 42,000 Mk. Auf die Besoldungen allein fallen 145,000 Mk., nämlich 55,000, 52,000, 38,000 Mk. Bis Weihnacht 1872 herrschte hierbei das Stellensystem, d. h. waren mit den einzelnen Stellen feste Gehalte, auch einige Accidenzen an Wohnungsgeldern und Holzlieferungen verbunden. Die Directoren hatten außer Naturalwohnung ohne die üblichen Conservationsverpflichtungen ¹⁾ 15—1600 Thlr., die Lehrer bis 1300 Thlr. ²⁾; der ganze Aufwand betrug damals für Schwerin 14,100 Thlr., Parchim 12,500 Thlr., Güstrow 9100 Thlr. Seit 1873 wurde das Stellensystem beseitigt und entstanden statt dessen 3 durch alle Gymnasien gehende Gehaltsklassen unter Wegfall der Accidenzen, nämlich mit fünfjähriger Scala 3900—4500, 3000—3600, 1800—2400 - 2700 Mk.; die Directoren wurden um 300—450 Mk. aufgebessert. Seit 1876 ist die höchste Stufe auf 4200—4800 Mk. gesetzt, auch in der zweiten den 11 ältesten Lehrern eine Zulage von 300 Mk. geworden. Unterrichtende Candidaten der Theologie beziehen seit 1874 je 1800 Mk., Seminaristen 1200, 1350, 1500, 1650 Mk., in Schwerin bis 1800 Mk., seit 1876 mit Erhöhung um 10 pCt. — Die Schulkassenberechner haben 200 bis über 300 Mk., die Schuldienner außer Dienstwohnung und Feuerung 600 Mk. — Etwa 15,000 Mark werden außerdem für die Schulen selbst jährlich verwandt, zu Reparaturen, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung etc., die physicalischen Apparate erfordern jährlich zu Schwerin früher 30 Thlr. N.²/₃, jetzt 210 Mk., zu Parchim seit 1841 = 100 Thlr. N.²/₃, jetzt 420 Mk., zu Güstrow seit 1824 = 25 Thlr. N.²/₃, wovon $\frac{1}{2}$ durch Regierung und Domöconomie, $\frac{1}{2}$ vom Magistrat, jetzt 210 Mk. — die Schul-

1) B. 29. März 1847, § 15, Raabe, Ges.-S. IV, S. 937.

2) Ueber frühere Gehalte vgl. auch Vaterlandskunde II, S. 361, 394.

bibliotheken zu Schwerin bis 1833 jährlich 70 Thlr., seit 1833 = 100 Thlr., jetzt c. 400 Mk, zu Parchim seit 1828 = 100 Thlr. N. 2/3, jetzt 450 Mk., zu Güstrow früher etwa 70 Thlr., jetzt 400 Mark. —

Unter Anrechnung der vorgenannten eigenen Einnahmen erfordern die Gymnasien einen jährlichen Rentereizuschuß von etwa 90,000 Mk.

§ 241.

3. Realschulen.

Als solche mit landesherrlichem Patronate und gleicher Erhaltungspflicht interessiren hier nur diejenigen zu Schwerin und Ludwigslust — erstere als Bürgerschule vom Gymnasium abgetrennt 1835 (§ 239), zur Realschule verändert 1847 — die andere 1822 gegründet — beide Realschulen erster Ordnung seit 1873 ¹⁾. Zu Schwerin unterrichten zur Zeit 16, in Ludwigslust 12 Lehrer etwa 360 resp. 250 Schüler, wozu in Ludwigslust noch eine Vorschule mit etwa 50 Schülern in 2 Classen kommt. Das Schulgeld c. p. ist gleich demjenigen der Gymnasien bestimmt (§ 240), für die Vorschule in Ludwigslust zu 36 resp. 42 Mk., und ergibt an Einnahme für Schwerin jährlich etwa 28,000, für Ludwigslust 20,500 Mk. Die Kosten betragen für Schwerin 54,500 Mk., für Ludwigslust 34,000 Mk.; Rentereizuschuß demnach 36,000 Mk. Die Lehrergehälter sind denjenigen der Gymnasien aequalisirt (§ 240), nur bei den Directoren um einige 100 Thlr. geringer, und erfordern für Schwerin etwa 49,000, für Ludwigslust 30,000 Mk., wozu für die Berechner bis 150, für die Schuldiener bis 600 Mk. kommen. Der Rest entfällt auf die Schulen selbst und deren Institute, z. B. Apparate bis 700 und Bibliotheken bis 500 Mk., auch Turnanstalten zc. —

1) Vgl. Raabe, Vaterlandskunde II, S. 341, 394. —

4. Pädagogische Prüfungscommissionen.

Eine solche für Candidaten des höheren Schulamtes ist durch B. v. 28. Mai 1870 eingeführt ¹⁾. Veranlaßt wurde sie zunächst durch die Bestimmung des Bundeskanzlers, daß Gymnasien und Realschulen städtischen Patronates, welches früher in der Wahl seiner Lehrer unbeschränkt war, regelmäßig nur dann die Berechtigung zur Ausstellung von Qualificationsattesten für den 1jährigen freiwilligen Militärdienst verliehen werden sollte, wenn hier nur solche Lehrer angestellt würden, welche ihre Befähigung durch bestandene Prüfung vor einer vom Staate eingesetzten Behörde innerhalb des deutschen Reiches nachgewiesen hätten. Letztere besteht zu Rostock und ist außer einem vorstehenden Schulrath und einem Superintendenten aus 11 dortigen Professoren der Philosophie und Theologie zusammengesetzt, ihre Thätigkeit aber zur Gleichmäßigkeit auch auf Schulamtsbewerber an Gymnasien und Realschulen landesherrlichen Patronates ausgedehnt. Ihre Einnahmen aus Gebühren von je 8 Thlr. für jedes Prüfungszeugniß erreichen jährlich etwa 300 Mk., die Ausgaben für Revision der Arbeiten à 45 Mk., Honorar der Examinatoren à 14 Mk., Beaufsichtigung jeder Clausur à 4¼ Mk., Diener, Reisekosten, Bureau zusammen 2500—3000 Mk.; die hiernach erforderlichen Zuschüsse werden von der Renterei übertragen.

Die Commission für Prüfung der Lehrerinnen für höhere und Bürger-Mädchenschulen zu Schwerin beruhet auf der B. v. 24. September 1875 ²⁾ und auf der Erkenntniß, daß die bisherige Prüfung jener bloß vor einem Präpositus ³⁾ unzeitgemäß geworden. Unter Vorsitz eines Schulraths sind die übrigen Mitglieder 1 Prediger und 2 Oberlehrer. Die Einnahmen aus Prüfungsgebühren von je 15 Mk. betragen 4—500 Mk., die Ausgaben, besonders

1) Rgbl. Nr. 40.

2) Rgbl. Nr. 26.

3) Nach B. v. 7. Juni 1825, R. G. S., IV., S. 319, welche nur noch für Privatlehrerinnen bei Kindern unter 10 Jahren gilt. —

Tagesdiäten von 14 Mk. an die Examinatoren, 4 1/2 Mk. für Clausur-Aufsicht etc., 1000 Mk.; auch hier leistet die Renterei die nöthigen Zuschüsse.

§ 243.

5. Seminare.

Das Landschullehrerseminar für die Ghl. Domainen zu Neukloster hat bereits an anderer Stelle eingehende Erörterung gefunden ¹⁾ weshalb hier nur die inzwischen eingetretenen Veränderungen nachgetragen zu werden brauchen. — Die früher bestimmte Anzahl von 160 Zöglingen in 2 eigentlichen Seminar- und 3 Präparanden-Classen à 32 Schülern ist wegen des immer mehr steigenden Bedarfes an Lehrern in neuester Zeit nicht mehr festgehalten und selbst eine 4. Präparanden-Classe gegründet, mit welcher die Gesamtfrequenz wol bald auf 200 kommen wird. — Hiermit verbunden war der Bau eines neuen Schul- und Wohnhauses sowie der Durchbau des früheren, im Jahre 1874 mit einem Kostenaufwande von 132,000 Mk., so daß die gesammten Baukosten für die Anstalt incl. ihrer ersten Errichtung jetzt schon mehr als 530,000 Mk. betragen, zu welcher weiter eine Turnanstalt mit 20,000 Mark pro 1876 etatificirt ist. — Das jährliche Kostgeld von früher 40, demnächst 45 Thlr. ist jetzt auf 105 Mk. ermäßigt, woneben die Zöglinge nur Bettzeug, Bettwäsche, Handtücher, zu halten haben. — Die ursprünglich auf einer Ackerdotacion von 12,000 □=R. intendirte Beschäftigung jener mit Landwirthschaft ist wegen ihrer mangelnden Neigung aufgegeben und erstere jetzt an den Speisewirth verpachtet. —

Die Ortsschule zu Neukloster in 6 Classen ist gleichzeitig die Uebungsschule fürs Seminar.

Die jährlichen Einnahmen des Seminar bestehen aus einer festen Zahlung der Wariner Amtskasse von 960 Mk., aus der Ackerpacht von 600 Mk., aus dem Schulgelde der mit dem Seminar verbundenen Ortsschule von etwa 1800 Mk., aus dem Kostgeld von c.

1) Bald, Doman.-Verh., Bd. 2, S. 35 ff. — Ueber das frühere Ludwigsluster Seminar s. Vaterlandskunde II, S. 437 ff.

19,000 Mk. und außerordentlich aus 2000 Mk., demnach zusammen aus etwa 24,000 Mk.

Die Ausgaben betragen für Besoldungen c. 28,000 Mk., nämlich an den Director 4800 Mk., an 6 Lehrey 1000—2700 Mk., wozu Wohnung und Garten, an 4 Unterlehrer zusammen 3500 Mk., einen Turnlehrer 300 Mk. — Der Speisewirth erhält für volle Beföstigung jedes Zögling's 114 Mk. und außerdem ein jährliches Fixum von im Ganzen 960 oder 1080 Mk., je nachdem die Normalzahl der Schüler 160 beträgt oder darüber erhöht wird, endlich für 4 Knechte 1680 Mk., in summa etwa 24,000 Mk. — Etwa 16—18,000 Mk. werden erfordert zu Lehrmitteln, laufenden Reparaturen, Erleuchtung, Heizung, Reinigung, Inventar u. s. w. — Zu Stipendien an würdige und bedürftige Seminaristen von je 75 oder 150 Mk. werden etwa 1500 Mk. verwandt, woneben das Wittwen-Institut für die Geistlichkeit (§ 235) seit 1873 jährlich aus Ueberschüssen noch einige Stipendien à 210 Mk. verleiht; für jene normirt eine Stipendienordnung von 1849. Die Stipendiaten müssen sich zur Zurückzahlung reversiren, bei eigenmächtigem Austritt, bei unfreiwilliger Entfernung und bei nicht wenigstens 5jährigem Verbleiben im Dienst der öffentlichen Schule nach erlangter Ausbildung.

Die jährlichen Zuschüsse von c. 45,000 Mk. gibt die Renterei.

§ 244.

Fortsetzung.

Nach Schulordnung vom 21. Juli 1821 ¹⁾ bedurften Bewerber um ein Schulamt auf ritterschaftlichen e. p. und städtischen Landgütern nur der Prüfung durch den competenten Präpositus, und blieb es ihnen überlassen, die nothwendige Vorbildung besonders in privaten Präparanden-Anstalten von Predigern ²⁾ auf eigene Kosten zu gewinnen. Weil hierdurch keine genügende Garantie für Erlangung einer der jetzigen Zeit entsprechenden Qualification gegeben wurde, erstrebte die Regierung mehrere Jahre hindurch Abhülfe dieses Uebel-

1) Raabe, Ges. IV, S. 393 ff.

2) Ueber das s. g. Seminar zu Dobbertin vgl. Vaterlandskunde II, S. 439.

standes, und gelangte endlich zur Einigung mit den Ständen ³⁾. Durch B. v. 5. Februar 1869 ⁴⁾ welche auch die materielle Lage der Lehrer wesentlich besserte, und dem Schulwesen selbst eine der domanialen ähnliche Einrichtung gab, wurde bestimmt, daß das betreffende Examen nur vor der aus dem Curatorium und den Lehrern der neu zu begründenden Bildungsanstalt für ritter- und landschaftliche Landschullehrer zu Lübtheen constituirten Prüfungsbehörde fortan stattfinden solle, — und durch B. v. 8. Mai 1869 ⁵⁾ wurden die Statuten dieses neuen Seminars publicirt. — Der Besuch desselben ist freilich nicht obligatorisch, doch sind immerhin auch anderweitig vorbereitete Schul-Aspiranten verpflichtet, das Qualificationsattest von der genannten Prüfungsbehörde zu erwerben.

Mit der Anstalt ist kein Internat wie in Neukloster verbunden, sondern für Wohnung und Beköstigung müssen die Zöglinge selbst sorgen, und nur der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Letztere selbst befindet sich in einem gemietheten Locale. Uebrigens ist die Einrichtung eines selbständigen größeren Seminars mit Internat in Aussicht genommen, und sind hierzu 100,000 Thlr. aus der französischen Kriegscontribution bestimmt (§ 207).

Die nähere Aufsicht führt ein landesherrliches Curatorium. Der Unterricht wird von einem landesherrlich bestellten Director geleitet, dem 2 Lehrer zur Seite stehen. Die Aufzunehmenden müssen sich einer Vorprüfung über ihre Kenntniß der Elementarwissenschaften unterwerfen und regelmäßig das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; ihre Anzahl beträgt zur Zeit 27, wozu mehrere Hospitanten kommen. Die Dauer des Cursus ist auf 2 Jahre berechnet und findet am Schlusse desselben die Abgangsprüfung statt. Bedürftige und würdige Zöglinge erhalten event. Stipendien wie in Neukloster (§ 235). Als Übungsschule für eignes Unterrichten wird die Lübtheener Ortschule benutzt. Die Bestandenen sind zu einer wenigstens 5jährigen Ver-

3) Die Verhandlungen s. im Archiv f. Landeskunde v. 1865, S. 643; v. 1868, S. 117, 127, 139 ff.; v. 1869, S. 349, 353, 365, 373 ff.

4) Rgbl. Nr. 13. —

5) Rgbl. Nr. 38. —

waltung eines öffentlichen Schulamtes event. zu einer Zahlung von 20 Thlr. für jedes durch eigne Schuld ausfallende Jahr an die Anstaltskasse verpflichtet.

Die Unterhaltung dieses Seminars geschieht — abgesehen von einigen Stipendien aus der Wittwenkasse für die Geistlichkeit (§ 235) — rein aus ständischen Mitteln; auf dem Landtage von 1868 ist zunächst bis Michaelis 1879 ein jährlicher Zuschuß von 12,000 Mk. aus dem Landkasten bewilligt. Hiervon entfallen auf den Director 3600, den 2. Lehrer 2400, den dritten Lehrer 1350 Mk., auf Musik- und Turnunterricht 150—250 Mk., einen Diener 120 Mk., Miete 750 Mk., Heizung 350 Mk., Lehrutenfilien 300 Mk., Stipendien 1500 Mk. — doch gehen die Gehalte, die Miete, Lehrmittel, Stipendien einer demnächstigen Erhöhung entgegen, so daß der Bedarf der Anstalt sich auf über 14,500 Mk. steigern wird. —

§ 245.

6. Zu verschiedenen Zwecken.

Hierher gehören eine Reihe von jährlichen Verwendungen der Renterei:

Verschiedene Stadtschulen erhalten theils Entschädigungen für Mitbenutzung Seitens des Domanium — welche aber meistens direct auf die einzelnen Amtskassen gelegt sind — theils Unterstützungen an regelmäßig baar abgelösten Holzdeputaten und Holzfuhrn, sowie an Pensionen und Zulagen der Lehrer von etwa 15,000 Mk.; dazu kommen die Dotationen aus dem französischen Kriegsfonds (§ 207);

für die Vorbereitungschule in Schwerin sind neuerdings 1000 Mk. bewilligt;

dem Unterrichtsministerium wird ein jährlicher Dispositionsfonds von 3000 Mk. zur Sublevation hilfsbedürftiger Domoniallehrer, und von 1500 Mk. für Gymnasiallehrer zu Badefuren, Auszügen zc. zur Verfügung gestellt;

die Reisekosten eines Superintendenten zur Theilnahme an den Seminarprüfungen zu Lübtheen, sowie an die Prediger zu den

Schulrevisionen der domanialen Landschulen ¹⁾, soweit vom Ministerium ein desfalliger Anspruch zuerkannt wird, mit mehreren hundert Mark; an den Seminardirector zu Neukloster Subvention zur Herausgabe des Schulblatts von mehreren hundert Mark;

Renterei-Stipendien ²⁾, seit einer Reihe von Jahren, nämlich 6 an Studirende und 3 an Künstler à 58 $\frac{1}{2}$ Thlr., aber seit 1873 convertirt in 4 für Studirende à 100 Thlr., 2 dgl. à 50 Thlr., zwei an Künstler à 100 Thlr., wovon aber eins wegen Erhöhung der Convicthebungen (§ 238) mit Johannis 1876 wieder aufgehoben, 1 dgl. à 50 Thlr.;

die directe Unterstützung der Anna-Schule zu Ludwigslust von etwa 8000 Mk. ist mit der jetzt geschehenen Erhebung dieses bisherigen Fleckens zu einer Stadt und Ueberweisung jener Schule an letztere als solche weggefallen und in die diesem Orte ohnehin gewährte baare Dotation mit hineingezogen (§ 260). Jene Bürgertöchter Schule wurde 1865 gegründet, in dem früheren für mehr als 2000 Thlr. durchgebaueten Gefangenenhause, demnächst in dem für 7500 Thlr. erworbenen und mit 1500 Thlr. durchgebaueten Locale des früheren Winter'schen Instituts untergebracht, mit einer Schulordnung vom 8. Februar 1871 bewidmet und Michaelis 1874 mit der Ludwigsluster Ortsschule vereinigt.

§ 246.

7. Navigationschulen und Schifferprüfungen ¹⁾.

Navigationschulen sind zu Rostock mit Patronat und Erhaltungslast der Stadt und deshalb hier nicht interessirend, sowie zu Wustrow auf dem Fischlande. Letztere ist 1846 gegründet, 1848 in

1) Balck, Doman.-Verh. II, § 24. Wo übrigens das Normal-Schulregulativ v. 23. März 1874 Anwendung gefunden hat, bezahlt die Amtsschulkasse solche Kosten.

2) Raabe, Vaterlandskunde II, S. 457 ff.; wegen der aus Privatstiftungen gegründeten Stipendien vgl. Rostock. Zeitung 1877, Nr. 207 Beil., sowie 209, in welcher letzteren auch die Cabinets- und ständischen Stipendien enthalten sind.

1) Vaterlandskunde, II., S. 443 ff.

ein neues großes Schulgebäude verlegt, einem landesherrlichen Cuvatorium unterstellt, und wird von einem Director und 4 Lehrern geleitet. Vorbereitungs-schulen mit 2 Lehrern bestehen zu Dierhagen schon aus früherer Zeit und 1850 erneuert, sowie zu Dändorf seit 1850. — Die Einnahmen zu Wustrow resultiren mit etwa 600 Mark aus Schulgeld, nämlich von etwa 70 Matrosen à 7 Mk. und von mehr als je einem Duzend Jungleute und Jungen à 5 resp. 2½ Mk., ebenso zu Dierhagen von weniger Zöglingen 80 Mk. und zu Dändorf etwa 50 Mk.; auch sind der Wustrower Schulkasse die Gebühren der dortigen Schifferprüfungsbehörde mit jährlich etwa 1300 Mark zugewiesen. Die Kosten betragen zu Wustrow etwa 17,000 Mark, davon Besoldungen mehr als 13,000 Mk., nämlich an den Director 4—5000 Mk., die Lehrer c. 6800 Mk., den Berechner und Schuldiener je 225 Mk. — den Rest für Apparate, Reparaturen, Bibliothek u. s. w. — zu Dändorf 1500 Mk., zu Dierhagen 1100 Mark. Den erforderlichen Gesammtzuschuß von mehr als 17,000 Mark gibt die Renterei.

Eine Prüfungsbehörde für Seeleute ist schon seit Jahren mit der Navigationschule zu Wustrow verbunden; nachdem aber d. d. 30. Mai 1870²⁾ gleichzeitig mit Ertheilung genauer Examinationsbestimmungen vom Bundeskanzler angeordnet worden, daß am Sitze jeder öffentlichen Navigationschule eine landesherrliche Prüfungscommission für Seeleute bestehen soll, ist eine solche auch zu Rostock niedergesetzt, gleichzeitig auch das Verfahren der Wustrower darnach geregelt. Die Einnahmen beider kommen nur aus den Prüfungsgebühren, von Schiffen à 30, von Steuerleuten à 15 Mk., zu Wustrow etwa 1300 Mk. und dort zur Navigationschulkasse berechnet, zu Rostock etwas weniger. Kosten erwachsen zu Rostock etwa 900 Mk., nämlich Honorare an die Examinatoren von resp. 5 Thlr., 4²/₃ Thlr., 3 Thlr., Reisegelder, Aversa an 2 Schiffer jährlich à 30 Thlr., — zu Wustrow wegen nur eines einzigen auswärtigen Commission Mitglieds beträchtlich weniger. Zuschuß der Renterei ist hiernach nicht erforderlich resp. ganz unbedeutend.

2) Im Regl. Nr. 48.

8. Blindeninstitut 1).

Die Lehranstalt für Blinde zu Neukloster ist in einem mit einem Kostenaufwande von fast 92,000 Mk. aus der Renterei errichteten Gebäude zu Michaelis 1864 eröffnet 2). Sie ist bestimmt, blinden, aber sonst körperlich und geistig bildungsfähigen Kindern Unterricht und Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zu gewähren. Die Aufnahme soll regelmäßig mit dem vollendeten 10. Lebensjahre geschehen, dann während 4 Jahre bis zur Confirmation in den Elementarwissenschaften und in Musik und nach der Confirmation ebenso lange in technischen Berufs-Fertigkeiten — für Knaben besonders Seilerei nebst Netzstricken und Korbmacherei, für die Mädchen außer Handarbeiten Flechten von Binsenmatten, von Rohrstuhl-Sitzen, Anfertigen von Schuhen und Decken aus Tuchecken — unterwiesen werden. Die Fürsorge der Anstalt erstreckt sich aber auch auf jüngere, noch nicht aufnahmefähige Kinder, welche in Neukloster anderweitig untergebracht und hier zur demnächstigen Aufnahme vorbereitet werden. Ueber das vollendete 15. Lebensjahr hinaus soll regelmäßig keine Reception stattfinden; doch werden Ausnahmen selbst noch bei Männern über 40 Jahre zc. gemacht.

Die Anstalt ist ursprünglich auf 30 Zöglinge beiderlei Geschlechts berechnet, welche Anzahl jetzt, und zwar zu $\frac{2}{3}$ männlichen Geschlechts, fast ausgefüllt ist. Jene gewährt Alles, seit neuester Zeit auch Kleidung und Schuhzeug, gegen ein jetzt auf die Hälfte herabgesetztes, bei Ausländern gewöhnlich erhöhtes Kostgeld von jährlich 60 Thlr. 3). Sie steht unter einem landesherrlichen Curatorium, wird geleitet von einem Inspector und 3 Lehrern nebst einer Diakonissin; den technischen Unterricht geben ein Seiler und ein Korbmacher, welche im Orte

1) Archiv für Landeskunde, 1863, S. 25, 68, 700. Vgl. auch die publicirten Jahresberichte des Curatorium.

2) Ueber Aufnahmebedingungen B. 31. März 1864, Rgbl. 16, v. 24. Juni 1865, Rgbl. 25.

3) Die durch Kam. Circ. v. 18. Aug. 1865 gewährten Beihilfen fallen mit der Gemeindeorganisation und die Kosten werden jetzt bei Armuth der Angehörigen in üblicher Weise repartirt (§ 89 u. 90).

wohnen. — Als Landeshülfe zahlt die Landesrecepturkasse jährlich seit 1874 = 17,190 Mk., vorher seit 1864 = 4500 Thlr. —

Die Einnahmen umfassen letztgenannte Summe, ferner Kostgeld der Zöglinge, also etwa 20,000 Mk. Die Ausgaben enthalten an Besoldungen etwa 7500 Mk., nämlich außer Wohnung resp. Garten an den Inspector 2700, die 3 Lehrer 1425, 800, 480 Mk., die Diaconissin 450 Mk., Seiler und Korbmacher je 750 Mk. — Beföstigung pro Kopf durchschnittlich 150 Mk. und im Ganzen etwa 4000 Mk. 4). — Bekleidung c. 1000, Heizung 1100, Beleuchtung 100, Dienstlohn 450, Reparaturen und Inventar zc. Die Ohl. Kencerei gibt keine Zuschüsse. —

Der Werth der gelieferten Arbeiten 5) beträgt jährlich etwa 4000 Mark, der Reinverdienst nach Abzug des Werthes des Materials etwa die Hälfte. Den Sparkassbüchern der Zöglinge wird $\frac{2}{5}$ des Reinverdienstes zugeschrieben, der Rest fließt theils in eine spezielle Verlustkasse, theils in den Fonds zur ferneren Unterstützung entlassener Blinder, zu welchem auch seit 1873 Ueberschüsse der Institutskasse verwandt werden.

§ 248.

9. Taubstummeninstitut 1).

Dasselbe ist 1840 zu Ludwigslust errichtet und bestimmt, taubstummen, aber sonst qualificirten Kindern durch Unterricht und Erziehung allgemeine Bildung zu verleihen. Es untersteht einem landesherrlichen Curatorium, wird zur Zeit von 25 Knaben und 30 Mädchen besucht, welche durch den Inspector, 5 Lehrer, 1 Korbmacher und 2 Lehrerinnen für Handarbeiten unterwiesen werden und hat seit seinem Bestehen 179 Knaben und 141 Mädchen aufgenommen. Die Reception geschieht jährlich zu Ostern im Alter vom vollendetem 8.

4) Bei jetziger Beföstigung in der Anstalt selbst, während bei früherer durch den Speisewirth des Seminars zu Neukloster 10–20 Thlr. pr. Kopf höher.

5) Vgl. Meckl. Anzeigen 1876, Nr. 277. —

1) Archiv für Landeskunde v. 1855, S. 138, 571; Raabe, Vaterlandskunde II, S. 441; Raabe, Gef. S. IV, S. 401 ff.

bis 12. Lebensjahre ²⁾). Der Cursus ist 6jährig in 6 Classen. Schulbücher, Schreib-, Zeichen-, Arbeitsmaterialien, auch der Unterricht, welcher sich für die Knaben noch auf Holz- und Flechtarbeit erstreckt, sind frei; nur ausländische Kinder zahlen ein Schulgeld von 42 Mk. Im Uebrigen herrscht kein Internat, sondern die Zöglinge werden bei Einwohnern der Stadt untergebracht gegen ein jährliches Kostgeld von 120 Mk., zu welchem Zwecke an die bedürftigsten Zöglinge 22 Stipendien, resp. 90, 108, 120 Mk., zum Gesamtbetrage von 2400 Mk. verliehen werden ³⁾ und jetzt einer zeitgemäßen Erhöhung entgegengehen, zumal auch schon mehr Kostgeld gefordert wird; im Uebrigen ist die Erhaltung Sache der Angehörigen resp. der Gemeinden ⁴⁾. Die ausscheidenden Knaben werden meistens bei Handwerkern in die Lehre und diesen, wenn sie jene zu brauchbaren Gesellen heranzubilden, Prämien von 90—150 Mk. gegeben ⁵⁾. — Die Unterhaltung der Anstalt geschah anfänglich ausschließlich aus Renterei-Mitteln, doch seit 1848 mit jährlichem Zuschuß der Landesrecepturkasse von 2000 Thlr., seit 1853 von 3000 Thlr., woneben der Renterei-Beitrag auf 1960 Thlr. bestimmt wurde; in Rücksicht auf demnächstige Erhöhung der Stipendien und der Lehrergehälter ist jedoch von Johannis 1877 an der Zuschuß der Recepturkasse auf 10,200 Mk., derjenige der Renterei auf 7080 Mark gesteigert. —

Dhne letztere Erhöhung betragen die Einnahmen der Anstaltskasse bis jetzt jährlich etwa 17,000 Mk., darunter mehr als 1700 Mk. aus angesammeltem eigenen Vermögen, ferner etwa 300 Mk. Schulgeld von Auswärtigen und aus verkauften Handarbeiten. Die Ausgaben umfaßten an den Inspector außer Wohnung und Garten 2700 Mk., die Lehrer 850—1650 Mk., die Lehrerinnen 90—360 Mk., den Korbmacher 300 Mk., Lehrmittel 1200 Mk., Stipendien 2400 Mark, Prämien 300 Mk., Unterhaltung und Reparaturen 900 Mk., Arzt 364 Mk., Diener 240 Mk. zc.

2) Raabe, Ges.-S. V, S. 1112.

3) Citat. III, S. 403, V, S. 1112.

4) Vgl. §§ 89 u. 90.

5) Raabe, Citat. III, S. 403.

10. Hoftheater und -Kapelle ¹⁾.

Wandernde Schauspielertruppen gastirten schon im 17. Jahrhundert am herzoglichen Hofe und bezogen dafür nach Ausweis der Rentereirechnungen geringe Remunerationen. Wirkliche Hofcomödianten erscheinen zuerst 1702, besonders Franzosen, agirten im Comödienhause im Schweriner Schlosse, erhielten durchschnittlich je 200 Thlr. jährlich und wurden 1713 aufgelöst. Herzog Christian Ludwig engagirte 1740 7 Personen als Hofschauspieler mit wöchentlich je 1—3 Thlr. Gage, entließ sie aber noch in demselben Jahre wegen allgemeiner Trauer durch den Tod Kaiser Karls VI. Er berief wieder 1750 den Schauspieldirector Schönemann, ließ auf dem Schlosse ein Theater einrichten, verhiess jährlich 2—4000 Thlr.; doch endigte der Contract bereits 1756 mit des Herzogs Tode, da sein Nachfolger, Herzog Friedrich, aus ökonomischen und religiösen Gründen bis an sein Lebensende 1786 kein Theater duldete. Seit 1787 wurde wieder ein Hofschauspieldirector engagirt mit jährlichen Zuschüssen von 2000 Thlr., ihm auch das fürstliche Ballhaus nach vorherigem Durchbau zum Theater überwiesen, seit 1797 ein herzoglicher Hoftheater-Intendant bestellt, seit 1799 auch schon in Doberan, dazu in Rostock, Güstrow, Wismar, Ludwigslust gespielt. 1800 erhielt der Director zur ersten Einrichtung 500 Thlr., einen Jahreszuschuß von 2600 Thlr., Steuerfreiheit, Feurung zur Garderobe, den Pachtertrag der Theater-Restaurations, seit 1807 Erhöhung des Zuschusses um 400 Thlr., auch zur Garderobe 400 Thlr., für Doberan ein wöchentliches Honorar von 100 Thlr., sowie Reisegelder von 300 Thlr., welche 1821 auf 800 Thlr. vermehrt wurden. Nach Abbrand des bisherigen Theaters 1831 wurde auf dessen Stelle unter Ausdehnung des Bauplatzes das jetzige, inzwischen z. B. 1865, 1873, 1876 erweiterte Hof-Schauspielhaus mit

1) Bärensprung, Gesch. des Theaters bis 1835; Vösch, Jahrbücher I, S. 81 ff., II, S. 184 ff.; Archiv f. Landeskunde 1854, S. 105, 258, 353 ff.; 1860, S. 705 ff.; 1861, S. 1, 167 ff., 705 ff.; Boll, Meckl. Gesch. I, S. 413, II, S. 759 ff.; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 547; Meckl. Zeitung 1875, S. 291.

einem Kostenaufwande von 100,200 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ aufgeführt, auch 1836 eingeweiht, auch das Hoftheater als öffentliches Institut zur Pflege und Uebung der dramatischen Kunst erklärt. Der Jahreszuschuß wurde zu 15,700 Thlr. bestimmt, betrug aber 1842 $\frac{2}{43}$ schon das Doppelte, 1847 $\frac{7}{48}$ das Dreifache mit 45,600 Thlr.; im letzteren Jahre kamen dazu aus Billetverkauf fast 22,000 Thlr. Von diesen Gesamteinnahmen von fast 68,000 Thlr. absorbirten die Gagen über 40,000 Thaler, die Kosten der Darstellungen 11,000 Thlr. Nachdem 1849 bei Einführung der constitutionellen Verfassung die Erhaltung des bisherigen Hoftheaters dem Großherzog abgenommen war ²⁾, wurde die Auflösung desselben geplant, jedoch wegen der selbst dann gebotenen Weiterzahlung der meistens contractlich fest bedungenen Gagen wieder aufgegeben, und dies schöne Institut blieb erhalten. —

Hofkapellen ³⁾ bestanden schon im Anfang des 17. Jahrhunderts an den Höfen zu Güstrow und Schwerin, im Anfange besonders aus Engländern und Franzosen, später auch aus Deutschen. Nach der Reorganisation der Güstrower Hofkapelle am Ende des 17. Jahrhunderts betrug ihr Jahresetat 1375 Thlr., nämlich für den Kapellmeister 300 Thlr., einen Organisten, einen Bassisten, einen Altisten, zwei Violinisten, einen Bassgeiger à 150—200 Thlr., für zwei Discantisten noch weniger. Der religiöse Herzog Friedrich, welcher das Theater eingehen ließ, förderte besonders die Kapelle. 1776 enthielt sie außer dem Kapellmeister je 5 Sänger und Sängerinnen, 3 Waldhornisten, 18 Musici, außerdem noch 6 Hoftrompeter und einen Pauker, — 1810 7 Sängerinnen, 4 Sänger, 18 Instrumentalisten. Großherzog Paul Friedrich erhielt sie nicht mehr als selbständiges Corps, machte aus ihr den Stamm des Theaterorchesters. Der Etat der Hofkapelle war 1848 = 15,300 Thlr. Seit Separation der Haushaltskasse von der Renterei (§ 138) contribuiert jene zu den Kosten der Kapelle jährlich fest 36,750 Mk., auch einen Pensions-

2) Raabe, Gef.-S., IV. S. 692.

3) Boll, Meckl. Gesch., II., S. 759 ff.; Archiv für Landeskunde, 1856, S. 666 ff.

beitrag für frühere Mitglieder derselben von zur Zeit noch 12 bis 1300 Mk.

Abgesehen von diesen Erstattungen, welche theilweise unmittelbar zur Renterei fließen, hat die Hoftheaterkasse an directen Einnahmen für Entreebillets etwa 80,000 Mk., aus Concerten 1200 Mk., aus Zettelverkauf u. dgl. 900 Mk., außerordentlich etwa 1000 Mk. Erstgenannte Summe wird zu etwa $\frac{5}{8}$ aus Tageseinnahme, zu $\frac{3}{8}$ aus Abonnement gelöst. Letzteres ist seit einer Reihe von Jahren mehrmals erhöht, und betrug pro 1876/77 für volle 100 Vorstellungen à Billet zum ersten Rang 150 Mk., zum Parquet 143 Mk. 35 Pf., zu den Parquetlogen 131 Mk. 25 Pf., zu den Mittellogen des 2. Rangs 87 Mk. 50 Pf., zu den Seitenlogen desselben 75 Mk., dagegen für nur 75, 50, 25 Vorstellungen mit einigem Aufschlag.

Die regelmäßigen Ausgaben entfallen meistens auf die Gagen mit 195,000 Mk., nämlich für Schauspiel 42,000 Mk., Oper 44,000 Mark, Chor 32,000, Künstler und Arbeiter 21,000 Mk., Kapelle 56,000 Mk., und erreichen in einzelnen Maximalsätzen beim Schauspiel etwa 4800 Mk., bei der Oper 6900 Mk., beim Chor 1080 Mk., bei der Kapelle 1800 Mk. Ferner erfordern die Gehalte der Officianten 21,000 Mk., das Spielhonorar 20,000 Mk., Löhnungen an Statisten, Handwerker zc. 9500 Mk., Garderobe und Decorationen 10,000 Mk., Bureau 3000 Mk., Ankauf von Stücken und Opern 3000 Mk., Erleuchtung 11,000 Mk., Heizung 3700 Mk., Wäsche 1400 Mk., zum Pensionsfonds 2280 Mk., Gratificationen 1200 zc. In summa betragen dieselben etwa 280,000 Mk. 4).

4) Nach dem publicirten Etat von 1873 rund 92,000 Thlr.

Sechstes Kapitel.

Medizinalwesen.

§ 250.

1. Medizinalbehörden.

Das Medizinalwesen wurde zuerst unter der Regierung Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow durch die Medizinalordnung vom 30. März 1683 organisirt ¹⁾, welcher diejenige vom 20. Juli 1751 und auf diese endlich die noch jetzt geltende vom 18. Februar 1830 folgte ²⁾.

Unter gleichem Datum mit letzterer ³⁾ wurde die aus 4 ordentlichen Professoren der Medizin sowie aus dem Professor der Chemie und Pharmazie nebst den nöthigen Subalternen zc. bestehende Medizinalcommission zu Rostock eingesetzt und ihre Competenz durch jene genau bestimmt. Sie soll hiernach die Aufsicht über alle Medizinalpersonen und -Anstalten führen, in Medizinalsachen technischerathende Behörde sein, und die Kreisphysiker, auch die auswärtig promovirten Aerzte, Wundärzte, Augen- und Zahnärzte, Geburtsärzte, Apotheker, endlich auch die Hebammen ⁴⁾ prüfen. In letzterer Beziehung ist ihr Wirkungskreis hinsichtlich der Aerzte, Wundärzte, Zahn-

1) Boll, Meckl. Gesch., I., S. 421 ff., II., S. 678 ff.; Archiv für Landeskunde, 1855, S. 4 ff.

2) Raabe, Ges.-S., III., S. 670 ff.

3) Citat. S. 682.

4) Diese nach B. v. 15. Febr. 1864, Aqbl. 10. — Vgl. S. 89 u. 90.

ärzte, Geburtshelfer und Apotheker in neuester Zeit aufgehoben ⁵⁾. An festen Gehältern beziehen die Mitglieder aus der Renterei zusammen 5—6000 Mk., nämlich die Professoren bis zum Maximum von 1050 Mk., 2 Subalterne 6—800 Mk., ferner auch die Gebühren nach Tare ⁶⁾ im Betrage bis 1000 Mk. zu gewissen Antheilen. Der Bureauaufwand von einigen 100 Mk. wird aus der Renterei bestritten.

Die Kreisphysiker, durch die Medizinalordnung von 1751 eingesetzt, sollen nach derjenigen von 1830 für den ärztlichen Bedarf ihres Districtes, auch für gehörige Bornahme der Impfung sorgen, über Ausübung der Heilkunst ausschließlich durch qualifizierte Personen und über Befolgung der Medizinalordnung durch die Medizinalpersonen wachen, endlich die Bader auf Ausübung wundärztlicher Functionen, sowie die Hebammen prüfen; doch geschieht letzteres jetzt durch die Medizinalcommission. Ihre Anzahl betrug seit 1751 = 9, seit 1790 = 10, ist jedoch schon seit Ende vorigen Jahrhunderts auf 12 festgestellt. An fester Remuneration für ihre, nicht nach der Kreisphysikats-Tare zu sportulirenden Amtsgeschäfte bezogen sie früher in 3 Classen 100, 75, 50 Thlr., später jeder 116 $\frac{2}{3}$ Thlr. ⁷⁾ und sind in neuerer Zeit auf 600 Mk. erhöht. Den Gesamtaufwand von jährlich 7200 Mk. überträgt die Renterei.

§ 251.

2. Landesimpfinstitut.

Ein solches bestand schon seit etwa 1816 in Schwerin ¹⁾, in welchem eine vom Ministerium bestellte Medizinalperson unentgeltlich impfte, von den bei der Revision geeignet befundenen Impfungen die Lymphhe abnahm und davon an requirirende Aerzte und Wundärzte

5) B. v. 25. Sept. 1869, Rgbl. 82, v. 18. Oct. 1869, Rgbl. 85; wegen Apotheker noch B. v. 18. Juli 1873, Rgbl. 25, v. 5. März 1875, Rgbl. 6, v. 29. Decbr. 1875, Rgbl. 1876, Nr. 2.

6) Raabe citat. III., S. 685.

7) Raabe citat. III., S. 701 ff.

1) Raabe, Ges.-S. III, S. 769, 775, B. v. 2. April 1858, Rgbl. 11.

gegen bestimmten Preis abgab²⁾); auch waren für Nachweis guter Lymphhe Prämien an Besitzer von Röhren und an Thierärzte ausgesetzt³⁾. Nachdem durch Ausführungsverordnung⁴⁾ vom 24. März 1875 zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 bestimmt worden, daß für den Ortsbezirk Schwerin der dortige Magistrat einen Impfarzt zu bestellen habe, wodurch jenem Landesinstitut das Material für die nöthige Lymphhe entzogen wäre, wurde ein Vertrag geschlossen, wonach der Landesimpfanstalt bei ihrer gleichzeitigen Reorganisation die Geschäfte des Local-Impfarztes für den Ortsbezirk Schwerin übertragen wurden, auch der Magistrat das Local c. p. unentgeltlich lieferte. Nach den neuen Statuten ist Zweck der Schutzpockenimpfanstalt, Beschaffung und Erzeugung der für das Land zur Animpfung erforderlichen Lymphhe, welche an die Aerzte nach Maßgabe des Vorrathes⁵⁾ unentgeltlich abzugeben⁶⁾. Die Renterei trägt die persönlichen Kosten c. p., von etwa jährlich 900 Mk., wozu Mecklenburg-Strelitz, welches an diesem Institute vertragsweise participirt, $\frac{1}{6}$ beiträgt, nämlich für 2 Medizinalpersonen 700 Mk., für Impffapparate 100 Mk., für Prämien an Angehörige von Impfungen zur Gestattung der Impfung und Lymph-Abnahme außer der üblichen Zeit. Die sachlichen Kosten dagegen, für die unentgeltlich zu liefernden Impfformulare⁷⁾, Geburtslisten der Standesämter⁸⁾ etc., sind wesentlich von der Landesrecepturkasse übernommen und betragen jährlich etwa 1800—2000 Mk. —

§ 252.

3. Central-Hebammeninstitut¹⁾.

Die Hebammen (§ 89 u. 90) wurden nach Medizinalordnung von 1683 von Aerzten zu Güstrow, Malchin, Boizenburg, Ribnitz, seit

2) Citat. III, S. 775.

3) B. 22. April 1861, Rgbl. 15.

4) Rgbl. 1875, Nr. 7.

5) B. 24. Mai 1875, Rgbl. N. B. Nr. 21.

6) B. 22. April 1875, Rgbl. 11.

7) B. 1. April 1875, N. B., Rgbl. 13.

8) B. 24. Jan. 1877, Rgbl. 3.

1) Archiv f. Landeskunde 1855, S. 11 ff.; Vaterlandskunde, II., S. 454.

1773 zu Bülow, seit 1793 zu Rostock, seit 1820 auch zu Schwerin von eigens bestellten Lehrern unterrichtet, welche aber practischer Entbindungsanstalten ermangelten und nach Fantomen unterwiesen. Daneben existirte zu Rostock in Verbindung mit der medicinisch-chirurgischen Klinik (§ 238) eine Privatlehranstalt für Hebammen, welche aus der Landesrecepturkasse mit 1050 Thlr. und aus dem städtischen Industriefonds (§ 262) mit 583 $\frac{1}{3}$ Thlr. jährlich subventionirt wurde²⁾. Nachdem der Hebammen-Unterricht zu Schwerin 1850 eingestellt und der Hebammenschule zu Rostock überwiesen war³⁾, wurde diese 1858 in einem mit ständischer Beihülfe von 25,000 Thlr. errichteten Gebäude als Centralhebammen-Lehranstalt eröffnet, auch seit 1864⁴⁾ die dortige ausschließliche Ausbildung der bis dahin auch von Kreisphysikern unterwiesenen und geprüften Hebammen und die Absolvirung ihres Examens vor der Medizinal-Commission (§ 250) angeordnet, wobei es auch nach der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 30 verblieben ist. — Die Anstalt ist statutenmäßig für 18 bis 20 Hebammen-Schülerinnen, vorzugsweise für von obrigkeitlichen Behörden gesandte, eingerichtet, doch werden auch solche mit eigener Meldung event. berücksichtigt. Sie müssen nicht älter als 36 Jahre, nicht schwanger, körperlich und geistig gesund, unbescholten, im Lesen, Schreiben, auch wenigstens nothdürftig im Rechnen erfahren sein. Der früher 4monatliche Cursus ist seit 1873 6monatlich. Die Zahlungen der Schülerinnen bestehen seit 1873 in 7 Mk. für Inscription, 195 Mark für Wohnung, Heizung, Kost, Wäsche, Licht u., in einem Depositum von 90 Mk. für Auslagen an Büchern, Instrumenten u., sowie in einem Lehrgeld von 75 Mk. für nicht landesangehörige, sowie für nicht obrigkeitlich gesandte Schülerinnen.

Dies Lehrinstitut ist zu theoretischer und praktischer Ausbildung der Schülerinnen mit einer öffentlichen Entbindungsanstalt verbunden. Auf Verlangen der Betheiligten werden aufgenommen alle

2) Vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 225.

3) Raabe, Gef.-S. V, S. 933.

4) B. v. 15. Febr. 1864, RegBl. 10.

Schwangeren, welche im Bezirk der Stadt Rostock heimatlichsberechtigt sind oder dort von Geburtswehen überfallen werden, nach Maaßgabe des Raumes und der Mittel auch solche aus dem übrigen Großherzogthum, event. auch auswärtige, binnen 6 Wochen vor der Entbindung bis etwa 3 Wochen nach derselben. Unentgeltliche Aufnahme ist nur ausnahmsweise, voller oder ermäßigter Ersatz der Kosten der Wöchnerin und des Säuglings nach periodischer Feststellung der Direction Regel. Aus dem Domanium wurden unehelich Geschwängerte mit manifestirter höherer unzüchtiger Gesinnung gegen 10 fl. tägliches Kostgeld auf Rechnung der Amtskasse dorthin gesandt ⁵⁾, doch hat dies seit Einführung der Gemeindeordnung aufgehört, da die Gemeinden ihre armen Wöchnerinnen anderswo billiger unterbringen ⁶⁾.

Endlich dient die Anstalt als geburtshülfliche Klinik, (§ 238), Lehr- und Prüfungsinstitut der Mediziner, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Hebammen-Unterrichts möglich ist. —

Die Einnahmen der Anstalt umfassen den früheren ständischen Beitrag von 1633 $\frac{1}{3}$ Thlr. = 4900 Mk., welcher aber wegen Unausreichlichkeit des städtischen Industriefonds seit 1874 ganz von der Landesrecepturkasse übernommen ist, Inscriptiionsgebühren bis 140 Mk., Kostgeld zc. der Schülerinnen etwa 3200 Mk., der Wöchnerinnen etwa 5000 Mk., in summa etwa 13,500 Mk.; die Ausgaben für Besoldungen und Lohn 3600 Mk., für Inventar 1000, für Kost der Schülerinnen 2100, der Wöchnerinnen 5000, der Dienstboten 1200 Mark, für Feurung 2000, Erleuchtung 900, Wäsche 500, Medicamente 1200, Taufe und Begräbniß 300, Gebäude 900, Abgaben 400 Mk. zc., im Ganzen mehr als 20,000 Mk. Den Zuschuß leistet die Renterei, welche auch der Anstalt jährlich 4875 Mk. zur Disposition stellt, um sich event. dafür die nöthige Anzahl von Wöchnerinnen selbst zu verschaffen.

5) C. v. 13. Juli 1862.

6) C. v. 5. Mai 1873. —

4. Irrenanstalten 1).

Diejenige zu Sachsenberg bei Schwerin, 1830 eröffnet, sollte nach dem ursprünglichen Plane gleichzeitig eine Heilanstalt für heilbare und eine Pflegeanstalt für unheilbare Geistesranke sein, doch wurde letztere, wenigstens für die Kranken 3. Cl., 1850 nach Dömitz verlegt. Die Heilanstalt Sachsenberg ist etwa auf 230 Kranke eingerichtet, doch wird bei dem großen Andränge diese Anzahl schon seit Jahren regelmäßig überschritten. Aus diesem Grunde und wegen beabsichtigter Wiederaufhebung der schlecht gelegenen Dömitzer Anstalt wird in neuester Zeit eine bedeutende Erweiterung des Sachsenbergs projectirt, zu welchem Zwecke 350,000 Thlr. aus dem französischen Kriegsentfädigungsfonds (§ 207) bestimmt sind. Eine Ackerbau-Colonie, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Scheure, ist bereits mit einem Kostenaufwande von rund 126,000 Mk. aufgeführt, gleichzeitig auch die Ackerdotacion der Anstalt von 32 auf 45 Hectare vergrößert. — Die sämtlichen Verhältnisse dieser Irrenanstalt sind in einem publicirten Statute 2) geregelt.

Die Jahreseinnahmen erreichen etwa 115,000 Mk., davon etwa 3000 Mk. aus der eignen Feldeconomie, besonders aus Rohr- und Heuverpachtung sowie aus Viehverkauf, welche außerdem einen bedeutenden Theil der in der Anstalt selbst verzehrten Naturalproducte zum Werthe von fast 12,000 Mk. liefert — ferner einige 1000 Mk. aus Arbeiten der Kranken, verkauften Inventariensücken u. s. w. Alles Uebrige ergeben die Verpflegungsgelder, welche für die erste Classe bei Inländern zu 400 Thlr., bei Ausländern zu 480 Thlr., für die zweite zu 200 resp. 240 Thlr., für die dritte zu 112 resp. 134 Thlr. jährlich bemessen sind, und volle Beköstigung und Pflege, für die dritte Classe auch Lagerung und excl. einer ersten Ausstattung mit noth-

1) Vaterlandskunde, I, S. 59, II, S. 659; Archiv f. Landeskunde, 1852, S. 472; Statist. Beitr. VIII, S. 68 ff.

2) B. 15. März 1856, Raabe, Gef.-S. V, S. 974, modificirt durch B. v. 12. Juni 1865, Regl. 22; wegen der Fragebogen vgl. Raabe, citat. S. 970.

dürftiger Bekleidung, die fernere Erhaltung derselben, auch regelmäßig die Beerdigung, überall aber nicht die etwa besonders gewünschte Haltung eines eignen Wärters umfassen. — Die 3. Classe mit etwa 200 Kranken erbringt hiervon etwa 70,000 Mk., die 2. mit c. 50 dgl. = 30,000 Mk., die erste mit c. 8 dgl. 10,000 Mk.

Von den Ausgaben zu jetzt etwa 160,000 Mk. absorbiren die Gehalte der Beamten etwa 19,000 Mk., nämlich an den Dirigenten bis 6000 Mk., den Hausverwalter und Kassirer bis 2400 Mk., zwei Aerzte bis 1800 Mk., Aufseher 1050 Mk., Lehrer 600 Mk. u. s. w., welche auch freie Wohnung mit der üblichen Conservationspflicht³⁾ und, mit Ausnahme des Dirigenten und Kassirers, auch freien Unterhalt genießen — die Löhnungen 14,000 Mk., nämlich an 2 Wärter 1. Cl. à 288 Mk., 1 dgl. 2. Cl. à 260 Mk., 17 dgl. 3. Cl. à 240 — 250 Mk. und an 2 Wärterinnen 1. Cl. à 246 Mk., 4 dgl. 2. Cl. à 230 Mk., 13 dgl. 3. Cl. à 210—220 Mk., sämmtlich außer Beföstigung und Wäsche resp. Dienstkleidung, wie denn die Naturalemonumente der Anstaltsufficianten sich auf etwa 16,000 Mk. beziffern — die Beföstigung der Kranken c. 55,000 Mk., durchschnittlich pro Kopf in 1. Cl. = 521 Mk., in 2. dgl. = 362 Mk., in 3. dgl. = 194 Mk. — Bekleidung 7000 Mk., Lagerung 2000 Mk., Reinigung 700 Mk., Arznei zc. 2500 Mk., Beerdigung 250 Mk., Bureau 1400 Mark — Unterhaltung der Gebäude 8000 Mk., Inventar 4000 Mk., Feurung 14,000 Mk., Erleuchtung 1800, Feldwirthschaft 11,000 u. s. w.

Der Zuschuß aus der Renterei erfordert etwa 45,000 Mk. jährlich, woneben dieselbe auch die Kosten des landesherrlichen Curatorium mit an 1000 Mk. überträgt. Die früheren Zuschüsse der Amtskassen für Sustentation armer Irren sind aber seit Organisation der Landgemeinden auf diese übergegangen (§§ 89 u. 90).

³⁾ Nach Regulativ v. 1847, Raabe, Ges.-S. IV, S. 934 — ausgesprochen in einem Minist. Refcr. v. 1876.

Fortsetzung.

Die in das bereits seit älterer Zeit bestehende Irrenhaus zu Dömitz zur Entleerung des Sachsenberges 1850 verlegte und jetzt wieder zur Entfernung von dort bestimmte Irren-Pflegeanstalt¹⁾ ist für etwa 130—140 Kranke eingerichtet, untersteht einem mit der Irrenheilanstalt Sachsenberg gemeinschaftlichen Directorium und gleichen Statuten.

Die Einnahmen, etwa 47,000 Mk., resultiren ausschließlich aus Verpflegungsgeldern dritter Classe. Die Ausgaben erreichen etwa 55,000 Mk. — davon etwa 37,000 Mk. für Beföstigung sowol der Officianten als der Kranken, welche jährlich bei jenen pro Kopf 420 Mark, bei diesen 180 Mk. erfordert, — 3400 Mk. für Gehalte, nämlich eines Inspectors 1800 Mk., eines Aufsehers 600 Mk. zc. und 2700 Mark für Löhningen von 6 Wärtern und 5 Wärterinnen nach ähnlichen Principien wie zu Sachsenberg — Gebäude und Inventarien 6000 Mk., Wäsche 2200 Mk., Feurung 1500 Mk., Arznei zc. 500 Mk., Erleuchtung 400 Mk. u. s. w. Den Zuschuß leistet die Renterei. —

Die Idiotenanstalt bei Schwerin für Unterricht, Erziehung, Pflege geisteschwacher aber bildungsfähiger Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren ist 1867 gegründet und wird nach publicirten Statuten²⁾ verwaltet. Sie war zuerst in einem gemietheten Hause und nur für 12 Knaben bestimmt, ist aber seit Michaelis 1874 in ein für mehr als 171,000 Mk. aus Rentereimitteln aufgeführtes und ausgestattetes besonderes Anstaltsgebäude verlegt, welches auch für 12 Mädchen Aufnahme gewährt³⁾, wie denn auch die fernere Erweiterung der Knaben- und der Mädchenstation um je 4 Plätze noch beabsichtigt wird.

Die eignen Einnahmen der Anstalt stammen mit bis etwa 6000 Mk. aus Kostgeld der Zöglinge zum jährlichen vollen Satze von

1) Vaterlandskunde I, S. 59 ff., II, S. 660; Statist. Beitr. Bd. 4, S. 97.

2) Rgbl. 1867, Nr. 21.

3) Rgbl. 1874, Amtl. Beil. Nr. 22.

je 80 Thlr. resp. zum ermäßigten von 30 Thlr., wofür Alles excl. einer bei der Aufnahme mitzubringenden Ausstattung an Bekleidung geliefert wird, wozu noch höhere Zahlungen bis zu je 900 Mk. von Pensionairen und auswärtigen Kranken kommen, sowie aus etwa 700 Mark Zinsen eignen, gesammelten Anstaltsvermögens. — Die Ausgaben übersteigen 22,000 Mk, nämlich Gehalte und Löhnungen etwa 4500 Mk., davon an den Inspector 1500 Mk., 4 Wärter und Wärterinnen à 144 – 180 Mk., Lehrer und Lehrerin à 300 Mk., Verpflegung der Officianten und Kranken in allen Beziehungen 17,600 Mark — Gebäudeerhaltung 700 Mk. — An Zuschuß übernahm die Landesrecepturkasse von 1867—1877 jährlich 9000 Mk., so daß die Anstalt event. auf Capitalverbrauch angewiesen war, doch ist jener nunmehr für weitere 10 Jahre auf je 18,000 Mk. erhöht. Die Renterei gab in ordinario nur die frühere Miethe. Die Zahlungen der Amtskassen für Unterbringung Domanalangehöriger haben mit der Gemeinde-Organisation aufgehört. (§ 89, 90). —

§ 255.

5. Badeanstalten ¹⁾.

Ungleich bedeutender, als das schon erwähnte Soolbad zu Sülze (§ 72) sind die Bäder in und bei Doberan. Sie bestehen aus dem Seebad am Heiligen Damm, gegründet 1793, den Schwefelbädern daselbst seit 1819, dem Stahlbad in Doberan seit 1823 mit dem Pneumatischen Cabinet daselbst seit 1866.

Das schnelle Emporblühen dieser Badeanstalten wurde wesentlich durch die bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts bestehende Spielbank in Doberan gefördert, welche einen bedeutenden Theil ihres Gewinnes, seit 1861 60 pCt., und durchschnittlich jährlich fast 32,000 Thaler, an die Badekasse abgeben mußte ²⁾, wofür theils die schönen Familienhäuser am heiligen Damm errichtet, theils Rennen und

1) Vaterlandskunde, I., S. 81 ff., II., S. 655 und 656; Archiv für Landeskunde, 1855, S. 12 und 14.

2) Vgl. Wiggers's Finanzen, S. 89.

Thierschauen (§ 264) unterstützt wurden. Auf Suppliciren der Landstände seit 1845 wurde die Spielbank zur Zeit des Staatsgrundgesetzes von 1849 aufgehoben, 1851 wieder hergestellt, und auf wiederholten ständischen Antrag 1867 definitiv beseitigt. —

Seit jener Zeit erforderten die Bäder jährlichen Zuschuß der Renterei. Der Etat enthielt an Einnahmen vom heiligen Damm aus See- und Schwefelbädern 6000 Mk., aus der Molkenanstalt 150 Mark, aus vermieteten Wohnungen und Restaurationen c. 30,000 Mark, — ferner aus Doberan vom Stahlbad und pneumatischen Cabinet 1950 Mk. — aus Boutiken, Schießständen, Bierhallen, Bibliothek endlich etwa 2000 Mk.; in summa 41,000 Mk. Die Ausgaben umfaßten an Besoldungen des Verwaltungs- und Badepersonals nebst Bureau 13,600 Mk., Unterhaltung der Seebäder 5000 Mark, des Stahlbades 2000 Mk., für Inventarien, Promenaden, Bibliothek, Erleuchtung und außerordentlich 10,000 Mk., für Vergnügungen etwa 15,000 Mk., Bauten 25,000 Mk., im Ganzen mehr als 70,000 Mk.

1873 wurde der Heilige Damm verkauft (§ 205) und durch sein Ausscheiden aus dem Etat dieser wesentlich vereinfacht. Er enthält jetzt nur noch an Einnahme außer den von den Käufern des Heil. Dammes Zwecks Ausübung der landesherrlichen Aufsicht jährlich zu zahlenden 3000 Mk. Entraden aus Doberan von ebenfalls 3000 Mk., nämlich aus dem Stahlbad und pneumatischen Cabinet 1650 Mk., Miethen für Salongebäude, Boutiken und Schießstand daselbst 1100 Mark, Bibliothek 200 Mk. — dagegen an Ausgaben etwa 20,000 Mark, nämlich an Besoldungen des Intendanten, des Aufsichtsrathes für den Heil. Damm, des Stahlbadearztes, Berechners, Badeaufsehers, Dieners, nebst Bureau etwa 12,000 Mk., für Erhaltung des Stahlbades, in welchem viele Bäder unentgeltlich verabreicht werden, 2500 Mark, Vergnügungen 3500 Mk., Bibliothek 300 Mk. u. Außerdem bestreitet die Renterei direct die Badebauten von jährlich einigen 1000 Mark an den unter der Intendantur stehenden Doberaner Baulichkeiten, während die dazu gehörigen Gärten und Anlagen sowie ein

Reservat am Heil. Damm seit 1874 mit jährlich einigen tausend Mark auf die Doberaner Amtskasse übernommen sind. —

Am Heil. Damm besteht ein 1810 von der Freimaurerloge, „Tempel zur Wahrheit“ in Rostock gegründetes Armenkrankenhaus³⁾, in welchem jährlich während der Badezeit 48 Kranke in 3 auf einander folgenden Abtheilungen von je 16 unentgeltliche Aufnahme, Kur, Bäder 2c. finden. Dasselbe ist beim Verkaufe 1873 als Eigenthum der Stiftung reservirt, jedoch den Käufern die unentgeltliche Verpflegung 2c. der Kranken zur Pflicht gemacht.

§ 256.

Verschiedenes.

Die Jahreszahlungen der Renterei von resp. 2700 und 3000 Thaler an die Stadtkrankenhäuser zu Rostock und Schwerin für deren Unterhaltung und Verwaltung aus Rücksicht auf die dort verpflegten Domanial-Bewohner sind bereits erörtert (§ 89 und 90).

Schließlicher Erwähnung bedürfen nur noch die f. g. Gräfenberger Stipendien, welche seit 1861 mit jährlich zusammen 800 Thaler für 4 Aerzte zu ihrer Ausbildung in der Wasseranstalt zu Gräfenberg aus der Renterei dem Medizinalministerium zur Verfügung stehen.

3) Statuten v. 1852; vgl. Raabe, Gef.=S., V., S. 990. —

Siebentes Kapitel.

Landespolizei-Institute c. p.

§ 257.

1. Landarbeitshaus.

Das 1816 zu Güstrow errichtete Landarbeitshaus ist nach seinen früheren Ordnungen von 1817 und 1864 ¹⁾ eine für Bettler, unzüchtige Frauenzimmer, arbeitscheue Arme, vagabondirende Handwerksgefelln, Heimathslose, und gemeingefährliche Individuen bestimmte Corrections- und Sicherheitsanstalt. Die neue Landarbeitshausordnung vom 19. Januar 1871 ²⁾ nebst nicht publicirtem Reglement vom 31. Januar ejd. an. läßt ihm seinen Character als Corrections-Anstalt für Landstreichler und Bettler, sowol zu ihrer Detention auf Verfügung der Landespolizeibehörde als zur Verbüßung von gerichtlich erkannter Haftstrafe aus § 361, Nr. 3—8, und § 362, Abs. 2, des deutschen Strafgesetzbuches, falls sie in solchem Falle bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben ³⁾ und nicht arbeitsunfähig sind — macht es aber auch gleichzeitig zur Landarmenanstalt für die vom meckl. Landarmen-Verbande übernommenen Armen, falls die Vertretung des Landarbeitshauses nicht auf dessen Kosten ihre anderweitige Unterbringung vorzieht. Die dort aufgenommenen Landarmen erfahren eine rücksichtsvollere Behandlung als die anderen Detinirten.

1) Vgl. Raabe, Ges.-S., III., S. 17 ff. und Regl. 1864, Nr. 20.

2) Regl. Nr. 6.

3) Vgl. Dreibergen, § 220, und Gehlsdorf, § 232.

Seine eignen jährlichen Einnahmen bezieht das Institut aus den Arbeiten der Häuslinge in verschiedenartigem Handwerks- und Fabrikbetriebe mit einem Reingewinn von etwa 12,000 Mk., aus Ziegelei, besonders aus Drains, mit netto 14,000 Mk., aus Feld- und Viehwirthschaft, hauptsächlich aus Verkauf von Feldfrüchten und Fettvieh mit netto 8000 Mk., endlich aus Erstattungen ⁴⁾ für Landarme und Alimentationspflichtiger mit höchstens wenigen tausend Mark. —

Die jährlichen Ausgaben haben in den letzten Jahren die eignen Einnahmen schon um mehr als das Vierfache überstiegen und sind noch im fortwährenden schnellen Wachsen. Nach dem laufenden Stat pro 1876/77 sind sie zu fast 152,000 Mk., dagegen nach den letztjährigen Landtagsverhandlungen pro 1877/78 bereits zu 193,000 Mark prospicirt. Von ersterer Summe entfallen fast 24,000 Mk. auf Gehalte der Ober- und Unterofficianten, nämlich für den Oberinspector 4500 Mk., den Inspector 2400 Mk., den Rendanten und den Prediger 3000, Hausmeister 1500, Lehrer 1200, Werkmeister 1050, Statthalter 900, Sergeant 306, 2 Diaconissen 810 Mk. *rc.*, wozu noch Naturalemolumente zum Werthe von etwa 5000 Mk. kommen, nämlich für alle Wohnung, Wäsche, Krankenpflege, Bedienung, für die Unterofficianten auch theilweise noch Feurung, Dienstkleidung, Erleuchtung und Speisegelder. Die baaren Löhnungen erfordern 14,000 Mk., nämlich für 7 Aufseher 1. Cl. à 525 Mk., 7 dgl. 2. Cl. à 472½ Mk., 8 dgl. 3. Cl. à 420 Mk., einen Hausboten 375 Mk., Aufseherin 252 Mk. *rc.*, ferner Ersatz für Speisung und Wäsche 6200 Mark mit à 270 Mk., für Bekleidung und Lagerung 3000 Mk. à 81 Mark, endlich Naturalien an Wohnung und Feurung zum Anschlagswerthe von etwa 1900 Mk. An Pensionen für frühere Officianten werden jährlich mehrere Tausende verausgabt. Auf das Bureau werden verwandt 3000 Mk., für Bauten 5000 Mk., für die Correctionärs von durchschnittlich 235 Köpfen an Bekleidung 9000 Mk. Lagerung 3000 Mk., Inventar 5000 Mk., Feurung 8000, Erleuchtung

4) Vgl. hierzu Taxbestimmung v. 23. Mai 1876, Rgbl. Nr. 14.

1500, Transport, Einlieferung und Entlassung 7000, Beföstigung 28,000 Mk., nämlich durchschnittlich bei gesunden 130, bei Kranken 165 Mk., Reinigung 1600, Fleißbelohnung 3300, Krankenpflege und Beerdigung 2000 Mk. zc. — für die Landarmen nach besonderer Rechnung Alles in Allem 20,000 Mk. — für Unterbringungen in Gehlsdorf c. 1700 Mk. (§ 232).

Das Landarbeitshaus ist ein landesherrlich-ständisches Institut, steht deshalb unter einer beiderseits zusammengesetzten dirigirenden Commission und sein jährlicher Zuschuß wird aus allen Landestheilen nach einem sehr complicirten, jährlich speziell publicirten ⁵⁾, und demjenigen für das Criminal-Collegium (§ 219) ähnlichen Modus aufgebracht. Zu demselben concurriren sowohl die Renterei für die alten Domänen, nach deren Aversionalhufenstand (§ 29) und für die Städte mit landesherrlicher Jurisdiction, als auch die Rittergüter incl. Incamerata (§ 21) und die Städte mit privativer Gerichtsbarkeit zc. Bei den letztjährigen Zuschüssen von rund 120,000 Mk. contribuirt die Renterei etwas über 50,000 Mk., wovon jedoch die Haushaltscentralkasse (§ 138) für ihr altes Domanium (§ 29) mehr als 4000 Mark direct an die Renterei, und einzelne bäuerliche Erbpächter mit spezieller contractlicher Verpflichtung ⁶⁾ einige hundert Mark an die Amtskassen erstatteten, und übertrug dazu die Remuneration des landesherrlichen Commissionsmitglieds mit 1200 Mk. Die ständische Quote oder f. g. Jurisdictionsanlage (§ 6) von etwa 70,000 Mk. ist durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, V., auf die Landesrecepturkasse gelegt und wird durch den Landkasten an die Institutskasse gezahlt (§ 166).

Der Jahresetat wird von der Inspection entworfen, durch die dirigirende Commission geprüft und ans Ministerium des Innern berichtet, welches sich mit dem Engeren Ausschuß zur Erwirkung der ständischen Erklärung benimmt und nach deren Eingang die weiteren

5) Vgl. z. B. im Rgbl. 1877, Nr. 6; vgl. dazu das vollständigere Edict im Offiz. Wochenblatt 1879, Nr. 5.

6) C. v. 4. Febr. 1828; Raabe, Ges.-G., I., S. 70; C. v. 23. Juli 1838.

Verfügungen an jene erläßt. Die Jahresrechnung wird nach vorhergegangener calculatorischer Prüfung durch die dirigirende Commission revidirt und geht dann zur Superrevision an das Ministerium des Innern, welches weiter ebenso verfährt wie beim Etat. Auch hält die dirigirende Commission jährlich die gesetzliche ordentliche Rassenvisitation. —

§ 258.

2. Domanial-Arbeitshäuser.

Sofort nach Einführung der Orts-Armenpflege in 9 Domanial-Aemter (§ 88) wurde hauptsächlich auf herrschaftliche Kosten das Domanial-Arbeitshaus zu Wickendorf errichtet und 1861 eröffnet. Nach seinen Statuten¹⁾ war es bestimmt zur Aufnahme arbeitsfähiger, nicht gerade für das Landarbeitshaus qualificirter Armer nach dem 18. Lebensjahre. Mit der Anstalt war eine Ziegelei in Verbindung gesetzt, wo die Häuslinge gegen Tagelohn arbeiten und deren Erträge überhaupt erstere unterhalten sollten. Im Uebrigen geschah dies theils durch Armenkassen-Zuschüsse jener Aemter, deren Insassen deshalb auch frei aufgenommen wurden, theils durch Kostgeld, welches die anderen Aemter für die von ihnen gesandten Häuslinge entrichten mußten. — Aber die Ziegelei wurde vom Brandunglück getroffen und rentirte schlecht, ihr Pächter war bald insolvent und zur Erfüllung seiner contractlichen Pflichten unvernögend, volle und für Ziegeleibetrieb ausreichende Kräfte der Häuslinge waren selten, die so häufigen Unterbringungen Obdachloser galten im Allgemeinen nicht als eigentliche und zur Reception in jene Anstalt qualificirende Armenhilfen, die Ortsgemeinden vermieden betreffende Anträge aus Scheu vor Ernährungslast der zurückbleibenden und ihrer Ernährer einstweilen beraubten Familienglieder, nur die mit steten Zuschüssen nach Wickendorf gewiesenen Aemter mit Ortsarmenpflege hatten ein Interesse an Frequenz jenes Instituts; endlich machte das schon seit einer Reihe von

1) Rgbl. 1861, Nr. 23.

Jahren bestehende Amtsarbeitshaus zu Doberan, welches ebenfalls gegen Kostgeld Beneficiaten aus benachbarten Aemtern aufnahm, einige Concurrenz.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wurde zunächst 1868 das Doberaner Arbeitshaus für Uebernahme seiner Hypothekenschulden von 11,000 Thlr. dem dortigen Amtsarmenverbande abgekauft und 1872 unter Umformung zu einem allgemeinen Domonial-Arbeitshause einer mit derjenigen über Wickendorf gemeinschaftlichen Oberverwaltung unterstellt, auch alles Weitere durch neue Statuten von 1872 geregelt²⁾. Hiernach wurde zuvörderst die Ziegelei von der Wickendorfer Anstalt getrennt und für herrschaftliche Rechnung verkauft, das Erforderniß an die volle Arbeitskraft der Häuslinge gemindert und letztere der gewöhnlichen Vieh- und Feldwirthschaft angepaßt, zu solchem Zwecke auch die Ländereidotation zu Doberan auf 6200, zu Wickendorf auf 4100 □-R. erhöht. Besonders hervorgetretene Obdachlosigkeit sollte fortan bei Receptions-Anträgen Berücksichtigung finden. Die Unterhaltungskosten wurden fortan über sämtliche Aemter nach bestimmtem Modus repartirt und hier aus den Zinsen angesammelter Armenkassen-Capitalien (§ 88) event. den Amtskassen entnommen. Außerdem wurde der nach der Steuervereinbarung von 1870 aus der Landesrecepturkasse zum Besten des Domanium an die Renterei jährlich zu zahlende Beitrag (§ 166) von durchschnittlich 2500 Mk. den Arbeitsanstalten überwiesen und hier besonders zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familienglieder Detinirter bestimmt³⁾. — Nach den Landtagspropositionen von 1872, betr. Modification der Meckl. Verfassung sollten diese Institute an die Genossenschaft der Amtsarmenverbände übergehen (§ 39), doch sind sie bis jetzt im früheren Verhältniß verblieben. Indes ist ihre Frequenz immer noch gering, übersteigt zusammen durchschnittlich kaum ein Duzend Häuslinge, und ihre Hauptwirkung ist Abschreckung gegen Anforderungen an die Armenkassen. Bei Freistellung ihrer Benutzung auch für Ritterschaft und Städte würde dieselbe zweifelsohne häufig eintreten.

2) Rgbl. 1872, Nr. 33.

3) C. v. 2. Octbr. 1872, 20. Mai 1874.

Die Einnahmen umfassen jährliche Zuschüsse der Aemter von 15,000 Mk., den erwähnten Rentereibeitrag von etwa 2500 Mk., eigne Einnahmen der Anstalten aus Acker, Garten und Vieh zu Wickendorf und Doberan von etwa 600 resp. 2400 Mk. Hiervon erfordert an Ausgaben das gemeinschaftliche Directorium zu seinen eignen Remunerationen c. p. 1800 Mk., zur Sustentation der Familienglieder von Häuslingen 600 Mk., zur Verzinsung der beiderseitigen Anstaltschulden von etwa noch 36,000 Mk. c. 1500 Mk. — die Wickendorfer Anstalt 6—7000, die Doberaner 4—5000 Mk. — wogegen der Rest zum Schuldenabtrag verwandt wird. Die Hausmeister in beiden Anstalten haben haar 320 Thlr. und freie Station c. p., die Aufseher 200—240 Thlr. nebst Wohnung, Dienstrock, Arznei, Aufseherinnen 80—100 Thlr. mit freier Station. Die jährliche Beföstigung der Häuslinge kostet pro Kopf durchschnittlich 55 Thlr. Das Uebrige kosten Inventar, bauliche Reparaturen, Feuerung, Erleuchtung, Kleidung, Vieh- und Feldwirthschaft zc. —

§ 259.

3. Gensdarmrie.

Schon vor Jahrhunderten gab es s. g. Einspänniger, welche unter anderen Dienstleistungen auch auf die Sicherheit der Landstraßen zu vigiliren hatten ¹⁾. Durch Armenordnung vom 2. Mai 1801 wurde auf gemeinsame Landeskosten ein Landhusaren-Corps von 33 Mann in 15 Districten zur Abwehr gegen Bettler und Vagabonden errichtet. Im Jahre 1812 wurde endlich ²⁾ ein Corps berittener Gensdarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Landes und zu schnellerer Ausübung der Polizei-Gesetze in 6 Districten organisiert. Die Kosten trug der Landesherr allein ³⁾. Unter allmälliger Vermehrung jener auf 45 Mann kamen noch 26 Fußgensdarmen hinzu, ferner 8 Brigadiers, welche unter einem Rittmeister und einem obersten

1) Lisch, Jahrbücher XXII, S. 117.

2) Raabe, Gef.-S. III, S. 1 ff.

3) Convocationsabschied v. 1827, Raabe, citat. IV, S. 574.

Chef standen ⁴⁾. Die Anzahl der Fußgendsdarmen wurde 1851 um 23 Mann erhöht, auch gleichzeitig aus der Landesrecepturkasse sowohl zu solcher ersten Einrichtung eine einmalige Beihülfe von 2000 Thlr. als auch für 10 Jahre ein jährlicher Zuschuß von 8000 Thlr. bewilligt ⁵⁾. Nach der Gensdarmrieordnung von 1853 ⁶⁾ bestand das Corps unter einem Stabsoffizier als Chef aus 1 Offizier, 1 Rechnungsführer, 8 Brigadiers, 102 Gensdarmen, welche in 7 Brigadedistricten mit je mehreren Stations-Districten übers ganze Land vertheilt werden sollten. Seit 1873 ist die Eintheilung in 2 Districte unter je einem Offizier und mit je 3 Beritten außer demjenigen des Hauptstands-Ortes Schwerin beliebt, auch neuerdings auf ständische Wunsch eine Umlegung der Beritte eingetreten ⁷⁾. Die seit 1861 resp. seit 1871 auf je 10 weitere Jahre prolongirte ständische Beihülfe ist inzwischen seit Johannis 1876 für 10 Jahre auf je 36,000 Mk. gesteigert.

Nach der Gensdarmrieordnung von 1853 ist die Gensdarmrie eine im Innern militärisch eingerichtete und einem Militärchef untergeordnete, aber hinsichtlich ihrer speziellen Dienstleistungen von den betreffenden Civilbehörden abhängige ⁸⁾, auch unter der directen Aufsicht obrigkeitlicher Civil-Commissarien und der obersten Leitung des Ministerium des Innern stehende Landes-Polizei-Anstalt. Die Gensdarmen werden nach den Grundsätzen für Militär-Anwärter (§ 295) dem activen Militär entnommen und sollen die geistige und körperliche Befähigung der Unteroffiziere haben.

Der Gensdarmrie-Stat enthält an eignen Einnahmen nur einige 100 Mk. aus Pferdeverkauf und aus Pacht für Wiesen und Gärten hinter dem Gensdarmrie-Gebäude. Die Ausgaben betragen etwa 220,000 Mk. wozu noch geringe Kosten der Civilcommissarien

4) Gedruckter Stat 1850/51, S. 280.

5) Archiv f. Landeskunde 1853, S. 228.

6) Naabe, citat. V, S. 606 ff.

7) B. 10. März 1877, Rgbl. Nr. 8.

8) Directe Bestellung auf Requisition der Behörden, nach B. v. 4. April 1877, Rgbl. Nr. 10.

kommen und werden von der Renterei übertragen, welche dagegen den Zuschuß der Landesrecepturkasse wieder vereinnahmt.

Die baaren Gehalte und Löhnungen erfordern fast 100,000 Mk.: für 4 Offiziere incl. Rechnungsführer = 12,700 Mk., 8 Brigadiers oder Oberwachtmeister à 1680 Mk. = 8640 Mk., 48 Gensdarmen 1. Cl. à 804 = 38,860 Mk., 25 Gensdarmen 2. Cl. à 738 = 18,080 Mk., 29 Gensdarmen 3. Cl. à 648 = 18,900 Mk. — Wohnungsgeld-Zuschuß beziehen die Offiziere mit 360—576 Mk. — Servis incl. Stallgeld zwei Offiziere mit je 684 Mk., 8 Brigadiers à 192 Mark, 45 berittene Gensdarmen à 120 Mk., 57 Fußgensdarmen à 96 Mk. — Servis-Zuschuß 6 Wachtmeister und 90 Gensdarmen in 3. Cl. à 72, 108, 144 Mk. — in summa 22,500 Mk. Feurungsvergütung an Brigadiers und Gensdarmen kostet 5300 Mk., Grobmontirung 10,800 Mk., Kleinmontirung etwa halb so viel, Reparatur der Ausrüstung 2000 Mk., Jouragestationsgeld für 54 Pferde à Tag contractlich $1\frac{1}{4}$ Mk. = 31,700 Mk., Hufbeschlag à Pferd 33 Mk. = 1800 Mk., Remonte-Geld auf 54 Pferde zu 5 Remonten à 900 Mark = 4500 Mk., Pferderüstung 1400 Mk. Dazu kommen Brot- und Schulgeld der Kinder = 2500 Mk., Dienstaufwand incl. baare Fourage = 6600 Mk., Reisekosten und Diäten = 6000 Mk., Medicinalia = 3600 Mk., endlich die laufenden Kosten des Gensdarmrie-Etablissements: für Reparaturen einige 1000 Mk., Feurung 700 Mk., Erleuchtung 250 Mk., Reinigung 300 Mk., Mobiliar 600 Mk., Abgaben 250 Mk., Bureau 2000 Mk. Das Etablissement selbst ist im Neubau begriffen und wird bis zu seiner Vollendung mehr als 100,000 Mk. kosten. —

§ 260.

4. Sonstige Einrichtungen etc.

Erwähnung an dieser Stelle mögen die Heimaths- und die Civilstands-Commission finden. Erstere ist in Folge des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz als erste Instanz und vor-

gesetzte Behörde der Armenverbände 1871 constituirt und organisirt¹⁾. Ihre Gebühren erbringen bis 1000 Mk. und werden zur Centralgebühren-Kasse (§ 213) berechnet, ihr Bureau incl. Schreibhülfe kosten mehr als das doppelte und werden ebenfalls aus letzterer Kasse bestritten. Die Remunerationen von je 9—1200 Mk. für die landesherrlichen Mitglieder werden aus der Renterei, für das ständische aus der Landesrecepturkasse gezahlt. — Die Civilstands-Commission ist in Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Beurkundung des Personenstands 1875 errichtet²⁾. Die Remunerationen der Mitglieder von je 600—900 Mk., des Actuars und Bureaus von zusammen etwa 6000 Mk. werden aus der Renterei bezahlt. Die Kosten der den Standesämtern unentgeltlich zu liefernden Register, Formulare, Siegel³⁾ — für die erste Einrichtung mehr als 13,000 Mk. und laufend etwa 3000 Mk. — sind auf die Landesrecepturkasse übernommen.

Seit einer Reihe von Jahren⁴⁾ besteht in Schwerin ein Residenz-Polizei-Commissariat zur Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht hinsichtlich der dortigen Polizei-Anstalten zc., für dessen Mitglieder die Remunerationen mit zusammen 1800 Mk. aus der Renterei entrichtet werden. — Auch für die neue Stadt Ludwigslust ist wegen der dortigen gleichartigen Residenzverhältnisse die Bestellung eines landesherrlichen Polizei-Commissarius vorbehalten.

Auch für Zwecke der Presse werden Verwendungen aus der Renterei gemacht. So für Redaction der Meckl. Anzeigen, welche im Staatskalender unter den der Landespolizei untergeordneten Instituten aufgeführt werden. So ferner für das Polizeiblatt Wächter. Dasselbe wurde 1838 vom Criminalrath Ackermann in Bülow gegründet,

1) B. 20. Febr. 1871, Rgbl. 23, v. 14. Juni 1871, Rgbl. 43, v. 30. Juni 1871, Rgbl. 48, v. 1. Juli 1871, Rgbl. 46.

2) B. v. 14. Aug. 1875, Rgbl. 22, v. 15. Decbr. 1875, Rgbl. 30, v. 29. Decbr. 1875, Rgbl. 1876, Nr. 1, v. 3. Febr. 1876, Rgbl. 5, v. 22. Mai 1876, Rgbl. 13.

3) B. v. 14. Aug. 1875, § 9, Rgbl. 22, v. 22. Juni 1875, Rgbl. 22, v. 29. Decbr. 1875, Rgbl. 1876, Nr. 1.

4) B. v. 28. Jan. 1832, Raabe, Ges.=S. IV, S. 837.

und sein Verlagsrecht kam 1850 durch Schenkung an den jetzigen Herausgeber, dessen Privateigenthum es ist, und welcher dem Staate gegenüber im Verhältniß eines Verlagsbuchhändlers ist. Zur Entschädigung für sonst unentgeltliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen und für Fortführung des s. g. Centralregisters sind von Anfang an aus der Renterei feste Ubersa, zur Zeit jährlich 4—5000 Mk. gegeben. Für Communication mit den Behörden ⁵⁾ wird ferner das Porto bewilligt. — Die Amtsanzeiger sind an anderer Stelle erörtert (§ 85).

Das uralte Strandrecht oder Eigenthumsrecht der Uferbewohner an den Gütern gestrandeter Schiffe wurde bereits im 13. Jahrhundert aufgehoben, auch mit geistlichen und weltlichen Strafen bedrohet ⁶⁾, hielt sich aber dennoch gleich dem s. g. Grundrührrecht der Ströme noch bis ins 15. Jahrhundert ⁷⁾, wengleich zweifellos mit manchen Mißbildungen. Die ganz bedeutungslose kirchliche Fürbitte um einen gesegneten Strand wurde erst durch Verordnung vom 8. October 1777 beseitigt. — Durch Verordnung vom 20. December 1834 ⁸⁾ und ein Circular ejd. dat. an die Domonialbeamten wurde das bei Strandungen einzuhaltende Verfahren der Obrigkeiten gesetzlich geregelt. Nach den Hafenregulativen von 1872 für die Meckl. Seehäfen ⁹⁾ sollen die Nebenzollämter in Strandungsfällen alle erforderlichen Anordnungen zur Bergung der Waaren u. und Sicherung des Zollinteresses treffen. In Ausführung der Reichsstrandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 sind ¹⁰⁾ eine Reihe von Strandämtern eingerichtet und in ihnen Strandbögte bestellt, als welche bis jetzt auch Zollauffseher committirt sind (§ 295), welche jeder 75 — 200 Mk., zusammen bis 3000

5) B. v. 3. März 1871, Rgbl. 24.

6) Meckl. Urk.-B. Nr. 268, 686, 1061, 1118, 1125, 4811, 5760, 5783, 5784. —

7) Boll, Meckl. Gesch., I, S. 273 ff.; Tisch, Jahrbücher, XXXIII, S. 109; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 678.

8) Raabe, Ges.-S., III, S. 477.

9) Rgbl. 1872, Nr. 48.

10) Nach Ausführungsverordnung v. 17. Decbr. 1874, Rgbl. 27; Instruct. zur Strandungsordnung v. 29. Novbr. 1875, Rgbl. 29.

Markt aus der Renterei beziehen. — Wegen Errichtung von See-
Kleimtern nach Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 bleibt Weiteres
abzuwarten.

Einen Jahreszuschuß aus der Renterei bezieht Ludwigslust¹¹⁾
Dieser Ort erhielt 1793 Marktsiedengerechtigkeit, 1801 ein eignes
herzogliches Gericht, dem auch die Polizei übertragen wurde, 1802
den landstädtischen Steuermodus mit Ausnahme der Haus- und Län-
dereisteuer (§ 152, 153), 1818 eine eigne Kämmerei mit Ackerdotation
von 2 Hufen 93⁶/₁₆ Scheffeln (§ 150), endlich besonders wegen der
überwiegenden Gerichts- und Polizeikosten von Anfang an eine jähr-
liche, von einigen tausend schließlich auf 8—9000 Thlr. gestiegene
baare Beihilfe aus der Renterei, wozu noch Verwendungen für die
dortige Anna-Schule (§ 245) kamen, wogegen aber die Haushalts-
Centralkasse jährlich 900 Thlr. an die Renterei ersetzte. Nach dem
Etat von 18⁷⁵/₇₆ betragen die eignen Einnahmen an f. g. Haus-
geld — mit 10 Thlr. R.²/₃ für das volle Haus — 7150 Mk., aus
Pacht an Kämmereiacker 10,033 Mk., aus Garten- Wiesen- Weidpacht
5592, aus Erbpacht 314 Mk., aus Grundheuer 6245 Mk., Sporteln
6650 Mk., Localsteuern 2088 Mk., sonst noch 369 Mk., im Ganzen
38,441 Mk., welchen 59,583 Mk. Ausgaben gegenüberstanden.
Hiervon fielen allein schon auf die Besoldungen des Gerichts- und
Polizeipersonals 23,708 Mk., auf Bauten 12,578, Straßenerleuchtung
7950 Mk. u. Schon in den Grundzügen zur Verfassungsmodification
von 1872 wurde die Bewidmung Ludwigslust's mit Stadtrecht
prospicirt, auch 1876 ausgeführt. Als Dotation erhielt es außer
mehrjähriger theilweiser Steuerfreiheit (§ 152, 153) — das Ober-
eigenthum an allen innerhalb des Ortsbezirks belegenen Privatgrund-
stücken, soweit es, z. B. für die Büdnereien der früheren in Ludwigs-
lust aufgegangenen Dorfschaft Klenow, noch bis dahin landesherrlich
gewesen war, das Eigenthum an den schon vorher zu dortigen Com-

11) Raabe, Vaterlandskunde, I., S. 66 ff.; Gedruckter Etat von 1850/51,
S. 186; Beilage zu Meckl. Anzeig., 1876, Nr. 288.

munalzwecken verwalteten Grundstücken zc., baare Kämmerei-Kapitalien von 17,366½ Mk., endlich die Verheißung eines jährlichen baaren Rentereizuschusses von 29,000 Mk. zu allgemeinen Stadtbedürfnissen, von 4000 Mk. zu polizeilichen Verwendungen, von 1200 Mk. für Wildwächter und Wildschäden (§ 129), demnach im Ganzen von 34,200 Mk. — Die vorgenannte Erstattung aus der Haushalts-Centralkasse ist auch ferner geblieben.

Achtes Kapitel.

Gandel, Gewerbe, Industrie, Land- wirthschaft.

§ 261.

1. Münzen¹⁾.

Das Recht, Münzen prägen zu lassen, stand den einheimischen Landesherren nicht erst durch kaiserliche Verleihung seit Eintritt Mecklenburgs ins Deutsche Reich 1348, sondern schon zur ältesten Zeit kraft uralter Landeshoheit zu. Schon im 13. Jahrhundert existirten landesherrliche Münzstätten²⁾ in Wismar, Rostock, Dömitz, Gadebusch, Boizenburg, Schwerin, Güstrow, später auch in Grevismühlen und Wittenburg; daneben war das Recht eignen Münzschlages³⁾ durch fürstliches Privilegium verliehen den Städten Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland.

Die ältesten geprägten Münzen waren ausschließlich Scheidemünzen, von Silber und bis ins 15. Jahrhundert hinein auf hölzernen Stempeln hohl geschlagen, davon auch Höhlmünzen oder Bracteaten. Sie waren entweder Denare, auch Finkenaugen ge-

1) Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 236; Vaterlandskunde, II., S. 188 ff.; Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, S. 75 ff.; Lisch, Jahrbücher, XVI., S. 320 ff.; Monatschrift für Mecklenburg, 1791, S. 236, 242 ff.; Meckl. Urk.-Buch, im Sachregister voce moneta; Rostock. Zeitung, 1877, Nr. 139.

2) Meckl. Urk.-B., Nr. 920, 1140, 2127; — Rudloff, Mittlere Gesch., S. 161, 385, und neuere Gesch., S. 325 ff.

3) Lisch, XVI., S. 313; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 955 ff.; Klüber, S. 75.

genannt, Pfennige von pfündig, weil bei größeren Zahlungen häufig gewogen, oder Schillinge, solidi, welche 12 Denare enthielten. Daneben kommen vor Heller oder halbe Pfennige, sowie Groschen oder Zwei- resp. Drei-Pfennige, welche auch wol nach Schocken gerechnet wurden. — Eine eingebilbete Rechnungsmünze war dagegen die einheimische oder wendische Mark, welche 16 Schillinge, auch ein Pfund Pfennige, sowie das talentum, welches 20 Schillinge, auch das Pfund, welches 2 Mark enthielt. Wegen der regen Beziehungen zu den benachbarten Handelsstädten wurde auch nach der Lübschen oder Hamburger Mark gerechnet, deren Verhältniß zur wendischen wie 12 : 16 war, jedoch nach dem besseren oder schlechteren Gehalte des geprägten Geldes bald sehr variierte; wie denn auch Scheidemünzen von dort früh eindrangen. Zur Vermeidung der dadurch bald hereinbrechenden Verwirrung mußten die Grafen von Schwerin bereits 1279 sich gegen ihre Vasallen dahin reversiren, daß sie auf eignes Münzrecht verzichteten und nur der Hamburger wie Lübecker Münzen sich bedienen wollten⁴⁾. Im 14. Jahrhundert verhielt sich die Lübsche Mark zur einheimischen wie 9 : 14 und gingen auf einen Lübschen Schilling 18 einheimische Pfennige⁵⁾. Größeren Summen wurde endlich die Rölner 16löthige oder $\frac{1}{2}$ pfündige Mark fein Silber zu Grunde gelegte und ihr je nach dem Werthe der Münzen 2—4 $\frac{1}{2}$ und vielleicht noch mehr wendische Mark gleich geachtet. Im 15. Jahrhundert verschwand der Mecklenburgische Münzfuß fast ganz vor dem hanseatischen.

Die Prägung der Goldmünzen, der Gulden, begann erst im 14. Jahrhundert, und wurde vom Kaiser, dessen ausschließliches Regal sie war, an Mecklenburg erst 1485 verliehen⁶⁾. Noch 100 Jahre später kamen die silbernen Thaler, von ihrer ersten Prägstätte Joachimsthal genannt, ursprünglich auch nur vom Werthe der Gulden, welche letzteren aber als solche durch jene in Norddeutschland bald verdrängt wurden. Wegen inzwischen vorgeschrittener Prägekunst

4) Meckl. Urk.-B., Nr. 1504 (§ 143).

5) Citat. Nr. 5599, 6977.

6) Vaterlandskunde, citat. II., S. 189.

wurden sie auf Stahlstempeln geschlagen. Nach der Regensburger Reichsmünzordnung von 1559 sollten aus einer fein Köln. Mark 8 Speziesthaler geprägt werden. Auf den Thaler wurden in hiesigen Landen $27\frac{1}{2}$, demnächst 32, auf den Gulden 24 Schillinge gezählt. Nach der Meckl. Münzordnung vom 10. Juni 1620 enthielt ein Speziesthaler schon = 2 Gulden = 48 Schillinge = 96 Sechslinge = 192 Dreilinge oder Witten, stieg aber allmählig selbst auf 64 Schillinge, während der Gulden bei 24 Schillingen Bestand behielt. — Ueberhaupt wurde auch hier, wie im ganzen Reich, wegen der damals beim Regentenwechsel häufig eintretenden Umprägung der Landesmünzen, wegen Verpachtung der Münzstätten und ungehemmter Depravation der Münzen die Münzconfusion eine arge und führte in den Reversalen von 1621, Art. 34, zu dem landesherrlichen Versprechen an die Stände, daß die schlechten Münzen beseitigt werden sollten, wie denn auch schon früher, z. B. 1439, für Münzprägung ständische Cognition und Theilnahme vorbehalten war ⁷⁾, auch schon einige Landesherren, z. B. Herzog Magnus vor 1503, wenngleich vergeblich, Münzverbesserung erstrebt hatten ⁸⁾.

Im Münzvertrage zu Zinna 1665 zwischen Brandenburg, Braunschweig, Sachsen wurde die Ausprägung von $10\frac{1}{2}$ Thlr. aus der feinen Mark Silber, der f. g. schwere Fuß, dagegen in demjenigen zu Leipzig 1690 der leichte Fuß mit Ausprägung von 12 Thlr. aus der feinen Mark ausgemacht. Nach beiden wurden auch in Mecklenburg $\frac{2}{3}$ Thalerstücke oder Gulden, nach dem schweren Fuß deren 17, nach dem leichten aber 18 aus der feinen Mark gemünzt. Im Landeserbvergleich von 1755, § 204, wurde der leichte Fuß verworfen, 1763 der schwere, f. g. meckl. Valeur oder Hamburger Courant gesetzlich eingeführt, 1789 dagegen der leichte, f. g. neue Zweidrittel-Fuß. Daneben machte seit dem 7jährigen Kriege ⁹⁾ der noch leichtere f. g. Preuß. Courant-Fuß sich geltend, wonach aus der feinen Mark 14 Thlr. oder 21 Gulden geprägt wurden. Letzterer

7) Hegal, Meckl. Landstände, S. 82.

8) Vaterlandskunde, II., S. 860.

9) Boll, Meckl. Gesch., II., S. 308.

wurde 1848 landesgesetzlich. Der Deutschen Münzconvention von 1857, wonach statt der alten Kölner Mark das Pfund der Ausprägung zu Grunde gelegt und daraus je 30 Thaler geschlagen wurden, deren Werth etwa $\frac{1}{4}$ pCt. geringer war als derjenige der preuß. Cour.-Thaler, trat Mecklenburg nicht bei, gewährte aber dieser s. g. Conventionsmünze Gleichstellung mit der Landesmünze¹⁰⁾. Die landesherrliche einzige Münzstätte, deren Officianten auch mit der Mithung (§ 278) betrauet waren, war im Schlosse zu Schwerin, wurde 1759 in die Fischer-, demnächstige Münzstraße daselbst verlegt, 1850 endlich aufgehoben und die Prägung Meckl. Münzen der Berliner Münzanstalt übertragen¹¹⁾. Die einheimische Prägung erforderte jährlichen Zuschuß von einigen 1000 Thlr., wogegen der nach Berlin zu zahlende Schlageschatz bedeutend geringer war. Jetzt normiren auch in Mecklenburg die Reichsmünzgesetze¹²⁾.

§ 262.

2. Der städtische Industriefonds¹⁾.

Derselbe ist 1830 gegründet und wird von der Landesreceptur-Direction zu Rostock verwaltet²⁾. Ihm zugewiesen wurde das aus jedem simplum der außerordentlichen Contribution an die Landschaft fallende restituendum von 500 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ = 583 $\frac{1}{3}$ Thlr. Cour. (§ 167) und die Probenreutersteuer (§ 170). Er gab jährlich 583 $\frac{1}{3}$ Thlr. Cour. zum Hebammen-Institut in Rostock (§ 252), und für die seit

10) Vaterlandskunde, II., S. 190.

11) Archiv für Landeskunde, 1864, S. 402; Lisch, V., S. 57; Wiggers, Finanzen, S. 126.

12) Einführungs-gesetze v. 23. Decbr. 1871, Rgbl. 78, v. 29. Octbr. 1873, Rgbl. 31. Wegen Verfahrens mit gefälschten u. Münzen resp. Reichskassenscheinen vgl. B. v. 9. Decbr. 1876, Rgbl. 30, resp. Circ. v. 15. Juni 1876, 31. Januar und 21. April 1877.

1) Wiggers Finanzen, S. 212. Davon zu unterscheiden der allgemeine oder Großherzogl. Industriefonds, 1841 gegründet aus früheren Wollmanufactur-Unterstützungsfonds, unter Verwaltung des Minist. des Innern, zur Beförderung industrieller und commerzieller Unternehmungen. Vgl. Vaterlandskunde III, S. 149. Wiggers verwechselt beide Fonds theilweise miteinander.

2) Raabe, Gef.-S. I, S. 449, 450.

1836 bestehenden Gewerbeschulen³⁾ seit 1851 an die Städte mit 5000 und mehr Einwohnern je 250 Thlr., doch seit 1867 an Rostock 500 und an Schwerin 400 Thlr., von 3000—5000 Einwohnern je 150 Thlr., unter 3000 Einwohnern je 100 Thlr.⁴⁾, sowie zur ersten Einrichtung resp. 200, 150, 100 Thlr. Nach Steuervereinbarung von 1863 wurde sein angesammeltes Vermögen durch Zahlung eines Capitals von 50,000 Thlr. an den Landesherrn (§ 156) und von 8000 Thlr. an Rostock (§ 161) sehr geschmälert, auch durch Aufhebung der Probenreutersteuer 1867 und der außerordentlichen Contribution 1870 seine bisherige Einnahmequelle gehemmt. Seine frühere Zahlung an das Hebammen-Institut fiel weg; im Uebrigen erhält er fortan, soweit seine Zinsen nicht ausreichen, besonders als Landeshülften für die noch fernerhin aus ihm unterstützten Gewerbeschulen, den erforderlichen Zuschuß aus der Landesrecepturkasse.

Seine eignen Einnahmen aus dem Zinsertrag eines Vermögens von noch rund 398,000 Mk. betragen jährlich etwa 14,500 Mk. Seine Ausgaben dagegen enthalten wesentlich seit einer Reihe von Jahren eine Unterstützung des Seidenbauvereins zu Bügow von 450 Mk., sowie die Landeshülften an die Gewerbeschulen von etwa 32,000 Mk.; dieselben sind 1874, außer bei Schwerin und Rostock, verändert resp. erhöht, und es erhalten jetzt jährlich Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Parchim, Teterow, Waren, Wismar je 1000 Mk., alle anderen Städte und die Domanialflecken je 600 Mk. An Zuschuß aus der Landesrecepturkasse wird zur Zeit jährlich die Summe von c. 18,000 Mk. geleistet⁵⁾.

3) Citat. IV, S. 323; Vaterlandskunde II, S. 292.

4) Citat. V, S. 1106.

5) Vgl. insbesondere Rostock. Zeitg. v. 1877, Beil. zu Nr. 229, sowie Nr. 230 mit Beil. und Nr. 231.

3. Landwirthschaft c. p.

§ 263.

A. Landgestüt, Pferdezuucht.

Zu Nedefin bestand bereits 1712 ein fürstliches Hauptgestüt zur Züchtung der Marstallpferde, welches demnächst eingegangen, 1810 aus Kaufgeldern aufgehobener Deutsch-Ordens-Commenden (§ 27) wieder hergestellt ¹⁾ und 1847 ganz aufgehoben ist. Verbunden damit wurde 1819 ein Landgestüt, welches auch nach Aufhören des Hauptgestütes von Bestand geblieben ist. Seine Bestimmung und innere Organisation ist bereits an anderer Stelle beschrieben ²⁾, so daß hier nur einige inzwischen vorgegangene Veränderungen und die finanzielle Seite zu erörtern bleiben.

Mit dem Landgestüt ist eine besondere, theils selbst geführte theils verpachtete Hofwirthschaft verbunden. Das Directorium des Ganzen wird durch einen dort wohnenden Oberlandstallmeister geführt. Als Beamte fungiren ein Berechner und ein Gestütsarzt, als Unterofficianten ein Futtermeister und 26 Landgestütsknechte. Die Stallburtschen, etwa 8 an der Zahl, und die Wirthschaftsleute sind keine landesherrliche Diener und werden vom Directorium angenommen und entlassen. — An Dienstefinkommen beziehen der Oberlandstallmeister, der Berechner und der Rosarzt zusammen etwa 12,000 Mk. und Naturalien an Wohnung und Fourage von 2—3000 Mk., der Futtermeister 776 Mk. und Naturalien an Wohnung, Acker, Garten, Feurung, Dienstkleidung, Arzt und Arznei, Trinkgeld-Antheil von 524 Mk., die Landgestütsknechte in 3 Classen mit 5jährigem Aufsrücken 560, 460, 360 Mk. und ebengenannte Naturalien im Werth von 440 Mk. resp. statt deren bei ledigem Stande außer Trinkgeld-Antheil, Kleidung, Arzt, noch Quartier mit Licht nebst Heizung und Wäsche, die Stallburtschen in 2 Classen 340 und 300 Mk. mit Naturalemolumenten von 260 Mk. Dazu kommen während des Aufenthaltes auf den

1) Etsch, Jahrbücher XIV, S. 46. Wegen der uralten Gestüte zu Dierhagen und Pustekow, vgl. Meckl. Urk.=B. Nr. 3860, 4568.

2) Balck, Doman.-Verhält. I, S. 245 ff.

auswärtigen Deckstationen tägliche Vergütungen für die Knechte von 1 Mk. 60 Pf., für die Burschen von 1 Mk. 50 Pf. und während der Reise außer Ersatz des Fahr- und Transportverlages tägliche Beherungsdiäten von 2½ Mk., resp. ⅔ derselben ohne Uebernachtung. —

Im Landgestüt stehen zur Zeit 132 Hengste, von denen Halbblut norddeutscher Abstammung zur Züchtung mit den einheimischen Stuten sich am Besten qualificirt. Im ganzen Lande sind bis jetzt 28 Deckstationen eingerichtet, welche mit 126 Redefiner Deckhengsten für etwa 5300 Stuten besetzt werden. Das frühere Verbot eigenen Hengstehaltens der bäuerlichen Wirthe scheint, wenigstens gegenüber Erbpächtern, nicht mehr zu gelten. Anträge wegen neuer Bildung oder Veränderung von Stationen sind an das Gestütsdirectorium zu richten 3). Die Bauten auf ihnen werden jetzt von dem betreffenden Domanialamte beaufsichtigt und ausgeführt, jedoch nicht ferner auf Kosten der Amtsbau- sondern der Landgestütskasse 4). Das Deckgeld für Deckung einer Stute beträgt jetzt 5) bei den geringeren Züchtern in Stadt und Land an Sprunggeld 10 Mk. und Trinkgeld 1 Mk., für Erb- und Zeitpachthöfe, höhere Beamte und Prediger 20 und 2 Mk., bei allen anderen Concurrenten 30 und 3 Mk. Das gesammte Trinkgeld wird abgeliefert und unter die Gestütsunterofficianten mit Anrechnung auf deren Gehalt vertheilt. Die auf den einzelnen Stationen zu bestellenden Führer der Stationsrechnungen beziehen als Remuneration 2 pCt. der Brutto-Einnahmen und außerdem 37 fl. 4 Pf. an Copialien 6).

Bei der mit dem Gestüt verbundenen Hofwirthschaft gleichen sich die Einnahmen und Ausgaben mit je c. 24,000 Mk. jährlich annähernd aus. Beim eigentlichen Landgestüt bestehen die Einnahmen wesentlich aus Sprunggeldern mit bis 60,000 Mk. wozu die Aufkunft aus Verkauf abgängiger Hengste mit bis einigen 1000 Mk. — die Ausgaben sind dreimal so hoch. Es entfallen auf die Besoldungen der Beamten 12,000, der Unterofficianten mehr als 16,000 Mk., Livreen

3 u. 4) E. v. 8. April 1876.

5) Nach Tage v. 1874, Rgbl. Nr. 6.

6) Wegen Deckregister und Deck- und Füllenscheine vgl. B. v. 18. Novbr. 1876, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 44.

und Deputatē 8700 Mk., das Bureau 1700 Mk., Ankauf von Hengsten wegen der großen Preissteigerung statt seit 10 Jahren 36,000 Mk. fortan wol 54,000 Mk., Korn und Fourage ⁷⁾ 60,000 Mk., Utensilien 6200, Reisen und Transport 6500, Stationswartung 4400, Stationszulagen 6200, Bauten zc. einige 1000 Mk. Den jährlichen Zuschuß von zur Zeit etwa 120,000 Mk. gibt die Renterei. —

Abgesehen von den Prämien des patriotischen (§ 264) und anderer Vereine auf Pferde- und Füllenschauen ⁸⁾ und anderen Beiträgen derselben, sind auch besonders zur Förderung der Pferderennen immer bedeutende Verwendungen aus öffentlichen Kassen bewilligt. So z. B. 1836 ff. jährlich 4000 Thlr. N. ²⁾ aus der Renterei ⁹⁾, 1842 ff. ebenso 2000 Thlr. für die Doberaner und 1000 Thaler für die Güstrower Rennen, aus der Doberaner Spielbank während ihres Bestehens (§ 255) jährlich Rennpreise von 100 Louisdor bis 1000 Thlr. sowie je 2000 Thlr. und mehr für die Doberaner und Schweriner Rennen, aus der Landesrecepturkasse 1869—1874 jährlich 3000 Thlr. und seit Johannis 1875 auf 5 Jahre jährlich 5000 Thlr. zur Hebung der Pferdezucht, auch auf die gleichen Zeiträume von der Renterei jährlich 3000 Thlr.

§ 264.

B. Landwirthliche Ausbildung.

Der Patriotische Verein, aus der 1798 vom Grafen Schütz und Professor Karsten zu Rostock gegründeten Meckl. Landwirthschafts-Gesellschaft 1817 hervorgegangen und nach seinen revidirten Statuten auf Veredlung der Producte und sittliche Bildung der Arbeiter des Landbaues gerichtet, umfaßt vorzugsweise die Großgrundbesitzer. Eine ähnliche Vereinigung der kleineren Landwirthe wurde durch den patriotischen Verein 1842 in den s. g. Bauernvereinen ins Leben

7) Genehmigung der Fouragelieferungs-Verträge der Deckstationen durch das Geklütsdirectorium nach Circ. v. 28. Decbr. 1866.

8) Balck, Doman.-Verh. I, S. 251 ff.

9) Festgabe für deutsche Land- und Forstwirthe, S. 164.

gerufen, welche aber mit dem Jahre 1848 ihr Ende fanden. In einzelnen Kentern, z. B. Schwaan, Hagenow wurden dieselben von Domonialbeamten in neuester Zeit wieder erneuert, doch theilweise nur mit kurzer Dauer. Erst dem Rostocker Professor, Grafen zur Lippe, gelang es, seit 1872 dieselben wieder allgemein zu erwecken und zu organisiren. 37 Localvereine der kleineren Landwirthe mit 4422 Mitgliedern erstrecken sich jetzt über das ganze Land; sie stehen zunächst unter Kreisvereinen und diese wieder unter einem Centralauschuß, welchem bis auf Weiteres jährlich 2000 Mk. aus der Kenterei und seit 1874 jährlich 1000 Mk. auf 5 Jahre aus dem ländlichen Industriefonds zur Verfügung gestellt sind. —

Diese Vereine wieder haben eine allgemeine Einrichtung von ländlichen Fortbildungsschulen mit einer Fortführung und Erweiterung der Lehraufgaben der Volksschule ¹⁾ nach der Confirmation auf die Tagesordnung gesetzt, für welche aber directe grundherrliche Unterstützungen nicht stattfinden (§ 91) ²⁾.

Nach einem landesherrlichen Rescripte vom 13. November 1873 wurde damals aber beabsichtigt, aus der französischen Kriegscontribution (§ 207) einen Fonds von 100,000 Thlr. zu landwirthschaftlichen Schulen zu reserviren worüber bis jetzt Nichts weiter vorliegt. Die Ackerbauschule zu Dargun ist inzwischen 1874 gegründet. Ein Theil des dortigen Schlosses ist ihr provisorisch eingeräumt, dazu aus dem, nach Fundationsacte vom 20. Mai 1859 ursprünglich aus Strafgeldern für Bauernlegung zc. errichteten, und unter Verwaltung des Ministerium des Innern stehenden Fonds zur Verbesserung des Zustands der ländlichen Bevölkerung ³⁾, s. g. ländlichen Industriefonds, ein jährlicher Beitrag von 4800 Mk. und von der Kenterei seit 1876 auf 3 Jahre ein jährlicher Zuschuß von 1200 Mk. zugewiesen. Ihr statutenmäßiger Zweck ist die Ausbildung der Söhne kleinerer Landwirthe theils zur rationellen Bewirthschaftung ihres eignen künftigen Grundbesizes, theils zur Verwaltung auch größerer Güter.

1) Meckl. Anzeigen 1877, Nr. 149.

2) Nach Min.-Rescr. v. 11. Juli 1876, Schwerin. Amtsblatt Nr. 29.

3) Meckl. Vaterlandskunde III, S. 149.

Die Ackerbauschule ist eine theoretisch-wissenschaftliche Fachschule, in welche junge, auf Fortbildungsschulen zur Genüge vorbereitete, Leute vom 16.—24. Lebensjahre Aufnahme finden. Der Unterricht wird in zwei Wintersemestern ertheilt. Die Schüler haben auf eigne Kosten ihren Unterhalt entweder in Privathäusern oder für 50 Thlr. in einem Convict zu beschaffen, auch pro Semester 25 Mk., Ausländer 45 Mk. Schulgeld zu zahlen; daneben bestehen einige Freistellen. Die Ausbildung im Sommer ist eine practische, entweder bei den eignen Anverwandten oder bei anderen Landwirthen ⁴⁾ durch Vermittlung des Schulcuratorium und auf eigne Kosten der Schüler. Den Unterricht ertheilen außer mehreren freiwilligen Hülfsllehrern 2 ordentliche Lehrer mit Gehalten von 1000 resp. 600 Thlr. Dieselben fungiren während des Sommers als Wanderlehrer in bestimmten Districten, theils zur Inspicirung der Zöglinge, theils zu eigner Instruction, theils zur gelegentlichen Unterweisung der kleinen Landwirthe.

Endlich ist 1875 zu Klostod eine landwirthschaftliche Versuchsstation eingerichtet ⁵⁾. Für eine unverzinsliche Anleihe von 33,000 Mk. aus dem vorgenannten Fonds zur Verbesserung des Zustands der Landbevölkerung, welche in Jahresraten von 562½ Mk. bis 1905 zurückzuzahlen, und eine weitere Beihülfe von 15,000 Mk. aus der Landesrecepturkasse ist ein Gebäude, ein Laboratorium und ein Grundstück von mehr als 3000 □-R. auf der Barnstorfer Feldmark erworben. Jährlich — zunächst auf 10 Jahre — geben die Renterei und die Landesrecepturkasse je 3000 Mk., der patriotische Verein auf 5 Jahre etwa je 2000 Mk., das Ministerium des Innern aus dem eben genannten Fonds als Aequivalent für eine ursprünglich verheißene Anleihe von weiteren 12000 Mk. jährlich bis 1904 480 Mark., welche dann bis 1914 immer mehr sich abmindern, wozu noch die eignen Erträge der Dünger- sowie der Saamen-Controle und das Analysen-Honorar bis zu wenigen 1000 Mk. kommen. Hiervon werden

4) Die Thätigkeit der Commission zur Beförderung der landwirthschaftlichen Ausbildung im bäuerlichen Stande nach B. v. 25. Januar 1873, Rgbl. 5, wird damit aufgehört haben.

5) B. v. 16. März 1875, Rgbl. 6, sowie aml. Beil. Nr. 12.

die Besoldung des Dirigenten mit 3600, des Assistenten mit 1200, eines Dieners mit 600, Grundstücks-Canon mit 480 Mk., Fehung, Sämereien, Laboratorium, Düngemittel, Schuldabtrag zc. bestritten.

§ 265.

C. Fischzucht.

Dieselbe erfreute sich schon in alter Zeit, wengleich ohne große Resultate, unausgesetzter Fürsorge unserer Landesherren. Die Polizeiordnung von 1572, das Testament Herzogs Johann Albrecht von 1573, die Amtsordnungen von 1660 und 1687, die Schulzen- und Bauernordnung von 1702 enthielten nach einander zahlreiche Bestimmungen wegen Schonung des Laiches, Verbots enger Netze, Zurückwerfens kleiner Fische ins Wasser, Anlage von Karpfen- und Karautschenteichen zc., welche letzteren aber doch immer mehr abnahmen. Sehr eingehende Gesetze wegen der Fischerei auf Binnengewässern ¹⁾ und in der Ostsee ²⁾ sind in neuester Zeit erlassen.

Großen Nutzen verspricht die 1875 vom Kammeringenieur Brüßow mit Hilfe einer zinsenlosen und unter der Bedingung zweckentsprechender Verwendung binnen 30 Jahren unkündbaren Rentereianleihe von 9000 Mk. auf einem besonderen Grundstück bei Schwerin angelegte Fisch-, Brüt- und Zuchtanstalt. In Brutkästen mit Einsätzen, in welchen fortwährend Wasser circulirt, werden besonders aus Hünningen und Freiburg bezogene Eier von See- und Bachforellen, Saiblingen, Lachsbastarden auf Glasröhren ausgebrütet, und die jungen Sektische demnächst in besonderen Gefäßen, welche pro Tag für 25 Pf. ausgeliehen werden, gegen bestimmte publicirte Preise nach Auswärts verkauft und versandt, wobei der Domonial-Verwaltung der Vorzug eingeräumt ist ³⁾. Außerdem wird dort die Anschaffung von Karpfen, Sandart, Schleien, Aalen, Krebsen vermittelt, zu welchem Zwecke 12 künstliche Fisch-, auch noch 4 Karpfen- und 2 Krebssteiche angelegt sind oder

1) B. 1. Octbr. 1868, Rgbl. 78, v. 20. Juli 1875, Rgbl. 20, wegen Nichtfangs zu kleiner Lachse erläutert durch B. v. 23. Mai 1876, Rgbl. 14.

2) B. 1. Octbr. 1868, Rgbl. 78.

3) C. v. 10. April 1877.

noch werden; das für die Anstalt erforderliche Wasser wird durch eine eiserne Röhre aus dem Dstorfer See zugeführt. Der Verkauf aller Fischarten geht gut von Statten und das Gedeihen aller Seefische ist constatirt 4). Die jungen Lachse kamen bis jetzt zum großen Theil in den Peene-Hafen bei Malchin und in die Ruckwitz oberhalb Ribnitz. Auch sollen die Domaniel-Pachtfischer künftig nach Befinden zum Ankauf von Seefischen verpflichtet werden 5).

Dem Vorgange der Regierung folgend, haben auch die Magistrate von Rostock, wo bereits seit 1873 die künstliche Lachs-zucht betrieben wird, Schwaa, Büzow, Güstrow, Kraow sich vereinbart, alljährlich bis 1885 etwa 50,000 Lachseier von Auswärts zu beziehen und die Brut der Oberwarnow unmittelbar zu übergeben. Erfahrungsgemäß geht der Lachs im 2. Lebensjahr ins Meer, kehrt im 4. an seine Geburtsstätte zurück und sucht dann die Flüsse hinauf bequeme Laichplätze. Um ihm nun bei seiner Rückkehr die Warnow bis Weitendorf, die Sternberger Gewässer bis zur Wildenitz, die Nebel bis in den Kraower See zu erschließen, vernothwendigen sich dort, wo natürliche Hindernisse jener Wanderung entgegenreten, besondere Lachswege oder Lachsleitern, d. i. hölzerne, auf dem Flußboden so an einander zu legende Kasten, daß sich dadurch eine Treppe bildet, welche dann der Lachs zu passiren vermag. Zur ersten Herstellung derselben 1877 haben die Stände bis zu 30,000 Mk. aus der Landesrecepturkasse bewilligt, während ihre fernere Erhaltung auf 10 Jahre von den Adjacenten übernommen ist.

Auf Anregung des preußischen Ministerium, nach Vorschlag der in Kiel niedergesetzten Commission zur Untersuchung der deutschen Meere, sind 1872 zwei Seefischerei-Beobachtungs-Stationen auf Warnemünde und Poel errichtet, und hierzu auf 5 Jahre je 200 Thlr. aus der Renterei bewilligt, wovon der betr. Lootsencommandeur und Leuchthurmwächter je 80 Thlr. Remuneration erhalten und außerdem einem das Ganze beaufsichtigenden Rostocker Professor die Reisen vergütet werden. —

4) Vgl. Meckl. Anzeigen 1876 Nr. 84; Meckl. Zeitg. 1876, Nr. 310.

5) C. v. 10. April 1877.

4. Verkehrsstraßen.

§ 266.

A. Landwege.

Von Alters her stand in Deutschland die gemeine, kaiserliche, freie Straße, *strata communis* oder *via regia* ¹⁾, Landstraße zum allgemeinen Verkehr und zur Verbindung der Städte, Länder und Meere, unmittelbar unter Reichs- und demnächst unter Landeshoheit, welche den Schutz, die Unterhaltung und die Gerichtsbarkeit darüber, das s. g. Straßengericht, als Regal ausübte ²⁾, daneben aber auch noch aus rein finanziellen Gründen für gute Instandhaltung der öffentlichen Zollstraßen (§ 181 ff.) Sorge trug ³⁾. Der Einfluß der Seestädte und der Ritterschaft wirkte aber in Mecklenburg schon früh hemmend auf die volle Entwicklung dieses Regals, welches sich bald in bloße landespolizeiliche Oberaufsicht über den Zustand der Landstraßen verkehrte ⁴⁾. Die Land- und Polizeiordnung von 1572 tit. „von Brücken, Wegen etc.“ sowie die Gesindeordnung von 1654 gebot schon die Wegeverbesserung durch jedes Ortes Obrigkeit, überließ dieselbe also den Städten und Gutsbesitzern in ihrem Gebiete, wie diese denn auch schon damals die Jurisdiction auf den durch letzteres führenden Straßen mit Erfolg prätendierten ⁵⁾, auch schließlich durch § 419 des Erbvergleichs von 1755 unbedingt zugesichert erhielten. Aber auch die landespolizeiliche Oberaufsicht wurde später beschränkt: denn nachdem durch Verordnung vom 25. September 1682 ff. landesherrliche Commissarien zur Wegerevision in allen Landestheilen angesetzt waren, erging auf ständische Instanz eine *resolutio Caesarea* von 1733, wonach jenen auch ständische Mitglieder zur Seite treten sollten, und durch § 379 des Erbvergleichs wurde dies bestätigt. So existirt denn irgend eine landesherrliche Regalität an den Landstraßen bei uns in keiner

1) Meckl. Urk.-B., Nr. 223, 2101.

2) Lisch, Jahrbücher, X., S. 390 ff.

3) Meckl. Urk.-B., Nr. 250; Amtsordnung v. 6. Mai 1583.

4) Lisch citat. S. 393.

5) Lisch citat. S. 409 ff.

Weise mehr, und diese werden — im Gegensatz zum gemeinen Recht — selbst zum Eigenthum der Grundbesitzer gerechnet, deren Feldmark sie durchschneiden ⁶⁾).

Durch die Wegeordnung vom 29. Juni 1824 ⁷⁾ ist die gehörige Erhaltung der Landstraßen, welche in einem s. g. ductus viae ⁸⁾ als solche festgestellt und publicirt sind, deren Veränderung auch nur durch die Landesregierung geschehen kann, allseitig vorgesehen. Dieselbe ist Reallast derjenigen Grundbesitzer, über deren Grundstücke die Landstraßen führen, resp. der verschiedenen Eigenthümer zu gleicher Hälfte, durch deren Güter jene Wege unmittelbar begrenzt werden; auch sind jene zur Hergabe sowol des zur gehörigen Straßenbreite erforderlichen Terrains ohne Entschädigung als auch des etwa überreichlich vorhandenen Besserungsmaterials an die Nachbarn gegen billige Vergütung verpflichtet, wie denn auch endlich bei Zwangswegebesserung die erforderlichen Materialien ohne Weiteres den davon betroffenen Gütern entnommen werden können ⁹⁾. Wegen Besserungspflicht geistlicher Besitzer entscheidet das Herkommen ¹⁰⁾. — Zusammen mit der Wegeordnung sind auch eine Wegepolizeiordnung ¹¹⁾ und eine Instruction für die Wegebesichtigungsbehörden erlassen ¹²⁾. Diese bestehen in den einzelnen Districten aus dem landesherrlichen

6) v. Kamph, Civ. R., S. 214; Buchta und Budde, Entscheidgg., V., S. 72 und 293.

7) Raabe, Gef.=S., III., S. 291 ff.

8) v. 12. Mai 1829; Raabe citat. S. 308 ff.

9) B. 19. Febr. 1827; Raabe citat. S. 305.

10) B. 21. Juni 1830.

11) Auch für Ausländer geltend, B. v. 13. April 1833, Citat. S. 315; Nachträge wegen Wegweiser v. 26 Jan. 1820, Citat. S. 290; v. 8. März 1848, Citat. V., S. 728; v. 2. Aug. 1876, Rgbl., Amtl. Beil. 31; — wegen Ortsbezeichnung der Kornwagen Citat. III., S. 315; — Hundefuhrwerke, B. 2. Dec. 1852 und 2. Juni 1853, Citat. V., S. 1058, 1060; — wegen Fahrens auf Holzbrücken, v. 15. März 1856, Citat. VI., S. 357; — wegen Fahrens mit Locomotiven, B. 18. April 1873, § 16, Rgbl. 15; — wegen Entfernung von Windmühlen zc., B. 25. April 1877, Rgbl. 12.

12) Eine ältere bereits v. 13. März 1771; neuere Bestimmungg. in Raabe, Gef.=S., III., S. 290 ff., 302, 305, 306, IV., S. 766; nach C. v. 6. Decbr. 1860, auch Ausdehnung der Thätigkeit auf die Chausseen.

Commissarius — gewöhnlich dem Amtsdirigenten¹³⁾ — den ritterschaftlichen und städtischen Deputirten, nebst dem nöthigen Schreibpersonal, und ihre Mitglieder haben regelmäßig gegenseitig freie Wohnungsbefugniß im ganzen District. Die Kosten trägt jeder zu seinem Theile¹⁴⁾. Das auf den landesherrlichen Commissarius entfallende $\frac{1}{3}$ wird aus der betreffenden Amtskasse unter Geschäftsbetriebskosten (§ 85) und im Allgemeinen nach deren Grundsätzen bezahlt; der Gesamtbetrag fürs ganze Domanium wird sich auf einige tausend Thaler belaufen. —

§ 267.

Fortsetzung.

Auch die Conservation der Communicationswege ist gesetzlich vorgesehen¹⁾. Dies sind die nicht zu den eigentlichen Landstraßen gehörenden, aber entweder durch ausdrückliche Bestimmung oder durch Benutzung seit unvordenklicher Zeit²⁾ zur Verbindung der einzelnen Ortschaften unter sich oder mit Landstraßen dienenden Wege, welche gleich letzteren freilich im Privateigenthum der von ihnen betroffenen Grundbesitzer stehen³⁾, aber, weil öffentlichem Gebrauche dienend, von diesen nicht gehemmt oder verändert werden dürfen. Im Zweifel wird über ihren Character im regiminellen, administrativen Verfahren entschieden⁴⁾. Auch ihre Erhaltung ist Reallast der resp. Eigenthümer; wegen ihrer polizei-technischen Einrichtung u. normiren theils die bei Landstraßen geltenden, theils besondere Bestimmungen. Die Wegeschau geschieht hier nicht durch die combinirte Wegebesichtigungsbehörde, sondern durch Deputirte der einzelnen Obrigkeiten innerhalb

13) Raabe, III., S. 294; Commissor. perpetuum an die Domanialämter bereits nach B. v. 7. Juli 1770.

14) Genauere Bestimmungen, Raabe, III., S. 291, 295, 302, 304, 307, 314, 315, 316, 323; Erläuterungen durch C. v. 13. Jan. 1877 wegen Kosten des landesherrl. Commissarius, Abschriftsgebühr und Botenlohn.

1) Raabe, Gef.-S., III., S. 319 ff., V., S. 731 ff.

2) Buchka und Budde, Entscheidungen, II., S. 70.

3) Citat. V., S. 72 und 293.

4) Citat. V., S. 53.

ihres Gebietes und auf deren Kosten. — Wegen der nur einzelne Dörfer mit einander verbindenden s. g. Dorfswegen, ferner wegen der Feld-, Holz- und Kirchenwege bestehen keine weiteren landesgesetzlichen Bestimmungen als diejenigen der Land- und Polizeiordnung von 1572 und der Gefindeordnung von 1654.

Im *Domanium* sollen schon nach der Schulzen- und Bauernordnung vom 1. Juli 1702 die Dorfsunterthanen die Brücken, Stege und Wege in gutem Stand halten, und eine Verordnung aus October 1777 bezeichnet es als *Observanz*, daß die Wege innerhalb der einzelnen *Domanialfeldmarken* von den betreffenden *Ortschaften* nach beamtlicher Anweisung unentgeltlich gebessert werden. Zweck angemessener Anlage und Verbreitung aller öffentlichen und sonstigen Wege wurden die Bauern immer zu unentgeltlicher und jederzeitiger *Terrainabtretung* contractlich verpflichtet, während *Hospächter* alsdann eine nach dem Verhältniß der ganzen *Pachtsumme* zum gesammten *Superficialinhalt* ihres Hofes zu berechnende *Entschädigung* erhielten. Zu *Steindämmen* und *Brücken* ⁵⁾ wurden den *Hospächtern* und *Bauern* nach *Maafgabe* der *Contracte* ⁶⁾ *baare Beihilfen* zum *Arbeitslohn* aus den *Amtsbaufassen* und nach den sonstigen *Betriebsvorschriften* des *Amtsbauwesens* ⁷⁾ bewilligt. Nach § 6 der *Gemeindeordnung* vom 29. Juni 1869 ist aber die *Erhaltung* der *Landstraßen*, *Communications-* und *Dorfswegen* ausschließlich *Sache* der einzelnen *Gemeinden*; doch gelten sie, weil dem *allgemeinen Verkehr* und *Nutzen* dienend, im *Gegensatz* zu dem *Mecklenburg'schen Landesrecht*, nicht als *Eigenthum* der *Gemeinden*, sondern werden zu dem s. g. *Allgemein Unbrauchbar* gerechnet ⁸⁾. An *Stelle* der früheren *contractlichen Stipulationen* entscheiden jetzt im *Uebrigen* wesentlich die *allgemeinen Gesetze* ⁹⁾; auch die *Befugnisse* der *Wegebefichtigungsbehörden* für *Land-*

5) Aber nicht in *Communicationswegen*; *Naabe*, *Ges.=S.*, I., S. 34.

6) Deren genaue *Befolgung* befohlen, durch *E. v.* 5. *Sept.* 1853.

7) *Bgl.* *Bauinstruction* v. 10. *Novbr.* 1858.

8) *E. v.* 4. *Octbr.* 1869.

9) Wegen etwaiger auf besonderen *Rechtstiteln* beruhender *herrschaftlicher* *Hülfen* ist *Bericht* eingefordert durch *E. v.* 5. *April* 1870.

straßen und Communicationswege im Domanium sind durch die neue Gemeindeordnung nicht alterirt ¹⁰⁾. Die in unmittelbarer herrschaftlicher Nutzung verbliebenen Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen (§ 109) haben sowol innerhalb ihres Bereiches, also wegen der sie durchziehenden, als auch wegen der angrenzenden Wege deren Erhaltung auf Kosten der Forstbaukassen zu tragen ¹¹⁾. — Die Gesammtverwendungen der herrschaftlichen Kassen, welche früher zu Steindämmen und Brücken zc. etwa 15,000 Thlr. jährlich betragen, und jetzt wesentlich nur noch auf Contracten aus früherer Zeit oder auf freien Gnadenbewilligungen beruhen, erreichen jetzt nur noch etwa die Hälfte jener Summe — bilden übrigens keine directe Ausgabeposition der Renterei, sondern der Hauptkammerkasse (§ 102 ff.).

§ 268.

B. Chaussees.

Nach Landtagsbeschluß erging bereits 1821 durch den Engeren Ausschuß öffentliche Aufforderung zum Chausseebau auf den Haupt-Handelsstraßen, wegen welcher demnächst ein Wegeneß publicirt wurde ¹⁾, mit angemessener Bauhülfe ²⁾. Den ersten eigentlichen Anlaß gab die durch Mecklenburg führende Berlin-Hamburger Heerstraße, welche bis zu den Mecklenburg'schen Grenzürtern Warnow und Boizenburg chausfirt war ³⁾. Hier wurde die Lücke 1827 durch die erste Landeschaussee ausgefüllt. Auf dem Landtage von 1830 wurde dann für zunächst bestimmte 100 Meilen in beiden Großherzogthümern zu-

10) Nach Min. Rescr. v. 12. April 1871; ctra. Kam. Circ. v. 20. Juni 1870. —

11) B. 5. Jan. 1870, Rgbl. 3; C. v. 20. Juni 1870, v. 18. Jan. 1871; die in ersterer B. enthaltene Beschränkung obiger Bestimmung auf Waldflächen zc., welche einer bestimmten Ortschaft angehören, ist in die neuesten, für die Flecken ertheilten Gemeindeordnungen nicht wieder aufgenommen, wie denn nach Cam. Rescr. v. 30. Juni 1870 alle herrschaftl. Waldreservate zc. ohne Unterschied zur Wegeverbesserung verpflichtet sind.

1) Raabe. Gef.-S., III., S. 325.

2) Citat. S. 324.

3) Vaterlandskunde, II., S. 156 ff.

sammen Landeshülfe bewilligt, und hiernach in Mecklenburg-Schwerin nach inzwischen ergangenen Expropriationsgesetzen von 1837 ⁴⁾ der Bau von 82, in Mecklenburg-Strelitz von 18 Meilen ausgeführt ⁵⁾. Diese Communion endigte 1844, doch wurde im Schweriner Landestheile noch bis 1855 der weitere Bau von 50 Chausséemeilen mit Landeshülfe vollendet. Unternehmer waren die Regierung, die Commünen, Actiengesellschaften, unter letzteren die bedeutendste die Rostock-Neubrandenburger ⁶⁾. Ein Antrag zur Bewilligung der Hülfe für weitere 50 Meilen auf dem Landtage von 1855 wurde abgelehnt. Durch die inzwischen entstandene Concurrnz der Eisenbahnen hatten sich nämlich die Verhältnisse und die Conjunctionen für Chausséen völlig verändert, und die Erhaltung der früher frequentesten, z. B. der Boizenburg-Grabow'er, der von Schwerin nach Wismar, Ludwigslust, Güstrow zc. führenden konnte durch deren Erträge nicht mehr gedeckt werden. In Grundlage früherer ständischer Beschlüsse war in den betreffenden Concessionsurkunden den Unternehmern in dieser Beziehung keine weitergehende Pflicht auferlegt, als diejenige, die Unterhaltung aus Chausséegeld zu bestreiten und höchstens aus Ueberschüssen desselben einen Reserve-Fonds von jährlich 50 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ pr. Meile bis zur Höhe von 2000 Thlr. zu bilden. Die Erbauer versuchten sich nun einfach durch Dereliction zu helfen, worauf über die Uebernahme der derelinquirten Chausséen zwischen Regierung und Ständen eine Contestation entstand, welche auf dem Landtage von 1855 endlich dahin erledigt wurde, daß letztere zur Erhaltung der bereits oder noch künftig derelinquirten Chausséen aus Landesmitteln sich erböten, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und unter Bedingung ihrer Concurrnz bei Genehmigung der aufzustellenden Chaussée-Stats ⁷⁾. Diese s. g. Staats- oder Landes-Chausséen vermehrten sich bald durch Hinzutritt der meisten landesherrlichen und Privat-Chausséen. Auf den Landtagen von 1856 und 1857 wurde dann

4) Raabe Gef.-S., II., S. 163.

5) Archiv f. Landeskunde, 1869, S. 294 ff., v. 1870, S. 423 ff.

6) Raabe citat. III., S. 330 ff.

7) Raabe citat. VI., S. 353; Archiv citat. 1856, S. 275 ff.

auch über die Fortführung neuer Chausseebauten vereinbart. Die frühere allgemeine Bewilligung von Landeshülften wurde eingestellt und dieselbe von nun an auf jeden einzelnen gegebenen Fall verfügt, dabei jedesmalige spezielle Verständigung zwischen Regierung und Ständen reservirt. Auch über die zukünftige Erhaltung sollte immer schon dann beschloffen werden und hierbei als Regel gelten, daß jede künftig mit Landeshülften neu erbaute Chaussee sofort nach ihrer Vollenbung an die zur Verwaltung bestimmte Behörde abzuliefern, auch das auffommende Chausseegeld nicht in die Taschen der Unternehmer fließe, sondern ausschließlich wieder für die betreffenden Chausseen verwandt werde. Unter diesen Bedingungen wurde von nun an weiter gebauet; auch in neuester Zeit die Unterhaltungspflicht der Unternehmer und das bei schlechter Conservation der Privat-Chausseen einzuschlagende Verfahren gesetzlich geregelt⁸⁾, dabei jedoch die Regierungsproposition von 1876 zur Ansammlung eines Reservefonds von jährlich 175 Mk. und bis zur Höhe von 7000 Mk. pro 7500 Meter Chausseelänge durch alle Privat-Erbauer und ohne Rücksicht auf den Inhalt ihrer Concessionsurkunden von den Ständen abgelehnt. Sämmtliche Chausseen umfassen zur Zeit 1482 Kilometer = rund 198 Meilen, davon sind 34 Chausseen mit etwa 136 Meilen Staats-Chausseen und nur 12 gehören zu Gesellschaften und Gemeinden. Daneben bestehen noch einige kleine, rein landesherrliche Strecken, welche direct aus den betreffenden Amtskassen gespeist werden. —

§ 269.

Fortsetzung.

An ordentlichen Bauhülften wurden auf dem Landtag von 1830 pro Meile 10,000 Thlr. R.²/₃, dagegen 1834 schon 15,000 Thlr. R.²/₃ = 17,500 Thlr. Cour. und event. außerordentlich noch weitere

8) B. 12. Febr. 1877, Rgbl. 6; frühere Verhandlungen s. Archiv citat. 1863, S. 721; 1864, S. 698.

2500 Thlr. 1), daneben nach Landtagsbeschluß von 1838 schon zu den Vorarbeiten pro Meile bis zu 150 Thlr. $N. \frac{2}{3}$, jedoch regelmäßig nur für eine Chausseelinie und für Nebenlinien pro Meile bis 75 Thlr. ausgesetzt. 1857 wurde die außerordentliche Bauhülfe auf 5500 Thlr., 1864 die ordentliche auf 18,500 Thlr. erhöht 2). Auch für Steindämme wird die Hülfe unter Umständen gewährt 3). Das Verfahren bei der Auszahlung *ic.* ist gesetzlich geregelt 4). — Die nöthigen Fonds zu diesen *s. g.* Landes-, nicht also landesherrlichen und deshalb nicht aus der Renterei zu zahlenden Hülfen wurden zunächst durch directe Anleihen der Landesreceptur (§ 7) beschafft 5), welche übrigens auch eigne Verwaltungs-Ueberschüsse zu gleichen Zwecken von Anfang an direct verwandte. Als Abtheilung von ihr wurde nach Landtagsbeschluß von 1846 6) eine combinirte Kasse für Landes- hülfe zu Chaussee- und Wasserbauten (§ 272) unter gemeinschaftlicher landesherrlich-ständischer Verwaltung und wieder als deren Unterabtheilung eine Hauptchausseekasse errichtet, ihr auch die Suppeditirung der zur Verwaltung zum Neubau und zur Erhaltung der Chausseen sowie zur Verzinsung und Abtrag der älteren und neu zu contrahirenden Schulden erforderlichen Mittel übertragen. An sie sollten zu solchem Zwecke etwaige Ueberschüsse der Landesrecepturkasse fließen. Die Schuldverschreibungen stellt die Relutionscommission als Schuldentilgungs-Commission aus (§ 289). 1850 belief sich der Schuldenstand auf 1,718,000 Thlr. und nahm seit jenem Zeitpunkte allmählig ab. In Folge Landtagsverhandlungen von 1858 wurde wegen der Verwendungen zu Chausseezwecken unterm 9. April 1859 eine Vereinbarung für 10 Jahre geschlossen 7). Hiernach sollten zum Schuldenabtrag der combinirten Chaussee- und Wasserbaukasse

1) Archiv, citat. 1856, S. 282.

2) B. 23. Febr. 1864, Rgbl. 12. — Nach B. 31. Jan. 1871, Rgbl. 13, eine Meile jetzt = 7500 Meter.

3) Raabe, Gef.-S. III, S. 337 u. 351, B. 8. Juli 1861, Rgbl. 28.

4) B. 9. April 1859, Rgbl. 21, v. 16. April 1873, Rgbl. 13.

5) Raabe, Gef.-S. IV, S. 584.

6) Wiggers, Fin.-Verh., S. 205; Vaterlandskunde III, S. 97, 101.

7) Archiv *f.* Landeskunde 1870, S. 424.

jährlich 50,000 Thlr., für die Chausseen selbst 60,000 Thlr. event. Ersparnisse daran ebenfalls zum Schuldenabtrag gebraucht, dagegen Mehrerfordernisse zu letzteren regelmäßig aus der Landesrecepturkasse zuschüssig gezahlt resp. zu weiterer Vereinbarung verstellt werden. Die Vorschläge der Regierung von 1868 und 1869 zur Prolongation jener Vereinbarung wurden von den Ständen abgelehnt resp. von der Bedingung der Schaffung von Garantien für dauerhafte Construction der Chausseebauten und Verminderung des Verwaltungsaufwandes abhängig gemacht; auf dem Landtage von 1872 proponirte dann die Regierung eine jährliche Verwendung wenigstens von 60,000 Thlr. für Landeshülften der Chaussee- und Wasserbauten zusammen event. bei deren Nichtbedarf zum betreffenden Schuldenabtrag möglichst aus den laufenden Ueberschüssen der Landesrecepturkasse⁸⁾, doch ist auch darüber eine ständische Beschlussfassung nicht bekannt geworden. Die Schulden sind inzwischen bis Johannis 1876, besonders durch die hierfür nach Landtagsbeschluss von 1860 verwandten Baarerträge aus Dividenden und Amortisation der Berlin-Hamburger Eisenbahnactien (§ 289), schon auf 88,825 Mk. abgemindert und erfordern deshalb keine weiteren laufenden größeren Abträge; auch in neuen Chaussee-Anlagen herrscht zur Zeit fast Stillstand. Die Erfordernisse der Chausseen, welche jetzt nach wirklichem Bedarf jährlich mit den Ständen vereinbart werden, beschränken sich deshalb zur Zeit wesentlich auf die Verwaltung und laufende Unterhaltung.

Zu bemerken an dieser Stelle ist noch die gemeinschaftlich von beiden Großherzogthümern garantirte Anleihe zur Rostock-Neubrandenburger Chaussee⁹⁾, welche von deren Unternehmern 1836 mit 30,000 Thlr. N.²/₃ = 35,000 Thlr. Cour. contrahirt wurde, wovon 30,000 Thlr. auf Schwerin und 5000 Thlr. auf Strelitz fallen und 1876 noch 81,549 Mk. betrug. Die Chausseedirection trägt aus eignem Betribe die halben Zinsen, während die andere Hälfte, nach Abzug der $\frac{1}{4}$ Strelitzer Quote, aus der Chaussee- und Wasser-Baufasse bezahlt wird.

8) Die näheren Verhandlungen s. in Meckl. Anzeigen 1873, Nr. 11.

9) Raabe, Gef.=S. III, S. 330 ff.

Außerdem sind vom Schweriner Landesherrn allein noch weitere 4000 Thlr. R. 2/3 garantirt, welche Schuldforderung demnächst von der Renterei ausgezahlt und erworben, deren Verzinsung an dieselbe aber dem Directorium bis jetzt immer ganz oder theilweise gestundet ist.

§ 270.

Fortsetzung.

Die Bauart der Chausseen, über welche von Anfang an ¹⁾, und weiter durch Landtagsbeschlüsse von 1838 genaue Vorschriften ertheilt sind, und welche seit 1859 zwischen Mac Adam'scher und Packlage-Construction schwankt ²⁾, ist seit 1864 nur die erstere ³⁾. Die Meile kostete noch vor 20 Jahren durchschnittlich 30,000 Thlr. ⁴⁾ wird inzwischen aber wol wenigstens 20 pCt. conjuncturmäßig theurer geworden sein.

Als Chausseepolizeiordnung normirt diejenige von 1862 ⁵⁾; zur Revision sind auch die Wegebefähigungsbehörden competent ⁶⁾.

Ältere Tarife sind von 1846 und 1854 ⁷⁾. Nach Beitritt Mecklenburgs zum Zollverein (§ 186) und in Ausführung des Artif. 22 zum Vertrage des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten vom 8. Juli 1867, wonach Chausseegeld innerhalb des Zollvereins nur in einem, den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessenen, in seinem Maximum nach dem Preuß. Tarif von 1828

1) B. 16. Juli 1825, Rgbl. 28.

2) Archiv f. Landeskunde 1869, S. 294; B. 9. Febr. 1859, Rgbl. 9.

3) B. 23. Febr. 1864, Rgbl. 12, v. 22. Juli 1870, Rgbl. 87, v. 17. Febr. 1872, Rgbl. 25.

4) Archiv citat. 1856, S. 282.

5) Im Rgbl. Nr. 28 — über ältere s. Raabe, Gef.-S. III, S. 345, V, S. 741 —. Vgl. über Verfahren mit Contraventionsgeldern B. 22. Decbr. 1859, Rgbl. 58, Verpflichtg. zum Aufräumen des Schnees, Raabe, Gef.-S. V, S. 750, Bundesfuhrwerke Citat. VI, S. 368, Bedeckung schadhafter Stellen, B. 16. Febr. 1864, Rgbl. 9, v. 1. Febr. 1867, Rgbl. 6; Vermeidung von Pappeln, B. 8. Febr. 1866, Rgbl. 10; Gewicht passirender Mauersteine v. 30. Juli 1875, Rgbl. 23. vgl. auch d. polizeilichen Bestimmungen für Landstraßen (§ 266).

6) C. v. 6. Decbr. 1860.

7) Raabe, Gef.-S. V, S. 735, 748.

zu bemessenden Betrage zu erheben und hiervon eine Ausnahme nur bei Privatchauffeen von wenig Bedeutung zu machen (§ 187), ist 1870 ein neuer Tarif ertheilt⁸⁾; wegen des Chauffeegelds der geringere Strecken Benutzenden normiren besondere Bestimmungen⁹⁾.

Wenngleich die Gewährung von Landeshülfsen und die Statgenehmigung der übernommenen Landeschauffeen gemeinschaftlich von Regierung und Ständen geübt wird, so ist doch die Oberaufsicht über alle Chauffeen ohne Unterschied eine ausschließlich landesherrliche. Dies äußert sich bei verbliebenen Privatchauffeen durch Ernennung landesherrlicher Commissarien ins Directorium, durch fortwährende Controle der Bauausführung, durch genaue Vorschriften für Anfertigung der Vorarbeiten¹⁰⁾, durch Instructionen für die Superrevision vollendeter Bauten, durch jederzeitige Cognition über den Zustand der Chauffeen¹¹⁾ — bei den Landeschauffeen durch deren Verwaltung¹²⁾.

Letztere war früher für die landesherrlichen Chauffeen bei der Kammer. Nachdem aber auf dem Landtag von 1855 die derelinqurirten Chauffeen aufs Land übernommen, auch die meisten landesherrlichen bald dahin abgegeben¹³⁾, wurde zur oberen Verwaltung dieser Landeschauffeen 1857 eine besondere Commission der Kammer¹⁴⁾, 1859 aber schon eine von letzterer ganz getrennte combinirte Chauffee- und Flußbaucommission¹⁵⁾, 1860 endlich eine separate Chauffeeverwaltung s-Commission¹⁶⁾ bestellt, welche jetzt aus einem landesherrlichen Commissarius, einem technischen Assistenten, dem Berechner der Haupt-Chauffeekasse und einigen Subalternen zc. besteht. Erstere beide und ein Actuar werden aus der Renterei besoldet, nämlich der Commissarius als Ministerialrath (§ 213), der Assistent mit 4800 Mk. sowie noch

8) B. 16. Juni 1870, Rgbl. 46; vgl. B. 7. Juni 1862, Rgbl. 28.

9) B. 15. Febr. 1859, Rgbl. 10, v. 24. Febr. 1863, Rgbl. 10.

10) B. 22. Juli 1870, Rgbl. 87, v. 17. April 1872, Rgbl. 25.

11) B. 12. Febr. 1877, Rgbl. 6.

12) Archiv f. Landeskunde 1856, S. 276.

13) Archiv citat. 1856, S. 280.

14) B. 18. März 1857, Raabe, Gef.=S. VI, S. 368.

15) B. 6. Juni 1859, Rgbl. 29.

16) B. 26. Mai 1860, Rgbl. 20.

besonders für Beaufsichtigung der Rostock-Neubrandenburger Chaussee mit 150 Mk., der Actuar mit 1800 Mk., wie denn die Renterei auch einige 100 Mk. für Feurung und Reinigung des Bureaus verausgabt; der übrige Aufwand wird aus der Hauptchausseekasse bestritten. Die technische Localverwaltung sämtlicher Landeschausseen ist seit 1857 bei 5 Specialaufsehern (§ 83), welche nach Circ. v. 19. September 1860 pro Meile ihres Districtes 50 Thlr., seit 1875 = 56 Thlr. oder pr. Kilometer 22 Mk. 30 Pf., einschließlich Reisen und Schreibmaterial, außerdem aber Copialien, Formulare, Buchbinderlohn, Porto aus der Haupt-Chausseekasse erhalten. — Die Spezial-Berechnner der einzelnen Chausseen haben 1 pCt. der verrechneten Ausgaben und pr. Meile 1½ Thlr. Porto. — Die Chaussee-Einnehmer, zur Zeit 76, welche dem Militär entnommen werden (§ 295), haben freie Dienstwohnung mit der üblichen Conservationspflicht¹⁷⁾ und Garten, ferner seit 1875 monatlich 18 Thlr., vorher 16 Thlr., mit der herkömmlichen Gnadenzeit¹⁸⁾, 3 pCt. Tantieme der Brutto-Einnahme, jährlich 18 Thaler für Del und Schreibmaterial, halben Antheil an Denunciationsprämien¹⁹⁾. Bei den Vorarbeiten zu den Chausseen sind die Wohnungen und Gärten, auch die Einrichtung der ersteren²⁰⁾ mit den nöthigen Utensilien, gehörig zu veranschlagen²¹⁾. Jene haben den täglichen Abgang der zu stempelnden²²⁾ Chausseezettel sofort in die Register einzutragen²³⁾, unterliegen periodischer, jetzt durch die Specialaufseher auszuübender Revision der Zettel und Kassenbestände²⁴⁾, und liefern direct an die Haupt-Chausseekasse ab, welche die Spezial-Kassen der Berechnner speist. — Die Chausseewärter, welche besonders dem Militär zu entnehmen (§ 295), haben seit 1873 monatlich 12 Thlr. Gehalt, für Dienstkleidung jährlich etwa 12 Thlr., die

17) Raabe, Ges.-S., V., S. 1169.

18) Citat. III., S. 336. —

19) B. 7. Juni 1862, Rgbl. 28.

20) B. 9. Febr. 1859, Rgbl. 9, v. 24. Febr. 1863, Rgbl. 10.

21) B. 17. April 1872, Rgbl. 25. —

22) C. v. 12. Febr. 1853.

23) C. v. 9. Febr. 1852.

24) Raabe citat. III., S. 338, 340.

Grasnutzung auf ihren Strecken, halbe Denunciationsprämie, freie Wohnung mit Garten oder 20 Thlr., doch jene in besonderen oder im Chaussée-Einnehmerhause nur, wenn nicht eine Miethswohnung in geeigneter Nähe ²⁵⁾; sie werden auf ihre Dienstinstruction beeidigt, müssen während ihrer Arbeitszeit auf den Chausséen sein ²⁶⁾ und haben — bei einer Anzahl von 126 auf 136 Meilen — täglich hin und zurück mehr als 2 Meilen zu begehen.

Die Einnahmen der Hauptchauffeekasse schwanken zur Zeit jährlich zwischen 130—150,000 Mk. und resultiren — abgesehen von durchschnittlich geringen Ergebnissen von Extraposten, für Miethen, verkaufte Pappeln ²⁷⁾ zc. — wesentlich aus Chausséezeld, wovon jede der 136 Meilen also etwa nur 1000 Mk. ²⁸⁾, jede einzelne Chaussée 1—9000 Mk., nur die Wismar-Ribniger 31,000 Mk. erbringt

Die Ausgaben — zur Zeit über 400,000 Mk. — umfassen die Gehalte mit c. 143,000 Mk., nämlich für die Einnehmer = 51,500, die Wärter 66,000, die Spezialaufseher 23,000, die Spezialberechner 2600 — die Steinmaterialien incl. Anfuhr = 100,000 Mk., — die Arbeitslöhne ebensoviel, — für Brücken, Gehöfte, Anpflanzungen, Geräthe = 50,000 Mk., — den Rest für Reisekosten des landesherrl. Commissarius und technischen Assistenten von etwa 1800 Mk., das Subalternenpersonal der Commission, den Berechner der Hauptchauffeekasse mit Bureau = 2500 Mk., Porto und Copialien der Techniker, Umzugskosten für Einnehmer u. s. w.

Die Zuschüsse aus der Landesrecepturkasse sind zur Zeit etwa 250,000 Mk., also pr. Meile = 1840 Mk., und seit 1865 um das Dreifache gestiegen ²⁹⁾; Gründe: wegfallendes Chausséezeld der Posten von etwa 12,000 Thlr. nach dem neuen Tarif von 1870, überhaupt

25) B. 12. April 1872, Rgbl. 25.

26) C. v. 12. Febr. 1853.

27) Aus letzteren wegen ihres allgemeinen Weghiefs in letzten Jahren mehr; vgl. auch B. v. 8. Febr. 1866, Rgbl. 10.

28) Früher vor den Eisenbahnen etwa drei mal so viel; Archiv. citat. 1856, S. 277.

29) Archiv citat. 1870, S. 427, 430.

niedrigere Sätze des letzteren, erhöhte Preise von Material und Arbeitslohn.

Wegen dieser ungünstigen Resultate, insbesondere auch wegen der großen Kosten der Chaussee-Einnehmer, welche allein schon incl. Erhaltung ihrer Gehöfte durchschnittlich die Hälfte gesammter Einnahmen absorbiren, haben die Landstände schon seit Jahren entweder Abschaffung jener und damit gleichzeitig auch des Chausseegeldes unter Verkauf der Gehöfte, oder Verpachtung der Einnehmerstellen erstrebt. Die Regierung hat bis jetzt einer allgemeinen Durchführung dieser Maßregel nicht zugestimmt, weil durch erstere die Anzahl der ganz unerziehbigen und deshalb derelinquirten Chausseen bald sich steigern und außerdem die erforderliche Controle den Chausseewärtern gegenüber fehlen würde, für die Verpachtung aber die Ertragsfähigkeit der einzelnen Chausseen nicht hinlänglich constatirt und obendrein dadurch Verlust bei Concurseu zu befürchten sei³⁰⁾. Jedoch ist unter spezieller Berücksichtigung der Local-Gelegenheit die Aufhebung des Chausseegeldes auf zwei, sowie die Verpachtung der Einnehmerstellen bereits auf acht Landeschausseen eingeführt.

§ 271.

C. Wasserstraßen¹⁾.

Schon die Herzöge Magnus und Balthasar 1480 beabsichtigten, durch einen Kanal zwischen Ostsee und Schweriner See²⁾, durch Verbindung der aus diesem fließenden Stör mit der Elbe, durch Schiffbarmachung beider bis in die Elbe, einen billigeren Weg als durch den mit schweren dänischen Böllen belegten Sund in die Nordsee zu

30) Verhandlungen f. Archiv citat. 1854, S. 483; 1856, S. 281 ff.; 1863, S. 35; 1869, S. 298; 1870, S. 426.

1) Monatschrift f. Mecklenburg, 1791, S. 564, 613, 672 ff.; Rudloff, neuere Geschichte, S. 304 ff.; Meckl. Vaterlandskunde, II., S. 46 und 60 ff.; Bisch, Jahrbücher, XII., S. 81, 111; XVII., S. 15 ff.; XXXV., S. 58.

2) Welcher schon früher existirt zu haben scheint, da schon Kaiser Otto 1211 den Schwerinern die Haltung von Schiffen im Hafen zu Wismar gestattet, Meckl. Urk.-B., Nr. 202.

eröffnen, dadurch aber auch zugleich Wismar, Schwerin und die Eldestädte Grabow, Neustadt, Parchim, Lübz, Plau mit Hamburg in directe Verbindung zu setzen. Aber das Unternehmen ruhete, als der Kurfürst von Brandenburg die Schiffbarmachung der Elbe auf der Strecke seines Amtes Eldenburg verweigerte. Wieder Albrecht VII. ließ 1540 den s. g. Schiffsgraben aus dem Schweriner und Loostener See ziehen, kam aber nicht weiter, weil sein Bruder Heinrich V. widerstrebte und die Wasserstraße der Warnow und Nebel ins Auge gefaßt hatte. Johann Albrecht I. und sein Bruder Ulrich III. nahmen das Unternehmen wieder auf und beriefen dazu den berühmten Mathematiker Tilemann Stella von Siegen. Dasselbe zerfiel in 3 Theile: einen neuen Canal, die jetzige s. g. neue Elbe, von 2 Meilen Länge zwischen Dömitz und Eldena, mit 10 Schleusen, zur Umgehung der brandenburgisch-eldenburg'schen Strecke, 1568 begonnen, 1572 vollendet — Schiffbarmachung der Elbe von Eldena nach Grabow, Neustadt, in dessen Nähe Verbindung mit der Stör, durch diese auf den Schweriner See bis Hohen-Biecheln, in Länge von 18 Meilen mit 6 Schleusen, 1576 vollendet — einen neuen Canal, s. g. Neue Fahrt, von Hohen-Biecheln über Loostener See, Mödentiner-, Blasen-, Klüfferteich, Wismar vorbei in die Ostsee, 2 Meilen, 12 Schleusen, Wassergefälle fast 137 Fuß, 1582 vollendet. Die mit der zweiten Strecke gleichzeitig projectirte weitere Schiffbarmachung der Elbe über Parchim, Lübz, Plau in den Müritz-See blieb damals ruhen. Herzog Johann Albrecht war inzwischen 1576 gestorben, hatte aber die Vollendung des Werkes seinem Nachfolger testamentlich ans Herz gelegt.

Hamburger, auch Lüneburger Salzschiffer benutzten anfänglich hauptsächlich den neuen, billigen Handelsweg. Aber derselbe war unbequem durch die vielen Schleusen, zahlreichen Krümmungen, morastigen und das Schiffeziehen erschwernenden Ufer, wie denn auch die Kanäle bald als zu flach und zu schmal sich erwiesen, die hölzernen Schleusen nicht dauerhaft waren. Allmäliger Verfall, vor Allem der s. g. Neuen Fahrt, war die Folge. — Herzog Adolph Friedrich 1611, 1636 ff., Wallenstein 1630, Christian Louis 1662, Carl Leopold 1723, Herzog Friedrich 1758 dachten an Restauration, scheiterten aber an Krieg

und Geldmangel. Nur eine Actiengesellschaft 1798—1803 betrieb mit Erfolg die Schiffbarmachung des s. g. Lenzeanals c. p. Auf Anregung der Wismaraner Kaufmannschaft wurde zuletzt 1810 die Herstellung des Hohen-Viechelnischen Schiffsgrabens in Betracht gezogen. —

Im Jahre 1831 trat eine Actiengesellschaft zur Schiffbarmachung der Elbe, Havel, Stör zusammen³⁾, welche — unter gänzlichem Absehen von Verbindung des Schweriner Sees mit der Ostsee — auf dem früheren, im Uebrigen noch schwach benutzten Wasserwege besonders die Correction der Stör aus dem Schweriner See bis in die Elbe, von Banzkow aus durch die Lewitz vermittelt des s. g. Störkanals, hiermit in Verbindung auch die Geradelegung der Elbe bis vor Neustadt durch den Friedrich-Franz-Canal betrieb, dann aber auch das nach obiger Darstellung früher liegen gebliebene Project der Schiffbarmachung der Elbe von dem Müritz-See bis in die Elbe bei Dömitz wiederaufnahm und es obendrein durch Canalisirung der Havel aus dem Müritz-See bis Fürstenberg erweiterte. Das ganze Werk war 1837 vollendet. Das Baucapital betrug⁴⁾ 718,500 Thaler R. 2/3, die Landesherren beider Großherzogthümer waren hieran mit 125,000 Thlr. betheiligt, und ferner waren davon 128,000 Thlr. R. 2/3 mit landesherrlicher und ständischer Garantie aufgeliehen. Bis 1848 erhob die Gesellschaft jährlich durchschnittlich 21,000 Thlr. Schleusengeld, seit Eröffnung der Meckl. Eisenbahn 1853 aber nur noch 13,000 Thlr. Sie war dadurch außer Stande, neben Erhaltung der Werke jene garantirte Anleihe zu verzinsen, und löste sich im October 1857 unter Abtretung ihres Vermögens an die Landesherren auf.

3) Raabe, Gef., S. III, S. 471.

4) Archiv f. Landeskunde, 1861, S. 161.

Fortsetzung.

Vom 1. Januar 1858 an ¹⁾ wurden nun die Wasserwerke auf der Elde und Stör vom Landesherrn in Mecklenburg-Schwerin, diejenigen der Havel ebenso von Mecklenburg-Strelitz übernommen. Die garantirten Schulden, welche noch auf 112,600 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ = 131,366 Thlr. Cour. sich beliefen, fielen theils mit 75,833 Thlr. auf beide Landesherren allein, und zwar nach Vereinbarung vom 22. September 1859 mit $\frac{4}{5}$ = 60,666 auf den Schweriner, theils mit 55,533 Thlr. auf jene und die beiderseitigen Stände zusammen, und zwar zu $\frac{6}{7}$ = 47,600 Thlr. wieder auf Mecklenburg-Schwerin. Beide Landesherren verhiessen, jedoch ohne bestimmte Zusicherung für die Dauer, die Verwaltung und Unterhaltung ihrer resp. Antheile an den Schiffswerken, und Stände dagegen als Landeshülfe aus der Landesrecepturkasse theils auf ebensolange die Verzinsung sämmtlicher Schulden, event. bei völliger Auflösung der Anlagen auch den Abtrag der Schulden nach Abzug des Erlöses aus jenen, theils bis 1. Januar 1867 einen jährlichen Beitrag von 8000 Thlr. zur Erhaltung jener, woneben aber wieder die Großherzöge selbst 1500 resp. 150 Thlr. ²⁾ beisteuerten. Nach weiterer Vereinbarung übernahmen die Stände seit 1. Januar 1867—1876, außer zwei größeren Zahlungen von je 35,000 Thlr. pro 1867 und 1868 zu bedeutenderen Correctionen, jährlich 3000 Thlr. und event. beim Jahresertrag der Schleusengelder unter 18,000 Thlr. noch 2000 Thlr. Zuschuß, welcher 1873 auf Deckung des ganzen Ausfalls an Schleusengeldern erweitert wurde, daneben die Landesherren 2000 Thlr., davon der Schweriner 1600 und der Strelitzer 400 Thlr. ³⁾ — und endlich vom 1. Jan. 1877 bis 1886 unter Bedingung einer gemeinschaftlichen Revision des ganzen Werkes jährlich 75,000 Mk., welcher Zuschuß jedoch immer im nächst-

1) Archiv citat. 1861, S. 161; 1865, S. 650; 1870, S. 434 ff.; Wiggers, Finanzen, S. 221.

2) Strelitz außerdem 365 Thlr. zur dortigen Centralsteuercasse.

3) Strelitz außerdem 1321 Thlr. 10 fl. zur Centr. Steuercasse.

folgenden Jahre um die abgeschlossene Einnahme aus den Schleusengeldern des Vorjahres verkürzt werden soll, woneben die landesherrlichen Beiträge unverändert bleiben.

Die landesherrliche Verwaltung wurde zuerst durch eine separate ⁴⁾, dann durch eine mit der Chausseeadministration combinirte ⁵⁾ (§ 270) und wird seit 1860 wieder durch eine besondere Flußbau-commission geübt ⁶⁾, welche aus 2 landesherrlichen Commissarien von Schwerin und Strelitz, einem — zugleich für Chausseebauten dienenden technischen Assistenten, einem Wasserbaumeister ⁷⁾, Bauaufseher, Berechner und einem gleichzeitig für die Chausseebauten bestellten Actuar besteht. Der Schweriner landesherrliche Commissarius wird als Ministerialrath (§ 213), ferner der Assistent und Actuar aus der Renterei besoldet, welche zugleich auch eine persönliche Zulage des Wasserbaumeisters von einigen 100 Mk. und den vorerwähnten landesherrlichen Jahreszuschuß von 4800 Mk. überträgt. — Die Flußbau-Hauptkasse, eine Abtheilung der Kasse für Landeshülfsen zu Chaussee- und Wasserbauten (§ 269), zerfällt in Flußbau-Spezialkassen für Schwerin und Strelitz. —

Als erster Tarif für die Strom- und Schleusengelder normirte derjenige von 1835 ⁸⁾ demnächst ein nicht publicirter von 1839, weiter vom 10. October 1868 ⁹⁾, welcher in neuester Zeit noch ermäßigt ist ¹⁰⁾, so daß die Jahreserträge, welche für Elbe, Stör und Havel seit 1868 etwa 17,000 Thlr. waren, jetzt fast um die Hälfte, auf c. 27,000 Mk. gesunken sind. Uebrigens dürfen nach Art. 54 der deutschen Reichsverfassung von 1871 für Benutzung künstlicher, im Staatseigenthum stehender Wasserstraßen, nur solche Abgaben erhoben werden, welche die zur bloßen Unterhaltung und Herstellung der betr. Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen (§ 187). —

4) B. 27. Jan. 1858, Rgbl. 3.

5) B. 6. Juli 1859, Rgbl. 29.

6) B. 26. Mai 1860, Rgbl. 20.

7) B. 16. Febr. 1858, Rgbl. 8.

8) Raabe, Gef.-S. III, S. 477.

9) Rgbl. Nr. 80.

10) B. 1. Novbr. 1873, Rgbl. 34, v. 15. Decbr. 1875, Rgbl. 29.

Eine Polizeiordnung datirt von 1860 ¹¹⁾.

Die Einnahmen der Flußbaukasse enthalten die Auskunft an Schleusengeldern, nämlich für Schwerin aus Elde und Stör = 18,000 Mk., für Strelitz aus Havel = 9000 Mk., ferner die Beiträge der resp. Landesherren von 4800 und 1200 Mk., endlich den auf 75,000 Mark festgestellten, aber unter Anrechnung der Erstattungen aus den Schleusengeldern zc. entsprechend zu kürzenden Zuschuß aus der Landesrecepturkasse. Die Ausgaben theilen sich wesentlich in solche für Fluß- und Strombauten = 55,000 Mk., davon für Schwerin 48,000 Mk., nämlich für Schleusen 20,000, Geräte 10,000, Stakarbeiten 7000, Baggern 6000, Brücken 4000, Reparaturen zc. 1000 — und für Besoldungen c. p. = 20,000 Mk., davon für Schwerin 15,000, nämlich Reisekosten des Commissarius und Assistenten 1000, Berechner und Bureau 1600, Wasserbaumeister incl. Führen, Defrahrung und Bureau 3800, Bauaufseher 1100, Schleusenmeister zusammen fast 8000 Mk., welche letzteren dem Militär entnommen werden (§ 295) und außer Wohnung c. p. baar 150—600 Mk. beziehen. — Die Zinsen für die übernommenen Schulden von 131,366 Thlr. im Jahresbetrage von rund 15,000 Mk., und zum Schweriner Antheile 12,870 Mk., werden nicht in dieser, sondern in der combinirten Chauffee- und Wasserbaukasse berechnet (§ 269).

§ 273.

Fortsetzung.

Von sonstigen Wasserstraßen interessiren:

Wegen des starken Salzhandels von Lüneburg nach Mecklenburg wurde schon früh die Schiffbarmachung der Sude und Schaale ¹⁾ ins Auge gefaßt. Zwischen ersteren wurde 1412 der s. g. Schaale-Contract geschlossen, auch 1430, 1553, 1557 erneuert. Lüneburg

11) Rgbl. Nr. 21, Erläuterung v. 2. Mai 1864, Rgbl. 20, v. 8. Febr. 1873, Rgbl. 6, v. 5. April 1873, Rgbl. 13.

1) Monatschrift für Mecklenburg 1791, S. 564 ff.; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 561, 612, 679, 990; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 824.

durfte darnach die nöthigen Wasserwege, die s. g. Schaalfahrt, durch Mecklenburg sich schaffen und erhielt die dazu nöthigen Materialien billig aus den fürstlichen Waldungen, auch Antheil an der Zollerhebung. Durch die Verbindung des Schweriner See's mit der Ostsee (§ 271) wurde der Salzhandel noch blühender als früher, und Wismar dafür eine Hauptniederlage, sank aber mit jenem Werke. 1855 verzichtete der Lüneburger Magistrat völlig auf seine Berechtigung zur Schifffahrt und gleichzeitigen Flößerei, auf Erhebung des Schaalzolles zu Köhlin und Blücher, trat die betreffenden Zollhäuser e. p. an die Kammer ab und wurde von seinen Conservationsverpflichtungen auf der Schaale entbunden. — 1874 haben die Adjacenten der Schaale ein Regulativ wegen ihrer Reinigung vom Einfluß der Schilde bis zum Einfluß in die Sude (§ 281) vereinbart, zu dessen Ausführung, insbesondere Reisen des landesherrlichen Commissarius, einstweilen jährlich 100 Thlr. aus der Renterei bewilligt sind. — Wegen Aufräumung der Sude, Rögwitz, Krainke sind Vereinbarungen mit Hannover 1789, 1842, 1863 abgeschlossen; die Schau geschieht gemeinschaftlich, für Mecklenburg durch eine Commission zu Boizenburg, deren Kosten nebst denjenigen der Uferbefestigungen zc. mit jährlich mehreren 100 Thlr. aus der Renterei bezahlt werden. Ein Strompolizei-Reglement ist vom 26. Mai 1876 ²⁾).

Auf der Warnow und Nebel versuchte schon Herzog Heinrich V. 1540 zwischen Rostock und Güstrow Schifffahrt im Gang zu bringen³⁾. Johann Albrecht in seinem Testamente 1573 ordnete zu gleichem Zwecke die Aufräumung der Nebel an. Nach dem Convocationsabschied von 1843 ⁴⁾ wurde die Untersuchung über Schiffbarmachung der Warnow und ihrer Nebenflüsse in Aussicht gestellt. Ein landesherrlicher Commissarius erachtete die Schiffbarmachung der Nebel aus lokalen Gründen 1863 für unmöglich und selbst einen ganz neuen

2) Rgbl. Nr. 16.

3) Monatschrift für Mecklenburg, 1791, S. 568, 616.

4) Raabe, Gef.-S., III., S. 358.

Canal für profitabler; Stände lehnten aber die Kosten zu den Vorarbeiten ab ⁵⁾.

Die Correction der Peene, für deren Canalisirung bei Neukalen bereits 1862 Landeshilfe gewährt ist ⁶⁾, wurde in der Strecke vom Kummerower See bis wo sie aufhört, Grenzfluß mit Preußen zu sein und ganz dorthin übergeht, nach längeren Vorverhandlungen gemeinschaftlich mit Preußen 1867 begonnen und 1874 vollendet ⁷⁾. Von den Kosten übernahm Mecklenburg die Hälfte mit 11907 $\frac{1}{2}$ Thlr., davon die Stände 8000, Malchin 3040, die Renterei 867 $\frac{1}{2}$ Thlr. Nach Recej mit Preußen vom 10. December 1869 ist die Mitte des Flusses Landesgrenze, herrscht Gleichberechtigung zur Benutzung der neu regulirten Stromstrecke, wechselt die Verwaltung der Fischerei zwischen beiden Regierungen je nach 12 Jahren, doch werden die Erträge getheilt, welche pro 18^{75/87} durch Pacht 4500 Mk. erbringen, wovon die Hälfte zur Darguner Amtskasse fließt; die dortige Amtsbaukasse überträgt dagegen die diesseitigen Erhaltungskosten von jährlich 3—600 Mk., und ein Darguner Beamter fungirt als Mecklenburgischer Commissarius. Eine neue Polizeiordnung ist vom 4. August 1874 ⁸⁾. —

Die Vereinigung der Recknitz mit der Nebel wurde bereits 1763, die Schiffbarmachung derselben in ihrem unteren Theile von Sülze ab bis in den Ribnitzer Binnensee 1775 projectirt ⁹⁾, letzterer Plan auch in neuerer Zeit wieder aufgenommen, jedoch wegen Uneinigheit mit Preußen noch nicht weiter geführt ¹⁰⁾. Der Magistrat zu Laage hat seit 1823 das Commissorium zur jährlichen Revision der oberen Recknitz ¹¹⁾, von Laage bis Tessin, deren geringe Kosten aus der Renterei bezahlt werden.

5) Archiv f. Landeskunde, 1863, S. 669.

6) Citat. S. 31 und 60.

7) Citat. 1865, S. 620, 659; 1868, S. 88 ff.; 1870, S. 436.

8) Rgbl. Nr. 21.

9) Fisch, Jahrbücher, XI., S. 111 ff.

10) Archiv citat. 1868, S. 88 ff.

11) Vgl. Raabe, Gef.-S., III., S. 458.

Wegen Canalisirung der Trebel, eines durch einen uralten Brahmkanal ¹²⁾ mit der Nechnitz verbundenen Nebenflusses der Peene ist ebenfalls mit Preußen noch keine Einigung erreicht ¹³⁾. Die jährliche Trebelschau in der Grenzlänge wird durch einen Darguner Beamten auf Rentereikosten gemeinschaftlich mit einem Preußischen Commissarius geübt.

Ebenso geschieht die Besichtigung der Dosse durch einen Beamten zu Köbel auf Rentereikosten gemeinschaftlich mit einem Preußischen Commissarius. —

Eine commissarische Correction der Kadegast besteht seit 1875. —

Wegen der Wasserbauten in den Ghl. Aemtern vgl. § 103, wegen Correctionen der Elbe § 281. —

§ 274.

D. Eisenbahnen¹⁾.

Bereits 1836 trat in Wismar ein Comité zusammen zur Eisenbahn-Verbindung dieser Stadt mit dem Innern Deutschlands via Hannover über Boizenburg, 1840 wurde eine vorläufige Vereinbarung wegen der Linie Wismar-Schwerin-Boizenburg zwischen den Regierungen Hannover und Mecklenburg abgeschlossen, auch noch auf dem Landtage desselben Jahres eine Landeshilfe von 30000 Thlr. für jede Meile Eisenbahn auf Meckl. Gebiete bewilligt. Dies Unternehmen scheiterte jedoch an der größeren Wichtigkeit einer directen, durch Mecklenburg gehenden Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg, welche auch bald durch einen Staatsvertrag von 1841 ²⁾ zwischen Preußen, Dänemark, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck und Hamburg, durch ein einheimisches Expropriations-

12) Meckl. Urk.-B., Nr. 2489.

13) s. Note 10.

1) Archiv, f. Landeskunde, 1854, S. 561 ff.; Vaterlandskunde, II., S. 158 ff.

2) Raabe, Ges.-S., III., S. 378 ff.

gesetz von 1842³⁾, durch eine Spezial-Uebereinkunft zwischen Hamburg und Mecklenburg vom 29. März 1843 gesichert wurde. Das Actien-capital wurde zu 8 Millionen Thalern in 40000 Actien à 200 Thlr. festgestellt. Nur 5 Millionen wurden gezeichnet und in 25000 Actien lit. A. ausgegeben, davon für 300000 Thlr., als Landeshülfe von je 30000 Thlr. für die das Meckl. Gebiet durchziehenden 10 Eisenbahnmeilen von den Meckl. Landständen, dagegen die restirenden 3 Millionen in 15000 Actien lit. B. mit je 1½ Millionen von Hamburg und der Meckl. Regierung übernommen; die Actien lit. A. sind im freien Verkehr, nach gewöhnlicher Art, werden nicht amortisirt und haben größere Dividende als lit. B., welche letztere höchstens 4½ pCt. erhalten⁴⁾. Die hiernach von Mecklenburg im Ganzen erworbenen 1800000 Thlr. Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien wurden zur Schulbentilgungs-Kasse überwiesen (§ 289). Die Strecke Berlin-Boizenburg wurde am 15. October, diejenige Boizenburg-Hamburg am 15. December 1846 eröffnet. Nach der Confirmation vom 4. April 1845 der Statuten der Eisenbahngesellschaft vom 28. Juli 1843 ist für die dem Meckl. Gebiete angehörige Bahnstrecke die Bestellung eines Meckl. Commissarius reservirt⁵⁾, welcher aus der Rentelei remunerirt wird. Zu dem ursprünglichen Actien-Capitale von 8 Millionen Thlr. sind Prioritäts-Anleihen erster Emission mit 5 Millionen 1847, zweiter Emission mit 1 Million 1848 hinzugekommen⁶⁾ und endlich dritter Emission von 12 Millionen Thlr. zum Bau der Zweigbahn Wittenberge-Dömitz-Lüneburg zc. 1869 beschloffen⁷⁾.

Der Bau einer Mecklenburg'schen Eisenbahn zum Anschluß an die Hamburg-Berliner war bereits in dem über letztere abgeschlossenen Staatsvertrag von 1841⁸⁾ dahin vorgesehn, daß eine

3) Citat. II., S. 169 ff.

4) Citat. III., S. 365; nach Citat. V., S. 787, ist die Veräußerung der Actien lit. B. den Regierungen vorbehalten.

5) Citat. III., S. 359.

6) Citat. III., S. 409, V., S. 762.

7) Saling, Börsenpapiere, II., 2, S. 74 ff.; Meckl. Concession des Unternehmens v. 2. Juli 1870, Rgbl. Nr. 52.

8) Raabe, citat. III, S. 379.

etwaige Zweigbahn nach Schwerin als integrierender Bestandtheil des ganzen Unternehmens gleichzeitig mit diesem ausgeführt werden solle; der Convocationsabschied von 1843 stellte selbst die Verbindung der Seestädte Rostock und Wismar mit jenem Bahnnetze in Aussicht ⁹⁾. Letztere beiden beantragten schon 1844 die Concession zum Eisenbahnbau über Schwerin nach Hagenow, jedoch wollte Rostock nicht über Wismar bauen. Die Regierung beabsichtigte darauf die Errichtung einer Staatsbahn von Schwerin nach Hagenow. Inzwischen bildeten sich 3 neue Gesellschaften für die Strecken Hagenow-Schwerin-Rostock, Wismar-Schwerin, Güstrow-Bülow mit resp. 2,800,000 Thlr., 1,200,000 Thlr., 350,000 Thlr., also zusammen einem Grundcapital von 4350000 Thlr. in 21750 Stammactien à 200 Thlr., welche sich 1845 zur Meckl. Eisenbahngesellschaft vereinigten, deren Statuten 1846 von der Regierung bestätigt wurden ¹⁰⁾, wie diese denn auch die nöthigen Expropriationsgesetze erließ ¹¹⁾. Die Strecke Hagenow-Schwerin wurde am 1. Mai 1847, Schwerin-Wismar am 12. Juli 1848 eröffnet. Mit landesherrlicher Garantie für Verzinsung und Amortisation ¹²⁾ nahm die Gesellschaft 1849 ein Darlehen erster Priorität von 1600000 Thlr. mit Vorzug vor den Stammactien in Obligationen von resp. 1000, 500, 200 Thlr. sub lit. A mit erster und sub lit. B mit zweiter Hypothek auf das Bahnvermögen, mit 4½ pCt. Zinsen und ½ pCt. Amortisation auf; doch wurden die Papiere unter Befreiung der verschiedenartigen Priorität 1855 in 4procentige convertirt ¹³⁾. Ferner wurden die nach § 12 des Statuts auf die Einschüsse der Actionärs bis nach Eröffnung der Eisenbahn zu zahlenden aber seit 8. December 1847 rückständigen 4procentigen Zinsen nach Beschluß der Actionäre vom 28. April 1849 auf 2 Jahre, bis zum 8. December 1849, capitalisirt und darauf 4procentige Schuldverschreibungen zweiter Priorität von je 80 Thlr. zum Gesamtbetrage von 348000 Thlr.

9) citat. S. 357.

10) citat. S. 388; Modification der Statuten citat. V, S. 785.

11) citat. II, S. 175 ff., vgl. schon S. 169 ff., V, S. 316.

12) citat. V, S. 767 ff.

13) citat. V, S. 803.

ausgestellt. Die Strecken Kleinen-Rostock und Büzow-Güstrow wurden am 13. Mai 1850 dem Verkehr übergeben. Die Länge der Meckl. Eisenbahn beträgt 19,27 Meilen = 145,14 Kilometer und der gesammte Kostenaufwand incl. Stammcapital und Prioritäten = 6298000 Thlr.

§ 275.

Fortsetzung 1).

Wegen einer Meckl. Ostbahn von Güstrow über Neubrandenburg nach der Preussischen Grenze zum demnächstigen Anschluß an die Vorpommersche Strecke der Berlin-Stettiner Gesellschaft begannen schon 1857 die Verhandlungen zwischen den Landesherren und Ständen beider Großherzogthümer Mecklenburg, welche erst nach mehreren Jahren zu einer Einigung führten. Nachdem endlich 1862 eine landesherrliche Commission zur Bauausführung ernannt²⁾ und ein Expropriationsgesetz erlassen war³⁾, schritt der Bau rasch vorwärts und wurde nach Constituirung einer besonderen Verwaltungsbehörde⁴⁾ als Friedrich-Franz-Bahn am 15. November 1864 in seiner ganzen Länge von 15,44 Meilen = 116,29 Kilometer bis zur Landesgrenze der Benutzung übergeben. Seine Kosten betragen 4973220 Thlr.⁵⁾. Das Großherzogthum Strelitz gab dazu 250000 Thlr., die Landesrecepturkasse 750000 Thlr. aus einer zu Antoni 1873 wieder völlig getilgten Anleihe⁶⁾, die Ghl. Renterei unter temporärer Zuhülfenahme einer bald wieder getilgten Anleihe von 600000 Thlr. bei der Norddeutschen Bank in Hamburg fast 2 Millionen aus Ueberschüssen (§ 98), und auf den Rest von 2 Millionen wurde eine Renterei-Anleihe vom 3. Mai 1862 emittirt⁷⁾, mit vierfacher Einzahlung erhoben und Johannis

1) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 165, Archiv f. Landeskunde 1856, S. 434 ff., v. 1868, S. 489, v. 1869, S. 122, 266.

2) B. 8. Febr. 1862, Rgbl. 9.

3) B. 7. März 1862, Rgbl. 15.

4) B. 24. Octbr. 1864, Rgbl. 41; vgl. v. 23. Jan 1874, Rgbl. 5.

5) Vgl. Meckl. Zeitung 1873, Nr. 69.

6) Wiggers, Finanzen, S. 222.

7) Rgbl. 1862, Nr. 23.

1874 geschlossen ⁸⁾. Sie erfolgte in Schuldverschreibungen von 1000, 500 und 200 Thlr., mit 4 pCt. Zinsen, mindestens 1procentiger Amortisation unter Vorbehalt ihrer beliebigen Erweiterung, unter Verpfändung des Bahnkörpers, der hypothekfreien Ghl. Domainen und der Rentereirevenuen. — Die Meckl. Eisenbahngesellschaft hatte sich vertragsweise verpflichtet, jährlich $\frac{1}{2}$ pCt. des ganzen Baucapitals zur Amortisation desselben zu zahlen, falls die Fortführung dieser neuen Bahn von der Preussischen Grenze an in der Richtung auf Stettin bis zum 1. Juli 1865 angefangen wäre ⁹⁾. Als Preußen aber seine Genehmigung von der Aufhebung des Meckl. Transitzolles auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn abhängig machte, wurde sein Widerstand durch Staatsvertrag vom 27. Mai 1865 beseitigt (§ 184).

Um auch den Westen Mecklenburgs des Vortheils einer Schienenverbindung theilhaftig zu machen, zugleich auch den Verkehr der übrigen Meckl. Eisenbahnen, insbesondere der Friedrich-Franz-Bahn, durch größeren Durchgangsverkehr wegen Abkürzung des Weges zwischen Hamburg nebst den holsteinischen Häfen und Stettin zu heben, schloß sich unmittelbar an jene der Bau der Lübeck-Kleiner Bahn. Zunächst eine Eisenbahn-Gesellschaft projectirte ihn und wurde concessionirt ¹⁰⁾, vermochte jedoch wegen fehlender Mittel den gestellten Bedingungen nicht zu genügen. Als die Landstände eine von der Regierung gewünschte Bethheiligung ablehnten, nahm diese die Sache selbst in die Hand, schloß 1868 Staatsverträge mit Strelitz und Lübeck ¹¹⁾, eröffnete bereits am 1. Juni 1870 die ganze mit einem Kostenaufwande von 2,236124 Thlr. hergestellte Bahnstrecke in einer Länge von 7,9 Meilen = 59,20 Kilometer, und setzte eine besondere Verwaltung ein ¹²⁾. Zur Beschaffung der Baumittel contrahirte die Renterei 1868 eine Anleihe von 2,500,000 Thlr., in Schuldverschreibungen zu 1000, 500, 100 Thlr., mit 5 pCt. Zinsen, mindestens

8) Rgbl. 1862, Nr. 23, 51; 1863, Nr. 19 u. 47; nach C. v. 28. März 1863, Einlösung der Coupons auch bei den Ghl. Nemtern.

9) Wiggers, Finanzen, S. 115.

10) Vgl. Rgbl. 1865, Nr. 6.

11) Rgbl. 1868, Nr. 64.

12) B. 30. Juni 1870, Rgbl. 51, vgl. v. 23. Jan. 1874, Rgbl. 5.

3 pCt. Amortisation unter Verpfändung des Bahnkörpers, der Nemter Bukow, Dargun, Doberan, Güstrow, Lüthteen, Ribnitz, Bügow, Schwaan, Schwerin, Sülz, Toitenwinkel, Warin, sowie der Rentereirevenuen nach priorirten 2 Millionen der Friedrich-Franz-Eisenbahnanleihe von 1862. Die Norddeutsche Bank in Hamburg übernahm die Anleihe zum Preis von 98 gegen Obligationen der Meckl. Regierung, die sie dann selbst zum Cours von 99 $\frac{1}{2}$ emittirte, bedang sich auch für Auszahlung von Capital und Zins an die Obligationen-Inhaber $\frac{1}{4}$ pCt. Provision.

§ 276.

Fortsetzung.

Um die Vortheile einer Vereinigung aller einheimischen Eisenbahnen in ihrer Hand zu gewinnen, trat die Regierung mit der Meckl. Eisenbahn-Gesellschaft in Verhandlungen, welche nach Beschluß der Actionäre vom 2. April 1870 zum Verkauf der Mecklenburg'schen Eisenbahn an den Staat führten. Die Bedingungen sind im Vertrage vom 22. April 1870 enthalten ¹⁾. Als Kaufpreis erhielten die Actionäre für ihre auf je 200 Thlr. lautenden Stamm-Actien im Nominalwerth von zusammen 4,350,000 Thlr. gegen deren Rückgabe eine jährliche Rente von 3 $\frac{1}{2}$ pCt., worüber 3 $\frac{1}{2}$ procentige Obligationen jenen ausgehändigt wurden. Letztere lauten auf 200 resp. 500 und 1000 Thlr., sind mit A, B, C und fortlaufender Nummer bezeichnet und enthalten die Verpfändung der betreffenden Bahn nach den ersten und zweiten Prioritäten von 1849, ferner der Nemter Bukow, Dargun, Doberan, Güstrow, Lüthteen, Ribnitz, Bügow, Schwaan, Schwerin, Sülz, Toitenwinkel, Warin, endlich der Renterei-Revenuen nach priorirter Friedrich-Franz Anleihe von 1862 und Lübeck-Kleiner Anleihe von 1868. Die Inscription auf Namen resp. auf Inhaber geschieht beim Finanz-Ministerium, die Mortification verlorener durch eine Justizkanzlei ²⁾. Die Amortisation ist jährlich mit Vorbehalt der

1) Abgedruckt in Saling, Börsenpapiere, II., 1, S. 103, II., 2, S. 268.

2) B. 29. Juli 1873, Rgbl. 24.

Erhöhung mindestens $\frac{1}{2}$ pCt. des Gesamtbetrages nebst Zinszuwachs der eingelösten Obligationen. Die Verzinsung erfolgt halbjährlich in Schwerin, Rostock, Hamburg und Berlin. Ferner bezogen die Actionäre eine einmalige Convertirungsprämie von 5 pCt. = 10 Thlr. für jede Actie, demnach für das ganze Actiencapital = 217500 Thaler. Endlich übernahm die Regierung als Selbstschuldnerin die ersten Prioritäten zum damaligen Restbetrage von 1,368,300 Thlr., sowie die zweiten zum Reste von 243200 Thlr. unter Erhöhung der Amortisation der letzteren auf jährlich wenigstens 5 pCt. des ursprünglichen Schuldcapitals von 348000 Thlr. bei Zufügung der Zinsen der bereits eingelösten Obligationen; dazu wurden an außerordentlichen Verwendungen 313000 Thlr. ersetzt. Der Gesamtkaufspreis beträgt demnach 6,492000 Thlr. Die Bahn sollte als bereits mit dem 1. Januar 1870 auf die Käuferin übergegangen angesehen werden.

Sämmtliche nunmehr in landesherrlichem Besitze befindliche einheimische Bahnen — die eben angekaufte frühere Mecklenburg'sche, die Friedrich-Franz- und die Lübeck-Kleiner Bahn — wurden unter dem gemeinsamen Namen als Friedrich-Franz-Eisenbahn einer gemeinschaftlichen Großherzogl. Eisenbahn-Direction untergeben ³⁾.

Die Rentabilität der Bahn anbelangend⁴⁾, so betrug in den drei Jahren 1867—1869 der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben nach Procenten des Anlage-Capitals bei der früheren Mecklenburgischen Eisenbahn 4,34—4,45—5,43, dagegen bei der Friedrich-Franz Bahn nur 1,22—1,44—1,74. Nach Vereinigung dieser Bahnen und gleichzeitigem Hinzukommen der neuen Lübeck-Kleiner Bahn 1870 war das Total-Ergebniß:

1871: Gesamntes Anlage-Capital incl. aufgewandter Ueberschüsse = 43,927959 Mk. Einnahme 3,398694 Mk., nämlich aus Personen 1,559082 Mk., aus Gepäc 61860 Mk., aus Gütern 1400712, aus sonstigen Quellen 377580 Mk. Ausgaben 2,032416 Mk. = 59,80 pCt. der Einnahme. Ueberschuß zur Renterei 1,366278 Mk. = 3,24 pCt. des ganzen Anlage-Capitals.

3) B. v. 30. Juni u. 1. Juli 1870, Rgbl. Nr. 51.

4) Bgl. Meckl. Anzeigen 1875, Nr. 13.

1872: Anlage-Capital incl. aus Betriebs-Ueberschüssen = 44,332833 M., Einnahme 3,669198 M., davon aus Personen 1,649313 M., Gepäc 66978 M., Gütern 1,629144 M., sonst 323763 M. Ausgaben 2,118597 M., = 57,44 pCt., Ueberschuß 1,550601 M. = 3,64 pCt.

§. 277.

Fortsetzung.

War hiernach das finanzielle Ergebniß im Allgemeinen schon für sich kein ungenügendes und im Hinblick auf die bewirkte Förderung des öffentlichen Verkehrs und Wohlstandes selbst ein geradezu erfreuliches, so entschloß sich doch die Regierung schon nach wenig Jahren wieder zum Verkaufe der ganzen Bahn. Als Gründe hierzu werden in einem landesherrlichen Rescripte vom 20. November 1873 angegeben 1): das Mißverhältniß der Eisenbahnschuld von c. 10 Millionen Thlr. zu den Gesamteinnahmen der Renterei und der Steuerkraft des Landes — die Gefährdung der Rentabilität durch die damaligen zahlreichen neuen Eisenbahn-Projecte — die Schwierigkeit unbefangener Prüfung der Gemeinnützigkeit der letzteren bei ihrer Concessionirung durch eine, selbst im Besitze von Eisenbahnen befindliche Regierung — die Nothwendigkeit größerer haulicher Verwendungen.

Nach Contract vom 12. April 1873 2) gingen sämtliche landesherrliche Bahnen unter der ferneren Bezeichnung als Meckl. Friedrich-Franz-Eisenbahnen an ein Consortium der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, der Berliner Discontogesellschaft und der Cölner Firma Adolph Carstanjen verkäuflich über. Der Kaufspreis bestand in einer Baarzahlung von 3 Millionen Thlr., mit welcher Summe die Lübeck-Kleiner Anleihe von 1868 ganz getilgt wurde, und in einer 64 Jahre lang vom 1. Januar 1873 an zu entrichtenden Annuität von 320000 Thlr., welche letztere mit den darin enthaltenen Zins- und Amortisationsbeträgen den Werth der am 1. Januar 1873

1) Meckl. Anzeig. 1873, Nr. 277 und Nr. 125.

2) In allen Zeitungen damals abgedruckt.

noch vorhandenen und nicht von den Käufern übernommenen Eisenbahnschulden repräsentirt:

der Eisenbahnleihe von 1862 (§ 275) zum		
damaligen Reste von	=	1,838000 Thlr.
der Eisenbahnschuld von 1870 (§ 275)	=	4,305900 Thlr.
der Prioritätsanleihen von 1849 (§ 274)		
	=	1,314400 Thlr.
und 199120 Thlr. }	=	1,513520 Thlr.
		<hr/>
Summa	=	7,657420 Thlr. ³⁾

und welcher die Bahn c. p. mit Prioritätsrecht verhaftet ist. —

Wenn nun die Herstellung resp. Erwerbung der Regierung resp. dem Lande selbst gekostet hat:

bei der Friedrich-Franz-Bahn (§ 275)	=	4,973220 Thlr.
bei der Lübeck-Kleiner Bahn (§ 275)	=	2,236124 „
bei der Meckl. Eisenbahn (§ 276)	=	6,492000 „
		<hr/>
Summa	=	13,701344 Thlr.,

so ist der jetzt erzielte Kaufpreis um mehr als 3 Millionen Thlr. geringer — aber immerhin nur ein Opfer von c. 71000 Thlr., d. i. noch nicht $\frac{1}{4}$ des Werthes, für jede der Meckl. rund 43 Eisenbahnmeilen, während die Landeshülfsen für jede Chausséemeile durchschnittlich über die Hälfte ihrer Baukosten erreichen (§ 269, 270). Die allmähliche Tilgung der älteren Eisenbahnschulden durch die beregten Annuitäten und sonstige Zuschüsse, sowie die künftige Ansammlung der Annuitäten ist mit dem Domaniencapitalfonds in Verbindung gebracht (§ 206). Die Renterei hat deshalb überall keine weiteren Beziehungen zu den Eisenbahnen, weder Einnahmen noch Ausgaben. —

Zur Ausübung sowol des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung als insbesondere der Polizei in Bezug auf Bau, Gebrauch, Schutz der Bahnen, ist gemäß contractlicher Bestimmung ein landesherrlicher Commissarius ernannt, durch

³⁾ Nach Meckl. Anzeigen v. 1873, Nr. 277 — wonach außer obiger Summe noch ein Capital-Gewinn von 1,247660 Thlr. bei schließlicher Abwicklung erzielt wird.

welchen der geschäftliche Verkehr zwischen der Regierung und der Eisenbahn-Gesellschaft stattfindet. Seine Kosten werden in einer periodisch zu regulirenden jährlichen Pauschalsumme an die Renterei ersetzt. —

§ 278.

5. Verschiedene Commissionen etc.

Davon sind hier aufzuführen:

Die Gewerbe-Commission zu Schwerin, deren Competenz zur Ertheilung von Gewerbebescheinen und Organisation bereits erwähnt ist (§ 178). — Dieselbe fungirt weiter als zweite Instanz bei den nach Vorschrift der §§ 20 und 21 der deutschen Gewerbeordnung von 1869 zu behandelnden Recursen, wenn der Bescheid erster Instanz von einer nicht wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden und deshalb nicht collegialen Behörde ertheilt ist ¹⁾. Sie bildet die erste Instanz ²⁾, wenn in dem Geltungsbereiche der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung die Inhaber obrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete die Errichtung solcher Anlagen oder den Betrieb solcher Gewerbe beabsichtigen, für welche nach § 24 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, z. B. bei stehenden und beweglichen Dampfkesseln ³⁾, und wenn bestimmte Functionen in der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde ⁴⁾ unmittelbar zugewiesen resp. nach dem bestehenden Rechte zuständig sind, gegen das bezügliche Verfahren aber ein Recurs nach § 20 und 21 der Gewerbeordnung stattfinden kann. Dahin gehören insbesondere ⁵⁾ die Ertheilung von Concessionen und Genehmigungen nach § 30, 32, 34 der Gewerbeordnung ⁶⁾, die Aus-

1) B. v. 25. Sept. 1869, § 4 und 5, Rgbl. 77.

2) citat. Note 1.

3) B. v. 18. April 1873, Rgbl. 15.

4) Hinsichtlich tit. I, II, IV bis X der Gewerbeordnung fungiren als solche im Bezirk v. Rostock und Wismar die dortigen Magistrate.

5) citat. Note 1.

6) Concessionirung v. Schauspiel-Unternehmern, B. v. 27. Sept. 1869, § 9, Rgbl. 79.

übung der im § 51, 52, sowie mit Bezug auf § 29, 30, 32, 34 in § 53 der Gewerbeordnung bestimmten Befugnisse; endlich die Ertheilung der Legitimationscheine und Genehmigungen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, soweit dieselbe im tit. III der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten ist, als welche regelmäßig die für den Wohnsitz, bei § 59 der Gewerbeordnung aber die für den Betriebsbezirk des Gewerbetreibenden competente eintritt ^{6a}). Auch für bloße Ausdehnung anderweitig ertheilter Legitimationscheine aus § 59 der Gewerbeordnung ist die Gewerbe-Commission competent ⁷), nicht minder für Ertheilung der an sich regiminellen Erlaubniß an Ausländer zum umherziehenden Gewerbebetriebe ⁸). Zigeunern ist der Legitimationschein zu versagen ⁹); für den bloßen Marktverkehr aus tit. IV der Gewerbeordnung, welcher auch auf umherziehende Schausteller, Musikanten zc. auf den Pfingstmessen zu Rostock und Wismar Anwendung findet, bedarf es keines Legitimationscheins ¹⁰). — Die Gewerbe-Commission übt die Censur über den Inhalt der von umherziehenden Künstlern vorzutragenden oder zu verkaufenden Lieder und Schriften ¹¹); sie ist zur Vigilanz auf Contraventionen gegen die Gewerbeordnung so berechtigt als verpflichtet ¹²). Sie wird endlich auch als die im Reichsgesetze vom 7. April 1876 betr. eingeschriebene Hilfskassen erwähnte höhere Verwaltungsbehörde im Großherzogthum mit Ausnahme des Bezirkes der Seestädte Rostock und Wismar thätig ¹³). —

6a) Min.-Rescr. v. 11. Juni 1870.

7) B. 28. Decbr. 1869, § 6, Rgbl. 104.

8) Citat. § 7. — Vgl. Reichsges. v. 17. Januar 1871, betr. die zu solcher Ertheilung berechtigten Behörden, als welche nach Bundesrathsbeschluß v. Juli 1870 die für das betr. Grenzland oder für das vom Ausländer, z. B. beim Kommen über Meer, zuerst betretene Land competenten den Legitimationschein ertheilen, jedoch bei nicht geschlossenen Conventionen wegen der Zulassung überhaupt ganz freie Hand haben. Vgl. im Uebrigen über Hausirbetrieb zc. der Ausländer B. v. 5. März 1877, im Centralblatt des deutschen Reiches 1877, Nr. 11.

9) Min.-Rescr. v. 28. Novbr. 1870.

10) Dgl. v. 12. u. 17. Mai 1870.

11) Vorbehaltlich eigener Cognition der Localobrigkeiten; B. v. 27. Septbr. 1869, sub 1, Abs. 3, Rgbl. Nr. 79; Circ. an die Magistrate v. 28. April 1870.

12) Min.-Rescr. v. 12. Mai 1871.

13) B. v. 31. Mai 1876, Rgbl. 14.

Die technische Commission zu Schwerin für Anlage und Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen ist bereits 1863 errichtet¹⁴⁾, auch ihre Competenz 1873 erweitert¹⁵⁾ und jetzt auch auf die Statistik der Dampfkessel-Explosionen ausgedehnt¹⁶⁾. Sie vereinnahmt an Gebühren, im einzelnen Falle je nach Schwierigkeit der Untersuchung regelmäßig 1—5 Thlr., jährlich mehrere 100 Mark, verausgabt dieselben und mehr für Apparate und Bureau und erhält event. Zuschuß von der Renterei, welche auch für Remuneration der 3 Mitglieder mehr als 600 Mk. zahlt. —

Die Mischungs-Behörden. — Die Vergleichung und Michtung der Maaße und Gewichte geschah früher durch die Münzofficianten¹⁷⁾ (§ 261), und nach deren Abgang 1850 durch ein besonderes Mischungs- und Wardirungsamt zu Schwerin¹⁸⁾, welches 1860 Normal-Mischungsamt neben den Mischungsämtern zu Parchim, Güstrow, Waren, Malchin, Rostock, Wismar¹⁹⁾ wurde. In Folge der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868²⁰⁾ und Mischordnung vom 16. Juli 1869²¹⁾ wurde das Normal-Mischungsamt zu Schwerin zur Mischungs-Inspection und technischen Aufsichtsbehörde über die Mischungsämter in beiden Großherzogthümern Mecklenburg organisiert²²⁾. Sie vereinnahmt an Gebühren nach der deutschen Gebührentaxe vom 12. December 1869²³⁾, nach Abzug der den Mischmeistern zustehenden Hälfte, jährlich mehrere hundert Mark, welche für Bureau- und andere Kosten, von denen Strelitz $\frac{1}{6}$ erstattet, fast wieder verwandt werden. Die Renterei zahlt die Remunerationen der beiden

14) Rgbl. 1863, Nr. 29.

15) B. v. 18. April 1873, Rgbl. 15.

16) B. v. 11. Jan. 1877, Rgbl. 1.

17) Raabe, Ges.-S. III, S. 982, 985.

18) Citat. V, S. 1054.

19) Rgbl. 1860, Nr. 18.

20) Rgbl. Nr. 70; Erläuterung v. 6. Decbr. 1869, Rgbl. 103; wegen Normal-Mischungscommission in Berlin vgl. B. 16. Febr. 1869, Rgbl. 25.

21) Rgbl. Nr. 72; Erläuterungen im Reichsgesetzblatt 1871 und 1872 und im Rgbl. 1870, Nr. 72.

22) B. 19. Febr. 1870, Rgbl. 15, v. 7. Juni 1870, Rgbl. 43.

23) Rgbl. 103; erläutert durch B. v. 30. Juni 1870, Rgbl. 72, in Reichs-währung umgerechnet d. d. 24. December 1874.

Schweriner Mitglieder mit zusammen 900 Mk. und verausgabt für die Richtungsämter jährlich 3—4000 Mk., davon an die einzelnen Richtmeister 90—450 Mk., im Uebrigen für Miethen, Bureau's, Reisen zc. —

Die Prüfungs-Commission für Bau-Handwerker zu Schwerin wurde durch landesherrliches Circular vom 30. Septbr. 1842 für die Meisterprüfungen der Maurer- und Zimmerleute, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen durch die Innungen geschenehen, eingerichtet, ist auch, ungeachtet Wegfalls der Verpflichtung zur Gewinnung des Meisterrechts durch Bundesgesetz v. 8. Juli 1868, für den freiwilligen Erwerb desselben nach Circ. v. 2. October 1868 weiter thätig geblieben. Sie vereinnahmt an Prüfungsgebühren, — von jedem Examinanden 48 Mk., welche aber an Zurückgewiesene halb erstattet werden — jährlich einige 100 Mk. An Remunerationen beziehen ein zugezogener höherer Baubeamter die Hälfte der Prüfungsgebühren, ein Actuar jährlich 60 Mk., zwei beifitzende Meister je 7 Mk. für jeden Geschäftstag, so daß die Krenterei regelmäßig noch geringen Zuschuß leisten muß. —

Neuntes Kapitel.

Landes-, Gesetzes- und Alterthumskunde.

§ 279.

1. Statistik, Vermessung.

Das Statistische Bureau ist Zwecks Erforschung der statistischen Verhältnisse des Landes im Sommer 1851 gegründet und soll seine Thätigkeit besonders auf Topographie, Klima, Bevölkerung, Besitzstand, Erwerbsverhältnisse, Kirchen- und Schulwesen, Rechtspflege, Sicherheitspolizei, Heimaths-, Armen- und Sanitäts-Sachen zc. erstrecken ¹⁾, ist auch jetzt mit der Redaction des Staatskalenders betrauet (§ 280). Es ist eine landesherrliche Behörde ²⁾; seine unbesoldeten Mitglieder werden verschiedenen Branchen der Staatsverwaltung, auch dem Privatstande entnommen. Es benutzte früher eine Miethswohnung, hat jedoch seit 1875 das mit einem Kostenaufwand von 19000 Mk. zweckentsprechend eingerichtete frühere Kadettenhaus als Dienstlokal überwiesen erhalten. Die Arbeiten werden nach collegialer Berathung entweder durch einzelne Mitglieder oder unter deren Leitung durch besoldete Hilfsarbeiter ausgeführt. Das nothwendige Material erhält es entweder von Behörden, welche auch zu seiner Unterstützung auf-

1) Raabe, Ges.=S., IV., S. 939. Auch domaniale und finanzielle Verhältnisse sind in neuerer Zeit mehrseitig bearbeitet und dadurch die Vorwürfe in „Grundbüchern des Steuerwesens“, S. 77, jetzt gegenstandslos.

2) B. 23. Mai 1859, Rgbl. 25.

gefordert sind ³⁾, theils durch Private, direct oder durch ministerielle Vermittelung. Die gewonnenen Resultate werden in besonderen Druckschriften bekannt gemacht. Seine eignen Jahreseinnahmen aus vermietetem Local und Verkauf von Drucksachen übersteigen nicht 600 Mk., seine aus der Renterei zuschüssig zu bestreitenden Ausgaben dagegen mehr als 12,000 Mk., darunter Gehalt eines Secretärs mit 4200 Mk., ferner für Hülfzarbeit, Buchdrucker, Aufwartung, Bureau, Karten, Bücher zc. —

Zwecks Herstellung einer zeitgemäßen Karte Mecklenburgs begann 1853 durch eine besondere Commission ⁴⁾ die trigonometrische Landesvermessung im Anschluß an die in den Nachbarstaaten bereits vorhandenen und mit einander verbundenen Hauptdreiecks-Netze und wurde 1861 mit einem Kostenaufwand von 26000 Thlr. aus Rentereimitteln vollendet ⁵⁾, während die erforderlichen Marken auf den Domanal-Feldern aus den Amtskassen beschafft wurden ⁶⁾. 1863 wurde darauf der Anfang mit der eigentlichen topographischen oder Detailvermessung gemacht ⁷⁾, auch incl. Herstellung der Karte selbst auf 15 Jahre und zu 80000 Thlr. veranschlagt, und von der Ritterschaft aus dem Landkasten dazu von 1864—1874 eine jährliche Beihilfe von 1000 Thlr. verheißen ⁸⁾. Nachdem aber die im Zusammenhang mit dem Generalstab der Armee organisirte Preussische Landesaufnahme auch ihrerseits eine topographische Aufnahme und Kartirung Mecklenburgs auf Reichsmilitärkosten ins Auge gefaßt hatte ⁹⁾, löste sich die hiesige Commission am 31. December 1874

3) B. v. 23. Mai 1859 citat.; wegen Mittheilung der Forstfrevel C. vom 23. März 1852; wegen Vertheilung der Bodenflächen C. v. 28. Octbr. 1865 und 30. Januar 1867; wegen der Schulkinder zc. C. v. 9. Novbr. 1872.

4) Raabe, Gef.-S., V., S. 1057, 1059.

5) Archiv f. Landeskunde, 1863, S. 32 ff.

6) C. v. 5. Febr. 1857; wegen Schutzes der Anstalten vgl. Raabe citat. S. 470.

7) B. 27. April 1863, Rgbl. 17.

8) Archiv citat., S. 32 und 193; wegen Schutzes vgl. B. in Note 7 und B. v. 12. Juli 1875, Rgbl. 17 und C. v. 29. Octbr. 1875.

9) Ueber Zweck, Beginn und Förderung vgl. B. v. 13. April 1877, Rgbl. 10.

auf, und ist der Ritterschaft die theilweise Restitution ihres Beitrages verheissen. Die Abwicklung der Geschäfte, welche noch jährlich einige 1000 Mk. kostet, besorgt ein früheres Commissionsmitglied. Die Erhaltung und Bezeichnung der trigonometrischen Fixpunkte erfordert jährlich einige 1000 Mk. Den Directoren der Sternwarten zu Berlin und Leipzig ist von hiesiger Landesregierung die Publication der Resultate der trigonometrischen Landesvermessung und der in Verbindung mit derselben zur Orientirung des trigonometrischen Netzes angestellten astronomischen Beobachtungen zwecks Sicherung der Benützung der hiesigen Messungen und Beobachtungen bei der europäischen Gradmessung aufgetragen, wodurch ebenfalls ein nicht unbeträchtlicher Kostenaufwand erwachsen wird. —

Das früher mit der Landesvermessung verbundene Photographische Atelier hat bereits Erwähnung gefunden (§ 100).

Ebenso die Feldmesser-Prüfungscommission (§ 84 u. 100). Ihre Gebühren-Einnahme erreicht jährlich wenige 100 Mark, ihre Ausgabe für Bureau, Reisen, Zehrung der Commissarien, welche außerdem je 150 – 200 Mk. feste Remuneration beziehen, etwa 800 Mark, welches Alles von der Renterei übertragen wird. —

§ 280.

2. Archiv, Sammlungen, Literatur.

Im Residenzschlosse zu Schwerin war schon seit alter Zeit ein reiches Hausarchiv der Mecklenburger Herzöge, welches später auch die meisten Urkunden der ausgestorbenen Linien in sich vereinigte¹⁾. Ordentliche Archivare wurden bereits im 16. Jahrhundert angestellt, und bereits vor 100 Jahren bildete das damalige Hauptarchiv eine aus einem Archivare und zwei Archivsecretären bestehende besondere Behörde. Das jezige, im Regierungsgebäude mit schönen Localitäten ausgestattete Staatsarchiv zählt 3 Archivräthe und das erforderliche Hülfspersonal. An eignen Einnahmen erhebt das Archiv

1) Vgl. die interessante und eingehende Vorrede zum 1. Band des Meckl. Urkund. Buches.

nach einer, früher auf Herkommen beruhenden, seit 1866 aber ertheilten Tare Gebühren zum Jahresbetrage einiger hundert Mark in Privatsachen, d. h. von Commünen und Personen in eignen An- gelegenheiten, nicht aber von Forschern zu wissenschaftlichen Zwecken, und vertheilt jene unter sich. Seine von der Renterei übertragenen Ausgaben belaufen sich zur Zeit auf etwa 24000 Mk. jährlich, davon für die 3 Rätthe je 4500 – 7000 Mk. incl. der Remuneration von 300 Mk. für den Conservator der historischen Kunstdenkmäler ^{1a)}, für die Subalternen bis 2700 Mk., während die Bureaubedürfnisse mit einigen hundert Mark von der Central-Gebührentasse (§ 213) be- stritten werden. — Zu den Subalternen des Kammer-Collegium zählten früher die Kammer-Archivare für Ordnung der älteren Kammerregistratur, welche aber nach deren theilweiser Translocation ins Staatsarchiv und theilweiser Vernichtung durch den Brand des Regierungsgebäudes 1865 entbehrlich geworden sind und schon seit Jahren nicht mehr bestellt werden.

Das in jeder Weise ausgezeichnete Mecklenburg'sche Ur- kundenbuch, dessen Herausgabe vom Verein für meckl. Geschichte und Alterthumskunde bei seiner 25jährigen Jubiläumfeier am 24. April 1860 beschlossen wurde und jetzt bereits bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und bis zum 10. Bande gediehen ist, erhält seit 1860 jährlich zur Bestreitung der Arbeits- und Druckkosten aus der Renterei und dem ständischen Landkasten je 2100 Mk. ²⁾.

Die Regierungsbibliothek zu Schwerin, deren Stamm die 1779 für 10000 Thlr. angekaufte Büchersammlung des Geh. Rath's von Ditmar bildet, bezieht zu ihren Bedürfnissen und ihrer Ver- mehrung jährlich ordentlich 1200 Mk. aus der Renterei, wozu außer- ordentlich noch einige hundert kommen. — Mit ihr verbunden ist die Hennemann'sche Stiftung, welche zur Erhaltung und Verboll- ständigung der von dem wail. Geh. Medizinalrath Hennemann der Re- gierungsbibliothek geschenkten medizinischen Bücher- und Instrumenten-

1a) Balck, Doman. Verh. I., S. 51.

2) Vorrede citat., S. VII.

sammlung von dessen Wittive mit 2000 Thlr. R.²/₃ letztwillig bestimmt und 1844 errichtet ist. Zur Abrundung der Zinsaufkunft werden aus der Regierungsbibliothek seit 1872 jährlich 35 Mk. zugezahlt. —

Der Bau eines besonderen Museum zu Schwerin, wozu aus der französischen Kriegsschädigung 150,000 Thlr. abgesetzt sind, und wozu wol ein gleich großer Beitrag aus der Renterei resp. Haushaltskasse gegeben wird, hat bereits begonnen (§ 207).

Für den Erwerb einiger Exemplare der *Monumenta Germaniae* werden jährlich mehrere hundert Mark aus der Renterei aufgewandt.

Die Herausgabe des Staatskalenders war früher das ausschließliche Privileg einiger Staatsbeamten aus der Faull'schen Familie, welche dazu aus der Renterei eine jährliche Beihilfe von 600 Mk. erhielten, und denen die weitere Vereinbarung mit Buchdrucker zc. überlassen blieb. 1875 ist nach Rückgabe des Privilegs die Redaction dem Statistischen Bureau übertragen (§ 279)³⁾, welches in ordinario ebenfalls jenen Zuschuß, außerdem ein Honorar von einigen hundert Mark vom Verleger zur Bestreitung von Copialien, Einbänden zc. verwendet. Die Behörden haben ihre erforderlichen Beiträge zu dem Inhalt des Staatskalenders zu bestimmten Zeiten einzusenden⁴⁾.

Der Druck und Verlag des 1812 gegründeten Offiziellen Wochenblattes⁵⁾, seit 1849 Regierungsblattes⁶⁾, welches seit 1872 in zwei Abtheilungen zerfällt⁷⁾, geschah unter bestimmten, periodisch veränderten contractlichen Bedingungen von Anfang an durch die Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei zu Schwerin, die Redaction immer in der Regierungs- jetzigen Ministerial-Canzlei. Der Abonnementspreis jedes Exemplars ist 1868 zu 40 fl. auf Druck- und 1 Thlr. 8 fl. auf Schreibpapier bestimmt. Wenn das Werk jährlich durchschnittlich mehr als 70, also in 5 Jahren mehr als 350 Bogen

3. u. 4) B. 4. Septbr. 1875, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 37.

5. u. 6) Raabe, Ges.-S., III., S. 669; V., S. 1054.

7) B. v. 14. Decbr. 1872, Rgbl. 66.

umfaßt, so wird dann der Ueberschuß mit 22 Thlr. 18 fl. pro Bogen aus der Renterei besonders vergütet. Die Verlegerin gibt bestimmte Freiemplare an die Regierung ab und zahlt für die Mühe der Redaction jährlich 175 Thlr. und eine Abgabe nach Anzahl der debitirten Exemplare an die Renterei. — Das Reichsgesetzblatt bildete bis 1871 einen Theil des Regierungsblattes, wird aber seit jener Zeit für 2—3000 Mark aus der Renterei direct bei der Post von der Regierung abonniert und nur dem Regierungsblatt beigelegt.

Die Amtsanzeiger (§ 85), Hauskalender und Gesangbuch (§ 209), Schulblatt (§ 245), Wächter und Medl. Anzeigen (§ 260) sind bereits erörtert.

Zehntes Kapitel.

§ 281.

Staatsbauten.

Diese umfassen alle diejenigen landesherrlichen Bauausführungen, welche weder zur Kammer- (§ 102, 103) noch zur Haus- und Hofhaltsverwaltung (§ 137) gehören, deshalb auch nicht aus der Hauptkammer- resp. der Haushaltscentralkasse, sondern aus der Renterei oder deren delegirten Kassen bestritten werden. Objecte derselben sind entweder eigentliche Staatsgebäude (§ 201) oder Wasserwerke, insbesondere die Strom- und Deichbauten in den Aemtern Boizenburg und Dömitz sowie in neuester Zeit der Uferschutz der Ostsee. Die Staatsbauten zerfallen hiernach in Hoch- und Wasserbauten. Zu den Staatsgebäuden zählen insbesondere mehrere im landesherrlichen Eigenthum befindliche, theils zu öffentlichen, theils zu Privatwecken dienende Häuser in Schwerin und Ludwigslust, das Collegiengebäude und die Ministerhotels in Schwerin, das Schauspielhaus daselbst, die Gebäude des Oberappellationsgerichts und der Justizkanzlei, die Landesstrafanstalt Dreibergen, das Seminar sowie die Gymnasien, Realschulen landesherrlichen Patronates und sonstige dahin gehörige Bildungsanstalten, die Irrenanstalten bei Schwerin und in Dömitz, Universitätsgebäude c. p., die Navigationschulen, Badeanstalten in

Doberan, das Landgestüt¹⁾, die Steuer- und Zollbauten²⁾, frühere Militärgebäude zu Ludwigslust, Wismar, Schwerin, Rostock. Welche Gebäude übrigens aus der Militär- (§ 293), Post- und Telegraphenverwaltung in Grundlage des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 ins Eigenthum des Reiches übergegangen sind, scheint noch nicht allseitig festgestellt. Jedenfalls haben die Reichsbauten seit 1875 ihre eigne, hier nicht weiter interessirende, und von der hiesigen landesherrlichen Bauverwaltung ganz getrennte Administration (§ 83, 101).

1851 zuerst wurde eine gemeinschaftliche technische Oberaufsicht und Leitung aller Staatsbauten als separates Spezial-Commissorium dem Baurathe im Kammer-Collegium übertragen. 1853 entwickelte sich hieraus eine förmliche selbständige Centralbauverwaltung unter dem Finanzministerium, welche aus dem Baurathe und mehreren Assistenten bestand. 1865 wurde dieselbe wieder aufgehoben³⁾, auch der Baurath nur zum technischen Commissarius und Consulente der einzelnen Ressort-Ministerien, ferner in gleicher Eigenschaft ein anderer speziell für Kirchenbauten (§ 104) bestellt, wobei es bis jetzt verblieben ist. Die locale Bauausführung zc. wurde früher durch die betreffenden Domonialbaubeamten kraft speziellen Auftrages besorgt (§ 83), doch sind hierzu jetzt zwei förmliche Staatsbaudistricte mit dem Wohnsitz der dafür besonders bestellten beiden Landbaumeister zu Schwerin und Rostock eingerichtet⁴⁾. Für den ganzen Staatsbaubetrieb normirt eine Instruction vom Mai 1875, daneben noch speziell für die Steuer- und Zollbauten vom 9. März 1870.

Einnahmen aus Staatsgebäuden resultiren — abgesehen von den Gehaltsabzügen von unbekanntem, aber eben nicht ins Gewicht fallenden Gesamtbetrage, welche den dieselben als Dienstwohnungen Nutzenden gemacht werden — nur durch Vermietung mehrerer disponibler herrschaftlicher, besonders bisheriger Militär-Gebäude in

1) Die Staatsbauten werden nach C. v. 8. April 1876 aus der Gestütskaffe, aber durch die Amtsbaubehörden, geleitet.

2) Nach C. v. 21. Juli 1864.

3) B. v. 30. Jan. 1865, Rgbl. 6.

4) B. v. 10. Mai 1875, Rgbl. 12.

Schwerin, Ludwigslust, Rostock, Wismar in der Summe von jährlich etwa 14000 Mk., wovon aber wieder etwa 2000 Mk. für Stadtabgaben abgehen. Die Ausgaben sind verschiedener Art.

Zunächst diejenigen der Verwaltung selbst. Der Commissarius für die Staatsbauten, welcher schon als Baurath des Kammercollegium besoldet wird (§ 99), erhält in jener Eigenschaft nur eine Remuneration bis 1500 Mk., der Commissarius für Kirchenbauten dagegen an dieser Stelle sein festes Gehalt von etwa 6600 Mk., jeder der beiden Districtsbaubeamten eine um einige 100 Mk. erhöhte Besoldung der Domonialbaubeamten (§ 83) ohne Residenzzulage, ein Kanzlist und ein Hausmeister je 2—3000 Mk. Dazu kommen aber noch Zuschüsse zur Baubibliothek, Bureauimie, Schreib- und Zeichenmaterialien, Hülfarbeit, Bauaufseher, zahlreiche Reisen mit Vergütungen nach dem Commissionskostengesetze, so daß der Gesamtaufwand wol 35—40000 Mk. erfordern wird. In Schwerin und Ludwigslust sind außerdem für die Verwaltung der dortigen zahlreichen Staatsgebäude besondere Berechner committirt, welche je 300 Mk. beziehen. —

Die eigentlichen Baukosten für Neubauten werden aus dem außerordentlichen Rentereietat bestritten (§ 10 und 98), bilden deshalb keine laufende ordentliche Ausgabe und sind nach ihrer Natur sehr schwankend. Für die, im Laufe dieser Abhandlung erwähnten Kirchen-, Justiz-, Universitäts-, Schul-, Seminar-, Medicinal-, Eisenbahnbauten u. s. w. sind in den letzten Jahrzehnten mehrere Millionen Thaler verausgabt, und in würdiger, monumentaler Herrichtung seiner meisten Staatsgebäude behauptet Mecklenburg eine hohe Stufe. Bedeutende Bauausführungen aus dem Kriegsfonds sind noch im Werke (§ 207). — Die Reparaturen der Staatsgebäude werden dagegen auf den laufenden Etat jeder einzelnen, aus der Renterei zuschüssig gespeisten, Spezialverwaltung genommen und erscheinen direct im Rentereietat nur für die vorausgeführten herrschaftlichen Gebäude in Schwerin, Rostock, Wismar und Ludwigslust, sowie für die St. Pauls-Kirche und Pfarre zu Schwerin mit zusammen etwa 20000 Mk.

Einer besonderen Verwaltung ist unterstellt das nach seinem Brande am 1. December 1865 mit einem Kostenaufwand von 669000 Mark restaurirte Collegiengebäude zu Schwerin. Der jährliche Ausgabe-Etat der s. g. Hauskasse beziffert sich auf 15000 Mk. Davon entfallen 9000 Mk. auf die Boten, Heizer, Wächter, welche jetzt mit fünfjähriger Scala 720, 810, 900 Mk., einige auch Beihülfen zu Dienstkleidung, erhalten und je 540 Mk. für Aufwärterinnen, ferner 4000 Mk. auf Heizung, 1000 Mk. auf Reinigung und Erleuchtung, der Rest auf kleine Reparaturen zc.

Während die übrigen Wasserbauten der Ämter aus den Amtsbaukassen bestritten werden (§ 103), werden für die, in Folge von Beschlüssen der Dresdener Elbzoll-Commission aus den vierziger Jahren vorzunehmende jährliche Correction der Elbe nebst Sude, Schaale, Schilde, Stednik, Boize von den Ämtern Dömitz und Boizenburg besondere, aus der Renterei gespeiste Wasserbaukassen geführt, deren Jahres-Etat von früher zusammen 5000 Thlr. inzwischen auf das Dreifache gestiegen ist, und die Unterhaltung der Werke, Baggerungen, Befestigung der Ufer, Verlängerung der Bühnen, auch Besoldung von Stromaufsehern in Ausgabe hat.

Seit den Verheerungen der Sturmfluth vom 12. und 13. November 1872 sind, außer allgemeinen Sicherheitsmaaßregeln ⁵⁾, für Uferschutz der Ostsee rund 850000 Mk. zu gleicher Hälfte aus Renterei und Landesrecepturkasse verausgabt, davon zur Sicherung des Fischlands für eine künstliche Düne zwischen Dierhagen und Wustrow etwa 286000 Mk. ⁶⁾.

Ein Antrag der Regierung auf dem Landtage des Herbstes 1876 um ständische Gewährung einer einmaligen Summe von 129920 Mk.

5) B. v. 10. Octbr. 1874, Rgbl. 23 (gleichlautende im Rgbl. 1873, Nr. 6 und 17 und ähnliche schon früher).

6) Nach Meckl. Zeitung, 1876, Nr. 301, sind außerdem an die beschädigten Küstenbewohner aus der Landesrecepturkasse 150000 Mk., aus der Renterei 19790 Mk., von der Central-Unterstützungs-Committee 439776 Mk., davon 309200 Mark vom deutschen Hilfsverein in Berlin, vertheilt.

und einer jährlichen von 4770 Mk. für Errichtung und Unterhaltung eines auf der Strecke zwischen den Leuchtfeuern von Warnemünde und Poel nothwendigen Leuchtthurms auf dem s. g. Buck bei Bastorf ist damals aus principiellen Gründen abgelehnt; jedoch sind auf dem Landtage 1877 zum Bau etc. des Leuchtthurms 75000 Mk. aus der Landesrecepturkasse bewilligt, unter Ablehnung weiterer Hülfen für Betrieb und Unterhaltung.

Erstes Kapitel.

§ 282.

Pensionen.

Gewährung von Pensionen an altersschwache Beamte kommt schon im Anfang des 14. Jahrhunderts vor¹⁾; Räthe und Höhergestellte pflegten statt derselben wol ganze oder theilweise Amtsbezirke auf Lebenszeit zu erhalten. Dennoch fehlt bis jetzt eine Staatsdiener-Pragmatik und ein Pensionsgesetz. Seit alter Zeit besteht die Kündigungs-Clausel (§ 79), ausgenommen beim Richterpersonal. Eine Garantie gegen ihren Mißbrauch liegt aber in der Bestimmung der Kompetenzverordnung von 1853²⁾, wonach dieselbe wider Willen der Betheiligten nur nach einer speziellen Cognition auf Beschluß des Staatsministerium eintreten darf, wie sie denn auch thatsächlich nur bei groben Vergehen und unwürdigem Verhalten angewandt wird, wogegen auch anderswo eine Staatsdiener-Pragmatik nicht schützt³⁾. Bei Dienstenthebung von Angestellten aus höheren Rücksichten pflegen immer die vollen Gehaltsbezüge gelassen zu werden, ebenso bei zeitweiliger oder völliger Quiescirung wegen Aufhebung der Dienststelle selbst. Eine humane Praxis hat bei allen diesen Fragen stets geherrscht. Dieselbe und ein gewisses Herkommen sind auch bei Bemessung der Pensionssätze maafgebend. Diese richten sich im All-

1) Meckl. Urk.-B., Nr. 3144.

2) Raabe, Gef.-S., V., S. 1124.

3) Vgl. schon Hagemeister, Staatsrecht, S. 118.

gemeinen nach der Höhe der Besoldung und der Anzahl der Dienstjahre. Nach tadellos geendeter Dienstzeit und wegen körperlicher resp. geistiger Schwäche eintretenden Pensionirung wird wol nach etwa 20 Jahren die Hälfte, nach 40 Jahren $\frac{3}{4}$, nach 50 Jahren $\frac{9}{10}$ der vollen baaren und Natural-Besoldung, jedoch ohne Anrechnung des s. g. Dienstaufwands für Pferdehalten, Schreibmaterialien, Uniformgelder zc., mit dazwischen liegender Procent-Scala zugebilligt. Die Zahlung geschieht jetzt gleich den Besoldungen noch Activer (§ 81) vierteljährlich praenumerando ⁴⁾, theils direct aus der Renterei, theils zu deren Bequemlichkeit aus Amtskassen ⁵⁾, theils aus einer besonderen Pensionskasse zu Schwerin und Ludwigslust, deren Berechner dafür mit einigen hundert Mark remunerirt werden.

Die wirklichen Pensionen für ehemalige Angestellte betragen zur Zeit jährlich etwa 525000 Mk. ⁶⁾. Dazu kommen aber Gnadenbewilligungen, besonders auch an Wittwen und Waisen, welche letztere nur ausnahmsweise aus der Wittwenkasse bedacht werden (§ 235), aber hier postnumerando ⁷⁾, theils lebenslängliche, theils bedingte und einmalige im Gesamtbetrage von jetzt etwa 175000 Mk. Hiervon zahlen Renterei und Amtskassen je etwa 300000 Mk., den Rest die beiden Spezial-Pensionskassen. — Die Pensionen der Hofbeamten, welche aus der Haushalts-Centralkasse (§ 137) entrichtet werden, Militär-Pensionen (§ 294), ebenso geringere auf Spezial-Verwaltungs-Etats, z. B. des Oberappellationsgerichts (§ 217), des Hoftheaters (§ 249), Landarbeitshauses (§ 257) der Reliquionskasse (§ 287) zc., sind hierbei nicht berücksichtigt.

4) B. 27. Octbr. 1873, Rgbl. 31; E. v. 31. Jan. 1874.

5) Wegen der Liquidationen vgl. Raabe, Gef.-S., I, S. 127, IV., S. 926, 933, 939; Circ. v. 8. Sept. 1838, 12. Juni 1851, 13. Mai 1859.

6) Vgl. Renterei-Stat v. 1873; Beil. zu Meckl. Anzeigen Nr. 274.

7) Citat., Note 4.

Zwölftes Kapitel

Passiv-Verwaltung.

§ 283.

1. Geschichte¹⁾.

Die landesherrliche Berechtigung zur Contrahirung von Schulden (§ 25) und ihre frühere ausgedehnte Ausübung unter Verpfändung von Domänen (§ 32 ff.), Steuern (§ 141, 142) und Hoheitsrechten^{1a)}, sowie die ständische Bewilligung außerordentlicher Steuern zum Schuldenabtrag gegen Eintauschung wichtiger Privilegien (§ 2, 143) haben bereits Erwähnung gefunden. Vom Beginn des 14. Jahrhunderts an bieten Mecklenburgs Finanzen ein sehr trauriges Bild. Nach der ruhmvollen aber kostspieligen Regierung des 1329 gestorbenen Herzogs Heinrich II. waren alle Schlösser und Burgen des Landes an den Adel verpfändet²⁾. Nicht anders war es unter Albrecht III. 1363 bis 1412, dem seine schwedische Königswürde viel kostete³⁾. Unter der Regierung Heinrichs IV. 1436—1477 herrschte eine maapflose Verschuldung und Domänenverschleuderung⁴⁾. Albrechts VII. 1519 bis 1547 mißlungene Pläne auf den schwedischen und dänischen Thron

1) Vgl. sehr ausführlich Böhlau, landesherrl. Vermögen etc., S. 14, 27 ff., 35 ff.

1a) Hegel, Meckl. Landstände, S. 47, 65.

2) Vaterlandskunde II, S. 786; Lisch, Jahrbücher VII, S. 38; Hegel, citat. S. 51, 65.

3) Hegel, S. 53.

4) Boll, Meckl. Gesch. I, S. 146, 176, 317; Hegel, S. 99.

verschlangene große Summen⁵⁾. Johann Albrechts I. 1547—1576 patriotischen Opfern für Rettung der Kirche und des deutschen Reiches, für Beförderung einheimischer Bildung durch Hebung der Landesuniversität (§ 236) und der Schulen (§ 239), für Canalisirungen (§ 271) und andere nützliche Einrichtungen waren die Kräfte des Landes nicht gewachsen, so daß zu seiner Zeit fast alle Domänen in fremden Händen sich befanden⁶⁾. Unter seinem Sohne Johann VII. 1585—1592 thaten ungetreue Beamte das Ihrige⁷⁾. Adolph Friedrichs I. 1608 bis 1658 Bestrebungen zur Herstellung geordneter Finanzen wurden durch den 30jährigen Krieg vereitelt. Erst sein Sohn Christian Louis I. 1658—1692 konnte mit der Reliquition der Domänen beginnen (§ 32) und soll selbst einen baaren Hausschatz von 700000 Thlr. gesammelt haben⁸⁾. Trauriger freilich war es im Herzogthum Mecklenburg-Güstrow (§ 32) gleichzeitig bestellt, dessen letzter Herzog, Gustav Adolph, bei seinem Tode 1695 eine sehr große Schuldenlast hinterließ, wovon nur ein Theil überhaupt getilgt wurde⁹⁾. — Die Form der älteren Schuldencontrahirung bestand in einfachen Verschreibungen, meistens unter Mitverbürgung von Vasallen¹⁰⁾, diejenigen der Amtsverpfändungen regelmäßig in der Antichresis (§ 32). Der Zinsfuß stieg in ältester Zeit bis 15—20, später 10 pCt., war also sehr drückend¹¹⁾.

Sehr bedeutungsvoll waren die Schulden von 1555 ff., von 1621 und 1808, deren Uebernahme durch die Stände zu dem noch jetzt herrschenden Finanz-Systeme führte (§ 2, 3). Erstere, ursprünglich 1555 nur 487285 Gulden und meistens durch Kriegsrüstungen veranlaßt, waren 1557 durch Reichsanforderungen zc. bereits auf 578839 Gulden angeschwollen, wozu durch Reisen, Aussteuern zc. 1572 noch

5) Boll, citat.

6) Boll, citat.; Lisch V, S. 153, VIII, S. 84 u. 93 ff., XXIII, S. 79.

7) Boll, citat. II, S. 2, 9, 12 ff.

8) Citat. S. 192.

9) Citat. S. 195, 204.

10) Meckl. Urk.-B., Nr. 2371, 5491; Malzahnsche Urkunden III, S. 307; Hegel citat. S. 60; Wigger, Famil. v. Blücher I, S. 225, 323, 377, 379, 402, 407, 416.

11) Sachregister zum Meckl. Urk.-B. voce: Zinsfuß; Lisch citat. XXI, S. 25.

400000 Gulden kamen ¹²⁾. Bis 1561 waren durch außerordentliche Steuern (§ 143 ff.) 245170 Gulden abgetragen, davon durch die Ritterschaft 20725 Gulden, die Klöster 4556, städtische Malzaccise 78326, der Rest durch die fürstlichen und adligen Bauern ¹³⁾. Wann die ganze Schuld getilgt, ist nicht bekannt. — Wiederum 1621 wurde 1 Million fürstlicher Schulden übernommen ¹⁴⁾. Der Abtrag ging zuerst rasch vorwärts und bis 1626 contribuirt hierzu die Ritterschaft mit ihren Bauern 250181, die fürstlichen Aemter 65087, Rostock und Wismar 119409, die Landstädte 167030 Gulden *zc.* ¹⁵⁾. Aber dann trat der 30jährige Krieg hemmend dazwischen. Die Schuldrückstände wurden 1653 mit aufgelaufenen Zinsen zu 1,170280 Gulden, vielleicht selbst noch höher, festgestellt ¹⁶⁾, und noch in den ständischen Beschwerden von 1701 wird darüber geklagt, daß die Landesherren den größten Theil dieser Schuldabträge baar an sich genommen und viele Gläubiger unbefriedigt gelassen. — Endlich die Schulden von 1808 im Betrage von fast 10 Millionen Thlr., für deren theilweisen Abtrag die Schuldentilgungskasse errichtet ist (§ 289), ferner ständische, 1821 zu 150,000 Thlr. festgestellte Kriegsforderungen für Naturalleistungen ¹⁷⁾, sind aus den Erträgen der außerordentlichen Contribution, jene erst 1859, ganz getilgt (§ 7).

§ 284.

Fortsetzung.

An weiteren abgewickelten Schuldverhältnissen interessiren hier noch für die Renterei:

Die landesherrliche Garantie von 1849 für die Prioritätsanleihe der Meckl. Eisenbahn von 1,600000 Thlr. (§ 274) ist durch Uebergang dieser Schuld auf die Regierung als Selbstschuld-

12) Rudloff, neuere Gesch., S. 152, 185, 217; Vaterlandskunde III, S. 93.

13) Rudloff, citat. S. 313 ff.; Klüber, Beschreibg. Mecklenburgs I, S. 589 ff.

14) Vaterlandskunde citat.

15) Klüber, citat. I, S. 24 ff.

16) Vaterlandskunde citat; Boll, Meckl. Gesch. II, S. 155; Böhlau, landesherrl. Vermögen *zc.*, S. 82.

17) Böhlau, landesherrl. Vermögen *zc.*, S. 141 ff.

nerin aus dem Eisenbahnkaufe von 1870 und durch die Nichtveränderung dieses Schuldverhältnisses beim Eisenbahnverkauf von 1873 (§ 277) erloschen. — Eine 4procentige öffentliche Anleihe von 1859 für außerordentliche Bedürfnisse der Renterei ¹⁾ zum Betrage von 500000 Thlr. ²⁾, ferner eine 5procentige von 1867 bei der Norddeutschen Bank in Hamburg zum Betrage von 600000 Thlr. für den Bau der Friedrich-Franz-Bahn (§ 275) ist demnächst bald wieder, und die 5procentige von 1868 bei der Norddeutschen Bank in Hamburg von 2½ Millionen Thlr. zum Bau der Lübeck-Kleiner Bahn 1873 getilgt (§ 275). Alle übrigen Eisenbahnschulden (§ 206) sowie auch die Amortisation der Reluitionschulden (§ 202, 287) sind 1873 vom Domanal-Capitalfonds übernommen, berühren also die Passivverwaltung der Renterei überall nicht mehr. Dies gilt auch von der landesherrlichen Schuld von 60666 Thlr. aus der Schiffbarmachung der Elbe und Stör, welche von der Landesrecepturkasse verzinst und event. ausgezahlt wird (§ 272). —

Für die Landesrecepturkasse kommt an erledigten Schulden in Betracht:

Die inneren und äußeren Wirren des Jahres 1848 u. nöthigten den Landesherrn 1849 und 1850 zur Contrahirung einer Schuld von 1,650000 Thlr., von denen 600000 Thlr. der Reluitionskasse zugetheilt (§ 287), 300000 Thlr. bei Lutteroth in Hamburg angeliehen und 750000 Thlr. nach Erlaß des Finanz-Ministerium vom 10. December 1850 öffentlich begeben wurden ³⁾. Die Stände übernahmen 1851 die letzten beiden Positionen, tilgten die Lutterothsche Anleihe mit dem größten Theile der Hamburg-Berliner Eisenbahnactien lit. A (§ 289), und legten die 750000 Thlr. auf die Schuldentilgungskasse, welche 1864 diese Schuld abgetragen hat ⁴⁾. — Die ständische Schuld zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn (§ 275) von 750000 Thlr. ist Johannis 1866, diejenige von 1857

1) Rgbl. 1859, Nr. 22

2) Wiggers's Finanzen, S. 177.

3) Vaterlandskunde III, S. 102 ff.; Raabe, Gef.=S. IV, S. 768.

4) Wiggers's Finanzen, S. 207.

an Dänemark für Ablösung des Sundzolles zum Betrage von 280247 Thlr. ⁵⁾ 1877 abgetragen.

Ob endlich die Schulden des Landkastens, welche 1865 c. 177000 Thlr. betragen ⁶⁾, theilweise oder ganz inzwischen getilgt sind, ist nicht bekannt. —

§ 285.

2. Jetzige Rentereischulden.

Dahin gehören außer der Morgengabe der Frau Großherzogin Wittve von 5000 Thlr. Gold mit 10procentiger Verzinsung (§ 134), steuerlichen Renten an die Stände (§§ 156, 161, 166, 179), der Strelitzer Elbzollrate (§ 183), der Schuld ans Louisenstift (§ 229), der Ablösungsrente an die katholische Kirche (§ 227), geistlichen Gebühren (§ 94, 202), welche sämmtlich an anderer Stelle bereits ihre Berechnung gefunden haben, ferner außer den unverzinslichen Pachtvorschüssen (§ 201):

Zinsen und Renten aus älteren Kirchen-Capitalien zc. zum Jahresbetrage von mehr als 12000 Mk., welche freilich 1837 auf die Relutionskasse gelegt (§ 287), von dieser aber demnächst wieder abgegeben sind ¹⁾. Von Wichtigkeit hierunter ist außer einer alten Capitalschuld von 18666 $\frac{2}{3}$ Thlr. an die Kirchenoeconomie zu Sternberg für gelegte Gehöfte in Loitz und Passin die s. g. Carl Leopold- oder Banderitzer Schuld ²⁾. Zum Abtrag von Kriegsschulden entlieh nämlich Herzog Adolph Friedrich 1651 vom Schweriner Dom 17736 Gulden 6 fl. gegen Verpfändung von Neu-Zachum und Banderitz zu 6 pCt. Zinsen. Letztere blieben rückständig, Herzog Carl Leopold am Anfang vorigen Jahrhunderts entnahm eine neue Anleihe, und 1766 forderte die Domkirche im Ganzen 110790 Gulden. 1770 wurde die Vergleichssumme zu 25000 Thlr. $R\frac{2}{3}$ = 87500

5) Rgbl. 1857, Nr. 12.

6) Wiggers Financien, S. 198.

1) Gedr. Stat 1850/51, S. 297.

2) Archiv f. Landeskunde 1864, S. 369 ff.

Mark festgestellt, welche zu 5 pCt. unablässlich bei der Kammer stehen bleiben soll gegen Spezialhypothek von Besendorf, Neu-Bachun und Bandenitz.

Boizenburger Hafenanleihe. Zur Regulirung des Ausflusses der Boize und Elbe in den Boizenburger Hafen 1839 wurden 26806 Thlr. 6 fl. 8 Pf. R.²/₃ erfordert. Der Landesherr gab zinsenlosen Vorschuß von $\frac{1}{3}$, garantirte eine Anleihe auf $\frac{1}{3}$ = 10266 Thlr. Cour., und versprach außerdem, bis zur — bis jetzt nicht geschenehenen — Tilgung des Vorschusses und der Anleihe zu den Kosten der ferneren Erhaltung nöthigenfalls mit $\frac{1}{3}$ vorschüssig zu concurriren. Die Zinsen der garantirten Anleihe werden, nach Abzug etwaigen, aber schon seit Jahren nicht vorhandenen, Ueberschusses der Hafenverwaltung an den Boizenburger Magistrat von der Renterei jährlich mit 1078 Mk. gezahlt, welche bis jetzt schon mehr als 26000 Mark an Zinsen verausgabt hat. —

Dienstcautionen. Diese wurden in älterer Zeit bei der Renterei, seit 1832 bei der Reluitionskasse (§ 287)³⁾ gestellt und sind seit 1853 wieder an die Renterei gewiesen. Daneben werden seit neuer Organisation der Zoll- und Postverwaltungen die Cautionen der betreffenden Officianten von nicht bekanntem Betrage bei der vorgelegten Direction verwaltet (§ 195, 199, 200). — Die bis 1853 noch bei der Reluitionskasse gestellten und seit jener Zeit zur Zurückzahlung noch nicht fällig gewordenen Dienstcautionen zum jetzigen Gesamtbetrage von noch etwa 160000 Mk. werden dort einstweilen weiter berechnet; die schon bei der Renterei stehenden Dienstcautionen bilden ein Capital von etwa 825000 Mk.; sie alle werden ihren Inhabern mit 4 pCt. verzinst⁴⁾ und erfordern hierzu jährlich zusammen fast 40000 Mk., die überwiegend meisten gehören zum Ressort der Kammer und des Finanzministerium. An Cautionen stellen hier der Amtshauptmann 5400, Amtmann 3600, Amtsverwalter 1800, Registrator 1800, Protocollist 600, Landreiter 600, Gerichtsdiener 300

3) Raabe, Gef.=S., I., S. 8; IV., S. 927, 930.

4) Raabe citat. S. 924.

Mark, der Forstmeister 3000, Förster 600, die Land- und Baumeister 1500 Mk., ferner das Renterei-, Relutions- und Militärkassenpersonal seiner Verantwortlichkeit entsprechend. Aus dem Ressort des Justizministerium stellen die Stadtrichter je nach dem Umfange ihrer Thätigkeit 900—4500, die Actuare 600—1200 Mk., die Mitglieder des Hypothekendepartements bis 18000 Mk. — aus demjenigen des Ministerium des Innern die Bürgermeister 4500, Stadtsecretäre 1500 bis 2400, die Chaussee-Einnehmer und Schleusenmeister je 300—600, Chausseekassen-Berechner 600, Landarbeitshausbeamte bis 3600 Mk. — aus demjenigen des geistlichen Ministerium die Kirchenoeconomen 300—6000 Mk. u. s. w. Auch die in ein cautionspflichtiges Civilamt tretenden Militärantwörter (§ 295) müssen noch vor ihrer Dienstanzweisung ihrer desfallsigen Verbindlichkeit genügen. — Die Cautionsen werden nach moniturfreier Dienstbeendigung zurückgezahlt, auch erst dann Objecte von Executionen ⁵⁾.

Wegen einmaliger Verwendungen zur Herstellung der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes gebotenen Truppenstärke und zu anderen Bundeszwecken vernothwendigte sich 1868 ff. eine interimistische Abhülfe ⁶⁾, welche durch verzinliche Renterei-Anweisungen zum allmählig zu emittirenden Betrage von 2 Millionen Thaler geschaffen werden sollte ⁷⁾. Als jene sich nicht bewährten, wurde die Wiedereinziehung der bereits in Umlauf befindlichen und dagegen die Ausgabe von 1 Million Thlr. unverzinlicher Renterei-Kassenscheine verfügt ⁸⁾, auch zum Betrage von 985000 Thlr. = 2,955000 Mk. ausgeführt. Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1874 verordnete die Einziehung des von den einzelnen deutschen Bundesstaaten ausgegebenen Staatspapiergeldes und statt deren Emission von 120 Millionen Mk. Reichskassenscheinen, von welchen zu solchem Zwecke jeder Bundesstaat seinen Antheil nach dem Maassstab seiner Bevölkerung und unter Anrechnung von etwa 3 Mk. auf jeden Kopf derselben erhalten,

5) Vgl. Bald, Doman.-Verh., I., § 12. —

6) Archiv für Landeskunde 1869, S. 476; 1870, S. 449 ff.

7) Nach B. v. 24. Juni 1868 im Rgbl. 1869, Nr. 91.

8) Nach B. v. 30. Mai 1870, Rgbl. 39.

bei noch höherem Betrage seines ausgegebenen Papiergeldes aber außerdem einen zu erstattenden zinslosen Vorschuß zu $\frac{2}{3}$ der überschießenden Summe empfangen sollte. Mecklenburg-Schwerin bezog darnach in Grundlage seiner Bevölkerung rund 1,632000 Mk. an Reichskassenscheinen und für den überschießenden Rest von 1,323000 Mark zu $\frac{2}{3}$ einen Vorschuß von ded. ded. rund 874000 Mk., mußte demnach das fehlende $\frac{1}{3}$ bei Einziehung seines Papiergeldes ⁹⁾ aus Rentereimitteln zusehen. Der Vorschuß des Reiches wird in den 15 Jahren 1876—1890 mit je 58800 Mk, resp. im letzten Jahre weniger, dorthin erstattet.

§ 286.

3. Insbesondere Relutionskasse ¹⁾.

Schon zu Herzog Christian Louis Zeit am Ende des 17. Jahrhunderts existirten einzelne s. g. Relutionskassen für verpfändet gewesene und eingelöste Aemter (§ 32), deren separate Erträge dann zu jenen gezogen und nur zur Tilgung der Zwecks ihrer Einlösung etwa contrahirten neuen Schulden verwandt wurden. Die jetzt noch bestehende allgemeine Relutionskasse datirt aus den traurigen inneren Wirren Mecklenburgs in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Zum Schutz gegen die Angriffe des Herzogs Carl Leopold wurden für Rostock 1716 und für die Ritterschaft 1717 kaiserliche Conservatorien erkannt und Hannover und Braunschweig mit deren Durchführung committirt. Ihre eingerückten Truppen occupirten trotz der Niederlage bei Walsmühlen am 6. März 1719 demnächst das ganze Land und zu Rostock wurde eine aus den hannoverschen resp. braunschweigischen Räthen v. Spörken, v. Alvensleben, v. Heimburg und v. Steinberg bestehende kaiserliche Commission niedergesetzt.

⁹⁾ Befügt durch B. v. 19. Juni 1875, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 24.

¹⁾ Klüber, Beschreibung Meckl. V, S. 20 u. 102; VI, S. 407, 526 ff.; Tisch, Jahrbücher XVII, S. 239 ff.; Boll, Meckl. Gesch. II, S. 244, 250, 255, 267, 310, 317, Meckl. Vaterlandskunde II, S. 1003, 1011, 1020, 1042, 1049, 1076, 1087, III, S. 110 ff.

Nur die Regierungs- und Justizsachen verblieben dem Herzoge, während die ganze engere Verwaltung, insbesondere aller Domänen und Regalien, von jener Commission ausgeübt und die gesammte finanzielle Aufkunft, zunächst für die Occupationskosten, sequestrirt und bei der kaiserlichen Kriegs- und Executionskasse zu Boizenburg berechnet wurde; — 1728 wurde das Conservatorium auch an Preußen ertheilt, welches ebenfalls Truppen entsandte.

1732 wurde unter Aufhebung der fremden Verwaltung deren Commissorium an des Herzogs Bruder Christian Ludwig vom Kaiser ertheilt. Nachdem derselbe eigne Truppen geworben hatte (§ 291), zogen die fremden bis auf geringe Reste ab. Auf die erwachsenen Kosten und bis zu deren vollständiger Tilgung wurden aber an Hannover die Aemter Boizenburg mit dem Elbzoll, Grevismühlen, Gadebusch, Nehna, Wittenburg, Mecklenburg, Zarrentin, Bakendorf-Gammelín, an Preußen aber Plau, Wredenhagen, Marnitz, Eldena zur untrennbaren und antichretischen Spezial-Hypothek bestellt (§ 32 ff.). Die Landes- und Justizhoheit über dieselben blieb bei Mecklenburg, dagegen die unumschränkte Administration durch eigne Beamte und die Finanzgewalt kam an die Pfandbesitzer, welche zu Boizenburg eine hannoversche und zu Parchim eine preußische Hypothekenkasse für die Intraden der verpfändeten Domänen einrichteten. Der Einnahme-Stat der ersteren wurde zu 61400 Thlr., der anderen zu fast 11900 Thaler veranschlagt.

Des nach Carl Leopolds Tode 1747 definitiv zur Regierung gelangten Herzogs Christian Ludwigs erste Sorge war der Wiedergewinn aller verpfändeten Aemter. Der Anfang wurde 1752 mit Crivitz incl. Vogtei Dabel und Lübz gemacht, welche für 270,000 Thlr. $N. \frac{2}{3}$ aus dem Pfandbesitze der Barnewitz (§ 33, 34) gelöst und zur s. g. älteren Relucionskasse gelegt wurden. Gleichzeitig begannen die Verhandlungen über die hannoversche Pfandschaft, welche aber bis 1756 nur zu dem unannehmbaren Resultate führten, daß der Kurfürst 4 Aemter unter billigen Bedingungen zurückzugeben sich geneigt zeigte, wenn dagegen Mecklenburg bis zum völligen Schuldabtrage auf seine Landeshoheit über die 4 anderen Aemter

verzichten wollte²⁾ und erst 1765 mit einer Convention abschlossen, nach welcher 1766 für 535000 Thlr. N.²/₃ Bakendorf, Mecklenburg, Wittenburg, Jarrentin und 1768 Boizenburg mit Elbzoll, Grevismühlen, Gadebusch, Rehna für eine Million zurückgegeben wurden. Auch Stavenhagen war inzwischen 1765 aus Müller'schem Pfandbesitze (§ 34) für 160000 Thlr. relucirt. Preußen dagegen schien dem anfänglichen Beispiele Hannovers folgen zu wollen und machte wegen Freigebung seiner Hypothek viele Schwierigkeiten, die erst 1787 vom Herzog Friedrich Franz für 172000 Thlr. Gold erreicht wurde. —

Sämmtliche relucirte Domänen — mit alleiniger Ausnahme des Amtes Plau, welches sofort wieder in den Kammer-Venus zurückging, — wurden zur s. g. neuen, noch jetzt bestehenden Relucitionskasse gelegt, mit welcher die vorgenannte ältere vereinigt wurde. Vier Rätthe, von denen 2 aus den Geheimen-Raths-, 2 aus dem Kammer-Collegium, bildeten die vorgesezte Relucitions-Commission. Nach Instruction vom 3. Februar 1766 sollte sie die Einkünfte der eingelösten Aemter, incl. derjenigen aus Forsten, Posten und Landzöllen direct zur Relucitionskasse erheben und mit jährlich 50000 Thlr. die für Durchführung der Relucition aufgenommenen Darlehen abtragen³⁾, auch einen Zuschuß zu den Kosten der Amtsadministration leisten, welche in ihrem Namen und commissarisch von der Kammer nach Instruction vom 16. Septbr. 1766 ausgeübt wurde. —

Das Corpus relucitionis erfuhr im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen. Meistens aus Mitteln der Relucitionskasse angekauft wurden Amt Rossow 1796, die Voigteien Rütting 1798 und Plüschow 1822 (§ 27, 31) und deshalb dem Relucitionsverbande einverleibt. Gleiches geschah 1803 mit der Herrschaft Wismar und den Aemtern Poel und Neukloster, welche für 1,250000 Thlr. Bco. = 1,628125 Thlr. N.²/₃ von Schweden an Mecklenburg zurückkam (§ 27).

2) Ueber Hannovers damalige Absicht zur Erweiterung seiner Grenzen bis zur Ostsee vgl. Droysen, Abhandlgg. zur neueren Gesch. 1876, S. 305.

3) Vgl. auch Refscr. v. 11. Mai 1805. Raabe, Gef.-S. I, S. 1.

Einzeln Bestandtheile der reluirten Aemter, welche erst nach deren Reluition aus Verwaltungsrücksichten damit combinirt sind, gehören aber nicht zum Reluitionsverbande, insbesondere deshalb nicht⁴⁾: die Tafelgüter Bier und Gallin, Amts Boizenburg, beide Friedrichsruhe, Amts Crivitz, Voigts- und Reppenhagen sowie das frühere Lübsche Hospitalgut Warndenhagen (§ 27), Amts Greismühlen, die übrigen Hospitaldörfer auf Poel, das mit Wittenburg vereinigte Amt Walsmühlen, wie denn überhaupt auch durch die zahlreichen neueren Arrondirungen und Gebietsaustauschungen der Aemter unter einander keine Vermehrung oder Minderung der ursprünglichen Pfandobjecte eintritt. Der Elbzoll incl. des reluirten Boizenburger ist inzwischen freilich ganz beseitigt, doch wenigstens die betreffende Ablösungssumme den Zwecken der Reluitionskasse dienstbar gemacht (§ 204).

§ 287.

Fortsetzung.

Nachdem bereits 1832 die Intraden aus den Forsten, Posten, Böllen, dagegen aber auch die Zuschüsse der Reluitionskasse zu den Verwaltungskosten letzterer abgenommen¹⁾, ferner auch 1837 die directe Zahlung der Pächte aus den reluirten Aemtern an die betreffenden Amtskassen, also nicht weiter an die Reluitionskasse, angeordnet²⁾ und überhaupt der ganze Reluitions-Complex zur alleinigen Kammer-Verwaltung zurückgetreten war (§ 40), wurde gleichzeitig durch Instruction der Reluitions-Commission vom 10. August 1837 ihr ganzer Betrieb neu geregelt.

Zunächst hinsichtlich der Schuldcapitalien³⁾. Nach Uebernahme einer Rentereischuld von 2,500000 Thlr. R.²/₃ im Jahre 1832 wurde nunmehr der ganze Passivbestand, die s. g. ältere Reluitionschuld, zu gerade 5 Millionen Thlr. festgestellt, auch in unkündbare meistens

4) Citat. I, S. 6.

1) Raabe, citat. S. 6.

2) C. v. 4. und 7. Septbr. 1837.

3) Bgl. Raabe, citat. S. 8 ff.

4procentige, zum geringeren Theile nur 3½procentige Obligationen auf Namen und au porteur ⁴⁾, in Gold zu je 1000 oder 500 Thlr., in Silber zu je 1000, 500, 300, 200 Thlr. R. ^{2/3}, convertirt. Aeltere, der Renterei ebendamals von der Reluitionskasse abgenommene Kirchenschulden wurden demnächst wieder von ersterer übernommen (§ 285). Zum allmäligen Capitalabtrage durch Ausloosung und Amortisation wurde jährlich die Summe von wenigstens 50000 Thlr., also 1 pCt., bestimmt. Die Summe der Zinsen sollte immer für je 2 Jahre in gleicher Höhe festgestellt und das Zinsersparniß jedes zweiten Jahres aus dem inzwischen erfolgten Capitalabtrag außer jenen 50000 Thlr. mit zur Amortisation verwandt werden. — Die Auslegung weiterer Schulden auf die Reluitionskasse wurde gleichzeitig beschränkt (§ 25). Als solche, die s. g. neuere Reluitions-schuld, sind demnächst hinzugekommen: 1844 eine Anleihe von 700000 Thlr. R. ^{2/3} zu militärischen und Schloßbauzwecken ⁵⁾, zum Theil auch in Gold, meistens mit 3½ pCt., zum geringeren Betrage mit 4 pCt. Zinsen, mit 1 pCt. Amortisation — 1849 gleichzeitig mit der Luttenroth'schen Anleihe (§ 284) eine solche von 600000 Thlr. Cour., theilweise auch in Gold, zu 4 pCt. Zinsen, mit 1 pCt. Amortisation — 1853 wieder 600000 Thlr. Cour. zu 3½ pCt., mit 1 pCt. Amortisation. Johannis 1876 betrug die Gesamtschuld 11,882787 Mk., davon an alter Schuld 7,546233 Mk., und an neuer 4,336554 Mk., zu 4 pCt. Zinsen rund 7 und zu 3½ pCt. 5 Millionen Mark. Gläubiger sind zur größeren Hälfte vor Allem Kirchen und milde Stiftungen mit etwa 4 Millionen, nach ihnen die Wittwenkassen (§ 234) mit etwa 2½ Millionen, Sparkassen mit etwa ½ Million, die Domaniale-Brandkasse mit fast 100000 Mk., zum geringeren Theile Privatgläubiger, davon in Mecklenburg mit mehr als 4 und außerhalb mit mehr als 1 Million Mark. Die feststehende jährliche Amortisation beträgt 235500 Mk., die Verzinsung zur Zeit etwa 450000 Mk. ⁶⁾.

4) Wegen ihres Schutzes vgl. B. 22. Decbr. 1870, § 1, sub 4, Rgbl. Nr. 134.

5) Raabe, Ges.-S., V., S. 1118; vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 301.

6) Wegen prompter Einwendung der Zinsquittungen vgl. Raabe citat. I., S. 87. —

Wegen Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel bestimmt die Instruction von 1837, daß dieselben incl. der Verwaltungskosten auf die reluirten Aemter repartirt, auch die betreffenden Rechnungsbeamten eidlich verpflichtet werden sollen, von den Amtsüberschüssen vor Allem unter gleichzeitiger Anzeige an die Commission die Relutionskasse zu befriedigen und erst über den Rest anderweitig zu disponiren ⁷⁾. Der hierdurch der Renterei entstehende Ausfall an Amtsüberschüssen wird, wenigstens zum Betrage der Amortisationsquote, vom Domonial-Capitalfonds ihr ersetzt (§ 98, 106, 202).

Durch Rescript des Geheimen Ministerium vom 7. Mai 1844 ist eine Reihe von Gläubigern, denen theilweise auch eine directe Anlage von Capitalien bei der Relutionskasse gestattet war, von der jährlichen, durch Auslosung geschehenden regelmäßigen Amortisation ausgeschlossen und dagegen landesübliche Kündigung freigestellt. Dies trifft besonders die Glieder des Ohl. Hauses, *pia corpora*⁸⁾, Wittwen-, Armen-, Bildungs- und andere gemeinnützige Anstalten, Dienstcautionen. Die zur Befriedigung der gekündigt habenden Gläubiger erforderlichen Capitalien wurden zunächst aus den von jenen etwa neu belegten Geldern entnommen und zum Reste von der Renterei zugeschossen, sollen aber jetzt aus dem Elbzollfonds vorschüssig gezahlt werden (§ 204). — Neue Dienstcautionen werden bei der Relutionskasse jetzt nicht mehr gestellt (§ 285); auch ist die sonstige directe Capitalanlage bei der Relutionskasse in neuester Zeit anscheinend mehr eingeschränkt. Im Uebrigen werden darauf immer nur einfache Schuldschreibungen, nicht die sonstigen mit *litera* speziell bezeichneten Obligationen von der Relutionskasse ertheilt.

Die Relutionscommission besteht seit 1837 bis 1847 und wieder seit 1861 aus demselben Personal wie die Schuldentilgungscommission (§ 289)⁹⁾ und statutengemäß sollen selbst nach Eingehen der letzteren doch stets zwei Landrätthe in jener sitzen, wiewol die Relutionskasse

7) Circ. v. 14. Novbr. 1837, v. 7. Octbr. 1859.

8) Denen besonders Belegung bei der Relutionskasse durch C. v. 20. Febr. 1837 vorgeschrieben ist.

9) Raabe, Ges. IV, S. 588. —

an sich von aller ständischen Concurrnz und Garantie ausgeschlossen und die ganze Verwaltung als eine rein landesherrliche anzusehen ist. Das Kassenpersonal umfaßt unter einem Vorstande die erforderlichen subalternen Arbeitskräfte. Die Jahreskosten von Commission und Kasse betragen etwa 30000 Mk. Die Commissarien beziehen feste Remunerationen von 900—1400 Mk. der Kassenvorstand 4800 Mk. und mehr, nebst Dienstwohnung, die Subalternen bis 3600 Mk., wozu noch Bureau und mehrere 1000 Mk. Pensionen an frühere Kassenbeamte kommen. Seit 1873 besorgt auch die Relutionskasse für den Domancialcapital-Fonds die Verwaltung der Eisenbahnschulden (§ 206).

Auch die ganze innere Geschäfts- und Buchführung ist in der Instruction von 1837 vorgesehen. Die Decharge der Commission erfolgt auf Grund der abgelegten Jahresrechnung durch das Finanzministerium, worauf jene ihrerseits die Kasse liberirt.

§ 288.

4. *Jetzige Schulden der Landesrecepturkasse.*

Frühere, bereits abgetragene sind schon erwähnt (§ 284), ebenso die Steuerrenten an Rostock und Wismar (§ 161, 162), die Ablösungsrente an die jüdischen Rabbinatskasse (§ 227), endlich die Chaussee- (§ 269) und Wasserbau schulden (§ 272). Demnach kommen hier nur noch in Betracht:

Die Ablösung des Scheldezolles, wegen dessen bereits 1863 vergebliche Verhandlungen mit Belgien stattfanden, welches durch Kündigung der Schifffahrtsverträge und Erhebung einer s. g. Uebertaxe einen Druck zum Abschlusse ausübte. Nach der endlichen Vereinbarung vom 18. März 1870 ¹⁾ ist Mecklenburg verpflichtet, vom 2. Januar 1871 an auf die Dauer von vierzig Jahren jährlich 28000 Francs = rund 23150 Mk. in halbjährlichen Raten und ohne Verzinsung des Restes zu entrichten. Diese Zahlung geschieht nach Brüssel direct aus der Renterei, wird dann aber aus der Landesrecepturkasse sofort an jene erstattet.

1) B. v. 24. Januar 1871, Rgbl. 21.

Der Kirchenfonds, welcher außer Werthpapieren aus der Kriegsentschädigung (§ 207) mit 4procentigen und seinerseits unkündbaren Schuldverschreibungen der Schuldentilgungs-Commission (§ 289) zum Gesamtbetrage von 1,875000 Mk. dotirt ist²⁾, wofür jährlich 75000 Mk. Zinsen aus der Landesrecepturkasse bezahlt werden. Die etwaigen Ueberschüsse der letzteren sollen unter Leitung des Engeren Ausschusses in einer beim Landkasten zu führenden Nebenkasse zur allmäligen Einlösung jener Obligationen verwandt werden.

§ 289.

5. Insbesondere Schuldentilgungskasse.

Ihre Gründung geschah 1809 gleichzeitig mit der Landesrecepturkasse und zwar, um von den auf letztere gelegten Landes-Schulden im Gesamtbetrage von fast 10 Millionen Thalern Cour. die speziellen Domanal- und Rentereischulden von mehr als 4½ Millionen Thalern Cour. zu verwalten, während die Administration des Schuldrestes hauptsächlich der 1825 wieder aufgelösten¹⁾ f. g. Landeskredit-Commission übertragen war²⁾ (§ 3 u. 283). Zur Verzinsung, Verwaltung und Tilgung der übernommenen Schulden wurden der Schuldentilgungskasse Jahreszahlungen von 150,000 und 85000 Thlr. aus der Landesrecepturkasse resp. aus den Aemtern Schwaan, Bülow-Rühn, Güstrow, Redentin, Ribnitz zugetheilt. Diese Schuld war 1846 völlig getilgt, inzwischen aber eine neue, noch jetzt bestehende und gerade hier interessirende, contrahirt.

Zur Betheiligung Mecklenburgs an dem Actien-Unternehmen der Berlin-Hamburger Eisenbahn (§ 274) mit 1,800000 Thlr. vernothwendigte sich nämlich die baare Anleihe solcher Summe, welche am 6. October 1843 mit dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg abgeschlossen ward³⁾. Dasselbe übernahm die Anleihe zum

2) B. v. 13. März 1876, Aqbl. 7.

1) Raabe, Gef.-S. IV, S. 561.

2) Vaterlandskunde III, S. 94 ff.; vgl. Böhlau, landesherrl. Vermögen, S. 101, 104, 111, 149.

3) Citat. S. 99; Wiggers, Fin., S. 220.

Breife von 98 und mit separater Provision von 2 pCt und wurde um solche Negoce-Kosten die Capital-Anleihe von vornherein, also auf 1,875000 Thlr. = 3,750000 Mk. hco. vergrößert. Der Zinsfuß ist auf $3\frac{1}{2}$ pCt., Unkündbarkeit des Capitals Seitens des Gläubigers, dagegen seit 1848 eine jährliche wenigstens 1procentige Amortisation des ursprünglichen Schuldbetrages durch Auslösung, endlich eine Provision von $\frac{1}{2}$ pCt. der jedesmaligen Capital- und Zinszahlung für den Gläubiger, ausbedungen. Letzterer erhielt gegen Auszahlung der Anleihe fortlaufend nummerirte, au porteur lautende 4) Obligationen in Abschnitten von 500, 1000, 2000 Mk., mit Verpfändung der zur Landesrecepturkasse fließenden Landessteuern.

Für diese Anleihe erwarb Mecklenburg 1500 Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien lit. A à 200 Thlr. = 300000 Thlr., und dgl. 7500 lit. B à 200 Thlr. = 1,500000 Thlr. (§ 274). Die Dividenden und Amortisationsaufkunft derselben wurde anfänglich zur Verzinsung und Amortisation, sowie in etwaigem Ueberschusse zum Ankauf von Heine'schen Obligationen bestimmt. Demnächst sind freilich die Actien lit. A bis auf 30 Stück zum Werthe von 6000 Thlr. zur Tilgung der Lutteroth'schen Anleihe (§ 284) und die Aufkünfte aus sämtlichen, durch bedeutende Betriebsüberschüsse der Berlin-Hamburger Bahn amortisirten Actien lit. B zum Abtrag der Schulden der Chauffee- und Wasserbaukasse (§ 269) aufgewandt. Mit den Zins- und Amortisationsbeträgen der bereits angekauften Heine'schen Obligationen hat die Schuldentilgungskasse aber, nach 1848 getroffener Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen, immer deren neue erworben, so daß sie zur Zeit deren schon für 800000 Mk. hco. besitzt, welche mit den ihr verbliebenen vorgeannten Actien lit. A von 18000 Mk. ihren jetzigen Activbestand bilden (§ 201). — Die Zinsen und Amortisationseinnahmen jener 800000 Mk. dienen auch jetzt noch zum weiteren Ankauf Salomon Heine'scher Obligationen, so lange dieselben unter pari stehen. Eine schnelle Vermehrung des Activstandes steht deshalb zu erwarten.

4) Auf Verlangen der Inhaber werden sie auch auf Namen umgeschrieben, Wegen Schutzes der Obligationen vgl. B. v. 22. Decbr. 1870, § 1, sub 4. Rghl. 134.

Die zur Zeit etwa 10procentige Dividendenaufkunft der noch vorhandenen Actien lit. A wird aber zu den sonstigen Ausgaben der Schuldentilgungskasse mit benutzt.

Die Passiva der Schuldentilgungskasse an noch nicht getilgten Salomon Heine'schen Obligationen incl. der bereits selbst erworbenen betragen ⁵⁾ am 1. August 1876 noch 2,556000 Mk. beo. Mit allmählichem Wegfall der erwähneter Maaßen ursprünglich zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld dienenden Hamburg-Berliner Eisenbahn-Actien hat die Landesrecepturkasse letztere Last, jetzt also ganz, übernommen und verwendet dazu incl. der Verwaltungskosten zur Zeit etwa 190000 R.-M. jährlich. —

Eine gleichzeitig mit der f. g. Lutteroth'schen Anleihe 1851 auf die Schuldentilgungskassen gelegte Schuld von 750000 Thlr. ist bereits 1864 vollständig getilgt (§ 284), demnach hier bis jetzt nur die Salomon Heine'sche Anleihe verblieben.

Die obere Administration der Schuldentilgungskasse wurde von Anfang an einer aus einem Präsidenten, 2 fürstlichen Räten und 2 Landräthen bestehenden Schuldentilgungs-Commission übergeben, welche auch 1825 die erst 1859 völlig beendigten Geschäfte der damals aufgelösten Landes-Credit-Commission übernahm, seit 1835 mit der Ausstellung der Schuldverschreibungen über die Anleihe zu Chauffee- und Wasserbauten ⁶⁾ betrauet (§ 269), seit 1837 in nähere Beziehungen zu der Relutionskasse getreten (§ 287), 1843 mit der Ausstellung der Obligationen aus der Salomon Heine'schen Anleihe sowie mit deren und der Verwaltung der dafür acquirirten Hamburg-Berliner Eisenbahnactien, endlich 1876 mit der Ausstellung der Schuldverschreibungen für den Kirchenfonds (§ 288) beauftragt ist. Seit 1847, wo die alte Commission aufgelöst, jedoch sofort wieder eine neue errichtet wurde, traten an Stelle der beiden Landräthe ein ritter- und ein landschaftlicher Deputirter ⁷⁾, jedoch 1861 wurde wieder

5) Nach Landtagsberichten. — Der Staatskalender beziffert demgemäß die damalige Schuld in Reichsmark zu 3,834000 Mk.

6) Raabe, Ges.-S. IV, S. 584.

7) Rgbl. 1848, Nr. 17.

das Personal der Schuldentilgungskasse mit demjenigen der Relutions-Commission combinirt 8).

Die aus der Landesrecepturkasse zu bestreitenden Verwaltungskosten der Kasse betragen jährlich etwa 5000 Mk., davon entfallen auf den Vorstand 1200 Mk., einen Kassenschreiber 3000 Mk., der Rest auf Boten und Bureau. Die Reisen der ritterschaftlichen Mitglieder werden aus dem Landkasten vergütet 9).

8) Rgbl. 1861, Nr. 4; vgl. Böhlau, landesherrl. Vermögen, S. 123, 150 ff.
9) Wigger's, Finanzen, S. 191.

Dreizehntes Kapitel.

Militärwesen.

§ 290.

1. Allgemeine Geschichte.

Wie im ganzen übrigen Deutschland, so haftete auch in Mecklenburg nach seiner Germanisirung vorzugsweise auf dem Ritterlehen¹⁾, welches dagegen steuerfrei war (§ 141), die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst oder Heerwart. Derselbe war Roß- oder Orse Dienst, *servitium dextrarii feodale*, auch *dextrarii falerati* mit voller Wehr und Schmuck, des Vasallen selbst und gewöhnlich einiger Begleiter, deren Anzahl durch die Größe des Lehngutes bedingt war. Der Dienst galt als Reallast, wurde bei Gutsparzellirung ebenfalls getheilt, bei Gütervereinigung vermehrt. Beim Besitz mehrerer Güter diente der Vasall vom Bohnstke mit eigener Person, für die anderen durch Bestellung von Stellvertretern, bei eigener Verhinderung durch Sendung und Unterhalt eines wohlgerüsteten Reiters. Selbst bei den so zahlreichen Verpfändungen einzelner Landestheile pflegten die Roßdienste ausdrücklich reservirt zu werden. — Aeltere Lehenrollen sind unbekannt; beim Aufgebot von 1506 stellten 374 Vasallen aus ganz Mecklenburg 1364 Roßdienste.

1) Hegel, Meckl. Landstände, S. 32; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 401, 410 ff.; Neuere Gesch., S. 288 ff.; Klüber, I., S. 162 ff.; Boll, Meckl. Gesch., I., S. 309 ff.; Bisch, Jahrbücher, IX., S. 57 und 70; Meckl. Urf.-B., Register voce; Roßdienst, *dextrarius*.

Die Geistlichkeit²⁾ war persönlich militärfrei und bei ihrem Erwerb von Lehengütern wurden die Lehensdienste an jene gewöhnlich verkauft oder verschenkt; geistliche Ritter, z. B. die Johanniter, galten gleich Vasallen.

Städte und ihre Bürger³⁾ leisteten bei Erwerb von Lehensgütern keine Lehensdienste, welche ihnen dann geschenkt oder von ihnen abgelöst zu werden pflegten. Dagegen waren sie zum Kriegsdienst in mehrfacher Art gehalten. Zunächst zum eigentlichen Felddienst, wenngleich, z. B. Parchim, Goldberg, Plau, nur innerhalb Landes, zuweilen auch nur auf bestimmte Zeit; die Wehrpflicht der Bürger war allgemein, die Waffen brachte die Frau dem Manne ein; beim Heere bildeten sie die Trabanten oder leichtes Fußvolk, auch Bedienung der Geschütze und Wurfmaschinen. Nach dem Aufgebot von 1506 waren sie 2194 Mann stark, davon aus Rostock 500, Parchim 400, Wismar 300, Neubrandenburg 360, Friedland und Röbel je 200, Güstrow, Malchin, Waren je 100 zc. — Ferner lieferten sie die Rüstwagen, meistens auch die Geschütze zc. mit Zubehör. — Innerhalb der Mauern war der Wachdienst eine am Hause haftende Bürgerpflicht. — Außerhalb vertheidigten und erhielten sie die Landwehr, und die Umfriedigung ihrer Feldmark mit Wall und Graben, besonders zum Schutze des dort weidenden Viehes.

Die Bauern³⁾ endlich sowol aus Domanium, wie aus Ritterschaft und regelmäßig auch aus Klostergut, leisteten besonders Burg- und Brückenwerk, die Erhaltung der Befestigungen ihrer Vogteiburgen, brachten Proviantwagen mit Inhalt, brauchten nur innerhalb Landes zu dienen und bildeten dann den großen, unregelmässigen Haufen. Sämmtlich wurden sie nie aufgeboten, weil sie daheim durch Ackerbau und Beschaffung der Lebensmittel nützlicher waren; so beim allgemeinen Aufgebot von 1506 auch nur mit 2056 Mann.

2) Klüber, Rudloff, Boll citat.; Hegel citat., S. 37; Boll, Chronik von Neubrandenburg, S. 11; Meckl. Urk.-B., Register voce: Waffen, Wachdienst, Landwehr.

3) Hegel citat., S. 25—34; Rudloff, Aeltere Gesch., S. 234; Mittlere dgl., S. 132, 410; Meckl. Urk.-B., Register voce: servitium.

Die einzelnen Militärbezirke richteten sich nach den Vogteien (§ 30, 79). Sämmtliche dienstpflichtige Mannschaften derselben bildeten für sich unter ihren Voigten besondere Kriegshaufen, vertheidigten ihre Voigteiburgen. In späterer Zeit wurden ihnen kriegserprobte Führer vorgesetzt. Zu ihrer periodischen Revision wurden die Musterrungstage gehalten, zu denen die Landesherren den nöthigen Unterhalt lieferten ⁴).

Die Erfindung des Schießpulvers und die dadurch bedingte veränderte Kampfweise gaben der alten Heeresorganisation, besonders der persönlichen Lehensfolge, den ersten Stoß, und schon vom 15. Jahrhundert an wurden die Vasallen in Leistung derselben schwierig ⁵). Weiteres bewirkten die Söldner, welche schon im 14. Jahrhundert geworben und als gewandte, kriegserfahrene Truppen von den Fürsten vor der eigenen schwerfälligen Landsfolge bevorzugt wurden ⁶). Dennoch blieben die Lehensdienste, weil ihr werthvolles Aequivalent die Steuerfreiheit war, wenigstens formell noch lange von Bestand, und selbst noch im Erbvergleich von 1755, § 469, wurde die demnächstige Regulirung und Richtigstellung der Lehen- oder Ritterpferde und Landsfolge ausdrücklich vorbehalten, um erst 1809 definitiv beseitigt zu werden (§ 148). — Die Wehrkraft der Städte erlosch im 30jährigen Kriege, diejenige der Bauern schon früher in deren allgemeinem Elende (§ 51).

Aus den Söldnern entwickelten sich wieder naturgemäß die Anfänge des stehenden Heeres. Schon Johann Albrecht hielt in Friedenszeiten eine Leibwache von 200 Reitern ⁷) und verfügte in seinem Testamente 1573 besonders über Artillerie und Munition ⁸) Für die Reichskriege (§ 164) und zu Besatzungen der Landes-

4) Jsaacsohn, Preuß. Beamtenhum, S. 288 ff.; Bisch citat. XII., S. 518, XX., S. 106.

5) Hegel citat., S. 100, 111; Boll citat., II., S. 7, 19. —

6) Rudloff, Mittlere Gesch., S. 410 ff.; Neuere Gesch., S. 862 ff.; Bisch citat., IX., S. 233; Boll, I., S. 133; Hegel citat.

7) Rudloff, Neuere Gesch., S. 143.

8) Klüver, Beschreibung Mecklenburgs, III., 2. Anhang.

festungen waren stets ausgerüstete Truppen nöthig. Feste Plätze waren die Schlösser zu Plau seit 1448, erweitert 1552, zu Schwerin und Dömitz 1562 ff. auf italienische Weise fortificirt, der Rostocker Zwinger seit 1566, auf dem Walfisch bei Wismar seit 1613, wie denn auch nach Ausweis der Rentereirechnungen auf den fürstlichen Häusern zu Boizenburg, Bülow, Schwaan, Sternberg, Warin, Güstrow, Schönberg immer Kriegsknechte lagen⁹⁾.

§ 291.

Fortsetzung.

Während des 30jährigen Krieges wurde 1622 ff. zur Besetzung der Pässe und Schlösser eine stehende Landmilice organisirt, von welcher noch um die Mitte des Jahrhunderts einige Compagnieen zu Schwerin, Rostock, Güstrow, Bülow, Plau garnisonirten¹⁾. Nach Ausweis der Rentereirechnungen kosteten im Herzogthum Güstrow bis 1696 die Leibgarde zu Pferde monatlich 420 Thlr., ferner 3 Compagnieen Musketiere 240 Thlr.; im Herzogthum Schwerin standen damals außer der herittenen Leibgarde 2 Compagnieen Musketiere zu je 70 Mann, außerdem bei der Dömitzer Artillerie 2 Offiziere und 8 Constabler, welche zusammen 16⁵⁹/₆₉ 26570 Thlr. erforderten, außer Steuern der Amtsunterthanen (§ 151) und den Erträgen des Dömitzer Zolles. Unter Herzog Christian Louis, welcher Ludwig dem Vierzehnten von Frankreich 1672 Meckl. Hülfsvölker nach Holland sandte²⁾, wurden noch einige Compagnieen angeworben. —

Nach Vereinigung der beiden Herzogthümer wurde beim Beginn des 18. Jahrhunderts das gesammte Militär neu und gleichmäßig organisirt. 1705 war der Generalstab zusammengesetzt aus dem Generallieutenant von Schwerin mit einer Jahresbesoldung von 4250 Thaler, dem Generalmajor v. Bergholz, 1 Obrist und 1 Obristlieu-

⁹⁾ Bish, Jahrbücher, VIII., S. 96; XII., 71; XVII., 136, 148 ff.; XVIII., 43; Rudloff citat., S. 225; Boll, Meckl. Gesch., II., 84; Meckl. Vaterlandskunde, I., S. 162, 279, 411.

1) Meckl. Vaterlandskunde III, S. 182.

2) Boll, Meckl. Gesch. II, S. 181.

tenant mit 300—500 Thlr., 1 Adjutanten mit 115 Thlr., 1 Auditeur mit 192 Thlr., 1 Stückjunker und 6 Constablern zu Dömitz und kostete jährlich 6308 Thlr. Eine Compagnie Trabanten von 46 Mann mit 2 Offizieren erforderte 3—4000 Thlr. Die Kavallerie bestand aus den Dragoner-Regimentern Krassow und Wedel. Der Stab des ersteren war jährlich zu 2376 Thlr. veranschlagt, davon für den Obrist monatlich 50, 1 Obristlieutenant 25—35, 1 Regimentsquartiermeister und 1 Auditeur 20, Feldprediger 16 Thlr.; 6 Compagnieen des Regiments, jede von 56 Reutern und 2 Offizieren kamen jährlich auf 34272 Thlr.; monatlich bezogen die Rittmeister je 59 Thlr., die Lieutenants 25 Thlr., die Gemeinen 6 Thlr.; außerdem wurden für das Jahr 3000 Thlr. Recrutengelder gegeben, wofür die Offiziere ihre Compagnieen vollständig erhalten, insbesondere die durch Desertion entstandenen Lücken ausfüllen mußten, woneben beim Verluste im Kampf für „Aerl“ und Pferd zusammen 40 Thlr., für das Pferd allein 30 Thlr. gezahlt wurden. Das Dragonerregiment Wedel mit nur 4 Compagnieen kostete jährlich 17856 Thlr. Die Infanterie umfaßte das Regiment Bergholz mit 2 Grenadier-Compagnieen und 10 Musketier-Compagnieen à 63 Mann und 2 Offiziere und kostete jährlich 29560 Thlr., davon für jeden Capitän vierteljährlich 60, jeden Lieutenant 36 Thlr., jeden Gemeinen monatlich 1²/₃ Thlr. Ein 2. Infanterieregiment, das Buchwald'sche, war auswärtig. 2 Pionier-Compagnieen, jede von 2 Offizieren und 50 Gemeinen, kosteten zusammen 4836 Thlr. — Der Gesamt-Stat, welcher aus einer neu gegründeten Militärkasse bestritten wurde, belief sich also auf höher als 100000 Thlr., und weil hierzu neben anderen Landesausgaben die Erträge der Domänen (§ 43) und der Steuern (§ 146) nicht ausreichten, wurde auch in Mecklenburg das auch in den anderen deutschen Ländern übliche Auskunftsmittel ergriffen und gegen Subsidiengelder ein Infanterieregiment im spanischen Erbfolgekriege in holländische Dienste gegeben, welches erst 1713 zurückkehrte³⁾. — Herzog Carl Leopold vermehrte seine Truppen

3) Boll, citat. II, S. 211.

durch Anwerbung von 3—4000 Russen 1717 auf 12—16000 Mann; bei Walsmühlen 1719 (§ 286) gegen die Hannoveraner kämpften die Infanterieregimenter Tilly und Bülow, ein Leibregiment zu Pferde, ein Dragonerregiment und 3 neue Bataillons, welche alle nach des Herzogs demnächstiger Flucht aufgelöst wurden⁴⁾. Bis 1735 hielten Hannoveraner und Preußen das Land besetzt, nach deren Abzug Herzog Christian Ludwig 1 holsteinsches, 1 schwarzburg'sches Regiment und 200 Reiter des Bischofs von Bamberg in Sold nahm⁴⁾, nach seinem eignen Regierungsantritt aber wieder zur Aufrichtung vaterländ'scher Truppen schritt. Dieselben bestanden 1754 aus der berittenen Leibgarde von etwa 20 Mann, 2 Infanterieregimentern je von 5 Compagnieen, einem Bataillon, demnächst ebenfalls Regiment, sowie geringer Artillerie zu Dömitz und Schwerin; einige Jahre später kam dazu eine Schwadron Husaren und ein kleines Commando Dragoner zu Ludwigslust. Der Gesammetat von 70—80000 Thlr. jährlich wurde von der 1758 reorganisirten, seit 1766 mit der Legationskasse combinirten Militärkasse (§ 4) verwaltet, zu welcher ebendamals die dazu angewiesenen Landessteuern (§ 147) direct flossen, und welche unter Oberaufsicht einer Kriegscommission gestellt wurde. Für die Recrutirung galt noch immer das Werbesystem, jedoch sollte kein Leibeigener wider Willen seines Herrn angenommen, auch jede Gewalt, besonders in den Städten vermieden werden⁵⁾; den Bedarf lieferten besonders die fürstlichen Aemter, und hier waren die Gehöftserben zu 4jähriger Dienstzeit geradezu verpflichtet⁶⁾. Am 5. Mai 1788 wurde mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande ein Subsidienvvertrag geschlossen, wonach denselben 1 Muskettierregiment von 670 Mann und 1 Grenadier-Bataillon von 330 Mann gegen Zahlung von 30 Thlr. pro Mann und außerdem von jährlich 30000 Thlr. holländ. = 37000 Thlr. R.²/₃ bis 1796 in Sold überlassen wurden; ein Theil dieser Summe floß in die s. g. holländ'sche Subsidienv-

4) Klüber IV, S. 105; Boll, II, S. 238 ff., 243, Vaterlandskunde III, Seite 182.

5) Erbvergleich v. 1755, § 331 und 333.

6) B. v. 2. April 1798.

kasse zur Unterstützung jener Truppen nach ihrer Rückkehr resp. ihrer Wittwen, während der Rest zum Güterankauf verwandt wurde ⁷⁾. Bei der französischen Occupation 1806 wurde das Militär aufgelöst, jedoch nach demnächstiger Restitution des Landesherrn unter Einführung des Conscriptioⁿs-Systems oder der allgemeinen Dienstp^flicht mit Ausloosung und Stellvertretung in der Stärke von 1900 Mann wiederhergestellt; es bestand 1809 aus der herzogl. Leibgarde zu Pferde, einem Infanterieregiment von 3 Bataillonen, einer Gardegrenadier-, einer Festungs- und einer Artilleriecompagnie ⁸⁾. Die Legations- wurde gleichzeitig von der Militärkasse abgezweigt, aus der Kriegs-Commission ein Militär-Collegium, dessen Vorsitzender Sitz im Geheimen Ministerium erhielt.

§ 292.

Fortsetzung ¹⁾.

Im napoleonischen Feldzug gegen Rußland 1812 wurden zwei dazu gestellte meckl. Bataillone von zusammen 1820 Mann mit 46 Officieren fast ganz aufgerieben, und zu dem nun beginnenden Befreiungskriege mußten neue Truppentörper organisiert werden. Sie bestanden aus 1 Bataillon Gardegrenadiere von 600 Mann, 1 Regiment Musketiere von 800 Mann in 2 Bataillons, 2 freiwilligen Jägerregimentern zu Pferde und zu Fuß von je 600 Mann, 1 Batterie von 2 Kanonen und 2 Haubitzen, wozu noch 6 Landwehrebataillone zu 4000 Mann kamen ²⁾. Nach beendigtem Kriege wurde das hiesige Bundescontingent zu 1½ pCt. der 1819 nach der Bundesmatrikel vorhandenen Bevölkerung von 358000 Seelen, demnach zu 5370 Mann, bestimmt, wovon $\frac{1}{3}$ als Reserve und als Ersatz dienten, und aus 1 Bataillon Garde Grenadiere, 2 Bataillons Musketiere,

7) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 1087, III, S. 184; Boll, II, S. 317; Archiv f. Landeskunde 1863, S. 69.

8) Vaterlandskunde III, S. 184.

1) Vaterlandskunde, III., S. 185 ff.; Wiggers, Finanzen, S. 165 ff.

2) Francke, Meckl. Noth und Kampf, S. 242.

1 leichten Bataillon, 2 Compagnien Artillerie, 1 Regiment Chevaulegers, demnächst Dragoner, zusammengesetzt. Die jährlichen Kosten beliefen sich 1821 auf 192000 Thlr., 1830 bereits auf 280000 Thaler, 1842 auf 420000 Thlr. Zur Sublevation der Renterei übernahmen die Stände zunächst 1823 interimistisch und auf dem Convocationstage von 1827 definitiv eine jährliche Beihülfe von 50000 Thaler N.²/₃ auf 19 Jahre ³⁾. Im October 1848 wurde unter Einführung der allgemeinen Wehrpflicht das Meckl. Contingent auf 2 pCt. der derzeitigen Bevölkerung, demnach im Ganzen auf 10480 Mann erhöht, doch bereits 1850 wieder auf den früheren Procentsatz zurückgegriffen. Doch behielt eine 1849 errichtete Pionier-Compagnie Bestand, und 1857 ward durch Abzweigung von dem auf 2 Compagnien reducirten leichten oder Jägerbataillon ein neues Infanteriebataillon formirt. Eine mit Preußen am 22. Mai 1849 vereinbarte Militär-Convention zum Anschluß der Meckl. Truppen als einer besonderen Division an das Preuß. 3. Armeekorps ward alsbald, auch eine andere vom 4. April 1843 zwischen Schwerin und Strelitz, wonach ersteres die Stellung des auf letzteres fallenden Bundescontingents an Cavallerie und Artillerie, gegen Zahlung von 19000 Thlr. zur ersten Errichtung und von jährlich 8000 Thlr. zur Erhaltung übernahm, hinsichtlich der Artillerie 1860 wiederaufgehoben.

Die Kosten betragen 18⁵²/₅₃, 18⁶²/₆₃, 18⁶⁶/₆₇:

- für die Ghl. Adjutantur 8—9000 Thlr.,
- = = Verwaltung 16000 Thlr.,
- = Löhnungen 377500, 441000, 500000 Thlr.
- = Bekleidung 34500, 42—43000 Thlr.,
- = Ausrüstung 3—4000 Thlr.,
- = Remonte 5—15000 Thlr.,
- = Pferderüstung 3—4000 Thlr.,
- = Militärführung 4—10000 Thlr.,
- = Stadtcommandanturen 10000 Thlr.,
- = Militärbildungsanstalt 10000 Thlr.,

3) Raabe, Gef.-S., IV. S. 571; Böhlow, landesherrl. Vermögen, S. 120, 145. —

- für Reisen, Umzüge zc. 4—5000 Thlr.,
 - = Recrutirung 500 Thlr.,
 - = Uebungen 3—9000 Thlr.,
 - = Munition 3—7000 Thlr.,
 - = Medizinalwesen 3—5000 Thlr. u. s. w.
- in Summe 511500, 613500, 648500 Thlr.

Die Militärkasse, seit 1832 eine Dependenz der Renterei (§ 4), bestritt den ganzen Etat, war auch zugleich, neben den sonstigen Pensionskassen (§ 282), Zahlungsstelle für Militärpensionen. Sie stand unter Leitung des früheren Kriegscollegium, seit 1849 Militärdepartement, dessen Chef bei Berathung militärischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staatsministerium erhielt⁴⁾ (§ 213).

Für die Recrutirung mit Ausloosung und Stellvertretung normirten nach einander die Gesetze vom 20. December 1810, 15. December 1820, 22. Februar 1830, 25. Juli 1856. Das Land war in 2 Militärdistricte getheilt, je unter einem Districtsoberst, dem ein ritterschaftlicher und ein städtischer Deputirter beigeordnet wurde. Jeder District zerfiel in eine Reihe von Ausloosungsbezirken für die verschiedenen Landestheile mit Vorsitzenden und Beisitzern aus denselben. Die Districtsobersten erhielten Gehalt, Reise- und Zehrungskosten aus der Militärkasse, die ständischen Deputirten aus dem Landkasten. Außerdem bestand eine Haupt-Recrutirungskasse unter landesherrlich-ständischer Verwaltung, welche durch Freilassungsscheine, Strafgefälle, verfallene Prämien gespeist wurde und dagegen die eigentlichen Geschäftsbetriebskosten der Recrutirung, Localmiethen, Remuneration der Districts-Actuarien zc. bestritt. —

§ 293.

2. Reorganisation seit 1867 ff.

Durch die Norddeutsche Bundesverfassung von 1867 und die Reichsverfassung von 1871, Art. 57 ff., sind die Militärverhältnisse

4) Raabe, Gef.-S., V., S. 578, 598, 1124.

Mecklenburgs gleich denen der anderen deutschen Staaten völlig verändert. Allgemeine Wehrpflicht ist eingeführt, die Preussische Militär-gesetzgebung normirt auch fürs übrige Deutschland, die Militärausgaben sind gemeinschaftliche Lasten des Reiches und werden aus den Einnahmen desselben bestritten (§ 180). Pro Kopf der zu 1 pCt. der Zollabrechnungsbevölkerung bestimmten Friedensstärke des deutschen Contingents werden dem Kaiser jährlich 225 Thlr. für Militärzwecke zur Verfügung gestellt — jedoch ohne speziellen bestimmten Geldbeitrag der einzelnen Staaten, vielmehr unter summarischer Ermessung des Gesamtbedarfs und seiner Entnahme aus den gemeinschaftlichen Reichseinnahmen ¹⁾.

Am 24. Juli 1868 schloß Mecklenburg eine Militär-Convention mit Preußen, wonach unter Aufhebung des durch Art. 66 der Reichsverfassung den einzelnen Bundesfürsten unter gewisser Einschränkung verbliebenen Rechtes zur Ernennung ihrer Contingents-officiere den Meckl. Officieren und Militärbeamten der Eintritt in den Verband der Preuß. Armee freigestellt, dagegen aber auch ihre Anstellung, Versetzung, Beförderung an Preußen übertragen wurde. Alle im Meckl. Truppentheile stehenden resp. hierher versetzten Officiere zc. leisten Handgelohniß für den Contingentsherrn, erhalten auch Meckl. Patente neben den Preussischen, tragen Meckl. Uniform und Abzeichen. Bei allen Personalveränderungen sollen die Wünsche des Contingentsherrn möglichst berücksichtigt werden ²⁾.

Nach weiterer Convention vom 19. December 1872 ³⁾ ist das Meckl. Contingent auch in die Verwaltung und den Etat der Preuß. Armee und speziell des 9. Armeecorps übergegangen. Die Verhältnisse wegen der militärischen Gebäude und Anstalten (§ 281), wegen Uebertritts der meckl. Militärverwaltungs-Beamten, ihrer Staatsangehörigkeit, Pensions- und Wittwenberechtigung, wegen der Pferde-remonten, aller Ohl. Prærogative, sind allseitig geregelt. Die einheimische Militärgesittlichkeit wird von Preußen besoldet, tritt jedoch

1) Wagner, Reichsfinanzen, S. 49.

2) Wegen Wittwenverhältnisse vgl. § 134, Note 3, wegen des Louisenstiftes § 229.

3) Rgbl. 1873, Nr. 6.

zu den dortigen geistlichen Oberbehörden in keinerlei Beziehung, wie denn auch eine Meckl. Kirchenordnung für das hiesige Bundescontingent reservirt ist. Ein Ghl. Generalauditoriat besteht auf Ghl. Kosten als vorgesezte Dienstbehörde der Contingents-Auditeure. Zu dem übergehenden Militäretat gehören auch die bisherigen Militärpensionen. Bewilligung derselben an Unterofficiere und Gleichstehende resp. deren Wittwen und Kinder steht in gewissen Grenzen dem Großherzoge auch ferner zu, ebenso nach spezieller Vereinbarung von 1869 die Weiterverleihung vakant gewordener Pensionen conscribirter Veteranen (§ 295) der französischen Befreiungskriege (§ 294).

Weil nach Entscheidung des Reichskanzler-Amtes von 1873 in Grundlage von Bundesrathsbeschlüssen vom 29. December 1871 und vom 13. Januar 1872 trotz Abgabe der eigenen Militärverwaltung die Meckl. Regierung dennoch für pflichtig zur Beschaffung der betr. Liquidationen erachtet wurde, so ist für diese Zwecke die einheimische Militärfasse — wenngleich in dieser Beziehung mit Unterordnung unter das Finanzministerium — committirt. Die vom Reichskanzleramt und deutschen Rechnungshof zu bestimmenden muthmaasslichen Monatsaufkünfte in Mecklenburg an Zöllen und Verbrauchssteuern (§ 194) sowie $\frac{2}{3}$ der Matricular-Beiträge (§ 297) — zusammen zur Zeit 163000 Mk. ⁴⁾ — werden vom Finanzministerium für das active Contingent jedesmal zur Verfügung der Militärfasse gestellt, welche sich dann mit der Corpszahlungsstelle in Altona weiter benimmt. Nach speziellen Vereinbarungen von 1873 und 1874 ist die Militärfasse aber auch Centralstelle für die einheimischen auf Rechnung des Reiches zu leistenden Militärpensionen geworden, welche sie entweder selbst oder durch die delegirten Domanalämter ⁵⁾ resp. durch die Ludwigsluster Pensionskasse (§ 282) vorschüssig zahlt, worauf die Regierungshauptkasse in Schleswig Erstattung leistet.

⁴⁾ Nach Meckl. Zeitung v. 1877, Nr. 258 pro 1877/78 schon 179000 Mk.

⁵⁾ Deren betr. Instruction durch Circ. v. 16. März 1874 und 20. December 1875. —

§ 294.

3. Meckl. Spezial-Militärkosten.

Solche werden veranlaßt durch verschiedene Institute und Einrichtungen:

Den Meckl. Militär-Spezialetat, verwaltet durch die Militärkasse, in welcher Beziehung sie noch unter der Oberleitung des Militärdepartements verblieben, während sie in ihrer Thätigkeit für den Reichsmilitär-Etat dem Finanzministerium unterstellt ist (§ 293). In ihrer ersteren Eigenschaft überträgt sie die Gehalte incl. Zulagen, Servis, Dienstaufwand, Fourage der Ghl. Adjutantur mit etwa 33000 Mark, wovon jedoch conventionsmäßig ¹⁾ die etatmäßigen vollen Gehaltsbeträge zc. mit 20500 Mk. aus dem Reichsmilitär-Etat erstattet werden — die Kosten des Militärdepartements für Servis zc. des im Uebrigen auf den Reichsetat übernommenen Vorstands, für die vollen Bezüge eines Majors, der Subalternen und Unterbedienten mit 22000 Mark — des mit Strelitz gemeinschaftlichen Generalauditorats von 5500 Mk., wovon jenes nach Vereinbarung vom 14. März 1869 1200 Mk. erstattet — Zulagen für Geistlichkeit, Gottesdienst, Musik u. s. w. mit 5000 Mk. — dgl. an Commandanturen mit fast 7000 Mark — Bauten und Reparaturen auf Festung Dömitz mit 1000 Mark — Dienststreifen, Umzüge, Remunerationen, Uniformgelder, Pensionen an die wegen mangelnder Bafanzen noch nicht auf den Reichsetat genommenen Invaliden (§ 293) mit rund 8000 Mk., — Zulagen von quartal. 9 Mk. an einheimische und auswärtige Inhaber des Meckl. Milit. Verdienstkreuzes mit zusammen 10800 Mk. Aus früher gesammelten Stellvertreter-Geldern ist der Militärkasse ein Fonds überwiesen, dessen Zinsen jährlich etwa 6500 Mk. ergeben. Den erforderlichen Zuschuß von jährlich etwa 65000 Mk. leistet die Renterei, welche außerdem das Personal der Militärkasse — den Vorstand, drei Kassiere zc., einen Boten und das Bureau, zusammen mit etwa 19000 Mk. überträgt ^{1a)}.

1) B. 19. Decbr. 1872, Art. 11, Rgbl. 1873, Nr. 6. —

1a) Nach dem publicirten Etat 1873 beträgt die Gesamtverwendung = 31800 Thlr.; vgl. Beil. zu Nr. 274 der Meckl. Anzeigen von 1873.

Das Militär-Ersatzwesen, welches unter Auflösung der früheren einheimischen Recrutirungsbehörden (§ 292) auch in Mecklenburg seit 1868 nach Preussischem Muster organisirt ist²⁾ und bei dessen Kosten mehrere öffentliche Kassen theilhaftig sind. Zunächst die Renterei überträgt die feste Remuneration des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzcommission mit jährlich 600 Mk. und seine persönlichen Auslagen für Reisen mit etwa 800 Mk., ferner die zu 600—900 Mark averfionirten persönlichen Entschädigungen der Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen mit zusammen 9—10000 Mk., endlich die Reise- und Zehrungsgelder der außerordentlichen bürgerlichen Mitglieder aus dem Domanium nach dem allgemeinen Commissionskosten-Regulative³⁾ mit etwa 2000 Mk. — Die landesherrlich-ständische Haupt-Recrutirungskasse (§ 292) zu Rostock ist beibehalten, mit einem eignen, aus Erstattungen der Reichs-Hauptkasse für Kriegseleistungen erwachsenen Betriebs-Fonds von 90000 Mk. dotirt und wird im Uebrigen wegen Wegfalls ihrer früheren Einnahmequellen aus der Landesrecepturkasse mit zur Zeit jährlich etwa 25000 Mark gespeist. — Sie verausgabt — außer Verwendungen für Pferdemusterung und Freiwilligen-Prüfungs-Commission (§ 295) — die geschäftlichen Verläge des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatzcommission mit etwa 500 Mk., ebenso das Bureau zc. der Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen⁴⁾ mit etwa 9000 Mk., endlich die festen Remunerationen⁵⁾ von jetzt jährlich je 1200 Mk. und die auswärtigen Zehrungskosten zc.⁶⁾ der Ersahactuare mit zusammen etwa 15000 Mk. — Die ständischen Deputirten beim Ersahgeschäft erhalten ihre Entschädigung zc. aus dem Landkasten, — die militärischen Vorsitzenden aus den betr. Militärkassen auf Reichsrechnung. — Letztere er-

2) Archiv für Landeskunde, 1867, S. 616 ff.; 1869, S. 415 ff.; 1870, S. 443 ff. — Rgbl. 1868, S. 257.

3) C. v. 4. Juli 1868.

4) Wegen der Liquidationen derselben, in welchem sie die Strafgefälle und Duplicatscheingebühren in Einnahme stellen: C. v. 4. Juli 1868; v. 21. Aug. 1869; 14. Octbr. 1869; 26. April 1871.

5) C. v. 10. Febr. 1869; v. 10. Mai 1870; v. 8. April 1874.

6) C. v. 4. Juli 1868; v. 3. Juni 1870.

sehen auch die Reise- und Verpflegungsgelder der einberufenen Recruten und Reservisten ⁷⁾ den in Vorschuß gehenden Gemeinden durch Vermittlung der betr. Obergkeiten, während die nothwendige Bekleidung jener von den Gemeinden definitiv zu leisten ist ⁸⁾.

§ 295.

Fortsetzung.

Die Prüfungscommission für 1jährige Freiwillige, bereits eingesetzt nach § 2 des provisorischen Recrutirungsgesetzes vom 16. Juli 1867 ¹⁾. Die beiden ordentlichen Civilmitglieder beziehen ihre festen Remunerationen mit zusammen 1200 Mk. aus der Rentei, die militärischen aus den betr. Militärkassen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten Diäten nach dem Commissionskosten-Regulative, ferner ein Actuar und Bote zusammen etwa 600 Mk., wozu noch die Kosten des Bureau kommen; unter Anrechnung der vereinnahmten Gebühren von etwa 1—2000 Mk. leistet die Hauptrecrutirungskasse (§ 294) den hierzu erforderlichen Jahreszuschuß von etwa 1500 Mk., wovon aber Strelitz $\frac{1}{6}$ erstattet. —

Die Pferdemonsterung ²⁾, deren Kosten, insbesondere die Diäten und Reisekosten der Districtsvorstände, mit $3\frac{1}{2}$ Thlr. für Tag und Nacht, $2\frac{2}{3}$ Thlr. für Tag, 2 Thlr. für halben Tag ³⁾ die Hauptrecrutirungskasse (§ 294) überträgt.

Die Militärpensionen an freiwillige Veteranen aus den französischen Freiheitskriegen, welche zur Zeit mit jährlich 6000 Mk. aus der Landesrecepturkasse bezahlt werden. Die ursprünglichen, welche aus früheren Vereinbarungen mit den Ständen stammen ⁴⁾, sind gleich

7) B. 23. Octbr. 1868, Rgbl. 81; C. 1. Octbr. 1869; B. 29. März 1870, Rgbl. 26; v. 6. Febr. 1871, Rgbl. 14; v. 20. Febr. 1872, Rgbl. 13; v. 8. März 1873, Rgbl. 7; v. 27. Aug. 1875, Amtl. Beil., Nr. 35; v. 15. Mai 1877, Rgbl. 14.

8) B. v. 23. Octbr. 1868, Rgbl. 81; C. v. 5. April 1870 a. C.

1) Rgbl. 1867, Nr. 30.

2) Vgl. jetzt B. v. 2. Octbr. 1876, Rgbl. 25.

3) C. v. 13. April 1869, 16. Jan. 1872.

4) Archiv für Landeskunde 1863, S. 28.

denjenigen für Conscriptirte (§ 293), welche ausschließlich aus landesherrlichen Mitteln gezahlt wurden, auf den Reichsetat übergegangen. Damit hat das Reich aber nicht die Verpflichtung übernommen, auch nach jenem Uebergange noch neu bewilligte, z. B. Erhöhungen und Zulagen ⁵⁾ in gleicher Weise zu acceptiren, ebensowenig wie die von den Ständen auch wegen bloßer Hülfbedürftigkeit, nicht wegen wirklicher Invalidität ⁶⁾ zugestandenen, — und diese verbleiben eine reine Ausgabeposition der Landesrecepturkasse.

Die Prüfungsbehörde für Militäranwärter. Im Interesse der Heranbildung und Erhaltung eines tüchtigen Unteroffizierstandes ist in Mecklenburg bereits durch Regulativ vom 4. April 1851 eine Reihe von Civilstellen für Militärs reservirt, dieselbe auch, nach Erhöhung des einheimischen Contingents durch die deutsche Bundes- und Reichsverfassung, entsprechend vermehrt, und nach Verhandlung mit den Ständen ⁷⁾ ein neues Regulativ vom 14. Januar 1870 entworfen, dieses auch in der Militärconvention mit Preußen vom 19. December 1872, Art. 15 bis auf Weiteres bestätigt ⁸⁾ und 1874 wegen der Post-Stellen noch erweitert. Als Bewerber werden event. berücksichtigt Unteroffiziere von 12jähriger activer und tadelloser Dienstzeit sowie besonders durch den Dienst invalid gewordene Unteroffiziere und Soldaten. Dieselben dürfen regelmäßig nicht über 36 Jahre alt, müssen körperlich und geistig qualificirt und in einer Prüfung bestanden sein. Letztere wird vor einer besonderen Commission zu Schwerin abgelegt, deren Kosten — gewöhnliche Honorardiäten, Localmieten, Porto etc. — mit jährlich mehreren 100 Mk. aus der Renterei resp. bei Betheiligung der Cameralverwaltung aus der Kammer-Administrationskasse bezahlt werden. Im Allgemeinen muß Vertrautheit mit den Elementarwissenschaften constatirt werden, wozu aber für einige Stellen noch eine Steigerung in Arithmetik, Vortrag, Geographie, lateinischen Anfangsregeln, für andere aber eine Admin-

5) Nach B. v. 10. März 1874, Rgbl., Aml. Beil., S. 57.

6) Welche ausschließlich das Reichsinvalideugesetz v. 27. Juni 1871 berücksichtigt.

7) Archiv für Landeskunde 1870, S. 463 ff.

8) Rgbl. 1873, Nr. 6.

derung eintritt; letzteren Falls nehmen die betreffenden Civilbehörden die Prüfung selbst vor. Die vom Militär theils ausschließlich, theils mit Civilisten alternirend zu besetzenden, theils Unteroffiziers-, theils Soldaten-Stellen erstrecken sich über sämtliche Ressorts der Staatsverwaltung und sind im Laufe dieser Abhandlung bereits erwähnt⁹⁾. Bei Vacanzen benominirt das hiervon zu benachrichtigende Militärdepartement mehrere Bewerber zu engerer Wahl, erwirkt auch die demnächstige Entlassung aus dem Militär. Anstellung und weiteres Avancement geschieht durch die Civilbehörde. Eine event. Caution ist vor dem Dienstantritt zu bestellen. Die Pension aus dem Civildienst darf bei den wegen Invalidität Angestellten nicht geringer sein, als die schon im Militärdienst erworbene.

Der Invaliden-Unterstützungsfonds, errichtet 1872 zur Gewährung von Beihilfen an Mechl. Invalide des letzten französischen Krieges vom Feldwebel abwärts für Schaffung der bürgerlichen Existenz¹⁰⁾. Der Fonds wurde dotirt aus landesherrlichen Mitteln mit 50000 Thlr., aus der Landesrecepturkasse mit 25000 Thlr., durch Zinsen, Geschenke zc. mit 2873 $\frac{1}{3}$ Thlr. Hiervon sind¹¹⁾ 432 Kriegsinvalide unterstützt — nämlich 2 mit je 400 Thlr., 1 mit 350 Thlr., 71 mit je 300 Thlr., 1 mit 273 $\frac{1}{3}$ Thlr., 4 mit je 250 Thlr., 137 mit je 200 Thlr., 22 mit je 150 Thlr., 191 mit je 100 Thlr., 3 mit je 50 Thlr. — und außerdem an 42 Kriegervereine je 100 Thlr. vertheilt, so daß der Zweck dieses Fonds vollauf erfüllt ist.

9) Vgl. Wortregister voce Militäránwärter.

10) B. v. 11. Januar 1872. Rgbl. 5, v. 12. Decbr. 1872, Rgbl. 67.

11) Nach desfalliger Publication in den Zeitungen.

Vierzehntes Kapitel.

Innere und äußere Landesvertretung deutsches Reich.

§ 296.

1. Landtage¹⁾.

Wie schon in ältester Zeit Vertreter der Städte und Vasallen bei wichtigen Landesfachen und öffentlichen Verhandlungen der Landesherren diesen rathend zur Seiten standen (§ 212), so behaupteten und übten auch die Stände unter sich von jeher freies Einigungs- und Versammlungsrecht²⁾. Zunächst diejenigen der einzelnen, früher getrennten Herzogthümer und Landestheile bei spezieller Veranlassung für sich; seit dem immer häufigeren Hervortreten gemeinschaftlicher, durch die f. g. Union von 1523 befestigter und durch das absolute Steuerbewilligungsrecht (§ 2) immer von Neuem erregter Interessen aber die Stände des ganzen Landes mit einander und bald alljährlich. Daneben bestanden die Sonderlandtage noch, hörten aber allmählig ganz auf. Letztere wurden für das Herzogthum Mecklenburg zu Zuvorow, Beidendorf, Hohen-Biecheln, für das Fürstenthum Wenden bei Krakow, für Stargardt bei Kölpin, die gemeinschaftlichen Landtage

1) Bish, Jahrbücher, X., 191; XII., 172 ff.; XIV., 115. — Hegel, Meckl. Landstände, S. 77, 103, 112 ff.; 171, 179, 182, 186, 201. — Voll, Meckl. Gesch., I., S. 260 ff.

2) Vgl. Meckl. Urk.-B., Nr. 1382.

aber seit Anfang des 16. Jahrhunderts an der Sagsdorfer Brücke bei Sternberg nahe der Grenze der verschiedenen Landestheile gehalten. Sie sollten nicht in Städten, unter freiem Himmel, mit voller Rüstung der Anwesenden stattfinden und hierdurch die Berathungen in ihrer Unabhängigkeit gesichert sein; später wurden auch die Musterungstage (§ 290) damit verbunden. Durch Reversalen von 1572 wurden sie auf den Judenbergr bei Sternberg, durch diejenigen von 1621 aber alternirend nach Sternberg und Malchin verlegt. —

Für die Renterei erwachsen aus jedem Landtage jährliche Ausgaben bis zu 10000 Thlr. ³⁾. Wenngleich im Uebrigen die Landesvertreter von der Ritterschaft aus eigener Tasche leben müssen und diejenigen von den Städten ihre Reisekosten und Diäten aus der städtischen Steuererhöhungskasse (§ 159) bekommen, so erhalten doch die Landräthe und Vice-Landmarschälle täglich je 4 Thlr. meckl. Val. nach uraltem, bereits durch resol. ad grav. v. 1701 bestätigten Herkommen und erbvergleichmäßig aus der Renterei ⁴⁾. Die übrigen Kosten entfallen auf die landesherrlichen Commissarien, deren Kanzlei und Begleitung, Equipage und angemessene Haushaltung, sowie auf ein militärisches Landtags-Commando, und beruhen meistens auf Herkommen. Die s g. Discretionsgelder der mitgegebenen Hofdienerschaft, ursprünglich wol Entschädigungen für Verwendungen auf Wäsche, Kleidung zc. von 4 Thlr. — 20 Thlr. meckl. Val. für die ganze Landtagsdauer, sowie althergebrachte Reise- und Aufenthaltsdiäten derselben sind jetzt zusammen in feste Tagessätze fixirt. Dazu kommen übliche Douceurs an Geistlichkeit, Lehrer, Musikanten zc. Küche, Keller, Miethc, Feurung, Erleuchtung erfordern etwa $\frac{2}{3}$ des Ganzen. —

³⁾ Vgl. Wiggers, Finanzen, S. 157; nach dem publicirten Etat 1873 = 8400 Thlr.; vgl. Meckl. Anzeigen, 1873, Nr. 274, Beilage.

⁴⁾ Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 75, 76.

2. Reichsausgaben.

Die aus Mecklenburg-Schwerin auffommenden Zölle und Verbrauchssteuern (§ 187–193) zum jährlichen Nettobetrag von mehr als 1½ Millionen Mark werden als gemeinschaftliche Reichseinnahmen (§ 180) auch wieder zu gemeinschaftlichen Reichsausgaben, insbesondere zu Militärzwecken (§ 194) verwandt und deshalb zur Disposition der Militärkasse gestellt (§ 294). —

Die Verwaltungskosten der Zölle und Verbrauchssteuern werden nach Vorabzug der vom Reiche zu machenden Erstattungen und der von Mecklenburg-Strelitz zu restituirenden Quote im verbleibenden Restbetrage von jährlich mehr als 150000 Mk. direct von der Renterei übertragen (§ 195). —

Soweit die eignen und selbständigen Reichseinnahmen — zu denen außer den für Mecklenburg interessirenden (§ 180) besonders auch noch diejenigen aus Gebühren des Reichsoberhandelsgerichts und des Auswärtigen Amtes c. p., aus den elßäffisch-lothringischen Eisenbahnen, aus dem Reich-Invalidenfonds, aus Münzwesen, belegten Reichsgeldern, Ueberschüssen der Vorjahre gehören — nicht ausreichen, sollen sie nach Art. 70 der Reichsverfassung von 1871, bis zur Einführung directer Reichssteuern durch Matricularbeiträge, d. h. durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, worunter die ortsanwesende, staatsangehörige verstanden wird, bestritten und bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages, jetzt jährlich etwa 70 Millionen Mark, vom Reichskanzler ausgeschrieben werden ¹⁾. Weil die Vertheilung nach der bloß zufälligen, von der Solvenz und Steuerkraft der beitragspflichtigen Staaten ganz unabhängigen Kopfzahl mit Recht für irrationell gilt, wird die Beseitigung der Matricularbeiträge und ihr Ersatz durch erhöhte Tabakssteuern (§ 191) oder selbst ein Tabaksmonopol, durch erhöhte Brausteuer (§ 193) und endlich durch directe Reichssteuern, z. B. Stempelsteuer,

1) Wagner, Reichsfinanzen, S. 4, 42, 44. 48 ff., 54.

Erbsteuer, Börsensteuer, classificirte Einkommensteuer zc. erstrebt. Im Uebrigen dient nach Bundesrathsbeschluß vom 19. December 1868 $\frac{1}{3}$ der Matricularbeiträge zu den Reichscentralausgaben, z. B. Reichskanzleramt, Bundesrath, Reichstag, Marine, auswärtige Vertretung, Schuldentilgung zc. und wird deshalb von der hiesigen Renterei direct an die Reichshauptkasse ²⁾ gesandt, dagegen $\frac{2}{3}$ zu militärischen Ausgaben und geht deshalb in Monatsraten zur Militärkasse (§ 293). Die frühere Anrechnung der Postüberschüsse auf die Matricularbeiträge hat aufgehört (§ 199).

Das gegenseitige Abhängigkeitsverhältniß der aus der Landesrecepturkasse zu zahlenden ordentlichen Landescontributions-Quote und der von der Renterei zu übertragenden Matricularbeiträge, auch daß beim Sinken oder Steigen der letzteren unter 300000 oder über 600000 Thlr. weitere Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen über die Modification ersterer vorbehalten sind, ist bereits erwähnt (§ 174). Da nun in der That in den letzten Jahren die Matricularbeiträge von Mecklenburg-Schwerin keine 300000 Thlr., und nach dem Reichshaushalts-Etat z. B. 1874 = 212246 Thlr., 1875 = 639067 Mk., 1876 = 758196 Mk. betragen, so ist ein bis jetzt geltendes provisorisches Uebereinkommen ³⁾ vom 16. Januar 1873 dahin getroffen, daß die jährliche Contributionszahlung aus der Landesrecepturkasse dann immer vorweg um 150000 Mk. und weiter umsoviel zu kürzen ist, als die Differenz zwischen dem gezahlten Matricularbeitrag und der Minimalsumme von 300000 Thlr. ausmacht, welche Summe sich noch weiter um den als Theil der Matricularbeiträge zu betrachtenden, auf Mecklenburg fallenden Antheil an den Freischeinen der Steuern und Zölle für Rechnung der deutschen Staaten um einige 1000 Mk. abmindert.

²⁾ Nach Publikandum des Reichskanzleramts v. 29. Decbr. 1875 geht die Reichsbank-Hauptkasse in Lübeck; vgl. Bankges. v. 14. Mai 1875, § 22, Reichsbankstatut v. 22. Mai 1875, § 11.

³⁾ Vgl. Rostock. Zeitung, 1877, Nr. 157; ordentliches Contributions-Edict, 1876, Rgbl. Nr. 11.

§ 298.

3. Diplomatie.

Legationskosten — sowohl für fremde Gesandte am Mecklenburg'schen Hofe, welche für fürstliche Rechnung ausquartiert und beschenkt wurden, als für einheimische, nach Auswärts geschickte, Diplomaten, zu denen hauptsächlich die Räte und Kanzler ausersehen wurden¹⁾ — kommen außer den speziellen Reichskosten für Reichs-, Kreis- und Deputationstage (§ 145, 164) seit länger als drei Jahrhunderten in den Renterei-Rechnungen fortwährend vor. Auf den Reichstagen zu Regensburg und Speyer residirten Gesandte und Legationsräthe mit Kanzlisten, beim Reichskammergericht zu Weylar fungirten Justizräthe u. zur Visitation desselben und Prokuratoren für Meckl. Rechtsachen, beim Kaiserhof zu Wien, im benachbarten Berlin und Hannover erwies sich eine spezielle Vertretung der Mecklenburger Landesherren erspriesslich, für einheimische Handelsbeziehungen im Haag, zu Leipzig, Hamburg, Lübeck durch f. g. Agenten nothwendig. Die jährlichen Gesamtverwendungen beliefen sich schon im Anfang vorigen Jahrhunderts zuweilen auf 20000 Thlr., wie denn z. B. 1709 der Gesandte in Wien schon 5000 Thlr. bezog. Dazu kam noch seit Anfang dieses Jahrhunderts ein Gesandter in Paris mit mehr als 8000 Thlr., demnächst ein Legationsrath mit etwa der Hälfte.

Nach Errichtung des deutschen Bundes 1815²⁾ erforderte zu Frankfurt die Vertretung der Meckl. Stimmen und die alternirende Besetzung der Militair-Commission die stetige Anwesenheit eines Gesandten und die häufigere eines Stabsoffiziers mit dem nöthigen Kanzleipersonale. Ersterer bezog gleich Anfangs 9000 Thlr., ein Kanzlist 600 Thlr. u., wozu noch die Bundeskanzlei-Ausgaben (§ 164) kamen, so daß etwa 12000 Thlr. jährlich allein auf diese Position fielen. Durch Vertrag vom 6. Octbr. 1815³⁾ einigten sich Mecklen-

1) Bish, Jahrbücher, IV., 94; XXXVI., 6.

2) Vaterlandskunde, III., S. 52 ff.

3) Raabe, Gef.-S., IV., S. 522.

burg-Schwerin und Strelitz über einen gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten und Theilung der Kosten zu $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{1}{3}$.

Die Legationskosten wurden 1700—1717 aus der Militairkaffe (§ 291), demnächst aus der Renterei, seit 1766 aus der combinirten Militair- und Legationskaffe, von 1808—1849 ausschließlich aus der Legationskaffe bestritten und gingen dann definitiv auf die Renterei über. Gespeist wurde jene durch das Staatsgeld von Wismar (§ 162), einen Theil der gerade mit zu Legationskosten bestimmten Landescontribution (§ 147) aus den Domainen, endlich durch die landesherrlichen Zuträge zu den Landesanlagen (§ 166), welche sie ebenso wieder an den Landfaſten verausgabte. Ihr Etat stieg schließlich bis 30000 Thlr.

Durch Art. 11 der Verfassung des norddeutschen Bundes von 1867 resp. des deutschen Reiches von 1871 ist dem deutschen Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, der Vertragsabschluß mit fremden Staaten, Beglaubigung und Empfang von Gesandten übertragen. Zu besonderer auswärtiger Vertretung Mecklenburgs ist deshalb kein Grund mehr, auch fortan der bis dahin noch conservirte Wiener Gesandtenposten eingezogen und außer einem General-Consul zu Hamburg aus naheliegenden Interessen nur die Berliner Gesandtschaft beibehalten, welche mit der Vertretung im Bundesrath combinirt ist. Ein zweiter Bevollmächtigter zum Bundesrath in Steuer- und Zollsachen bezieht festen Gehalt als einheimischer Staatsbeamte und nur während seiner interimistischen auswärtigen Functionen Diäten. Unter Abrechnung des von Strelitz auch noch fernerhin für die gemeinschaftliche Gesandtschaft zu erstattenden $\frac{1}{3}$ beziffert sich die ganze jetzige Rentereiposition jährlich auf etwa 30000 Mk. 4)

4) Vgl. den Rentereietat in den Meckl. Anzeigen, 1873, Beil. zu Nr. 274.

Vierte Abtheilung.

Gesammt-Ergebniß.

§ 299.

Die einzelnen jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Quellen sind in dieser Abhandlung zunächst bei denjenigen Instituten erörtert, wohin sie an sich gehören. Von Interesse dürfte es aber sein, zum Schluß dieselben nach ihrer inneren Verwandtschaft und Gleichartigkeit für sich zusammenzustellen. Zu solchem Zwecke vernothwendigt sich eine Vergliederung der Landeshaupt- und ihrer Nebenkassen und ihre Auflösung in runde Brutto-Positionen:

I. Einnahmen.

- 1) Feldgrundstücke c. p. §§ 44, 131 = 5,400000 M.
- 2) Forsten § 130 = 1,800000 M. ¹⁾
- 3) Fabrik und Gewerbe §§ 64, 71—73, 75 = 110000
Mark ²⁾.

1) Außerdem Werth der unentgeltlichen Abgaben nach § 111 = 550000 Mark; vgl. Note 21.

2) Die betreffenden Erträge bei der Landesstrafanstalt und dem Land-arbeitshause s. im Texte sub 6.

4) Steuern §§ 179, 196 = 2,350000 Mk.

5) Sporteln c. p.

Centralverwaltung: Ministerial-Centralgebührentasse § 213 = 30000 Mk., Lehensgebührentasse § 210 = 190000 Mk., Kammer § 96 = 100000 Mk., Summe = 320000 Mk. 3).

Landesbehörden: Hypothekendepartement § 221 = 25000 Mk., Consistorium § 224 = 300 Mk., technische Commission und Aichungsbehörden § 278 = 800 Mk., Summe = c. 26000 Mk. 4).

Kemter § 76 = 32000 Mk. 5).

Prüfungsbehörden: für Rechtscandidaten § 222 = 2500 Mk., Theologen § 228 = 1400 Mk., Pädagogen § 242 = 800 Mk., Schiffer § 246 = 2000 Mk., Bauhandwerker § 278 = 300 Mk., Feldmesser § 279 = 300 Mk., Summe = 7000 Mk. 6).

Demnach aus der Verwaltung = c. 388000 Mk.

Landesgerichte § 217 = 46000 Mk. 7).

Niedergerichte: Amtsgerichte incl. Hypothekenbetrieb § 76 = 130000 Mk. 8), und Stadtgerichte § 218 = 42000 Mk.

Also aus der Gerichtspflege = 218000 Mk.

Insgesamt = c. 600000 Mk.

6) Selbsterträge: 9)

3) Die unbedeutenden der Zollverwaltung s. im Text sub 6, Revisionsdepartement, § 214, und Kenterei, § 215, sportuliren nicht.

4) Medizinalcommission, § 250, und Archiv, § 280, behalten ihre Sporteln selbst, Civilstands-Commission, § 260, sportulirt nicht, die Sporteln der Gewerbe- und Heimaths-Commission sind bei der Centralgebührentasse mit begriffen, vgl. § 213. —

5) Nach approximativer Schätzung $\frac{1}{5}$ der Gesamtaufkunft von 162000 Mk.; Bgl. Note 8. —

6) Die Gebühren der Prüfungsbehörde für Freiwillige gehen zur Recrutirungskasse, § 295; bei Civilanwärttern wird nicht sportulirt, § 295; wegen Forst- und Baubeamten vgl. § 100, 128.

7) Die geringen Sporteln des Criminal-Collegium s. im Text sub 6.

8) $\frac{4}{5}$ von 162000 Mk.; vgl. Note 5. Die Landtagsverhandlungen von 1877 enthalten an amtsgerichtlichen und Hypothekensporteln = 146048 Mk.

9) Aller derjenigen Institute, welche staatliche Zuschüsse erhalten.

Steuer- und Zollverwaltung § 195 = 11000 Mk., Lotterie § 208 = 96000 Mk.^{9a)}, Criminalcollegium § 219 = 10000 Mk., Landesstrafanstalt § 220 = 20000 Mk.¹⁰⁾, Schulgeld §§ 240, 241, 246, 248 = 111000 Mk., Schul- und Kostgeld § 243, 247 = 22000 Mk., Theater § 249 = 80000 Mk., Medicinalanstalten § 252 bis 255 = 182000 Mk., Landes-Polizei-Institute §§ 257—259 = 38000 Mk., Landgestüt § 263 = 84000 Mk., Chauffee- und Schleusengelder §§ 270, 272 = 158000 Mk., Statist. Bureau § 279 = 600 Mark, Staatsgebäude § 281 = 12000 Mk., Militärkasse § 294 = 6600 Mk.; Summe = 825000 Mk.

7) Herkömmliche und vertragmäßige Leistungen¹¹⁾:

Beeden und Pächte § 77 = 8000 Mk., aus der Domanalbrandkasse § 97 = 55000 Mk., vom Reiche für Steuer- und Zollverwaltung § 195 = 185000 Mk., von Strelitz ebenso § 195 = 30000 Mk.¹¹⁾, Recognitionen § 210 = 40000 Mk., von Banken § 209 = 3000 Mk., für landesherrliche Oberaufsicht über die Städte § 213 = 7000 Mk., Portoersatz § 213 = 2000 Mk., für den Seebad- und Eisenbahn-Commissarius von den resp. Actiengesellschaften (§ 255, 277) rund 6000 Mk., vom Ghl. Haushalt¹²⁾ Ersatz von Landesanlagen § 179 = 1400 Mk., vom landwirthschaftlichen Ubersum § 179 = 6760 Mk., für die Wendische Krone § 211, fürs Revisionsdepartement § 214 = 4050 Mk., fürs Criminal-Collegium § 219 4000 Mk., fürs Theater zc. § 249 = 38000 Mk., fürs Landarbeitshaus § 257 = 4000 Mk., für Ludwigslust § 260 = 2700 Mk.

In Summe = c. 400000 Mk.

9a) Wenn 2 Ziehungen in denselben Jahrgang fallen; nach Beil. zu Nr. 274 der Medl. Anzeigen von 1873 vor einigen Jahren noch c. 26000 Thlr.

10) Der Einnahmerest von 40000 Mk. ist Justizauswand; s. im Text, Ausgabe, sub 3.

11) Mit Ausnahme derjenigen zwischen Renterei und Landesrecepturkasse, § 179, weil diese beiden hier als Ein Ganzes genommen sind.

11a) Die sonstigen Strelitzer Erstattungen — vgl. Sachregister voce Strelitz — sind vom betreffenden Aufwand br. man. in Abzug gebracht.

12) Vgl. wegen Wildwächterbeitrag desselben § 128, Verwaltungserstattungen § 137, ordentliche Contribution, § 150, 151.

8) deposita: *RENTES DE LA RENTIERA*

Pachtvorschüsse § 201 = 90000 Mk., Dienstcautionen §§ 201 und 284 = 33000 Mk.; Summe = c. 120000 Mk.

9) für das Reich: Zölle und Verbrauchssteuern §§ 187, 188 = 1,600000 Mk.

Jährliche Gesamteinnahme = beinahe 13¼ Millionen Mark, wovon auf die Landesrecepturkasse, ausschließlich aus Steuern, etwa 1½ bis 1¾ Millionen fallen¹³⁾, der Rest auf die Renterei¹⁴⁾.

II. Ausgaben.

1) Ghl. Haus § 211 = 350000 Mk.

2) Verwaltung:

Centralverwaltung: Ministerien § 213 = 335000 Mk., Revisionsdepartement § 214 = 50000 Mk., Renterei § 215 = 35000 Mk., Kammer- und Forstcollegium §§ 99, 100, 129 = 170,000 Mk., Steuer- und Zollverwaltung §§ 178, 179, 195 = 430000 Mk.; Summe = 1,020000 Mk.

Landesbehörden: Hypothekendepartement § 221 = 22000 Mk., Heimaths- und Civilstandscommission § 260 = 10000 Mk.¹⁵⁾, technische Commission § 278 = 1000 Mk., Nichtigkeitsbehörden § 278 = 4500 Mk., Statistisches Bureau § 279 = 12000 Mk., Archiv § 280 = 24000 Mk.¹⁶⁾; Summe = 74000 Mk.

Wemter § 106 = 520000 Mk.¹⁷⁾, §. 71 = 22000 Mk.

Forsten § 130 = 410000 Mk.¹⁸⁾

13) Nach Abzug der ordentlichen Contributionsrate an die Renterei, § 179.

14) Zur Vereinfachung sind hierbei auch die Selbsterträge der aus der Landesrecepturkasse resp. aus ihr und der Renterei gespeisten Institute, z. B. des Criminal-Collegium, des Landarbeitshauses, der Chausséen, Canäle u. mit etwa ¼ Millionen Mark auf das alleinige Renterei-Conto übertragen.

15) Die Gewerbecommission, § 178, f. unter Steuerverwaltung hier im Texte, sub 2; den Bureau-Aufwand derselben sowie der Heimathscommission bestreitet die Centralgebührenkasse, § 213.

16) Bureauaufwand durch Centralgebührenkasse.

17) Approximativ $\frac{3}{5}$ von 870000 Mk.; vgl. jedoch Note 19.

18) excl. Centralverwaltung; vgl. hier im Texte sub 2.

Prüfungsbehörden §§ 222, 228, 242, 246, 278, 279, 295 = 13000.

Commissarien bei Banken, Seebad, Eisenbahnen § 209, 255, 274, 277 = 10000 Mk.

Insgesamt = c. 2,070000 Mk.

3) Gerichtspflege:

Landesgerichte zc. §§ 217, 219 = c. 420000 Mk.^{18a)}, Landesstrafanstalt § 220 = 120000 Mk.

Niedergerichte: Amtsgerichte § 106 = 348000 Mk.¹⁹⁾, und § 86 = 60000 Mk.^{19a)}, Stadtgerichte § 218 = 150000 Mk.

Zusammen = c. 1,100000 Mk.

4) Geistl. Etat §§ 223—227, 229—235 = 200000 Mk.²⁰⁾

5) Unterricht und Bildung §§ 93, 237, 240, 243, 245 bis 249 = 960000 Mk.

6) Meliorationen c. p.

Bauten §§ 106, 130, 281 = 1,300000 Mk.

Regulirungen, Vermessungen, Culturen zc. §§ 94, 130, 131, 279 = 750000 Mk.

Landwirthschaft, Industrie § 262—265 = 260000 Mk., Chausséen und Canäle §§ 270, 272 = 480000 Mk.

Zusammen = 2,790000 Mk.

7) Landespolizei c. p.

Armentwesen § 88 = c. 20000 Mk.²¹⁾

Medizinalsachen § 250—256 = 295000 Mk.

18a) Unter Hineinziehung der Jurisdictionsanlagen (§ 166) für die Obergerichte und das Criminal-Collegium.

19) Vgl. Note 17. ²/₅ von 870000 Mk.

19a) Nach Landtagsvorlagen v. 1877 betragen hier die sachlichen Kosten = 98437 Mk. 30 Pf.

20) excl. theolog. Prüfungsbehörde, welche im Text sub 2.

21) Und Forsthülften von c. 548000 Mk. § 111.

21a) Unter Hineinziehung der f. g. Jurisdictionsanlage für das Landarbeitshaus (§ 166).

Sicherheitsinstitute *ic.* § 257—260, 280 = 435000 Mk. ^{21a)}

Summa = 750000 Mk. ²²⁾

8) Pensionen § 282, 295 = 705000 Mk.

9) Militair- und Landesvertretung §§ 294, 296, 298 = 180000 Mk.

10) herkömmliche und vertragsmäßige Leistungen: geistliche Gebühren § 94 = 90000 Mk., Königsfußgelber § 179 = 4160 Mk., Zahlungen der Renterei und Landesrecepturkasse an Landlasten und Stände § 179 *excl.* Jurisdiction-Anlagen = 193000 Mark ²³⁾, Strelitzer Elbzollrate § 183 = 41400 Mk., katholische und jüdische Stol- *ic.* Ablösung § 227 = 858 Mk., Ludwigsluster Rente § 260 = 34200 Mk., gfl. Morgengabe § 285 = 1662 Mk., Scheldezoll-Ablösung § 288 = 23150 Mk.

Summe = 390000 Mk. ²⁴⁾

11) deposita: Dienstcautionen § 201, 284 = 33000 Mk.

12) für das Reich § 297: Steuern und Zölle = 1,600000 Mark, Matrifularbeiträge = 700000 Mk.

Gesamt-Ausgabe = 11,840000 Mk., wovon auf die Landesrecepturkasse etwa 1 Million ²⁵⁾ und der Rest auf die Renterei entfällt.

In Grundlage dieser Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben der Renterei und der Landesrecepturkasse erübrigen für erstere etwa $\frac{3}{4}$ Millionen und für letztere 600000 Mk. Aus der Activ- und Passiv-Verwaltung (§ 300) kommt dazu für erstere ein Plus von jährlich mehr als 300000 Mk., für letztere ein Minus von einer halben Million. Die Renterei hat nach dieser Berechnung, welche selbstverständlich in den einzelnen Jahren um Hunderttausende schwankt, durchschnittlich einen jährlichen Ueberschuß von etwa 1 Million Mk.,

22) Bei den Domanialarbeitshäusern, § 258, nur der Rentereizuschuß von c. 2500 Mk.

23) Auch hier gilt Note 11. — Die Jurisdictionsanlagen sind bei Gerichtspflege sub 3 mit berücksichtigt.

24) Louisenstift, § 229, *f.* im geistl. Stat, sub 4.

25) Die einzelnen Ausgabe-Positionen der Landesrecepturkasse *f.* im Wortre gister, voce: „Landesrecepturkasse“.

bei welchem aber alle außerordentlichen Verwendungen ²⁶⁾ noch nicht berücksichtigt sind, so daß im Allgemeinen nur ein Balanciren der Renterei-Einnahmen und Ausgaben behauptet werden kann. Der jährliche Ueberschuß der Landes-Recepturkasse von c. 100000 Mk. wird schon in den nächsten Jahren durch völligen Abtrag der Schulden an Rostock und Wismar (§ 161 und 162) eine Erhöhung von mehr als 200000 Mk. gewinnen, doch auch wieder durch neue Organisationen, besonders im Justizwesen, voraussichtlich beansprucht werden. — Immerhin darf die Lage der Meckl. Finanzen — zumal in Beihalt der nur mäßig angezogenen Steuerkraft (§ 139), der reichen Domänen (§ 201), der die Schulden noch übersteigenden Activa (§ 300) — so günstig genannt werden, wie wohl in keinem andern deutschen Staate. —

§ 300.

Fortsetzung.

Die Vermögens- und Schuldenverwaltung ist im vorhergehenden Paragraphen nicht berücksichtigt und erfordert zum Schluß eine gesonderte Erörterung. Hierbei sind jedoch auszuscheiden: von ersterer die Fonds mit spezieller resp. stiftungsmäßiger Bestimmung und Verwendung zum Gesamtbetrage von c. 10 Millionen Mark, besonders der Kriegsentuschädigungs- (§ 207), der städtische allgemeine und ländliche Industrie- (§ 262, 264), der Stellvertreterfonds (§ 294)¹⁾, die ausstehenden geringen und meist zinsenlosen Forderungen der Renterei sowie ihre etwaigen, zum laufenden Betriebe nothwendigen baaren Ersparnisse und Ueberschüsse (§ 201), die bereits angerechneten eigentlichen Renten und Depositen (§ 299) — von letzterer dagegen die im Eingang des § 285 aufgeführten Leistungen und die Depositen, sowie die Schelbezoll-Ablösung (§ 288), welche sämmtlich bereits eine

26) Dahin gehören mehrere bis jetzt nicht berücksichtigte Domanal-Verwendungen von etwa 300000 Mk. (§ 94 a. E. und § 105 a. E.), vor Allem die Staatsbauten aus dem außerordentlichen Etat (§ 281), alle möglichen unvorhergesehenen Ausgaben.

1) Wegen gesammelter Armenkassen-Capitalien vgl. § 88.

andere Stelle gefunden haben (§ 299). Die darnach verbleibenden eigentlichen, fest fundirten Activa und Passiva gewähren demnach zur Zeit etwa folgendes Bild:

I. Activa.

A. Landesherrliche:

1) Domaniel-Capitalfonds (§ 202) = c. 17 Millionen Mark Capital, mit Jahresertrag, nach Abzug der Verwaltungskosten, von c. 700000 Mark, auch noch im Zunehmen begriffen.

2) Elbzollfonds (§ 204) = 3 Millionen, Jahresertrag = 120000 Mk.

3) Seebadfonds (§ 205) = 1,500000 Mk.; Zinsen = 63750 Mark ²⁾.

4) Eisenbahnfonds (§§ 206, 277) = rund 23 Millionen; Jahresertrag = 960000 Mk.

In Summe: Capital = 44 1/2 Millionen, Aufkunft jährlich = 1,844000 Mk.

B. Landesherrlich-Ständische:

1) Hamburg-Berliner Eisenbahnactien von 18000 Mk. mit Jahreszins von 1800 Mk. (§ 201).

2) Selbst erworbene Salomon-Heine'sche Obligationen (§ 289) von c. 800000 Mk. beo., welche aber nicht als selbständiges Vermögen, sondern als Theil der Schuldentilgungskasse behandelt werden.

II. Passiva.

A. Landesherrliche.

1) Eisenbahnschuld (1873) = 23 Millionen Mark (§ 206 und 277); Jahreserforderniß = 1,130000 Mk.

2) Davon durch den Domaniel-Capitalfonds 30000 und aus dem engeren Seebadefonds 33750 Mk.

- 2) Relutionsfchuld (§ 287) = c. 11,880000 Mk.
Jahresbedarf an Zins = 450000 Mk., Amortisation = 235500
Mk., Verwaltung = 30000 Mk.
- 3) Reichsvorschuß für Rentereischeine (§ 285) = 874000
Mk., Jahresbedarf = 58800 Mk.
- 4) Ältere Kirchencapitalien u. (§ 285) = 250000 Mk.,
jährlich = 12000 Mk.
- 5) Boizenburger Hafenanleihe (§ 285) = 30800 Mk.,
Zins = c. 1000 Mk.
- In Summe Capital = 36,035000 Mk., Bedarf jährlich =
c. 1,917000 Mk.

B. Landesherrlich-Ständische.

- 1) Schulden an Rostock und Wismar von resp. noch 300000
und 180000 Mk. (§ 161, 162), Jahresbedarf an Abtrag und Zins
zusammen 210000 Mk. und 19200 Mk.³⁾.
- 2) Chausseebaukasse (§ 269) = 89000 Mk., jährlich =
3560 Mk.; dgl. Rostock-Neubrandenburger Chaussee = 81550
Mk. jährlich zum Schweriner Antheil = 1398 Mk.
- 3) Wasserbaukasse (§ 272) = 394000 Mk., jährlich zum
Schweriner Antheil = 12870 Mk.
- 4) Kirchenfonds (§ 288) = 1,875000 Mk.; jährlich = 75000
Mk.
- 5) Schuldentilgungskasse (§ 289) = 2,556000 Mk. bco.
= 3,834000 Mk., (davon aber bereits 800000 Mk. bco. zurück-
erworben); jährlich incl. Verwaltung = 190000 Mk.
- In Summe Capital = 6,753550 Mk., Jahreserforderniß =
512000 Mk., wozu dann noch die bereits anderweitig berücksichtigten
(§ 299, sub 10) Scheldezoll-Ablösungsgelder von jährlich
23150 Mk. kommen.

Dem Landesherrlichen Capital-Vermögen von 44 1/2 Millionen
Mk. mit Jahresertrag von 1,844000 Mk. stehen demnach Passiva von

3) Die eigentlichen Renten an Rostock und Wismar sind in den stän-
dischen Leistungen der Landesrecepturkasse, § 299, 10, mit enthalten.

nur etwas mehr als 36 Millionen, jedoch mit Jahreserforderniß von 1,917000 Mk. gegenüber, erwächst hier also trotz des überwiegenden Activcapitals zur Zeit fürs Ganze ein jährliches Minus von 73000 Mark, welches in der stärkeren Amortisation der Eisenbahnschulden seinen Grund hat und schon von 1881 an aufhören wird (§ 206). Immerhin aber ist schon jetzt durch vorschüssige Anweisung sowol der activen als der passiven Annuitäten der Eisenbahnen (§ 206) von resp. 960000 und 1,130000 Mk. auf den Domaniel-Capitalfonds der jährliche Ertrag der landesherrlichen Activa freilich auf 888000 Mk., dagegen aber auch das jährliche Passiv-Erforderniß auf 787000 Mk. reducirt, demnach schon hier statt des früheren Minus ein jährliches Plus von mehr als 100000 Mk. gewonnen, welches durch die weitere Uebertragung auch der jährlichen Relutions-Amortisation von 235500 Mk. auf den Domaniel-Capitalfonds (§ 98 und 287) noch um letzteren Betrag gestiegen ist.

Von den Landesherrlich-ständischen Schulden werden diejenigen an Rostock und Wismar bereits 1880 getilgt sein. Im Uebrigen finden sie in der nicht überangestregten (§ 139) Steuerkraft des Landes ihre reichliche Deckung.

Nur Eins bleibt hier noch wünschenswerth: mehr Einheit und Vereinfachung der zur Zeit sehr auseinandergerissenen Activ- und Passivverwaltung, und ihre Uebertragung an eine einzige landesherrliche Behörde, wobei die jetzigen theilweisen ständischen Mitverwaltungs- und Controlrechte durch Vorlage der Jahresrechnung an den Landtag gewahrt werden könnten. Ersparungen würden dadurch nicht erwachsen, da die jetzigen Einzel-Verwaltungen größentheils nur commissarisch durch andere Landesbehörden und sonstige Beamte besorgt werden und insgesammt nur etwa 50000 Mk. (§§ 203, 207, 287, 289 cc.) kosten; doch wäre schon die dadurch ermöglichte größere Gleichförmigkeit, Beweglichkeit, und Uebersichtlichkeit ein schätzbarer Gewinn.

Sachregister.

(Die Zahl bedeutet S. N. = Note.)

A.

Abbruchsaufkunft 77, 98, 128.
Abdeckereien s. Frohnereien.
Abfindung s. Altentheil, Aussteuer.
Ablager 42, 121, 133.
Ablösung 41, 77, 94; vgl. Canon,
Grundgeld.
Abmeierung 53.
Abschuß 121.
Accise 145, 146, 161, 162, 181, 182.
Actien, Berlin-Hamburger, 201, 207,
274, 289, 300; vgl. Canäle, Chaussees,
Eisenbahnen.
Actiowverwaltung 201 ff., 300.
Additionalacte 58, 59, 185.
Administrativverkauf 26, 98, 202.
Advocacia 30, 79.
Advocatur 82.
Aemter 30 ff. (vgl. vorne das In-
haltsverzeichnis), 109, 137.
Aerar s. Kirchenaerar.
Agenten 298.
Aichung 278
Ackerbauschule 264.
Amaunsielerei 68.
Alimentationspflicht 87.
Allodialgüter 24, 210; vgl. Rittergüter.
Altentheil 53, 55, 58.

Amortisation 57, 58; vgl. Activ- und
Passivverwaltung, Domanal-Ca-
pitalfonds.
Amtsanlagen 166.
Amtsanzeiger 85.
Amtsarmenwesen, s. Armenpflege.
Amtsarzt 89, 90.
Amtsbauhof 44, 46.
Amtsbehörde s. Beamte.
Amtsfreiheit 27, 37, 82, 88, 121,
150—153.
Amtsinventar 85.
Amtskassen 8 ff., 42 ff., 78 ff. (vgl.
das Inhaltsverzeichnis), ritterschaft-
liche 17, 166.
Amtsreservat s. Reservatländereien.
Amtsfähigkeit 40, 218.
Amtsverband 39.
Amtsversammlung 39.
Amtsvorstand 39.
Anatomie 238.
Anlagen 6, 7, 163, 166, 179.
Anmeldelisten 115, 118.
Annauschule 245.
Anschlag, königlicher 145.
Anschlag, vgl. Veranschlagung.
Antichresis 32, 35, 283.
Anwärter s. Militäranwälter.

Anzeigen, Medl. 260.
 Anapanen 4, 33, 34, 133, 134, 136,
 138, 211.
 Apotheker 250.
 Arbeitshäuser 87, 88, 257, 258.
 Archiv 280.
 Armenkrankenhaus 255.
 Armenpflege 36, 37, 61, 87 ff., 137,
 231.
 Armenschule 231.
 Arveragenrechnung 13.
 Atelier, photogr. 99, 279.
 Azungsgelder 86.
 Aufseirath 53.
 Augustenfiift 137, 231.
 Ausbröbung 55.
 Ausfuhr f. Exportzoll.
 Aushebung 291.
 Aussteuer 53, 55, 58.
 Aversional-Hufenstand 29, 150, N. 15;
 167, 175, 219, 257.
 Aversionalssystem 2, 18, 19, 21, 135,
 174.

B.

Badefonds 205.
 Bäder f. See-, Schwefel-, Sool-,
 Stahlbad.
 Balance 17, 166.
 Bandeniger Schuld 285.
 Banken 208, 209, 255.
 Banknoten 209, 285.
 Baubeamte 83, 85, 97, 99, 101, 137,
 270, 272, 281.
 Bauern 36, 46, 50 ff.
 Bauernverein 264.
 Baufonds 207.
 Bauhandwerker 278.
 Bauhof, 44, 46.
 Bauholz 114, 116 ff.
 Bauhilfsgelder 152, 167. Vgl. Lan-
 deshülfen.
 Bauten der Höfe 48.
 = Bauern 54, 56.
 = Erbpächter 55, 58.
 = Bildner 59.
 = Häusler 60.
 = Schulen 92, 93.

Bauten der Forsten 129.
 = Kirchen zc. f. Kirchen-
 bauten; vgl. auch Staats-
 bauten und Wege.
 Bauwesen 102—104, 281; vgl. Bau-
 beamte, Bauten.
 Beamte 39, 79 100 ff.; (vgl. die In-
 haltsübersicht).
 Beamte f. Baubeamte.
 Forstbeamte.
 Lenker Kammer.
 Beden 1, 77, 141, 145, 202.
 Begräbniß f. Kirchhof.
 Begräbnißgebühren 207.
 Beläge 14, 15, 41.
 Beobachtungsstation 265.
 Besoldungssteuer 167, 173, 176.
 Besteuerungsrecht 23.
 Bethlehem 137, 233.
 Bibliotheken 217, 238 ff., 280, 281.
 Biersteuer 193—195, 297.
 Binnenzoll 181—183.
 Biscoponizha 50.
 Blechhammer 67.
 Blindeninstitut 89, 90, 233, 247.
 Blößen 112.
 Boize 285, 281.
 Boizenburger Gafen 285, 300.
 Bonification 189, 191—93.
 Bonitirung 29, 148, 150.
 Börsensteuer 297.
 Botenlohn 86, 126.
 Brandversicherung 48, 54, 56, 83, 92,
 94, 97, 102, 104, 138, 213.
 Brantewein 65, 156.
 Branteweinsteuer 7, 192, 194, 195,
 297.
 Braumalzsteuer 193—195, 297.
 Braunkohlenwerk 74.
 Brautschatz 133.
 Brennholz 114, 116 ff.
 Brinkfizer 59, 60.
 Brouillon 94, N. 1.
 Bruchlisten 120.
 Bruchrechnung 218.
 Brücken 103, 266, 267.
 Brückengeld 161, 181, 187.
 Bruttosystem 5, 13, 19, 20.

Büdnere 45, 56, 59.
 Bund, deutscher 164, 292, 293.
 = norddeutscher s. Reich.
 Bundesrath 194, 298.
 Bureau, statist. 279, 280.
 Burg- und Brückenwerk 30, 290.
 Burgverfassung 30, 79.

C. vgl. R.

D.

Dämme 267, 269.
 Dammwild 121, 122.
 Damnzoll 161, 162, 181, 187.
 Dampffessel 278; vgl. Locomobile.
 Decharge s. Monitorverfahren.
 Deiche s. Wasserbauten.
 Deckfächer s. Landgestüt.
 Denaturirung 190.
 Depositen 299.
 Deputationstag 145, 147, 164, 298.
 Detailvermessung 279.
 Diarium 12.
 Diaconissenanstalt 233.
 Dienstcaution 80, 195, 198, 199, 201,
 285, 287, 295.
 Dienstgeld s. Hofdienst.
 Dienstländereien 45, 82, 126.
 Dienstmilche 83.
 Dienststreifen 85, 100, 101, 126, 155,
 199.
 Dienstwohnung 82, 97, 103, 126, 195,
 198, 201, 220, 240, 253, 270.
 Dintengeld 240.
 Diplomatie 298.
 Directe Steuern 139, 155—57, 172.
 Directorialvermessung 29, 148, 150.
 Discretionsgelber 296.
 Districtingenieur 84, 85, 100, 137.
 Doberan 27, 37; vgl. Bäder, Flecken,
 Arbeitshaus.
 Domanialarbeitshaus 39, 88, 137,
 258.
 Domanielbrandkasse s. Brandversiche-
 rung.
 Domaniel-Capitalfonds 4, 26, 41, 56,
 59—61, 77, 98, 106, 202—206,
 224, 300.

Domanium (s. die Inhaltsübersicht).
 = Uebertragung des Landes-
 regiment's 1, 2, 19, 22,
 25—27, 134, 135.

Domschule 239.
 Dorfscontract 53.
 Dorffreiheit 36, 107.
 Dorfschulze s. Schulze.
 Dorfswege 267.
 Dorfversammlung 37.
 Dofse 273.
 Drainage 48, 94.
 Dreibergen 86, 220, 233, 281.
 Drofte 79, 80.
 Ductus viae 266, 268.
 Düngercontrole 264.
 Dünenschutz 281.
 Durchfuhr s. Transitvoll.

E.

Ebelwild 122.
 Eigenthum, im Domanium 21, 44,
 135.
 Eigenthumsparcele 44, 45, 61.
 Eichung 278.
 Einfuhr s. Importzoll.
 Einkommensteuer 167, 173, 297.
 Einliegerländereien 45, 61.
 Einschätzung 175—177.
 Einspänniger 79.
 Einsprengung 113.
 Eisenbahnen 121, 199, 274 277, 281.
 Eisenbahnfonds 206, 300.
 Eisenbahn-Transitzoll 184, 187.
 Eisenproduction 67 ff.
 Elbe 103, 271, 273, 281, 285.
 Elbzoll 33, 40, 41, 160, 183, 187.
 Elbzollfonds 204, 300.
 Elde 103, 131, 271 ff.
 Elbezoll 182.
 Emphyteuse 44, 51, 55.
 Engerer Ausschuß 2, 17, 217, 219.
 Entbindungsanstalt 252; vgl. Heb-
 ammen.
 Epidemien 89, 90.
 Erbenmodus s. Haussteuer.
 Erbpacht 44, 45, 49, 51, 52, 55, 58,
 62, 96, 107; vgl. Mühlen, Büdner,
 Häusler, Vererbpachtung.

Erbrecht s. Intestat-Erbfolge, Nachfolgerecht.
 Erbstandsgeld 55, 57, 60.
 Erbsteuer s. Collateralsteuer.
 Erbschaftscommission 294.
 Erwerbsteuer 155, 156, 158, 172, 173, 176, 191.
 Estatwesen 10, 11, 13—16, 19.
 Examen 89, 195, 198—200, 252; s. Prüfungsbehörde.
 Executionskasse 286.
 Executionskommission 286.
 Executionszwang 35, 57, 77.
 Exportzoll 18—183, 187.
 Expropriationen 268, 274, 275.
 Extracte 12, 15, 16.

F.

Fabriken 67 ff., 299.
 Fabrikatsteuer 189—193.
 Factorensteuer 173.
 Fährgeld 181.
 Fallwild 122.
 Fanggeld 126, 127.
 Fasanen 121.
 Feldmesser 84, 94, 100. Vgl. Vermessung.
 Feldregulirung 45, 54, 60, 94.
 Feldwege 267.
 Feldwirthschaft 48, 54. Vgl. Landwirtschaft.
 Festung 164, 290, 294.
 Festungsstrafe 220.
 Feuerpolizei 38, 58
 Feurungsdeputate 116 ff., 124.
 Fideicommisssteuer 168, 169.
 Finanzperiode 10, 13, 16.
 Finanzreform 18, 19, 23, 25, 26.
 Finanzsystem 1 ff., 18, 19, 283.
 Finanzzoll 187.
 Fischzucht 265.
 Fixpunkte 279.
 Fixsteuer 155—157, 172.
 Flecken 27, 37, 80, 81, 93, 150, 151, 155, 157, 159, 172, 262, 267, N. 11.
 Flöherei 108, 273.
 Flußbauten s. Wasserbauten.
 Flußzoll 182, 183, 185, 187.

Formulare 85, 126.
 Fortsbauten 83, 129, 267.
 Fortsbeamte 109, 121, 125, 126, 137.
 Fortsen 107 ff. (vgl. d. Inhaltsübersicht), 134, 135.
 Fortseinrichtung 110, 129.
 Fortsfrevel 107, 120, 138.
 Fortsgeometer 125, 129.
 Fortsinspection 109, 111.
 Fortskasse 8—12, 111 ff., 124 ff.
 Fortscollegium 110, 121, 128, 129.
 Fortscommissair 110, 129.
 Fortskultur 108, 112, 113, 127, 129.
 Fortsmaaß 113, 114, 116, 117.
 Fortsferbitut 107, 116, 127, 131.
 Fortschuß 120, 123, 129.
 Fortstare 115, 120.
 Fortstwege 267.
 Fortbildungsschulen 91, 264.
 Fortificationskosten 146, 147.
 Fouragegelder s. Dienstreisen.
 Fragebogen 253, N. 2.
 Frauenverein 231.
 Fräuleinsteuer s. Prinzessinsteuer.
 Freienwalder Schiedspruch 18, 22, 134.
 Freihäfen 186, 188.
 Freischulen 231.
 Freischulzen 50, 218.
 Freiwillige 242, 295.
 Friedrichs-Stiftung 231.
 Friedrich-Wilhelm-Stiftung 231.
 Frohnerien 55, 62, 65.
 Fruchtfolge s. Feldwirthschaft.
 Fuhrverein 54.
 Füchse 122.
 Fürstenschule 239.

G.

Garantie, landesherrl. 269, 284.
 Garnisonskosten 146, 147.
 Gebühren 299; vgl. Recepturgebühr, Sporteln, geistl. Gebühren.
 Gefängniß 219, 220, 232, 257. Vgl. Gerichtsdiener.
 Gefäße, heilige 104.
 Geheime Ministerium 212, 213.
 Geheime Rath 212.

Gehlsdorf 137, 232, 233.
 Gehöftsregulirung 53.
 Geistliche Bauten 92, 104.
 Geistliche Gebühren 94, 202, 226.
 Geistliche Sachen 223—235, 299 (s. d.
 Inhaltsübersicht).
 Geldbeutel 11.
 Geleitzölle 181.
 Gemeinden 36—41, 44, 45, 48, 49, 54,
 56, 61, 80, 82, 87—93, 107, 109,
 116, 121, 126, 137, 232, 247,
 252—254, 267, 294.
 Gemeindefändereien 38, 44, 61, 93,
 107, 109.
 Generalauditoriat 293, 294.
 Generalconferenz 194.
 Generalextract 12.
 Generalvermessung 29.
 Generalverpachtung 42, 43.
 Gensdarmen 120, 259.
 Gerichtsarzt 86, 90.
 Gerichtsdiener 80, 81, 83, s. Aetzung,
 Lagerstroh.
 Gerichtskosten 76, 86, 216 222 (s. d.
 Inhaltsübersicht). 299.
 Gesandtschaft 298. Vgl. Legationskaffe.
 Gesangbuch 209.
 Gesetzgebungsrecht 19, 23.
 Geschwind'scher Vergleich 146.
 Gestüt s. Landgestüt.
 Geweihe 122, 123.
 Gewerbebetrieb 62 ff.
 = im Umherziehen 64,
 157, 158, 168, 170, 178, 186, 208,
 N. 5, 278.
 Gewerbecommission 178, 278.
 Gewerbe-Legitimationskarte 178.
 Gewerbebescheinigung 178.
 Gewerbebeschulen 262.
 Gewerbesteuer 142, 149, 151, 167,
 170, 173, 176, 178.
 Gewichte 278.
 Glashütten 68.
 Glocken 104, 137.
 Glücksspiele 208.
 Gnadenquartale 81, 99, 126, 195,
 234, 270.
 Gradirwerk 70.

Gradmessung 279.
 Grasnutzung 119.
 Grenzzoll 185—187.
 Großherzogl. Haus 211. Vgl. Hausgut.
 Grundgeld 60, 148, 162.
 Grundkataster s. Kataster.
 Grundruhrecht 260.
 Grundsteuer s. Haus-, Hufen-, Län-
 dereisteuer.
 Güter s. Rittergüter.
 Gymnasien 239, 240, 245, 281.
 Gypswerk 73.

S.

Häfen 187.
 Hafenanleihe 285, 300.
 Hafengeld 162.
 Haft s. Gefängniß.
 Hägerhufe 28, 50.
 Hafen, wendische 28.
 Hamburger Vergleich 26, 27, 183.
 Handdienst s. Hofdienst.
 Handelsklassensteuer 157, 161, 162,
 172, 178.
 Handelssteuer 155—157, 161, 162,
 167, 172, 178, 191.
 Handelsverein 186.
 Handelsverträge 186, N. 4, 187.
 Handmühlen 63, 64, 156.
 Handwerker 278.
 Hauohn 127.
 Hauptforstkaffe 8, 10 ff., 110, 128—
 130.
 Hauptgestüt 263.
 Hauptkammerkaffe 4, 8, 10 ff., 95—
 106.
 Hauptmodus 148, 150.
 Hauptnutzung, forstl. 112.
 Hauptrecrutirungskaffe 294, 295.
 Hausbrief 53, 59, 60.
 Hausgesetz 19, 136.
 Hausgut 4, 5, 19, 27, 29, 133—138.
 Vgl. noch wegen Erstattungen 299,
 Jurisdictionsanlagen 217, 219, 254.
 Pensionen 282.
 Staatsbauten 281.
 Stiftungen 231, N. 2, 233.
 Haushalt s. Hausgut.

Haushaltscentralkasse 4, 137.
 Hausfirbetrieb, vgl. Gewerbebetrieb.
 Hauskalender 168, 209.
 Hauskaffe 281.
 Hauskataster 145, 152.
 Häusler 45, 60, 61.
 Hausflachten 155.
 Haussteuer 142, 145, 146, 150, 152,
 161, 172, 175, 179.
 Hausstrunk 193.
 Häute 122.
 Haunungsplan 113, 116.
 Havel 271 ff.
 Hebammen 89, 90, 238, 250, 252.
 Hebungsgebühr 150, 167, 177, 178.
 Hebungsteuer 176.
 Heil. Damm 205, 255.
 Heilige Gefäße 104.
 Heimathscommission 38, 260.
 Heimfall von Gehöften 53, 58, 98, 202.
 Heimfall von Gütern 24.
 Heine'sche Anleihe 289, 300.
 Heirathsgut 134.
 Hennemann'sche Stiftung 280.
 Hofbauten 134, 137, 281.
 Hofdienste 46, 53, 60.
 Höfe 45 ff., 96—98, 103, 104.
 Hofgericht 216, 217.
 Hofhalt 133, 134, 137.
 Hofjagbdepartement 110, 121, 137.
 Hofjagdbezirk 121, 122, 138.
 Hofkanzlei, 212, 216.
 Hofkapelle 138, 249.
 Hofschlag 28.
 Hoftheater 134, 138, 249, 281.
 Hofwart 133.
 Hofwehr 54—58.
 Hoheitsrecht 107.
 Hochofen 67, 68.
 Hochwald 113.
 Hohe Jagd 107.
 Holz 54, 107—109, 111 ff., 127, 129, 130.
 Holzarten 112—114.
 Holzhandel 108, 111, 117.
 Holzhof 111.
 Holzschreibtage 115.
 Holztage 115.
 Holztage f. Forsttage.

Holzvoigt 125, 126.
 Holzwärter 125, 126.
 Holzweg 267.
 Honorar 237, 264.
 Hospitalgüter 27.
 Hospitaler 89, 90, 137, 238, 255, 256.
 Hufbeschlag 85.
 Hufen 28, 29.
 Hufenkataster f. Kataster.
 Hufenstand 29, 57, 108, 134, 135,
 148, 150, 167, 172, 175. Vgl. Aber-
 sional-Hufenstand.
 Hufensteuer 53, 55, 58, 139, 141,
 144, 146, 148, 150, 161, 167, 172—
 174, 177, 179.
 Hilfskasse 278.
 Hilfskasten 2.
 Hilfsprediger 226, 235.
 Hunde 123, 266, R. 11, 270, R. 5.
 Hundeforn 141, R. 6.
 Hundesteuer 176
 Hundesurrogatgeld 121.
 Hypothekendepartement 221.
 Hypothekenkasse 286.

S.

Jagdablager f. Ablager.
 Jagdfolge 107.
 Jagdfrevel 121, 123.
 Jagdsachen 107, 109, 110, 121—23,
 126—129.
 Jägerrecht 123.
 Jahresrechnung 13; vgl. Monitorver-
 fahren.
 Jahrmarkt 38, 157, 159, 178, 278.
 Jassitz 122, 135.
 Zbiotenanstalt 233, 254.
 Zmmatriculationsgebühr 237.
 Zmmediat-Commission 237.
 Zmpfinstitut 251.
 Zmporzoll 181—183, 185, 187.
 Zmposte 3, 7, 9, 192, Rr. 2.
 Incamerata 21, 27, 29, 46, 134, 135,
 148—51, 166, 167, 175, 179, 217,
 219, 257.
 Indirecte Steuern 139, 155—57, vgl.
 Zölle, Verbrauchssteuern.
 Zndustriefonds 167, 170, 252, 262, 264.

Industrieschule 91.
 Interimsquittung 11.
 Interimswirtschaft 53.
 Internat 244, 248.
 Intestaterbfolge 49, 55, 58—60.
 Invaliden 295. Vgl. Militär-Pension.
 Inventarium 13, 48, 54, 85.
 Irrenanstalten 89, 90, 233, 253, 254, 281.
 Juden 227.
 Juraten 226.
 Jurisdictionsanlagen 6, 7, 166, 217, 219, 257.
 Jus statuendi 19, 23.
 Justiz 76, 86, 120, 123, 137, 216 ff. (vgl. b. Inhaltsverzeichnis), 207, 293, 299.
 Justizbauten 207.
 Justizkanzlei 216, 217, 281.

C und R.

Kabinet, Großherzogl. 137.
 = Pölyfital.-mathemat. 238, 239.
 = Münzcabinet 238.
 = pneumatisches 255.
 Kalender s. Haus- und Staats-Kalender.
 Kalenderstempel 168.
 Kalkbrennereien 62, 75, 103.
 Kammer c. p 4, 8, 15, 40, 41, 99, 100, 212, 270.
 Kammeradministrationskaffe 100.
 Kammercommissair 99, 100.
 Kammerdispositionsfonds 11, 105.
 Kammerei Ludwigslust 138, 260.
 Kammereigüter 46, 50, 148, 175, 177, 179.
 Kammeringenieur s. Feldmesser.
 Kammerprocurator 99, 100.
 Kammersteuer 151.
 Kammerzamt 96.
 Kammerzieler 145—147, 162, 164.
 Kanäle s. Wasserbauten.
 Canon, incl. Capitalisirung, 41, 49, 50, 57—63, 95, 96, 202.
 Canzleien 212, 216.
 Canzler 40, 212.
 Capitalpächte 47, 98.
 Karolinen-Mariienstift 230.

Karten 94, 100, 279. Vgl. Spielkarten, Vermessung.
 Kartenstempelsteuer 168, s. Stempelsteuer.
 Kassenscheine 285.
 Kassensturz 11, 16.
 Kassentrennung 2 ff., 18, 19.
 Kassenvisitation 11, 16.
 Kastelane 30, 79.
 Kataster 29, 148, 150—153, 174.
 Katholiken 227.
 Caution s. Dienstcaution, Pachtvorschuß.
 Centralauschuß 264.
 Centralbaubewerwaltung 83. Vgl. Staatsbauten.
 Centralbureau 194.
 Centralgebührenkaffe 213.
 Centralhebammenanstalt 252.
 Centralkaffe s. Haushalt, Hausgut.
 Centralregister 260.
 Chatouille, fürsil 4, 133, 183.
 Chatoulliegüter 21.
 Chausseen 83, 121, 268—270, 300.
 Chemische Fabrik 72.
 Kiefernsaamen 119.
 Kinderwarteschulen 231.
 Kirchen 104, 159, 226, 227 s. Prediger.
 Kirchenaeerar 104, 226, 237.
 Kirchenbauten 98, 104, 226, 281.
 Vgl. Staatsbauten.
 Kirchencommission 223.
 Kirchenfonds 207, 288.
 Kirchenjurat 226.
 Kirchenprovisor 226.
 Kirchenrechnung 226.
 Kirchenschulden 285, 300.
 Kirchensecretair 225, 226.
 Kirchenweg 267.
 Kirchhöfe 104.
 Civiladministrationskaffe 4, 5, 212.
 Civilliste 134, 135, 211.
 Civilstandscommission 260.
 Classification der Bauern 29, 150, 151, 167.
 Kläterberg-Ziegelei 75.
 Kleihufe 29, 150.
 Kleinotter Hufen 150.
 Klinik 238, 52.

Klöster, vgl. Ablager, Mühlen, Saline, Säkularisation.
Klostergüter 46, 50, 148, 175, 177, 179.
Kohlen 119.
Collateralsteuer 3, 7, 169, 297.
Collegiengebäude 281.
Colligirungsdeputation 177.
Commissorien 85, 100, 126, 213, 219, N. 9.
Communalsteuern 29, 38, 139, 142, 159, 161, 162, 187. Vgl. Gemeinden.
Communicationswege 267.
Concordienformel 236.
Confirmation 55, 57.
Confiscation 120.
Königsschußgelber 160.
Conscription 291.
Consistorium 224.
Consolidation 45, 57, 59—61.
Consumptionssteuer 155, 156, 167. Vgl. Verbrauchssteuer.
Contractstrafen 76.
Contribution, ordentl. 146—162, 172—174.
Contribution, außerordentl. 3, 167, 172—174.
Contribution, edictmäßige 7, 172—177.
Controle s. Monitor, Finanzreform.
Controljournal 14, 15.
Conventionsmünze 261.
Convict 238, 245.
Kopfsteuer 149, 151.
Copulationsgebühr 227.
Kornregister 13, 77.
Correctionsanstalten 231, 257, 258.
Krankhe 273.
Krankenhaus s. Hospital.
Krankenkassen 278.
Kreisphysikus 250.
Kreistag 145, 147, 164, 298.
Kreisverein 264.
Kriegsfordernngen 283.
Kriegskostenfonds 207.
Kriegswesen s. Militair.
Criminal-Collegium 219, 220.
Civis 107, 116, 131.

Kronotation 134, 136.
Crucifix 104.
Krug 62, 65.
Kündigung 79, 80, 199, 288.
Künstler 178, 278.
Kunstziegelei 75.
Kupferwerk 67.
Kuriz 50.
Küstereien 91—93, 104.

L.

Laboratorium 238, 264.
Lagerstroh 86.
Lachszeit 265.
Landarme 257.
Landarbeitshaus 232, 233, 257.
Landding 218.
Ländereisteuer 150, 153, 161, 167, 172, 174, 179.
Landesanlagen, 6, 7, 163, 166, 179.
Landescreditcomission 289.
Landeschaffsen 268 ff.
Landeshülfsen, vgl. Wegesachen, Wasserbauten, Eisenbahnen.
Landesimpfinsitut 251.
Landesneccessarien, vgl. Landesanlagen.
Landesrecepturdirection 16, 168, 169, 177, 178, 262.
Landesrecepturkasse 3, 7, 16, 18, 19, 167. Vgl. noch dazu;
zur Einnahme:
Berl.=Hambg. Actien 201, 300.
Papierstempel 168.
Collateral-Erbsteuer 3, 7, 169.
Spielkartenstempel 168.
Edictmäßige Contribution 7, 172—177.
Gewerbescheinsteuer 178.
Wechselstempelsteuer 197.
zur Ausgabe:
Renterei=Aversum 174, 179, 297.
Dgl. an die Seestädte 161, 162, 300.
Jurisdictionsanlagen 166, 217, 219.
Privative an Ritter- und Landschaft 166.

Zur Ausgleichung an Renterei 166.
Vgl. an Wismar 166.
Ritterschaftliche Hebungsgebühr 177.
Eigne Verwaltung 177.
Centralhebammeninstitut 252.
Taubstummeninstitut 248.
Gensdarmarie 259.
Rettungshaus 232.
Blindeninstitut 247.
Sdiotenanstalt 254.
Industriefonds 262.
Recrutirungskasse 294.
Gewerbecommission 178.
Milit. Pensionen 295.
Pferdezucht 263.
Versuchstation 264.
Zimpfung 251.
Standesämter 260.
Jüdische Rabbinatskaffe 227.
Bethlehem 233.
Nachsleitern 264.
Leuchthurm 281.
Ueberschwemmungen 281, N. 6.
Postgeldbaverium 213.
Chausséebauten 268 ff., 300.
Wasserbauten 272, 300.
Eisenbahnen 274, 275, 284.
Schuldentilgungskasse, 289, 300.
Sundzoll 284.
Schelbezoll 288, 300.
Kirchenfonds 288, 300.
Landesregierung 212, 213.
Landgericht 217.
Landgestüt 263.
Landkasten 2, 6, 17. Vgl. noch Steuern 148, 149, 151, 165, 171, 179.
Anlagen 166, 179, 217, 219, 257.
Landesvermessung 279.
Recrutirung 294.
Seminar 244.
Urkundenbuch 280.
Schulden 284.
Landmesser s. Feldmesser.
Landreiter 79, 81, 83.
Landessteuern 139 — 179. (Vgl. die Inhaltsübersicht.)

Landesstrafanstalt s. Dreibergen.
Landstraße 266.
Landtag 81, 296.
Landesvermessung 279. Vgl. Vermessung.
Landwehr 290.
Landwirthschaft 263—265. Vgl. Feldwirthschaft.
Landwirthschaftliche Steuer 173, 175.
Landzölle 160, 181.
Landemium 55, 57, 66, 210.
Lederfabrik 68.
Legationskasse 4, 145—147, 291, 298.
Legitimationschein 64, 178, 278.
Lehnsdienste 52, 141, 144, 148, 290.
Lehnsgebühren 210.
Lehengüter 24, 210.
Lehenkammer 212, 213.
Lehensschulze 50. Vgl. Schulze.
Lehrer 91—93, 235, 239—248, 264.
Lehrerinnen 212.
Leibeigenschaft 52, 55, 87.
Leibgedinge 133.
Leipziger Münzfuß 261.
Lenczcanal 271.
Leuchthurm 281.
Lewig 116, 120, 121, 131.
Liberatorium s. Monitorverfahren.
Licent 162, 181, 182.
Localverein 264.
Locomobile 266, N. 11, 278.
Lohse 119.
Lohnsteuer 173, 176.
Lotterie 208.
Louisenstift 229.
Ludwigslust 27, 37, 138, 150, 152, 153, 260. Vgl. Taubstummeninstitut, Flecken.
Lungenseuche 171.
Luttherot'sche Anleihe 284.
Lymphy 251.

M.

Maasse 278. Vgl. Forstmaaß.
Mac-Adam, Chaussée 270.
Mahlsachen s. Mühlen.
Mahlsteuer 156, 161, 162, 172.

Maischbottigsteuer 192.
Malmö, Vertrag 27, 182.
Malzsteuer 193—195.
Manual 12.
Marienschule 233.
Marienstift 230.
Markt 261.
Markt f. Jahrmarkt.
Marktflecken f. Flecken.
Maß 111, 119.
Materialiensteuer 189, 192, 193.
Matrikel, der Erbpächter, 55, 58.
Matrikarbeiträge 145, 164, 180, 297.
Maurergesellen 278.
Mecklenburg f. Strelitz.
Medicinalwesen 89, 90, 137, 250—256.
Meierhöfe 46.
Meiler 119.
Meliorationspflicht 54.
Messingwerk 67.
Messungsbureau 99, 100, f. Vermessung.
Meter f. Maße.
Meze 63.
Miethsgeld, der Predigerwitwen, 94, 226.
Miethsteuer 173, 175.
Miethswohnungen 55, 59—61, 87.
Milbe Stiftungen 229—235.
Militair 94, 290—295, f. Forstschutz.
Militairanwärter 80, 195, 199, 200, 213, 215, 217—221, 259, 270, 272, 295.
Militairdepartement 213, 292—295.
Militairgebäude 281.
Militairkasse 4, 9, 291—298.
Milit. Pensionen 292—295.
Ministerialverfassung 41, 212, 213.
Mission, innere 231.
Mittelhufe 29, 150.
Mittelwald 113.
Monatsextract 16.
Monitorverfahren 15—19, 217, 219, 226, 234, 257.
Monumenta germanica 280.
Morgen 153.

Morgengabe 133, 134, 138, 285.
Mühlen 55, 62 ff., f. Handmühlen, Windmühlen.
Münze 40, 41, 261.
Münzcabinet 238.
Mürzig 271.
Museum 238, 280.
Musikanten 66, 178, 278.
Musterungstage 290.
Mutterlauge 71, 72.

N.

Nadelholz 112, 113.
Nachfolgerrecht 53.
Nachhaft 232.
Nachmessung 51.
Nahrungsteuer 158, 172.
Nachsteuer 157.
Nachtwächter 37.
Nachverzollung 184.
Naturalwirthschaft 5, 42, 43, 81, 99, 111, 126, 133, 212, 239.
Navigationschule 246, 281.
Nebel 271, 273.
Nebenhufe 45, 56, 57.
Nebenkasse 1.
Nebenmodus 149, 151, 172.
Nebennutzung 112.
Nebenrechnung 113.
Nebenschule 91.
Nebensteuer 149, 151, 172.
Nebenverdienst 82.
Necessarien f. Anlagen.
Necessarienkasse 17.
Nettosystem 5, 8, 13, 19, 20.
Neue Fahrt 271.
Niederlage 187.
Niederwald 113.
Norddeutsche Bank 284.
Norm, Steuer nach der 149.
Notariat 82.
Nutzholz 114, 115.

O.

Oberappellationsgericht 216, 217, 281.
Oberaufsicht, städtische 212, 213.
Oberjägermeister 110, 121.
Oberkirchenrath 212, 223.
Oberfiscocommission 294.

Obseranz 104, 267.
 Observatorium 235.
 Oeconomiegüter vgl. Kammereigüter.
 Ordbör 77, 142, 145, 152.
 Orden s. Verdienstkreuz, Wendische Krone.
 Orgeln 104, 137.
 Ortsarmenpflege s. Armenpflege.
 Ortsvorsteher 37, 80, 81.
 Ostsee vgl. Fischzucht, Strandsachen, Leuchtturm Ueberschwemmung, Uferschutz.

P.

Pädagogium 239, N. 3.
 Pacht s. Erbpacht, Zeitpacht.
 Pächte, uralte 77, 202.
 Pachtvorschuß 47, 98, 201, 285.
 Pachtlage 270.
 Papiergeld 285.
 Papiermühle 68.
 Papierstempelsteuer 168, s. Stempelsteuer.
 Pappeln 270, N. 5 und N. 27.
 Parcelirung 45, 55—57, 59—61.
 Passivverwaltung s. Schulden.
 Patrimonialgericht 218.
 Patriotischer Verein 263, 264.
 Patron s. Kirchen, Kirchnaetar, Kirchenbauten.
 Pauschalssystem s. Aversionalssystem.
 Peene 273.
 Pensionen 80, 92, 93, 137, 199, 200, 217, 245, 282, 292, 295. Vgl. Wittwenkasse.
 Personalsteuer 139, 149, 151, 167, 177.
 Pfand s. Verpfändung.
 Pfarrbau s. Kirchenbau.
 Pfarrconferenz 226.
 Pfarrhufe 148, 175.
 Pfarrländereien 107, 118, 121, 266.
 Pfennig, fünfter 104, 159, 161.
 = gemeiner 145.
 Pferdeabnuß 81, 85.
 Pferdenufterung 295.
 Pferdezuht 263.
 Pfingstmesse s. Jahrmärkte.

Pflanzschule 113.
 Photographisches Atelier 99, 279.
 Pilze 119.
 Poeler Hufen 55.
 Pochhammer 67.
 Polizei 86, 257—260, 270, 277, 299.
 Polizeiarzt 86, 90.
 Portofreiheit 134, 138, 211, 213.
 Postfachen 40, 41, 197—199, 213, 214, 281. Vgl. Portofreiheit.
 Praecipuen 194.
 Prämien 121, 122, 126, 127, 238, 248, 251, 263, 270.
 Pränumerationsextract 12, 150.
 Präparanden 243.
 Prediger 225—227, 233, 235, 237, 293, 294. Vgl. Stolgebühren.
 Predigerwitwen s. Miethsgelder.
 Preisfragen 238.
 Pressfonds 260.
 Prinzessinstener 143, 165.
 Privatlager 187.
 Privatschulen 91.
 Privatjoll 181, 185.
 Probenreitersteuer 170, 186.
 Proceßkosten 98, 100, 105.
 Proclamationsgebühr 207.
 Productentage s. Forsttage.
 Promotionsgebühr 237.
 Prorogirte Wirthschaft 53.
 Prüfungsbehörden 299.
 Pulvermühlen 68.
 Pungenwagen 63, 64.

Q.

Quartalextract 12.
 Quartiergeld 84, 100, 129.
 Quittung 11, 14, 58.

R.

Radegast 273.
 Ratificatorien 14.
 Rabbiner 227.
 Raubzeug 121, 122, 126, 127.
 Rauchpohn 60.
 Rauchwerk 126.
 Raummeter s. Forstmaaß.
 Realschule 241, 281.

- Receptur 11.
 Recepturgebühr 167, 168, 177, 178.
 Recognition 55, 59, 60, 63, 66, 159,
 161, 162, 183, 208, 210.
 Recrutirung 94, 291 ff.
 Reformirte 227, 239.
 Regale 1, 107, 181, 197, 261, 266.
 Regentien 236.
 Regierungsbibliothek 280.
 Regierungsblatt 280.
 Regierungsgebäude 281.
 Registermäßigkeit 14.
 Registerfchreiber 80, 126.
 Regulirung vgl. Canon, Feldregulirung,
 Geschäftregulirung.
 Rechnungsweisen 8 ff. (vgl. d. Inhalts=
 übersicht).
 Rechtstage, 216.
 Reich, deutsches vgl. Gesandtschaften,
 Matricularbeiträge, Militär.
 Reichsausgaben 297.
 Reichsbankegesetz 209.
 Reichsbauten 83, 101, 281.
 Reichseinnahmen 180 — 200 (f. das
 Inhaltsverzeichnis), 297.
 Reichsgesetzblatt 280.
 Reichskassenschein 285, 261, N. 12.
 Reichssteuern 143—147, 164, 297.
 Reichstag 145, 147, 164, 298.
 Reihofuhr 197.
 Reisen f. Dienstreisen.
 Recknig 273.
 Reliquienkaffe 4, 5, 9, 25, 32, 40, 43,
 98, 106, 286, 287, 300.
 Remission 47, 94.
 Remonitur 15.
 Rendant 9, 80.
 Rennen 255, 263.
 Renterei 1, 4, 5, 8—10, 40, 98, 138,
 215.
 Rentereianweisung 285.
 Rentereischein 285, 300.
 Repartitionssteuer 144.
 Reservatländereien 45, 54, 61.
 Reservefonds 268.
 Residenzpolizei 260.
 Residenzzulage 81, 83, 126, 195, 198,
 240.
 Retardaten 11, 47, 77, 94.
 Rettungshaus 232.
 Revierjäger 125, 126.
 Revision f. Monitorverfahren.
 Revisionscommission 16, 185, 195.
 Revisionsdepartement 15, 18, 138, 214.
 Riefeleien 131.
 Rinde 119.
 Rindviehsteuer 171.
 Ritteracademie 239.
 Ritterbank 51.
 Rittergüter 24, 26, 27, 46, 50 ff., 98,
 107. Vgl. Allodial- und Lehngüter.
 Rognig 273.
 Rohr 119.
 Rohstoffsteuer 189, 192, 193.
 Römermonat 145, 146, 164.
 Rosdienst f. Lehensdienst.
 Rostock, Steuern 148, 161, 167, 172,
 174, 177.
 Rotation 48.
 Rothwild 122.
 Rübenzuckersteuer 189, 195.
 Rückstände f. Retardaten.
 Rundholz 114, 116.
- C.**
- Säkularisation 27, 31, 40, 236.
 Sachsenberg 253.
 Saline 69—73, 103, 273.
 Salomon Heine-Anleihe 289, 300.
 Salzsteuer 3, 190, 194, 195, 297, f.
 Saline.
 Samencontrole 264.
 Sämereien 119.
 Sammelholz 117.
 Sandhufe 29, 150.
 Saugarten f. Thiergarten.
 Sauhund 121.
 Seeamt 260.
 Seebad 255, 281.
 Seebadfonds 205, 300.
 Seefischerei 265.
 Seehäfen 187.
 Seeschiffer 246.
 Seezoll 182.
 Seidenbau 262
 Selbstadministration 44, 46.

- Seminar 91, 238, 243—45, 281.
 Senfemühle 67.
 Servis 199, 259.
 Servitut f. Forstservitut.
 Settina 50.
 Scheschule 113.
 Schaale 182, 273, 281.
 Scharrenschlachten 155, 161.
 Schätzungskommission 175—177.
 Schauspiel f. Hoftheater.
 Schauspielunternehmer 278, N. 6.
 Scheit- u. Schichtholz 114, 116.
 Scheldezoll 288.
 Schießgeld 126, 127.
 Schifffahrt f. Seeschiffer, Wasserbauten.
 Schiffsraben 271.
 Schilde 273, 281.
 Schlachtsteuer 155, 161, 162, 172.
 Schleusen f. Wasserbauten.
 Schleusengelber 182, 187, 271 ff.
 Schloffer 133, 134, 136, 138, 211.
 Schmauchholz 119.
 Schmelzhütte 67, 68.
 Schmiede 62, 65.
 Schnee 270, N. 5.
 Schollenpflicht f. Leibeigenschaft.
 Schonzeit 107, 123.
 Schornsteinfeger 48, 66, 92.
 Schoß, 1, 142, 145.
 Schreibmaterialien 85, 99, 100, 126,
 129, 195, 198, 213, 217, 270, 281.
 Schulblatt 245.
 Schuldenverwaltung 2, 3, 7, 19, 25,
 283, 290, 300.
 Schulden Tilgungs-Ausschuß 2.
 Schulden Tilgungskasse 289.
 Schuldispositionsfonds 245.
 Schulen 2c. 91 ff., 137, 236 ff., 264, 299.
 Schulfonds 207.
 Schulze 37, 50, 80, 82.
 Schulzengericht 218.
 Schützenzunft 160.
 Schutzgeld 227.
 Schutzzoll 187.
 Schwälholz 119.
 Schwämme 119.
 Schwefelbad 255, 281.
 Schweinschneider 66.
 Schweinezucht 119.
 Schweriner Vergleich 146.
 Siechenhaus 231.
 Söldner 52, 290.
 Sommereschulen 91.
 Soolbad 72, 233.
 Sortimentholz 114.
 Spezialrevier 109.
 Spielbank 208, 255.
 Spielkarten 168, 187.
 Spiritusfabrikatsteuer 192.
 Sporteln f. Gebühren.
 = Fugirung 81, 82, 96, 99,
 126, 217.
 Sportelnrechnung 9.
 Sprunggeld 263.
 Staatsbauten 10, 83, 98, 102, 196,
 201, 281.
 Staatsbuchhalterei 15.
 Staatschauffee 268 ff.
 Staatsgeld 162.
 Staatsgrundgesetz 18, 22, 134.
 Staatskalender 168, 250.
 Stadtgüter f. Kammerei- u. Deconomie-
 güter.
 Stadtfrankenhaus f. Hospitäl.
 Stadtschule 245.
 Stadtschlag 159, 161.
 Stahlbad 255, 281.
 Stammgut 21.
 Stammhufe 45, 56.
 Standesamt 260.
 Stangenholz 114.
 Stapelgericht 218.
 Station f. Fischzucht, Landgestüt, Straf-
 station, Versuchstation.
 Stationscontroleur 194.
 Stationsgeld 197.
 Stationsjäger 125.
 Stationszulage f. Residenzzulage.
 Statistik 278, 279.
 Stättgeld 38.
 Steindamm 267, 269.
 Stechnitz 281.
 Stellensystem 240.
 Stellvertreter 291, 294.
 Stempelsteuer 3, 7, 168, 297.
 Stepenitz 182.

Steuern 1, 2, 6, 7, 139—179 (s. das Inhaltsverzeichnis). Vgl. Reichsteuern, Verbrauchssteuern, Zölle.
 Steuerbehörden 160, 161, 162, 167—170, 177, 178, 185, 195.
 Steuerbewilligungsrecht 2, 144.
 Steuercommission 40.
 Steuerdeclaration 176, 177.
 Steuererhöhungskasse 156, 159, 166, 296.
 Steuerverein 186.
 Steuerzoll 187.
 Stiftungen 229—235 (s. die Inhaltsübersicht).
 Stipendien 243—245, 248, 256.
 Stolgebühren 207, 227.
 Stör 103, 131, 271 ff.
 Störzoll 182.
 Strafgeß 76, 87, 88, 92, 120, 123, 138, 196, 217, 218, 264, 270, N. 5.
 Straßstationen 220.
 Strandsachen 260, s. Uferschutz.
 Straßen s. Wegesachen.
 Straßengeß 162.
 Straßengericht 266.
 Strelitz, Mecklenburg= vgl.
 Nichtung 278.
 Nemter 35.
 Canäle 271 ff.
 Chausseen 268 ff.
 Dreibergen 220.
 Eisenbahn 275.
 Eßzoll 183, 285, 299.
 Erträge 43.
 Gesandtschaft 298.
 Gewerbesteuer 179.
 Grenz Zoll 185.
 Hamburger Vergleich 26, 27, 183.
 Landesanlagen 179.
 Landesimpfstitut 251.
 Landkasten 17.
 Lehensschulze 50.
 Lotterie 208.
 Militär 292, 294.
 Ober-Appellationsgericht 217, 299.
 Postwesen 198, 199.
 Superintendentur 225.
 Telegraphen 200.

Veräußerung 26.
 Umfang 27.
 Zollverwaltung 185, 195, 299.
 Streuels 119.
 Strombau s. Wasserbau.
 Stromgeß s. Schleusengeß.
 Stundungen s. Retardaten.
 Subsidiarität der Steuern 2, 19, 22, 134, 135, 139.
 Subsidienverträge 291.
 Sude 182, 273, 281.
 Sundzoll 271, 284.
 Superintendenten 225, 226, 228, 245.

S.

Tabacksteuer 3, 191, 194, 195, 297.
 Tarif 270, 272.
 Taubstummenanstalt 248.
 Taufgebühren 207.
 Tage s. Forsttage.
 Technische Commission 278.
 Telegraphen 200, 281.
 Terz 21, 144, 146, 147, 163—165, 167, 174.
 Theater s. Schauspiel.
 Theer 119.
 Theilungslager 187.
 Thiergarten 120, N. 1, 121, 122, 135.
 Thorspergelder 159, 160.
 Topographische Landesvermessung 279.
 Torf 28, 55, 57, 118.
 Dorfmeister 125.
 Trankungeß 145.
 Transit Zoll 181—185, 187.
 Trauerjahr 53.
 Traugebühren 207.
 Trebel 273.
 Trigonometrische Landesvermessung 279.
 Turngeß 240.

U.

Uebergangsabgabe 187, 192—194.
 Ueberschlag 28, 51.
 Ueberzuschüsse 11.
 Uebersehwemmung 281, N. 6.
 Ueberlichten 12, 15.

Uebertwehr 54.
 Uferschutz 281, s. Strandsachen, Wasser-
 bauten.
 Umzugskosten 85, 86, 195, 199,
 200.
 Ungeld 145, 162.
 Univerſität 224, 236—238, 281.
 Unterförſter 125.
 Urkundenbuch 280.

B.

Veranschlagung 49, 53, 55—61, 82.
 Verbrauchssteuern 188—195 Vgl.
 Consumtionssteuern.
 Verdienstkreuz 294.
 Vereine, landwirthschaftliche 264.
 Vereinsbevollmächtigter 194, 195.
 Vererbpachtung, allgemeine 36, 38, 41,
 45, 54, 56—61, 103, 117, 118,
 138.
 Verfassungsmodificationen 18, 19, 23,
 25, 26, 36, 39, 135, 136.
 Verjüngung 113.
 Vermessung 29, 84, 94, 100, 148, 150,
 279.
 Vermögensverwaltung 201 ff., 300.
 Verpfändungen 5, 25, 32—36, 141,
 142, 181, 183.
 Verſetzung s. Umzugskosten.
 Verſuchſtation, landwirthſchaftl. 264.
 Vertragsmäßige Zahlungen 299, 300.
 Verwaltungscontrole 15.
 Viehſeuchen 89, 90.
 Viehſteuern 154, 157, 167, 172, 173.
 Viehverſchneider 66.
 Vigefimen 159, 160.
 Viſitationscommiſſion 16, 185, 195.
 Voigtei 30, 31, 79.
 Volksgericht 218.
 Voluntarien 6, s. Anlagen.
 Vorbereitungsſchule 245.
 Vorjagd 107.
 Vorlaufrecht 24, 55—60.

Vorſchule 239—41, 246.
 Vorſchüſſe 11, 98, 105.

W.

Wächter 260.
 Waifenhaus 208, 231, 232.
 Wald s. Holz.
 Waldhufe 28.
 Walkmühle 68.
 Wanderlager 178.
 Wanderlehrer 264.
 Warbirungsamt 278.
 Warnemünder Zoll 182.
 Warnow 271, 273.
 Wartſchule 231.
 Waſſerbauten 102, 103, 131, 271 ff.,
 281, 300.
 Waſſerzoll 182, 183, 185, 187.
 Wegegeld 181, 187.
 Wegefachen 103, 266 ff.
 Wehrpflicht 292, 293.
 Wechſelſtempelſteuer 196.
 Weidfrevel 120.
 Wendiſche Krone 138, 211.
 Werbeſyſtem 291.
 Werkhaus 220, 231.
 Wettrennen s. Rennen.
 Wiederlage 133.
 Wickendorf 39, 88, 258.
 Wild s. Jagdsachen.
 Wildfrevel 123.
 Wildgarten s. Thiergarten.
 Wildſchaden 121, 123, 129, 260.
 Wildwächter 121, 128, 129, 138, 260.
 Windmühle 266, R. 11. Vgl. Mühlen.
 Winterschule 91.
 Wismar, Steuern 148, 162, 167, 172,
 174, 177.
 Witthum, 133, 134, 136, 138, 211.
 Wittweninſtitut 80, 195, 198, 199, 234,
 235, 293.
 Wochenblatt 280.
 Wochenmarkt 178.
 Wohrtzins 142.
 Wollmanufactur 262.
 Wiſte Huſen 52.

3.

Zählgeld 118.
 Zeitpacht 44, 45. Vgl. Bauern, Höfe,
 Reservat- und Einliegerländereien.
 Ziegeleien 62, 65, 75, 103.
 Zigeuner 278.
 Zimmergesellen 278.
 Zinsfuß 283.
 Zinnaer Münzfuß 261.

Zinssteuer 167, 173, 176.
 Zollsachen 181—187, (s. d. Inhalts-
 übersicht) 281.
 Zollverein 186, 187, 270. Vgl. Ver-
 brauchssteuern.
 Zuchthaus 220.
 Zuckersteuer 189, 194, 195.
 Zuschüsse 11.
 Zuwachsländereien 58—60.
 Zwischenbau 113. —

Finanzverhältnisse

in

Mecklenburg = Schwerin,

mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen
Entwicklung

dargestellt

von

C. W. A. Balck,

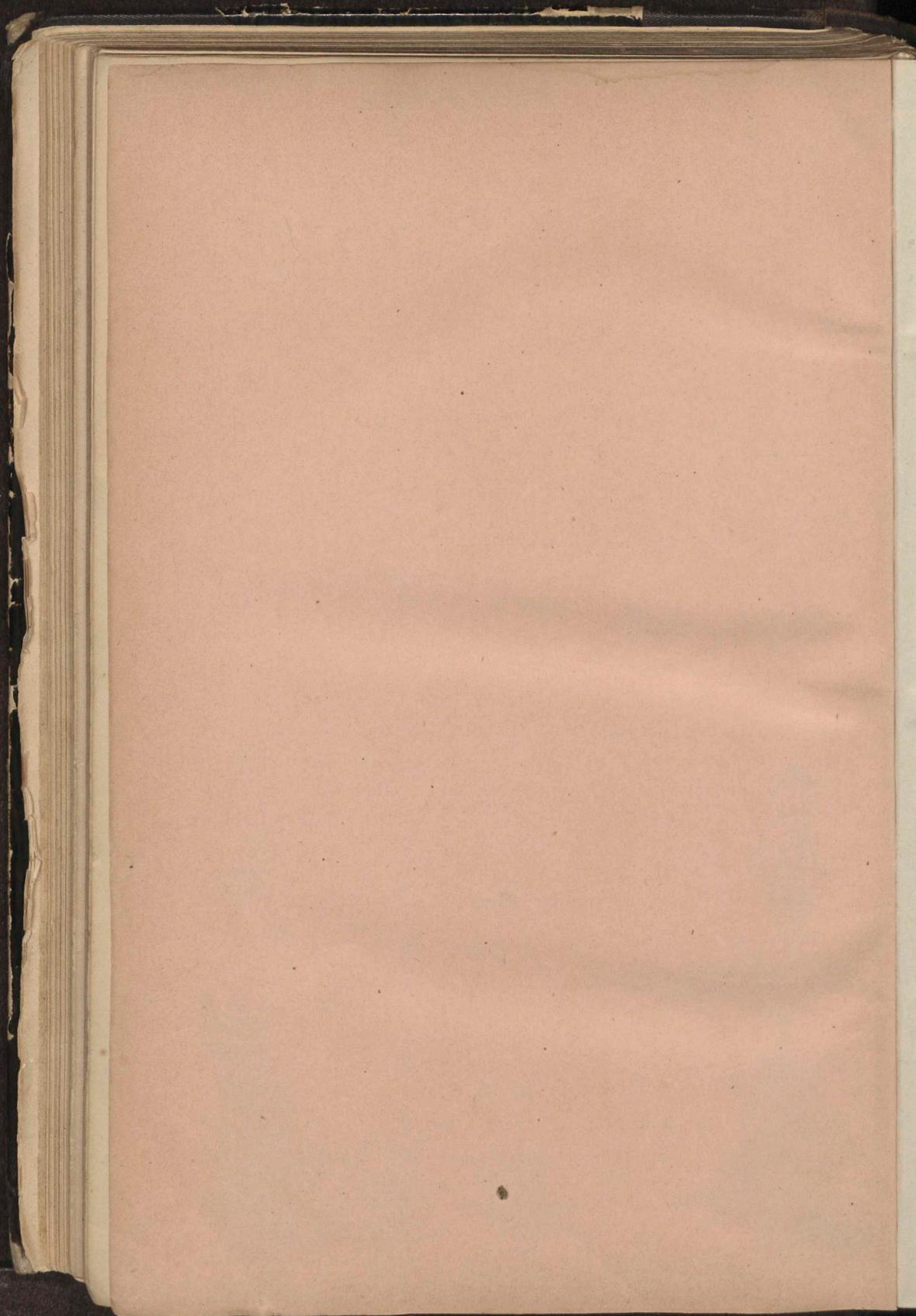
Revisionsrath und Vorstand des Großherzogl. Revisionsdepartements.

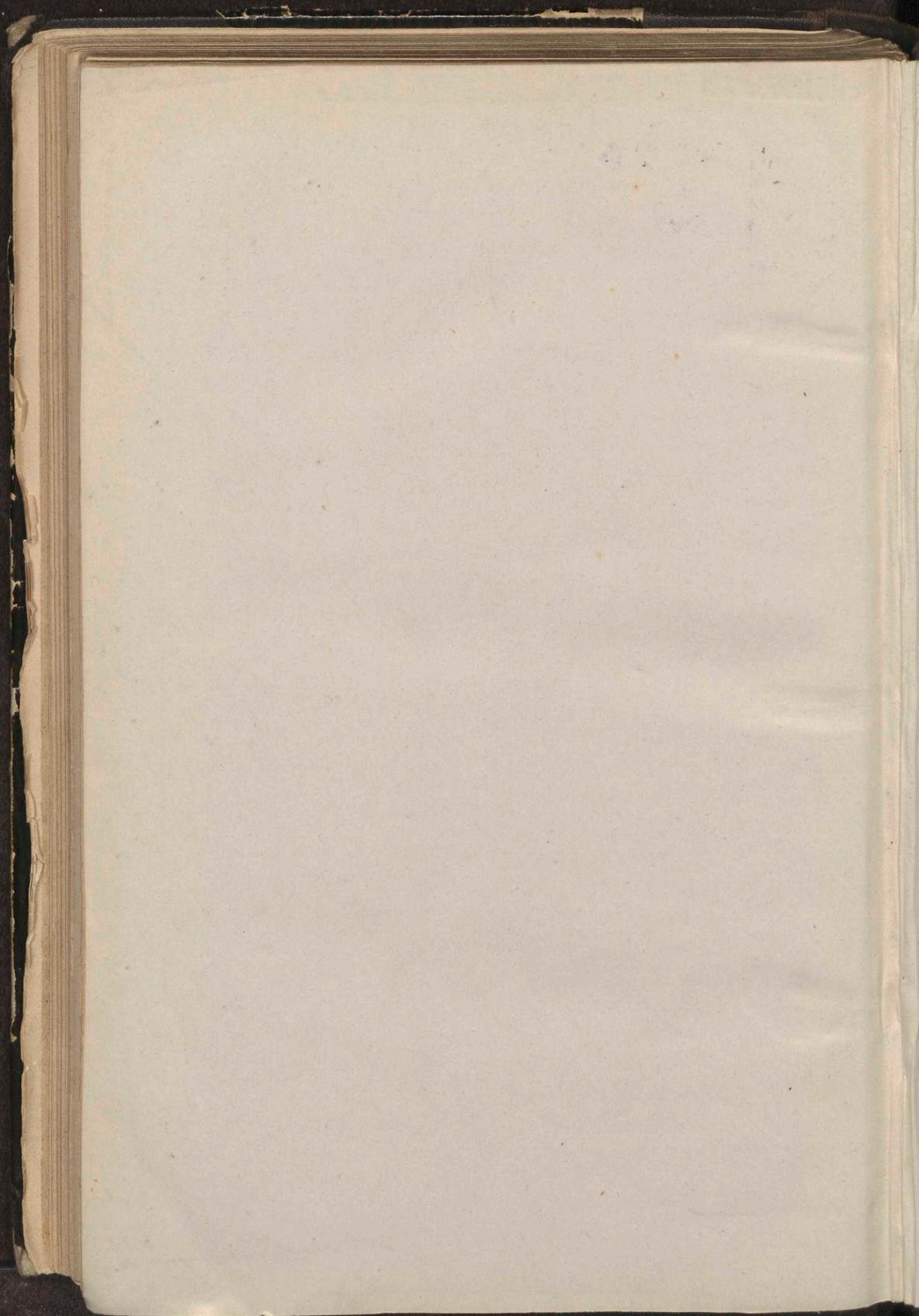
Zweiter Band.

Schwerin, 1878.

Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung.

114 6065





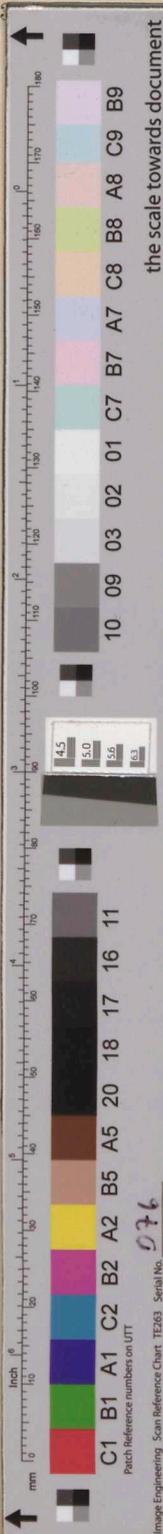
1. März 1955

2. April 1955

19. Nov. 1959



Seminar 91, 238, 243-45, 281.
 Senfemühle 67.
 Servis 199, 259.
 Servitut s. Forstherbitut.
 Settinck 50.
 Sechschule 113.
 Schaale 182, 273, 281.
 Scharrenschlachten 155, 161.
 Schätzungscommission 175-177.
 Schauspiel s. Hoftheater.
 Schauspielunternehmer 278, N. 6.
 Scheit- u. Schichtholz 114, 116.
 Schelbezoll 288.
 Schießgeld 126, 127.
 Schifffahrt s. Seeschiffer, Wasserbauten.
 Schiffsgraben 271.
 Schilde 273, 281.
 Schlachtsteuer 155, 161, 162, 172.
 Schleusen s. Wasserbauten.
 Schleusengelber 182, 187, 271 ff.
 Schließler 133, 134, 136, 138, 211.
 Schmauchholz 119.
 Schmelzhütte 67, 68.
 Schmiede 62, 65.
 Schnee 270, N. 5.
 Schollenpflicht s. Leibeigenschaft.
 Schonzeit 107, 123.
 Schornsteinfeger 48, 66, 92.
 Schöß, 1, 142, 145.
 Schreibmaterialien 85, 99, 100, 126,
 129, 195, 198, 213, 217, 270, 281.
 Schulblatt 245.
 Schuldenverwaltung 2, 3, 7, 19, 25,
 283 290, 300.
 Schuldentilgungs-Ausschuß 2.
 Schuldentilgungskasse 259.
 Schuldispositionsfonds 245.
 Schulen zc. 91 ff., 137, 236 ff., 264, 299.
 Schulfonds 207.
 Schulze 37, 50, 80, 82.
 Schulzengericht 218.
 Schützengumft 160.
 Schützgeld 227.
 Schützoll 187.
 Schwälholz 119.
 Schwämme 119.
 Schwefelbad 255, 281.
 Schweinschneider 66.



the scale towards document

119.
 rgleich 146.
 31.
 90.
 91.
 33.
 114.
 09.
 255.
 8, 187.
 tsteuer 192.
 Bühnen.
 ung 81, 82, 96, 99,
 ng 9.
 3.
 10, 83, 98, 102, 196
 rei 15.
 268 ff.
 2.
 18, 22, 134.
 168, 280.
 ämmerei u. Deconomie
 us s. Hospitälcr.
 5.
 59, 161.
 281.
 , 56.
 30.
 14.
 18.
 zucht, Landgestüt, Straf-
 uchstation.
 leur 194.
 97.
 125.
 s. Residenzzulage.
 279.
 7, 269.
 40.
 91, 294.
 7, 168, 297.